
UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00251506 2

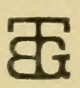


GRUNDRISS DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT
ZUR EINFÜHRUNG IN DAS STUDIUM DER DEUTSCHEN
GESCHICHTE DES MITTELALTERS UND DER NEUZEIT
HERAUSGEGEBEN VON ALOYS MEISTER
REIHE II · ABTEILUNG 1

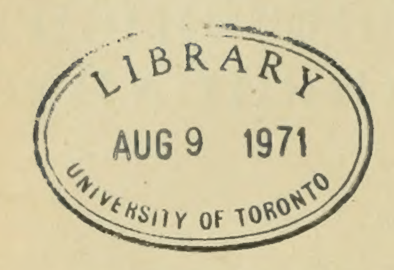
GRUNDZÜGE DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFTSGESCHICHTE BIS ZUM 17. JAHRHUNDERT

VON
RUDOLF KÖTZSCHKE

ZWEITE UMGEARBEITETE AUFLAGE



DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER · LEIPZIG · BERLIN 1921



Druck von B. G. Teubner, Dresden

VORWORT.

Die Behandlung der Wirtschaftsgeschichte, wie sie in A. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft neben Verfassungs- und Rechtsgeschichte versucht worden ist, stellt sich in ihrem ersten Teile die Aufgabe, in das historische Verständnis des deutschen Wirtschaftslebens von seiner Wurzel in vorgeschichtlichen Zeiten und dem ersten Auftreten der Germanen bis zur großen Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges einzuführen und dabei dem Leser eine Anleitung zu eigener Vertiefung in das wirtschaftsgeschichtliche Studium zu geben. Demgemäß mußte Wert darauf gelegt werden, die wichtigsten Grundbegriffe zu erläutern und jeweils das Typische der Wirtschaftszustände und ihrer Entwicklung verständlich zu machen. Doch ist nicht etwa die Absicht darauf gerichtet, Wirtschaftstheorie der einander folgenden Kulturzeitalter zu treiben; vielmehr galt es, den wirklichen Verlauf der Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, zugleich mit einem Hinblick auf die Nachbarländer, in den Hauptzügen übersichtlich herauszuarbeiten.

Schon seit einer Reihe von Jahren war die erste Auflage des den Abschnitt Wirtschaftsgeschichte mit enthaltenden größeren Bandes (1908) vergriffen; das schwere, für den Wirtschaftshistoriker jedoch in mannigfachster Hinsicht lehrreiche Erleben der Weltkriegszeit hat die Herstellung einer zweiten Auflage lange gehemmt. Nunmehr kommt sie zur Veröffentlichung, zum ersten Male in selbständiger Form, so daß etwas größere Bewegungsfreiheit gewonnen ist. So sind einige Erweiterungen vorgenommen worden: insbesondere in den jetzt reichlicher gehaltenen Angaben über die einschlägige wissenschaftliche Literatur sowie, wenigstens bei den schwierigeren Problemen, in kurzer Kennzeichnung der einander entgegenstehenden Meinungen der Forscher; doch auch in rein sachlicher Hinsicht sind Ergänzungen erfolgt, namentlich zu besserer Aufhellung der ältesten Zustände, denen jetzt ein eigenes Kapitel gewidmet worden ist, wie auch zu einer ausgiebigeren Beleuchtung des mannigfaltig verwickelten Lebens der jüngeren Zeiten im späteren Mittelalter und in der Epoche der Reformation.

In der gesamten Auffassung des Stoffs brauchte kaum etwas Wesentliches geändert zu werden, obschon im einzelnen manche Berichtigung angebracht worden ist. Schon bei der ersten Bearbeitung war sorgsam darauf geachtet worden, zwischen einseitig übertreibenden Ansichten, mochten sie auch durch scheinbare Klarheit bestechen, nach Möglichkeit in der Darstellung einen der vielgestaltigen historischen Wirklichkeit angemessenen Ausdruck zu finden. So boten die inzwischen zahlreich erschienenen neueren Forschungen trotz der vertieften Einsicht, die aus ihnen zu schöpfen ist, oft nicht die Notwendigkeit zu einer wesentlich abweichenden Formulierung, zumal da der Ertrag ganzer Schriften auf dem eng bemessenen Raume eines solchen Grundrisses meist nur in wenigen Zeilen oder Worten seinen Niederschlag erhalten

kann. Wohl aber hatte der Verfasser die Freude, dies oder jenes, was von ihm in eigenen Studien beobachtet, in der sparsamen Fassung des Textes aber nur aufs knappste angedeutet worden war, seitdem durch ausführlicher angelegte Veröffentlichungen von Mitstrebenden bestätigt und gründlich nachgewiesen zu sehen.

Möge dieser Abriß deutscher Wirtschaftsgeschichte in seiner neuen Gestalt, an welcher eine dem Kenner wohl merkliche bessernde Hand gearbeitet hat, sich Freunde erwerben; möge er an seinem Teile dazu helfen, die ernste wissenschaftliche Beschäftigung mit der deutschen Vergangenheit zu erleichtern und in der drangvollen Gegenwart den Blick auf die großen Linien der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Volkes und Vaterlandes zu richten!

Leipzig, den 24. September 1920.

R. Kötzschke.

INHALTSVERZEICHNIS.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN IM GRUNDRISS DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT.

A.	Archiv
Abh.	Abhandlung
AdB.	Allg. deutsche Biographie
Ak.	Akademie
AkathKR.	Archiv f. kath. Kirchenrecht
ALitKgMA.	Archiv für Literatur u. Kirchengesch. d. Mittelalters
Ann.	Annalen
ANuG.	Aus Natur und Geisteswelt
ASozW.	Archiv für Sozialwissenschaft
AZ.	Archivalische Zeitschrift
B.	Bibliothek
Ber.	Bericht
Bl.	Blatt (Bll.: Blätter)
Cbl.	Centralblatt
Chr.	Chronik
CIL.	Corpus Inscriptionum Latinarum
D.	Deutsch
DG.	Deutsche Geschichtsquellen
DGBll.	Deutsche Geschichtsblätter
DLbl.	Deutsches Literaturblatt
DLZ.	Deutsche Literaturzeitung
DWG.	Deutsche Wirtschaftsgeschichte
DWL.	Deutsches Wirtschaftsleben
DZG.	Deutsche Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft
F.	Forschungen
FDG.	Forschungen zur Deutschen Geschichte
FBPrG.	Forschungen zur Brandenburg. Preußisch. Gesch.
G.	Geschichte
GBll.	Geschichtsblätter
GGA.	Göttinger Gelehrte Anzeigen
GVer.	Geschichtsverein
Gw.	Geschichtswissenschaft
H.	Historisch
Hb. (Hdb.)	Handbuch
HWbStW.	Handwörterbuch der Staatswissenschaften
HJb.	Historisches Jahrbuch
HTb.	Historisches Taschenbuch
HV.	Historische Vierteljahrsschrift
HZ.	Historische Zeitschrift
Jb.	Jahrbuch
JB.	Jahresbericht
JBG.	Jahresbericht der Geschichtswissenschaft
JbGesVV.	Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft
JbbNSt.	Jahrbücher der Nationalökonomie u. Statistik
Kbl.	Korrespondenzblatt
KblGV.	Korrespondenzblatt des Gesamtvereins
KG.	Kirchengeschichte
KR.	Kirchenrecht
KUiA.	Kaiserurkunden in Abbildungen
Lbl.	Literaturblatt
LCbl. (LZbl.)	Literarisches Centralblatt
LR.	Literarische Rundschau
MHL.	Mitteilungen aus d. Hist. Literatur
MIÖG.	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtswissenschaft
MA.	Mittelalter
MG. (MGH.)	Monumenta Germaniae historica
NA.	Neues Archiv
NF.	Neue Folge
NZ.	Neuzeit
PrJbb.	Preußische Jahrbücher
QE.	Quellen und Erörterungen
QF.	Quellen und Forschungen
R.	Revue, Rivista
RE.	Realenzyklopädie
RLGA.	Reallexikon der germ. Altertumskunde
RG.	Rechtsgeschichte
RH.	Revue historique
RQH.	Revue des questions historiques
RQSchr.	Römische Quartalschrift
SB.	Sitzungsberichte
SBAk.	Sitzungsberichte der Akademie
St.	Studien
ThJb.	Theologisches Jahrbuch
ThJB.	Theologischer Jahresbericht
ThQ.	Theologische Quartalschrift
ThZ.	Theologische Zeitschrift
Ub.	Urkundenbuch
VSozWG.	Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Vfg.	Verfassungsgeschichte
WbVW.	Wörterbuch der Volkswirtschaft
WuS.	Wörter und Sachen (Zeitschrift)
WZ.	Westdeutsche Zeitschrift
Z.	Zeitschrift
ZA.	Zeitalter
Zbl.	Zentralblatt
ZblB.	Zentralblatt für Bibliothekswesen
ZDA.	Zeitschrift für deutsches Altertum
Z ges StW.	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZGORh.	Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins
ZKG.	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZKR.	Zeitschrift für Kirchenrecht
ZSavRG(GA).	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZSozWG.	Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZVerG.	Zeitschrift des Vereins für Geschichte

GRUNDZÜGE DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFTSGESCHICHTE BIS ZUM 17. JAHRHUNDERT.

Von RUDOLF KÖTZSCHKE.

Einführung in das Studium der Wirtschaftsgeschichte.

1. Die Anfänge der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung in Deutschland.

Vgl. E. GOTHEIN, Abschnitt „Wirtschaftsgeschichte", in dem Werk „Die deutschen Universitäten" hrsg. von W. LEXIS, I 583ff. (1893). K. LAMPRECHT, Über die Prinzipien der neueren wirtschaftsgeschichtlichen Forschung. HJb. IX 76ff. TH. SOMMERLAD, Über Wesen und Aufgaben der Wirtschaftsgeschichte (1893), Wirtschaftsgeschichte und Gegenwart (1911). RUD. KÖTZSCHKE, Über Wirtschaftsgeschichte und ihren Bildungswert. Verg. u. Gg. IX (1919) S. 209ff.

G. VON BELOW, Die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur und der Ursprung des Marxismus. JbbNSt. 98 S. 561; vervollständigt: Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen (1916) S. 124ff. Ders., Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie. ZSozW. VII (1904); vgl. VSozWG. V 481ff.; ferner: Der deutsche Staat des MA., bes. S. 75ff. (Übersicht über die Literatur seit 1878—1879). — Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jh. G. SCHMOLLER . . . dargebracht (1908): II. Bd., 21. K. GRÜNBERG, Die Entwicklung der agrarpolitischen Ideen im 19. Jh.; 23. P. SANDER, Die geschichtliche Erforschung der stadtwirtschaftlichen Handwerksverfassung in Deutschland; 26. FR. EULENBURG, Ideen und Probleme in der deutschen Handelsgeschichtsforschung. — G. CARO, Probleme der deutschen Agrargeschichte. VSozWG. V 433ff. — RUD. HÄPKE, Der gegenwärtige Stand der handelsgeschichtlichen Forschung. Festschrift für Dietr. Schäfer (1915). S. 822ff. — K. KOEHNE, Die Gliederung der deutschen Gewerbegeschichte nach sozialen Gesichtspunkten. ZSozW. NF. VIII 325ff. K. BRÄUER, Neuere Studien zur Geschichte der Industrie. JbbNSt. III F. 42. Vgl. auch A. TILLE, Geschichte der Technik. DGbll. XI 243ff.; H. TH. HORWITZ, ebd. XVI 195ff.; desgl. C. MATSCHOSS, AKultG. XI 495ff.

G. BRODNITZ, Die Zukunft der Wirtschaftsgeschichte. JbbNSt. Bd. 95, S. 145ff. — BR. KUSKE, Wirtschaftsgeschichte an Handelshochschulen. Z. f. ges. StW. 69, S. 267ff.

An Einzelbeobachtungen wirtschaftsgeschichtlicher Art hat es in Deutschland nicht gefehlt, seitdem überhaupt wissenschaftlicher Sinn sich regte; schon aus der Schilderung germanischer Zustände bei den antiken Schriftstellern und durch die Beschäftigung mit der Rechtsüberlieferung der deutschen Vergangenheit gewann man eine gewisse Vorstellung von den Unterschieden der Wirtschaftsweise verschiedener Zeiten. Indes die Ausbildung der Wirtschaftsgeschichte als einer selbständig betriebenen Fachwissenschaft ist erst eine der jüngsten Erscheinungen der im 18. Jh. einsetzenden, im 19. mächtig sich ausbreitenden Geistesbewegung, welche die Auffassung menschlicher Zustände und Lebensvorgänge auf die tiefere Beobachtung der Tatsachen der Erfahrung gründen und dafür auch die Fülle des historischen Erkenntnisstoffes verwerten will.

Nachdem einzelne wirtschaftliche Fragen, zumal in bezug auf das Geldwesen und den Reichtum, im Zusammenhange mit theoretischen Erörterungen über Staat und Kirche oder auch für sich selbständig schon im späten MA. und im Beginne der NZ., ausgiebiger sodann von den Merkantilisten behandelt worden waren, kam es im 18. Jh. zur Begründung einer systematischen Volkswirtschaftslehre. Es geschah dies in Frankreich durch die Schriften, welche die „physiokratische Theorie" verbreiteten, und noch eindrucksvoller in England durch das Werk von ADAM SMITH über die Natur und die Ursachen des Nationalreichtums (1776), welches die Grundlage der durch mehrere Menschenalter hindurch vorherrschenden „klassischen Nationalökonomie" geworden ist. In der Kameralistik, wie man sie in Deutschland im 18. Jh. betrieb, wurden Gegenstände der Finanzwissenschaft, Ökonomie und Technologie noch unsystematisch miteinander verbunden behandelt.

Die verschiedenen Richtungen der Nationalökonomie ergingen sich in theoretischer oder auf das Praktische gerichteter Behandlung der Probleme ohne planmäßige historische Untersuchung der Erscheinungen des Wirtschaftslebens. In dieser Hinsicht ging der Fortschritt von der Kulturgeschichtschreibung des Aufklärungszeitalters aus, in welcher die Abhängigkeit der Sitten und

Gesetze, der Religion, der Künste und Wissenschaften von den ökonomischen Zuständen und ihrer Entwicklung stark betont wurde. Freilich bewegten sich diese Erörterungen zumeist mehr in allgemeiner Betrachtung, als daß man versucht hätte, in eindringender Forschung die wirtschaftlichen Unterschiede vergangener Zeiten zu ergründen. Doch fehlte es nicht an einzelnen Schriften mit wirtschaftsgeschichtlichem Gehalt, wobei deutsche Forscher sich ein namhaftes Verdienst erwarben. Schon seit den letzten Jahrzehnten des Jh.s, nachdem J. Möser die Volksgeschichte auf den Einblick in die Wandlungen der Verfassung zu gründen gesucht und dabei auch manche Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse der deutschen Vorzeit eröffnet hatte, diente eine Reihe achtungswerter, freilich kritisch noch nicht genügender Schriften der Kenntnis des älteren Wirtschaftslebens in Stadt und Land (z. B. G. Antons Geschichte der teutschen Landwirtschaft, 1799ff. und F. C. J. Fischers Geschichte des teutschen Handels, 1785ff.). Einen großen Wurf bedeuteten H. L. Heerens Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt (1793); auch K. D. Hüllmanns Deutsche Finanzgeschichte des MA. (1805) sowie seine Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland (1806/8) waren wichtigen wirtschaftsgeschichtlichen Problemen gewidmet.

In Abkehr vom Rationalismus wandte sich die von der Romantik ausgehende Geistesbewegung dem volleren Erfassen der Wirklichkeit zu und damit, in Deutschland zumal nach den Freiheitskriegen, dem tiefgründigen Verstehen des historisch Gewordenen. Auch der geschichtlichen Erkenntnis des Wirtschaftslebens kam dies zugute. Schon früh geschah es für das klassische Altertum, dank den kritischen Studien B. G. Niebuhrs zur älteren römischen Geschichte wie auch Aug. Böckhs bahnbrechender Arbeit über den Staatshaushalt der Athener; überhaupt wurde bei der Beschäftigung mit den griechischen und römischen Staats- und Privataltertümern (Antiquitäten) manches Wirtschaftsgeschichtliche untersucht. In sachlicher wie methodischer Hinsicht bedeutsam wurde K. v. Savignys Geschichte des römischen Rechts im MA. und damit die Begründung der historischen Schule der Rechtswissenschaft. Lebhaft förderten nun deutsche Gelehrte, unter ihnen führend J. Grimm und K. F. Eichhorn, die geschichtliche Erfassung des eigenen Volkstums, seiner geistigen Art, seiner Sprache und seines Rechts. Entscheidend für den Fortschritt der wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit wurde die Begründung der sog. historischen Schule der Nationalökonomie in Deutschland. Nach Fr. Lists Vorgang stellte Wilhelm Roscher, ihr namhaftester Vertreter, in seinem „Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode“ (1843) das Ziel auf und erläuterte in seinem „System der Volkswirtschaft“ (1854—1886) die allgemeinen Sätze der Volkswirtschaftslehre aus einem breiten geschichtlichen Wissen; außer mehreren Arbeiten über Einzelfragen, besonders in den „Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte“ (1861) veröffentlichte er auch eine „Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland“ (1874). Neben ihm brachen Karl Knies durch methodologische Darlegung in seinem Buch über „die politische Ökonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode“ (1853) und Bruno Hildebrand durch geistvolle Behandlung wichtiger wirtschaftsgeschichtlicher Einzelprobleme, zumal auf dem Gebiete der Verkehrs- und Gewerbegeschichte, der neuen Richtung die Bahn. Eine selbständige Stellung neben ihnen nahm Georg Hanssen ein, der in seinen „Agrarhistorischen Abhandlungen“ (seit 1835, gesammelt 1880—1884) geschichtliche Einzelforschung mit eindringender Klarlegung des inneren Zusammenhanges wirtschaftlicher Erscheinungen glücklich verband. Eine „Geschichte der teutschen Landwirtschaft“ schrieb E. Langethal 1847ff. (3. Aufl. bearb. von Michelsen und Nedderich 1890), eine Geschichte des deutschen Handels J. Falke (1859). Im engeren Rahmen der Landesgeschichte wurde wirtschaftsgeschichtlicher Stoff von manchen Männern der praktischen Verwaltung und Freunden der Altertumskunde erschlossen (A. von Haxthausen über Agrarverfassung in Nordwestdeutschland, 1829; G. von Raumer, schon in Ausprägung einer ökonomischen Geschichtsauffassung, in Arbeiten über Brandenburg, seit 1830; G. A. Stenzel über Kolonisation und Städtewesen in Schlesien, 1832; F. J. Mone verschiedenerlei für Baden, J. Chmel für Österreich u. a.). H. Grote bot seine Münzstudien (1855ff.), A. Soetbeer wertvolle Beiträge über Geldwesen, Maß u. Gewicht (1862ff.).

Während so eine Gruppe von Gelehrten bewußt die Ansammlung historischen Erfahrungsstoffes als Grundlage der Wirtschaftslehre anstrebte, ward auch die Entfaltung der neueren kritischen Geschichtswissenschaft für die Behandlung wirtschaftsgeschichtlicher Aufgaben wirksam. Es geschah dies insbesondere im Zusammenhange mit der Förderung der verfassungsgeschichtlichen Studien. Georg Waitz, der die Grundsätze strenger historisch-kritischer Methode auf die deutsche Verfassungsgeschichte anwandte, legte bei der engen Berührung zwischen Verfassungszuständen und Wirtschaftsleben in seinem Hauptwerke (1844ff.) auch eine Fülle kritisch gesichteten wirtschaftsgeschichtlichen Stoffes nieder. Noch unmittelbarer beschäftigten sich mit den älteren Wirtschaftsverhältnissen Deutschlands die Arbeiten Wilhelm Arnolds und Georg v. Maurers zur Verfassungsgeschichte der Städte, sowie des platten Landes (seit 1854); Besonders wirksam aber waren die Anschauungen Karl Wilh. Nitzschs, der nicht nur in mehreren Einzelstudien die Emporentwicklung deutscher Volksteile aus Zuständen wirtschaftlicher Gebundenheit zur Freiheit behandelte (seit 1859), sondern auch einen starken Einschlag wirtschaftsgeschichtlicher Betrachtung in seine allgemeine „Geschichte des deutschen Volkes“ (1883ff.) verwob.

Neben solcher auf die Ermittlung des Geschichtlichen selbst abzielenden wissenschaftlichen Tätigkeit ward für den Fortgang der wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit auch die vorwiegend theoretische Behandlung der wirtschaftlich-sozialen Probleme bedeutungsvoll, durch welche in geschichtsphilosophischen und soziologischen, in rechts- und staatswissenschaftlichen wie nationalökonomischen Schriften eine vertiefte Auffassung der Wirtschaftsentwicklung herbeigeführt oder

wenigstens ein erfolgreicher Anstoß dazu gegeben ward. Die Betrachtung der Erscheinungen unter dem Gesichtspunkte der Entwicklung, wie sie in Geistes- und Naturwissenschaften mehr und mehr sich Geltung errang, führte folgerichtig dazu, daß überraschende Einblicke in bisher unbeachtete Zusammenhänge der Volksentwicklung in wirtschaftlicher Hinsicht erschlossen wurden. Dazu kam das Aufsteigen eines ganz neu in der Bevölkerung emporwachsenden Massenstands der Arbeiterschaft, der politische Einfluß, welchen die sozialistische Bewegung zunächst in Westeuropa, später auch in Deutschland zu nehmen begann; weit eindringlicher als zuvor ward nun auch in der Geschichtschreibung den unteren Volksklassen und damit zugleich den wirtschaftlichen Fragen die gebührende Aufmerksamkeit zuteil. Darlegungen über das Wesen einer von der Gegenwart verschiedenen Wirtschaftsepoche bot KARL RODBERTUS in seinen „Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Altertums“ (1864ff.). Volkskunde und Sozialgeschichte verband in fruchtbarer Weise W. H. RIEHL in seiner „Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Sozialpolitik“ (1851—1855; I.: Land und Leute; II. Die bürgerliche Gesellschaft; III. Die Familie; dazu IV. Wanderbuch, 1869); auf Grund persönlicher Erfahrung schilderte er feinsinnig Sitten und Denkweise des Volkes in seiner überkommenen ständischen Gliederung und bereicherte damit auch den Stoff wirtschaftsgeschichtlicher Untersuchung. Besonders folgenreich aber war die Ausbreitung der „materialistischen Geschichtsauffassung“: vorbereitet schon seit der Aufklärung, ward sie nun in knapper, eindrucksvoller Prägung im „kommunistischen Manifest“ (1848) zusammengefaßt, sodann aber auf Grund der Beobachtung damaliger westeuropäischer Zustände tiefer begründet durch das wissenschaftliche Hauptwerk von KARL MARX, „Das Kapital“ (1867), sowie die schriftstellerische Tätigkeit von FR. ENGELS (Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, 1883; der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates (1884) u. a.). Scharfsinnig, aber mit einseitiger Entschiedenheit, auch nicht ohne inneren Widerspruch, ward hier die ganze Entwicklung der gesellschaftlichen und politischen Zustände, ja des gesamten geistigen Lebensprozesses, aus den ökonomischen Verhältnissen und ihrer nach erkennbaren Gesetzen verlaufenden Bewegung erklärt; ausschlaggebend erschien dabei vornehmlich der jeweils erreichte Stand der Technik, die Geschichte überhaupt aber wurde als eine Folge von Klassenkämpfen angesehen. Entbehrte nun auch diese sozialökonomische Theorie der Grundlage ausreichender historischer Kenntnis, so eröffnete sie doch wertvolle Einblicke in treibende Kräfte der wirtschaftlichen Entwicklung und gab Anhängern wie Gegnern Anlaß zu wissenschaftlicher Beschäftigung mit der Geschichte der Wirtschaft.[1])

Einen neuen Aufschwung nahm das wirtschaftsgeschichtliche Studium seit den letzten Jahrzehnten des 19. Jh.s, insbesondere seit den Jahren um 1879, zugleich mit der Wendung der inneren Politik des Deutschen Reiches unter Bismarcks Führung zu Gedanken des Schutzes der nationalen Arbeit und des Staatssozialismus. Von Einfluß darauf war die rasche und eindrucksvolle wirtschaftliche Entwicklung des deutschen Volkes in diesem Zeitraum mit ihren zersetzenden Wirkungen auf die überkommene Wirtschaftsordnung und all den sozialen Begleiterscheinungen; die großen und schwierigen Tagesfragen der Wirtschaftspolitik drängten weite Kreise zu eifriger Beschäftigung mit den ökonomischen Problemen und regten dabei das Bedürfnis nach historischer Orientierung an. Ebenso führte die innere Entwicklung der Wirtschaftswissenschaft wie der Geschichtsforschung zu vermehrter Behandlung wirtschaftsgeschichtlicher Aufgaben. Um eine gesicherte historische Grundlegung der Wirtschaftswissenschaft zu schaffen, erwies es sich als unerläßlich, planvoll und umfassend die quellenmäßige Durchforschung der vergangenen Wirtschaftsepochen in all ihren wirtschaftlichen Lebensäußerungen anzubahnen. Eine jüngere historische Schule der Nationalökonomie, als deren Führer GUSTAV SCHMOLLER hervortrat, widmete sich diesen Aufgaben. K. TH. v. INAMA-STERNEGG unternahm die Abfassung einer „Deutschen Wirtschaftsgeschichte“ (Bd. I: 1879) und führte damit diese Bezeichnung, die schon 1853 von KIESSELBACH für eine Vorlesung an der Universität Heidelberg gebraucht worden war, allgemein in die Wissenschaft ein. In der Geschichtsforschung aber gewann die kulturhistorische Forschung breiten Raum neben dem Studium der politischen Vorgänge, die Landesgeschichte fand volle Würdigung, die Beobachtung der Massenerscheinungen gewann ihr Recht: dies alles bewirkte, daß auch die Bedeutung der Wirtschaftsgeschichte gebührend anerkannt ward. So ging man, etwa seit der Zeit um 1880, kräftiger daran, die besonderen Quellen zur Wirtschaftsgeschichte zu erschließen, und ergänzte die ältere Art der Quellenverwertung durch Untersuchungen nach der historisch-statistischen Methode. Auf Grund umfassendsten Studiums der Quellen einer deutschen Landschaft, des Mosellandes, schuf KARL LAMPRECHT ein Werk über „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter“ und stellte sodann die gesamte wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands in allgemeinerem Zusammenhange in seiner „Deutschen Geschichte“ dar.

Seitdem wurden wirtschaftsgeschichtliche Studien in überaus mannigfaltiger und vielseitiger Weise betrieben, wobei sich Historiker und Nationalökonomen in fruchtbarer wechselseitiger Ergänzung der Methode und Problemstellung die Hand reichten. Durch begrifflich klare wirtschaftstheoretische Behandlung älterer Wirtschaftsepochen förderte K. BÜCHER die wirtschaftsgeschichtliche Erkenntnis. Die Bedeutung des Historisch-individuellen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht betonte G. v. BELOW und trat der Aufstellung einseitiger wirtschaftsgeschichtlicher Theorien

1) K. KAUTSKY, Karl Marx' ökonomische Lehren. 14. Aufl. (1912). E. HAMMACHER, Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus (1909). Vgl. über die ökonomische Geschichtsauffassung und die Schriften zu ihrer Kritik: P. BARTH, Philosophie der Geschichte. I² S. 594ff.; ER. BRANDENBURG, Die materialistische Geschichtsauffassung u. ihre Wandlungen (1919).

mit quellenmäßigen Nachweisen kritisch entgegen; in vielem ähnlich gerichtet suchte G. Seeliger, ohne allzu scharfe begriffliche Scheidung, die einst tatsächlich herrschenden Zustände in der Mannigfaltigkeit ihrer rechtlichen Beziehungen zu erfassen. Die Wirtschaftsgeschichte eines deutschen Mittelgebirges, des Schwarzwaldes, verfaßte E. Gothein im Überblick mittelalterlicher und neuerer Zeiten.

Eifrig wurde die gelehrte Arbeit auf den Einzelgebieten der Wirtschaftsgeschichte gepflegt. Das Siedelungs- und Agrarwesen der Germanen und ihrer Nachbarvölker behandelte großzügig Aug. Meitzen, indem er die Flurkartenforschung durchbildete. Die deutsche Agrargeschichte der neueren Zeit beleuchteten G. Knapp und seine Schüler aus Aktenstudien und begannen die so gewonnene Auffassung auch für die Beurteilung mittelalterlicher Verhältnisse nutzbar zu machen. Eine Geschichte der deutschen Landwirtschaft schrieb Th. Freiherr von der Goltz. Mannigfaltig waren die Beiträge zur Geschichte der städtischen Wirtschaft; die einschlägigen allgemeinen Fragen wurden zumeist im Zusammenhange mit rechts- und verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen gefördert. Um die Geschichte des Handels und Verkehrs machten sich insbesondere G. Schanz und A. Schulte verdient. Dem Gewerbewesen und der Hausindustrie wandte W. Stieda seine besonderen Studien zu. Die Frühzeit des Kapitalismus wie auch die geschichtliche Bedeutung der Unternehmungen neuerer Zeiten wurden von R. Ehrenberg untersucht; von anderem Standpunkte tat dies L. Brentano, der insbesondere den Arbeitergilden seine Aufmerksamkeit schenkte. Über Arbeiter und ihre Bewegungen schrieb K. Kautsky in der „Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen". Der Privatwirtschaft wandte sich G. Schnapper-Arndt in geschichtlichen Studien zu. Die historische Bevölkerungsstatistik wurde nach dem Vorgang K. Büchers für Frankfurt a. M. eifrig gepflegt. Auch ausgewählte Fragen aus der Geschichte der Wirtschaftstheorien fanden ihre Bearbeitung: W. Endemanns Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, G. Adlers Geschichte des Sozialismus und Kommunismus sind Beispiele dafür, auch die von M. Weber und E. Tröltsch eingeleiteten Erörterungen über die Entstehung des Geistes des Kapitalismus. Aber das im praktischen Wirtschaftsleben vergangener Zeiten herrschende Denken und Wollen ist noch wenig aufgehellt. Gerade in dieser Hinsicht bedarf die Auffassung der Wirtschaftsgeschichte größerer Vertiefung; denn die Erzeugnisse wirtschaftlicher Tätigkeit sind zwar materieller Art, aber nur aus dem Seelenleben des Menschen ist der Verlauf der Wirtschaftsgeschichte zu verstehen. Für Forschungen solcher Art wird die germanische Philologie eine geeignete Helferin sein können. Eine Zeitlang vornehmlich den sprachlichen und literarischen Untersuchungen zugewandt, zeigt sie neuerdings das Bestreben, wieder sich zur Altertumswissenschaft zu erweitern, volkstümliches Wesen und Kultur der Vergangenheit im allgemeinen zu ergründen und den „deutschen Geist" in den Formen deutschen Lebens zu fassen; Frd. Kauffmanns Deutsche Altertumskunde (1913) ist ein Anzeichen dafür. Auch der Bemühungen um die Geschichte der Technik von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart sei gedacht; neben bedeutenden Arbeiten von Darmstädter, Diels, Matschoss u. a. machte sich F. M. Feldhaus durch lexikalische Arbeiten darüber verdient; unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkt schrieb W. Sombart über Technik und Kultur.[1])

In jüngster Zeit unternahm es W. Sombart nach einer Reihe von Einzelstudien eine historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart in der neuen Bearbeitung seines Werkes über „den modernen Kapitalismus" zu bieten; an der Verbindung wirtschaftstheoretischer Erörterungen mit der Sammlung und Sichtung des wirtschaftsgeschichtlichen Stoffes hält er fest, wenn auch die beiderlei Darlegungen abschnittweise voneinander gesondert werden; eigen ist ihm der Blick für wichtige bisher unbeachtet gebliebene Probleme und damit die Fähigkeit zu anregender Wirkung und die Neigung zu wirtschafts- und sozialpsychischer Analyse. In ganz anderer Richtung sucht Alf. Dopsch den Fortschritt der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung: den Studien des Mittelalters und des Übergangs dazu von der Spätantike zugewandt, fordert er eine schärfere kritische Behandlung wirtschaftsgeschichtlicher Quellen nach philologisch-historischer Methode, um zu einem neuen Aufbau der Wirtschaftsgeschichte jener Zeiten und zu voller Wirklichkeitserkenntnis zu gelangen.

Von Einfluß auf die Förderung deutscher Wirtschaftsgeschichte war natürlich auch die Behandlung wirtschaftlicher Probleme im Bereiche antiker Kultur sowie durch hervorragende Leistungen bei Historikern oder Nationalökonomen des Auslands.[2]) Ein wesentlicher Fortschritt wurde Th. Mommsen verdankt, der nicht nur in seiner römischen Geschichte wirtschaftliche Fragen Aufmerksamkeit schenkte, sondern auch in dem zusammen mit J. Marquardt herausgegebenen Handbuch der römischen Staatsaltertümer (1871 ff.) Grundlegendes schuf. In jüngerer Zeit behandelte Ed. Meyer die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums (1895); J. Beloch untersuchte die Bevölkerungsverhältnisse der griechisch-römischen Welt (1886) und dehnte später diese Studien auch auf das mittelalterliche und frühneuzeitliche Europa aus. M. Weber schrieb eine lehrreiche römische Agrargeschichte (1891), E. Speck eine Handelsgeschichte des Altertums (1900 ff.), R. Pöhlmann verfaßte eine Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus (1893 ff.) und behandelte danach die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance. — In Frankreich, wo das Eingreifen der Massen in die politische Bewegung vor und während der Revolution von 1848 den Blick für die Bedeutung sozialer und ökonomischer Faktoren in der Geschichte geschärft

1) H. Pudor, Zur Geschichte der technischen Museen. VSozWG. XIV 356 ff.

2) Vgl. Quellenkunde zur Weltgeschichte, hrsg. von P. Herre (1910); die Titel der Hauptwerke s. unten S. 6, einzelnes in den Abschnitten dieses Grundrisses nach zeitlicher Ordnung.

hatte, entstanden schon frühe wertvolle Werke mit wirtschaftsgeschichtlichem Gehalt. Hatte bereits B. Guérard wichtige Quellen zur frühmittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte in trefflicher Ausgabe dargeboten (1844 ff.), so behandelte nun in lichtvoller und in das Wesen eindringender Darstellung, die sich auf breitere Quellenforschung stützte, Fustel de Coulanges ebenso den antiken Staat, wie die Verfassungsgeschichte des alten Frankenreiches (1875 ff.); A. Toqueville gab eine klare vorbildliche Schilderung der Zustände des „Ancien regime", der sich gründliche Einzelstudien anderer Forscher über jene Zeit anschlossen. Auf solche die Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Politischen großzügig behandelnden Werke folgten die neueren rein wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Forschungen; hervorgehoben seien unter ihnen: die allgemeine Geschichte des Eigentums, der Löhne und Preise von G. d'Avenel (1894 ff.), die Arbeiten von E. Levasseur über die Bevölkerung Frankreichs (1889 ff.) sowie seine Geschichte der arbeitenden Klassen und der Industrie in Frankreich. — In Belgien berücksichtigte L. Vanderkindere in seiner Verfassungsgeschichte das Wirtschaftliche; insbesondere aber tat dies, angeregt durch Lamprechts Vorgehen, H. Pirenne in seiner großangelegten Geschichte Belgiens sowie in manchen Einzelstudien, und jüngere Gelehrte (G. des Marez) folgten ihm darin nach. — Auch in England wurde die Wirtschaftsgeschichte im Zusammenhang mit der Verfassungsgeschichte (W. Stubbs, später F. W. Maitland) gefördert. Zeigten hier die agrargeschichtlichen Studien eine gewisse Orientierung an den Arbeiten der historischen Rechtsschule Deutschlands, so waren die Engländer originell besonders in der Geschichte von Handel und Gewerbe, Preis- und Wertlehre: W. Cunningham, der neben seinen Schriften zur Geschichte der englischen Industrie (1890 ff.) auch einen Abriß „westlicher" Kulturgeschichte unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt (1898) verfaßte, und Th. Rogers, der die Geschichte der Agrikultur und Preise (1866—1902) sowie der Arbeit behandelte, seien besonders genannt; eine knapp zusammenfassende englische Wirtschaftsgeschichte schrieb J. Ashley. — Bedeutsam für die Wirtschaftsgeschichte Mitteleuropas war ferner die Kenntnis der Geschichte der nordgermanischen Völker (J. Steenstrup, K. Erslev, E. Hildebrand, A. Bugge); schrieben doch einzelne deutsche Forscher, wie K. Maurer, K v. Amira u. D. Schäfer, selbst wichtige Beiträge zur nordischen Verfassungs-, Rechts- und Handelsgeschichte. Ebenso wurde Anregung und Förderung von Italien her (L. Cibrario, polit. Ökonomie des MA., 1860; A. Pertile, Gesch. des italienischen Rechts 1873 ff.; später verschiedenerlei Studien zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsgeschichte) und aus den slawischen Ländern und Südosteuropa gewonnen: stammt doch aus Rußland der erste von M. Kowalewsky unternommene Versuch einer Geschichte der ökonomischen Entwicklung ganz Europas (deutsch 1901 ff.), dazu Studien Al. Brückners und P. Miljukows zur russischen Kulturgeschichte, N. Jorgas Geschichte Rumäniens, J. Jireceks Geschichte der Bulgaren und der Serben mit ergiebigem wirtschaftsgeschichtlichen Einschlag.

Ein übersichtliches Gesamtbild der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands wie auch des Auslands unter Berücksichtigung aller Faktoren, die sie bedingt und beeinflußt haben, will das von G. Brodnitz begründete „Handbuch der Wirtschaftsgeschichte" (I: Englische Wirtschaftsgeschichte. Jena 1918) bieten.

So hat die Wirtschaftsgeschichte nicht nur in reicher Betätigung ihr Arbeitsfeld angebaut, sondern auch die Bedeutung eines selbständigen Faches wissenschaftlicher Forschung gewonnen.

Die wichtigsten neueren Werke allgemeineren Inhalts, die für die Wirtschaftsgeschichte Deutschlands in Betracht kommen, sind die folgenden:

Zeitschriften. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegründet von Bruno Hildebrand. I. Folge. Bd. 1 (1863) bis 34. II. Folge. Bd. 35—55. III. Folge, hrsg. von J. Conrad und L. Elster in Verb. mit E. Loening, W. Lexis und Waentig. Bd. 1 ff. 1891 ff. — Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1844 ff. — Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. (NF.) Hrsg. von F. v. Holtzendorff und L. Brentano. Bd. 1—4. 1877 ff.; Bd. 5 ff. hrsg. von G. Schmoller, 1881 ff. — Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, hrsg. von H. Braun. Bd. 1 ff. 1888 ff. NF. u. T.: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, hrsg. von W. Sombart, M. Weber und E. Jaffé. 1904 ff. — Zeitschrift für Sozialwissenschaft, hrsg. von J. Wolf. Bd. 1 ff. 1898 ff. NF. hrsg. von L. Pohle. 1910 ff. — Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hrsg. von St. Bauer, C. Grünberg, L. M. Hartmann und Szanto. Bd. 1 ff. 1893 ff. — Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hrsg. von St. Bauer, G. v. Below und L. M. Hartmann. Bd. 1 ff. 1903 ff.

Fortlaufende Sammlungen. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller. Bd. 1 ff. 1878 ff. — Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, hrsg. von J. Conrad. Bd. 1 ff. 1877 ff. — Münchener volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von L. Brentano und W. Lotz. St. 1 ff. 1893 ff. — Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, hrsg. von G. F. Knapp. H. 1 ff. 1896 ff. — Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, hrsg. von W. Stieda. H. 1 ff. 1901 ff. — Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, NF., hrsg. von Al. Meister. 1903 ff. — Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben. 1912 ff.

Allgemeine Werke. K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 12./13. Aufl. 1919; II. Sammlung[3]. 1920. — G. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. Jb. f. Ges.,

Verwaltg. u. VW., hrsg. von SCHMOLLER, XIV—XVII. — W. SOMBART, Der moderne Kapitalismus. I. II. 1902; 2. Aufl. 1916ff. — M. KOWALEWSKY, Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Entwicklungsform. Deutsch von L. MOTZKIN. I—VI. 1901 ff. — ALF. DOPSCH, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. I. 1918 (II erscheint 1920). G. v. BELOW, Territorium u. Stadt (1900); Probleme der Wirtschaftsgeschichte (1920). — W. CUNNINGHAM, An essay on western civilisation in its economic aspects. 1898; 1909.

AUG. MEITZEN, Siedlung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. I—III. Atlas. 1896. — A. BEER, Allgemeine Geschichte des Welthandels. 1860—1884. O. NOËL, Histoire du commerce du monde depuis les temps les plus reculés. 1891 ff. (Kurz zusammenfassend: M. G. SCHMIDT, Geschichte des Welthandels.[4] ANuG 1917.) G. vicomte d'AVENEL, Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général 1200—1800. 1894—1909. A. LUSCHIN V. EBENGREUTH, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des MA. und der neueren Zeit. 1904. F. FRIEDENSBURG, Die Münze in der Kulturgeschichte. 1909. AD. WAGNER, Steuergeschichte vom Altertum bis zur Gegenwart (Finanzwissenschaft IIIa [2]. 1910).

Einzelne einschlägige Artikel s. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. von CONRAD, ELSTER, LEXIS und LOENING. I—VIII. 3. Aufl. 1909ff. — Wörterbuch der Volkswirtschaft, in zwei Bänden, hrsg. von ELSTER. I. II. 3. Aufl. 1911.

Vgl. die unten Abschnitt 2 angeführten Handbücher der Wirtschaftswissenschaft.

Die *Darstellungen deutscher Geschichte* von W. ARNOLD, K. W. NITZSCH, K. LAMPRECHT u. a.; s. auch W. STEINHAUSEN, Geschichte der deutschen Kultur.[2] 1913.

Wirtschaftsgeschichte Deutschlands und einzelner deutscher Landschaften. K. TH. v. INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. I—III, 2 (bis ins späte MA.). 1879—1901. S. auch den Artikel „Wirtschaft" in H. PAULS Grundriß der germanischen Philologie. 2. Aufl. III, S. 1 ff. — KARL LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im MA. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes. 4 Bde. nebst Karten. 1885—1886. — E. GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. I. 1891—1892. G. SCHMOLLER, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jh. 1898. G. VON DETTEN, Westfälisches Wirtschaftsleben im MA. 1902. L. MANG-TH. ZINK, Das Wirtschaftsleben der Pfalz in Vergangenheit und Gegenwart. 1914. O. TEUTE, Das alte Ostfalenland, agrarhistorische Studie. 1910. H. WÄSCHKE, Zur Wirtschaftsgeschichte der Anhaltischen Lande und ihrer Nachbarschaft (Mitt. V. Anh. G. VIf). RACHFAHL, Schleswig-Holstein in der deutschen Agrargeschichte (JbbNSt. 93, S. 433ff.). — T. GEERING, Grundzüge einer schweizerischen Wirtschaftsgeschichte. 1912.

Zur *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Auslands.* E. MAYER, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte (1899). Hdb. der ma. u. neueren Geschichte: R. HOLTZMANN, Französische Verfassungsgeschichte (1910) u. J. HATSCHEK, Englische Verfassungsgeschichte (1913). — N. D. FUSTEL DE COULANGES, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. I—VI. 3 éd. 1912. Vgl. E. GLASSON, Histoire du droit et des institutions de la France. 1887ff.; P. VIOLLET, Droit public. Histoire des institutions politiques et administratives de la France. 1888ff. — H. PIGEONNEAU, Histoire de commerce de la France. 1885ff. E. LEVASSEUR, Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France. 2. éd. 1901ff. Ders., La population française. 1889ff. — G. ESPINAS, Une bibliographie de l'histoire économique de France au moyen-âge. 1907.

W. J. ASHLEY, Englische Wirtschaftsgeschichte. Deutsch. 1896. H. O. MEREDITH, Outlines of the economic history of England. 1908. G. BRODNITZ, Englische Wirtschaftsgeschichte. 1918. — W. CUNNINGHAM and E. A. MAC ARTHUR, Outlines of english industrial history. 1895. W. CUNNINGHAM, The growth of English industry and commerce during the early and middle ages. 4. ed. 1905; dsgl. in modern times. 3. ed. 1903. TH. ROGERS, A history of agriculture and prices in England 1259—1793. 1866—1902. Ders., Six centuries of works and wages, the history of english labour. 1901; deutsch von PANNWITZ. 1896. Ders., Industrial and commercial history of England. 4 ed. 1902. L. PRICE, A short history of english commerce and industry. 1900.

L. VANDERKINDERE, Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique au moyen-âge. 1890.

A. PERTILE, Storia del diritto italiano. 2. ed. (del GIUDICE). 1892ff. E. MAYER, Italienische Verfassungsgeschichte. 1909. A. SCHAUBE, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets. 1906.

A. v. TIMON, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Deutsch in 2. Aufl. 1909; vgl. H. STEINACKER. MJÖG. XXXVIII 276ff. St. KUTRZEBA, Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte, 3. Aufl. übersetzt 1912. L. BRENTANO, Die byzantinische Volkswirtschaft. JbGesVV. 41,2 S. 7ff.

2. Allgemeine Grundbegriffe der Wirtschaftsgeschichte.

W. ROSCHER, System der Volkswirtschaft. I[24]. 1906; II[14] und III[8] 1912f. — Handbuch der politischen Ökonomie, hrsg. von G. v. SCHÖNBERG. 4. Aufl. 1896ff. — ADOLF WAGNER, Theoretische Sozialökonomik oder Allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre (Grundriß). 1907. — G. SCHMOLLER, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. I. II. 1900/4; bez. 1908 und

K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft; s. oben S. 5. — v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie. I. 12. Aufl. 1918; II[1]. 8. Aufl., bearb. von F. Somlo. 1918; II[2]. 5. Aufl. 1915. — Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre (Kultur der Gegenwart X, 1). 1910. — Grundriß der Sozialökonomik. I. Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaft. II. Die natürlichen und technischen Beziehungen der Wirtschaft. 1914. — B. Harms, Probleme der Weltwirtschaft (1912) S. 89ff., 317ff.

W. Sombart, Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation, in Brauns Archiv, XIV. (1899) S. 1ff., 310ff.; s. auch: Kapitalismus I, S. 1ff. (dazu: B. Harms, JbGesVV. 1905. S. 1385f.). Vgl. auch W. Ed. Biermann, Zur Lehre von der Produktion. 1904. J. Burri, Die Stellung des Handels in der nationalökonomischen Theorie. ZStW. LXIX 574ff. A. Tille, Zur Geschichte der Unternehmung. Studium Lipsiense (1909) S. 387ff. L. Brentano, Die Entwicklung der Wertlehre. SB. Ak. Münch. phil. hist. Kl. 1908, Abh. 3, vgl. 10.

Für Anfänger zur Einführung geeignet: Joh. Fuchs, Volkswirtschaftslehre[2] (Slg. Göschen). 1905. J. Conrad, Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. 4. Aufl. 1908. Einführende Schriften sind auch verfaßt von Schober (Grundriß, neu bearb. von E. O. Schulze), Adler (Leitfaden), E. Obst (Grundzüge), F. Kleinwächter (Lehrbuch), Eug. Schwiedland (Einführung), Alice Salomon (Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 4. Aufl. 1920).

Über die einzelnen Begriffe orientieren die Artikel im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" und im „Wörterbuch der Volkswirtschaft".

Die wirtschaftlichen Begriffe, die im Volksleben der Gegenwart üblich sind und schärfer geprägt im wissenschaftlichen Sprachgebrauch Eingang gefunden haben, dürfen nicht ohne weiteres für zurückliegende Epochen als gültig vorausgesetzt werden. Wohl gibt es eine Summe wirtschaftlicher Vorstellungen und Motive, die allgemein menschlich sind und bei den verschiedensten Wirtschaftszuständen immer wiederkehren. Indes, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vergangenheit sich von denen unserer Zeit wesentlich unterscheiden, so sind auch die wirtschaftlichen Wertvorstellungen, die wirtschaftlich-technischen Begriffe, Wirtschaftseinsicht und wirtschaftliche Zwecksetzung, wie sie uns geläufig sind, wenigstens großenteils den Menschen der Vorzeit fremd. Es ist eine (bisher noch wenig gelöste) Aufgabe der Wirtschaftsgeschichte, die wirtschaftliche Begriffsbildung, welche älteren Wirtschaftsepochen eigentümlich ist, in Verbindung von sprach- und wirtschaftsgeschichtlicher Untersuchung festzustellen und der Darstellung der Wirtschaftszustände jener Zeiten zugrunde zu legen.

a) Zweck und Arten der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen ist auf Beschaffung und Verwertung der äußeren Mittel zur Befriedigung menschlicher Lebensbedürfnisse gerichtet. Allezeit beruht sie auf der Natur, insofern diese alles Stoffliche liefert, woraus materielle Güter bestehen, sowie gewisse Kräfte (Energien), welche bei der Beschaffung des Stoffes oder bei dessen Umformung für bestimmte Zwecke des Gebrauchs mitwirken. Indes mit der wachsenden geistigen Beherrschung der Natur durch den Menschen ändert sich das *Verhältnis der wirtschaftlichen Tätigkeit zur Natur:* in der Geschichte der Wirtschaft zeigt sich eine zunehmende Überwindung der Natur durch Kultur. Die unmittelbare Abhängigkeit des Menschen von der Natur wird durch Maßnahmen wirtschaftlicher Art allmählich gemindert; technische Hilfsmittel werden geschaffen, um ihre Gaben besser auszunutzen und die Schranken, die sie setzt, weniger wirksam zu machen.

Die Nutzung des von der Natur Gebotenen durch menschliche Leistungen geschieht zunächst rein triebmäßig zur Erhaltung des Lebens. Erst allmählich im Ablauf der Wirtschaftsgeschichte wird der Begriff der *Arbeit* klar ausgebildet, und die Wertschätzung wirtschaftlicher Arbeit setzt sich voll durch. Arbeit im wirtschaftswissenschaftlichen Sinn ist die mit einiger Anspannung der körperlichen und geistigen Kräfte des Menschen verbundene Tätigkeit zu dem bewußten Zweck der Erlangung wirtschaftlicher Güter; doch auch durch bloße Betätigung von Lebensfreude können wirtschaftliche Werte geschaffen werden. In bezug auf die Ausführung von Arbeit ist zwischen Einzelverrichtung und Zusammenwirken zu unter-

scheiden. *Arbeitsvereinigung* findet statt, wenn verschiedenerlei Arbeiten in der Hand eines Arbeitenden vereinigt werden. Eine *Arbeitsgemeinschaft* wird gebildet, wenn mehrere Arbeitende gleichzeitig zur Ausführung einer Arbeitsaufgabe mitwirken. *Arbeitsteilung* wird vorgenommen, indem innerhalb eines Arbeitsprozesses die Arbeitsleistungen auf mehrere verteilt werden.

Zur Beschaffung der Sachgüter werden neben dem, was die Natur an Roh- und Hilfsstoffen oder nutzbaren Kräften bietet, *Produktionsmittel* benötigt, die eigens für diesen Zweck als Hilfsmittel der Gütererzeugung zu dienen hergestellt worden sind. In einfacheren Wirtschaftsverhältnissen reicht das gewöhnliche Werkzeug dazu aus; bei fortgeschrittenem Betrieb sind es oft ausgedehnte und mannigfaltige Anlagen mit besonderen Betriebsgebäuden, maschinellen Betriebsmitteln u. dgl., die sehr erhebliche Werte darstellen. All dies schlechthin, auch das einfache Werkzeug primitiver Kultur, dem Kapital zuzurechnen, empfiehlt sich in der Wirtschaftsgeschichte nicht. Bei dem Begriff *Kapital* wird vielmehr in historischer Betrachtung, gemäß dem ursprünglichen Sinn des Wortes und in Übereinstimmung mit dem volkstümlichen Sprachgebrauch, von den „werbenden Geldsummen" auszugehen sein, wobei allerdings an verschiedene Geldformen gedacht werden kann. Erst bei entwickelter kapitalistischer Wirtschaft ist ein erweiterter Kapitalbegriff anwendbar und das Kapital als Produktionsfaktor voll zu würdigen.

Für die im Verlaufe der Zeiten wechselnden Wirtschaftszustände ist das jeweilige Verhältnis von Produktion und Konsumtion charakteristisch. Unter *Konsumtion* versteht man die unmittelbare Verwertung der wirtschaftlichen Güter zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse. *Produktion* ist die auf Herstellung wirtschaftlich verwertbarer Güter abzielende Tätigkeit. Da das Stoffliche selbst im letzten Grunde stets der Natur entnommen, nicht aber völlig neu erzeugt wird, so dient die Produktion entweder der Beschaffung des Rohstoffes aus der Natur (Urproduktion) oder der Umwandlung solchen Rohstoffes in Güter für den menschlichen Gebrauch (Stoffumformung und -Veredelung) oder endlich der Herbeiführung von Urprodukten und schon bearbeiteten Gütern an den Verwertungsort (Verkehr). Das Neue, was der Mensch bei der Gütererzeugung dem Naturstoff hinzufügt, besteht teils in der Formgebung, teils in den unter seiner Leitung bewirkten stofflichen Veränderungen; es beruht daher, wenn auch in körperlicher Verrichtung ausgeführt, stets auf seelischen Vorgängen und muß wirtschaftspsychologisch begriffen werden. Der Gesamtverlauf von Produktion und Konsumtion kann in derselben Wirtschaftseinheit beschlossen sein; solche Wirtschaftseinheiten einfacher oder innerlich reicher gegliederter Art, bei denen die Konsumtion auf eigener Produktion beruht, sind als *Eigenwirtschaften* zu bezeichnen. Es bilden sich aber auch Wirtschaftszustände heraus, wo Produktionswirtschaften und Konsumtionswirtschaften sich nicht decken; gerade in den Wandlungen ihres gegenseitigen Verhältnisses kommt die wirtschaftliche Entwicklung zu besonders deutlichem Ausdruck. Es gibt dann Wirtschaften, die ihren Bedarf auf den *Bezug* von Gebrauchsgütern aus anderen Wirtschaften gründen; ja, es kann ein Maß von „Vergesellschaftung" eintreten, wonach alle Wirtschaften aufeinander gegenseitig angewiesen sind. Ist eine Trennung von Produktions- und Konsumtionswirtschaften eingetreten, so bedürfen sie, je nach dem Maße der Entfernung von eigenwirtschaftlichen Zuständen, der vermehrten *verkehrswirtschaftlichen Beziehungen* untereinander; somit gewinnt die auf Güterverteilung abzielende Tätigkeit für die Beschaffenheit der Gesamtwirtschaftszustände besondere Bedeutung.

Werkverrichtung, die dem unmittelbaren Güterverbrauch innerhalb einer Eigenwirtschaft dient, ist als *Verbrauchswerk* zu bezeichnen. Im Gegensatze dazu ist unter

gewerblicher Arbeit im wirtschaftsgeschichtlichen Sinne solche Arbeitsleistung zu verstehen, die ganz oder teilweise auf Erwerb von Gütern abzielt, welche nur mittelbar durch verkehrswirtschaftliche Beziehungen der Konsumtion zugeführt werden. Während bei reiner Eigenwirtschaft das Verbrauchswerk die Tätigkeit innerhalb einer Wirtschaftseinheit ganz ausfüllt, übt der einzelne bei verwickelteren Zuständen oft neben seiner wirtschaftlichen Haupttätigkeit *Nebenwerk* aus; Haupt- und Nebengewerbe (Haupt- und Nebenberuf) sind charakteristische Erscheinungen jedes reicher gegliederten Wirtschaftslebens. Die wirtschaftliche Tätigkeit, welche den Güterverkehr zwischen den Einzelwirtschaften bewerkstelligt, ist der *Handel*, sei es am Ort und im Inland, sei es zwischen Ländern und Völkern. Ist auch an sich ein Austausch von Naturalien möglich, so verwendet der entwickeltere Verkehr das *Geld* als wichtiges Mittel. Geld im ökonomischen Sinn ist ein Gut zunächst gleich anderen Sachgütern von eigenem Wert, doch mit Eigenschaften, die es besonders fähig machen, allgemeines „Warenäquivalent“ zu werden; unter verschiedenen möglichen Geldstoffen hat das Edelmetall bei weitem die größte Bedeutung erlangt. Daneben tritt ein anderer Geldbegriff auf: Geld im rechtlichen Sinn ist das vom Staate anerkannte Mittel, gewisse Verpflichtungen rechtlicher Art (Forderungen) zu erfüllen (Währungsgeld). In besonders vollkommener Form erfüllt die Münze die beiderlei Hauptaufgaben des Geldes, staatlich anerkanntes Zahlungsmittel zu sein. Dazu dient das Geld als Wertmesser und zur Wertaufbewahrung. Unter *Einkommen* ist die Summe der wirtschaftlichen Güter zu verstehen, die einer Person bzw. Einzelwirtschaft in einer bestimmten Wirtschaftsperiode neu zufließen (als Arbeitsertrag, Handels- und Unternehmergewinn, Kapitalzins). Es dient teils zum Verbrauch, teils kann es zur Bildung von *Vermögen* verwendet werden; dazu gehören die jeweils im Eigentum einer (physischen oder juristischen) Person stehenden wirtschaftlichen Güter oder sonstigen Rechte von wirtschaftlichem Wert, welche zu länger andauernder Nutzung (als Nutzvermögen) oder zum Erwerb, zur Beschaffung von Einkommen (als Erwerbsvermögen) bestimmt sind. Eine klare Unterscheidung von Einkommen und Vermögen hat sich erst im Laufe wirtschaftsgeschichtlicher Entwicklung eingestellt.

Wirtschaftsgeschichtlich bedeutsam ist endlich auch die verschiedene Art der Verbindung kleinerer Wirtschaftseinheiten zu einem wirtschaftlichen Ganzen. Als *Einzelwirtschaften* sind dabei solche Wirtschaftseinheiten anzusehen, die unter der Leitung eines einheitlichen Willens bestimmte wirtschaftliche Zwecke erfüllen. Ebensowohl Einzelpersonen in physischer Hinsicht als körperschaftliche Verbände, die eine Einheit im Sinne der geltenden Rechtsordnung darstellen (Familie und Sippe, Gemeinde, Genossenschaft, auch Fiskus und Staat), können ihre Träger sein; je nachdem sind sie Privatwirtschaften oder Wirtschaften öffentlichen Rechts. Im Gegensatz dazu besteht eine *Gesamtwirtschaft* stets aus einer Mehrheit von Einzelwirtschaften, die lockerer oder enger miteinander verbunden sind. Als *Gemeinwirtschaften* sind solche Wirtschaftseinheiten zu bezeichnen, deren Leitung einer Gemeinschaft selbständig berechtigter Teilnehmer zusteht; sie können neben Einzelwirtschaften, aber auch ihnen übergeordnet bestehen. Wirtschaftszustände, in denen die gemeinwirtschaftliche Form herrscht, sind der *Sozialismus* bei maßgebender Regelung alles Wirtschaftens durch die Gemeinwirtschaft, aber Wahrung einer gewissen Selbständigkeit der produzierenden Angehörigen und der *Kommunismus* bei völlig einheitlicher Leitung des gesamten Wirtschaftsprozesses durch die Gemeinschaft. Das Verhältnis der Erscheinungen individualwirtschaftlicher und gemeinwirtschaftlicher Art in den verschiedenen Epochen der Wirtschaftsgeschichte bestimmt in hohem Maße den ganzen wirtschaftsgeschichtlichen Verlauf.

b) Über Ursachen und Bedingungen des Verlaufs der Wirtschaftsgeschichte.

In der psychischen Verursachung der wirtschaftlichen Tätigkeit ist es begründet, daß aus wirtschaftlichen Motiven immer neue Formen und Ordnungen des Wirtschaftslebens einander ablösend entstehen. Insoweit das Neue aus dem älteren Zustande mit innerlicher Notwendigkeit infolge wirtschaftlicher Ursachen hervorgeht und wiederum Anlaß zu wirtschaftlicher Weiterbildung wird, ist eine rein *wirtschaftliche Entwicklung* festzustellen. Indes, da im wirklichen Leben die zu einer bestimmten Entwicklung drängenden Motive häufig durch entgegenwirkende gehemmt und abgelenkt werden, so ist der Verlauf der Wirtschaftsgeschichte nicht einfach aus gewissen wirtschaftlichen Entwicklungsrichtungen zu erklären.

Da alle wirtschaftliche Tätigkeit auf seelischen Vorgängen beruht, so können auch *Motive nicht wirtschaftlicher Art*, vor allem kriegerische, religiöse und sittliche, selbst ästhetische, auf Handlungen, die dem Bereiche des Wirtschaftlichen angehören, mitbestimmend oder entscheidend einwirken.

Eine Grundbedingung für den Verlauf der Wirtschaftsgeschichte eines Volkes oder Kulturkreises ist die *Beschaffenheit des Erdraumes*, auf dem sie sich bewegt. Die Eigentümlichkeiten der Landesnatur sind etwas Gegebenes, dem sich der wirtschaftende Mensch, wenn auch im Ablauf der Geschichte in verschiedenem Maße, anpassen muß: das Klima mit seiner Menge und Art der Verteilung von Wärme und Feuchtigkeit, Wind und Sonnenschein; der Boden, der über das vorhandene beschränkte Maß hinaus nicht vermehrbar ist und durch seine geologische Zusammensetzung sowie die Formen des Geländes die menschliche Nutzung fördernd und hemmend in bestimmte Richtungen drängt; die Bewässerung des Landes, die besonders wichtigen Lebensbedürfnissen abhilft und dem Verkehr und damit auch der Ansiedelung natürliche Bahnen weist; endlich die Formationen der Flora und Fauna, von deren eigenartigen Beständen die wirtschaftliche Bedürfnisbefriedigung in verschiedenerlei Hinsicht abhängt. Dies alles wirkt auf die leibliche und seelische Beschaffenheit des Menschen ein und bietet die Bedingungen für die Rohstoffgewinnung, für manche Arten der Stoffverarbeitung und den wirtschaftlichen Verkehr. Dabei ist es ein bezeichnender Zug in der Geschichte der Wirtschaft, daß es dem Menschen leichter gelingt, das von der Natur in ihren organischen Lebensformen Gebotene sich nutzbar zu machen; erst bei wachsender geistiger Naturbeherrschung zwingt er mehr und mehr auch die anorganische Natur in seinen wirtschaftlichen Dienst. Doch nicht unberührt von menschlicher Einwirkung verharrt die Landesnatur im Laufe geschichtlicher Zeiten. Freilich die klimatischen Erscheinungen und die Bodenverhältnisse ändern sich dadurch nur wenig und nur örtlich beschränkt; bedeutenderen Veränderungen durch menschlichen Eingriff, allerdings erst bei weit fortgeschrittener Entwicklung, ist die Bewässerung ausgesetzt, und recht mannigfach veränderlich sind Pflanzen- und Tierwelt, sowohl was das Vorkommen der Arten, wie auch die Erscheinungen der Verbreitung betrifft. So unterliegen diese Bedingungen des Verlaufs der Wirtschaftsgeschichte in der allmählichen Wandlung der natürlichen Landschaft zur Kulturlandschaft selbst wieder einem gewissen Wechsel durch wirtschaftliche Tätigkeit.

Zur *Geographie von Mitteleuropa*: Länderkunde des Erdteils Europa I_1. A. Penck, Physikalische Skizze von Mitteleuropa. Das Deutsche Reich. 1887. J. Partsch, Mitteleuropa. 1904. G. Braun, Deutschland. 1916. Ders., Mitteleuropa und seine Grenzmarken. 1917. Alb. Zweck, Deutschland nebst Böhmen und dem Rheinmündungsgebiet. 1908.

Zur *historischen Geographie:* Die Abschnitte über Kulturgeographie in K. Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa. 1904. V. Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere. 8. Aufl. 1911. (Vgl. O. Schrader, Die Anschauungen V. Hehns im Lichte neuerer Forschung. 1912.) Rob. Gradmann, Das mitteleuropäische Landschaftsbild in seiner geschichtlichen Entwicklung. Geogr. Z. VII 361ff. Ders., Pflanzengeographie und Siedlungsgeschichte, XII 305ff. B. Knüll,

Historische Geographie Deutschlands im MA. 1903. J. WIMMER, Geschichte des deutschen Bodens mit seinem Pflanzen- und Tierleben. 1905. H. HAUSRATH, Pflanzengeographische Wandlungen der deutschen Landschaft. 1911.

Wie die Beschaffenheit der Erdräume, so sind auch *Volksschlag und Rassenverhältnisse* Faktoren, von denen die Geschichte der Wirtschaft abhängt. Die physischen Kräfte, die Fähigkeiten zur Beobachtung und verstandesmäßigen Naturbeherrschung, zum Entdecken und Erfinden, die Willenseigenschaften einer Bevölkerung, sind als mitbestimmend für die Art und das Maß der Ausbeutung der in der Natur vorhandenen Schätze bei der Erklärung wirtschaftsgeschichtlicher Vorgänge entschieden zu beachten. Wichtig sind ferner die Tatsachen der Rassenmischung. Das Nebeneinander mehrerer Rassenschichten ist für die Ausbildung wirtschaftlicher Abhängigkeitsverhältnisse, die Einwanderung von Rassefremden für die Verbreitung wirtschaftlicher Kultureinflüsse bedeutungsvoll. Freilich noch weniger als die Landesnatur ist der Menschenschlag etwas unveränderlich Gegebenes. In physiologischer wie psychischer Hinsicht zeigen sich im Laufe der Geschichte mancherlei Veränderungen in den Eigenschaften und Verhältnissen der Rassen und Volksarten, deren Ursachen teilweise auf wirtschaftlichem Gebiete selbst liegen.

Das deutsche Volkstum, hrsg. von H. MEYER. 2. Aufl. 1903. G. GRUPP, Der deutsche Volks- und Stammescharakter. 1906. G. STEINHAUSEN, Geschichte der deutschen Kultur. I², 97ff. (über den deutschen Menschen). W. GOETZ, Das Wesen der deutschen Kultur. 1918.

F. TETZNER, Die Slawen in Deutschland. 1902.

G. CARO, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im MA. und NZ. 1908/20. W. SOMBART, Die Juden und das Wirtschaftsleben. 1911 (vgl. F. RACHFAHL, Pr. Jbb. Bd. 147).

In besonders naher Beziehung steht die Geschichte der Wirtschaft zu den gesellschaftlichen Zuständen und dem Staatswesen. Als innige Wechselwirkung ist ihr gegenseitiges Verhältnis anzusehen. Denn wenn allerdings die *Einrichtungen in Gesellschaft und Staat* und deren Wandlungen ihrerseits vielfach wirtschaftlich bedingt sind, so ist doch nicht zu verkennen, daß anderseits auch die wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Staat und die Gesellschaft, in deren Leben mannigfache Kräfte nicht wirtschaftlichen Ursprungs sich geltend machen, aufs nachhaltigste beeinflußt werden. Der Staat wendet die Zwangsgewalt, die ihm gegenüber seinen Angehörigen zukommt, auch auf wirtschaftliche Dinge an; der Rechtsordnung, auf der alle wirtschaftlichen Verhältnisse beruhen, leiht er seine Kraft. Freilich da das Wesen des Staates sich im Laufe der Zeiten nicht gleich bleibt, wandelt sich auch die Art und das Maß seines Eingreifens in wirtschaftliche Angelegenheiten. Dauernder noch ist der Einfluß der Gesellschaft auf die wirtschaftlichen Verhältnisse. Von ihrer Gliederung in Gruppen und Gemeinschaften verschiedenster Art und deren Veränderungen hängt die Bildung der Organisationsformen der Wirtschaft ab; die in der Gesellschaft herrschenden Vorstellungen und Wertungen wirken jeweils im Laufe der Zeiten wechselnd auf die wirtschaftliche Tätigkeit ein. Eine gewisse Mischung staatlichen und gesellschaftlichen Einflusses zeigt im Bereiche des abendländischen Kulturkreises die sehr bedeutende Macht, welche die Kirche auf die Gestaltung des europäischen Wirtschaftslebens geübt hat.

Endlich wird die Geschichte der Wirtschaft durch eine Summe von Momenten mit bestimmt, die, nicht innerlich verursacht, gleichsam von außen her für den geschichtlichen Verlauf gelegentlich entscheidend werden; man könnte sie als *die geschichtlichen Verwicklungen und Sonderumstände* bezeichnen: z. B. die Höhe wirtschaftlicher Entwicklung der Nachbarvölker, die äußeren Geschicke in Krieg und Frieden, das Auftreten einsichtsvoller Staatsmänner oder Führer auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Fortschritts oder umgekehrt das Versagen in kritischen Zeiten u. a. m.

c) Die Lehre von den Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung.

G. v. Schönberg, Hdb. d. pol. Ökonomie I (Volkswirtschaftslehre) I[4], S. 30ff. — G. Schmoller, Grundriß der Volkswirtschaftslehre II, S. 666ff.; vgl. Art. „Volkswirtschaft“ im Hwb. StW.[3] VIII, bes. S. 487ff. Ders., Umrisse und Untersuchungen, S. 1ff. — K. Bücher, Entstehung der Volksw., Abschn. 1–3; Grundriß der Sozialökonomie I, 5ff. — W. Sombart, Kapitalismus I[1], 50ff. — K. Lamprecht, Die Psychisierung der Wirtschaftsstufen. Z. Kult. G. IX, 365ff., s. auch Deutsche Geschichte, Ergbd. II 1, S. 11ff. — E. Friedrich, Allgemeine und spezielle Wirtschaftsgeographie, S. 57ff. Vgl. W. Mitscherlich, Der wirtschaftliche Fortschritt, sein Verlauf und Wesen. 1911.

G. v. Below, Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, mit bes. Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen MA. HZ. 86, S. 1ff. Ed. Meyer, Kleine Schriften (1910), S. 85ff. M. Weber, A. Soz.-W. XIX, 64ff. B. Harms, Probleme, S. 26ff. W. Mitscherlich, Die Weltwirtschaft als Wirtschaftsstufe ZStW. LXX, 1ff.

Die Beobachtung einer gleichmäßigen Folge wirtschaftlicher Erscheinungen im Leben verschiedener Völker, sowie das Bedürfnis der beschreibenden Völkerkunde, die verschiedenerlei Wirtschaftszustände stufenweise zu gruppieren, hat zur Aufstellung einer Reihe von Wirtschaftsstufen geführt, deren Wesen und Erkenntniswert mannigfaltig bestimmt worden sind.

Schon in Schriftwerken aus der Zeit des klassischen Altertums findet sich eine Gliederung der Völker nach Merkmalen der Kultur, wobei Jäger- und Fischervölker, Hirtenvölker und die Landbau treibenden unterschieden wurden. In Deutschland war diese Lehre gegen Ausgang des 18. Jh.s und noch im folgenden verbreitet, meist mit der Abweichung, daß als vierte Gruppe die der Gewerbe und Handel treibenden Völker hinzugefügt wurde. Hatte doch Ad. Smith einen natürlichen Gang der wirtschaftlichen Entwicklung sich zurechtgelegt, wonach Ackerbau, Gewerbe, Binnen- und Außenhandel sich folgten. Man unterschied also die vier Kulturstufen 1. des *Jäger- und Fischerlebens* (der okkupatorischen Wirtschaft), 2. des *Hirtenlebens* (oder Nomadentums), 3. des *Ackerbaues* und 4. des *Gewerbe- und Handelsvolkes*. Bisweilen wurden auch bei weiterer Zerlegung jener vierten Stufe im ganzen deren fünf angenommen; so von Friedr. List, der nach den drei älteren „Hauptentwicklungsgraden der Nationen“, dem wilden Zustand, dem Hirtenstand und dem Agrikulturstand, die Perioden des Agrikultur-Manufakturstandes und des Agrikultur-Manufaktur- und Handelsstandes unterschied, ohne damit eine allgemeingültige Folge von Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung aufstellen zu wollen. Die Merkmale jener Stufen waren nach der Hauptrichtung der Produktion bestimmt. Am folgerichtigsten durchgebildet und mit reicher Charakteristik vorgetragen findet sich solche Auffassung zuletzt in G. v. Schönbergs Volkswirtschaftslehre; doch lehnt er es ab, die beschriebenen Stufen als notwendige Entwicklungsstadien der Völker hinzustellen.

Eine scharfe Kritik an jener Lehre hatte schon K. Knies in seinen methodologischen Darlegungen über politische Ökonomie geübt und ausgeführt, daß sich die wirtschaftlichen Entwicklungsstufen der Völker nicht durch Unterscheidung der „Erwerbsbeschäftigungen“ gewinnen lassen, da sich diese nach der Landesnatur richten. In Weiterbildung dieses Gedankens unterschied Br. Hildebrand (in einem Aufsatze seiner Jbb. 1864), gestützt auf den Satz, daß, während Produktion und Konsumtion von Klima und Boden abhängig seien, der Prozeß der Güterverteilung über die räumlichen Natureinflüsse erhaben und darum der allgemein menschliche sei, eine Folge von drei Wirtschaftsstufen nach der Art des Umsatzes. Auf der Stufe der *Naturalwirtschaft* sind Grundbesitz und menschliche Arbeitskräfte die einzigen Güterquellen; Arbeit, Grund und Boden sowie die Bodenprodukte sind allein Gegenstände des örtlich ganz beschränkten Umsatzes. Sobald nun die Völker in den edeln Metallen ein in hohem Grade von Raum und Zeit unabhängiges aufbewahrungsfähiges ökonomisches Gut gewinnen, welches in günstiger Weise dem Umsatz dienstbar gemacht werden kann und zur Anlegung von Überschüssen sich eignet, wird die Stufe der *Geldwirtschaft* erreicht, auf welcher das Geld als allgemeines Hilfsmittel des Güterumsatzes gebraucht wird. Darauf folgt die *Kreditwirtschaft*, d. h. ein Zustand, wo bei der Abwicklung der Geschäfte des Güterumsatzes an Stelle der Geldzahlung bloßer Kredit, d. h. das Vertrauen in die Erfüllung eines Versprechens, tritt; sie ruft, so meint H., eine ökonomische Lebensordnung hervor, welche die Vorteile der beiden früheren Entwicklungsepochen miteinander verbindet.

Dieser Versuch, eine Folge von Wirtschaftsstufen nach der Umsatzart zu bestimmen, hat ebensowenig das Wesen der wirtschaftlichen Entwicklung befriedigend aufzuhellen vermocht, wie jene älteren Unterscheidungen nach der Hauptrichtung der Produktion. Nicht nach einem einzelnen, wenn auch besonders wichtigen Momente des Wirtschaftsprozesses, sondern nach der gesamten Organisation der Wirtschaftszustände galt es die Stufen der Wirtschaftsentwicklung zu charakterisieren; indem man die Zellen des Wirtschaftskörpers und dessen Aufbau daraus untersuchte, drang man tiefer auf den Grund der Erscheinungen.

Es ist ein Verdienst von K. Rodbertus, nachdrücklich als charakteristisches Merkmal der neueren Wirtschaftsweise die Verschlingung zahlloser Einzelwirtschaften zu einem gesellschaftlichen Ganzen betont und zu einer nicht gesellschaftlichen Wirtschaftsweise in Gegensatz gestellt zu haben; er unterschied *eigenwirtschaftliche* und *tauschwirtschaftliche* Zustände und legte deren Besonderheiten dar. Wichtig für die Auffassung der Volkswirtschaft unter entwicklungsgeschichtlichem Gesichtspunkt wurde die Begründung der materialistischen Geschichtsauffassung.

Zwar bildete K. Marx keine Lehre von einer bestimmten Folge von Entwicklungsstufen der Wirtschaft durch; aber er schilderte theoretisch einseitig, doch eindrucksvoll die kapitalistische Wirtschaft als eine solche im Gegensatz zu der vorangegangenen feudalen Wirtschaft und zu der sozialistischen Wirtschaft der Zukunft und gelangte somit zu einer nach der jeweils vorherrschenden sozialökonomischen Macht gekennzeichneten Stufenfolge. In Anlehnung daran stellte Engels später, als schon von anderer Seite her die Lehre von den Wirtschaftsstufen weiter gebildet war, mit Entlehnung der Annahme eines kommunistischen Urzustandes, die Reihe auf: Eigenwirtschaft, Tauschwirtschaft, kapitalistische Wirtschaft, indes ohne damit eine Vertiefung des Problems zu erreichen.

Die Aufgabe nach der Art der Organisation des Wirtschaftskörpers wirtschaftliche Entwicklungsstufen zu bestimmen, ist erst mit der Ausbildung der jüngeren historischen Nationalökonomie von zwei Seiten her durch einander ähnliche und doch charakteristisch verschiedene Aufstellungen in Angriff genommen worden. Das bedeutungsvollste Moment für die Erklärung der historischen Entwicklung der Wirtschaft fand G. Schmoller darin, daß je einem politischen Organe des Volkslebens eine führende und beherrschende Rolle auf dem Wirtschaftsgebiete zufällt. Danach unterschied er mehrere aufeinander folgende Gesamtwirtschaftszustände, je nachdem *die Dorfwirtschaft, die Stadtwirtschaft, die Territorialwirtschaft* oder endlich die *Staats- und Volkswirtschaft* im Vordergrunde steht, einer früher von ihm getanen Äußerung gemäß könnte man diesen vier Stufen noch die der *Stammeswirtschaft* voranstellen. Während somit Schmoller die Gesamttätigkeit der historisch gefundenen größeren Wirtschaftskörper nach außen hin betrachtete und daher für ihn der wirtschaftspolitische Gesichtspunkt entscheidend ward, faßte K. Bücher den Gesamtablauf der Wirtschaftsprozesse von der Rohstoffgewinnung bis zum Güterverbrauch ins Auge und fand, daß die wesentlichen Unterschiede der Stufen wirtschaftlicher Entwicklung auf Änderung des Verhältnisses, in welchem die Produktion der Güter zur Konsumtion steht, beruhen: bildlich in ökonomischem (nicht räumlichem) Sinne gesprochen auf der Länge des Weges, den die Güter vom Produzenten bis zum Konsumenten zurücklegen. Auf Grund von Beobachtungen über die Naturvölker bot er eine Schilderung des wirtschaftlichen Urzustandes, den er als die Stufe der individuellen Nahrungssuche charakterisierte. Für die wirtschaftliche Entwicklung wenigstens der zentral- und westeuropäischen Völker sonderte er drei Stufen voneinander ab, in wirtschaftstheoretischer Darlegung, ohne damit historische Epochen charakterisieren zu wollen: 1. *die Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft,* wo die Güter innerhalb derselben Haushaltung verbraucht werden, in der sie entstanden sind (reine Eigenproduktion, tauschlose Wirtschaft); 2. *die Stufe der Stadtwirtschaft,* wo die Güter aus der produzierenden Wirtschaft unmittelbar in die konsumierende übergehen; 3. *die Stufe der Volkswirtschaft,* auf welcher die Güter in der Regel eine Reihe von Wirtschaften passieren müssen, ehe sie zum Verbrauche gelangen. — Ob eine Stufe der *Weltwirtschaft* erreicht und was ihre Merkmale seien, ist verschieden beurteilt worden.[1])

Soweit nun neuerdings Versuche vorliegen die Lehre von den Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung noch mehr zu vertiefen, zeigte sich dabei übereinstimmend das Streben, die Wirtschaftsentwicklung nach Wandlungen der psychischen Disposition, die allem Wirtschaften zugrunde liegt, zu gliedern.

W. Sombart, der seinem Werke über den modernen Kapitalismus eine systematische Lehre von den Organisationsformen der Wirtschaft vorausgeschickt hat, stellt dabei Wirtschaftsstufen und Wirtschaftssysteme einander gegenüber. Nach dem Maße der ökonomischen Differenzierung als dem Ausdruck des Entwicklungsgrades der Produktionskräfte unterscheidet er drei Wirtschaftsstufen: 1. *Individualwirtschaft,* d. h. die Stufe, auf welcher der Gesamtbedarf einer Konsumtionswirtschaft in ihr selbst produziert wird; 2. *Übergangswirtschaft* oder *Gesellschaftswirtschaft niederer Ordnung,* wobei der Gesamtbedarf einer Konsumtionswirtschaft zwar noch zu einem beträchtlichen Teile innerhalb derselben hergestellt, aber doch regelmäßig unter Mitwirkung anderer Wirtschaften gedeckt wird; 3. *Gesellschaftswirtschaft höherer Ordnung,* wo die einzelnen Produktionswirtschaften durch Differenzierung völlig unselbständig geworden und zu einem untrennbaren Ganzen verschlungen sind. Auf solchen Wirtschaftsstufen erhält nun das Wirtschaftsleben seine charakteristische Form jeweils durch die herrschenden Wirtschaftssysteme, in welchen bestimmte Wirtschaftsprinzipien zur Auswirkung gelangen. Nach den beiden Hauptprinzipien, die sich auffinden lassen, unterscheidet Sombart die zwei großen Gruppen der Bedarfsdeckungswirtschaften, bei denen die wirtschaftliche Tätigkeit als Mittel zur bloßen Bedarfsbefriedigung betrieben wird, und der Erwerbswirtschaften, bei denen die Erzeugung des Reichtums, und zwar in seiner Form als eines allgemeinen Wertäquivalents, Selbstzweck wird. Je nach Sitte und Recht, die das Wirtschaftsleben regeln, können diese Prinzipien in mancherlei Wirtschaftsordnungen verwirklicht werden. Als markante Typen stellt Sombart zehn Wirtschaftssysteme auf, die er sowohl nach den drei Wirtschaftsstufen als auch nach jenen beiden Hauptprinzipien des Wirtschaftens übersichtlich gruppiert. Diesem Schema wird aber nur systematische Bedeutung beigelegt; es enthält keine Lehre von einer regelmäßigen geschichtlichen Folge von Wirtschaftssystemen. Vielmehr betont Sombart, daß jede wissenschaftlich brauchbare Systematik auf das Wirtschaftsleben einer bestimmten Geschichtsepoche beschränkt werden muß.

Etwa zu gleicher Zeit ist auf geographischer Seite der Versuch einer Klassifikation der Wirt-

1) Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Beziehungen der Völker untereinander trägt Rud. Kobatsch (Internationale Wirtschaftspolitik. 1907) Gedanken über eine Folge von Entwicklungsstufen vor, die allerdings erst für die NZ. größere Bedeutung haben.

schaftsstufen, ebenfalls unter Beobachtung wirtschaftspsychologischer Erscheinungen, gemacht worden. E. Friedrich hat in seiner „Allgemeinen Wirtschaftsgeographie“ als Bestimmungsprinzip dafür den Abstand vom Naturzwang genommen und danach vier Stufen geschieden und dargestellt, wie sie gegenwärtig über die Erde verbreitet sind: 1. die tierische Wirtschaft (Sammelwirtschaft) bei völliger Abhängigkeit der Bedürfnisbefriedigung von der Natur; 2. die instinktive Wirtschaft, wo mit vermehrtem Bestand an Werkzeugen Raubwirtschaft getrieben wird; 3. die Wirtschaft des Erfahrungsschatzes (der Tradition), bei der eine systematische Überlieferung der wirtschaftlichen Erfahrungen stattfindet; 4. die Wirtschaftsstufe der Wissenschaft bei eingehendster Erkenntnis der Natur und der menschlichen Verhältnisse und ihrer Wechselwirkung.

Während somit einzelne psychologische Prinzipien (bei Friedrich ein solches der Wirtschaftseinsicht, bei Sombart die wirtschaftliche Zwecksetzung) zur Charakteristik verschiedener Wirtschaftszustände Verwendung gefunden haben hat Karl Lamprecht ganz allgemein die Forderung gestellt, die Einsicht in die wirtschaftliche Entwicklung durch Beseelung der Wirtschaftsstufen, d. h. durch Aufdeckung der psychischen Grundlagen auf jeder Stufe des Wirtschaftens, zu vertiefen. Er scheidet die Entwicklungsstufen des Wirtschaftslebens nach dem Entwicklungsprinzipe der seelischen Spannung zwischen Wirtschaftsbedürfnis und Genuß, mit deren allmählich zunehmender Weite Wirtschaftsgedächtnis und Wirtschaftsvoraussicht anwachsen, Wirtschaftstrieb und Wirtschaftsverstand stärker werden, und stellt die folgende Reihe auf. Auf den primitiven Zustand (A), wo keine oder ganz geringe Spannung vorhanden ist, die reflexartig gelöst wird, folgen (B) drei Zeitalter der Spannung innerhalb geschlossener Wirtschaftshorizonte, und zwar (1.) innerhalb der Arbeitsgemeinschaft, (2.) der Arbeitsgenossenschaft und (3.) der Hauswirtschaft, und danach (C) Zeiten der Spannung innerhalb freier Wirtschaftshorizonte, wobei wiederum (1.) die Zeitalter der Stadt- und Territorialwirtschaft und endlich (2.) die der National- und Weltwirtschaft zu scheiden sind.

So sind im Laufe der letzten Menschenalter verschiedenerlei Lehren von den Stufen der Wirtschaft aufeinander gefolgt, unterschieden auch durch die erkenntnistheoretische Bedeutung, welche ihnen von ihren Urhebern beigemessen worden ist. In steigendem Maße haben sie dazu beigetragen, immer tiefer das Wesen des Wirtschaftslebens und seiner Wandlungen zu verstehen. Freilich allgemeingültige Gesetze, welche geeignet wären, die von allen Völkern mit Notwendigkeit durchlaufene wirtschaftliche Entwicklung einwandsfrei zu erklären, sind in diesen Lehren nicht aufgestellt worden. Dennoch kommt ihnen bleibende Bedeutung zu. Dies gilt zunächst insofern, als den meisten Begriffe zugrunde gelegt worden sind, welche in der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung eine weite Verbreitung gefunden haben und in der Tat recht wohl geeignet sind, gewisse Komplexe wirtschaftlicher Erscheinungen kurz und treffend zu bezeichnen. Grundbegriffe, wie die des Agrikultur- [oder Agrar-]staates und des Handels- und Industriestaates, der Naturalwirtschaft und der Geldwirtschaft, der Eigenwirtschaft und der Verkehrswirtschaft[1]) (oder wie man den Gegensatz unter psychologischem Gesichtspunkte fassen könnte, Verbrauchs- und Verwertungswirtschaft), der Hauswirtschaft, der Hof- und Dorfwirtschaft, der Stadtwirtschaft, der Volkswirtschaft im engeren Sinne sind in der Wirtschaftsgeschichte unentbehrlich. Auch die Stufenfolge rein triebmäßiger, empirisch-traditioneller und wissenschaftlich-rationeller Wirtschaft ist bedeutungsvoll; die allmähliche Bereicherung an wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit und Wirtschaftseinsicht führt von bloßer Lebensfristung zu vorschauender Lebensvorsorge und weiter zur Lebensverfeinerung (mit vielseitiger wirtschaftlicher Lebensausstattung). Die auf Grund materieller Kulturerrungenschaften erzielte Vervollkommnung der Lebenshaltung steigert sich von Roheit und Dürftigkeit zur Einfachheit, zu behaglichem Wohlstand, zum Reichtum.

Aber nicht allein durch die Bildung von Hilfsbegriffen der Wirtschaftsgeschichte sind die Lehren von den Wirtschaftsstufen wertvoll. Sie bieten Denkhilfsmittel auch insofern, als sie für eine jede angenommene Stufe ein System logisch zusammenhängender wirtschaftlicher Erscheinungen und damit einen Idealtypus erkennen

1) R. Passow (Jbb. NSt. CXII S. 9ff.) schlägt im Gegensatz zur Eigenwirtschaft den Ausdruck „Bezugswirtschaft“ vor, um diejenigen Wirtschaftssysteme zu bezeichnen, in denen neben eigenwirtschaftlicher Gütergewinnung in großem Umfang Güter und Dienste aus fremden Wirtschaften, u. a. auch durch Tauschverkehr, bezogen werden.

lassen. Ja, eine richtig bestimmte Stufenfolge zeigt die Entwicklungsrichtung, in welcher sich die Wirtschaft rein aus sich selbst in ununterbrochener Folge von Ursachen und Wirkungen vorwärts bewegen würde. Kommt somit den Wirtschaftsstufen nicht nur theoretische, sondern auch eine gewisse geschichtliche Bedeutung zu, so können doch bestimmte geschichtliche Zeitabschnitte, wenigstens bei entwickelterer Kultur, nicht einfach durch einzelne Wirtschaftsstufen, unter welcherlei Gesichtspunkten sie auch benannt sein mögen, gekennzeichnet werden. Stets begegnen in ihnen Erscheinungen, die mehreren Stufen zuzuweisen sind; und gerade dies Nebeneinander ist wirtschaftsgeschichtlich bedeutsam und folgenreich. Die Zeitalter der Wirtschaftsgeschichte eines Volkes bedürfen neben der theoretischen Durchdringung unter dem Gesichtspunkte der Wirtschaftsstufen der individualisierenden Charakteristik.

Dazu ist noch ein anderes beachtenswert: der Wandel im Übergang von einer Entwicklungsstufe zur anderen, der Unterschied von Zeitspannen des Durchbruchs, der Abklärung, des Stillstands und der Erstarrung. So hat der aufgestellte Gegensatz von Bedarfdeckungs- und Erwerbswirtschaft gewiß Bedeutung in der Wirtschaftsgeschichte; nur ist er freilich nicht geeignet, Wirtschaftsordnungen zweier Zeitalter zu unterscheiden. Nicht nur daß er in einem jeden entwickelteren Wirtschaftssystem wiederkehrt; weit eher könnte man sagen, daß ungewöhnliches Erwerbsstreben sich in solchen Zeiten besonders betätigt, wo Neues im Wirtschaftsleben zum Durchbruch zu kommen ringt, während in den folgenden Zeiten ruhigerer Ausgestaltung auf neugeschaffener Grundlage das Bedarfdeckungsprinzip wieder mehr zur Geltung kommt. Ganz dementsprechend lösen sich Freiheit und Ordnung als vorherrschende Entwicklungsmotive im wirtschaftsgeschichtlichen Verlaufe ab; führend zu Neuem pflegen individualistische Kräfte zu sein, Perioden strafferer sozialer Bindung folgen nach: Epochen stärkerer Individualisierung und Sozialisierung der Wirtschaft lösen einander in der Geschichte ab.

3. Die besonderen Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte.

v. Inama-Sternegg, Über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte. SB. Ak. Wien, phil.-hist. Cl., Bd. 84, S. 135ff. (1877). G. Caro, Zur Quellenkunde der Wirtschaftsgeschichte. D. Gbll. XI 113ff. K. Bräuer, Kritische Studien zur Literatur und Quellenkunde der Wirtschaftsgeschichte. (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen W. Stieda dargebracht. S. 188ff.) 1912. Vgl. dazu R. Kötzschke, D. Gbll. XVII 270ff. — A. Tille, Neuere Wirtschaftsgeschichte. D. Gbll. VI 193ff. Ders., Wirtschaftsarchive. 1905.

Schon frühe sind knappe Aufzeichnungen über einzelne außergewöhnliche Ereignisse im Wirtschaftsleben, über Hungersnot und Teuerung, Mißernte oder merkwürdig reichen Fruchtertrag, in Annalen und Chroniken, wie auch erzählenden Geschichtsquellen anderer Art niedergeschrieben worden. Jedoch zusammenhängende, auf eigener Beobachtung beruhende Gesamtdarstellungen bestehender Wirtschaftszustände gibt es aus den älteren Wirtschaftsepochen nicht; sie begegnen erst, seitdem sich im Beginne der Neuzeit eine nationalökonomische Literatur zu entfalten begann.

Die deutsche Wirtschaftsgeschichte ist demnach darauf angewiesen, ihren Stoff großenteils aus solchen Quellen zu entnehmen, welche zerstreute Einzeltatsachen des Wirtschaftslebens überliefern und nur mittelbar die herrschenden Wirtschaftszustände einer Zeit erschließen lassen. Vor allem sind alle diejenigen Aufzeichnungen, welche bestimmten rechtlichen Zwecken dienen, wirtschaftsgeschichtliche Quellen ersten Ranges: die gesamte Überlieferung an Urkunden, Kapitularien, Gesetzen, Rechtsbüchern u. dgl. Aber auch Sitten und Bräuche, die ungeschrieben im Volke leben, die Überreste wirtschaftlicher Tätigkeit auf der Flur und in Baulich-

keiten, selbst manche Schöpfungen der bildenden Kunst und der Dichtung, in welchen Lebensanschauungen und Zustände der Wirklichkeit hinreichend getreu wiedergegeben sind, vermögen der Wirtschaftsgeschichte wichtige Aufschlüsse zu bieten.

Unter all dieser Überlieferung gibt es nun gewisse Gruppen von Aufzeichnungen, welche besonders reichlich Nachrichten über wirtschaftliche Dinge enthalten. Über diese im besonderen Sinne wirtschaftsgeschichtlichen Quellen sei im folgenden das Wichtigste mitgeteilt.

a) Die agrargeschichtlichen Quellen.

K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II 623ff., Quellenkunde. — A. Dopsch, Die Herausgabe von Quellen zur Agrargeschichte des MA. D. Gbll. VI 145ff. — H. Fehr, Über Weistumsforschung. VSozWG. XIII 555ff. J. Kühn, Zur Kritik der Weistümer. Seeliger-F., S. 29ff. (1920). — v. Inama-Sternegg, Über Urbarien und Urbarialaufzeichnungen. Arch. Z. II 26ff. v. Šusta, Zur Gesch. u. Kritik der Urbarialaufzeichnungen. SB. Ak. Wien, phil.-hist. Cl., Bd. 138, Abh. 8. R. Kötzschke, Urbare der Abtei Werden, Einleitung S. 90ff. (Begriffliche Scheidung der Quellen).

1. ***Die Weistümer.*** In älteren Zeiten bewegte sich das Dasein der ländlichen Bevölkerung in engeren, nach mannigfachen Normen abgegrenzten Lebenskreisen, innerhalb deren auch eigene Rechtsprechung gepflogen ward. Es war üblich, in den Versammlungen der Dorfgemeinden, der Hofgenossenschaften, der Markgenossenschaften und anderer Rechtsverbände die geltenden Rechtsgewohnheiten in feierlicher Form zu „weisen"; solche Rechtsmitteilungen werden *Weistümer* oder Öffnungen, auch Ehaftrechte, Banntaidinge und ähnlich genannt; ursprünglich wurden sie nur mündlich bewirkt, aber seit dem 13. Jh., häufiger im späten MA. und von da ab bis ins 18. Jh. auch schriftlich verzeichnet. Wie sich in ihnen Recht und Sitte, Denken und Lebensart der Landbevölkerung getreu spiegeln, so kommen auch die wirtschaftlichen Zustände darin zu lebendigem, anschaulichem Ausdruck. Manche Weistümer gelten für ganze Landgemeinden und enthalten Bestimmungen über die gemeinsamen wirtschaftlichen Angelegenheiten eines Dorfes oder einer Bauernschaft. Besonders zahlreich sind die Hofweistümer, in denen die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse geordnet werden, sowie die Markweistümer, welche die Nutzung der in genossenschaftlichem Besitz befindlichen Markwaldungen regeln; auch gibt es Weistümer für wirtschaftliche Sonderbetriebe, wie Bergbau, Alpweiden, Zeidlerei, Weinbau, Mühlen und Fischereien u. a. Vielfach tragen die in den Weistümern wiedergegebenen Rechtsbestimmungen sehr altertümliches Gepräge. Indes bei Rückschlüssen aus junger Weistumsüberlieferung auf weit zurückliegende Zeiten ist entschieden Vorsicht geboten; häufig genug läßt sich Wandel in der Rechtsweisung eines Rechtskreises feststellen, auch sind mancherlei Bestimmungen der Weistümer aus äußeren Einflüssen abzuleiten. Im Westen und Süden des deutschen Volksgebietes sind Weistümer in außerordentlich großer Zahl erhalten, wobei von vornherein der Einfluß der Herrschaft auf deren Entstehung und Aufzeichnung bedeutend gewesen zu sein scheint. Im ostdeutschen Kolonisationsgebiet hingegen ist der Reichtum an entsprechenden Rechtsquellen entschieden geringer. Der Ausdruck Weistum war hier nicht volkstümlich; doch bieten die *Dorfordnungen*, Dorfwillküren und Nachbarbeliebungen vielfach einen ganz entsprechenden Inhalt und sind auch hinsichtlich ihres rechtlichen Ursprungs ebenso zu beurteilen, wie viele Weistümer des altdeutschen Siedelungsgebietes.

Verwandten Inhaltes sind die *Dienstrechte* (auch „Hofrechte" in besonderem Sinne genannt), in welchen die Verhältnisse der Dienstmannen fürstlicher Herren geregelt werden.

Vgl. über die ländlichen Rechtsquellen und deren wissenschaftliche Erschließung: Dahlmann-Waitz, Quellenkunde[8] S. 125f., 392f. Die wichtigsten Ausgaben von Weistümern sind: J. Grimms Weistümer I–VI (1840ff); VII Namen- und Sachregister bearb. von R. Schröder. Als

Nachlese dazu: Luxemburger Weistümer, ges. von HARDT (1870). Österreichische Weistümer (1870ff.); Ländliche Württembergische Rechtsquellen (1910); Badische Weistümer und Dorfordnungen (1917); die Weistümer der Rheinprovinz I. II. (1900ff.). — Sammlung Schweizer Rechtsquellen (Abteilungen nach den Kantonen), darin: Öffnungen und Hofrechte (1898ff.); als Probedruck die Rechtsquellen von Höngg, hrsg. von U. STUTZ (Musterbeispiel) 1897. — G. HANSSEN, Die Dorfwillküren und Nachbarbeliebungen in norddeutschen Gegenden. Agr. Abhdl. II 84ff. — Die ältesten Hof- und Dienstrechte s. W. ALTMANN und E. BERNHEIM, Ausgewählte Urkk. z. Erl. d. Verfassungsgeschichte Deutschlands im MA.[4], Nr. 74f., 77, 82 (Worms, Limburg, Bamberg, Münchweier i. Els.); dazu: Recht d. Dienstmannen d. Erzb. von Köln (Mitt. a. d. Stadtarchiv v. Köln, H. 2).

2. ***Die Urbaraufzeichnungen.*** Urbare, wie man sich mit einem ursprünglich nur süddeutschen Worte zu sagen gewöhnt hat, sind Aufzeichnungen beschreibender Art, welche zur Kunde des Bestandes einer Grundherrschaft an liegendem Gut und ihrer Gerechtsame zu dienen bestimmt sind.

Schon im römischen Reiche hatte es für die einzelnen Verwaltungsbezirke Verzeichnisse, später meist *polypticha* genannt, gegeben, in welchen Beschreibungen des Grundbesitzes als Unterlage für die Grundsteuerveranlagung enthalten waren; als die antike Steuerverwaltung verfiel, waren in ganz ähnlicher Weise private Beschreibungen des Großgrundbesitzes hergestellt worden. Im fränkischen Reiche nun, wo bereits unter den merowingischen Königen Steuerlisten und Aufzeichnungen fiskalischer Rechte in Land und Stadt vorhanden gewesen waren, sorgten die Herrscher aus karolingischem Hause für Anfertigung knapper Verzeichnisse *(brevia)* des Großgrundbesitzes zu staatlichen Zwecken. Besonders aber ließen Bistümer und Klöster mehr oder minder umfassende Beschreibungen ihres Bestandes an Gütern und Gerechtsamen anlegen, häufig im westlichen Frankenreich, seltener im Westen und Süden des ostfränkischen Reiches; einige wichtige solche Stücke sind uns erhalten geblieben. Als sich nun das Ostfrankenreich von Westfranken politisch gelöst hatte, wirkte östlich des Rheins der tiefere Stand der Kultur in wirtschaftlicher Hinsicht wie im Schriftwesen auch auf die Urbarpraxis ein. Große Urbarien fehlen aus dem 10./11. Jh.; doch wurden im Dienste des immer noch wachsenden Großgrundbesitzes, namentlich im bayerischen Rechtsgebiet, Verzeichnisse geführt, in welche die auf Traditionen bezüglichen Rechtsgeschäfte eingetragen wurden; hier und da stellte man kleinere Urbaraufzeichnungen her: Hebe- und Zinsregister (gern in Rollenform), Güterbestandsverzeichnisse u. a. Im 12. Jh. jedoch, als die Lage der Grundherrschaften sich so gestaltete, daß sie auf Sicherung ihres Besitzes, zumal den Lehensinhabern gegenüber, bedacht sein mußten, entstanden wieder mehrere größere Urbare geistlicher Großgrundherrschaften; vereinzelt sorgte selbst eine weltliche vornehme Familie für ein Verzeichnis ihres Güterbesitzes. Als nun seit dem 13. Jh. mit dem Aufschwunge städtisch-bürgerlicher Wirtschaft und der Ausbildung der landesfürstlichen Regierung die Anwendung des schriftlichen Verfahrens in der Verwaltungspraxis zunahm, da mehrten sich auch die registerförmigen, auf grundherrschaftlichen Besitz bezüglichen Aufzeichnungen an Zahl und Mannigfaltigkeit. Lehenregister mit Verzeichnung der nach Lehenrecht ausgetanen Güter wurden jetzt in der Buchführung von den Urbarregistern, in welchen die mit jährlicher Abgabe- und Leistungspflicht (Urbarschuldigkeit) behafteten Güter Aufnahme fanden, geschieden. Zu den Urbaraufzeichnungen, welche eine Übersicht über den gesamten Güterbestand einer Grundherrschaft oder wenigstens einer ihrer Amtsstellen boten, traten seit dem späten MA. allmählich regelmäßiger geführte laufende Buchungen: Eintragungen über die vorkommenden Besitzveränderungen (Handwechsel, Pachterneuerungen u. dgl.), sowie jährlich angelegte Verzeichnisse über die aus Urbarschuldigkeit fälligen Einkünfte (Einnahmeregister), endlich auch Reihen von Rechnungen mit Verzeichnung der wirklichen einmaligen Einnahmen und Ausgaben. Es bilden somit nunmehr

die eigentlichen Urbarien (Salbücher, Lagerbücher u. a.) nur einen Bestandteil des mehr oder minder reichen Materials an Verwaltungsakten verwandten Inhalts; aber sie behalten doch als diejenigen Bücher, in denen der Gesamtbestand an grundherrschaftlichen Rechten übersichtlich verzeichnet steht, bis ins 18. Jh. und darüber hinaus, bis zum Ende der alten ländlichen Verfassungszustände, ihre Bedeutung. Ja, bisweilen — z. B. in Österreich im 18. Jh., besonders unter Maria Theresia — war die Anfertigung und Revision von Urbarien zum Zwecke einer Regulierung der Urbarschuldigkeiten eine wichtige Maßregel staatlicher Wirtschafts- und Sozialpolitik zur Ordnung und Besserung der ländlichen Zustände.

Der Inhalt der Urbare beruht teils auf Weisung der vom Grundherrn abhängigen Genossenschaften, teils auf Urkunden, teils auf Mitteilungen der grundherrschaftlichen Verwaltungsbeamten. Den eigentlichen Urbaren (nicht den inhaltlich verwandten rein administrativen Buchungen) wird im Bereiche der grundherrschaftlichen Rechtspflege Rechtskraft zuerkannt; hingegen bei Streit zwischen dem Grundherrn und einem Dritten vor dem ordentlichen öffentlichen Gericht ist ihre rechtliche Beweiskraft nicht als allgemeingültig anzunehmen, obschon sie tatsächlich auch in solchen Fällen ihnen zugesprochen worden ist.

Der Quellenwert der Urbarien für die Wirtschaftsgeschichte ist um so größer, weil sie nicht nur rechtlich gut bezeugte wirtschaftliche Einzeltatsachen mitteilen, sondern auch die Möglichkeit statistischer Bearbeitung des von ihnen gebotenen Stoffes gewähren.

Beispiele wichtiger, im Druck veröffentlichter Urbaraufzeichnungen. Ein Urbar des Reichsguts in Rätien aus der Zeit Ludwigs d. Fr. (?825/831; nachgewiesen von G. Caro MJÖG. 28, 261ff., vgl. W. Oechsli, Anz. f. Schweiz. G. NF. 10, 265ff.): Cod. Dipl. ad hist. Raeticam, ed. Mohr I, 283ff., Planta das alte Rätien, S. 518ff. — Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsguts aus Lorsch (830/50); s. K. Glöckner, MJÖG. XXXVIII 381ff. — Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales (aus der späteren Zeit Karls d. Gr. oder Ludwigs d. Fr.), MG. Cap. I nr. 128, p. 250ff. — Die Güterverzeichnisse Bischof Arnos von Salzburg (*Notitia Arnonis* und *Breves notitiae* um 790), s. Salzburger Ub., hrsg. von Hauthaler I 1ff. — *Breviarium* des Abtes Urolf von Niederaltaich, bald nach 788; Mon. Boica XI, 14ff. — Güterverzeichnis des Kl. Hersfeld (*Breviarium Lulli*, 8./9. Jh.) s. Regesta hist. Thuringiae, ed. Dobenecker I 20ff. — *Polyptichon Irminonis*, Abtes von St. Germain des Prés bei Paris (Beg. 9. Jh.s), hrsg. von Guérard. 1844. — Das Prümer Urbar aus dem 9. Jh. (893); Text s. Mittelrhein. Ub. I 142ff.; vgl. dazu Lamprecht, Wirtschlb. II 59ff. — Urbare des Kl. Werden a. d. Ruhr (9.—10. Jh.); s. unten. — Traditiones Wizenburgenses ed. C. Zeuss, 1842. — Traditionen des Kl. Fulda (in neuer Bearbeitung). — Die Traditionen des Hochstiftes Freising. I (744—926), hrsg. von Th. Bitterauf. — Codex Laureshamensis (darin III 175ff. vermutlich ein Urbar aus karolingischer Zeit); Traditionen; Kop.: *Notitiae hubarum* 12. Jh.; s. auch Württ. GQu. II. — Traditionscodices des Erzbistums Salzburg 10./11. Jh., von St. Peter u. a., s. Salzburger Ub. I 53ff. — Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen, 10. Jh. ff., hrsg. von O. Redlich. — Besitzstandsverzeichnisse des Klosters Muri im Aargau, 12. Jh., in den Acta Murensia, Qu. Schweizer G. III 3, 58ff. — Heberegister des Kl. Freckenhorst, 11. Jh., in deutscher Sprache, s. Cod. Trad. Westfal. I. — Güterverzeichnis der Abtei St. Maximin in Trier, 12./13. Jh., MRhein. Ub. II 428ff.; vgl. Lamprecht, a. a. O. II 109ff. — Güterbesitz der Grafen von Dale 1188, s. Bijdragen en mededeelingen v. h. Hist. Genootschap te Utrecht, XXV 365ff. — Codex Falkensteinensis (1193), hrsg. von H. Petz (Drei bayerische Traditionsbücher, 1880).

Zusammenhängende Urbarüberlieferungen einzelner Grundherrschaften bis in die NZ. bieten: Rheinische Urbare I. St. Pantaleon in Köln, hrsg. von B. Hilliger; II—IV. Werden a. d. Ruhr, hrsg. von R. Kötzschke. — Codex Traditionum Westfalicarum I—VI. (Freckenhorst, das Domkapitel und mehrere Stifter in Münster, Kl. Herford u. a.). — Österreichische Urbare III 1; Benediktinerstift Gottweig, hrsg. von Fuchs. III 2—3. Stiftsurbare, hrsg. von K. Schiffmann. — Einkünfteregister des Domkapitels in Merseburg aus dem 14. Jh.: Ub. Mers., hrsg. von Kehr, I 1030ff. — Verwandte Aufzeichnungen aus dem kolonialen Nordosten: Das Zehntenregister des Bistums Ratzeburg (?) 1230. Meklenburgisches Ub. I nr. 375. — Liber fundationis des Bistums Breslau, hrsg. von H. Markgraf und J. W. Schulte, CDipl. Sil. XIV.

Landesfürstliche Urbare des 13. und 14. Jh.s: Urbaria ducatus Baiuvariae, Mon. Boica XXXVI. — Das Habsburgische Urbar. hrsg. von R. Maag, P. Schweizer und W. Glättli, Qu. zur Schweizer G. XIVf. — Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs, hrsg. von A. Dopsch (Österreichische Urbare I 1); dsgl. für Steiermark I 2. — Register der Markgrafen von Meißen von 1378 (Ausgabe von H. Beschorner in Vorbereitung). — Das Neumärkische Landbuch v. J. 1337, hrsg. von L. Gollmert. 1862. Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg, hrsg. von E. Fidicin. 1856.

Verwandten Inhaltes sind einige Beschreibungen des Wirtschaftsbetriebes und der Verwaltung ländlicher Güter. Aus dem Anfange des 16. Jh.s stammt eine ausführliche Wirtschaftsordnung, welche für ein großes Gut des Mainzer Erzbischofs in Erfurt von seinem langjährigen Verwalter Engelmann erlassen worden ist. In der NZ. sind Wirtschaftsbeschreibungen einzelner Güter häufiger; sehr bald finden sie sich auch in der landwirtschaftlichen Literatur. Endlich begegnen in den neuzeitlichen Jahrhunderten, wenn auch selten, laufende annalistische Aufzeichnungen in bezug auf wichtige Vorkommnisse der Wirtschaftsführung; so sind klösterliche Wirtschaftsannalen und auch Dorfannalen mit jährlichen Nachrichten über wirtschaftliche Angelegenheiten bekannt geworden.

Über das „Engelmannsbuch" s. Langethal, Gesch. d. dtsch. Landwirtschaft III 147ff. Wirtschaftsannalen für St. Pantaleon s. Urbarausgabe p. 375ff. — Dorfannalen von Edesheim im Leinetale, besprochen von A. Kröcher, Z. Hist. Ver. f. Ndsachsen. 1900 S. 64ff. Landregister aus Dithmarschen (1560/88) s. R. Hansen, Z. GesSchl.-Holst. G. XXVII 225ff.

3. ***Die deutsche landwirtschaftliche Literatur.*** Seit Ausgang des MA. entfaltete sich in Deutschland, anfangs von römischen Schriftwerken über Landwirtschaft sowie dem vielverbreiteten und ins Deutsche übersetzten Buche des Petrus de Crescentiis aus Bologna († 1310; *Ruralium commodorum libri XII*) angeregt, eine heimische Literatur, die der praktischen Förderung oder wissenschaftlichen Beschreibung des Landwirtschaftsbetriebes dienen sollte; sie hat daher auch agrargeschichtlichen Quellenwert.

Hierher gehören die mannigfachen, im Druck erschienenen Kräuterbücher, ökonomischen Kalender, Bauernregeln u. dgl. Seit 1570 erschienen die ersten größeren, auf einheimischen Erfahrungen beruhenden Werke über deutsche Landwirtschaft (Konrad Heresbach, *Rei rusticae libri quatuor*, auf Grund eigener Kenntnis der niederrheinischen Wirtschaftsweise; etwa gleichzeitig in Kursachsen das älteste bisher bekannt gewordene deutsch geschriebene Lehrbuch der Landwirtschaft: „Haushaltung in Vorwerken", aus der Zeit des Kurfürsten August). Wenig später veröffentlichte Joh. Coler seine auf der Kenntnis ostdeutscher Verhältnisse beruhende Oeconomia oder Hausbuch (1593ff.). Damit begann die bis ins 18. Jh. hinein gepflegte, kulturhistorisch lehrreiche sog. „Hausväterliteratur", in welcher zugleich mit dem landwirtschaftlichen Betrieb auch die gesamte ländliche Haushaltung geschildert wurde. Etwa seit der Mitte dieses Jh.s brach sich sodann eine tiefer eindringende wissenschaftliche Behandlung der Landwirtschaftslehre Bahn, teils in den größeren Werken der Kameralisten, teils in Einzelschriften praktischer Landwirte (Chr. Reichart, Joh. Chr. Schubart „von Kleefeld"), wesentlich gefördert auch durch neuentstehende Gesellschaften, welche sich neben anderem auch mit ökonomischen Fragen beschäftigten. So ward der große Aufschwung der Landwirtschaftswissenschaft im 19. Jh. vorbereitet.

Vgl. darüber C. Fraas, G. d. Landbau- und Forstwissenschaft. 1865. Th. Freiherr v. d. Goltz, G. d. dtsch. Landwirtschaft I 290ff., 350ff. — Haushaltung in Vorwerken ist hrsg. von H. Ermisch und R. Wuttke in den Schriften der Sächs. Kommission f. Geschichte 1910. Wichtigere Autoren der Hausväterliteratur sind: Helmhard v. Hohberg, Joh. Jak. Agricola, Fr. Phil. Florinus, J. B. v. Rohr u. a.

4. ***Die Flurkarten.*** Für das Verständnis des Agrarwesens ist es von größter Bedeutung, Lage, Gestalt und Größe der ländlichen Ansiedelungen sowie die Kulturarten und die Besitzverteilung innerhalb der Ortsfluren (Gemarkungen) zu kennen. Dazu helfen die Flurkarten (auch Gemarkungs- oder Gemeindeübersichtskarten genannt), d. h. Karten, welche für eine jede Ortsgemarkung in großem Maßstabe (etwa 1:1000 bis 1:10000) den Grundriß der Siedelung, das Gewässer- und Wegenetz und die Flureinteilung nach Besitzparzellen, häufig auch Kulturarten und Flurnamen darbieten.

Im MA. war die Kunst kartographischer Aufnahme des Grundbesitzes noch unbekannt; doch sind seit Mitte des 15. Jh.s vereinzelt Versuche gemacht worden, die Lage von Besitzstücken und Gerechtsamen mit Strichzeichnung und eingeschriebenem Text zu veranschaulichen. Erst im Beginne der NZ. lernte man, einzelne Teile von Gütern, ganze Gutsbezirke und, wo diese ganze Ortschaften umfassen, auch solche mit Meßrute und Bussole aufzunehmen und in verjüngtem Maßstabe in Rissen auf dem Papier wirklichkeitsgetreu nachzubilden. Innerhalb der Gemarkungen stellte man freilich nicht die gesamte Besitzverteilung geometrisch dar, sondern trug höchstens einzelne wichtige Grenzen ein und begnügte sich im übrigen mit Angaben über die Zahl der Hufen, der bäuerlichen Stellen u. dgl. Genauere Karten, die als Flurkarten anzusehen sind, wurden etwa seit dem späteren 17. Jh. zumeist als Privatarbeiten hergestellt; häufiger geschah es im 18. Jh., sei es zu Prozeßzwecken, sei es in dem Streben nach besserer Güterverwaltung; demnach finden sie sich öfter für Fluren mit gutsherrschaftlichem Besitz, seltener bei reinen Bauerngemeinden. Doch sind auch für einige deutsche Territorien schon im 18. Jh. allgemeine Fluraufnahmen durchgeführt worden (so im Hochstift Merseburg 1710—1728, für Kurhessen und Braunschweig 1760 bis 1780).

Im Laufe des 19. Jh.s wurden in Mitteleuropa gemäß den Bedürfnissen der neueren Staatsverwaltung umfassende Fluraufnahmen nebst Herstellung von Flurkarten für alle Staatsgebiete bearbeitet. Es geschah dies teils für die Zwecke der Grundsteuerregulierung, teils zur Vorbereitung der Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen von Grundstücken innerhalb der Flur (Verkoppelungen und Separationen). Auf Grund der in sehr großem Maßstabe gehaltenen Blätter der Uraufnahme (Menselblätter nach dem Meßtisch, Mensel genannt) wurden in etwas kleinerem Maßstab die Flurkarten mit dem vollen oben bezeichneten Inhalt hergestellt; im allgemeinen kommen nur sie für die agrargeschichtliche Benutzung in Betracht. Dies Material findet sich bei den staatlichen Behörden verwahrt; doch sind in Österreich, in den süddeutschen und mehreren mitteldeutschen Staaten Flurkarten lithographisch vervielfältigt käuflich.

Zur Erklärung der Flurkarten dienen zweierlei registerförmige Aufzeichnungen. Es sind nämlich die Flurkarten der jüngsten staatlichen Aufnahmen kartographische Beilagen zu den „Flurbüchern", in welchen sich, nach den Nummern der Karte geordnet, die einzelnen Besitzparzellen mit Angabe des Eigentümers, der Größe und Kulturart, meist auch der Bonitierung (Wertschätzung der Güte des Bodens nach mehreren Klassen) verzeichnet finden; daneben gibt es Besitzauszüge, sog. Mutterrollen, in welchen alle in der Flur berechtigten Besitzer mit Zusammenstellung der einzelnen ihnen gehörigen Besitzparzellen eingetragen sind.

Für die geschichtswissenschaftliche Verwertung sind möglichst die Flurkarten aus der Zeit vor den Zusammenlegungen und Gemeinheitsteilungen zu benutzen. Auch bei diesen muß allerdings mit der Möglichkeit von Veränderungen in der Flur seit ihrer Entstehung, sei es durch ältere Flurregulierungen, sei es durch bedeutendere Besitzverschiebungen oder auch durch Grenzveränderungen gerechnet werden; doch pflegt das Typische der Flureinteilung große Dauerhaftigkeit durch Jahrhunderte hindurch aufzuweisen. Die Flurkarten gestatten daher vorsichtige Rückschlüsse auf ältere Agrarzustände; sie sind ein kritisch zu benutzendes, aber einzigartiges Hilfsmittel der Agrargeschichte.

Beispiele von Flurkartenveröffentlichungen: Die älteste bekannt gewordene Zeichnung mit Eintragung von Liegenschaften v. J. 1448 für Parochie Paffrath nö. Köln s. Ann. d. H. Ver. Nd.-Rhein 87. — A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen, Atlasbd.; ders., Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates VI (Beispiele für die östlichen Provinzen). — O. Dörrenberg, Römerspuren und Römerkriege im nw. Deutschland. Anh. II: Die Stämme der Germanen. Beilagen. 1909. Die Grafschaft Mark (1909), S. 334, 338, 354. C. Dame, Die Entwicklung des ländlichen Wirtschaftslebens in der Dresden-Meißner Elbtalgegend (Bibl. sächs. G. u. Ldkde. III 1). P. v. Niessen, Gesch. d. Neumark, Beilagen. 1905. R. Gradmann, Die ländlichen Siedlungsformen Württembergs. Pet. GeogrM. 1910, S. 249. — v. Inama-Sternegg, Interessante Formen der Flurverfassung in Österreich. M. Anthrop. Ges. in Wien. SB. XXVI; dazu Wl. Levec, Pettauer Studien III; ebd. XXXV. J. R. Bünker, Dorffluren und Bauernhäuser im Lungau; ebd. XXXIX. — A. Meitzen, Die Flur Thalheim im Siebenbürger Lande (A. Ver. f. sbbg. Ldkde. NF. 27).

b) Die Quellen zur städtischen Wirtschaftsgeschichte.

F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. 1901.

C. Koehne, Die modernen Stadtrechtseditionen. Kbl. GV. 1905, S. 251 ff. — A. Overmann, Die Herausgabe von Quellen zur städtischen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Nebst einem Nachwort von A. Tille, DGbll. VII, S. 263 ff. L. M. B. Aubert, Beiträge zur Gesch. der deutschen

Grundbücher. ZSavRG. GA. XIV 1ff. — A. Tille, Stadtrechnungen. DGbll. I, S. 65ff.; Über Quellen zur städtischen Wirtschaftsgeschichte. Ebd. IX, 33ff.

Über die Veröffentlichungen städtischer Quellen vgl. Dahlmann-Waitz, Quellenkunde[8], S. 126f., 402ff., 481ff.

Vereinzelt im 12., häufiger seit den Zeiten des stadtwirtschaftlichen Aufschwunges im 13. Jh. beginnen die besonderen Aufzeichnungen über städtische Lebensverhältnisse. Unter ihnen zeigen die in vielen Städten (zumal des Magdeburgischen und Lübeckischen Rechtskreises) angelegten *Stadtbücher* wenigstens anfänglich vermischten Inhalt auf: Sätze des vom gemeinen Landrecht geschiedenen Stadtrechtes wurden in sie eingeschrieben, aber auch Verzeichnisse der städtischen Einkünfte und Ausgaben, des Grundbesitzes der Stadt, der Besoldung städtischer Beamter. Auch Eintragungen über private Angelegenheiten der einzelnen Bürger, insbesondere über Rechtsgeschäfte, die von der Behörde vorgenommen wurden, fanden im Stadtbuch Aufnahme; ja, es ging die Entwicklung mehrfach dahin, daß solche Eintragungen rechtsnotwendig wurden. Es bieten somit die Stadtbücher wichtige Aufschlüsse über die Grundeigentumsverhältnisse, die Preise, die Gliederung der städtischen Bevölkerung und anderes in wirtschaftlicher Hinsicht Belangreiche.

Eine ähnliche Bedeutung haben in Köln die seit dem 12. Jh. vorhandenen sog. *Schreinskarten* und *Schreinsbücher* (Ausgabe von R. Hoeniger, Publ. d. Ges. f. Rhein. G. I. 1884/93f.). Während sich auf den ältesten solchen Stücken vermischt persönliche Nachrichten über Bürger, Notierungen über Steuern, Einnahmen und Ausgaben u. a. neben den „Anschreinungen“, d. h. den Eintragungen, welche betreffs der auf das Grundeigentum bezüglichen Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, finden, wurde später zwischen Namenlisten, Aufzeichnungen wirtschaftlicher Art und den eigentlichen Grundbuchsakten geschieden. Jede der Sondergemeinden Kölns hatte ihren „Schrein“, d. h. ihr Grundbuchsamt; daneben gab es das Amt des Schöffenschreins. — Vgl. auch die Metzer Bannrollen des 13. Jh.s (hrsg. von K. Wichmann, Qu. z. Lothr. G. Vf.; dazu Jb. Ges. f. Lothr. G. XXI, 28ff.).

Vgl. G. Homeyer, Die Stadtbücher des MA. (Abhdl. Berl. Ak. phil. hist. Kl. 1860). Konr. Beyerle, Die deutschen Stadtbücher. DGbll. XI, 145ff. P. Rehme, Über Stadtbücher als Geschichtsquelle (1913); vgl. Stadtbuchstudien. ZRG. XXXVII 1ff.

1. ***Die stadtrechtlichen Aufzeichnungen.*** Die ältesten schriftlich gegebenen Erklärungen über städtische Rechtsverhältnisse bis ins 12. Jh. hinein sind in streng urkundlicher Form gehalten, sei es bei Verleihung königlicher oder stadtherrlicher Privilegien, sei es in einfachen Beweisurkunden. Erst etwa seit der Mitte dieses Jahrhunderts begegnen uns Aufzeichnungen stadtrechtlichen Inhalts in der Form der Weisung oder ohne feierlich formelhaften Ausdruck in schlichter Mitteilung geltender Rechtsbestimmungen. Seit dem 13. Jh. nun mehren sich die stadtrechtlichen Aufzeichnungen nach Zahl und Mannigfaltigkeit des Inhalts. Unter ihnen treten besonders die *Stadtrechte* im eigentlichen Sinne hervor, d. h. die mehr oder minder ausführlichen und umfassenden Bestimmungen des in einer Stadt geltenden Rechts in bezug auf die Verfassung der Stadtgemeinde, die Ordnung der Verwaltung, das Privatrecht, die Regelung wirtschaftlicher Verhältnisse u. a. Bei ihrer Beurteilung ist zu beachten, daß es ebensowohl Stadtrechte amtlichen wie privaten Ursprungs gibt; auch landrechtliche Bestimmungen können bei ihrer Bearbeitung verwertet sein. Für das innere Verhältnis mancher Stadtrechte untereinander sind die Beziehungen zwischen Mutter- und Tochterstadt maßgebend.

Außer diesen stadtrechtlichen Aufzeichnungen allgemeineren Inhalts gibt es eine Fülle von *Ordnungen (Ordinancien)*, die nur für bestimmte Einzelgebiete städtischer Verwaltung oder besondere Lebenskreise in der Stadt Geltung haben, mögen dies nun Niederschriften schon ausgebildeten Gewohnheitsrechtes oder Akten der städtischen Polizeigesetzgebung oder neu auf Morgensprachen und anderen Versammlungen getroffene Vereinbarungen sein (Polizeiordnungen, Küren, Willküren, Einungen, Artikel, Statuten u. ä. genannt). So wurden Ordnungen erlassen,

die den Handelsverkehr im ganzen und im einzelnen, z. B. den Getreide- oder den Weinhandel, regelten. Es gab Marktordnungen, Ordnungen für das Münzwesen und den Verkehr mit den Geldwechslern und an den Banken, Ordnungen über Maß und Gewicht, Maklerordnungen, Ordnungen über den Fremdenverkehr, über Akzise, Zölle und Verkaufsabgaben u. dgl. Eine Menge von Ordnungen betraf das Zunftwesen, mochten sie nun von den städtischen Behörden ausgegangen oder innerhalb der Zünfte selbst entstanden sein. Aber auch für gewerbliche Sonderbetriebe im städtischen Weichbild, z. B. für die Mühlen, wurden Ordnungen erlassen. Kurz, es gab keinerlei Vorgänge im städtischen Wirtschaftsleben, wofür nicht gelegentlich Ordnung und Regel gegeben ward. Eine besondere, für die wirtschaftsgeschichtliche Ausnutzung recht wichtige Gruppe bilden die tarifartigen Aufzeichnungen von stadtrechtlicher Bedeutung: Zoll- und Geleitstafeln oder -Rollen, Preistaxen u. dgl.

Wichtige Veröffentlichungen städtischer Rechtsquellen: E. Th. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des MA. 1851f. H. G. Ph. Gengler, Deutsche Stadtrechte des MA. 1852. — Oberrheinische Stadtrechte (1. Fränkische; 2. Schwäbische; 3. Elsässische). 1895ff. Westfälische Stadtrechte. 1901ff. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte (A. Bergische; B. Kurkölnische). 1907ff. — Rechtsdenkmäler des deutschen MA.: Das sächsische Weichbildrecht, hrsg. von A. v. Daniels (1857); P. Laband, Magdeburger Rechtsquellen (1869). Das Freiberger Stadtrecht, hrsg. von H. Ermisch (Cod. dipl. Sax. II 14).

Die Urkunden der Straßburger Tucher- und Weberzunft, hrsg. von G. Schmoller und W. Stieda 1879. Die Kölner Zunfturkunden, bearb. von H. v. Loesch 1907. Frankfurter Amts- und Zunfturkunden, hrsg. von K. Bücher und B. Schmidt I. 1914.

2. ***Die statistischen Quellen.*** Gegen Ausgang des MA. fanden in den Städten vereinzelt Zählungen der Bevölkerung statt, so um Weihnachten 1449 in Nürnberg, um während eines Krieges zu ermitteln, welche Vorräte zur Verpflegung notwendig seien. Indes noch im Beginne der Neuzeit waren genaue Bevölkerungsaufnahmen selten; erst im 17. Jh. wurden sie häufiger, und im Laufe des 18. Jh.s entfaltete sich eine regelmäßigere bevölkerungsstatistische Tätigkeit, die brauchbare Ergebnisse, wirklich zuverlässige freilich oft genug erst im 19. Jh., lieferte. Für die älteren Zeiten kommen daher nur solche Quellen in Betracht, die mittelbar eine statistische Bearbeitung ermöglichen. Dazu gehören *Bürgerverzeichnisse* oder *-Listen*, in welche die in einer Stadt zu bestimmter Zeit vorhandenen Bürger eingetragen sind, oder *Bürgerbücher* (Eidbücher), worein die neuaufgenommenen Bürger nach Ableistung ihres Eides eingetragen wurden. Noch wichtiger für die wirtschaftsgeschichtliche Verwertung sind die *Steuerregister* und *Bedebücher*, in denen die Steuerpflichtigen, oft Jahr für Jahr, verzeichnet wurden, dazu meist Angaben über den Steuerbetrag und gelegentlich andere verwertbare Zusätze. Diese Aufzeichnungen ermöglichen nicht nur, wenn das Verhältnis des steuerpflichtigen Teiles der Bevölkerung zur gesamten Einwohnerschaft festgestellt werden kann, Berechnungen der städtischen Volkszahl, sondern bieten auch Einblicke in die Gliederung der städtischen Bevölkerung nach der Wohlhabenheit, in die gewerblichen Verhältnisse u. dgl. Für die Statistik des städtischen Grundbesitzes begegnen seit der Mitte des 15. Jh.s *Verzeichnisse der Grundstücke* oder auch *der Häuser*, sei es insgesamt oder nur der leerstehenden.

3. ***Die Rechnungsakten.*** Seit den letzten Jahrzehnten des 13. Jh.s finden sich unter den Akten der städtischen Verwaltungsbehörden in wachsender Menge *Stadtrechnungen.* Im Anfang sind es Rechnungen über einzelne städtische Unternehmungen, so über den Koblenzer Mauerbau 1276ff. oder die Augsburger Baumeisterrechnungen 1320ff. Vereinzelt im 13., häufiger seit dem 14. Jh. wurden Rechnungsbücher allgemein für den städtischen Haushalt oder Hauptstellen der städtischen Finanzverwaltung (die Kämmerei) geführt; so für Osnabrück, Breslau, Aachen, Köln, Hamburg, Hildesheim u. a. Außer den Rechnungen der Stadt-

gemeindeverwaltungen kommen auch andere, z. B. *Dombaurechnungen*, die *Rechnungsakten einzelner Genossenschaften in der Stadt* u. dgl. in Betracht.

Einzelne Stadtrechnungen sind im vollen Wortlaut abgedruckt worden (Ub. der Stadt Hildesheim V ff.); zumeist mußte für ihre Veröffentlichung die Form einer Verarbeitung des höchst umfangreichen Materials gewählt werden (z. B. R. KNIPPING, Die Kölner Stadtrechnungen des MA. mit einer Darstellung der Finanzverwaltung (1897 f.). — Stadthaushalt Basels im ausgehenden MA. I. Jahresrechnungen 1360—1535, hrsg. von B. HARMS (1909). — Vgl. J. HOHLFELD, Stadtrechnungen als hist. Quellen. 1912.

4. ***Die Stadtpläne.*** Wie die Flurkarten für die Agrargeschichte, so haben die Stadtpläne mit den Namen für Straßen, Gassen, Plätze und wichtigere Baulichkeiten für die städtische Wirtschaftsgeschichte hohe Bedeutung. Während im MA. die Städte auf den Kartenbildern nur durch kleine Symbole, deren Hauptmerkmal die Ummauerung war, wiedergegeben zu werden pflegten, ward etwa seit Beginn der Neuzeit die Anfertigung bildlicher Städtedarstellungen (Prospekte), welche aufrißmäßig mit einiger Beachtung der Perspektive gezeichnet wurden, sehr beliebt; manche näherten sich auch der grundrißartigen Form; doch hat diese ganze Art von Städtebildern mehr kunst- und kulturgeschichtlichen als siedelungsgeschichtlichen Wert. Erst die auf Messung beruhenden, genauen topographischen Grundrisse von Städten, wie sie selten im 16., schon häufiger in den folgenden und in viel größerer technischer Vollendung im 19. Jh. hergestellt wurden, bieten ein volles wissenschaftlich verwertbares Bild der Stadtanlage. Auch für wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung können sie nutzbar gemacht werden; denn trotz der baulichen Veränderungen, von denen der Grundplan einer Stadt (zumal während der jüngsten Vergangenheit) betroffen worden ist, vermag ein geübtes Auge aus ihm ältere Zustände sich zu verdeutlichen. Wie die Stadtpläne, so haben auch die *Flurkarten für städtische Gemarkungen* ihren Wert für die Aufhellung der städtischen Wirtschaftsgeschichte.

Vgl. J. R. KRETZSCHMAR, Der Stadtplan als Geschichtsquelle. DGbll. IX 133 ff. P. J. MEIER, Der Grundriß der deutschen Stadt des MA. in seiner Bedeutung als gesch. Quelle. Kbl. d. Ges. Ver. 1909. — MEYERS deutscher Städteatlas, hrsg. von P. KRAUSS und E. UETRECHT, 1913.

c) Die Quellen zur Wirtschaftsgeschichte des Reiches und der Territorien.

Vgl. über die Veröffentlichungen DAHLMANN-WAITZ, Quellenkunde[8], S. 123 ff., 476 ff., 652 ff.

Während in merowingischer und karolingischer Zeit häufig für das ganze Reich und einzelne Teilgebiete rechtskräftige Bestimmungen über wirtschaftliche Verhältnisse in Volksrechten und Kapitularien gegeben und zu Pergament gebracht wurden, übte das frühmittelalterliche deutsche Königtum nur in geringem Maße eine das Wirtschaftsleben der ganzen Nation berührende Tätigkeit aus. Erst die fürstliche Landesgewalt nahm seit dem späteren MA., teils in Ausübung einst königlicher Befugnisse, teils nach städtischem Vorbild eine mit wachsendem Eifer betriebene Wirtschaftspolitik auf. Deren schriftlicher Niederschlag war eine Menge territorialrechtlicher Aufzeichnungen, welche, nach Form und Inhalt den agrar- und stadtrechtlichen verwandt, die Wirtschaftszustände innerhalb der Territorialbevölkerung und ihre Beziehungen zu den Nachbargebieten betrafen. So bildeten Vorschriften über wirtschaftliche Dinge (Güterverkehr, Preise und Löhne, das Verhältnis der Berufsstände untereinander) einen breit behandelten Gegenstand allgemeiner *Landesordnungen*. Aber es ergingen auch *besondere Ordnungen* für Münze und Marktverkehr, Straßenwesen, Zoll und Geleit, für Wald- und Wassernutzung, für Bergbau und gewerbliche Anlagen, für die im Wirtschaftsleben bedeutsamen genossenschaftlichen Verbände in Stadt und Land u. dgl. m. Nur immer voller aber gestaltete sich diese Tätigkeit, seitdem in der Neuzeit die landesfürstliche Herrschaft zur vollen Staatsgewalt, das Territorium zum Einzelstaat geworden war. All diese Erlasse staatlicher Fürsorge in wirtschaftlichen Dingen gehören daher

zu den Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte, ebenso auch die *Landtagsakten* bei der politischen Bedeutung, die den Landständen zukam. Auch die aus der Rechtspflege der Territorien und Einzelstaaten hervorgegangenen laufenden Buchungen, besonders die *Gerichts(handels)bücher*, bieten eine Menge wirtschaftsgeschichtlichen Stoffes.

Die ältesten für die *Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik der Territorien* Stoff bietenden Quellen verdanken dem Umstande ihre Entstehung, daß die Landesfürsten reiche Großgrundbesitzer waren. Im 13./14. Jh. wurden namentlich im Süden des deutschen Volksgebietes mehrere große *landesfürstliche Urbare* bearbeitet, in welchen die den Landesfürsten als Grundherren zugehörigen Güter und Gerechtsame, bisweilen freilich im Anschluß daran auch auf anderem Rechtstitel beruhende Einkünfte, z. B. Gerichts- und Zollgefälle, aufgezeichnet wurden. Auch wurden seit dem Hochmittelalter in den verschiedensten Teilen Deutschlands besondere *Register des von den Landesfürsten als Lehenherren ausgetanen Güterbesitzes* angelegt. Als Aufzeichnungen echt territorialer Art entstanden im 14. Jh. für die Mark Brandenburg, die Neumark und Teile Schlesiens *Landbücher*, in welchen Ortschaft für Ortschaft Angaben über den Grundbesitz und seine Belastung sowie die Gerichtsverhältnisse gemacht wurden. Von ähnlicher Bedeutung, aber viel reichhaltiger sind in jüngeren Zeiten die Reihen landesfürstlicher *Amts- und Erbbücher*. Erwünschten Einblick in das staatliche Finanzwesen gewähren die *Steuerakten*, die zugleich eine wichtige Quelle für wirtschaftsgeschichtlich-statistische Untersuchung sind. Selten sind unter ihnen die Aufzeichnungen über Reichssteuern und andere dem Reiche geschuldete Leistungen. Hingegen bilden seit dem späten MA. die gesamten, auf das Steuerwesen bezüglichen Buchungen einen umfang- und inhaltsreichen Bestandteil der Verwaltungsakten der Territorien und Einzelstaaten. Das gleiche gilt von den verschiedenerlei *Rechnungsakten* der landesherrlichen Verwaltungen, die freilich der wirtschaftsgeschichtlichen Ausbeutung bisher noch wenig erschlossen worden sind.

Verzeichnis der Steuern königlicher Städte v. J. 1241: MG. Const. III p. 1ff. — Über landesfürstliche Urbare und *Landbücher* vgl. oben Abschn. 3a S. 18. W. Lippert, Die deutschen Lehnbücher. 1903. — Von Quellen zur territorialen Wirtschaftsverwaltung seien genannt: Die Wirtschaftsbücher des deutschen Ordens. Das Marienburger Ämterbuch 1375—1442, desgl., Konventsbuch, hrsg. von W. Ziesemer. 1913ff.; Das M. Treßlerbuch 1399ff., hrsg. von E. Joachim. 1910. Ausgewählte Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark. Das Schatzbuch der Grafschaft Mark v. J. 1486; hrsg. von A. Meister (1909).

Über *Landtagsakten* s. P. Osswald HV. XVII 401ff. (vgl. VSozWG. XIII 193). Fr. Kaphahn, Landtagsaktenpublikationen. DGbll. XX 1ff.

Von Bedeutung für die Wirtschaftsgeschichte sind auch statistische Ermittelungen, wie sie seit dem späteren MA. mannigfach in den Akten der Territorialverwaltung begegnen, *Verzeichnisse der Vasallen*, *Matrikeln der Ritterschaft und ihrer Sitze*, *Listen landsässiger Städte*, auch *Mannschaftszählungen* u. ä. Auch die *Verzeichnisse der Kommunikanten* bieten bei der einst regelmäßigen Sitte des Kommunizierens eine gewisse Möglichkeit, die Ziffer der gesamten Bevölkerung danach zu berechnen; seit dem 16. Jh. geben *Kirchenbücher* über die Bevölkerungsbewegung Aufschlüsse; einzelne bevölkerungsstatistische Angaben enthalten auch die kirchlichen Visitationsakten. Endlich im 18. Jh. brach sich eine regelmäßige Pflege der Statistik Bahn, welche nicht nur Erhebungen über die Volkszahl, sondern auch über allerhand wirtschaftliche Verhältnisse brachte.

J. Gmelin, Die Verwertung der Kirchenbücher. DGbll. I 157ff.; vgl. Kbl. d. Ges. Ver. 1910, H. 5f. Vgl. E. Jacobs, Kbl. d. Ges. Ver. 1902, Sp. 44ff. A. Tille, Kommunikantenzahlen. DGbll. XVII. 309ff.

Über die *Landesbeschreibungen* und *Reisewerke*, in denen manche wertvollen Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse enthalten sind, sowie über die *Karten* s. Grundriß I S. 402ff.

d) Besondere Quellen zur Geschichte des Handels und Verkehrs sowie der Lebenshaltung.

W. Stieda, Über die Quellen der Handelsstatistik im MA. Abhdl. d. Preuß. Ak. Wiss. 1902. J. Strieder, Klosterarchive und Geschäftspapiere. VSozWG. XV 72ff. — Vgl. auch A. Tille, Neuere Wirtschaftsgeschichte. DGbll. VI 133ff.

Unter den Quellen staatlichen und städtischen Ursprungs haben besonderen handelsgeschichtlichen Wert die das Zoll- und Geleitwesen betreffenden Aufzeichnungen *(Zolltarife, Zollrollen und Zollbücher)*. Wichtig zur Geschichte des Seeverkehrs sind die in einigen Hafenstädten (so in Lübeck seit 1368) geführten *Schiffahrtsregister* mit Angaben über die ein- und auslaufenden Schiffe, deren Bestimmungs- und Herkunftsort sowie die Ladung; ferner alte *Segelbücher* sowie *Seekarten* (seit dem 14. Jh.). Wertvolle Nachrichten sind auch den gelegentlich vorhandenen *Frachtverzeichnissen* und endlich einzelnen *Verzeichnissen erlittenen Schadens* zu entnehmen.

F. Bastian, Die Bedeutung ma. Zolltarife als Geschichtsquellen. F. z. G. Bayerns XIII 296ff., XIV 114ff. H. Bächtold, Über den Plan einer Edition der deutschen Zolltarife des MA. VSozWG. XI 515ff. Beispiele: C. Mollwo, Die ältesten Lübischen Zollrollen 1894. H. Nirrnheim, Das Hamburger Pfundzollbuch. 1911. K. Häbler, Das Zollbuch der Deutschen in Barcelona 1425/40. Württ. Vjh. f. LG. 10f.

Lehrreiche Aufschlüsse über den kaufmännischen Betrieb, die Richtungen des Handelsverkehrs, Art und Menge der in den Handel gebrachten Waren und andere Einzeltatsachen der Wirtschaftsführung kaufmännischer Unternehmer gewähren uns die sog. *Handlungsbücher*. In Italien sind sie schon im Beginne des 13., in Frankreich im Anfang des 14. Jh.s nachweisbar; in Deutschland, und zwar im Hansegebiet, begegnen uns die ersten unvollkommenen Beispiele erst im zweiten Drittel des 14. Jh.s. Der früheste Anlaß dazu scheint das Bedürfnis gewesen zu sein, über Geschäfte, die nicht sogleich durch Barzahlung oder Tausch voll abgewickelt wurden, Aufzeichnungen zu haben; erst später begann man, alle Geschäfte zu berücksichtigen. Doch wurden anfänglich Eintragungen über geschäftliche Abmachungen der verschiedensten Art ziemlich regellos vorgenommen: Aufzeichnungen über Schulden, die bei der Abwicklung von Warengeschäften entstanden waren, und deren Abtragung, über reine Geld- und Wechselgeschäfte, Rentenkäufe, Einkünfte aus Grundeigentum, Forderungen, über Handelsgenossenschaften u. a. Später kam mehr Ordnung und Übersicht in die kaufmännische Buchführung; gab es doch schon im 16. Jh. eine Theorie der Buchhaltungskunst. Somit werden in der neueren Zeit die Geschäftsbücher nebst den Geschäftsbriefen und allerhand anderen Geschäftspapieren kaufmännischer sowie industrieller Unternehmungen eine immer ergiebigere Quelle der Wirtschaftsgeschichte, bis dies Material in den jüngsten Zeiten lebhaften kaufmännischen Wettbewerbs durch eine fast unüberschbare Menge für die Öffentlichkeit bestimmter Druckschriften begleitet wird.

Die ältesten Handlungsbücher in Deutschland sind die von H. und J. Wittenborg um 1339 bez. 13[illegible]6ff. (hrsg. von C. Mollwo, 1902), J. Tölner 1345ff. (hrsg. von Koppmann, GQ. Rostock I), Vicko von Geldersen 1367ff. (hrsg. von Nirrnheim Ver. f. Hamb. G. 1895), sowie die flandrischen Liegerbücher 1391ff.; Ott Ruland (hrsg. von K. D. Hassler 1843). Aufruf zur Verzeichnung der Handlungsbücher s. VSozWG. XI 455f. — Über Wegeverzeichnisse u. dgl. s. Aug. Wolkenhauer, Eine kaufmännische Itinerarrolle aus dem Anfange des 16. Jh.s. Hans. Gbll. XIV 151ff.

Führen schon jene eben erwähnten Aufzeichnungen in das historische Verständnis der Privatwirtschaft hinein, so gilt dies in noch höherem Maße für die *Haushaltungsbücher* und ähnliche Quellen zur Geschichte der Lebenshaltung in der Vergangenheit. Aus der Gruppe der Rechnungsakten mit Übersicht von Einnahmen und Ausgaben hervorgegangen, nahmen sie eigene Form an und erfüllten seit Beginn der NZ. in langsam zunehmendem Gebrauch besondere privatwirtschaftliche Aufgaben. Die frühesten Beispiele seit dem Ende des 14. Jh.s beziehen sich auf einzelne fürstliche Personen und Familien; später sind es zu-

meist Stücke aus den Kreisen des vermögenderen Bürgertums; der einfache Mann legte solche Niederschriften nicht an. Immerhin gewährt der Inhalt dieser Quellen Einblick in die Lebensbedürfnisse verschiedener sozialer Schichten und deren Befriedigung; recht reich sind sie an Angaben zur Geschichte der Warenpreise und Löhne. Eine wertvolle Ergänzung bieten die *Nachlaßinventare* (Vermögensverzeichnisse); um ihrer rechtlichen Bedeutung willen sehr sorgfältig aufgestellt, geben sie Aufschluß über den Besitz an Grundstücken wie an fahrender Habe, Bargeld und Forderungen oder Schulden, und zwar für Angehörige der verschiedenen Klassen der Bevölkerung.

Vgl. darüber: Studien zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a. M., hrsg. von K. Bräuer, II. p. XVI ff. (1915).

I. Beobachtungen über den wirtschaftlichen Kulturstand der Bevölkerung Mitteleuropas in vorgeschichtlicher Zeit.

Zur Einführung: P. Höfer, Archäologische Probleme. Njbll. d. Hist. Komm. d. Prov. Sachsen. H. 28 (1903). H. Mötefindt, Richtungen und Ziele der Vorgeschichtsforschung der Gegenwart. DGbll. XVII 103ff.; Die vorchristliche Eisenzeit in Deutschland; ebd. XVIII 123ff. — E. Wahle und G. Kossinna, Kurze Übersicht der wichtigsten Literatur der Vorgeschichte Mitteleuropas. 1909. Vgl. auch H. Dragendorff, Technik der Ausgrabungen. DGbll. XII 94ff.

M. Hoernes, Natur- und Urgeschichte des Menschen. I. II. 1909. (Vgl. auch seine Urgeschichte der bildenden Kunst in Europa. 1915.) S. Müller, Urgeschichte Europas. 1905. O. Montelius, Die älteren Kulturperioden im Orient und in Europa. I. 1903. Ders., Der Handel in der Vorzeit (Prähist. Z. II 249ff.); Wann begann die allgemeine Verwendung des Eisens? (Ebd. V 289ff.) — R. Meringer, Wörter und Sachen. Idgerm. F. XVIff., ders., in Zeitschrift „W. u. S." Iff. — Gust. Kossinna, Die Vorgeschichte eine hervorragend nationale Wissenschaft. 2. Aufl. 1914. — K. Schuchhardt, Alteuropa in seiner Kultur- und Stilentwicklung. 1919.

In Betracht kommt die *Literatur über das Indogermanenproblem:* O. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte. 1883; 3. Aufl. 1906f. — P. Kretschmer, Einleitung in die Gesch. d. griechischen Sprache. 1896. — M. Much, Die Heimat der Idg. im Lichte der urgeschichtlichen Forschung. 2. Aufl. 1904. G. Kossinna, Die indogermanische Frage archäologisch beantwortet. Z. f. Ethnologie XXXIV 161ff.; vgl. Mannus Iff. G. Wilke, Die Herkunft der Kelten, Germanen und Illyrier. Mannus IX S. 1ff. — *Darstellungen:* H. Hirt, Die Indogermanen. 1905/6. S. Feist, Kultur, Ausbreitung und Herkunft der Idg. 1913. — Vgl. Fr. Ratzel, Ursprung und Wanderungen der Völker geogr. betrachtet. Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1898, 1; 1900, 23 (Kl. Schriften II). Ed. Meyer, Gesch. des Altertums I^2, 2.

Joh. Hoops, Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum. 1905. (L. Lindenschmit), Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit. I—V. 1864ff. — Frd. Kauffmann, Deutsche Altertumskunde I. 1913. — Festschrift zur Feier des 50jhr. Bestehens des röm.-germ. Zentralmuseums in Mainz (1902). Vgl. C. M. Maedge, Über den Ursprung der ersten Metalle. 1916.

Nachschlagewerke: O. Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde. 1901; (2. Aufl. i. Vorb.). — Reallexikon der germanischen Altertumskunde. Hrsg. von Joh. Hoops, I—IV. 1911/19. — R. Forrer, Reallexikon der prähistorischen, klassischen und frühchristlichen Altertümer. 1908. J. Schlemm, Wörterbuch zur Vorgeschichte. 1908.

Knapp zusammenfassend: H. Hahne, Das vorgeschichtliche Europa (Monogr. z. Weltgeschichte, H. 30. 1910). F. Fuhse, Die deutschen Altertümer. (Slg. Göschen.) 2. Aufl. 1904. — Über *Wandtafeln* vorgeschichtlicher Funde s. DGbll. V 156ff.; P. Benndorf, Fünf Tafeln vorgeschichtlicher Gegenstände aus Mitteldeutschland. 1912.

Schon Jahrtausende, bevor der Germanenname auf mitteleuropäischem Boden erklang, lebte hier eine Bevölkerung in wirtschaftlichen Verhältnissen, die verglichen mit der uns bekannt gewordenen dürftigsten Möglichkeit menschlicher Daseinsfristung als Errungenschaft günstig entwickelter Kultur erscheinen. Ein Bild dieser Zustände, wenn auch nur in ganz allgemeinen Umrissen, zu gewinnen, ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt der urgeschichtlichen Forschung überaus reizvoll, sondern auch unmittelbar bedeutsam für die Beurteilung der Wirtschaftsweise germanischer Stämme in den Zeiten, als ihr Land zuerst von Griechen und Römern entdeckt und in bald knappen, bald ausgiebigeren Aufzeichnungen beschrieben wurde, deren wertvolle Bruchstücke bis auf die Gegenwart erhalten geblieben sind.

Die Erkenntnis der Wirtschaftszustände vorgeschichtlicher Zeit gründet sich vornehmlich auf Funde von Wirtschaftsgerät, welches an den einstigen Siedelstätten der Menschen als

Abfall der wirtschaftlichen Tätigkeit sich ablagerte oder den Toten und ihren Überresten unter die Erde mitgegeben oder sonst durch glücklichen Zufall unter der Bodendecke geborgen wurde, so daß es heute bei praktischen Erdarbeiten aufgefunden sowie von den der „Wissenschaft des Spatens“ beflissenen Archäologen planvoll aufgespürt und der kulturgeschichtlichen Verwertung erschlossen zu werden vermag; namentlich bei der römisch-germanischen Limesforschung ist die Ausgrabungstechnik zu hoher Vollkommenheit durchgebildet worden, seitdem aber allgemeiner zur Anwendung gekommen. In erstaunlicher Fülle sind solche Bodenfunde zutage getreten, zumal wo auf kleinem Raume längere Zeit hindurch regelmäßige Beobachtungen gemacht worden sind: im einzelnen oft unscheinbar, in ihrer Gesamtheit aber ein unschätzbares urkundliches Material, auf dessen Sichtung und Ordnung die Erkenntnis der Kultur jener Frühzeit aufgebaut werden muß. Bei sorgfältiger Berücksichtigung der Fundumstände läßt sich nämlich eine allmähliche Entwicklung typischer Formen des benutzten Geräts feststellen und in gewissenhafter Anwendung der „typologischen“ Methode, wie sie zuerst von schwedischen Forschern vorbildlich ausgestaltet wurde, eine schon verfeinerte Scheidung der ältesten Kultur- und Wirtschaftsperioden durchführen, deren Bezeichnung nach dem Rohstoff und der Herstellungstechnik der Fundgegenstände zunächst in dem sogenannten Dreiperiodensystem (Steinzeit, Bronzezeit, Eisenzeit) erfolgt ist und sodann bei weiterer Verfeinerung der Forschung oft nach bemerkenswerten Fundorten oder Landschaften, bisweilen auch nach typischen Leitformen gewählt zu werden pflegte. Auch räumlich bestimmbare Kulturkreise oder Kulturprovinzen können unterschieden werden, die eine gewisse Eigenart der Formgebung bei der großen Menge ihrer einheimischen Erzeugnisse aufweisen, untereinander aber in mannigfachen Beziehungen des Kulturaustausches und Bevölkerungswechsels standen. Die Ergebnisse solcher archäologischen Forschung sind in innere Beziehung zu setzen zu den Ermittelungen der vergleichenden Sprachwissenschaft in ihrer Ausgestaltung zur „linguistischen Paläontologie“. Indem diese das sprachliche Kulturgut der mitteleuropäischen Bevölkerung für eine höchst altertümliche Entwicklungsstufe des Sprachbaus untersucht, klärt sie uns zugleich über den Gebrauch wirtschaftlich nutzbarer Gegenstände in vorgeschichtlichen Zeiten auf und ermöglicht überdies einen Einblick in die Lebensverhältnisse und das Denken der Menschen, die sich für ihren Bedarf all das Gerät geschaffen haben, das heute durch die Ausgrabungen der wissenschaftlichen Verwertung für die Kultur- und Siedelungsarchäologie zugeführt wird. Mit der nötigen Vorsicht, in methodischer Erweiterung des Beobachtungskreises von den sprach- und stammesverwandten Völkern zu entfernteren Menschheitsgruppen, ist endlich auch die vergleichende Völkerkunde zu Rate zu ziehen, insofern sie uns die Lebensbedingungen anderer Völker in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen anschaulich und klar erkennen läßt und uns manch lehrreichen Blick in eine ganz fremdartige Welt voll eigentümlicher Bräuche und Denkgewohnheiten, auf welche sich die Wirtschaftsweise niedrig stehender Menschheitsgruppen in Wirklichkeit gründet, gewährt —, freilich nicht in dem Sinne, als ob wir daraus unmittelbare Aufschlüsse über ältere Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung der mitteleuropäischen Bevölkerung gewinnen könnten.

Nur wenige Spuren sind in Mitteleuropa aus jenen Zeiten aufgefunden worden, die man *die ältere Steinzeit*, die paläolithische Periode, nennt. Noch sehr roh war die Lebensfürsorge. Plätze zu unstetem Aufenthalt, Nahrung und hüllende Kleidung nahm man je nach dem augenblicklichen Bedarf ohne viel Zubereitung und Bearbeitung so, wie die Natur sie bot; man behalf sich dabei mit Werkzeugen aus Holz und Horn, aus Knochen und ungeschliffenem, nur mit dem Schlagsteine zubereitetem Stein.

Viel reicher entfaltete sich die Kultur der *jüngeren Steinzeit*, der neolithischen Periode, die nach Ausgang der Zeiten längerer Vereisung weiter Striche Mitteleuropas der geologischen Periode des Alluviums angehört und den Anfang des Zeitraumes bedeutet, seit welchem ununterbrochen nachweisbar menschliche Besiedelung und Kulturarbeit in Mitteleuropa bis zur Gegenwart Bestand und eine fortschreitende Entwicklung gehabt hat. Die damaligen Bewohner großer Teile Mitteleuropas gehörten, wenigstens gegen Ausgang der Steinzeit, sicher dem mächtig sich ausbreitenden indogermanischen Völkerkreise an, wenn es auch an Bevölkerungsgruppen stammesfremder Abkunft in manchen Gegenden, zumal im Alpengebiet, offenbar nicht gefehlt hat. Die Beziehungen zum Boden waren, obschon noch nicht völlig gefestigt, doch nun schon dauerhafter; Zeugnis dafür legen die oft in großer Dichtigkeit nebeneinander entdeckten Stellen mit neolithischen Massenfunden ab, an denen sich Wohnplätze siedelnder Bevölkerung oder Stätten für den Geisterkult oder Beerdigungsplätze für die Toten befunden haben. Zum Aufenthalt dienten nicht selten Wohngruben unterirdischer Art. Häufig sind einfache Erd-

ausschachtungen gefunden worden, die nach der üblichen Deutung die Stellen bezeichnen, wo die Herdfeuer flammten, über welchen die rohen Hütten in zelt- oder hausähnlicher Form, aus Reisig gefertigt, vielleicht mit Lehm beworfen, bisweilen auch mit einem auf niedrigen Pfählen ruhenden Dache versehen, sich erhoben; ja, es ist anzunehmen, daß es in jenen Zeiten schon Siedelungen von nicht unbeträchtlichem Umfang gab. Im Alpengebiete aber und im südwestlichen Deutschland entstanden an den Rändern der Seen die Pfahlbauten: über einem auf Packwerk oder Pfählen ruhenden Estrich aus Lehm, der mit dem Lande durch schmale Brücken verbunden war, standen die Hütten in dorfartiger Ansiedelung; das Schutzbedürfnis, vielleicht auch die Möglichkeit leichter Beschaffung zweckmäßiger Nahrung hatte den Anlaß zu solcher Niederlassung geboten. Schon verstand sich der Mensch auf den Anbau von Nährpflanzen und die Zähmung von Haustieren, auf die Kunst der Pflugführung und des Wagenbaues. Mehrere Getreidearten, Gerste, Weizen und Hirse, waren in dem ganzen Gebiete Mitteleuropas verbreitet; in den nördlichen Vorländern der Alpen wurden noch einzelne Abarten von Halmfrüchten, auch Gemüse, Mohn und Flachs gebaut; auch ein sehr einfacher Obstbau war hier und da schon bekannt. Die Ausstattung mit Hausrat kann nicht mehr ganz dürftig gewesen sein. Noch verwendete man bisweilen Steinwerkzeuge der älteren Art. Aber regelmäßig schuf man sich jetzt Werkzeuge von größerer Brauchbarkeit aus geschliffenem und poliertem Stein als Waffen und zu friedlichem Gebrauch und übte die Kunst, den Stein zu durchbohren, um die Griffe besser befestigen zu können; recht groß und mannigfaltig war die Zahl der Feuersteingeräte, nicht mehr nur der zu allem dienende „Keil", sondern Hämmer und Äxte, Messer, Bohrer, Ahlen und Sicheln, und nicht nur durch technische Zweckmäßigkeit, sondern auch durch eine gewisse Schönheit zeichneten sie sich aus. Dazu gab es Gerät aus Horn, Knochen, Holz und anderem leicht verderblichen Stoff; lassen sich doch Unterschiede der Gefäßformen darauf zurückführen, daß im Süden Gefäße aus Kürbis (Flaschenkürbis), anderwärts solche aus ledernen Beuteln sowie Korbflechterei nachgebildet worden sind. Mit Spinnen und Weben, wofür uns zahlreich aufgefundene Spinnwirtel und Webegewichte Zeugnis geben, stellte man sich verbesserte Kleidung her; doch wurden auch Schafpelze und Felle der Jagdtiere zu Kleidungsstücken verarbeitet. In einfachen Mörsern zerstieß man mit Hilfe keulenartiger Stampfer oder zerrieb auf steinernen Handmühlen die gedörrten Getreidekörner zu Mehl. Töpferei ward aus freier Hand noch ohne Hilfe der Drehscheibe betrieben, und schon wurden deren Erzeugnisse, Urnen, Schalen, Becher, Tassen und anderes Geschirr, mit manch gefälligem Ornament versehen. Selbst an künstlicher gefügtem und maschinenähnlich betriebenem Werkzeug für wirtschaftliche Zwecke scheint es nicht völlig gefehlt zu haben (z. B. Fußhämmer zum Stampfen, die durch Treten in Bewegung gesetzt wurden). Recht üblich war schon der Vertrieb von Rohstoffen und erzeugtem Gerät in weitere Ferne, vermittelt von Stamm zu Stamm, zu Zwecken des Tausches; ja, es scheint sogar, als ob in Ausnützung besonderer Gaben der Landesnatur oder örtlich ausgebildeter eigenartiger Kunstfertigkeit einzelne Erzeugnisse in größeren Mengen zu solchem Handelsverkehr hergestellt worden seien. Der Vorgang des friedlichen Austausches nutzbarer Gegenstände spielte sich in Formen ab, die von denen des späteren kaufmännischen Handelsverkehrs zumeist grundverschieden waren. Nach sprachlichen Beobachtungen und Aufschlüssen der Völkerkunde ist zu vermuten, daß dies, zumal im Binnenverkehr der Bevölkerungsgruppen, wohl gern in der Form des „Geschenktausches" geschah, indem Güter mannigfaltiger Art als Geschenke in der auf festen Brauch gegründeten Erwartung einer entsprechenden Gegengabe dargebracht wurden. Als Mittel der Wertbestimmung scheint,

wenigstens bei Bußleistungen, die Zahl der Viehhäupter nicht unbekannt gewesen zu sein. Die Pfade, auf denen sich der Verkehr bewegte, waren natürlich nicht künstlich gebahnt; doch verstand man es wohl, einfachste Knüppelwege da, wo das Gelände dies erforderte, anzulegen und auf dem mit Feuer ausgehöhlten Einbaum über das Wasser zu rudern. Bei solcher Ausgestaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit traten auch schon Unterschiede in bezug auf Art und Menge des Besitzes an wirtschaftlichen Gütern innerhalb der Bevölkerung hervor. Bei der großen Bedeutung, welche innerhalb der einzelnen Stämme den weiteren Sippenverbänden (Geschlechtern) in der gesamten Ordnung damaliger Lebensverhältnisse, insbesondere bei dem für das gedeihliche Wirtschaften so nötigen Friedensschutz, zukam, wird ihnen auch in wirtschaftlicher Hinsicht (bei der Siedelung, bei der Vieh- und Landnutzung) Einfluß zugeschrieben werden müssen; wohl auch eine bestimmte Erbsitte nach Art und Grad der Verwandtschaft wird für jene Zeit anzunehmen sein. Doch beruhte die Organisation der Wirtschaft allem Anschein nach schon in indogermanischer Zeit auf der Haus- und Herdgemeinschaft, einem Familienkreis größeren oder geringeren Umfangs: unter patriarchalischer Gewalt war je eine Gruppe miteinander verwandter Menschen, die durch eheliche Gemeinschaft und durch gleiche Abstammung bis ins zweite oder dritte Glied verbunden waren, zu gemeinsamem Wirtschaften zusammengefaßt. Noch sind Spuren einer Arbeitsteilung erkennbar, die sich auf den natürlichen Unterschied der Geschlechter gründete: es scheint, daß die der Pflanzenwelt zugewandte wirtschaftliche Tätigkeit vornehmlich Sache der Frau war, so die Bereitung und Verwertung des Mehles; doch stellte sie auch die Gewebe her, betrieb vielleicht auch die Töpferei und trug überhaupt besonders schwer die Last der täglichen Arbeit für den Lebensunterhalt, während der Schutz der Familie, der Bau der Hütten, die Jagd und wenigstens teilweise wohl die Viehzucht Manneswerk waren. Auch an Unterschieden des Besitzes und der sozialen Geltung mag es schon in jenen frühen Zeiten nicht gänzlich gefehlt haben; deuten doch Verschiedenheiten in der Art der Bestattung und der Grabbeigaben darauf hin. Ebenso unterschieden sich ganze Bevölkerungsgruppen durch Stand und Höhe ihrer Kultur: neben seßhafter Bevölkerung traten schweifende Jäger auf; noch wichtiger ist, daß sich bereits in neolithischer Zeit mehrere Kulturkreise klar voneinander abhoben: der nordische Kreis um das südwestliche Baltikum, in Mitteleuropa selbst aber der westliche Kreis (im Rheingebiet) und der südöstliche (in den Donauländern).

Ein weiterer Fortschritt der wirtschaftlichen Technik wurde nun um den Beginn des zweiten vorchristlichen Jahrtausends durch die Verwendung des Metalls in der Werkzeugherstellung angebahnt. Fremde, von Vorderasien oder Westeuropa her allmählich vordringende Kulturerrungenschaften fanden in den Ländern nördlich der Alpen Eingang; neben dem Wirtschaftsgerät neolithischer Art lernte man metallenes, vielleicht anfänglich aus reinem Kupfer, später ganz gewöhnlich aus Bronze (einer Mischung von Kupfer mit einem Beisatz, anfangs von Antimon, danach von 5—15 % Zinn) verwenden und sodann auch im eigenen Lande herstellen: es begann die *Bronzezeit*, innerhalb deren nach der Entwicklung der Gerätformen und Ornamente sowie der Beisetzungssitte (Übergang von der Erdbestattung zur Leichenverbrennung) eine ältere und jüngere Bronzezeit, ja noch genauer mehrere Einzelperioden zu unterscheiden sind. Im Norden wie im eigentlichen Mitteleuropa war man auf Einfuhr der Bronze oder ihrer Metallbestandteile angewiesen. Doch in den Randgebieten, wo Erze fündig waren, entstanden schon vereinzelt Betriebe in der Metallgewinnung von staunenswerter Größe und Arbeitsgliederung. Man verstand es, das erzhaltige Gestein im Tagebau sowie unter-

irdisch in unregelmäßigen Schächten und Stollen zu brechen, im Feuer es mürbe zu machen und dann mit Schlägeln zu zertrümmern oder mit Handmühlen zu zerkleinern, danach das Erz vom tauben Gestein zu reinigen und in einem aus Steinen und Lehm erbauten Ofen zu schmelzen; mancherlei aufgefundene Gußformen zeigen, daß die Kunst des Bronzegusses im Inland geübt ward. Ausgezeichnet durch praktische Verwertbarkeit, Glanz und Schönheit wurden die bronzenen Geräte in großer und immer vermehrter Mannigfaltigkeit der Formen verbreitet. anfangs von ähnlicher Gestalt, wie das Steingerät, später jedoch mit mancher technischen Verbesserung hergestellt, ziervoller und handlicher für den Gebrauch: außer den Werkzeugen zum Schlagen, Schneiden und Sägen auch zahlreiche Heftnadeln (Fibeln), Zangen und Pfriemen, Nähnadeln, Hals- und Armringe und kostbarer Gürtelschmuck. Schon ganz lebhaft betrieben ward der Fernhandel in der Bronzezeit. Dabei benutzte man besonders die Elbgegenden als Durchgangsland in dem Verkehr von Südeuropa nach dem skandinavischen Norden und den Fundgebieten des hochgeschätzten Bernsteins, während der Rheinweg dem Kulturaustausch der westlicheren Länder mit mannigfacher Verzweigung der Handelsbeziehungen diente und die ostmitteleuropäischen Verkehrswege zunächst wohl nur seltener aufgesucht worden sind; die Seefahrt auf den Meeren nördlich von den Küsten Mitteleuropas ist uns durch die nordischen Felszeichnungen mit ihren unbeholfenen Abbildern großer Ruderschiffe bezeugt. Auch im Binnenverkehr der Stämme wird der Güteraustausch in jenen Jahrhunderten zugenommen haben; schon scheint man gelernt zu haben, Metallstücke als Geld zu Tauschzwecken zu gebrauchen. Auch das edelste Metall, das Gold, eingeführt oder im Lande selbst gewonnen, begann einen Schatz von höchstem Werte zu bilden; wundervolle Erzeugnisse der Goldschmiedekunst zumal in den Ländern um das südliche Ostseebecken, dienten als Schalen und Schmuckgerät zu Kultzwecken oder zum Gebrauche der Vornehmen. Auch die allgemeinen kulturellen Verhältnisse scheinen sich gehoben zu haben. Im Bau von Hütten und Häusern wurde einige Vervollkommnung erreicht; es gab solche in rundlicher Gestalt mit kuppelförmigem Dach, aber auch über rechteckigem Grundriß mit einem Vorhallenraum als Pfostenbau mit Firstbalken und Giebeldach errichtet; der Herd lag im Hause oder draußen neben der Abfallgrube. Ein deutliches Bild davon geben die namentlich im Elbgebiet aufgefundenen „Hausurnen", die wohl noch der Bronzezeit angehören. Solche Hausbaulichkeiten schlossen sich öfter zu Ortschaften mit größerer Volkszahl zusammen, in lockerer Lagerung um freien Raum inmitten; auch einsam gelegene Gehöfte wird es gegeben haben; vielleicht prägten sich darin schon landschaftliche Unterschiede der Siedelungsweise aus. Während nun im Alpengebiet sich der Stand des Bodenanbaues nicht wesentlich verändert zu haben scheint, trat wahrscheinlich in Mittel- und Norddeutschland eine kleine Bereicherung an Kulturpflanzen ein; gegen Ausgang der nordischen Bronzezeit ist Anbau des Feldes mit Hakenpflug und Zugtiergespann als bekannt erwiesen. Der Bekleidung diente in den Ostseeländern eine Volkstracht aus dunkelfarbigem, wollenem Stoff, die uns aus Moorfunden kenntlich geworden ist: der Mann trug Unterkleid, Schenkelbinde oder Schamtuch, Wadenbänder, über Schultern und Armen ein Lodentuch, Lederschuhe, eine hohe runde Mütze, dazu eine Ledertasche am Leibgurt; die Frau hatte über enganliegendem Ärmelhemd einen vom Gürtel zusammengehaltenen weiten Rock, der bis zu den Füßen faltenreich herabfiel, in dem unter ein Netz gesteckten Haar trug sie den Hornkamm. Armbänder und Arm- oder Fingerringe, Halsringe, aber auch Ketten aus Tierzähnen oder Bernsteinperlen bildeten den Schmuck. Nicht überall und bei jedem einzelnen wird die Tracht so vollständig und reich gewesen sein. Überhaupt mögen sich die Unter-

schiede des Besitzes in der Bronzezeit gemehrt haben. Kam nicht das neue, so seltene und kostbare Metall vornehmlich nur einem kleineren, in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht über die Menge der Bevölkerung hervorragenden Kreise zu? In den Völkerverhältnissen der Lande vollzogen sich manche Verschiebungen durch Wanderung und Ausbreitung; doch lassen sich nach wie vor, wenn auch in schwankenden Abgrenzungen, die Kulturkreise des südwestlichen und des östlichen Mitteleuropa, sowie der Kreis der nordischen Kultur, dem die vollendetste Entfaltung der Bronzekunst eigen ist, unterscheiden. Schon darf für jene Zeit mit Sicherheit gesagt werden, daß in dem Bereich der Länder an den Küsten der südlichen Ostsee und hinüber nach der Nordsee Vorfahren der Germanen (die Urgermanen) seßhaft waren.

Bis in das erste vorchristliche Jahrtausend hinein währte, nach der jetzt üblichen Annahme, diese Periode der wirtschaftlichen Technik. Während nun im nördlichen Europa die Bronzekultur noch andauerte und sich in eigenartiger Ausbildung entwickelte, drang von Süden her ein neues Metall, das Eisen, vor und mit ihm die Technik der *Eisenzeit*. Wahrscheinlich ist Eisen schon recht früh, vielleicht bereits vor der Bronzezeit, aus Sumpf- und Seeerz in manchen Teilen Mitteleuropas wie auch im Norden gewonnen und in einem Ofen ganz einfachen Baues verarbeitet worden. Indes größere Bedeutung in der Kultur erlangte es zunächst nicht. Die Bronze ermöglicht es ja, durch Umschmelzen aus Altmetall neues Gerät herzustellen; erst die Abnahme des Vorrats daran, eine gewisse Verarmung, wie sie das dünne Bronzeblech des Schmucks der Spätbronzezeit verrät, macht es erklärlich, daß man zu dem an sich weniger günstigen Eisen griff. Eine weitere Verbreitung erlangte dies erst durch seine Gewinnung aus Bergerz. Wichtig dafür wurden die Fundstätten im südlichen Mitteleuropa, besonders in den Ostalpenländern, wo es aus dem am leichtesten verhüttbaren Eisenerz (Brauneisenstein) hergestellt werden konnte, während die Formgebung des Geräts wahrscheinlich von Italien her beeinflußt worden ist. Freilich vermochte das neue schwärzlich glänzende Erz durchaus nicht völlig das Bronzegerät zu verdrängen. An sich war es ja für die Anfertigung von allerhand Werkzeug durchaus nicht besser als Bronze, die es an Elastizität und Schärfe sogar übertraf; sein größter Vorzug, die Menge, in welcher es fündig wird, kam nur sehr allmählich zur Geltung. Vielmehr blieb der Gebrauch des Eisens in den Ländern nördlich der Alpen noch auf Jahrhunderte hinaus nur selten; mehr dem Schmuck und sodann den Zwecken des Krieges und der Jagd ward es dienstbar gemacht, als der Förderung des Wirtschaftsbetriebes in Feld und Haus. Aber es brachte doch neue Hilfsmittel und Formen zu dem schon gewonnenen Kulturbesitz hinzu. Zwei Stufen pflegen innerhalb der Eisenzeit Mitteleuropas unterschieden zu werden, die ihrer Entstehung nach zeitlich aufeinander folgen, aber doch nicht rein chronologisch, sondern auch geographisch sich voneinander scheiden: die ältere und die jüngere (vorrömische) Eisenzeit, oder, wie man bisher gewöhnlich zu sagen pflegt, die nach *Hallstatt* an einem der Seen des Salzkammergutes benannte Eisenzeit primitiverer Art, die im südöstlicheren Mitteleuropa schon seit Ausgang des zweiten vorchristlichen Jahrtausends aus bronzezeitlicher Kultur erwuchs und von da sich nordwärts verbreitete, und die voller entwickelte, nach einem Pfahldorf am Neuenburger See, *La Tène*, bezeichnete Eisenzeit, deren Kultur etwa seit 5/400 v. Chr. die westlicheren Teile Mitteleuropas eroberte und ebenfalls weiter nach Norden drang[1]); nach der Form der Fibeln (mit Rücksicht auf die Befestigung der Nadel am Bügel: Fibeln mit freiem, mit umgebogenem und mit festgeschmiedetem Bügel-

1) Französische Gelehrte bezeichnen die Kultur als *Marnien* nach ihrer Ausprägung im Marnegebiet oder sprechen von der „gallischen“ Epoche.

ende) sowie nach der Art der Waffen pflegt diese Kulturperiode in drei Zeitabschnitte (Früh-, Mittel- und Spät-Latene [im ersten vorchristlichen Jahrhundert]) feiner gegliedert zu werden. Charakteristisch dafür sind nicht bloß eiserne Waffen und Werkzeuge von bestimmter Formgebung — Beile und Äxte, Messer und Scheren, Ahlen, Hohlschaber, Meißel, Zangen, Kesselhalter, Schüreisen, auch Sicheln und Sensen, harkenartige Haken, Pferdegeschirr, sogar schon Schlüssel —, sondern auch gewisse Formen des Nutzgerätes und des Zierates aus Silber oder anderem Metall, dazu mancherlei Schmucksachen mit Inkrustierung aus Glasfluß, Bernstein u. a. m., allerhand Ringe, Gürtelhaken, sowie bei den Erzeugnissen der Keramik neben minder feinem und grobem Gebrauchsgeschirr altüblicher Art schon Tonware mit den Merkmalen von Verwendung der Töpferscheibe, auf keltischem Gebiet schon einzelne wirkliche Münzen („Regenbogenschüsselchen"), — im ganzen ein ansehnlicher Bestand an mannigfaltigen, zweckmäßig und nicht ohne Kunst angefertigten Gütern materieller Kultur, deren nachweisbar einheimische Herstellung neben dem Import aus südlichen Ländern uns das Dasein eines recht wohl leistungsfähigen Handwerkbetriebs zu jener Zeit deutlich zeigt. Bedingt ist dies durch das Aufkommen einer neuen Technik; denn von dem Erzguß unterschied sich die Arbeit des hämmernden Eisenschmieds durch eine Art von Produktionszerlegung, indem nicht mehr der einzelne Gebrauchsgegenstand im ganzen modelliert, sondern seine verschiedenen Glieder geformt und dann erst zu einem Ganzen zusammengefügt wurden. Unter den Kulturpflanzen breiteten sich während der Eisenzeit Gemüsearten und Flachs weiter nach Norddeutschland aus; wohl auch der Roggen kam damals zuerst, wahrscheinlich von Osten her, in Aufnahme. Bessere Bearbeitung des Bodens ward möglich durch die Verwendung von Eisen beim Feldgerät. Im Bereiche der Siedelung und Anbaufläche gegen Urwald und Ödland hin erfolgte keine beträchtliche Ausdehnung; mancherorten blieben sogar Landstrecken zeitweise wüst liegen.

In hinlänglich klarer Scheidung treten uns nun während der jüngeren Eisenzeit die Hauptvölker Mitteleuropas entgegen: im Norden bis zu den waldreichen Mittelgebirgen längs der Mainlinie die *Germanen*, in die drei Hauptgruppen der nordgermanischen, ostgermanischen und westgermanischen Stämme gegliedert, westlich und südlich von ihnen die Kelten, bei denen im Unterschied von der bei den Germanen noch üblichen Totenverbrennung die Skelettbestattung Brauch geworden war, im Ostsaume des mitteleuropäischen Gebiets die Litauer und verwandte Stämme sowie die Wenden (Slawen). Es war die Zeit, in welcher die Kelten, gefördert durch die namentlich bei ihnen stark entwickelte Eisenkultur, ausgezeichnet durch den Reichtum an Wirtschaftsgut und die Kenntnis verbesserter Beförderungsmittel für den Verkehr ihre größte Ausbreitung erreichten; vom Rheinmündungsgebiet bis zur mittleren Donau sonderten sie wie ein mächtiger Wall die Germanen von den Ländern der Mittelmeerkultur ab. Sicher nicht unbedeutsam war ihr Einfluß auf die Wirtschaftszustände ihrer nordöstlichen Nachbarn, wenigstens in den Randgebieten; sie übermittelten ihnen die Technik der Eisenbearbeitung, vielleicht auch die Nutzung des Bleis, und standen mit ihnen in Tauschhandelsverkehr. Immerhin ist die Beobachtung zu machen, daß Germanen (z. B. am Mittel- und Niederrhein, an der oberen Lahn und Eder) sich gegen Neuerungen gallischer Kultur ablehnend verhielten und bei ihrer von der Hallstattzeit überlieferten Technik verharrten. Im ganzen bleibt es doch zweifelhaft, ob alle die von außen an die Bevölkerung herangebrachten Kulturformen die germanische Wirtschaftsverfassung wesentlich zu wandeln vermochten. Allerdings setzte in der jüngeren Eisenzeit eine Epoche starker Bewegung gen Westen und Süden unter den germanischen Stämmen ein, die, begünstigt durch die Ausbreitung des Gebrauchs ver-

vollkommneter Waffen, in wirtschaftlichen Änderungen sehr wohl mit verursacht sein kann.

In dieser Zeit, als der große Vertreter realistischer Philosophie bei den Hellenen, Aristoteles, unter weit gespanntem Horizont die Ergebnisse wissenschaftlicher Erkenntnis in seinen Schriften buchte, werden uns aus dürftigen Resten griechischer Erdkunde die ersten für die Auffassung germanischer Wirtschaftsweise wichtigen Nachrichten kund. Aus Massilia, der griechischen Kolonialstadt nahe der Rhonemündung, unternahm *Pytheas* (um 325 v. Chr.), von hellenischem Forschergeist getrieben, eine Nordlandsfahrt, die ihn an die südliche Nordseeküste führte, wo er sogar Messungen vornahm. Er berichtete, daß in jenen Gegenden Bewohner der Insel Abalus im Frühjahr ans Land geschwemmten Bernstein teils zur Feuerung nutzten, teils an die ihnen benachbarten Teutonen verkauften; über das nördlicher gelegene Thule (wohl Norwegen) aber gab er an, daß in den am weitesten nach Norden liegenden Landstrichen die Kulturpflanzen noch gänzlich mangelten und auch nur wenige Haustiere vorhanden seien, weiter südwärts jedoch die Bevölkerung Hirse baue, teilweise auch Getreide, das zu einem mit Honig versetzten Getränk genutzt werde; da das Feld bei dem Mangel an Sonnenschein und den häufigen Regenschauern nicht als Tenne zu gebrauchen ist, wird das Getreide in großen Scheunen, wohin die Ähren gebracht werden, gedroschen. Mit diesen durchaus glaubwürdigen, in der Landesnatur begründeten Angaben werden Tatsachen der nordischen Wirtschaftsweise bezeugt, die auch für die älteste deutsche Wirtschaftsgeschichte bedeutsam sind.[1])

Abgelöst ward die Eisenzeit von der *Periode der römischen Kultureinflüsse*, mochten nun deren Träger römische Soldaten und Händler aus den Mittelmeerländern oder die auf mitteleuropäischem Boden in den Grenzprovinzen des Reiches entstandenen Wirtschaftsbetriebe römischer Art sein. Damit tritt die wirtschaftliche Entwicklung Mitteleuropas in das hellere Licht der Geschichte ein.

II. Die germanische Stammeswirtschaft vor der Bildung dauernder Siedelungsverhältnisse; Entfaltung provinzialrömischer Kultur in den Rhein- und Donaulanden.

1. Das Wirtschaftsleben der Germanen in den Zeiten ihrer Nachbarschaft mit dem römischen Weltreich.

Vgl. die allgemeinen Werke über deutsche Geschichte, deutsche Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. — GEBHARDTS Handbuch der deutschen Geschichte, hrsg. von F. HIRSCH, I § 4 (5. Aufl.). 1913. — G. GRUPP, Kultur der alten Kelten und Germanen. 1905. Für einen weiteren Leserkreis zusammenfassend: G. STEINHAUSEN, Germanische Kultur in der Urzeit.[3] 1917.

K. MÜLLENHOFF, Deutsche Altertumskunde. I—IV; neu hrsg. von M. ROEDIGER. 1906. Reallexikon der germ. Altertumskunde, hrsg. von J. HOOPS, I—IV. 1911 ff. FRD. KAUFFMANN, Deutsche Altertumskunde. §§ 41, 75, 78. — K. v. AMIRA, Grundriß des germ. Rechts[3] (1913), § 61 ff. (Vermögen).

Die älteren grundlegenden Arbeiten über Grundbesitz und Wirtschaftsverfassung bei den Germanen sind insbesondere die von G. HANSSEN, W. ROSCHER, G. WAITZ, G. v. MAURER, A. MEITZEN, v. INAMA-STERNEGG, K. LAMPRECHT (s. die Angaben darüber oben zur Einführung S. 1 ff.; vgl. H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte I², S. 81). Obschon die darin vorgetragene Auffassung manche Verschiedenheit aufweist, herrscht im wesentlichen darin Übereinstimmung, daß der großen Menge germanischer Bevölkerung *Freiheit* im standesrechtlichen Sinne bei vollem Anteil an Recht und Pflicht im staatlichen Gemeinwesen sowie *bäuerliche* Lebensweise zugeschrieben und Bodennutzung nach einer feldgemeinschaftlichen Ordnung mit periodischen Landverteilungen kraft geltenden Gesamteigentums am Grund und Boden *(Agrarkommunismus)* angenommen wird. Der dabei wirksame Verband der Siedler und Landnutzer wurde als die germanische Markgenossenschaft bezeichnet. Diese Lehre fand auch bei auswärtigen Gelehrten Anerkennung, erfuhr aber sodann Widerspruch, dem sich später deutsche Forscher anschlossen. Nachdem PH.

1) Vgl. PLINIUS, Nat. hist. XXXVII, 36; STRABO, Geogr. IV 5, 5, vgl. PLIN., a. a. o. II 187.

Heck in seinem Buch über die altfriesische Gerichtsverfassung (1894, sodann in seinen Beiträgen zur Geschichte der Stände im MA. auch für andere deutsche Stämme) die Edelinge als die Gemeinfreien über der Menge sozial tiefer stehender Bevölkerung bezeichnet hatte, stellte, nach Anregungen G. Knapps, eine *grundherrliche Theorie* der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse bei den Germanen W. Wittich auf. Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896), Anl. VI: Über den Ursprung der Großgrundherrschaft. S. 104* ff. (vgl. G. F. Knapp, HZ. 78, S. 42f.); Die wirtschaftliche Kultur der Deutschen zur Zeit Cäsars. HZ. 79, 45ff.; Die Frage der Freibauern. ZRG. 22, 245ff. Etwa zugleich mit Wittichs Vorstoß erschien Rich. Hildebrands Aufsehen erregendes Buch: Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen I 57ff. (1896; wesentlich umgearbeitet in der 2. Aufl. [1907] S. 51ff.); er bekämpfte namentlich die Lehre vom Gesamteigentum an Grund und Boden bei den Germanen sowie von der Markgenossenschaft und trug die Ansicht vor, daß sogleich beim Übergang zum primitiven Ackerbau Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern entstanden seien. Vgl. zur Kritik u. a.: Rud. Much, Waren die Germanen Wanderhirten? Z. Dtsch. Alt. 36, 97ff. F. Rachfahl, Zur ältesten Soz.- und Wirtschaftsgeschichte der Germanen. JbGVV. XXXI. 271ff. Nomadentum und Ackerbau, ebd. XXXII_2, 313ff.; Zur Geschichte des Grundeigentums. Jbb. NSt. LXXIV 1ff. L. Erhardt, Staat und Wirtschaft der Germanen zur Zeit Cäsars. HZ. 79, 292ff. R. Kötzschke, Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen. DZG. NF. II 269ff. G. Grupp, Bauernfreiheit in der germanischen Urzeit. Hist. pol. Bll. CXXI 35ff.; zusammenfassend: M. Weber, Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung. Jbb. f. NSt. 83 (III F. 28) S. 442ff. Vgl. auch Joh. Hoops, Waldbäume und Kulturpflanzen Kap. XII: Die Stellung des Ackerbaus im Wirtschaftsleben der Germanen zur Römerzeit. S. 482ff. O. Th. Schulz, Über die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse bei den Germanen zur Zeit Cäsars. Klio XI 48ff. K. Eymer, Cäsar und Tacitus über die Germanen. N. Jbb. kl. Alt. XXXII 21ff. — Über die Hufenverfassung vgl. die unten III 3c angegebenen Arbeiten von G. Waitz, G. Caro, Fr. Gutmann, K. Rübel und K. Rhamm.

Über das Landschaftsbild vgl. die oben S. 10f. genannten Arbeiten. In bezug auf Anbau und landwirtschaftlichen Betrieb s. M. Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer I—III (Wohnungswesen, Nahrungswesen, Körperpflege und Kleidung) 1899ff. K. G. Stephani, Der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung I. 1902. W. Schulz-Minden, Das germanische Haus in vorgeschichtlicher Zeit. Mannus-Bibl. 11. — M. Much, Über den Ackerbau der Germanen. M. Anthr. Ges. Wien (1878). Rob. Gradmann, Der Getreidebau im deutschen und römischen Altertum. 1909. W. Fleischmann, Altgermanische und altrömische Agrarverhältnisse in ihren Beziehungen und Gegensätzen. 1906; ders., Cäsar, Tacitus, Karl d. Gr. und die deutsche Landwirtschaft. 1911. H. Behlen, Der Pflug und das Pflügen bei den Römern und in Mitteleuropa in vorgeschichtlicher Zeit. 1904. Chr. Frank, Die Hochäcker (Dtsch. Gaue. Sondh. 87) 1912. P. Reinecke, Zum Alter der Hochäcker in Süddeutschland. Kbl. Ges. Anth. XLII. Fr. Ohlenschlager, Die Hochäckerfrage. Altbayr. Ms. X. 117ff. K. Rhamm, Ethnographische Beiträge zur germanisch-slawischen Altertumskunde. I. Die Großhufen der Nordgermanen. II. Urzeitliche Bauernhöfe im germanisch-slawischen Waldgebiet. 1905ff. E. Mayer, Der germanische Uradel. ZSavRG. XXXII 41ff. (§ 1: der Urhof), dazu XXXVII 93ff. und HV. XVI 64ff. Vgl. über die Kulturzustände der Stämme im Donaugebiet auch Rich. Braungart, Die Südgermanen. 1914.

Von auswärtigen gelehrten Arbeiten seien als besonders wichtig genannt: E. de Laveleye, De la propriété et de ses formes primitives. 1874; 4. éd. 1891. Dtsch. von K. Bücher, Das Ureigentum. 1879. — In gegensätzlicher Stellung zu der Theorie vom ursprünglichen Gemeineigentum: W. Denman-Ross, The theory of village community. 1880; ders., The early history of landholding among the Germans. 1883. F. Seebohm, The English village community. 1883; übers. von Bunsen, 1885. — N.-D. Fustel de Coulanges, Le problème des origines de la propriété foncière. RQH. 45; ders., Hist. des inst. pol. de l'ancienne France I; 3. éd. 1912. Vgl. auch Recherches sur quelques problèmes d'histoire. 1885 (Du régime des terres en Germanie. De la marche germanique). — Über die Nordgermanen vgl. Lit.-Angaben unten III 1, S. 57. — J. Kinkel, Die altrussische Volkswirtschaft. VSozWG. X 53ff. — G. v. Below, Das kurze Leben einer viel genannten Theorie. Probleme. S. 1ff.

In kritischer Stellungnahme auf Grund quellenmäßiger Forschung behandelt das Problem neuerdings Alf. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung I 52 ff.; auch er lehnt die Schilderung der germanischen Wirtschaft als eines Betriebes in Feldgemeinschaft sowie die Annahme eines Gesamteigentums an Grund und Boden und das Vorhandensein der Markgenossenschaft für jene Zeit ab, betont vielmehr für die taciteische Zeit das Bestehen von Sonderbesitz, wendet sich aber auch gegen eine einseitig übertreibende grundherrliche Theorie.

In den letzten Jahrhunderten des ersten vorchristlichen Jahrtausends waren die Germanen in kräftig vorstoßender, west- und südwärts gerichteter Bewegung begriffen. Da die auf dem Boden Mitteleuropas wohnhaften keltischen Stämme vor ihnen zurückwichen, so gerieten sie in unmittelbare Berührung mit der weit nach Norden ausgreifenden Macht des römischen Reiches. Von römischen Heeren unter Cäsars und seiner Nachfolger Führung ward ihrem Vordringen ein Ende gemacht; römische Kultur begann, wie einst die keltische, auf die germanischen Zustände

einzuwirken, und ebenso bot ihnen der harte Zwang, auf den Gewinn erweiterten Lebensraumes zu verzichten, fühlbaren Anlaß zu mancherlei Wandlungen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse. So erhielt die Zeitspanne von Cäsars erstem Germanensiege bis zum Beginn des Baues der Limesanlagen epochemachende Bedeutung in der Wirtschaftsgeschichte der Germanen. Doch vollzogen sich inzwischen nicht so tiefgreifende Veränderungen in den Grundzügen germanischen Wirtschaftslebens, daß nicht dennoch eine zusammenfassende Schilderung für den gesamten Zeitraum wissenschaftlich möglich wäre, wofern nur auf die eingetretenen Wandlungen hingewiesen wird.

Quellen. Aus dem Beginne dieser Zeit liegen *Cäsars* Mitteilungen für sein römisches Publikum vor. (*De bello gallico*, IV 1ff., mit einzelnen Berichtigungen VI 22f. u. a.) Wohl hat er selbst nur wenig von dem Inneren Germaniens gesehen, und manches von dem, was er von Händlern und Kundschaftern oder auch durch germanische Gesandte und Kriegsgefangene erfuhr, beruht auf Täuschung; dennoch aber hat uns der ausgezeichnete römische Feldherr und Staatsmann mit dem geschärften Blick für die Lebensbedingungen feindlicher Völker in knapper, klarer Sprache eine Summe wichtiger, hinreichend verläßlicher Nachrichten geboten, welche die Bedeutung eines besonders schätzenswerten Denkmals für die Kenntnis frühgermanischer Wirtschaftszustände haben und behalten werden. Einzelnes Lehrreiche enthalten die Schriften der folgenden Menschenalter, zumal *Strabons Geographica* (IV 4, 2 u. VII 1, 3). Indes eine reichere Überlieferung liegt erst aus den Zeiten vor, nachdem die römische Nachbarschaft schon durch vier Menschenalter hindurch auf die Germanen eingewirkt hatte. So finden sich mancherlei verstreute Angaben in des älteren *Plinius Naturalis historia* (bes. IV); da der Verfasser vom Rheine aus und auch an der Donau Gelegenheit hatte germanisches Land und Volk persönlich kennen zu lernen, verdient er besondere Beachtung; doch ist bei Verwertung der Nachrichten tunlichst zu scheiden, ob sie sich auf die Germanien benannten Grenzstriche des römischen Reiches oder auf Großgermanien beziehen. Bei weitem am wichtigsten sind die Schriften des *Tacitus:* einzelne Stellen in seinen Annalen und Historien, besonders aber die sogenannte *Germania*[1]); trotz der rhetorischen Tendenz und der oft dunkeln, gekünstelten Ausdrucksweise besitzt die Schrift, die uns den Niederschlag langer römischer Erfahrungen aufbewahrt hat, den Wert einer einzigartigen Quelle. Seitdem sind uns auf Jahrhunderte hinaus nur ganz vereinzelte Zeugnisse erhalten. So unzureichend es nun auch wäre, in immer neu versuchter Wortdeutung dieser Schriftstellernachrichten die älteste Wirtschaftsgeschichte der Germanen aufhellen zu wollen, so darf doch nie verkannt werden, daß sie uns die unentbehrliche Grundlage für die historische Urteilsbildung bieten.

Lehrreiche Beobachtungen ermöglichen uns die erhaltenen Denkmäler, unter den römischen insbesondere die Darstellung auf den Reliefs der Trajanssäule und der Marcussäule. Auch die Funde auf deutschem Boden bieten wertvolle Aufschlüsse.

Zur weiteren Nachprüfung und Ergänzung dienen die Ergebnisse der germanischen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte jüngerer Zeiten, aus denen vorsichtige Rückschlüsse auf die Vorzeit auf Grund vergleichender Betrachtung der verschiedenen Stammeskulturen gemacht werden können, besonders auch durch Vergleich mit den später bezeugten Zuständen der Nordgermanen. Wichtig ist ferner die germanische Wortforschung, die mit ihrer Untersuchung der sprachlichen Ausdrücke für wirtschaftliche Sachbegriffe zugleich auch auf diese selbst manches Licht fallen läßt. Mit Vorsicht ist endlich auch die vergleichende Völkerkunde zu Rate zu ziehen, insofern sie uns die Lebensbedingungen anderer Völker in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen anschaulich und klar erkennen läßt, — freilich nicht in dem Sinne, als ob wir daraus unmittelbare Belehrung über eine Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung der Germanen gewinnen könnten.

a) Grundfragen in bezug auf den Charakter der germanischen Wirtschaftsverfassung.

Der Wechsel zwischen weiten undurchdringlichen Urwaldgebieten und offenen, nur von Waldinseln durchbrochenen Landstrichen kennzeichnet den Charakter der mitteleuropäischen Landschaft in den Zeiten, wo germanisches Leben an den Grenzen des Römerreiches sich zu brechen begann.

Man muß dies Landschaftsbild deutlich vor Augen haben, um die Frage nach dem Verhältnis der Völkerschaften Germaniens zum Boden in jenen Zeiten richtig beurteilen zu können. Nicht völlig andauernde Seßhaftigkeit war

1) Erläuterungen in K. Müllenhoffs Deutscher Altertumskunde IV, hrsg. von M. Roediger, 1900; dazu Gerber-Greef, Lexicon Taciteum. 1903. — Als handliche Ausgaben sind empfehlenswert die von K. Schweizer-Sidler, 7. Aufl., 1912 und von Alf. Gudemann 1916. Vgl. K. Schumacher, Die G. des Tac. und die erhaltenen Denkmäler. Mainzer Z. IV.

allgemeine germanische Gewohnheit; Wanderzüge großer Bevölkerungsmassen auf weite Entfernung waren eine nicht seltene Erscheinung germanischen Lebens. Aber gewiß war den Germanen nicht die typische Lebensweise nomadisierender Wanderhirten großer Steppenbezirke eigen. Viel zu wenig breit war der Bewegungsraum, der sich ihnen darbot. Auch die offenen Graslandstrecken waren von Stücken waldigen Landes umsäumt und durchsetzt; und wo nicht der dichte Wald die Wanderfreiheit einengte, da geschah es durch Sumpf und Moor. Doch fehlte es in Gegenden alten Steppenbodens an den Stromterrassen Norddeutschlands und in der süddeutschen Beckenlandschaft nicht an einigen vergleichsweise weiten offenen Gebieten, wo die Bewegungsmöglichkeit weniger eingeschränkt war.

So bestand schon in der Zeit des frühesten Nebeneinanders von Germanen und Römern eine gewisse Verschiedenheit in der Neigung der germanischen Stämme zu Wanderung und Ortswechsel. Die Bewohner auf der Halbinsel zwischen Nord- und Ostsee und in den benachbarten Küstenstrichen, eingeengt zwischen See und Sand, Moor und Heide, damals wohl auch durch Elementarereignisse bedrängt und bedroht, entsandten große Scharen ins Weite, die unterwegs durch andere mit fortgerissene verstärkt wie ein Volksauszug erschienen. Im nordwestlichen Binnendeutschland haftete, wie auch noch im frühesten MA., gemäß den Bedingungen der Landesnatur die Bevölkerung schon fester am Boden. Hingegen waren die suevischen Stämme im Elbgebiet und in den Landstrichen am Main und an der Donau in unruhiger Bewegung gegen Westen und Süden begriffen, als streitbare Völker, die sich rasch bereitfinden ließen, durch kriegerischen Auszug neues Land sich zu gewinnen, freilich oft ebenso rasch sich vor dem nahenden, überlegenen Feinde über den schützenden Strom oder in abgelegene Bergwaldverstecke zurückzogen; gerade für sie ist der jährliche Wechsel des Standorts der Wirtschaft bezeugt. Leichtere Beweglichkeit war und blieb auch den Ostgermanen eigen. Nachdem in vorgeschichtlicher Zeit schon größere Seßhaftigkeit geherrscht hatte, waren die Germanen in den Zeiten des Kimbernzugs und ihrer ersten Römerkämpfe wieder in eine Epoche stärkerer Bewegungen eingetreten, sei es zur Auswanderung einzelner Stämme in weite Fernen, sei es in allmählichem Vorstoß in die Nachbargaue, so daß ihre Lebensweise, zumal auf alten Steppenbezirken, der nomadischen trotz charakteristischer Unterschiede vergleichbar erscheinen konnte. Doch wurden sie seit der Festlegung der römisch-germanischen Grenze abermals zu größerer Seßhaftigkeit gezwungen: nicht mehr fand regelmäßiger Wechsel der Wohnplätze statt; mochte es auch noch leicht sein, rasch die Behausungen abzubrechen, so war doch nunmehr im großen und ganzen die Siedelung fest. Demnach befanden sich die Germanen bei ihrer frühesten Berührung mit der Römerwelt zwar nicht auf einer Entwicklungsstufe des Übergangs vom Nomadentum zur Ansiedelung; wohl aber waren die Wirtschaftszustände noch so geartet, daß Perioden mehr gefestigter Siedelung und leichter Beweglichkeit ganzer Volksteile miteinander wechselten, vor Durchführung eines Bodenanbaues, der so dichte Siedelungsverhältnisse schuf, daß eine auf die Dauer heimfest gewordene Bevölkerung im Lande seßhaft blieb.

Der Entscheidung dieser Frage gemäß muß auch unser Urteil über die Bedeutung des Ackerbaues bei den Germanen in jenen Zeiten ausfallen. Nicht auf Herdenwirtschaft großen Stiles war ihr Dasein gegründet, wie bei den Wanderhirten Zentralasiens oder des südöstlichsten Europa. Auch bevorzugten sie nicht die Arten des Viehes, welche leicht auf weite Entfernungen zum Wechsel des Weideortes getrieben werden können, wie z. B. Schafe und Ziegen; vielmehr hielten sie besonders das Rind, dessen Züchtung mit Ackerbau verbunden zu sein pflegt. Kein Zweifel daran kann bestehen, daß der Ackerbau bei allen Germanen bekannt

und in Betrieb war und nicht unwesentlich zur Ernährung der Bevölkerung beitrug. Klar besagen dies die Zeugnisse antiker Schriftsteller; und ebenso lehren es sprachgeschichtliche Beobachtungen, wie auch die Funde, die uns die Verbreitung des Ackerbaues in Germanien schon seit vorgeschichtlicher Zeit beweisen. Indes kann es nicht zweifelhaft sein, daß bei den weniger seßhaften germanischen Stämmen, insbesondere den suevischen, als sie in den Gesichtskreis der antiken Völker traten, die Viehzucht Hauptzweig der Wirtschaft war und der Ertrag primitiven Feldbaus und die Jagdbeute nur zu ihrer Ergänzung dienten. Auch in Südgermanien entwickelte sich aber offenbar in den Menschenaltern nach Ariovists Ende, zugleich mit der größeren Festigung der Siedelungsverhältnisse, eine Zunahme des Ackerbaubetriebes.

Auf die Landverteilung fällt einiges Licht bei denjenigen germanischen Stämmen, bei welchen noch häufiger Ortswechsel Brauch war, insbesondere bei den suevischen; Cäsars Angaben darüber bieten uns eine hinreichend verläßliche Grundlage für die historische Beurteilung. Während Eigentumsrecht an allem Ertrage der Arbeit (an der Waffe, am Hause und Hausrat) anerkannt war, gab es dauerndes Sondereigen (Privateigentum im römisch-rechtlichen Sinne) an Grund und Boden nicht, weder Individualeigentum, noch Eigentum von Gemeinschaften natürlicher Abstammung oder Genossenschaften. Die Verfügung über Grund und Boden stand der staatlichen Gewalt innerhalb des Völkerschaftsgebietes zu; es galt das Herrschaftsrecht der Völkerschaft an ihrem Grund und Boden und schloß fremde Rechte aus. Durch Männer von öffentlicher Geltung im Völkerschaftsstaat — als solche sind die Herzöge und Fürsten (*duces* und *principes*) anzusehen, nicht als die Angehörigen einer durch ökonomische Merkmale bezeichneten Klasse der Bevölkerung — geschah die jährlich wechselnde Zuweisung der für Wirtschaft und Wohnen nutzbaren Stücke des Bodens; nach ihrem Ermessen bestimmten sie Lage und Flächenraum des an die Siedlergruppen anzuweisenden Landes. Die Zuteilung geschah innerhalb der Völkerschaften gemäß ihrer Gliederung nach Sippen und deren Abteilungen, die bei großer Zahl der Verwandten gebildet werden mußten. Doch kam es anscheinend auch vor, daß den durch Sippschaft zueinander gehörenden Sippenfremde angeschlossen wurden und somit auf dem Kriegspfad der zusammenlagernde Haufen, in mehr friedlicher Zeit die Siedlergruppe, wenn auch von häufig wechselnder Bildung, im germanischen Wirtschaftsleben Bedeutung gewann.

Die germanische Bodenwirtschaft ruhte somit auf einer feldgemeinschaftlichen Ordnung nach Sippen oder Sippenteilen, unter engerem Zusammenschluß nachbarlicher Siedlergenossen. Der vollberechtigte Germane (jener Stämme, bei welchen diese Agrarverfassung galt) hatte somit nur einen erst immer von neuem zu verwirklichenden Anspruch auf einen Anteil an dem anzuweisenden Lande als Grundlage seines wirtschaftlichen Daseins. Dabei mag ein gewisses Maß ökonomischer Gleichheit vorhanden gewesen sein. Denn es ist ganz natürlich, daß bei der Landvergabung an die germanischen Krieger der Grundsatz der Gleichheit Geltung gehabt hat, wenn auch in Wirklichkeit zugunsten der Angesehenen dagegen verstoßen wurde: gleichmäßige Unterordnung unter die Befehlsgewalt bedingte auch Gleichheit der Ansprüche an dem gewonnenen Lande; gleicht doch der Krieg sogar auf Stufen weit mannigfaltiger entwickelter Kultur soziale Unterschiede aus. Später jedoch, in friedlicheren Zeiten, sobald die Besiedelung des Landes dauerhafter geworden war, ging solche Besitzgleichheit verloren.

So stellt sich uns die Wirtschaft der germanischen Stämme, auf welche zuerst ein Licht historischer Nachrichten fällt, als eine Art Staatssozialismus dar, der vornehmlich kriegerischen Zwecken, der Erhaltung der Wehrfähigkeit und der Sicher-

stellung des wirtschaftlichen Bedarfs des ganzen Volkes diente, doch natürlich auf Grund einer agrarischen Lebensordnung, die vordem in Geltung gewesen war, und mit starkem Einfluß auf die kommenden Zustände minder kriegerischer Zeiten.

Vergleicht man Cäsars Angaben über die agrarischen Einrichtungen besonders der suevischen Germanenstämme mit der inhaltreichen, freilich nicht völlig klar ausdeutbaren Schilderung des germanischen Agrarwesens bei Tacitus (Germ. 26, vgl. 15 und 25; Ann. XIII, 54), so zeigt sich eine bemerkenswerte Verschiedenheit, welche nicht anders erklärt werden kann, als durch die Annahme, daß in der Zwischenzeit auch bei den Stämmen des mittleren und südlichen Großgermanien infolge der Einengung ihrer Bewegungsfreiheit durch die Errichtung der römischen Reichsgrenze festere Verhältnisse eingetreten waren. Das anbaufähige Land ward je nach der Zahl der Bebauer, so berichtet Tacitus, von allen Berechtigten gemeinsam wechselweise in Besitz genommen und darauf unter sie verteilt, unter Berücksichtigung gewisser Unterschiede im Maße der berechtigten Ansprüche; von Jahr zu Jahr pflegte anderes Land für die Feldbestellung in Nutzung genommen zu werden.[1])

Solche Sitte der Landaufteilung (Zerlegung großer Bodenstücke und Zuweisung an die Anbauenden in einem von allen Beteiligten gemeinsam durchgeführten Verfahren) erschien den fremden Beobachtern als etwas Auffallendes und von römischem Brauche Abweichendes; es muß in der Tat hierin eine Eigentümlichkeit germanischer Wirtschaftsweise liegen. Ein genossenschaftliches Vorgehen ist damit klar bekundet; schon durch die gemeinsame Arbeit bei der Besitznahme des Landes ward ein gewisses Recht der Gesamtheit begründet, von ihr empfing der einzelne seinen Anteil. Es bestand also nach wie vor eine feldgemeinschaftliche Ordnung der Bodenkultur. Bei der Bedeutung, welche die Geschlechter und ihre Unterabteilungen im germanischen Heerwesen hatten, wird natürlich die gemeinsame Abstammung beim Zusammenwohnen und damit auch bei der Bodenaufteilung wirksam gewesen sein; doch ausschließlich maßgebend war die verwandtschaftliche Gliederung dafür nicht. Allem Anschein nach war vielmehr die uns beschriebene Feldgemeinschaft eine solche der Ansiedler in einem mehr oder minder umfassenden, in natürlichen Grenzen liegenden Siedelungsbereich, so daß von „Siedlerver-

---

1) Germ. 26: *Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praestant. arva per annos mutant, et superest ager.* Eine doppelte Auffassung der Okkupation und Zuteilung des Landes ist möglich: 1. Die Stelle wird gewöhnlich so verstanden, daß von Zeit zu Zeit immer von neuem Beschlagnahme von Land zum Behuf der Bestellung stattfindet, innerhalb dessen nun Jahr für Jahr mit dem unter den Pflug zu nehmenden Saatfelde gewechselt wird. 2. Die Stelle kann auf einmalige, für die Dauer bestimmte Besitznahme von Land zum Anbau — sei es bei der Ansiedelung, sei es bei Ausdehnung des feldmäßig genutzten Bodens — bezogen werden; innerhalb dieses Bereichs werden jährlich die mit Saat bestellten Felder gewechselt, während das übrige Land als ewige Weide liegen gelassen wird; die auf die Okkupation folgende Realteilung führt zu Sonderbesitz der einzelnen Beteiligten am Grund und Boden. Dem römischen Leser würde dies Verständnis der taciteischen Worte nach dem herrschenden Sprachgebrauch am nächsten liegen, ohne den Zusatz *invices;* in sachlicher Hinsicht ließe sich dafür geltend machen, daß sich ja den Römern in vortaciteischer Zeit mehrfach Gelegenheit bot, die Sitte germanischer Landaufteilung bei neuerer Niederlassung in der Nähe der Reichsgrenzen kennen zu lernen. Indes da Tacitus offenbar eine Vorstellung des normalen Betriebs germanischer Landwirtschaft geben will, so verdient die Auffassung den Vorzug, daß von einem stetig sich wiederholenden Wechsel in der Besitznahme von Stücken des Grundes und Bodens zum Anbau die Rede ist. Diesen Wechsel — nicht nur gegenseitige Hilfeleistung beim Erwerb von Sonderbesitz — besagt eben *invices* oder *invicem*, woran als hs. gutbeglaubigter Überlieferung festzuhalten ist. Anlaß zu neuer Beschlagnahme und Verteilung des für den Anbau bestimmten Landes bot die wechselnde Zahl der Bebauer. Bei wenig intensiver Bodenkultur ist solches Verfahren sehr wohl möglich. In jüngerer Zeit spielt eine zahlenmäßige Gliederung im Siedlerverband bei germanischen Stämmen eine auffallende Rolle; indessen ob schon in taciteischer Zeit derartiges beobachtet war, bleibt recht fraglich.

bänden" genossenschaftlicher Art gesprochen werden kann[1]); sie äußerte sich nicht nur in der jeweils nach der Besitznahme von Land vorgenommenen Verlosung, sondern auch in einem Recht auf Zuteilung nach der Zahl derer, die Landbau trieben und mit dem Zuwachs an Bevölkerung sich mehrten. Die Zuteilungseinheit, welche für diese Zeit vorausgesetzt werden muß, das „Los", diente nicht zur Herstellung eines Zustandes völliger Besitzgleichheit aller berechtigten Germanen, sondern es bestand in Wirklichkeit eine gewisse Verschiedenheit des Besitzes an Grund und Boden und der daraus gewonnenen wirtschaftlichen Daseins- und Machtmittel.[2]) Aber es wurde doch bei so gearteter Wirtschaftsordnung dem einzelnen ein zur Lebensfürsorge völlig hinreichendes Maß an nutzfähigem Grund und Boden bei wechselnder Zahl der Anbauer immer von neuem gewährt, d. h. also, es war einem jeden auch bei wechselnder Bevölkerungsmenge die wirtschaftliche Grundlage seines Daseins von Gemeinschaftswegen gesichert.[3]) Das zugeteilte Land ging in Sondernutzung über; es fand also nicht gemeinsame Feldbewirtschaftung mit nachfolgender Teilung des Arbeitsertrags statt. Säen, Pflügen und Ernten der einzelnen nach gleichem Plan ist uns nicht bezeugt; doch wird bei dem Durcheinanderliegen von Besitzstücken die natürliche Notwendigkeit in so einfachen Verhältnissen zu solchem Vorgehen geführt haben. An gemeinsamen Weidebetrieb wird gewiß zu denken sein. Überdies gab es ungeteiltes Land zur Nutzung der Siedler, wohl nicht nach völliger Willkür, sondern unter Anerkennung eines im einzelnen nicht genau bestimmten Rechtsanspruchs. Neben dörflich genutzter Flur bestand aber in Germanien damals gewiß auch einiger Sonderbesitz an Grund und Boden; der Erwerb größerer Landstücke durch die Mächtigen, den man nach Cäsars Bericht zu meiden bestrebt war, wird inzwischen, vielleicht gerade infolge des Kriegszustands, eingetreten sein. Eine gewisse Mannigfaltigkeit der Bodennutzung und des Bodenrechts, begründet teils in der natürlichen Beschaffenheit des Geländes, teils in dem Unterschied von altangestammtem und neu erobertem (kolonialem) Lande, wird bei den Germanen in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten bereits vorhanden gewesen sein.

Der volle Inhalt des Rechtsanspruches auf die Hofstatt, ausreichendes Ackerland, Weide und alle Nutzungen an dem in Gemeinbesitz verbleibenden Grund und Boden (der Allmende), nach dem Bedarf der Familie eines germanischen Kriegers bemessen, ist im rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Sprachgebrauch bis vor kurzem fast allgemein als Hufe bezeichnet worden. Die Hufe in solchem Sinne ist Zuteilungseinheit einer agrarkommunistischen Wirtschaftsordnung; auf der Hufenverfassung beruhte, wie angenommen worden ist, bei den Germanen Gleichheit der Rechtsansprüche aller zum Volke Gehörigen in bezug auf den Anteil am Grund und Boden und somit auch in Wirklichkeit Gleichheit des Besitzes und der wirtschaftlichen Daseinsmittel, welche der Anteil am Grund und Boden gewährt. Indes sind Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung lebhaft und eindrucksvoll geäußert worden; von verschiedenen Seiten her ist die Hufe, wie auch ihre Entstehung gedacht wird, für eine Bildung jüngeren Ursprungs erklärt worden. In der Tat hat der Ausdruck Hufe in dem angedeuteten Sinne schwerlich dem Wortschatze aller

1) Das Genossenschaftliche ist durch die Wendung *ab universis* bei Tacitus hervorgehoben, womit nicht eine Mehrheit von einzelnen, sondern eine Gesamtheit bezeichnet wird. Der Ausdruck „Markgenossenschaft" wird besser für eine jüngere Zeit aufgespart, wo diese Bildung klar im Rechts- und Wirtschaftsleben hervortritt. Das Wort „Mark" bedeutet in gemeingermanischer Sprache an sich (Wald-) „Grenze"; ob es auf den umgrenzten Bezirk mit Einschluß der Feldflur schon angewendet worden ist, vermag nicht erwiesen zu werden.

2) Dies ist aus dem beigefügten *secundum dignationem* zu schließen; Fr. Kauffmann, ZDPhilol. XL 286 ff. vergleicht im jüngeren langobardischen Recht *secundum qualitatem personae* mit germ. Ausdruck *angargathungi*.

3) Nach jünger bezeugtem Brauche zu schließen, bediente man sich bei der Landvergabung des Hammerwurfes und des Loses: durch Hammerwurf gewann man die Lage- und Grenzbestimmung der Hofstätten sowie der Landstücke; durch das Los fand man die Verteilung unter die Berechtigten. Bei den Nordgermanen ist die Sitte bezeugt, daß von herrenlosem Grund und Boden durch Umtragen weihenden Feuers Besitz ergriffen wurde; durch Herdfeuer, das aus der Heimat mitgebracht war, wurde der Herd der neuen Wohnstätte geweiht, und es begann mit der Aufrichtung solchen Herdes der rechtliche Besitz an dem Lande.

germanischen Stämme in Mitteleuropa angehört, und damit wird auch die allgemeine Verbreitung des Hufenbegriffes in altgermanischer Zeit zweifelhaft; es empfiehlt sich daher, das Wort Hufe nicht bei der Charakteristik des germanischen Agrarwesens zu verwerten. — Vgl. die zusammenhängenden Darlegungen über die Hufenverfassung unter III Abschnitt 3c.

Endlich bedarf es für eine Gesamtauffassung der germanischen Wirtschaftszustände noch des Urteils über die wirtschaftlich-soziale Gliederung der Bevölkerung Germaniens. Entscheidend dafür ist die Bedeutung, welche bei den Germanen noch in den ersten Zeiten ihrer Nachbarschaft mit den Römern der Sippe für die Ordnung der wirtschaftlichen Angelegenheiten zukommt. Das Gleichmaß der äußeren leiblichen Erscheinung, die taktische Gliederung des Volksheeres nach Familien und Verwandtschaften, das Zusammensiedeln der Sippenangehörigen, die Stellung der Sippe im Recht, manche Einzelzüge germanischer Sitte, ja, das gesamte Kulturbild zeigen, daß die den Sippenverbänden zugehörigen freien Germanen nicht eine Herrenschicht bildeten, sondern die breite Masse der Bevölkerung, unter welcher es zwar Minderfreie und Sklaven gab, aber nicht in ganz erdrückender Überzahl.

Bei solcher Verfassung waren nun zwar ohne Zweifel Unterschiede des Besitzes und der wirtschaftlichen Mittel vorhanden; aber es bestand doch nicht eine schroffe Klassenbildung nach wirtschaftlichen Ursachen. Die von den Sippen und Einzelfamilien gebildeten Wirtschaftseinheiten waren zwar untereinander nicht völlig gleichartig; aber ihre Verschiedenheit war nur unbeträchtlich. Sie vereinigten noch die verschiedenerlei Arten der Produktion (Viehzucht und Feldbau, Jagd- und Wassernutzung, die Rohstoffverarbeitung für den Verbrauch) möglichst in sich, als Vollbetriebe eigenwirtschaftlicher Bedarfsdeckung; demgemäß war ihre technische Leistungsfähigkeit noch gering entwickelt. Die Arbeitsteilung beruhte vornehmlich auf dem natürlichen Unterschied des Geschlechts, indem der Mann die körperlich anstrengenderen Arbeiten für den Wohnbau, die Erlegung der Tiere, die Herstellung von Waffen und mancherlei Gerät leistete, hingegen die meisten häuslichen Verrichtungen, zumal für Nahrung und Kleidung, der Frau überließ. Freilich war die Arbeit im Schweiße des Angesichts wenig geachtet und, verglichen mit kriegerischer Leistung, geradezu als müßig angesehen. Einkommen bot in der Regel nur der eigene Arbeitsertrag, neben dem Anteil an Beute auf Kriegs- und Raubzügen. Erwerb durch Ausleihen von Hab und Gut war noch kaum bekannt. An Vermögensbildung fehlte es nicht gänzlich; doch blieb sie nur in bescheidenen Grenzen, wie überhaupt die Lebenshaltung der Germanen damals dürftig und unscheinbar war. Somit ist gerade das geringe Maß ökonomischer Differenzierung für die germanischen Zustände in jenen Zeiten charakteristisch.

Nach alledem ist es ganz unmöglich, daß der Gegensatz eines reichen Hirtenadels nach Art nomadischer Stämme und eines ärmeren Ackerbauerntums ein treibendes Motiv germanischer Wirtschaftsentwicklung zu jenen Zeiten gewesen ist; weder in dem Sinne, daß eine auf der Entwicklungsstufe der Herdenwirtschaft verarmte, von den reichen Herdenbesitzern abhängig gewordene Bevölkerungsschicht gezwungen gewesen sei, zu der harten Arbeit des Ackerbaues überzugehen (Theorie R. Hildebrands), noch auch in der Weise, daß gegen Ausgang der Weidewirtschaftszeit die ärmere Masse der Bevölkerung den Übergang zur festen Siedelung und zum Ackerbau durchgesetzt habe, um so die Arbeit von der wirtschaftlichen Übermacht des Besitzes zu befreien (Erklärung Meitzens). Wohl gab es bei den Germanen Unterschiede des Viehbesitzes, die sich auch sozial fühlbar gemacht haben werden. Aber schwerlich wirkten sie in der angenommenen Weise klassenbildend.

Nun fehlte es allerdings bei den Germanen nicht an Abhängigkeitsverhältnissen, die einen wirtschaftlichen Nutzen für den Herrn bedeuteten. Die Haltung von unfreiem Gesinde im Hause war freilich nur gering; der germanische Haushalt war ein Kleinbetrieb, in dem eine größere Zahl von Sklaven keine Verwendung finden konnte. Hingegen ist die Tatsache klar bezeugt, daß es Unfreie, ihrer wirtschaftlichen Stellung nach den römischen Kolonen vergleichbar, gab, die in eigener Behausung

eine selbständige Kleinwirtschaft führten, aber ihrem Herrn zur Abgabe von Getreide, Vieh oder Kleidung verpflichtet waren. Aber da bei weitem der größere Teil der Gesamtbevölkerung Germaniens den Sippenverbänden angehörte und freien Standes war, so kann solche auf Hörigkeit gegründete Herrenwirtschaft nur einem Teile der freien Germanen zugute gekommen sein.

Diese Wirtschaftsform ist als Grundherrschaft bezeichnet und danach [von W. WITTICH u. a.] die Lehre aufgestellt worden, daß die Germanen Grundherren gewesen seien, sei es nun, daß sie ihren Lebensunterhalt fast ausschließlich durch die Lieferungen ihrer Hörigen gewannen, sei es, daß ihre Lebensweise und soziale Stellung ganz wesentlich auf dem Empfange solcher Abgaben neben den Erträgen ihrer Eigenwirtschaft beruhte. Richtig ist, daß schon in jener Frühzeit der Keim zur Entwicklung grundherrschaftlicher Verhältnisse vorhanden war, wo die Siedelung sich fester gestaltet hatte, insbesondere auf dem eroberten Boden einst keltischen Landes; mit der Ausbildung des Gefolgschaftswesens haben sie sich weiter entfaltet. Namentlich die Fürsten werden größeren Grundbesitz gehabt haben, bei dessen Nutzung Abhängige zur Verwendung kamen; auch war wohl manche im Eigenbetrieb von gewöhnlichen Freien stehende Wirtschaft mit einzelnen angesiedelten Knechten (Unfreien) ausgestattet. Aber die Vorstellung eines allgemeinen Grundherrentums der Germanen ist nicht als zutreffend anzusehen.[1])

Vgl. über die Grundherrschaft die Ausführungen unter III Abschnitt 3*b*.

b) Die Wirtschaftsweise der Germanen und der Stand ihrer Wirtschaftskultur.

Siedelung und Behausung. Weitmaschig war das Netz germanischer Siedelungen, die nicht durch Wege regelmäßig miteinander verbunden waren. Ödlandssaum lag trennend zwischen den Wohnplätzen oder dichteren Siedelungsgruppen. Der Unterschied städtischer und ländlicher Siedelungsweise war den Germanen unbekannt; nur Siedelungen von ländlichem Charakter haben sie begründet. Klar bezeugt ist bei Tacitus ihr Brauch, den günstigen Bedingungen der Landesnatur, wie sie Wald und Feld und Wasser boten, sich anzupassen. Nicht wählte man sorglich die fruchtbarsten Böden für die Ansiedelung aus, sondern nutzte vor allem dazu diejenigen, welche frei und leicht zugänglich waren. In bezug auf Form und Ausmaß der Wohnorte fehlte es im Germanenlande nicht an mancherlei Unterschieden.

Der Gegensatz der Ansiedelung in Haufendörfern, Dorfweilern, Höfegruppen und verstreut liegenden Einzelhöfen war vermutlich in jener Frühzeit nicht so scharf ausgeprägt, wie er sich im Ablaufe der geschichtlichen Entwicklung herausgestaltet hat. An der Wasserkante lagen die ältesten Dörfer auf der Geest; doch waren auch schon im Bereiche des Watts Siedelungen kleineren oder größeren Umfangs auf künstlichen Erdhügeln (Wurten oder Werften, in Holland Terpen) angelegt, erhöht genug, um vor der landeinwärts dringenden Flut gesichert zu sein. In binnenländischen Teilen des nordwestlichen Deutschlands war wohl damals schon der rings unmittelbar von seinem Zubehör an Grund und Boden umgebene Einzelhof, wie er auf westfälischem Boden selbstgenügsam und abwehrend noch heute vor Augen liegt, für die Siedelungsweise besonders charakteristisch. Den germanischen Stämmen anderer Landesteile — so den suevischen — war ebenfalls eine gewisse Lockerheit der Ansiedelung eigentümlich, im Gegensatz zu dem engen, bei den Italikern üblichen Dorfbau; aber es war doch bei ihnen bekannt und bräuchlich, größere Niederlassungen zu gründen: Dörfer, in denen eine Anzahl von Haushalten nebeneinander in loserem Gefüge, von unbebaut bleibendem Raume umgeben, Bestand hatte. Oft freilich mögen sie nur von geringem Umfang oder auch aus mehreren selbständigen Kleinsiedelungen zusammengesetzt gewesen sein.

Wie im Siedelungswesen, so waren auch in der Art des Wohnbaues Verschiedenheiten bei den germanischen Stämmen vorhanden. Nach Berichten antiker Schriftsteller sollen Germanen in runden Hütten aus Flechtwerk mit kuppelförmigem Dach gewohnt haben; so werden germanische Behausungen auch auf der Marcussäule dargestellt. In der Tat muß derartiges beobachtet worden sein; aber sicher war in Germanien schon ein vollkommenerer Hausbau bekannt.

Während bei den Nordgermanen aus jener Zeit schon Spuren von größeren Häusern über länglichem Grundriß mit Unterbau von Erde und Stein aufgefunden worden sind, waren die Hausbauten in Mitteleuropa zumeist weniger geräumig und einfacher. Man verstand es, aus rohen oder nur wenig behauenen Baumstämmen, zwischen denen etwas Erde und Flechtwerk eingefügt ward, einen Block-

1) Von Grundherrschaft sollte nur dann die Rede sein, wenn das Abhängigkeitsverhältnis sich wirklich auf die Rechte des Herrn am Grund und Boden gründet; der auf ein hausherrschaftliches Gewaltverhältnis gegründete Anspruch ist davon zu scheiden.

hausbau herzustellen oder mit Hilfe eingerammter Pfosten (Ständer) einen mit Lehm beworfenen Fachwerkbau zu errichten. Unmittelbar über ebener Erde erhob sich der Bau; doch war es schon bräuchlich, ein Obergeschoß (mit dem Dachraum) zu zimmern. In den ursprünglichsten Verhältnissen wies dies germanische Wohnhaus nur einen Raum auf; vermutlich pflegte er viereckig, wenn auch mit abgerundeten Ecken, geformt zu sein. Inmitten ragte ein langer Baum empor, der ein mit Rohr oder Schilf gedecktes Dach tragen half. Ganz oben war eine Öffnung angebracht, die Licht und Luft eindringen ließ und dem Rauche drinnen Abzug gewährte; Windauge oder Augentür ward sie sinnvoll von den Germanen genannt. Die Form des Daches war ursprünglich dem Zelte nachgebildet; später lernte man einen Giebel zu formen. Aus den Enden der Dachbalken aber schnitzte man gern ein Paar Pferdeköpfe oder auch Schwanenhälse zu ziervollem Schmuck und der schützenden Gottheit zu Ehren.

Dem Äußeren des Hauses liebten die Germanen in einigen Landschaften zu den Zeiten, da Tacitus schrieb, einen glänzenden, bunten Anstrich zu geben. Das Innere sah dürftig aus. Der Erdboden ward ursprünglich bloß festgestampft. In seiner Mitte etwa befand sich die Feuerstatt, der Herd, zugleich die Opferstätte der Hausgottheit; als dann später Dielung angewendet ward, ließ man dafür einfach ein Stück Erde frei, oder man stellte einen Erdaufwurf für die Zwecke der Feuerung her. Später wurden im Hause Abteilungen (Nebenräume, Gelasse) geschaffen; es geschah dies anfänglich bloß durch Vorhänge, oder man stellte sie durch Flechtwerk her (Koben). Auch einfache Hütten (Katen, Kotten) wurden nach wie vor errichtet, sei es für besondere Zwecke (wie bei der Köhlerhütte noch in der Gegenwart), sei es zur Behausung von Menschen niederen Standes.

Eine feste Form der Gehöftebildung gab es in altgermanischer Zeit noch nicht; Wohnhaus und Nebenbaulichkeiten standen in loser Gruppe auf der Hofstatt nebeneinander. In der Nähe des Wohnhauses dienten bisweilen Gruben, mit Dung beworfen, als Vorratskeller sowie als Arbeitsraum für die Frauen. Auch konnte die Feuerstätte mit Herdgrube außerhalb des Hauses unter Windschutz (in einer „Kochhütte") angebracht sein. Daneben gab es Verschläge für das Vieh und hölzerne Gestelle für die Aufbewahrung von Wirtschaftsvorräten. Vornehmere Germanen befriedigten das Bedürfnis nach genügendem Wohnraum für sich, ihre Familie und das Gesinde nicht durch einen großen Hausbau, sondern dadurch, daß mehrere kleine Baulichkeiten nebeneinander errichtet wurden; als ein großer geschmückter Bau ragte unter diesen die Halle *(sala)* hervor, wo die Gäste empfangen wurden. Seitdem die Seßhaftigkeit fester geworden war, umschloß man das ganze Gehöft durch einen Zaun.

Die Bodenwirtschaft. Alle wichtigsten Arten der Bodennutzung wurden bei den Germanen geübt: Waldausbeutung und Weide, Anbau des Feldes und Bergbau; vornehmlich aber diejenigen, welche nicht tiefer in den Boden eindringende Arbeit erforderten. Man war mehr gewohnt, mit geringem Arbeitsaufwand von der Natur das entgegenzunehmen, was sie darbot, als daß man sie möglichst planvoll zur Produktion angeleitet hätte.

Der weite Urwald, düster und unzugänglich, wenig belebt von jagdbarem Getier, lag für die Wirtschaft des Menschen noch fast ungenutzt da; nur selten wurden in seinem Dunkel verlorene Spuren kühner Eindringlinge sichtbar. Nicht in unermeßlichen weiten Jagdgründen, sondern im Saume der großen Waldungen gegen die offene Landschaft hin, in der Nähe der Wohnsitze, ging der Germane der Jagd nach. Das Schutzbedürfnis, die Freude am Jagen, aber auch die Aussicht auf den Genuß erlegten Wildes trieben ihn dazu an, auf die reiche Tierwelt des Waldes, Elch, Ur und Wildpferd, Bär und Wolf, Wildschwein, Hirsch und Reh und die manchen Arten kleinen Wildes, zu jagen und den Vögeln, die in Feld und Wald horsteten oder im Schilf der Sümpfe wohnten, nachzustellen. Mit dem Speer, mit Bogen und Pfeilen rüstete er sich zum Kampfe mit den an Kraft oft überlegenen Tieren; oder er suchte sie durch List zu überwinden, wie durch Anlegung von Gruben; auch war die Falkenbeize beliebter altgermanischer Brauch.

Einen breiten Raum im Wirtschaftsleben der Germanen nahm die Viehzucht ein, so sehr, daß sie Feldbau und Jagd an Bedeutung übertraf. Es fiel den Römern auf, daß die Germanen mehr die große Zahl der Viehhäupter als die Güte des Schlages zu schätzen wußten. Den Unterhalt dafür gewann man den größten Teil des Jahres hindurch durch Auftrieb auf die Weiden; der Charakter der Viehzucht war demnach der extensiver Weidewirtschaft; doch muß man die Ansammlung einigen Vorrates an Heu für den Winter schon verstanden haben.

Besonders lieb war dem Germanen das Roß wegen seiner edeln Art und seiner Verwertung für den Kampf. Unter den westlichen Stämmen zeichneten sich die Tenkterer durch ihre vortreff-

liche Reiterei aus; schon frühe stellten die Römer germanische Reiter in ihr Heer ein. Der Bedarf an Rossen ward teilweise durch Einfangen von Wildpferden gewonnen; doch betrieb man auch Aufzucht, ja, vielleicht war man schon darauf bedacht, durch Einführung gallischer Pferde die heimische Rasse zu verbessern. Das Roß wurde hauptsächlich für den Kriegsgebrauch genutzt, weniger als Zugtier oder für wirtschaftliche Zwecke.

Die Züchtung des Rindes, das in zahlreichen Herden gehalten ward, geschah nicht vorzugsweise zum Schlachten, sondern zur Nutzung als Milchvieh und daneben als Zugtier beim Ackerbau. Um Veredlung des Schlages bemühte man sich noch wenig. Auch Kleinvieh wurde gehalten; besonders war das Schwein von alters her ein gern genutztes Zuchttier, das seine Nahrung in den Eichen- und Buchenbeständen der großen Laubwaldungen fand. Geflügelhaltung war den Germanen wenigstens in etwas jüngeren Zeiten schon bekannt. Die Gans war bei ihnen Haustier schon von uralten Zeiten her; auch die Hühnerzucht wurde eingeführt.

Der Anbau von Feld zum Zwecke der Getreideerzeugung bildete einen bei allen germanischen Völkerschaften geübten, aber bald mehr, bald minder bedeutsamen Nebenbetrieb der Wirtschaft. Genutzt wurde dafür vornehmlich das offene waldfreie Gelände. Seltener mag auch ein Stück Waldes niedergebrannt worden sein, dessen Grund und Boden, wie mit einem natürlichen Dünger von der Holzasche bedeckt, reichen Erstlingsertrag abwarf. An Rodung wird es nicht gänzlich gefehlt haben, aber regelmäßiger Brauch germanischer Ackerwirtschaft war sie nicht; das Roden, wobei es auf Beseitigung der Wurzelstöcke mit der Hacke oder durch Ausgraben ankommt, ist schwere und mühsame Arbeit, die nicht für eine Nutzung urbar gemachten Landes auf ganz kurze Frist unternommen wird. Auf den offenen Landstrecken, wo man des Feldbaues pflegte, waren das Anbauland und das Weideland nicht für die Dauer voneinander geschieden. Vielmehr ward mit jährlichem Wechsel oder später in längeren Perioden je nach Bedarf Land für die Ackerbestellung ausgesondert. Nutzung für den Feldbau und Weidegrasnutzung wechselten miteinander ab: es bestand, wie man zu sagen pflegt, wilde (ungeregelte) Feldgraswirtschaft. Die in Feldnutzung genommenen Stücke des Bodens wurden Esch genannt; die nicht mehr bestellten ließ man in „Dresch" liegen.

Die Kunst, dem Boden durch die Bearbeitung reicheren und besseren Ertrag abzugewinnen, war noch gering entwickelt. Die bei den Völkern niederer Kultur beobachtete Form primitiven Anbaues mit der Hacke (Hackbau) ist allem Anscheine nach auch bei den Germanen in ihrer Frühzeit einmal üblich gewesen; auch bei ihnen wird dabei der Brauch geherrscht haben, den Frauen solchen Pflanzenbau zu überlassen. Aber in den Zeiten ihrer Berührung mit den Römern war ihnen schon der eigentliche Ackerbau, d. h. der Anbau mit Pflug und Zugtier, bekannt; er muß Mannes Arbeit gewesen sein.

Die Art und technische Höhe solchen Ackerbaues hängt von der Beschaffenheit des verwendeten Anbaugerätes ab. Unter den verschiedenen Formen des Pfluges gibt es zwei, deren sich die Germanen bedient haben können. Einfacher ist der sog. Hakenpflug, d. h. ein zum Pflügen bestimmtes Gerät, dessen wichtigster Teil ein verschieden zugespitzter Haken ist, der den Boden aufreißt und so für die Aufnahme des Samens vorbereitet; bei vervollkommneter Gestalt ist ein in den Boden einschneidendes Messer (Sech, *culter*), sowie auch ein Streichbrett angebracht. Der Hakenpflug wird bespannt genutzt, und zwar so, daß in die Länge und quer kreuzweise gepflügt wird; er eignet sich daher zur Bestellung quadratischer oder blockförmiger, nicht lang hingedehnter Bodenabschnitte. Solche Hakenpflüge wurden bei den Römern gebraucht und finden in Italien noch heute ihre Verwendung. Auch wurden sie noch bis in späte Zeit von manchen Völkern mit primitiverem Feldbau angewendet, so z. B. von den Slawen östlich der Saale und Elbe in den Zeiten vor der ostdeutschen Kolonisation. Sicher hat einst auch bei den Germanen ein Hakenpflug den Bedürfnissen sehr einfachen Feldbaues genügt; ja, noch bei germanischen Völkerschaften in der frühgeschichtlichen Zeit muß er in Brauch gewesen sein: die Meinung, daß sie schon um die Wende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts über ein vollkommeneres Pfluggerät als Römer und Gallier verfügt hätten, kann nicht aufrechterhalten werden.[1])

---

1) Altnord. *arđr* (vgl. lat. *aratrum*, griech. *ἄροτρον* u. a.) bedeutet vermutlich einen Hakenpflug; vgl. auch altsächs. *erida;* ähnlich got. *hôha* (vgl. ahd. *huohili* Furche). Hingegen: altnord. *plógr*, angelsächs. *ploh*, ndld. *ploeg*, ahd. *pfluog;* langobard. (im späteren Niederlassungsgebiet) *plovum (piò);* tirol. *plof*. Dies Wort, sprachlich nicht sicher gedeutet, kam wohl in Aufnahme für den jüngeren vervollkommneten Pflug (mit Rädergestell).

Zum Anbau auf dem Felde kamen die Hauptarten des Getreides: Gerste, Roggen, Hafer, auch Weizen und in den südlicheren Landstrichen verschiedene Arten von Spelz (Einkorn und Emmer); auch Hirse ward, im Vergleich zu neueren Zeiten reichlich, angebaut. Eingezäunte Stücke Landes auf dem Felde sowie kleinere nahe beim Hause dienten dazu, Pflanzen für die Zukost und andere Verwertung anzubauen; von Hülsenfrüchten Erbsen und Bohnen, von Wurzel- und Knollengewächsen Möhren und Rüben, von Gespinstpflanzen Flachs (Lein) und Hanf, von Krautpflanzen Lauch, von Farbstoff liefernden Pflanzen Waid; vielleicht fehlte es auch nicht an Kultur des Mohns. Anbau von Futterkräutern war nicht üblich. Gartenbau und Wiesenkultur kannten die Germanen von vorrömischer Zeit her nicht, ebensowenig künstliche Obstbaumzucht. Ihren Bedarf an Baumfrüchten und Beeren deckten sie durch Einsammeln wildwachsender Früchte; so waren u. a. die Wildbirne, der Holzapfel, die wilde Kirsche, die Vogel- oder Holzkirsche (Weichsel) bekannt. Nur der veredelte Apfel ward vermutlich schon in vorrömischer Zeit kultiviert; vielleicht wurde auch die Birne angepflanzt. Heilpflanzen, wie z. B. Bilsenkraut und Wermut, wurden von Kundigen, besonders wohl von Frauen, gesammelt; Schierling diente als Gift.

Sehr gering war in Großgermanien der Abbau der Mineralschätze entwickelt, die so reichhaltig im Innern des Bodens geborgen lagerten. Bergbau auf edle Metalle scheint kaum in Betrieb gewesen zu sein; überhaupt wurden Silber und Gold, wie Tacitus urteilt, nur wenig geachtet. Die Gewinnung und Bearbeitung des Eisens war bekannt; indes nur wenig reichlich war es vorhanden und wurde, neben einigem eisernen Schmuck, wohl vornehmlich zur Herstellung von Waffen verwertet. Ein unentbehrliches Genußmittel war den Germanen das Salz, das man aus salzigem Wasser durch Verdampfen zu bereiten verstand. Manche Gewässer- und Ortsnamen sind uns ein Zeugnis für frühzeitige Salzgewinnung; so wertvoll erschien das Salz, daß man die Fundstätten besonders nahe dem Himmel glaubte und wiederholt benachbarte Völker (Hermunduren und Chatten i. J. 58 n. Chr.) um den Besitz salzhaltiger Quellen Kämpfe führten.

Rohstoffverarbeitung und Verbrauch. Die Bearbeitung der in Wald und Wasser, auf Weide und Feld gewonnenen Rohstoffe geschah bei den Germanen fast völlig innerhalb derselben Einzelwirtschaften, wo die gebrauchsfertigen Güter auch zum Verbrauche kamen; es bestand im wesentlichen Eigenwirtschaft, „Hauswerk" im weiteren Sinne. Das Haus — der engere oder erweiterte Einzelfamilienverband nebst häuslichem Gesinde, wo es solches gab — war der Wirtschaftsverband, innerhalb dessen der leicht übersichtliche Bedarf an wirtschaftlichen Gütern gedeckt ward. Seine Organisation war hausherrschaftlicher Art: an der Spitze stand in Ausübung väterlicher Gewalt der Hausherr (Wirt); die Fürsorge für die meisten wirtschaftlichen Angelegenheiten im Hause kam der Frau zu, die hier, so beschränkt ihre Stellung in öffentlich-rechtlicher Hinsicht war, Ansehen und Geltung genoß.[1]) Die Aufgaben wirtschaftlicher Art waren einfach und nach der Sitte festgeordnet.

Die Ausstattung mit wirtschaftlichen Gütern, die in solchem Betrieb hergestellt wurden, war noch gering an Menge und Mannigfaltigkeit und meist auch an Güte. Doch wurde gern, wenn besonders wertgeschätzte Gegenstände, z. B. Waffen, herzustellen waren, bei der langen zur Verfügung stehenden und aufgewendeten Arbeitszeit, bei der Anfertigung zumeist für den eigenen Gebrauch, ein gewisses Maß kunstvoller Ausgestaltung erstrebt und auch erreicht.

Einfach, ja, dürftig war der Hausrat. Tische und Bänke, auch Sessel waren in Brauch; der Stuhl diente als Hochsitz nur der Herrschaft. Als Ruhelager nutzte man mit Stroh oder Fellen belegte Plätze längs der Hauswand, schlug wohl auch schon ein Gestell auf, das mit Bettstücken belegt ward. Behälter zum Aufbewahren von Kleidern und Linnenzeug kannte man offenbar wenig. Die Geräte zum Essen und Trinken wurden aus Holz und Ton hergestellt; doch besaßen vornehmere auch solche aus Bronze. An mancherlei Gefäßen, die zur Bereitung der Speisen über dem Herdfeuer genutzt wurden, z. B. einer Art von Kesseln, fehlte es nicht. Um zu heizen, schüttete man glühende Holzkohlen, wie sie im eigenen Haushalt hergestellt wurden, in ein topfartiges Gefäß. Beleuchtung beschaffte man sich, indem ein Bündel Stroh angezündet ward oder Kienspan oder ein Geflecht aus Werg, das mit Harz oder Fett getränkt worden war.

1) Später trug die Hausfrau als Zeichen ihrer Würde die Schlüssel zum Vorratsraum und zur Truhe; bei festlichem Anlaß nahm sie neben dem Hausherrn den Platz auf dem Hochsitz ein.

Auch die Bekleidung war dürftig, unterschiedlich nach dem Lebensalter, noch einfacher bei der täglichen Arbeit als außerhalb des Hauses. Den Rumpf kleidete man gern in ein Wams aus Fell oder Tierhaut; Vornehmere trugen einen aus Wolle gefertigten ärmellosen Leibrock; erst viel später kam der Brauch auf, linnenes Hemd zu tragen. Sehr gebräuchlich war bei den Germanen von alters her das Tragen von Knie- und Langhosen, die aus Wolle oder Leinen gefertigt wurden. Das Hauptbekleidungsstück, welches den ganzen Körper deckte, pflegte ein aus wollenem Tuch (Loden) gefertigter, großer, farbiger Mantel von ursprünglich viereckiger Form zu sein, der auf der rechten Schulter mit einem Dorne oder einer Fibel oder Spangen festgehalten ward. Die Frauen trugen lange leinene Gewänder, die farbig oder weiß mit farbigem Rande versehen waren, häufig über einem hemdartigen Untergewand, hoch oben durch ein Wollenband oder einen Ledergürtel zusammengehalten; vornehmere legten darüber noch einen Überwurf (eine Art Schleier) oder auch ein ärm lloses Überkleid an. Die Fußbekleidung ward oft sehr einfach aus einem Stück Leder hergestellt, das mit Riemen zusammengeschnürt ward und schon der Schuhform ähnelte; auch eine Art Sandalen war üblich. Kopfbedeckung trugen nur die Vornehmeren in der Form von Mützen; vielleicht übte man schon frühe die Kunst, aus Stroh Hüte zu flechten.

Die Tracht war aber trotz vielfacher Dürftigkeit nicht auf das unter dem mitteleuropäischen Klima Notwendige und Zweckmäßige beschränkt; auch auf Schmuck war der Sinn gerichtet. Mit kunstvolleren Spangen und Fibeln wurden die Gewänder der vornehmeren Frauen befestigt; mit schmückenden Beschlägen waren oft die Gürtel versehen. Ringe und Reifen aus Bronze, Silber und Gold wurden am oberen und unteren Arme getragen; Halsringe, Ohrringe und Fingerringe waren nicht unbekannt. Auch mit Ketten aus metallenen Ringen, aus Bernsteinstücken oder Glasperlen, wie sie von auswärts eingeführt wurden, schmückte man sich; und selbst Münzen, die der Handel mit den Fremden ins Land brachte, wurden bisweilen als Schmuck verwertet.

Für die Nahrung wurden vorzüglich Produkte der Viehzucht genutzt. Die Milch genoß man, wie die Natur sie bot, oder als geronnene saure Milch; auch bereitete man daraus eine Art Käse. Butter verstand man herzustellen, doch war dies nur Speise für Vornehmere. Fleisch war eines der wichtigsten Nahrungsmittel. Die Zubereitung war einfach: an ein Stück Holz gesteckt ward es am offenen Feuer mürbe gemacht (am Spieße gebraten); oder zwischen glühend gemachte Steine gelegt ward es gar gemacht oder in Gefäßen gesotten. Zum Mahlen des Getreides bediente man sich, wie in der Steinzeit, einer Handmühle, die aus einer gehöhlten Schale und einem darein passenden Reibestein bestand, unter welchem das Getreide zerrieben wurde; anfänglich schied man dabei noch nicht einmal Mehl und Kleie voneinander. Aus solchem zermahlenen Getreide wurde nun mit Milch oder Wasser ein Brei (Mus) gemacht; mit solch einfacher Zubereitung begnügte man sich für gewöhnlich. Doch verstand man auch die Kunst, Backwerk (Laib) zu bereiten, sei es zwischen erhitzten Steinen, sei es vollkommener mittels besonderer Vorrichtung dafür. Brot war noch nicht das Hauptnahrungsmittel; doch war es vermutlich schon früh bräuchlich, neben ungesäuertem („derbem", d. h. nicht in die Höhe gegangenem) Brot auch Sauerteig zu bereiten und gesäuertes Brot zu backen. Auch allerhand Zukost an Gemüse ward genossen.

Um die Getränke war es gleichfalls noch ziemlich dürftig bestellt. Honig, der von den Waldbienen gewonnen ward, wurde in bestimmtem Verhältnis mit Wasser gemischt, aufgesotten und zur Gärung gebracht und so der Met, ein nur wenig alkoholreiches Getränk, bereitet. Aus Hafer und Gerste wurde durch Dörrung Malz hergestellt, mit Wasser abgekocht (Würze) und zur Gärung gebracht und so das germanische Bier gebraut, freilich nur ein sehr unvollkommener Aufguß. Auch Äpfel und Schlehen wurden zur Bereitung gegorener Getränke genutzt. Wein wurde nicht im Lande bereitet. An den Grenzen germanischen Gebietes ward er von Händlern eingeführt; doch verhielten sich einige Germanenstämme anfänglich dagegen ablehnend, weil sie die Verweichlichung fürchteten.

Handel und Verkehr. Die Anfänge des Münzwesens bei den Germanen. Obwohl die germanische Lebensfürsorge im wesentlichen auf eigenwirtschaftlicher Bedarfsdeckung ruhte, fehlte es auch nicht an den Anfängen wirtschaftlicher Arbeit, welche der Herstellung von Produkten für den Absatz außerhalb der produzierenden Wirtschaftseinheit zu dienen bestimmt war. Freilich geschah solche Werkverrichtung nur als Nebenwerk in der Hauswirtschaft, neben ausreichender eigener Produktion der wichtigsten Mittel zur Lebensbedürfnisbefriedigung; nie war das wirtschaftliche Dasein ausschließlich auf Gütererzeugung für den Vertrieb nach außen gegründet. Anlaß zu solcher Produktion für die Veräußerung bot das örtlich beschränkte Vorkommen wertvoller Rohstoffe, deren Verarbeitung gewinnbringenden Absatz versprach. Es gab also einen gewissen Binnenhandelsverkehr, der auf heimischer Produktion beruhte.

So wurde die geheimnisvolle Kunst der Eisengewinnung und Verarbeitung, das Schmiedewerk, zur Herstellung für den Absatz betrieben, zumal das Schmieden von Waffen, während allerdings einfachere Schmiedearbeit auch wohl innerhalb der Hauswirtschaft geleistet ward. Das gleiche gilt von den Töpfern; war doch die Töpferei von dem Vorkommen geeigneter Tonerde abhängig. Die zu beobachtende Verbreitung bestimmter Formen und Ornamente läßt darauf schließen, daß

ein gewisser Handel mit Erzeugnissen der Keramik auf geringere oder größere Entfernung betrieben wurde. Die Anfertigung gewebter Zeuge geschah großenteils im Hause durch die Frauen, deren Wahrzeichen in der Rechtssymbolik die Spindel (Kunkel) war. Aber es wurden schon frühe in Gegenden, wo die Landesnatur den größeren Betrieb von Schafzucht begünstigte (so in Friesland), Tuche über den häuslichen Bedarf hinaus für den inländischen Absatz, ja, selbst für die Ausfuhr, hergestellt; gewann doch in nordischen Gegenden das Stück Tuch die Bedeutung von Naturaliengeld.

Auch mit dem Auslande wurde einiger Handel getrieben. Doch war dies vom Standpunkte der Germanen aus angesehen Passivhandel: fremden, keltischen und römischen, auch südosteuropäischen Ursprungs waren die Händler, welche Erzeugnisse höherer Kultur brachten und dafür geschätzte Rohprodukte oder Überschüsse germanischer Hauswirtschaft eintauschten.

Auf zweierlei Wegen drang der Handel von außen in das Land der germanischen Stämme: von den keltischen und römischen Grenzen in die Randgebiete germanischer Siedelung, sodann aber auch von der Nordseeküste binnenwärts längs der Gewässer. Zur Ausfuhr nach Germanien kamen metallene Waren: Trinkgeschirr aus Silber und Bronze, bisweilen von prunkhafter Art, dazu allerhand Nutzgerät aus Bronze und Eisen, Schüsseln, Kasserollen, Krüge, Eimer, Löffel und Scheren, in einzelnen Stücken auch Geschirr aus Ton und Glas. Eine gewisse Bedeutung im Handel gewann allmählich der Wein, der geselligen Zwecken gleich dem neumodischen Würfelspiel diente. Schon seit sehr alten Zeiten war der Bernstein, der an der Ostsee- und auch an der Nordseeküste gefunden wurde, ein gesuchter Handelsgegenstand. Es ist bekannt, daß ihn griechische Kaufleute aus jenen nordischen Gewässern bezogen; in der Zeit Kaiser Neros belebte die kühne Reise eines römischen Ritters über Land an die Ostseeküste den Bernsteinhandel, der von dort durch das Binnenland bis hin zur Donau ging. An Gegenständen der Einfuhr nach dem römischen Reiche aus Germanien werden erwähnt: germanisches Frauenhaar, jenes bei den Germanen beliebte Mittel zum Rötlichfärben des Haares, Gänsefedern, Schinken aus dem später westfälischen Land u. a., insbesondere aber auch der Handelsgegenstand, der in älteren Zeiten immer der gewinnbringendste zu sein pflegte, Sklaven.

Der fremde Händler, der in jenen Zeiten bei den Germanen die mit einem Lehnwort aus dem Lateinischen benannte Tätigkeit des Kaufens übte, pflegte als Abenteurer gewaffnet oder mit kriegerischem Gefolge durch das Land zu ziehen; auch die Form des Karawanenhandels war gewiß in Brauch. Es fehlt aber auch nicht an einem vereinzelten Beispiele dafür, daß sich Kaufleute aus den römischen Provinzen bei einem germanischen Königssitze (dem Marbods) für die Dauer niedergelassen hatten.

Schon frühe befuhren die Germanen auf großen ausgehöhlten Einbäumen oder auf gezimmerten Schiffen die See als kühne, tüchtige Schiffer. Seeraub und Handel wurde dabei nach Sitte und Rechtsbewußtsein noch nicht klar geschieden. Im binnenländischen Großgermanien benutzte man die freilich nur schwierig befahrbaren Wasserwege für den Verkehr. Überlandwege, die festgelegt gewesen wären, indem man der Natur nachhalf, waren noch kaum vorhanden. Doch wurden bestimmte Verkehrsrichtungen zwischen festen Zielpunkten, zumal an geeigneten Flußübergängen, eingehalten; so führte ein alter Handelsweg von der Gegend der Weichselmündung, wo es mehrere Handelsplätze gab, durch das Binnenland an der Weichsel und Warthe aufwärts, sodann über das Gebirge und an der March abwärts bis in die Nähe von Carnuntum an der Donau (unterhalb Wiens). Auch wurde die Kunst, Bohlwege (Moorbrücken) zu bauen, auf welchen man die Moorstrecken des nördlichen Tieflands passieren konnte, anscheinend schon von den Germanen geübt. Die Waldgebiete vermied man nach Möglichkeit; doch fehlte es auch hier schon in vorgeschichtlicher Zeit nicht an einzelnen sie durchquerenden Pfaden.

Für die Art des Handels in jenen Zeiten war es charakteristisch, daß die Handelsabschlüsse in der Regel nur geringe Werte und kleine Gütermengen betrafen. Zum Teil vollzogen sie sich in unmittelbarem, gegenseitigem Austausch der Güter, wie dies uns Tacitus für die von den römischen Grenzen entfernter lebenden germanischen Völkerschaften bezeugt; zum Teil aber bediente man sich dabei auch schon eines

Wertäquivalents. Somit war den Germanen der Begriff des Geldes im wirtschaftlichen Sinne geläufig, sei es zu dem bloßen Zwecke des Wertmessens, sei es zur Tauschvermittlung. Eine bekannte Form des Geldes war bei ihnen das Viehgeld, und zwar in der Weise, daß der Wert einer Kuh Geldeinheit war; in Wirklichkeit konnte der Wert eines Tauschgutes ebenso in Viehhäuptern wie auch in anderen Sachgütern, z. B. in Friesland in Gewandstücken (im germanischen Norden *vadmal*), gezahlt werden, übrigens auch in Metall.

Die älteste Form des Metallgeldes war Barrengeld, d. h. Metallstücke, die nicht staatlich geprägt und mit bestimmter Wertangabe versehen waren, sondern in beliebiger Form und Größe verwendet und je beim Bedarfsfalle gewertet und oft abgewogen wurden. Man nahm demnach bei Metallgeldzahlung gleichsam ein Tauschgeschäft in bezug auf das Metall vor, dessen voller Wert dabei abgeschätzt wurde. Als Metallgeld dienten den Germanen gern Ringe aus Silber und Bronze, die am Arme oder um den Hals oder die Beine getragen wurden; solche Ringe wurden ganz oder in Bruchstücken als eine Art Barrengeld in Zahlung gegeben oder an Lohnes Statt von den Führern des Volkes an ihre Getreuen geschenkt.

Auch Münzen (d. h. geprägte Metallgeldstücke mit bestimmtem Metallgehalt, von bestimmtem, auf eine Münzeinheit bezogenem Wert) kamen bei den Germanen in jenen Jahrhunderten vor; doch waren sie nicht im Lande entstanden, sondern von auswärts eingeführt: zuerst keltischem und sodann vornehmlich römischem Einfluß wurde, wie schon der fremde Ausdruck besagt, die Bekanntschaft mit dem Münzwesen verdankt. Solche römische Münzen haben weit im Lande Verbreitung gefunden, selbst in Gegenden, wohin der römische Händler nicht vordrang. Indes als regelmäßig umlaufendes Geld dienten sie nicht, sondern wurden ähnlich dem Barrengeld verwendet. Es zeigte sich dies daran, daß die Germanen sie nach ihrem Metallwerte einschätzten; die vollwichtigeren Denare aus der älteren Zeit, die sie offenbar schon in den Zeiten vor Kaiser Nero kennengelernt hatten, zogen sie den jüngeren, mit geringerem Silbergehalt geprägten vor und blieben bei dieser Einschätzung auch in den folgenden Jahrhunderten.

Zwei Arten von Denaren waren es, welche bei den Germanen gern genommen wurden: der römische *d.* aus den Zeiten der Republik und der ersten Kaiser bis auf Nero mit 3,898 g Silbergewicht, sowie der seit Nero bis auf Constantius geprägte *d.* zu 3,411 g. Solche Silberstücke wurden dem Goldgeld vorgezogen, da sie bei dem niedrigen Werte der üblichen Handelsgegenstände praktischer waren.

2. Die Wirtschaftszustände des römischen Reiches während der Kaiserzeit und ihre Einwirkungen auf die Germanen.

A. Mommsen, Römische Geschichte V[4], 107 ff. Vgl. auch H. Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit. 1883 ff. und O. Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. I[3]. II. 1897 ff. In knappem Überblick L. M. Hartmann, Der Untergang der antiken Welt. 2. Aufl. 1910. Ferner die Werke über römische Staatsaltertümer und Verfassung. — Im besonderen: M. Weber, Römische Agrargeschichte. 1891. A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen I. 246 ff. Ad. Schulten, Die römischen Grundherrschaften. ZSocWG. III 149 ff. (auch gesondert 1896). R. His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit. 1896. Rostowzew, Die Staatspacht in der römischen Kaiserzeit. APap.-F., I 391 ff. (1903). Ders., Studien zur Geschichte des römischen Kolonats, a. a. O., Beih. 1 (1910). Beaudouin, Les grands domaines dans l'Empire romain. Nouv. R. de droit français et étranger XXI, XXII. Pauly-Wissowa, Realencyclopädie d. klass. Altertumswissenschaft, Art.: *ager. confinium, finis;* vgl. auch W. Gebert, Limes (Bonner Jbb. CIX.) und H. Behlen, s. oben S. 34. A. Dopsch, Grundlagen, Abschn. 3.

Berichte der römisch-germanischen Kommission des K. archäologischen Instituts. 1905 ff. L. Lindenschmit, Das römisch-germanische Zentralmuseum in Mainz 1889. Vgl. über die zahlreichen Einzeluntersuchungen: Dahlmann-Waitz, Quellenkunde[8], S. 253 ff. Für die Wirtschaftsgeschichte seien als Auswahl folgende Schriften hervorgehoben: F. Cramer, Deutschland in römischer Zeit (Slg. Göschen) 1912. Ders., Römisch-germanische Studien. 1914. H. Dragendorff, Westdeutschland zur Römerzeit. Jb. d. Freien Hochstifts Frankfurt a. M. 1910. — F. Hettner, Zur Kultur von Germanien und Gallia Belgica. WZ. II 1 ff. Vgl. J. Asbach, Zur Geschichte und Kultur der römischen Rheinlande. 1902. H. Nissen, Das Rheinland in römischer Zeit. Bonner Jbb.

1896/97. Keune, Galloromische Kultur in Lothringen. Jb. Ges. Lothr. G. IX/X. E. Fabricius, Die Besitznahme Badens durch die Römer. Badische Neujahrsbll. 1905. G. Lachenmaier, Die Okkupation des Limesgebietes. Württ. Vjhrhefte. NF. XV 187ff. L. Jacobi, Das Römerkastell Saalburg. 1897 (6. Aufl. 1902). — J. Näher, Die Meierhöfe der Römer und Germanen, insbes. in Süddeutschland. 1893. K. Schumacher, Römische Meierhöfe im Limesgebiet. WZ. XV 1ff. A. Grenier, Habitations gauloises et villas latines (Bibl. de l'école des hautes études fasc. 157). A. Schoop, Die römische Besiedelung des Kreises Düren. Z. Aach. GVer. XXVII. A. Schulten, Flurteilung und Territorien in den römischen Rheinlanden. Bonner Jbb. 103, S. 12ff. — E. Kornemann, Zur Stadtentstehung in den ehemals keltischen und germanischen Gebieten des Römerreichs. 1898. E. Hübner, Römische Herrschaft in Westeuropa (2.: Städte in Deutschland). 1890. K. Schumacher, Das römische Mainz. Mainzer Z. I 19ff. G. Wolff, Die Römerstadt Nida bei Heddernheim. 1908. E. Krüger, Trier zur Römerzeit. 1910. Th. Burckhardt-Biedermann, Die Kolonie Augusta Raurica. 1910. — C. Könen, Gefäßkunde der vorrömischen, römischen und fränkischen Zeit in den Rheinlanden. 1895. A. Riegl, Die spätrömische Kunstindustrie nach den Funden in Österreich-Ungarn. 1901. F. Behn, Römische Keramik. 1910.

Fr. Seiler, Die Entwicklung der deutschen Kultur im Spiegel des deutschen Lehnworts. 1[3]. 1910. M. Heyne, Deutsche Hausaltertümer I—III; Fr. Kauffmann, Deutsche Altertumskunde §§ 51ff., 80ff. F. Langewiesche, Germanische Siedlungen im nordwestlichen Deutschland. Progr. Bünde 1909/10. A. Gnirs, Das östliche Germanien und seine Verkehrswege. Prager Studien H. 4 (1899). J. A. Kopietz, Handelsbeziehungen der Römer zum östlichen Germanien. Hist. Jb. XIII.

In dem Zeitraum vom Eintritt der Germanen in den Gesichtskreis der antiken Kulturwelt bis in die Tage, wo aus den Volksrechten und einem reicheren Schatze geschriebener Überlieferung ein helleres Licht auf die Wirtschaftszustände Deutschlands fällt, hat sich eine folgenschwere, für alle Zeiten entscheidende Wandlung vollzogen: die Einwirkung der römischen Kultur auf die Entwicklung der Bevölkerung Germaniens in materieller wie geistiger Hinsicht. Zweierlei Gebiete sind dabei zu scheiden. Innerhalb der Grenzprovinzen des römischen Reiches in den Donau- und Rheinlanden vermochte der römische Einfluß vom Beginne der römischen Herrschaft bis zu ihrem völligen Zusammenbruch, im ganzen etwa ein halbes Jahrtausend lang, in ruhiger Entwicklung seit der Herstellung einer festen Grenzordnung wenigstens zwei Jahrhunderte hindurch, unter dem Schutze der militärischen und politischen Macht der Römer sich geltend zu machen; zahlreich und bedeutend waren hier die Kultureinrichtungen fremden, römischen Ursprungs und haben auch zu einem nicht geringen Teile die stürmischen Zeiten der germanischen Eroberung überdauert. In geringerem Maße, aber doch bedeutsam genug, wirkte die römische Kultur auch über die Reichsgrenzen hinaus nach dem freien Großgermanien, teils unmittelbar durch römische Krieger und Händler, teils mittelbar, indem die Germanen römische Einrichtungen zumal in den Grenzlanden des Reiches kennen lernten und in ihrer Weise nachahmten oder später bei ihrer Besetzung römischer Gebiete übernahmen. Naturgemäß war dabei die römische Einwirkung auf die gesellschaftlichen Grundlagen des Wirtschaftslebens geringer als in bezug auf das Wirtschaftlich-technische; vermochten doch die Römer, die in manchen ihrer Anlagen auf mitteleuropäischem Boden gleichsam eine souveräne Herrschaft über die Natur zeigten, den Germanen Lehrmeister einer weit fortgeschrittenen Überwindung der Natur durch Kultur zu sein und Beispiele planmäßig und großzügig durchdachten Wirtschaftsbetriebs wie auch anspruchsvoller Lebensverfeinerung zu bieten.

Solche Einwirkung der römischen Kultur auf die primitivere der Germanen und deutschen Volksstämme war nun nicht nur in der ganz natürlich sich geltend machenden Überlegenheit der älteren, reifen Kultur begründet, sondern besonders noch dadurch begünstigt, daß je länger je mehr in der römischen Kaiserzeit vor dem erobernden Eindringen der Germanen in das römische Reich sich wirtschaftliche Zustände herausbildeten, welche den primitiveren germanischen ähnlicher waren als die der vorangehenden Epoche römischer Wirtschaftsentwicklung. Nachdem die Bevölkerung des römischen Reiches unter der Kaiserherrschaft zunächst auf Menschenalter hinaus sich in ungewohntem Maße des Friedens und darum auch wirt-

schaftlichen Gedeihens und freien Verkehrs erfreut hatte, folgten, seitdem die Ordnung im Innern in den wilden Parteikämpfen der um die Kaisergewalt streitenden Soldateska zerrüttet war, Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs. Das Wirtschaftsleben der Städte verkümmerte, ja, ein Teil der Stadtbevölkerung entzog sich dem wachsenden, unerträglich gewordenen Drucke der städtischen Verhältnisse durch die Flucht, die Bergwerke erschöpften sich; das Edelmetall strömte in großen Mengen nach dem Auslande, besonders nach Indien, teilweise auch nach Germanien ab; Geldumlauf und wirtschaftlicher Verkehr im Reiche minderten sich; das Agrarische gewann von neuem an Bedeutung im Gesamtwirtschaftszustande, die wirtschaftliche Übermacht fiel den großen Grundherrschaften zu, und es bildeten sich, teils infolge innerer ökonomischer Ursachen, teils durch das Eingreifen der alles regelnden staatlichen Gewalt, auf dem Lande wie in den Städten breite Verhältnisse einer Gebundenheit heraus, welche die wirtschaftliche Selbständigkeit der persönlich freien Bevölkerung aufs stärkste einschränkte.

Auf dem platten Lande vollzog sich in den westlichen Ländern des römischen Reiches eine Entwicklung, wonach Grundherrschaft und ein schollenpflichtiges Bauerntum die wichtigsten Elemente der Agrarverfassung bildeten.

Es gab zwei Formen des Großgrundbesitzes, je nachdem dieser in einer zahlreichen Menge einzelner kleinerer Grundstücke bestand (Form des Streubesitzes) oder Ländereien in großen geschlossenen Bezirken enthielt (Form der Gutsherrschaft).

Solche Großgüter *(saltus*, auch *praedia, fundi)* waren die kaiserlichen Domänen; aber auch Angehörige reicher senatorischer Familien und des Ritterstandes erfreuten sich derartiger Besitzungen. Es waren dies Gutsbezirke, die in natürlicher Umgrenzung auf einheitlichem *territorium* gelegen waren. Die Organisation dieser Güter pflegte die folgende zu sein. Das zugehörige Land zerfiel in das in Eigenwirtschaft genutzte Gutsland im engeren Sinne *(villa* und ihr *territorium, fundus)* und das ausgetane (Pacht-)Land, sowie ungenutztes Land. Auf dem nicht ausgetanen Lande lag der Gutshof, *villa (rustica)* i. e. S., mit den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, von Mauer und Graben umgeben; hier waren auch die zum Gutshofe gehörigen Leute *(familia;* für den Gutsbetrieb als *instrumentum vocale* nutzbar neben dem *instrumentum semivocale*, dem Vieh) untergebracht. Um den Gutshof mit seinem Landzubehör saßen im gutsherrlichen Gebiete die Kolonen *(coloni)* auf Gehöften *(casae*, auch *fundi)* oder in kleinen Ortschaften *(vici)* angesiedelt; auch einen oder mehrere befestigte Plätze, Schlösser *(castella)* mit anschließendem Ort von dörflichem oder halbstädtischem Wirtschaftscharakter, pflegte es im Bereiche eines großen gutsherrlichen Bezirkes zu geben. Die Nutzung des Ganzen leitete der Herr selbst in eigener Person oder durch einen Stellvertreter *(procurator)*, oder er überließ es an einen Gesamtpächter *(conductor)* zeitpachtweise (nach dem Recht der *locatio conductio*), später oft auch in Erbpacht gegen eine jährlich zu entrichtende Pacht *(canon)*. Der Beamte, welcher der Wirtschaft des Gutshoflandes vorstand, hieß *villicus* oder *actor* (auch *saltuarius*); er pflegte unfreien Standes zu sein. Bei großer Gutsverwaltung waren *magistri* den einzelnen Wirtschaftskreisen vorgesetzt. Die im Gutsbezirk wohnhafte, der arbeitenden Klasse angehörende Bevölkerung schied sich in zwei Gruppen. In Nebengebäuden des Gutshofes waren die sein Zubehör bildenden Sklaven untergebracht *(servi, familia);* teils solche, welche den Dienst im Herrenhause leisteten (bisweilen *familia urbana* genannt), teils diejenigen, welche auf dem Gutslande arbeiteten oder in gewerblichen Anlagen des Gutsherrn beschäftigt waren. Selbständigen landwirtschaftlichen Kleinbetrieben ringsum standen die eingehörigen Kolonen *(coloni)* vor. Persönlich frei und auch in ihrer Freizügigkeit von Rechts wegen nicht beschränkt (wenigstens im Anfang der Kaiserzeit), hatten sie ihr Nutzland in rein privatrechtlichem Verhältnis inne, wobei verschiedene Formen der Bodenleihe in Anwendung kommen konnten: neben der Leihe auf Widerruf *(precarium)* in der Regel die Pachtung. Ihre kleinen Parzellen pachteten sie anfänglich auf einen Zeitraum von fünf Jahren *(lustrum, quinquennium)*, behielten aber doch das Gütchen meist langjährig, ja, erblich; und es bildete sich vielfach die Gepflogenheit heraus, das Grundstück nicht ohne die Leistungen und Rechte der Kolonen zu veräußern: so ward der Kolone seit Ausgang des 3. Jh.s unbeschadet seines freien Personenstandes schollenpflichtig *(glebae adscriptus)*. Diese Bindung an die Scholle, zuerst auf den kaiserlichen Domänen ausgebildet, wurde aber sodann in der Zeit Diocletians und Constantins durch Reichsgesetz, welches auch die privaten Herren zur Wahrung der Schollenpflichtigkeit ihrer Bauern zwang, allgemein durchgeführt, um so unter schützendem Zwang eine für den Staat leistungsfähige Landbevölkerung zu erhalten. Landpachtung war überdies auch für Auswärtige, die nicht zu den im Gutsbezirk Ansässigen *(inquilini)* gehörten, möglich. Die Leistungen der Kolonen für ihre Gutsherren bestanden in der Abgabe eines Teiles des Ertrages *(partes fructuariae* oder *agrariae*, gewöhnlich $^1/_3$, *tertia*, daher Teilpacht, *colonia partiaria)*, während sie von der staatlichen Grundsteuer *(tributum)*

befreit waren. Daneben haben sie auch Dienste zu leisten: einige Hand- oder Spanndienste *(operae* und *iuga)*, die jedoch jährlich nur wenige Tagewerke ausmachten (z. B. je zwei Tagewerke *operae aratoriae, sartoriae, messoriae)*; auch Baufronden, zumal für die im Gutsbezirk befindlichen *castella*, wurden verlangt; doch hatten solche Dienste ihren Rechtsgrund nicht in dem Pachtverhältnis, sondern wurden als Lasten *(munera)* gefordert, kraft der öffentlichen Herrschaftsrechte des Herrn über seinen Gutsbezirk, welcher den Stadtgemeindebezirken (Munizipien) nebengeordnet war. Auch mit einigen anderen Hoheitsrechten von wirtschaftlicher Bedeutung wurden gutsherrliche Bezirke ausgestattet: so mit dem Rechte der Steuereinhebung, bisweilen auch mit dem Marktrecht; hingegen blieb das Recht eigener Jurisdiktion, (*cognitio*, d. i. Untersuchung und Entscheidung bürgerlicher Rechtssachen, und *coercitio* Zwangsgewalt, Recht zu strafen) wenigstens anfänglich auf die kaiserlichen Gutsbezirke beschränkt, deren Prokuratoren quasimagistratische Gewalt hatten. In der späten Kaiserzeit erlangten indes auch private Grundherren vermöge der Schutzgewalt *(patrocinium)* über ihre Leute eine ähnliche Stellung, kraft deren sie eine patrimoniale Gerichtsbarkeit ausübten.

Auch das Städtewesen der westlichen Teile des römischen Reiches entwickelte sich in den späteren Jahrhunderten der Kaiserzeit derart, daß eine in mannigfacher Zwangsorganisation gebundene bürgerliche Bevölkerung nur schwer gegen die wirtschaftliche Not des Lebens ankämpfte. Wohl wuchsen einzelne Städte, vor allem Rom, zu stattlicher Größe an; aber sie ruhte nicht auf der eigenen Produktion wirtschaftlicher Werte: vielmehr waren diese Plätze, wo die Bevölkerungsmassen zusammenströmten, in wirtschaftlicher Hinsicht vornehmlich Stätten gesteigerten Güterverbrauchs, sei es zu feinem Lebensgenuß, sei es zur Ernährung eines wirtschaftlich wenig produktiven Proletariats. Die normalen Städte waren die Mittelpunkte von Munizipalbezirken, in welche das Reich, von den eximierten Gutsbezirken abgesehen, gegliedert war. Sie standen in wirtschaftlichem Austausch zu ihrer ländlichen Umgebung, freilich nicht in schroffer Scheidung der Stadt- und Landbevölkerung: vielmehr waren die Kurialen, welche die angesehenste Gruppe der städtischen Einwohnerschaft bildeten, selbständige mittlere und kleinere Grundbesitzer. Sie wurden zu einem erblichen Stande, der indessen später durch zwangsweise von Staats wegen verfügte Aufnahme ergänzt ward. Denn es verschlechterte sich ihre wirtschaftliche Lage je länger je mehr, zumal da aller Druck der öffentlichen Lasten in den Munizipien auf ihnen ruhte; und so suchten viele vor der Not städtischen Daseins Zuflucht auf dem Lande unter dem Schutze der Grundherrschaft. Aber auch die minder angesehenen, im gewerblichen Leben tätigen Bürger gerieten in einen Zustand erblicher Gebundenheit. Eine gewisse Erblichkeit der gewerblichen Berufe stellte sich schon durch bloßen Brauch ein, den überdies die nach römischem Recht geltende väterliche Gewalt über die Söhne förderte; in der späteren Kaiserzeit aber ward sie zu einer staatlichen Zwangseinrichtung gemacht. Es geschah dies durch die Vorschriften über Korporationen und Kollegien, deren Verfassung jener der Kurien nachgebildet ward. So griff auch unter der gewerblichen Bevölkerung der Städte die Neigung um sich, dem unerträglich gewordenen Zwange durch die Flucht sich zu entziehen.

Die *collegia* waren Verbände, welche sakralen Zwecken dienten; darunter aber befanden sich auch viele Handwerkerverbände. Während sie nun ursprünglich auf freier genossenschaftlicher Grundlage beruhten, so wurden sie — zuerst bei den um der Versorgung Roms willen besonders wichtigen Bäckern und Kornschiffern, sodann auch bei anderen — nach dem 3. nchr. Jh. kraft staatlicher Vorschriften zu Zwangskorporationen umgebildet, deren Aufgabe nicht die Förderung ihres Gewerbebetriebes, sondern der Dienst der Stadt und die Besorgung staatlicher Verwaltungsgeschäfte war. Zu solchem Behuf zwang der Staat alle, die ein Gewerbe ausüben wollten, zum Eintritt in die betreffenden Verbände; ja, er ging so weit, die Zugehörigkeit der Gewerbetreibenden zu ihren Korporationen geradezu erblich zu machen, indem er sich selbst das Recht vorbehielt, ihnen neue Mitglieder, sogar strafweise, zuzuteilen.

Mühsam hielt der Staat der spätrömischen Zeit bei dem allgemeinen Niedergang der wirtschaftlichen Verhältnisse durch eine alles fesselnde Zwangsordnung die zerrüttete Gesellschaft im Sinne eines Staatssozialismus zusammen, nicht auf wirtschaftliche Hebung der Bevölkerung durch Mehrung selbsttätiger Produktivkräfte

bedacht, sondern, als bei weitem der stärkste Konsument, vornehmlich darauf, durch Preistarife und allerhand Regulierung die wirtschaftliche Versorgung seines erblich privilegierten Beamtentums und des ebenfalls erblich gewordenen Soldatenstandes möglichst günstig zu gestalten. Freilich erlangten dank der Willkür der Oberen deren Günstlinge manche Befreiung, oder man wußte durch List sich dem allgemeinen Zwange zu entziehen; doch das Streben, kraft eigener Leistung wirtschaftlich vorwärts zu kommen, war erlahmt.

Wirtschaftszustände, wie die hier geschilderten, wirkten nun auch auf die Grenzlande des römischen Reiches gegen Großgermanien hin ein. War doch die Aufgabe gestellt, Heeresmassen, deren Stärke zuzeiten über 100000 Mann am Rhein und an der Donau betrug, mit allen Mitteln fortgeschrittener Wirtschaftskultur zu verpflegen und einer zahlreichen, der Landesverwaltung dienenden Beamtenschaft höheren und niederen Grades unter dem rauhen germanischen Himmel die Möglichkeit eines Daseins voll des gewohnten feinen Lebensgenusses zu beschaffen; überdies war die römische Politik naturgemäß darauf gerichtet, das eroberte Land nach Kräften sich wirtschaftlich nutzbar zu machen.

So fanden hier vor allem die Elemente der spätrömischen Agrarverfassung, die Gutsherrschaft mit ihren wirtschaftlichen Einrichtungen und das von ihr abhängige Bauerntum, Eingang. Große gutsherrschaftliche, in kaiserlichem Besitz befindliche Bezirke *(saltus)* lassen sich mehrfach nachweisen, zumal in der Nähe der Limesanlagen. Es scheint kaiserliche Politik gewesen zu sein, die militärische Sicherung der Grenzen zugleich durch Einrichtung solcher Gutsbezirke, auf denen Kolonisation betrieben ward, zu stärken; so wurden anscheinend im Dekumatenland Kolonen angesiedelt, deren Abgabe nur auf $^1/_{10}$ des Ertrages bemessen war. Mehrere dieser Großgüter pflegten in der Verwaltung einheitlich (als *tractus* oder *regio*) zusammengefaßt zu sein. Weiter von den gefährdeten Grenzen entfernt wurden außer den staatlichen auch private Gutswirtschaften begründet. Zahlreiche Gutshöfe *(villae)* entstanden in sorgsam gewählter günstiger Lage. Sie pflegten in quadratischem Grundriß so angelegt zu sein, daß einen großen Hof in der Mitte auf allen vier Seiten Wohn- und Wirtschaftsgebäude umgaben; es gab aber auch solche von langgezogener, rechteckiger Gestalt nebst einem außerhalb des Gebäudes liegenden Wirtschaftshof. Vielfach waren es Höfe mit einem großbäuerlichen Wirtschaftsbetrieb, andere waren von kleinerem Ausmaß; in manchen Gegenden läßt die Lagerung der Höfe in regelmäßigem Abstand nahe den Verkehrsstraßen darauf schließen, daß eine planvolle Landesaufteilung und Kolonisation stattfand. Nur selten aufgefunden sind die Spuren kleiner Anwesen neben den stattlichen Gutshöfen; doch muß es einst dergleichen in leichter dürftiger Bauart gegeben haben. Daneben fehlte es auch an Lustvillen nicht, welche den städtischen Häusern in der Anlage glichen. Errichtet waren die Villen in Steinbau nach italischem Vorbild, doch so, daß das römische Haus den Forderungen des Klimas gemäß umgebildet ward, z. B. in bezug auf den größeren Raum der Wohnzimmer und die reichlichere Verwendung von Fensterglas. So entstanden jetzt in jenen Gegenden Häuser, die in mannigfache, verschiedenerlei Benutzungszwecken dienende Räume gegliedert und oft mit Estrich und Mosaiken, ja, mit Malereien und Statuenschmuck, auch mit Heizvorrichtungen versehen waren. Die Römer begnügten sich nun aber nicht mit der Anlage von Niederlassungen in schon besiedelten Gegenden, sie drangen auch in wildbewachsenes Waldland vor. Ihre Straßen und Limesanlagen führten sie kühn, bisweilen auf weite Entfernungen ohne Rücksicht auf den Wechsel des Geländes in ganz gerader Richtung hindurch; so wurden viel umfassendere Rodungen als jemals früher in diesen Gegenden vorgenommen; und es entstanden

in der Nähe der Römerstraßen mitten im Waldland mehr oder minder bedeutende gutsherrschaftliche Betriebe, auf welchen Getreide nicht nur für den Eigenbedarf, sondern auch für den Unterhalt der Legionen gebaut ward, — teilweise an Stellen, wo inzwischen wieder Waldesdickicht aufgeschossen ist und Ginster und Heide blühen.

Zugleich mit solch beträchtlicher Ausdehnung der Bodenkultur ward aber auch mancherlei Vervollkommnung in der Art des Landesanbaues bewirkt. So wurden jetzt verschiedene Spezialkulturen eingeführt. Garten- und Gemüsebau wurde gepflegt; bezog doch Kaiser Tiberius für seine Tafel Möhren aus der Kolonie bei Gelduba; Rettich und ein dem Spargel ähnliches Gewächs ward angepflanzt. Sofort nach ihrer Niederlassung versuchten die Römer, ihr südliches Edelobst im Lande heimisch zu machen: veredelte Äpfel (sogar eine kernlose Art) und Birnen, Pflaumen und Zwetschen, Süß- und Sauerkirschen, Pfirsiche und Aprikosen, Quitten, Kastanien, Walnüsse u. a. wurden schon in den ersten nchr. Jahrhunderten auf Deutschlands Boden gezogen. Auch der Weinbau ward in günstigen Lagen, besonders an der Mosel, schon frühe eingeführt; es ist nicht unwahrscheinlich, daß es schon im Anfang der Kaiserzeit an Weinausfuhr nicht fehlte; viel später hat dann Kaiser Probus († 282) von neuem Rebenpflanzungen anlegen lassen. In manchen Gegenden (in den südwestlichen Niederlanden) wurde die Schweinezucht gefördert, weil eine Ausfuhr von Schinken sich lohnend machte, und ebenso die Schafzucht, deren Erzeugnis, die Wolle, in Tuchfabriken zur Verwendung kam. Sogar eine Wasserleitung ward durch die Eifel mit Nebenleitungen nach Bonn und Köln angelegt, die das Gebirgswasser nach jenen Gegenden brachte, das größte zusammenhängende Bauwerk der Römer diesseits des Rheins.

Vereinzelt sind auch Reste römischer Flureinteilung auf später deutschem Boden zu beobachten. So sind in der Nähe des römischen Kastells bei Friedberg in Hessen Spuren einer Landverteilung *(assignatio)* nachweisbar, die nach jener römischen Methode vorgenommen worden war, welche Limitation und insbesondere Zenturiation *(per centurias)* genannt wurde. Das zu vergebende Land wurde dabei von den Feldmessern *(agrimensores)* durch ein System rechtwinklig sich kreuzender Wege in eine Anzahl quadratisch geformter oder länglich-rechteckiger Landstücke zerlegt. Von der Meßstange *(groma)* aus steckte man zwei Hauptlinien ab, die eine in nordsüdlicher Richtung *cardo*, die andere in westöstlicher, *decumanus maximus* genannt, und legte Querlinien *(limites)*, untereinander je 20 actus entfernt, durch; die beiden Hauptlinien wurden als breite Straßen, die um je 5 Zenturien voneinander entfernten *limites quintarii* als etwas breitere Wege, die übrigen limites als schmale Feldwege hergestellt. Bei der Anlage von Veteranenkolonien wurden so Landstücke *(centuriae)* zu je 100 Doppel-*iugera* vermessen (ungefähr = 200 pr. Morgen, über 50 ha; vgl. über die Feldmaße unten III Abschnitt 3c, Hufenverfassung). Natürlich blieben bei der Bildung so regelmäßiger Formen manche Schnitzel *(praecisurae)* und Fetzen *(laciniae)* Landes liegen. Während nun diese Art der Landverteilung besonders in Italien üblich war, wurde in den Provinzen eine andere Art bevorzugt: die Flureinteilung *per scamna et strigas*, d. h. in länglich-rechteckigen Landstücken, die entweder „breit" waren *(scamna)*, d. h. von größerer Ausdehnung von O nach W, oder langstreifig *(strigae)*, d. h. von größerer Ausdehnung von N nach S. Die andere Art war die Zuweisung von Ländereien, deren Umgrenzung und Flächeninhalt festgestellt war ohne Aufteilung im Inneren des ganzen Stückes *(ager per extremitatem mensura comprehensus)*; die so gebildeten Lose lagen in bestimmten Rainen *(per proximos possessionum rigores)*. Stücke Landes, die bei der Vermessung übriggeblieben waren — darunter *ager extraclusus* zwischen assignierter Länderei und der Grenzlinie *(subsiciva)* — konnten an sich landwirtschaftlich nutzbar sein, aber auch Ödland *(ager inutilis)*, nach der natürlichen Beschaffenheit Wald und Moor *(silvestria et palustria)*. Endlich gab es auch in natürlichen Grenzen liegende, unvermessen gebliebene Ländereien *(ager arcifinius)*; Wasserläufe und Wasserscheiden, Gräben, Berge und Wege, Bäume und besondere Malzeichen dienten zur Grenzbestimmung.

Die Bildung der Ackerlose *(sors, accepta)* geschah durch Zuweisung von Land innerhalb der Vermessungsabschnitte[1]); doch war es möglich, den Landanspruch durch Anweisung von Bodenstücken in mehreren Abschnitten zu befriedigen, so daß eine gewisse Gemengelage entstand, was freilich dem Römer als eigentümlicher Brauch in manchen Gegenden erschien; auch abgelegene Waldstücke konnten beigefügt werden. Die Gutshöfe *(villae)* besaßen ihre Ländereien wohl in der Regel ringsum. Wo es größere ländliche Orte *(vici)* gab, waren deren Bewohner *(vicani)* zu einem

1) Die deutsche Bezeichnung „Gewanne" ist auf solche Abschnitte der römischen Landzuteilung nicht anwendbar.

Personalverband korporativ zusammengeschlossen; doch bildeten die ihnen gehörigen Grundstücke nicht eine einheitliche Gemarkung *(universitas agrorum)* im öffentlich-rechtlichen Sinn.

Nach der Güte des Landes wurden in der römischen Landwirtschaftslehre mehrere Bodenklassen unterschieden: fetter und magerer, schwerer und leichter, nasser und trockener Boden. Die Pflüge waren verschieden gebaut. Ihre Hauptbestandteile waren: Haupt oder Sohle, Sterz, eiserne Schar, Deichsel (Pflugbaum, oft mit dem Krümmel verbunden) und daran das Joch; verbesserte hatten ein Pflugmesser (Sech) und Streichbrett, in manchen Gegenden — so in Südwestdeutschland — auch ein Vordergestell (Räder- oder Karrenpflug). Bei vollkommener Feldbestellung waren mehrere Pflugfahren üblich: Umbruch oder Brachfahre *(proscindere)*, auf ebener graswüchsiger Fläche sodann eine zweite und dritte *(iterare, tertiare)*; Einpflügen von Mist, Gründüngung, auch Einpflügen der Saat (*lirare*, doch nicht bei Klee und Lupinen) war bekannt. Der Verkleinerung der Erdschollen diente das Eggen *(occare)*.

Indes nicht nur auf die Agrarzustände wirkte die römische Kultur ein; auch Gewerbe und Handel wurden kräftig belebt; hatten doch einst die Römer in dem nur für kurze Dauer besetzten Cheruskerlande sofort Märkte eingerichtet. Zum größten Teile geschah freilich die Rohstoffverarbeitung noch in den Formen eigenwirtschaftlicher Bedarfsdeckung, teils im Hauswerk ländlicher Kleinbetriebe, teils im Bereich der großen gutsherrschaftlichen Organisationen. So wurde z. B. der starke Bedarf an Ziegeln in den Brennereien hergestellt, wo Legionssoldaten damit beschäftigt waren. Aber es wurden auch allerhand Waren in marktmäßigem Verkehr zum Absatz gebracht. In der frühesten Zeit, als römische Truppen an Rhein und Donau stationiert waren, war vielbegehrtes feineres Geschirr (aus Terra sigillata) auf Mauleseln von Italien herbeigeschafft worden. Sodann fand Import keramischer und metallener Waren aus gallischen Fabriken, wie aus den Stempeln zu ersehen ist, statt; und wenig später deckte die Produktion in der Provinz nicht nur den Bedarf für den alltäglichen Gebrauch, sondern bot auch Ersatz für bessere Einfuhrware in Erzeugnissen von charakteristischer Mischung altheimischer und fremder Formgebung, wobei sich tüchtiges handwerksmäßiges Können und ein feiner Sinn bei Werken der Kleinkunst bewährten. Glas, auch Achat- und Emailleglas, gewöhnliche Gebrauchsartikel aus Bronze, Tuche wurden im Lande gewerbsmäßig hergestellt; edleres Bronzegerät, auch Götterstatuetten, wurden freilich nach wie vor aus Italien bezogen. Schon ward ein wirklicher Großbetrieb organisiert, bisweilen in bezeichnender Verbindung von Handelsunternehmung und Großgrundbesitz, wie ihn uns die bildlichen Darstellungen auf erhaltenen Denkmälern (Igeler Säule bei Trier) so anschaulich und lebendig zeigen: hier sehen wir das mit Schreibern besetzte Handelskontor des Kaufherrn, die Handwerker und pflichtigen Bauern, welche ihre Produkte einliefern, die Verfrachtung durch Saumtiere auf steil ansteigendem Gebirgspfad oder im Moselkahn.

Römischer Einfluß zeigte sich nun auch in der Entfaltung eines Städtewesens, wie es bis dahin jene Lande noch nicht gesehen hatten. Einzelne Ortschaften primitivstädtischen Charakters hatte es allerdings schon in den keltischen Stammesgauen gegeben; in ihnen fanden jetzt römisch-bürgerliche Einrichtungen Aufnahme. In nicht geringer Zahl aber entstanden am Rhein und an der Donau, spärlicher in den diesen Strömen benachbarten Gebieten, unter der römischen Herrschaft neue Städte, die freilich nicht aus der inneren wirtschaftlichen Entwicklung herausgewachsen, sondern Gründungen fremden Ursprungs inmitten rein ländlicher Siedelungswirtschaft waren und blieben. An Stellen künstlicher Bevölkerungskonzentration, neben den Lagern römischer Truppenkörper, welche gern in der Nachbarschaft einer schon bestehenden Ansiedelung, doch öfter auch an unbewohntem Platze errichtet worden waren, ließen sich römische Bürger, die durch die Soldaten ihren Erwerb fanden, später auch Veteranen, die sich einen Hausstand gründeten, nieder und bildeten kleine Gemeinden *(canabae, vici canabensium)*; häufig ging daraus eine Entwicklung der Ortschaften zu städtischen Verhältnissen hervor. Auch einzelne förmliche Städte-

gründungen fanden statt; so im Jahre 43 nach dem durch Kaiser Claudius angeordneten Abzug der dort stationierten Legionen in Köln am Rhein, das den stolzen, seine Entstehungsgeschichte widerspiegelnden Namen *Colonia Claudia Augusta Ubiorum Agrippinensis* führte; seine bürgerliche Bevölkerung erreichte die Zahl von 27—28000 Einwohnern. Die bedeutendste Stadt aber wurde das von Anfang an rein bürgerliche Trier *(Augusta Treverorum)*, in der Mitte des 3. nchr. Jh.s eine wirkliche Großstadt und seit Kaiser Postumus eine Zeitlang die Residenz der Cäsaren des Westens.

Der wirtschaftliche Charakter der Städte wurde weit weniger durch eigenartige Produktion von Gütern für den Austausch mit der ländlichen Umgebung bestimmt, als vielmehr durch eine bedeutende und mannigfaltige Konsumtion. Waren sie doch Knotenpunkte des Verkehrs in dem Straßennetz, welches die Römer im Lande ausgebaut hatten, und befriedigten zahlreiche wirtschaftliche Bedürfnisse, welche durch die Fremdherrschaft hervorgerufen worden waren: durch die Stationierung großer Truppenmassen und die Einrichtung der römischen Verwaltung, deren Sitze sie waren. Denn jene Bedürfnisse, besonders auch solche eines gesteigerten Luxus und verfeinerten Geschmacks, fanden ihre Befriedigung großenteils in den Städten, wo die Güter auf dem Handelswege zu Markte gebracht wurden und mancherlei der feineren Verarbeitung von Rohstoffen dienende gewerbliche Tätigkeit ihren Sitz aufschlug. Indes auch auf das platte Land hinaus wurden städtische Produkte vertrieben. So fanden Erzeugnisse der Keramik, die dem Hausbedarf und dem Gräberkult dienten, ihr Absatzgebiet, wie gewisse Formverschiedenheiten zeigen, in nicht sehr weiter Entfernung je um einzelne städtische Mittelpunkte herum. Ein glänzendes Beispiel städtischer Wirtschaftsentwicklung bot Trier gegen Ausgang des 3. Jh.s: es fehlte hier nicht an Industrie, z. B. wurden Tuche und Waffen hergestellt; aber vornehmlich war es doch römische Luxusstadt, die ein schönes Forum mit Markthallen, den Kaiserpalast, prachtvolle Bäder, ein Amphitheater u. ä. aufwies und in ihrer Umgebung zahlreiche römische Villen hatte.

Solche römische Wirtschaftsverfassung und wirtschaftliche Technik blieben nun auch nicht ohne Einfluß auf die Bevölkerung germanischer Abkunft. Wurden doch von den Römern ganze germanische Stämme wie auch einzelne Laetenkolonien gegen Kriegsdienstpflicht an der Grenze und weiter binnenwärts angesiedelt, so daß von Anfängen einer westgermanischen Kolonisation unter römischer Hoheit zu sprechen ist. Die römische Gutsverwaltung, wirksamer noch die — vielleicht selbst unter germanischer Einwirkung weiter entwickelte — spätrömische Grundherrschaft mit ihren Abhängigkeitsverhältnissen ward in vielem vorbildlich für germanische Einrichtungen. Der römische Hausbau war von Einfluß auf den germanischen; auch ist die Hofanlage mit annähernd quadratischem oder rechteckigem Grundriß und den ringsum anstehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden vielleicht eine Nachbildung der römischen *villa rustica*. Der römische Einfluß auf die Flurverfassung blieb wohl vergleichsweise gering; sind doch fast alle einschlägigen Bezeichnungen germanischen Ursprungs. Immerhin muß bei der Landzuweisung an germanische Scharen das genaue Verfahren römischer Feldmessung zur Anwendung gekommen sein, wenn auch der Betrag der Längen- und Flächenmaße von den italischen etwas abwich, ebenso wie die Form der hier beliebten länglicheren Vermessungsabschnitte. Nicht unbedeutend waren die Fortschritte des wirtschaftlichen Betriebes. Während zu Cäsars Zeiten von den Germanen nur Sommerfrucht gebaut wurde, war nach einer Angabe des Plinius in den gallisch-germanischen Grenzgegenden (um Trier) damals schon die Winterfrucht bekannt, in Gallien bis zum Rheine hin auch die Mergeldüngung, eine Kunst, welche auch die germanischen Ubier lernten, um

den Ertrag ihrer Getreidefelder zu verbessern. Der Anbau von Kulturgewächsen ward bereichert; bessere Werkzeuge wurden eingeführt, insbesondere offenbar ein vervollkommneter Pflug.[1]) Auch die Viehzucht wurde vorteilhafter betrieben und die gewonnenen Produkte besser verwertet. Die Verarbeitung der Rohstoffe in Küche und Haus wurde mannigfach vervollkommnet. Namentlich wurden die Einrichtungen des Verkehrswesens wirksamer und zweckmäßiger gestaltet; war es doch eine Erfindung auf gallorömischem Gebiet, mit Pferden und Wagen zu reisen und eine bequeme und beschleunigte Überwindung der Entfernungen zu ermöglichen. Kurz, es ist eine Fülle wirtschaftlicher Kulturerrungenschaften den Germanen und deutschen Volksstämmen aus dem römischen Erbe zugekommen.

Mit dem Neuen oder den Verbesserungen im Bestande wirtschaftlicher Kulturgüter haben sich bei den Germanen auch die römischen Bezeichnungen eingebürgert. Natürlich ist die Wortentlehnung nicht immer für die Aufnahme fremden Kulturguts beweiskräftig; aber es gewähren doch die im Deutschen gebräuchlich gewordenen Lehnwörter aus dem Lateinischen im ganzen einen vortrefflichen Einblick in die Bereicherung der wirtschaftlichen Kultur deutscher Volksstämme durch den römischen Einfluß. Die Zeit, zu welcher mit dem Worte zugleich die fremde Sache von den Römern her entlehnt worden ist, läßt sich nicht mit völliger Sicherheit bestimmen; vielfach bleibt die Möglichkeit des Eindringens offen von den frühesten Zeiten römisch-germanischer Nachbarschaft an bis in die frühmittelalterliche Epoche, wo Kirchen und Klöster die Träger römischer Kultureinwirkung waren. Immerhin läßt sich teils mit Rücksicht auf die deutsche Lautverschiebung und andere sprachliche Erscheinungen, teils im Hinblick auf die Verbreitung einzelner Ausdrücke in den germanischen Sprachen und Mundarten eine allgemeine Zeitbestimmung der Aufnahme des Fremden mutmaßen. So sind dem Lateinischen entlehnt die Ausdrücke für die Anwendung des Steinbaues (Mauer, Ziegel, Kalk) und manche Verbesserungen im Hausbau (Fenster, Pforte, Pfosten und Pfeiler, Estrich, Keller und Küche, Kammern, heizbare Gemächer und Söller), auch für Nebenbauten (Speicher, [Wasser-]Mühle). Was den Anbau von Pflanzen betrifft, so ist die Zahl der den Germanen durch die Römer bekannt gewordenen Getreidesorten jedenfalls ganz gering; aber manche Werkzeuge für den Ackerbau und die Behandlung des Getreides wurden ihnen bekannt (Sichel, Flegel, Wanne [Getreideschwinge]). Reiche Förderung erfuhr der Gartenbau (Kohl, Kappes, Beete [rote Rübe], Kürbis, Kichererbse, Rettich, Minze, Kümmel, Porree, Eppich, Fenchel), ebenso der Obstbau (s. oben); auch die Kunst des Pflanzens und Veredelns wurde vom römischen Obstbau gelernt (pfropfen, pelzen [impfen]). Auch die Ausdrücke für Wein und Winzer, für die Werkzeuge der Weinbereitung (Kelter, Presse, Torkel, Trichter), sowie Essig und Most sind lateinischen Ursprungs. In der Tierzucht deuten einzelne Lehnwörter auf neue Arten der Verwendung (so beim Pferd und Zelter), seltener auf Einführung (Maultier, Pfau), bisweilen auf Neuerungen in der Zucht (Käfig, Weiher). Zahlreiche Lehnwörter lassen auf Besserungen in der Verarbeitung und Zubereitung der Rohstoffe schließen: so in der Milchwirtschaft die Ausdrücke für Kübel und Gelte, für den festeren Käse, die besser bereitete Butter, bei der Herstellung und Darbietung von Speisen die Wörter für mancherlei Gerät (Becken, Pfanne, Kessel, Schüssel), für den Koch und den Pfister, auch für einzelne feinere Speisen (Semmeln). Im Fuhrwesen weist das Wort für den großen, zwei- oder vierrädrigen Lastwagen mit kastenförmigem Bau des Oberteils (Karren, Karch) auf das Keltische, vielleicht durch Vermittlung des Lateinischen hin. Manche Ausdrücke für die Tätigkeit des Händlers und seine Ausrüstung sind dem Lateinischen entlehnt (kaufen, Sack, Kiste, Korb, Saumtier); besonders auch gilt dies für die Münzen und Maße (Pfund, Mudde, Sester, Eimer).

---

1) Bei Plinius (nat. hist. XVIII 18 [48]) wird ein Pflug *(ploum)* vollkommenerer Art, der in Raetien, in der Nachbarschaft des germanischen Siedelungsgebietes, benutzt worden ist, beschrieben: er hat außer einem Sech eine spatenähnliche Pflugschar, welche beim Pflügen die großen losgeschnittenen Bodenstücke umwendet; danach wird der Samen eingeworfen und darauf eingeeggt; Plinius bemerkt, vor kurzem sei es erfunden worden, noch ein Rädergestell hinzuzufügen. Der Vorzug dieses Pfluges besteht darin, daß er tiefer in den Boden einschneidet und ein Pflügen in die Länge erlaubt. Dieser Pflug ist von den Deutschen später gebraucht worden, und man hat daher vermutet, daß er das germanische Ackerwerkzeug schon von vorrömischer Zeit her gewesen sei; nachweisbar ist dies aber nicht. Der sprachliche Bestand weist darauf hin, daß solch ein vollkommeneres Anbaugerät in urgermanischer Zeit noch nicht in Brauch gewesen sei: erst bei den westlicheren germanischen Stämmen, die Nachbarn der Römer waren (so auch bei den nordischen), begegnet das Wort Pflug, das als Lehnwort anzusehen ist. Solch verbessertes Pfluggerät auf länglichen Ackerbeeten anzuwenden, wird eine Kulturerrungenschaft auf dem provinzialrömischen Boden Westdeutschlands gewesen und von da weiter verbreitet worden sein. Dazu stimmt, daß es später Eigentümlichkeit germanischer Feldbestellung war, bedeutend mehr in die Länge zu pflügen, als es die Römer für zulässig erachteten. Bei den Germanen am Südwestrande der Ostsee kam ein Großpflug in Brauch, der von einem Achtergespann gezogen wurde; einzelne Beispiele ähnlichen Brauches sind auch in Mitteleuropa nachweisbar, während allerdings der in geschichtlicher Zeit hier übliche Landpflug nur ein Zweigespann oder Vierergespann erforderte.

So gelangten denn allerlei Waren auch über die Limesanlagen hinaus ins freie Germanien: feines Geschirr aus Ton oder Bronze, sogenannte „belgische“ Gefäße, Zierglas, Fibeln von neumodischer Gestalt, welche der heimischen Schmiedekunst manche Anregung gaben, metallenes Gerät zur Haar- und Bartpflege, vielleicht auch eiserne Bestandteile des Pflugzeugs und Sicheln, wie überhaupt die Verbreitung römischer Silbermünzen einen nicht ganz geringen Kaufverkehr gegen Geld, wohl in Form des Hausierhandels, bekundet.

III. Die ländliche Wirtschaftskultur und die Anfänge des Städtewesens in Deutschland während des Früh- und Hochmittelalters.

(Die letzte germanische Wanderzeit. Das Zeitalter der Ausbreitung der fränkischen Herrschaft und der Kirche in Deutschland. Die Höhezeit des mittelalterlichen deutsch-römischen Kaisertums.)

1. Landnahme und Ansiedelung der germanischen Volksstämme im frühesten Mittelalter. Der jüngere Landesausbau.

W. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. 1875. [Besonders für Hessen.] L. Schmidt, Gesch. der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung (1904ff.); ders. (knapper), Allgemeine Geschichte der germ. Völker bis zur Mitte des 6. Jh.s (1909). Vgl. auch O. Bremer, Ethnographie der germ. Stämme (Pauls Grdr. der germ. Philol. III) und R. Much, Deutsche Stammeskunde² (Slg. Göschen) 1905. R. v. Erckert, Wanderungen und Siedelungen der germ. Stämme in Mitteleuropa. 1900 (Karten). A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen, I—IV. Brunner, DRG. I², 72ff. K. v. Amira, Grundr. des germ. Rechts.³ — Alf. Dopsch, Grundlagen, Abschn. 3 und 4. RLGA. einzelne Artikel. Die einzelnen zahlreichen Arbeiten s. Dahlmann-Waitz, Quellenkunde⁸, S. 264ff. — Dazu: L. Lindenschmitt, Handbuch der deutschen Altertumskunde. (1880/89).

Vgl. Al. Meister, Grundriß II 3: Deutsche Verfassungsgeschichte (2. Aufl.) S. 25ff.

Etwa zwei Menschenalter, nachdem Tacitus seine Schrift über Germanien mit einem leisen Unterton der Sorge vor einer von dort dem stolzen römischen Reiche drohenden Gefahr verfaßt hatte, nur wenig später nach Durchführung des festen Baues der Limesanlagen unter Kaiser Hadrian, geriet die Welt der germanischen Völkerschaften von neuem in unruhige Bewegung. Wachsende Landnot bei der herrschenden Wirtschaftsweise, zumal jener Stämme, die in den weiten Ebenen Ostmitteleuropas hausten, lockende Kunde von den Schätzen der südlichen Länder, vielleicht auch äußerer Druck östlich wohnender Völker und Gründe politischer Art mögen die Ursachen dazu gewesen sein. In stets von Zeit zu Zeit wiederholten Vorstößen, öfter zum Stillstand gebracht und dennoch bald wieder angriffsbereit, drängten die germanischen Stämme, einzeln oder in neugebildeten Bünden, gegen die Grenzen des römischen Reiches, bis der schützende Wall zerbrach und in einem Zeitalter voll dramatisch bewegter Ereignisse der römische Staatsbau in Trümmer zerfiel. Neue Staatenbildungen entstanden unter germanischer Führung, wenn auch der einstige Glanz um die Welthauptstadt Rom noch weiter ins Mittelalter hinein leuchtete, und in gegenseitiger Durchdringung germanischer und römischer Kulturelemente wurden die Grundlagen der Wirtschaftsverfassung gelegt, auf welchen seitdem die germanischen und römischen Völker ihr Dasein in allmählich ansteigender Entwicklung des abendländischen Kulturkreises aufbauten.

a) Wanderungen und Niederlassung germanischer Völker außerhalb Mitteleuropas.

E. Th. Gaupp, Die germanischen Ansiedlungen und Landteilungen in den Provinzen des römischen Westreichs. 1844. K. Queiss, Die Landteilungen zwischen den Römern und Germanen. Pgr. Wien 1894. — Fustel de Coulanges, Hist. d. inst. pol. I, (1904): L'invasion germanique. P. Viollet, Hist. d. inst. pol. I. E. Léotard, Essai sur la condition des barbares établis dans l'empire Romain au 4. siècle. 1873. Havet, Du partage des terres entre les Romains et les barbares chez les Burgonds et les Visigotes (RH. VI). R. Saleilles, De l'établissement des Burgondes sur les domaines des Gallo-Romains. (Rev. Bourguignonne I.) C. L. le Duc, Le régime de l'hospitalité chez les Burgondes (Nouv. RH. de droit Franç. et étranger XII). — L. M. Hartmann, Gesch. Italiens

im MA. I 93ff., II 34ff. F. Schneider, Bibl. d. Kgl. Preuß. Inst. XI 155ff. — Reg. Lennard, Englisches Siedelungswesen, RLexGA. I 593ff. E. Nasse, Die Feldgemeinschaft in England. (Jbb. NSt. 1869.) Vgl. F. W. Maitland, Domesday book and beyond. 1897. F. Seebohm, Engl. Village Community (1885). P. Vinogradoff, Villainage (1892); ders., The growth of the manor (1905). — H. M. Chadwick, The origin of English nation (1907). — Kr. Kålund, Skandinavische Verhältnisse, § 14ff. im Grdr. germ. Phil. III S. 428ff. K. v. Maurer, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte (1906ff.); ders., Island (1874). K. Haff, Die dänischen Gemeinderechte (1909). Al. Bugge, Die Wikinger (1906); vgl. RLGA. IV 529 ff. O. Büchner, Vererbung des ländlichen Grundeigentums in Norwegen (Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen, hrsg. von Sering VII Anh. 129 ff.); ders., Geschichte der norwegischen Leiländiger (Pachtbauern) 1903. P. Hermann, Island (1907). Dag. Schönfeld, Der isländische Bauernhof und sein Betrieb zur Sagazeit (QF. Spr. CultG. d. germ. Völker, H. 91, 1902). Vgl. Altnordische Saga-Bibliothek, 1892ff.; Thule, Altnordische Dichtung u. Prosa. 1911ff.

In den Jahrhunderten des Niedergangs der antiken Welt, als die Germanen Mitteleuropas zum letzten Male ein Zeitalter großer Fernwanderungen erlebten, löste sich ein Teil der germanischen Stämme völlig von allem räumlichen Zusammenhang mit dem alten Siedelungsgebiet und fand nach langen Wanderschicksalen in den Ländern des westlichen Mittelmeers Landbesitz als wirtschaftliche Daseinsgrundlage. Sie alle gaben die heimische Siedelungsweise auf. Im Gebiete des römischen Reiches wurden Goten und Burgunder als Truppen im kaiserlich-römischen Dienste, als *foederati*, behandelt, und demgemäß galten bei ihrer Ansiedelung die für die Einquartierung von Truppen erlassenen Vorschriften (s. Cod. Theodosianus VII 8, 5).

Anders war das Verfahren bei der nach dem Rechte der Eroberung vorgenommenen Ansiedelung der Vandalen in Afrika. Auch die Langobarden setzten sich nach dem Kriegsrecht in Oberitalien fest als ein Volk, welches erobernd in das Land eingedrungen war.

Bei all diesen Ansiedelungsvorgängen wurde bewirkt, daß die Germanen, wenn sie auch in kleineren Gruppen nachbarschaftlich beieinander blieben, doch in der fremden Bevölkerung verstreut ansässig wurden und so eine Lockerung der alten Verbände und damit eine Gefährdung ihres Volkstums eintreten mußte. Nicht als freie Bauern ließen sie sich in dem neuen Lande nieder, um in genossenschaftlichen Verbänden durch Feldbestellung ihre Nahrung sich zu erarbeiten, sondern als kleine Grundherren, als Inhaber oder Mitinhaber von Gütern, aus denen sie möglichst mühelos ausreichendes Einkommen gewannen, um ihrem Kriegerberufe leben zu können.

So wurden die Westgoten seit 418 in den ihnen überlassenen Teilen Galliens in der Weise angesiedelt, daß eine Landteilung mit den römischen Possessoren vorgenommen wurde, wonach der einzelne Gote je $^2/_3$ von dem Ackerland, dem Vieh, den Sklaven und den Kolonen des Gutes jenes Possessors, mit welchem geteilt ward, zu steuerfreiem Eigen zugewiesen erhielt; der Anteil des Goten wurde als *sors*, der des Römers als *tertia* bezeichnet. Auch bei der Ansiedelung der Burgunder im südwestlichen Gallien (nach 437) fand Realteilung der Grundstücke zwischen ihnen und den Einheimischen nach dem Gastschaftsrechte *(hospitalitas)* statt; wahrscheinlich wurde anfangs nur $^1/_3$ zugewiesen; später allerdings besaßen die Burgunder je $^2/_3$ des Ackerlandes, $^1/_2$ des Hofes und Baumgartens, $^1/_3$ der Sklaven; die zugehörige Waldung und Weide blieben im gemeinsamen Besitz beider. Als nun etwas später (nach 493) die Ostgoten unter Theoderich in Italien angesiedelt wurden, wobei die Sippenzusammenhänge nicht unbeachtet blieben, so traten ebenfalls römische Possessoren je $^1/_3$ des Landes nebst Sklaven und Kolonen an den germanischen *hospes* zu vollem Eigentum ab. Diese Landanweisungen erfolgten aus dem Großgrundbesitz; wahrscheinlich war den Römern die Maßnahme deshalb nicht so drückend, weil schon vordem $^1/_3$ der Einkünfte eines Gutes an den Staat abzugeben war. Die den Goten überwiesenen einzelnen Güter waren dem Anscheine nach nicht von großem Umfang.

Den Vandalen wurde nach 439 bzw. 442 ein Teil der prokonsularischen Provinz Afrika um Karthago vollständig überlassen. Jeder Tausendschaft wurde ein mit dem Seile vermessenes Gebiet zugewiesen, welches durch die Obrigkeiten an die einzelnen Haushaltungen als erbliches, steuerfreies Eigentum vergeben ward *(sortes Vandalorum)*. Die bisherigen Grundbesitzer, soweit sie nicht getötet oder vertrieben worden waren, durften sich anderswo ansiedeln oder als Knechte (Kolonen) auf dem Gute verbleiben; der Vandale zog mit seiner Familie in die Villa ein und nutzte sein Gut schwerlich durch eigene Bewirtschaftung, sondern durch Vrepachtung.

Die Ergreifung von Landbesitz bei den Langobarden in Italien 568ff. geschah anfangs

vielleicht nach gotischem Vorbild; erst nach Erneuerung des langobardischen Königtums trat eine dauerhaftere Ordnung ein. Wirksam bei der Ansiedelung war die Gliederung im Heeresverband, wobei jedoch sich noch die verwandtschaftliche Zusammengehörigkeit geltend gemacht haben wird (*fara* als Fahrtgemeinschaft, aber auch Verwandtenkreis). Das Verfahren war dies, daß ein Teil der römischen Grundbesitzer des Eigentums an ihren Gütern verlustig ging und langobardische Krieger sich deren bemächtigten, samt Zubehör an Sklaven und Vieh und schollenpflichtigen Kolonen, die nur den Herrn wechselten. Gleiches Maß des erlangten Grundbesitzes war dabei kaum unter den Langobarden vorhanden; neben Grundherren gab es kleine freie Grundbesitzer.

Die Wanderungen nach England, an denen Scharen der Angeln und Sachsen, Jüten und wohl auch Friesen teilnahmen, gingen besonders stark in dem Zeitraum von 350—450 vor sich; vor Ende des 6. Jh.s war der größte Teil des Landes von germanischen Siedlern besetzt. Das Ausgangsgebiet lag an der unteren Elbe, west- und nordwärts davon; doch scheint der südöstlichste Teil Englands (Kent) von Germanen, die zuvor auf den gegenüberliegenden Küstenstrichen (unweit des Ärmel-Kanals) gesessen hatten, besiedelt worden zu sein. In den vielfachen Kämpfen sank die römische Zivilisation in Trümmer; Städte und Landgüter wurden größtenteils zerstört; doch blieb ein Rest romanisierter Britenbevölkerung zurück. Die Landzuweisung ward nach Ermessen der Eroberer vorgenommen; ihre ältesten Siedelungen waren größere Dörfer, später (weiter westlich) wurden auch Einzelhöfe angelegt. Die Auffassung (Seebohm), daß der angelsächsische Fronhof *(manor)* nebst den Dörfern mit offenem Feldsystem *(open filds)* aus der gutsherrschaftlichen Verfassung der römischen Zeit übernommen worden sei, ist nicht als zutreffend anzusehen. Die ags. Dörfer, deren Einrichtung mit schon sehr früh bestehender Gemengelage auf der Flur und mit Gemeinländereien den Siedelungs- und Fluranlagen festländischer Germanenstämme vergleichbar ist, wurden als neue Gründungen der Einwanderungs- und Kolonisationszeit geschaffen. Die sippschaftlichen Zusammenhänge mögen bei der Niederlassung von Bedeutung gewesen sein, wenn sie auch nicht schlechthin maßgebend waren, vielmehr Grundherrschaft und Gefolgschaft bei der Landaufteilung und Ansiedelung eine gewisse Rolle gespielt haben: Grundherren und freie kleine Grundeigentümer sind in der frühesten Überlieferung nebeneinander nachweisbar. Das nach Volksrecht besessene Land *(folcland)* ward im frühen MA. von dem verbrieften, auf Grund urkundlichen Erwerbs innegehabten *(bocland)* unterschieden.

Die Bewegungen im Siedelungsbereich der Nordgermanen, die wohl etwas später als bei den südlicher wohnenden Völkern einsetzten und bis in die Wikingerzeit andauerten, verliefen, ohne Lösung des Kernvolkes von den altangestammten Sitzen, zumeist als Ausbreitung in nahegelegene, von anderen Germanen größtenteils aufgegebene Landstriche, in ganz jungfräuliches Kolonisationsgebiet und nur seltener in Räume, die von einer spärlichen Bevölkerung fremder Rasse bewohnt gewesen waren. Dabei bildete sich eine Gliederung in eine westnordische, eine südliche und eine nördlichere ostnordische Gruppe durch. Wie sich im Staatswesen nach dem Aufstieg des Königtums altertümliche Züge volksmäßiger Verfassung erhielten, so bewahrten auch Siedelung und Bodenrecht, obschon später planvoll ausgestaltet, manch wesentlichen Brauch, den freie Landbau treibende Germanen nach volkstümlicher Art geübt hatten.

Die Dänen besetzten, etwa in der Zeit vom 3. bis ins 6. Jh. von Schonen und den Nachbarlandschaften westwärts vordringend, Seeland und die Inseln ringsum, sodann die nördlichen Teile der kimbrischen Halbinsel, wo die Einwandernden den Namen der wohl nur in geringer Zahl zurückgebliebenen Bevölkerung, der Jüten, empfingen. Die zunächst entstandenen kleineren Reiche wurden im 8. Jh. zu einem Staate vereinigt, unter einem König, dessen Wahl auf den drei großen Landesversammlungen zu Lund, Ringsted (auf Seeland) und Viborg (in Jütland) Bestätigung fand; seit Ausgang des 8. Jh.s begannen die ersten Niederlassungen in England. Die ältesten Siedelungen in den fruchtbarsten Teilen Dänemarks waren Dörfer; doch wird in Jütland, dessen Boden dem Ackerbau minder günstig war, die Siedelung in Einzelhöfen und Höfegruppen schon altertümlich gewesen sein; ganz typisch ausgeprägt ist die Einzelhofsiedelung auf Bornholm. Im dänischen Bodenrecht spielte das Dasein von Volksland, dessen Stelle später vielfach Königsland einnahm, und die Allmende eine bedeutsame Rolle; hierin zeigt sich Verwandtschaft mit Brauch und Ausdrucksweise bei südgermanischen Stämmen (bes. Alemannen). Ein altes Maß bei der Landvermessung war, wie ein Zeugnis besagt, den Dänen und Franken gemein. Jüngere Bestimmungen des dänischen und jütischen Rechts lassen auf eine vordem übliche Art der Landzuteilung (*hamarskipt*, wohl nach dem Hammer aus Stein genannt) schließen. Später trat dafür eine regelmäßigere Ordnung nach Sonnenrecht ein (*solskipt*, mit ow. Bestimmung der Lage der Gehöfte und danach der Äcker nach dem Sonnenfall), wie auch das dänische Haus sonnenrecht, von Ost nach West mit den Breitseiten gerichtet zu sein pflegte. Die regelrechte Anlage vieler dänischer Dörfer wird darauf zurückgehen. Sehr bemerkenswert ist in Dänemark später die bei der öffentlichen Belastung hervortretende Berechnung des Grundbesitzes nach Tonnenland oder nach Geldeswert *(goldwurdering)*, die wahrscheinlich auf das Maß der Einsaat zurückgeht. Alter Adel fehlte bei den Dänen nicht; doch behauptete das freie Bauerntum lange eine besonders wichtige Stellung in Volk und Gesellschaft.

In Schweden gab es zwei Hauptstammesgruppen. In den südlicheren Gegenden, Götarike, schlossen sich die Stämme der Göten *(Gautar)* zusammen; von ihnen (oder von festländischen Goten) ward noch vor dem 6. Jh. Gotland besiedelt. Weiter nordwärts, um die Gestade des Mälar, in den Swealändern, wohnten die „Sween" *(Suiar)*, mit Upsala als altem Königssitz. Alles Land nördlich von Värmland und Uppland war jüngeres Kolonisationsgebiet. Auch bei den Schweden bestand von alters die Siedelungsweise nach Dörfern (*by; torp* bedeutete die kleineren Anlagen und Ausbauten). In den Zeiten, da Näheres über Siedelung, Dorfbau und Bodenaufteilung bekannt wird, tritt dabei eine zahlenmäßige Gliederung in die Erscheinung, die zugleich für die Bemessung staatlicher Leistungen gilt, wobei die Hundertschaft *(hund)* sowie das Achtel des Dorfes oder eines Großhofs *(attung)* eine bedeutsame Rolle spielen; doch ist es unwahrscheinlich, daß hierin altgermanische Zustände erhalten geblieben sind; eher käme eine Nachwirkung aus der Epoche der größeren Reichsbildung in Betracht. In den weiten Gegenden nördlich vom altbesiedelten Lande herrscht die Siedelung in Einzelhöfen und Weilern vor. Ein Merkmal schwedischer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte ist die seit den frühgeschichtlichen Zeiten des Landesausbaus hier mehr als anderwärts gelungene Bewahrung freien Bauerntums und seiner Rechte.

In den Tälern Norwegens waren selbständig nebeneinander mehrere Stämme wohnhaft geworden, deren Bildung auf den Zuzug germanischer Scharen über See zurückzuführen ist; ein staatlicher Zusammenschluß geschah erst unter dem Einwaltkönigtum Haralds des Schönhaarigen (872). In der Wikingerzeit wurden sodann auch die im hohen Norden und weiter binnenwärts gelegenen Landschaften kolonisiert. Die Siedelungsweise ist besonders streng durch die Landesnatur, Hochgebirge nahe der See unter nordischem Himmel, bedingt; neben bedeutender Weidewirtschaft muß der Feldanbau zurücktreten. Es herrscht das Wohnen in Einzelhöfen und Höfegruppen vor; doch drängen sich an begünstigten Stellen die Siedelstätten in Nachbarschaft enger zusammen. Weist das Land die Eigentümlichkeit alpiner Wirtschaft auf, so wirkte doch die Gebirgsnatur auch vielfach erhaltend auf altertümliche germanische Wirtschaftssitte.

Schon früh ließen sich Nordmänner verschiedenen Stamms auf den Inseln nördlich von Schottland und auf Irland, der grünen Insel, nieder, wo eine eigenartige Mischung nordischer und christlich-keltischer Kultur entstand, später auch in Distrikten Nordenglands. Sie schufen Herrschaft und Ordnung nach des Siegers Recht, gründeten Königsburgen und feste Plätze, legten auch einzelne Krieger den Einheimischen ins Quartier und verschmähten nicht, von ihnen Frauen zur Ehe zu nehmen; Seeraub und Kaufmannschaft trieben sie in kühner Meerfahrt von Spaniens Küsten bis zum Lande der Mitternachtssonne und zum Gestade des Weißen Meers. Nach Rußland drangen sie im 9. Jh. vor zu Handel und Herrendasein; und selbst im fernen Byzanz, zu Miklagard, wie sie die glänzende Stadt nannten, stand eine Schar der Wäringer im Waffendienst des Kaisers von Ostrom.

Sehr lebendig tritt uns die Geschichte der Besiedelung von Island, die etwa seit 874 von Norwegen aus geschah, in den Sagas des „Landnahmebuchs" entgegen: die Fahrt einzelner Führer mit ihren Gefolgsleuten über das Meer, die Wahl der Siedelplätze und Gründung der Höfe, Ortsnamengebung, Ausbreitung im Lande und Bildung der größeren, zu Bezirken von staatlicher Bedeutung erwachsenden Siedelungsgruppen. Die Wirtschaftsweise, wenn auch in gesteigertem Maße von der neuartigen Natur des Geländes abhängig, blieb doch in vielem dem in der Heimat Gewohnten treu; so sind gerade hier tiefe Einblicke in germanisches Wirtschaftsleben möglich.

b) Die Siedelungsvorgänge in den Stammesreichen des deutschen Volksgebiets.

R. Kötzschke, Über Aufgaben vergleichender Siedelungsgeschichte der deutschen Volksstämme. Stud. Lipsiense, S. 23ff. — O. Schlüter, Deutsches Siedelungswesen. RLGA. I 402ff. (nebst einem Versuch kartographischer Darstellung der besiedelten Fläche). — H. Witte, Ortsnamenforschung und Wirtschaftsgeschichte. DGbll. III 153ff. S. Riezler, Die bayerischen und schwäbischen Ortsnamen auf -ing und -ingen als historische Zeugnisse. Sb. Bayer. Ak. 1909. F. Kluge, Sippensiedlungen und Sippennamen. VSozWG. VI 73ff. O. Behaghel, Der Ursprung der deutschen Weilerorte. WuS. II 42ff.

K. Weller, Die Besiedlung des Alamannenlandes. Württ. Vjh. f. Landesgeschichte NF. VII (1898); ders., Die Ansiedlungsgeschichte des württembergischen Frankens. Württ. Vjh. f. LG. III 31f. Rob. Gradmann, Ländliche Siedlungsformen Württembergs. Pet. Geogr. Mitt., 1910; ders., Das ländliche Siedlungswesen des Kgr. Württemberg. F. z. dtsch. LVkde. XXI 1 (1913). V. Ernst, Oberamtsbeschreibungen Württembergs, Münsingen S. 249ff., Urach S. 185ff., Tettnang S. 185ff. — M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns I[3]. F. Weber, Beiträge zur Vorgeschichte von Oberbayern. B. Anthr. UrG. Bayerns. Bd. 14 u. 15. Reindl, Dörfer, Weiler und Einzelhöfe in Südbayern. Mitt. geogr. Ges. München I. K. v. Ettmayer, Die geschichtlichen Grundlagen der Sprachenteilung in Tirol. MJÖG. Erg. Bd. IX. Vgl. auch Fr. Gutmann, Die soziale Gliederung der Bayern z. Z. des Volksrechtes. S. 68ff. 1906. — R. Schröder, Die Ausbreitung der salischen Franken. FDG XIX 137ff. K. Lamprecht, Fränkische Wanderungen und Ansiedelungen. Z. Aach. GV. IV 189ff.; vgl. WZ. I. 123ff. K. Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. 1904. A. Schiber, Die fränkischen und alemannischen Siedelungen in Gallien, bes. Elsaß und Lothringen. 1894. L. Wirtz, Franken und Alemannen in den Rheinlanden. Bonner Jbb. Bd. 122. Fr. Cramer, Römisch-fränkische Kulturzusammenhänge am Rhein. Ann. HV. NdRh. Bd. 91. G. Wolff, Die Bevölkerung des rechtsrheinischen Germaniens nach dem Untergang der Römerherrschaft. Qubll. HV. Grhzgt. Hessen, NF. I 62ff.; ders., Über den Zusammenhang römischer und frühmittelalterlicher Kultur im Mainlande (Einzel-F. üb. Kunst u. Alt. zu

Frankf. a. M. I). Th. Ilgen, Zum Siedlungswesen im Klevischen. WZ. XXIX. Blink, Geschiedenis van den boerenstand en den landbouw in Nederland. Groningen 1902/4. — F. Swart, Zur friesischen Agrargeschichte. 1910. — F. Jostes, Über westfälisches Siedlungswesen. Kbl. Ges. Ver. 1905, Sp. 360. Ad. Hofmeister, Die älteste vita Lebuini und die Stammesverfassung der Sachsen. Gesch. St. Hauck dargebr. (1916), S. 85ff.; dazu HZ. CXVIII 189ff. C. Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, bes. Heft 7: Volksburg u. Herrensitz. 1888/1916; vgl. ZHV. f. Ndsachsen 1907, 117ff. (R. Agahd). M. Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein (1908). Tl. I, bes. S. 249ff. — O. Schlüter, Die Siedelungen im nordöstlichen Thüringen. 1903. Vgl. P. Höfer, Die sächs. Legende. Z. Ver. Thür. G. XXV, 1ff.; ders., Die Frankenherrschaft in den Harzlanden. Z. Harzv. XL 115ff.

P. J. Schafarik, Slawische Altertümer II (Dtsch. 1844). O. Montelius, Die Einwanderung der Slawen in Norddeutschland. Kbl. Anthr. Ges. Wien XXX. J. Peisker, Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen. VSozWG. III 187ff.; ders., Neue Grundlagen der slawischen Altertumskunde, Vorbericht (1910); The expansion of the Slavs. Cambr. mediev. hist. II 418ff. A. Dopsch, Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenslawen. 1909.

Nur solch ein Volk pflegt zu höherer Kultur zu gelangen, das eine dauernde, enge Verbindung mit einem Stück des Erdbodens eingeht und einen Teil seiner Arbeit und geistigen Tätigkeit gleichsam hineingräbt. Ein gewisses Maß von Seßhaftigkeit hatten nun die germanischen Stämme schon in den vorgeschichtlichen Zeiten erreicht; aber es bestanden doch unter ihnen Verschiedenheiten in dieser Hinsicht, und bei den weniger seßhaften wechselten Zeiten ruhigeren Daseins mit größerer Beweglichkeit. Erst mit dem Ausgang der großen germanischen Wanderbewegungen vom 3. bis 6. Jh. bildeten sich Siedelungsverhältnisse heraus, die als völlig dauerhaft bezeichnet werden können: denn große, weiträumige Änderungen auf dem einmal eingenommenen Siedelungsbereich der deutschen Volksstämme sind seitdem nicht mehr vorgekommen; an Verschiebungen kleineren Umfanges hat es ja auch danach nicht gefehlt. Wann und unter welchen Umständen die germanischen Stämme, aus denen sich das deutsche Volk gebildet hat, zu solch dauernder fester Ansiedelung gekommen sind, ist für die gesamte weitere Entwicklung der Wirtschaftszustände Deutschlands und seiner einzelnen Teile von grundlegender Bedeutung.

Als die Alemannen seit Beginn des 3. nchr. Jh.s ihr Siedelungsgebiet östlich vom Schwarzwald kraft des Eroberungsrechts einnahmen, besetzten sie nicht öde Waldgebiete, sondern die zum Feldbau und Weidebetrieb geeigneten Landstriche, die schon von alters der menschlichen Nutzung gedient hatten; die römischen Straßen mögen dabei die Bahn des Vordringens gewiesen haben. Hier begründeten sie, bisweilen nachweisbar neben zerstörten römischen Landgütern, ihre großen Dorfschaften von haufenförmiger Anlage, dazwischen auch kleine Weiler. Von Einfluß auf die Landverteilung bei der Besitznahme war noch, wie in altgermanischer Zeit, die Gliederung nach Geschlechtern, die auch im Heerwesen ihre Bedeutung hatte; doch spielten dabei offenbar die um einzelne Führer sich bildenden Gruppen eine Rolle. Von Anfang an waren vermutlich Siedelungen im Besitze von Gemeinschaften, deren Zusammenschluß nicht auf Grund reiner Sippenzugehörigkeit erfolgt war. Nach der ersten für die Dauer entscheidenden Landnahme minderte sich die Bedeutung der Sippen; die des örtlichen Verbandes der Siedelungsgenossen trat hervor: d. h. nach gewöhnlichem alemannischen Brauch die Bedeutung der Dorfnachbarn, der Dorfgenossenschaft. Zugleich damit bildete sich das Recht des einzelnen, das Privateigentum, am Grund und Boden durch; freilich nicht uneingeschränkt: ein Teil des Landes innerhalb der Gemarkung blieb in gemeinsamer Nutzung als Allmende liegen; aber auch bezüglich des nach Eigentumsrecht besessenen Landes gab die Gemeinschaft die Nutzungsbefugnis nicht völlig frei und behielt sich überdies das Heimfallsrecht vor, bei anfangs noch wenig weit entwickelter Erblichkeit. Die große Menge der im Lande sich niederlassenden Alemannen war allem Anscheine nach vollfreien Standes und führte auch nach der Ansiedelung eine einfache Freienwirtschaft. Doch es kamen auch Herrschaftsrechte über Grund und Boden, der sich im tatsächlichen Besitz anderer befand, zur Entfaltung; eine wirkliche Grundherrschaft einzelner bildete sich aus. Gerade im Alemannenland aber hat sich noch bis in jüngere Zeiten hinein freie bäuerliche Bevölkerung in besonderer Stärke erhalten.

Die Wirtschaft war zunächst noch extensiv und verlangte weiten Raum. Da aber ergiebige Rodungen zur Erschließung der großen Wälder nicht sogleich vorgenommen wurden, so reichte das Gebiet nach einigen Menschenaltern nicht mehr aus. Seit der Mitte des 4. Jh.s erfolgreicher seit Beginn des 5. Jh.s, drangen die Alemannen nach West und Süd vor und vernichteten oder vertrieben die Provinzialbevölkerung im Elsaß und im mittleren Helvetien großenteils oder warfen sie in die benachbarten Gebirge zurück; doch wurden selbst diese ihnen erschlossen. Es fand danach in dem neugewonnenen Lande eine massenhafte Ansiedelung statt; eine Menge in verwandter Weise benannter Dörfer entstand gleichzeitig oder in kurzen Zeiträumen nacheinander. Bei den jüngsten dieser Siedelungsvorgänge (im Elsaß) wirkte anscheinend die Sippenverfassung nicht mehr bestimmend ein. Vielmehr wurde das politisch eroberte Land an einzelne Krieger oder an Genossenschaften ver-

geben. Die Reste der Provinzialbevölkerung lebten teils inmitten der Alemannen (zum Teil in grundherrlicher Abhängigkeit), teils in eigenen Ortschaften fort; noch in der Karolingerzeit gab es in jenen Gegenden nach römischem Rechte lebende Leute.

Die Bajuwaren gewannen, als sie etwa um den Beginn des 6. Jh.s in ihr Land südlich der Donau bis zu den Alpen einrückten, ein von Kämpfen und Plünderungszügen der vorangegangenen Zeit stark mitgenommenes Land; doch blieben versprengte Teile der romanischen (welschen) Bevölkerung vereinzelt in Höfen des Hochebenenlandes, etwas stärker in zerstreuten Siedelungen am Rande der Alpen und in den Hochgebirgstälern, übrigens auch in einzelnen städtischen Orten zurück. Da, wo ausgiebiges Ackerland vorhanden war, entstanden nach der Einwanderung der Bajuwaren größere Dörfer, die wenigstens teilweise als Sippenniederlassungen gegründet worden sein mögen. Aber in hügeligen und gebirgigen Landesteilen wandten die Bajuwaren, vielleicht nach keltoromanischem Vorbild, auch die Form der Einzelhofsiedelung oder des kleinen Weilers an. Sehr früh entstand hier Großgrundbesitz; denn das Herzogsgeschlecht (vielleicht fränkischen Ursprungs) und die später genannten fünf bajuwarischen Adelsgeschlechter zeichneten sich offenbar von alter Zeit her nicht nur durch politische Machtstellung, sondern auch durch großen Grundbesitz aus. Auch kleingrundherrschaftliche Verhältnisse entstanden wahrscheinlich sogleich bei der ersten Niederlassung der Bajuwaren und gewannen seitdem an Bedeutung und Verbreitung. Doch ist anzunehmen, daß ein nicht unbedeutender Teil des sich ansiedelnden Volkes aus Freien bestand, welche einfache, auf eigene Nutzung des Grundes und Bodens gegründete Hauswirtschaft betrieben.

Die Franken salischen Stammes drangen nach dem Zusammenbruch der römischen Herrschaft im Rheindelta seit dem 4. Jh. nach den südlichen Niederlanden bis zum Rande des Kohlenwaldes vor, in Gegenden, welche durch den Krieg verwüstet und stark entvölkert waren. So fanden hier salfränkische Massenansiedelungen statt, während sich südlich von jenem Grenzsaume die provinzialrömische Bevölkerung, darunter auch solche älteren germanischen Ursprungs, viel zahlreicher behauptete. Als ein Volk, dessen Menge aus politisch berechtigten Freien bestand, ließen sich die Salfranken in jenem Gebiete nieder. Sie erhielten Höfe nebst Ackerlosen, die in der Ebene zerstreut lagen oder sich zu kleinen bauerschaftsartigen Gruppen oder dorfähnlichen Weilern nach Nachbarrecht zusammenschlossen. Dies ist die volkstümliche salfränkische Siedelung. Erst südlich von jenem Grenzstreifen, im Wallonenland, herrscht die Siedelung in Dörfern. Hier bestand schon in den Zeiten vor der fränkischen Eroberung auf römischem Provinzialboden der Gegensatz von Grundherrschaft und Kolonat. Diese Organisation wurde von den erobernden Franken offenbar nicht völlig beseitigt. Fränkische Krieger erhielten Güter mit eingehörigen, abgabe- und dienstpflichtigen Kolonen zugewiesen; so wurden sie zu Grundherren, die wenigstens bisweilen über ganze Gutsdörfer geboten. Aber es war dies nicht die einzige Art der Landanweisung. Das salfränkische Königtum, unter dessen Führung die Besetzung dieser Gegenden vor sich ging, machte einen Teil des Landes zu herrenlosem Gebiet und führte darauf die Gründung von Königssiedelungen durch. Es wurden Höfe mit gutgebautem Haupthause und Nebengebäuden angelegt, durch Umwallung oder einen Zaun befestigt und in ihrer Nähe eine Anzahl von Königsleuten, vermutlich in kleinen taktischen Verbänden nach römischem Vorbild, angesiedelt und mit ländlichen Kleingütern (nach Hufenmaß) ausgestattet. Die Auswahl der Plätze für solche Königssiedelungen geschah mit Rücksicht auf die Sicherung und Beherrschung des Landes, besonders an den für das Kriegswesen so wichtigen Verkehrswegen. In ähnlicher Weise werden sich auch andere Inhaber größeren Grundbesitzes kolonisatorisch betätigt haben. — Es galt bei den salischen Franken Privateigentum am Grund und Boden; aber der Erbgang war anfänglich auf die Söhne, das wehrhafte Geschlecht, beschränkt. König Chilperich dehnte ihn für Grundbesitz in nachbarrechtlichen Verhältnissen auf die Töchter und die Geschwister aus, und wohl erst im 8. Jh. setzte sich das gemeine Erbrecht daran durch; auf Salland aber blieb die Erbfolge dem weiblichen Geschlecht vorenthalten.

Die ripuarischen Franken, die von der östlichen Uferlandschaft am Niederrhein im 4. Jh., dauernd erfolgreich seit Beginn des 5. Jh.s in südwestlicher Richtung bis ins Moselland vordrangen, siedelten sich in größerer Dichte in den offenen, fruchtbaren Gauen des Tieflandes und an den Nordabhängen der Eifel an; weiter nach dem Süden zu gründeten sie nur spärlichere Niederlassungen. Sie gingen nicht mit planmäßiger Zerstörung gegen alles römische Wesen vor; die Bevölkerung keltoromanischen und germanischen Ursprungs aus den Zeiten vor der ripuarischen Eroberung wurde keineswegs völlig verdrängt; zumal im Mosellande, wo die ripuarische Einwanderung geringer war, hielten sich nicht unbedeutende Reste noch bis über die karolingische Zeit hinaus. So bestand hier lange Zeit Römisches und Fränkisches neben- und durcheinander, auf dem platten Lande wie auch an den Plätzen einstiger Römerstädte. Die im ganzen Gebiete in römischer Zeit herrschende Siedelungsweise war die Einzelhof- und Weilersiedelung; doch waren offenbar schon dorfliche Ortschaften vorhanden, und später gründeten hier die Franken Dörfer und Höfegruppen, so daß der Besiedelungscharakter der Gegend eine Mischung der Formen aufweist.

Während Salfranken und Ripuarier, darin den oberdeutschen Stämmen ähnlich, ihr dauernd festgehaltenes Gebiet im wesentlichen erst im Verlaufe der letzten germanischen Wanderzeit besetzten, behaupteten die Franken chattischen Ursprungs im Hessenlande ihre Stammsitze von alten Zeiten her. Aber sie fügten dem ein bedeutendes Ausbreitungsgebiet hinzu. Schon frühe drangen sie über die römischen Limesanlagen am Taunus vor und nahmen das Land am rechten Rheinufer und am unteren Main in Besitz; im 5. Jh. schufen sie sodann eine Massenkolonisation in den nördlichsten Teilen der oberrheinischen Tiefebene und im Nahetale und ver-

breiteten sich auch in das Moselland und nach dem Siege des salfränkischen Königtums über die Alemannen (496) südwärts bis zum Neckar hin. Auch nach Osten zu, in die Landschaft am Main, ist eine Ausdehnung hessisch-fränkischer Kolonisation in jüngerer Zeit anzunehmen. Die bräuchliche Siedelungsform in ihrem Gebiete ist die Siedelung in größeren und kleineren Haufendörfern.

Im ganzen nordwestlichen Deutschland, von der Seeküste bis zu den Mittelgebirgen, trat im frühesten MA. eine völlige Umgestaltung der Siedelungsverhältnisse nicht ein, da die Bevölkerung hier in höherem Maße seßhaft blieb. So behielten die Friesen ihre Wohnsitze in der Küstenlandschaft nördlich des Rheinmündungsbereiches inne; aber es fand doch auch eine Ausdehnung ihres Stammesgebietes ostwärts über die Ems bis zur Weser, nach Ostfriesland, statt. Allem Anscheine nach kam es dabei zu einer Massenkolonisation kleineren Stils; indes läßt die spätere Ständegliederung darauf schließen, daß bei diesen Vorgängen auch Unterwerfung einer Bevölkerung anderen (germanischen) Stammes vorgekommen ist. Die Siedelungsweise ist in Friesland besonders streng von den Naturbedingungen abhängig. Die schmalen, für den Wohnbau nutzbaren Erdstellen zwischen dem der Überflutung ausgesetzten Lande erlaubten vielfach nur die Errichtung von Einzelhöfen oder kleineren Weilern. Aber es wurden doch auch, namentlich im Gebiete der Ausbreitung der Friesen nach Osten hin, Dörfer gebaut. Die ältesten Anlagen geschahen hier in der Marsch, hinter der Dünenkette auf künstlichen Erderhöhungen (Warfen oder Wurten), wohl auch auf einzelnen Strichen der Geest, obschon großenteils die hohe Geest zwischen Rand- und Hochmoor waldbedeckt war und erst später von Sachsen aus der Besiedelung erschlossen wurde.

Das Ausgangsgebiet der Sachsen lag an der Unterelbe. Von da erstreckte sich allem Anscheine nach ihr Name und ihre Macht schon um die Mitte des 4. Jh.s bis in die Gegenden am Niederrhein; zu unbekannter Zeit ward das alte Cheruskerland an der mittleren Weser in ihren Herrschafts- und Stammesbereich einbezogen; in jüngeren Zeiten, bis zum Beginne des 8. Jh.s, gewannen sie dazu das Land zwischen Elbe, Saale und Harz, sowie das südliche Westfalen. Es wurde ein wirklicher politischer Zusammenschluß, sei es freiwilliger Art, sei es kraft der Eroberung, geschaffen, der in der Stammesversammlung zu Marklo seinen eigenartigen Ausdruck fand, wobei die drei zum Volke gehörigen und im Staate, wenn auch nicht gleichmäßig, berechtigten Stände der Edelinge, gewöhnlichen Freien und Laten vertreten waren. Bei dieser Ausdehnung ihrer Macht nach Westen und Südosten nahmen nun die Sachsen keine Vertreibung der ansässigen Bevölkerung und völlig neue Landaufteilung vor. In den am frühesten von ihnen eingenommenen Gegenden südwestlich von der unteren Elbe schufen sie allerdings eine größere Zahl eigener Siedelungen dörflicher Art. In den später hinzugewonnenen Gebieten aber fand keine sächsische Massenkolonisation statt; die Sachsen begnügten sich vielmehr mit der Begründung politischer und grundherrschaftlicher Rechte: sie drückten die Bevölkerung eines eroberten Landstrichs in den Stand minderer Freiheit herab, legten ihnen die Abgabe von Steuern oder grundhörige Leistungen auf und verteilten die im Besitze ihser Güter belassenen Hörigen (die Laten) unter sich, in einem uns bezeugten Falle nach dem Brauche der Verlosung. Nicht unbedeutende Veränderungen in der Grundbesitzverteilung sowie neue Vorgänge der Kolonisation wurden später infolge der fränkischen Eroberung bewirkt. Die Siedelungsform im gesamten Sachsenlande ist daher sehr verschieden: im nordelbischen Lande waren die ältesten Anlagen hinter dem Küstensaum die Dörfer auf der Geest, während der Ausbau der Einzelhöfe in der Marsch erst später nach der Eindeichung vorgenommen wurde; für Niedersachsen westlich der Weser und für Westfalen, ursprünglich auch für die nördlichen Teile des Landes östlich von der Weser, in Gegenden mit stark wechselnder Geländebeschaffenheit, ist eine Mischung von Dorfweiler- und Bauerschaftssiedelung charakteristisch; im Gebiete an der mittleren Weser und in den flachwelligen Ebenen Ostfalens herrscht im allgemeinen die Dorfsiedelung.

Im Königreich der Thüringer, das sich vor seinem Untergang i. J. 531 vom Thüringer Walde bis in die Landschaft zwischen dem Ostabhang des Harzes und der mittleren Elbe erstreckte, sind in siedelungsgeschichtlicher Hinsicht zwei Gebiete zu scheiden. In dem südlichen, etwa bis zum Unterlauf der Unstrut, erhielt sich altthüringische, den westlichen Nachbarn stammverwandte Bevölkerung; in beiden Gebieten, besonders in ihren östlicheren Landstrichen, wurden Einwanderer anglisch-warnischer Herkunft vom Südwestrande der Ostsee seßhaft; das nördliche aber ward von fränkischen Königen um 560 mit Nordschwaben und Angehörigen anderer Stämme (Friesen) neu besiedelt und geriet danach unter die dauernde Herrschaft der Sachsen. Trotz solcher Verschiedenheit herrscht in dem ganzen Lande, von eingesprengten slawischen Ansiedelungen abgesehen, die Siedelungsform des Haufendorfes; mag es auch früher nicht gänzlich an Dorfweilern und Einzelhöfen gefehlt haben, so muß doch das Haufen- und Gruppendorf schon von den Anfangszeiten dauerhafter Ansässigkeit den Besiedelungscharakter des Landes bestimmt haben.

An den Grenzen des deutschen Volksgebietes im Osten erschienen, vielleicht schon im 4., weiter ausgreifend im 5. und 6. Jh., die unter dem Druck der Awaren vorwärts drängenden Slawen. Die Niederlassung der slawischen Völkerschaften in einem Lande, das von der Vorbevölkerung größtenteils geräumt worden war, erfolgte, wenn auch nicht ausschließlich, in Siedelungen unter Wahrung sippschaftlicher Zusammengehörigkeit; grundherrschaftliche Verhältnisse waren jedenfalls schon in der Ausbildung begriffen, als die deutsche Herrschaft im Slawenlande aufgerichtet ward. Charakteristisch für die Art slawischer Besiedelung, wie sie später Bestand hatte, sind die enggebauten, geschlossenen und nur mit einem einzigen Zugang versehenen Dörfchen mit zugehörigem Lande, das in blockförmigen Stücken aufgeteilt genutzt wurde; doch ist es wohl möglich, daß sich größere Regelmäßigkeit der Dorfanlage erst unter deutschem Einflusse, der unmittelbar oder mittelbar vorbildlich wirkte, herausbildete. Die Anlage von Wohnplätzen in echter Rundlingsgestalt, wie sie

sich in den westlichsten Teilen des slawischen Siedelungsbereiches findet — recht wohl zu scheiden von den großen Platzdörfern der Kolonisationszeit —, ist allerdings germanischer Sitte (von Besonderheiten der friesischen Küstenlandschaft abgesehen) durchaus zuwider und auf slawische Gewohnheit zurückzuführen. Die Form des Gassendorfes scheint erst seit Aufrichtung der deutschen Herrschaft verbreitet worden zu sein.

Nach dem Erfolge der letzten Ausbreitungsbewegungen germanischer Stämme in Mitteleuropa gliederte sich das von ihnen auf die Dauer festgehaltene Gebiet in zweierlei Siedelungsbereiche: das von altgermanischer Zeit her besetzte deutsche Land[1]) und das Land südwestgermanischer Kolonisation, ein Unterschied, der wirtschaftsgeschichtlich darum bedeutsam ist, weil die ursprünglicheren, auf altbesiedeltem Boden heimischen Lebensformen in kolonialem Neulande planvoller und regelmäßiger ausgestaltet und fremde Kulturelemente dort aufgenommen zu werden pflegen. So mannigfaltig nun auch die Vorgänge bei der Bildung und Landnahme der großen Volksstämme waren, manche Erscheinungen traten damals überall gleichartig hervor. Mit der Ausbildung fester Siedelungsverhältnisse wurden überall das Sondereigentum am Grund und Boden und die Grundherrschaft zu dauernden Grundlagen der Wirtschaftsordnung; der Ackerbau ward stärker betrieben und gewann an Bedeutung innerhalb der Gesamtwirtschaft: der bewegten Wanderzeit folgte die verkehrsarme Periode festgeordneter ländlicher Siedelungswirtschaft.

c) Der mittelalterliche Landesausbau.

v. Inama-Sternegg, DWG. I² 273ff. II 1 ff. Lamprecht, DWL. I 93 ff. — Vgl. die Lit.-Angaben oben unter 1 b. Dazu: V. Ernst, Zur Besiedlungsgeschichte Oberschwabens. Schäfer-F., S. 42ff. K. Rübel, Fränkisches Eroberungs- und Siedlungssystem im Elsaß (Kbl. GVer. 1908); Fränkische Siedelungen (ZVThürG. NF. XXI 249ff.). O. Bethge, Fränkische Siedlungen in Deutschland. W. u. S. VI 58ff. Vgl. VSozWG. XII 71ff. Joh. Müller, Frankenkolonisation auf dem Eichsfelde (1911). E. Jacobs, Wüstungskunde der Grafschaft Wernigerode, Einl. (o. J.) H. Reutter, Fränkisches Grenz- und Siedelungssystem in den karolingischen Südostmarken (Jb. L. Ndöst. NF. X 1 ff.) — E. O. Schulze, Niederländische Siedelungen in den Marschen an der unteren Weser und Elbe (1889). R. Sebicht, Die Zisterzienser und die niederländischen Kolonisten in der goldenen Aue (1887). R. Weiss, Über die großen Kolonistendörfer des 12./13. Jh.s zwischen Leine und Weser (Hagendörfer). ZHVer. Ndsachsen 1908.

Etwa seit dem Ausgang des 6. Jh.s war die Landnahme und Ansiedelung der Volksstämme Deutschlands zum Abschluß gekommen. Aber die Bevölkerung wuchs an und bedurfte neuen Raumes zum Nahrungsgewinn: so folgten auf die Epoche der Entstehung dauerhafter Siedelungsverhältnisse die langen Zeiten des Landesausbaues. Sie umspannen den gesamten Zeitraum bis zur Gegenwart; hat doch in einer jeden Periode wirtschaftlichen Fortschritts das Bedürfnis nach Erweiterung des Anbaues sich eingestellt und auch seine Befriedigung erfahren. Aber im besonderen Sinne ist doch die Epoche von der spätmerowingischen Zeit bis ins Hochmittelalter die Zeit des Landesausbaues. Damals war die Ausdehnung der Bodenkultur das mächtigste Mittel der wirtschaftlichen Vorwärtsbewegung; später trat sie im Vergleich zu anderem an Bedeutung zurück. Nicht gleichzeitig und gleichmäßig ward solche innere Kolonisation in den verschiedenen Teilen Deutschlands durchgeführt. Im Moselland und am Rheine war die Zeit vom 6.—9. Jh. und später wieder die frühe Stauferzeit eine Periode lebhafteren Landesausbaues. Weiter nach Osten zu trat er erst später ein: in den Gebieten jüngerer fränkischer Eroberung erst in der Karolingerzeit, teilweise auch erst im Zeitalter der Ottonen. Auch wechselten Zeiten weitverbreiteten Wüstwerdens schon bestehender Ortschaften mit

1) A. Meitzen braucht dafür den Ausdruck „germanisches Volksland", allerdings in räumlich nicht ganz zutreffendem Sinne, da er nach seiner Theorie vom keltischen Ursprung der Einzelhofsiedelung das Land westlich der Weser davon abscheidet, im Osten aber das zeitweilig von Slawen besetzte Gebiet etwas zu eng begrenzt. Das Wort „Volkland" wird besser nur in der rein rechtlichen Bedeutung, in welcher es begegnet, verwendet; für jenen Begriff könnte man „germanisches Altsiedelungsland" im Gegensatz zu dem „südwestgermanischen Eroberungs- und Kolonisationsgebiet" sagen.

solchen erneuten und erweiterten Anbaues. Mit dem Beginn des Spätmittelalters war der Landesausbau im altdeutschen Siedelungsgebiet im wesentlichen so weit vollendet, wie er bis in die neuesten Zeiten hinein geblieben ist; nur minder Bedeutendes ward seitdem noch hinzugefügt.

Während einst bei den Vorgängen der Landnahme vor allem die staatliche Gewalt, vertreten durch Volksgemeinde und Königtum, maßgebend gewesen war, Grundherrschaft und Siedlergenossenschaft aber nur untergeordnet mitgewirkt hatten, gewannen diese beiden neben dem Staat und der neu hinzutretenden Kirche selbständige Bedeutung bei der Durchführung des Landesausbaues.

Innerhalb der Gemarkungen der Siedlergenossenschaften geschah die Erweiterung des Ausbaues teils im Anschluß an schon bestehende Ortschaften, teils durch Anlegung neuer Siedelungen auf Neubruchsland, das „aus wilder Wurzel" gewonnen ward. Manche Ortschaften wurden vergrößert, indem neue Hofstellen ausgetan und die von den Dorfnachbarn in regelmäßigen Anbau genommenen Ländereien ausgedehnt wurden; so fügte man neu aufgewonnene Außenfelder zu den Binnenfeldern hinzu; neue Hufen wurden gebildet. Daneben fand aber auch Einzelanbau auf markgenossenschaftlichem Gemeinboden auf Grund des B(e)ifangrechtes statt. Es stand nämlich in den Zeiten, wo es noch Grund und Boden über den Bedarf hinaus gab, jedem an der Allmende oder Mark Berechtigten die Befugnis zu, ein Stück Landes durch Einfriedigung oder angebrachte Zeichen seiner Sondernutzung so lange vorzubehalten, als er Arbeit darauf verwendete; geschah dies nicht mehr, so fiel es in den Gemeinbesitz zurück. Oft aber entwickelte sich auf solchen B(e)ifängen oder Beunden dauernder Eigenbesitz, zumal wenn das in Beschlag genommene Land nicht nur der Waldnutzung dienstbar, sondern urbar gemacht ward. So entstanden auch wirtschaftliche Vollbetriebe als Ausbauten auf der Mark, Kleinsiedelungen oder Gruppen von solchen; teils bewahrten sie in der Folge den Zusammenhang mit der Muttersiedelung als deren Siedelungsteile, teils aber erlangten sie völlige Selbständigkeit.

Solcher Markenausbau geschah nun teilweise durch eigenes Vorgehen freier bäuerlicher Siedler. Weit kräftiger aber ward der mittelalterliche Landesausbau durch die Grundherrschaft gefördert: sei es durch Königtum und Kirche, insbesondere die Klöster, sei es durch das Grundherrentum des altüberkommenen oder neu sich bildenden Adels. Begünstigt wurde solche Einwirkung dadurch, daß der Grundherrschaft schon in den bäuerlichen Siedelungsmarken selbst je länger je mehr dank ihrer natürlichen wirtschaftlichen und sozialen Überlegenheit eine Vorzugsstellung zuteil ward, die später auch rechtlich festgelegt wurde. Neben jenen Marken gelangte sie in den ausschließlichen Besitz jener weiten Gründe unaufgeteilten Wildlandes, auf welchen sich vornehmlich der mittelalterliche Landesausbau durch Rodung vollzog. Ein Rechtsanspruch darauf stand dem Königtum zu; teils behielt es sich nun die Krone vor und verfügte selbst über seine Nutzung, teils kam es aber auch durch königliche Schenkung an allerhand Grundherren weltlichen und geistlichen Standes. Es wurden große Einforstungen kraft königlichen Bannes vorgenommen und innerhalb der so gebildeten Bezirke jede fremde Nutzung außer der des berechtigten Herrn verboten. Dienten nun auch solche Bannforsten oft lange Zeiten hindurch bloßer Waldnutzung, so ging doch früher oder später die Herrschaft auch zur Ansetzung von Siedlern über. Schon seit der Zeit Karls d. Gr., der auf seinen Krongütern Waldrodungen vornehmen ließ, war solches Vorgehen in Brauch. Ja, so bedeutsam ward solche Tätigkeit, daß eine besondere günstige Form der Landleihe, die Waldsiedelleihe, für die Siedler auf neu zu rodendem Waldgrund in Übung kam und auch eine besondere Hufe für Waldkolonisation, die Waldsiedelhufe, Verwendung fand. In jüngeren Zeiten (um Bremen i. J. 1106, in Holland schon früher)

lernte man auch die technisch weit schwierigere Aufgabe lösen, die großen Moor- und Sumpfflächen in geeigneten Formen der Wirtschaft und des Rechtes der Kultur zu erschließen.

2. Allgemeines über die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands während der Karolingerzeit und der Höhezeit des mittelalterlichen deutschen Königtums.

a) Die Epochen der frühmittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte.

v. INAMA-STERNEGG, DWG. I², II. A. DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit. 1909f. (Vgl. P. SANDER, JbGesVV. XXXVII 383ff.) — TH. ILGEN, Grundlagen der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Niederrhein. WZ. XXXII 1ff. — Vgl. A. LUCHAIRE, Manuel des institutions françaises (1892).

Seit der Aufrichtung des fränkischen Großstaats, dem Wiedererstarken der byzantinischen Macht unter Justinian und den letzten germanischen Reichsgründungen in Süd und Nord trat in Europa eine Verteilung der Herrschafts- und Siedelungsverhältnisse ein, die trotz andauernder Grenzkämpfe auf eine Reihe von Menschenaltern fortbestand und den Grund zum Aufbau der mittelalterlichen Kulturwelt bot. Obschon nun die Geschichtschreibung jener Zeiten von den heftigen Erschütterungen erzählt, welche die herrschende Gesellschaftsschicht betrafen und auch die breitere Menge der Bevölkerung in Mitleidenschaft zogen, so waren offenbar im alltäglichen Leben, zumal in der Wirtschaft, trotz vieler Zerstörung auch gestaltende Kräfte tätig, deren Werk für die weitere Zukunft folgenreich genug blieb; führen doch diese von der geschichtlichen Überlieferung nur wenig beleuchteten Vorgänge recht eigentlich in die Eingangsepoche der deutschen Wirtschaftsgeschichte.

Der größte Teil des deutschen Volksgebiets, das damals nur das westliche Mitteleuropa umfaßte, war schon seit der Mitte des 6. Jh.s der fränkischen Oberherrschaft untergeben; nur Friesen und Sachsen bewahrten sich die Unabhängigkeit, bis Karl d. Gr. sie unterwarf, kurz bevor er die politische Entwicklung des Frankenreichs mit der Erneuerung des abendländischen römischen Kaisertums krönte. Wie fränkisches Recht damals bei den östlicheren deutschen Stämmen Eingang fand, so machte sich fränkischer Einfluß auch in wirtschaftlicher Hinsicht geltend. Da sich im Frankenstaat germanisches Wesen mit Elementen spätrömischer Tradition verband, so ward in solcher Form manches aus dem wirtschaftlichen Erbe antiker Kultur den Deutschen übermittelt. Doch ging diese fränkische Einwirkung schwerlich bis auf die Grundlagen der Wirtschaftsverfassung; die Franken begnügten sich, abhängig gewordene Völker sich durch wirtschaftliche Leistungen nutzbar zu machen, Anteil am Grundbesitz zu gewinnen und über unverteiltes Land zu verfügen. Auch von Italien und dem Südosten her ward der Wirtschaftsverkehr mit Deutschland nicht völlig unterbunden und nach der politischen Angliederung des langobardischen Reiches und dem Sturze der Awarenherrschaft in den mittleren Donaulanden sogar wieder erleichtert; blieb ja byzantinisches Geld bei ostrheinischen Stämmen in Umlauf. Doch im wesentlichen ward die wirtschaftliche Entwicklung durch heimische bodenständige Kräfte bestimmt. Manche Zeugnisse für die Wahrung des Kulturzusammenhangs von den Zeiten des Altertums zum Mittelalter sind feststellbar; eben darum wiesen aber die Stammesgebiete und in ihnen einzelne Landschaften ihre Besonderheiten in bezug auf die Höhe des wirtschaftlichen Fortschritts auf: neben solchen mit einer schon entwickelteren Verkehrswirtschaft standen andere, in denen noch agrarische Kultur und Naturalwirtschaft vorherrschten.

Als führende Wirtschaftsmacht trat in der Merowinger- und Karolingerzeit die Grundherrschaft auf, nicht als etwas völlig Neues, wohl aber als eine Erscheinung von wachsender Bedeutung und Wirksamkeit im täglichen Wirtschaftsleben; denn

erst damals kam es auf deutschem Boden zur Ausbildung wahrhaft großer Grundherrschaften mit weiter Ausdehnung und mannigfacher Zusammensetzung aus zahlreichen Anwesen ländlicher Art, nunmehr vermochte die Grundherrschaft die in ihr liegenden Möglichkeiten wirtschaftlicher Organisation voll zur Entfaltung zu bringen. Ihr gegenüber verlor das auf eigener Scholle seßhafte freie Bauerntum an Bedeutung in der wirtschaftlichen Entwicklung. Indes die Auffassung, daß in karolingischer Zeit eine soziale Katastrophe der bäuerlichen freien Grundeigentümer, welche bisher die Masse des Volkes bildeten, eingetreten sei, besteht nicht zu Recht. Die dafür angeführten Gründe, die mit der Ausdehnung des Reichs ins Unerträgliche gesteigerten Lasten im Heeresdienst und vor Gericht, der Druck der staatlichen Beamten auf die Freien, die Auswirkungen des Lehnswesens, die Erwerbspolitik der Kirche, wohl auch die Überflügelung ärmer bleibender Bauern durch Nachbarn, namentlich wenn sie durch königliche Verleihung rodbaren Landes begünstigt waren, betreffen allerdings Erscheinungen, die im Leben jener Tage den Freienstand schädigend wirklich begegneten; doch führten sie nicht zu seinem Zusammenbruch. Gewiß wird ein nicht geringer Teil der Angehörigen altfreier Familien in den aufreibenden Kämpfen Leben und Gut verloren haben. Ergebung in Abhängigkeit von einem Herrn unter Preisgabe der persönlichen Freiheit nach Standesrecht kam offenbar nur selten vor. Häufiger war der Eintritt in ein Schutzverhältnis zur Kirche oder zu einem weltlichen Herrn, was immerhin eine Minderung der freiheitlichen Stellung bedeutete; auch die leiherechtliche Annahme fremder Grundstücke neben Eigenbesitz führte schließlich in eine gewisse Abhängigkeit hinein. Indes freies Bauerntum vermochte sich nach wie vor, wenn auch mit Abgaben beschwert, in der einen Landschaft mehr, in den anderen weniger kräftig zu erhalten. Vor allem aber ist es durchaus wahrscheinlich, daß die Vermehrung der grundherrlichen Hintersassen minderfreien Standes großenteils aus den Reihen schon vordem Abhängiger hervorging; indem gerade durch deren Zunahme der stärkere Bevölkerungszuwachs ermöglicht ward, hörten die Freien auf, ein Massenstand zu sein.

Die Lage mochte in der Tat den Herrschern Anlaß zu sozialpolitischen Maßnahmen bieten, um die Zahl und Leistungsfähigkeit der heerbanns- und gerichtspflichtigen Freien nach Möglichkeit zu erhalten. Besonders Karl d. Gr. zeigte hierfür Weitblick und traf seine Maßnahmen mannigfachen Schutzes in wiederholten Verordnungen, deren Durchführung den Sendboten und gewöhnlichen Amtsträgern anvertraut ward. Eine großzügige Wirtschaftsreform freilich, zugleich mit dem Ziele einer wesentlichen Besserung des landwirtschaftlichen Betriebs und allgemeiner Steigerung der Wirtschaftserträge nach staatlichen Vorschriften, lag nicht im Plane des Kaisers, obgleich eine möglichst sorgsame und geordnete Wirtschaftsführung auf Herren- und Bauerngütern durchaus nach seinem Wunsche war. Andauernder durchgreifender Erfolg war ihm nicht beschieden, wie auch seinen Vorgängern und Nachfolgern nicht, die sich in gleichem Sinne mühten.[1])

1) In der Beurteilung dieser Fragen spielt die sogenannte Landgüterordnung Karls d. Gr., das *Capitulare de villis*, eine wichtige Rolle (MG., Cap. I ed. Boretius, Nr. 32 p. 83ff., vgl. B. Guérard, Explication, BECh. 1853. K. Gareis, Textausgabe mit Einleitung 1895, dazu: Bemerkungen, Germ. Abh. von Maurer dargebr. S. 207ff.; M. Manitius, Beil. z. Allg. Ztg. 1907). Die früher herrschende Ansicht erblickte darin ein Gesetz von allgemeiner Tragweite, worauf ganz wesentlich das Verständnis des Wirtschaftslebens in karolingischer Zeit gegründet werden konnte. Nachdem schon Gareis das Geltungsgebiet des Cap. auf das nö. Frankreich eingeschränkt hatte, trug Dopsch (Wirtschaftsentwicklung, S. 26ff.), gestützt auf neue Beobachtungen über die Verwaltungsordnung sowie die pflanzengeographischen Angaben, die Meinung vor, daß es sich um eine Wirtschaftsordnung Ludwigs d. Fr. für seine im königlichen Eigenbetrieb gehaltenen Güter in Südwestfrankreich, vermutlich aus der Zeit von 794, handle, zu dem Zwecke, eingerissenem Verfall der Güterverwaltung zu steuern; mutmaßlich sei eine Abschrift davon durch Tatto 817 nach Kloster Reichenau gekommen, worauf unsere Kenntnis der Ordnung zurückgeht. Auch die *Bre-*

Gegen Ende der Karolingerzeit trat ein empfindlicher Niedergang der Wirtschaft in deutschen Landen ein. Schwer wurden sie durch Einfälle der Normannen und Slawen heimgesucht, am schlimmsten durch die furchtbar verheerenden Züge der ungarischen Reiterscharen; mancher Ort ward wüstgelegt, und reiche Schätze an Hab und Gut, auch an menschlichen Arbeitskräften, wurden fortgeschleppt. Dazu brachte die Loslösung des ostfränkischen Reichs vom westfränkischen mit seiner entwickelteren Kultur einen Rückschlag wohl auch in wirtschaftlicher Hinsicht, mindestens in den Leistungen geordneter Verwaltung. Danach folgte jedoch ein Zeitalter großen politischen Aufschwungs in Deutschland. Die neue Einigung der deutschen Stämme unter Heinrich I., die Verbindung des deutschen Königtums mit Italien und die Erlangung der römischen Kaiserwürde unter Otto d. Gr., die glückliche Pflege der Beziehungen zur stärksten geistigen Macht jenes Zeitalters, zur römischen Kirche, wie auch zu dem noch immer wichtigen Byzanz, die Angliederung eines breiten Gürtels östlicher Marken und der Anschluß Böhmens und Mährens an das Reich, zeitweilig sogar die Lehensabhängigkeit Polens und Ungarns, von Dauer danach der Erwerb der Krone Burgund, all diese Vorgänge, welche dem deutschen Reiche eine Vormachtstellung in der abendländischen Christenheit während der Höhezeit mittelalterlicher Weltherrschaftsidee verliehen, mußten trotz mancher dafür gebrachten Opfer einer Hebung der wirtschaftlichen Zustände Deutschlands, zumal unter der Gunst langen Friedens nach Abwehr der Feinde, sichtlich zugute kommen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß damals durch den Zustrom von Rohstoffen, Edelmetall und den Erzeugnissen kunstfertiger Arbeit von außen her die wirtschaftlichen Güter und Machtmittel nicht unbeträchtlich anwuchsen. Der Landesausbau ward mancherorten fortgesetzt; die Vorrichtungen für den Verkehr erfuhren weit und breit Förderung. Allerdings die staatliche Zentralverwaltung gewann nicht wieder die gleiche Straffheit wie in karolingischer Zeit; im Gegenteil, die großen und kleineren Sondergewalten, mit reicher und rechtlich gesicherter Verfügung über Grund und Boden ausgestattet, erlangten in Deutschland gesteigerte Bedeutung. Im wesentlichen erscheint die wirtschaftlich-soziale Entwicklung als eine langsame Weiterbildung auf den noch klar erkennbaren Grundlagen der Karolingerzeit: in den grundherrlich-bäuerlichen Lebenskreisen eine gewisse Festigung des eingetretenen Zustands, Aufhören der Zunahme des herrschaftlichen Besitzes, Durchbildung eines nach beiden Seiten hin sichernden Hofrechts, ja, hier und da eine Auflockerung überkommener Gebundenheit, der Aufstieg eines ritterlich lebenden, nach Lehenrecht begüterten Dienstadels, daneben das stärkere Wachstum der Handel und Verkehr treibenden Bevölkerung in Städten und Märkten, allmähliche Vermehrung

---

vium exempla (MG. Cap. I Nr. 128) beurteilt D. anders als bisher: er weist sie der Regierungszeit König Ludwigs d. Fr. zu und erklärt sie für eine Privatarbeit auf Grund von Güterbeschreibungen, wie sie im Zusammenhang mit der Anianischen Klosterreform entstanden. An diese überraschende Kritik schloß sich eine Erörterung an, worin versucht ward, das Problem durch Ermittlungen über Verbreitung des Sprachgebrauchs zu klären; leider wurde eine sichere Entscheidung nicht erzielt (E. Winkler, Zur Lokalisierung des sog. Cap. de villis. ZRPh. XXXVII 568ff.; J. Jud und L. Spitzer, desgl. WuS. VI 116ff. G. Baist, VSozWG. XII 22ff. A. Dopsch, Das Cap. de villis, die Brevium exempla und der Bauplan von St. Gallen. VSozWG. XIII 41ff., 609ff.; vgl. auch ZRG. XXXVI 1ff. Ein lehrreiches Beispiel einer Krongüterordnung aus Karls d. Gr. Zeit bleibt das Cap. auf jeden Fall; ist doch gerade für jene Wirtschaftsreform der Güter des jungen Königs Ludwig von 794 (SS. II 610f.) die Mitwirkung hoher Verwaltungsbeamten am Hofe Karls bezeugt. Für Deutschland freilich ist eine unmittelbare Geltung der Ordnung nicht anzunehmen; in der deutschen Wirtschaftsgeschichte ist sie nur mit größter Vorsicht in dem Sinne eines idealen Typus zu verwerten. — Eine wichtige Quelle für die Kenntnis der Verwaltungseinrichtungen am Königshofe bietet Hincmar, *De ordine palatii* († 882, MG. Cap. II 517f., ed. Boretius-Krause; auch Font. iur. germ. 1894). Trefflichen Einblick in die Wirtschaftsverwaltung, Einkommen und Verbrauch eines großen karolingischen Klosters gewähren die *Statuta* des Abts Adalhard von Corbie v. J. 822, Ausgabe von Guérard, Polypt. Irm., neuerdings von L. Levillain, Moyen âge XIII.

der Menge und werbenden Kraft umlaufender Geldmittel, noch Wahrung der nur wenig gewandelten Unterschiede des geburtsständischen Rechts nach der Abstufung von Freiheit und Unfreiheit, aber schon Zusammenschluß und Gliederung sozialer Gruppen nach der gleichen wirtschaftlichen Lage — im ganzen die gefestete und tragfähige wirtschaftliche Grundlage jener angesehenen Stellung, welche dem deutschen Staat und Volk in der glanzvollen Zeit des Hochmittelalters beschieden war.

b) Die Stellung von Staat und Kirche im Wirtschaftsleben.

G. v. Below, Der deutsche Staat des MA.; bes. S. 112ff. (vgl. A. Dopsch, MJÖG. XXXVI 1ff.). C. Brinkmann, Freiheit und Staatlichkeit in der älteren deutschen Verfassung (1912). F. Dahn, Zum merowingischen Finanzrecht (Germ. Abh. z. Geb. K. v. Maurers. 1893). F. Thibault, L'impôt direct . . . (NR. de droit fr. et étr. XXXI). A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, bes. II; ders., Finanzwirtschaft. VSozWG. XIV 503ff.

Über die Kirche: einzelne Bemerkungen bei A. Hauck, Deutsche Kirchengeschichte II/III; A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im MA. I. (1905); bes. S. 59ff. 83ff. Ders., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA. (Grdriß II 6). — Th. Sommerlad, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland I. II (1900/05): vgl. darüber W. Ohr, HV. X 91ff. Ders., Das Wirtschaftsprogramm der Kirche des MA. 1903. R. Uhlhorn, Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums im MA. ZKG XIV 347ff. M. Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Klöster zur Zeit der Agilolfinger (1903). Zur Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte einzelner Stiftskirchen vgl. z. B.: Halberstädter Domkapitel (A. Brackmann 1898), desgl. in Bremen (A. Müller 1908), Münster (H. Nottarp 1909), Hildesheim (R. Hoffmann 1911), Augsburg (O. Leuze 1909); Stift Vreden (B. Brons 1907); die Abteien Werden a. d. R. (R. Kötzschke 1900), St. Gallen (G. Caro. s. Beiträge 1905 und H. Bikel 1914), Maria-Laach (1914). E. Sackur, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte franz. und lothr. Klöster. ZSozWG. I. — U. Stutz, Gesch. des kirchlichen Benefizialwesens I (1895); ders., Die Eigenkirche als Element des ma.-germ. Kirchenrechts. 1895; Lehen und Pfründe. Z. Sav. RG. XX 213ff. A. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis (1908f). E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche (1904); ders., AU. III 233ff. P. Viard, Histoire de la dîme ecclesiastique, principalement en France (1909).

E. Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen (1912). A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im MA. (1914). Dazu: H. Werner, Die Geburtsstände in der deutschen Kirche des MA. DGbll. IX 251ff. Al. Meister, Studien zur Gesch. der Wachszinsigkeit. Münst. Beitr. 32/33. F. Schaub, Studien zur Geschichte der Sklaverei im frühen MA. (1913).

G. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege (1884). G. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit[2] (1895).

A. Werminghoff, Wirtschaftstheoretische Anschauungen der Regula s. Benedicti. (Hist. Aufs. f. K. Zeumer, S. 31ff.). H. Böhmer, Das germ. Christentum. ThStKr. 1913, S. 165ff. A. Schultze, Einfluß der Kirche im germ. Erbrecht. ZSav. RG. XXXV 75ff. F. Schaub, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im MA. (1905).

Der Staat. Schon der altgermanische Völkerschafts- und Stammesstaat hatte auf die wirtschaftlichen Verhältnisse eingewirkt: in Zeiten kriegerischer Wanderungen wurden geradezu die Grundzüge der Wirtschaft von Staats wegen bestimmt; bei der Landnahme ging die Zuteilung der unentbehrlichsten Grundlage alles Wirtschaftens, eines Anteils am Grund und Boden, vom Staate aus. Aber in friedlichen Zeiten, nach dem Seßhaftwerden, griff die staatliche Gewalt nicht in den regelmäßigen Gang des Wirtschaftslebens im kleinen ordnend ein; eine für sich bestehende Wirtschaftseinheit mit eigenem Betrieb neben den Familienwirtschaften stellte jener Staat nicht dar; regelmäßige Abgaben legte er nicht auf, nur Geschenke wurden den Inhabern öffentlicher Macht dargebracht.

Von anderer Art war das Verhältnis zwischen Staatsgewalt und Wirtschaft im römischen Reiche gewesen. Der Staat hatte während der römischen Kaiserzeit einen tiefgreifenden Einfluß auf die Wirtschaftszustände im Reiche geübt: der reichste Großgrundbesitz war im Eigentum des Staates und des Kaisertums gewesen; durch ein vielgliederiges Abgabenwesen hatte der Staat große wirtschaftliche Mittel angesammelt und Jahr für Jahr verwertet; kraft seiner Zwangsgewalt hatte er die mannigfachsten wirtschaftlichen Verhältnisse in Stadt und Land geregelt.

Der fränkische Königsstaat unter den Merowingern und Karolingern, dessen

Nachfolger und Erbe in Mitteleuropa das frühmittelalterliche deutsche Königtum ward, knüpfte in vielem an jene Tätigkeit des römischen Staates an; damit wurden aber zugleich germanische Rechtsgedanken weiter gebildet.

Es gab im fränkischen und danach im deutschen Reiche neben der Menge der grundherrlichen und bäuerlichen Wirtschaften eine große selbständige Wirtschaftseinheit staatlicher Art: freilich nicht eine Wirtschaft des reinen Staates an sich, sondern derjenigen Macht, welche die höchste politische Gewalt verkörperte. Das fränkische und danach das deutsche Königtum, in kleineren Verhältnissen auch das Herzogtum, verfügte über einen ausgedehnten Grundbesitz, der ihm die bedeutendsten wirtschaftlichen Mittel zur Ausübung der staatlichen Gewalt nach außen und innen darbot. Hausgut des herrschenden Geschlechts und staatliches Gut waren dabei anfänglich nicht voneinander gesondert. Die Verwertung solchen Kron- und Staatsgutes geschah teils durch unmittelbare Nutzung des wirtschaftlichen Ertrages, teils aber auch durch Landschenkungen an die Kirche und weltliche Getreue sowie durch lehenrechtliche Vergabung unter Vorbehalt des Heimfallsrechtes. Daneben stand dem Herrscher ein reicher Schatz (der Königshort) zu Gebote, sowie mancherlei Einkünfte öffentlich-rechtlicher Art: die jährlich auf den Reichsversammlungen dem Könige dargebrachten Geschenke, außerordentliche Gaben, gewisse Abgaben kraft königlichen Anrechts an herrenlosem Lande[1]), ein Teil der Gerichtsgefälle, Zins von solchen, welche im besonderen Schutze des Königs standen, gewisse steuerartige Abgaben in einzelnen durch Eroberung dem Frankenreiche eingegliederten Landschaften, sowie Tribute auswärtiger Völker, endlich verschiedenerlei auf dem Verkehrswesen beruhende königliche Einnahmen, welche größtenteils römischen Ursprungs waren, insbesondere bei Ausgabe der Münzen und bei Erhebung öffentlicher Zölle.

Über den Großgrundbesitz der Krone und seine wirtschaftliche Struktur vgl. unten 3 b, Grundherrschaft; über die königlichen Einnahmequellen s. Al. Meister, Verfassungsgeschichte (Grundriß II 3)², S. 43 f,, 48 f., 97 ff.

So außerordentlich reiche wirtschaftliche Mittel nutzte das Königtum zu vielseitigster Bedarfsdeckung in allen Teilen des Reichsgebiets durch umsichtige Wirtschaftsführung und Verwaltung und wirkte darum in mannigfachster Weise auf den wirtschaftlich-technischen Fortschritt ein, in der Landwirtschaft wie in der Rohstoffverarbeitung und in der Ausgestaltung des Verkehrs, teils durch eigene Schöpfungen, teils durch das dargebotene Vorbild. Ohne Zweifel war das fränkische (und auch noch das deutsche) Königtum die stärkste Wirtschaftsmacht frühmittelalterlicher Zeit.

Außer solchem Einfluß griff nun aber der Staat auch noch mit verschiedenerlei Vorschriften in das Wirtschaftsleben der ihm untergebenen Bevölkerung ein. Zwar die wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Siedelungen wurden fast völlig selbständig in diesen geregelt. Aber es gab doch allgemeinere Dinge, deren Ordnung von oben wenigstens versucht ward, namentlich in Zeiten der Karolinger, deren Kapitulariengesetzgebung viel Wirtschaftliches enthält. So wurde eine allgemeinere Regelung von Maß und Gewicht unternommen. Ein königliches Münzregal bestand und äußerte sich selbst dann, wenn die Könige das Recht des Ausmünzens an einzelne weiter vergaben. Vorschriften ergingen, welche die Ordnung der großen Straßen, die Herstellung und Instandhaltung von Brücken und Fähren betrafen. Von Staats wegen wurden Maßnahmen getroffen, um den Verkehr der Handelskarawanen zu überwachen und, wenn es not tat (wie i. J. 805 an der Slawengrenze), an geeigneten Plätzen zu konzentrieren. Der Markt war seinem Wesen nach eine öffentliche Einrichtung, obgleich es neben den staatlich privilegierten Märkten auch eigenmächtig

1) So eine Ertragsabgabe von gerodetem Lande, Landrecht oder Medem genannt, sowie eine Weideabgabe, besonders ein Schweinezehnt [Dem = *decima*].

von Grundherren errichtete gab; seit dem 9. Jh. aber wurde die Marktgründung entschiedener von der königlichen Erlaubnis abhängig gemacht. Auch fehlte es nicht an staatlicher Festsetzung von Preisen und Wertgleichungen, zumal in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Notstände. Gelegentliche Anordnungen der Staatsgewalt dienten dem Schutze der Armen und Bedrückten. In nachkarolingischer Zeit allerdings minderte sich solche wirtschaftliche Fürsorge des Königtums in Deutschland ganz beträchtlich.

Die Kirche. Neben dem Staate trat nun im Wirtschaftsleben des früheren MA. als Kulturmacht fast ebenbürtig die Kirche auf, die Trägerin aller Verwaltungserfahrung von spätrömischer Zeit her. Ja, ihre Bedeutung als Vermittlerin des wirtschaftlich-technischen Erbes antiker Kultur war insofern noch größer, als sie nicht nur von ihren Bischofssitzen aus im großen, sondern auch durch Pfarreien und Klöster bis in das tägliche Wirtschaftsleben der einzelnen Siedelungen hinein kräftig wirkte.

Ihre wirtschaftlichen Mittel gewann die Kirche zum großen Teile aus einem bedeutenden und immer mehr anwachsenden Grundbesitz. Die Großgrundherrschaften der Bischofskirchen und der großen Abteien und Stifter, sowie die Besitzungen kleingrundherrschaftlicher Art, wie sie den Pfarrkirchen, kleineren Klöstern und manchen frommen Stiftungen zustanden, bildeten das reiche, überallhin verstreute Kirchengut, das in seiner Gesamtheit das liegende Krongut an Umfang und Bedeutung weit übertraf. Schon sehr frühe waren Beschränkungen der freien Verfügung über das Grundeigentum, wie sie nach Volksrecht galten, zugunsten der Kirche aufgehoben worden. Und da der Grundsatz galt, Kirchengut, außer zu seiner Vermehrung und Verbesserung, nicht zu veräußern, so vergrößerte sich der kirchliche Grundbesitz so sehr, daß schon in karolingischer Zeit die Ausdehnung solchen Besitzes „der toten Hand" zu einer sozialen Gefahr wurde. Freilich wurde das in volkswirtschaftlicher Hinsicht Bedenkliche dieses Zustandes dadurch gemildert, daß unter kirchlicher Grundherrschaft weniger drückende Abhängigkeitsverhältnisse bevorzugt waren; auch behauptete der König ein gewisses Verfügungsrecht über kirchliche Güter, namentlich der Grundbesitz der großen Reichsabteien wurde als Reichskirchengut angesprochen.

Über den kirchlichen Grundbesitz vgl. unten Abschnitt 2b, Grundherrschaft.

Außer dem Ertrage ihres Grundbesitzes standen der Kirche als regelmäßige jährliche Einkünfte die kirchlichen Zehnten zu. Ursprünglich als freiwillige Gaben angesehen, wurden sie seit den Zeiten Karls d. Gr. als pflichtmäßige eingehoben und auch in den neu eroberten Landen eingeführt. Die Zehnten fielen dem Brauche gemäß den Pfarrkirchen (Taufkirchen) zu; die Pfarreien wurden zugleich Bezirke für die Einhebung der Zehnten; bei der Ordnung dieser Verhältnisse wirkten die Bischöfe mit, zu deren Verfügung ursprünglich der kirchliche Zehnt gestanden hatte. Doch ward in der Folge vielfach das Zehntrecht der neuen auf den Anlagen innerer Kolonisation gegründeten Kirchen (königlicher und grundherrlicher Eigenkirchen) durchgesetzt. Seit Ausgang des 11. Jh.s machten die Bischöfe im westlichen Deutschland mit Erfolg Anspruch auf den Neubruchs-(Noval-)Zehnten geltend. In den Eroberungslanden jenseits der östlichen Reichsgrenzen legten die Könige den Grund zur Ordnung der Zehntverhältnisse; zum Teil wurden die Zehnten bischöflichen Kirchen zur Verfügung gegeben, zum Teil aber auch bedeutenden Klöstern überwiesen.

Gewisse Einnahmen erwuchsen der Kirche auch dadurch, daß sich manche persönlich (ohne Übergabe oder Empfang von Grundbesitz) in ihren Schutz, besonders in den verehrter Heiliger, begaben und so durch Übernahme einer kleinen Abgabeverpflichtung in eine gewisse Abhängigkeit von der Kirche gerieten. Da in solchem

Falle gern eine Lieferung von Wachs ausbedungen wurde, so entstand das im MA. weit verbreitete Verhältnis der Wachszinsigkeit. — Auch gebrach es der Kirche nicht an mancherlei unregelmäßigen Einkünften durch Spenden der Gläubigen in Naturalien oder Geld.

Die Verwertung der kirchlichen Einnahmen geschah so, daß ein Teil davon der Geistlichkeit (den Bischöfen sowie dem Klerus an den Dom- und Pfarrkirchen und Kapellen) zugute kam, ein Teil für den Bau und die Ausstattung der Kirchen aufgewendet ward und ein Teil zur Verwendung für die Armen und Fremden übrigblieb. So dienten die wirtschaftlichen Mittel, über welche die Kirche gebot, neben rein kirchlichen Zwecken auch der Armenpflege und der Gewährung von Obdach und Nahrung für diejenigen, welche sich auf der Wanderschaft befanden; die Herberge und das Krankenhaus waren in jenen Zeiten eine kirchliche Einrichtung.

Auch auf gewisse, im wirtschaftlichen Leben sich auswirkende Grundanschauungen nahm die Kirche Einfluß. Das Privateigentum der Laien ließ sie in rechtlicher Hinsicht unangetastet bestehen. Aber sie trat seiner schrankenlosen Ausnutzung entgegen, indem sie den irdischen Besitz als ein von Gott den Menschen zur Nutznießung anvertrautes Gut anzusehen lehrte; von dem eigenen Gut an Bedürftige mitzuteilen galt als christliche Nächstenpflicht, für das Seelenheil davon Opfer, oft in beträchtlichem Maße, zu bringen, wurde üblich. Der Lebensnorm wirtschaftlicher Bedarfsdeckung gab die Kirche ihre charakteristische Prägung und religiöse Bedeutung: ein jeder sollte des Lebens Genüge haben, doch gemäß seinem Stande, wie in Anpassung an weltliche Zustände und insbesondere an das germanische Rechtsbewußtsein gelehrt wurde; ein Streben nach mehr war unnötig, ja, von Übel. Die Not eines anderen auszubeuten, indem man ein Darlehen gegen Zins gewährte, wurde als Wucher bezeichnet und für unstatthaft erklärt. Die Arbeit, die einst dem Germanen der Inbegriff „mühseligen Werkes“ gewesen war, erschien nach der christlichen Lehre als eine von Gott den Menschen auferlegte Notwendigkeit zur Deckung des Lebensbedarfes. Freilich, gewöhnliche Arbeit (Knechtes Werk, wie man im kirchlichen Sprachgebrauche merowingischer Zeit in Anlehnung an Lev. 23 sagte) an den dem Gottesdienste geweihten Sonn- und Feiertagen vorzunehmen, ward unter Aufbietung strengster Strafmittel verboten. Ohne Arbeit von seinem Besitze zu leben, wurde für zulässig angesehen; die Kontemplation als Form geistlichen Wirkens stand über dem gewöhnlichen Arbeitsgebot. Wirtschaftliche Ungleichheit auf Erden wurde weniger als drückend empfunden; ja, es erschien das Vorhandensein von Armen geradezu als erwünscht, weil das Almosengeben als ein gutes Werk geschätzt war.

Das Eigentumsrecht der Geistlichkeit wurde in mancher Hinsicht eingeschränkt. Wenigstens der von einem Priester nach seiner Weihe erworbene Besitz sollte an die Kirche fallen. An den Dom- und Stiftskirchen wurde ein gemeinsames kanonisches Leben durchgeführt, welches auf der gemeinsamen Nutzung wirtschaftlicher Mittel beruhte. In den zahlreichen Klöstern aber entstanden Körperschaften mit kommunistischer Wirtschaftsordnung auf Grund des aus religiösen Motiven abgelegten Armutsgelübdes ihrer Mitglieder; gemeinsam war aller Besitz, gemeinsam die Verwaltung und Nutzung aller wirtschaftlichen Güter. Es stellten somit die Klöster große Hauswirtschaften unter einheitlicher Leitung dar, wie es deren sonst kaum gab. Der Bedarf an Urprodukten ward allerdings nur teilweise durch klösterliche Eigenwirtschaft gedeckt; zum Teil ward er durch grundherrliche Lieferungen beschafft. In der Rohstoffverarbeitung aber bildeten sie einen reichgegliederten und vielfach vorbildlich wirkenden Betrieb aus. Die Stätten strengster Selbstzucht und eingeschärfter Selbstbeobachtung waren zugleich auch die Stätten rationellsten Wirtschaftslebens und vollkommenster Arbeitsorganisation.

Den im germanischen Rechtsbewußtsein haftenden ständischen Unterschieden gewährte die Kirche selbst innerhalb ihres eigenen Bereiches mannigfache Berücksichtigung. So geschah dies bei der Erhebung zu kirchlichen Würden; auch gab es große Stifter und sogar gewisse Klöster, in denen nur Freie, in jüngeren Zeiten nur Angehörige freiherrlicher Familien, Aufnahme fanden; solche pflegten sich zu ihrem Dienst eine Schar Ministerialen zu halten. Die klösterliche Reformbewegung im 11. Jh. huldigte diesem Grundsatz nicht mehr und stellte auch statt der Ministerialen Laienbrüder ein; der Gedanke, daß die Standesunterschiede in kirchlicher Hinsicht belanglos seien, rang sich allmählich durch.

c) Deutschlands Bevölkerung und ihre Gliederung in wirtschaftlicher Hinsicht.

K. Lamprecht, DWL. I 161ff. — v. Inama-Sternegg, DWG. I² 704, II 29ff. — Beloch, Die Bevölkerung Europas im MA. ZSozW. III 417f. — G. Caro, Zur Bevölkerungsstatistik der Karolingerzeit. In seinen „Beiträgen" S. 38ff. — Fr. Curschmann, Hungersnöte im MA. (Leipziger Studien VI 1) 1900.

G. Seeliger, Ständische Bildungen im deutschen Volke (1905). Ph. Heck, Beiträge zur Geschichte der Stände im MA. I. die Gemeinfreien der karol. Volksrechte; II. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien (1900/5). W. Wittich, Die Frage der Freibauern. ZSavRG. XXII 245ff.; Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. VSozWG. IV 1ff. H. Brunner, Ständerechtliche Probleme; ZRG. XXIII 193ff. A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung II 1ff.

J. Vormoor, Soziale Gliederung im Frankenreich (1907). F. Gutmann, Die soz. Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechts (1906). R. Schröder, Der altsächsische Volksadel und die grundherrliche Theorie. ZRG. XXIV 347ff.; vgl. Ad. Hofmeister, HZ. CXVIII. 214f. E. Mayer, Friesische Standesverhältnisse (F. – v. Burckhardt, S.-A. 1910); vgl. v. Schwerin, ZRG. XXXI 577ff.

v. Dungern, Der Herrenstand im MA. (1908). A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im MA. (1910). E. Mayer, Der germ. Uradel. ZRG. XXXII 41ff., XXXVII 93ff. — O. v. Zallinger, Ministeriales und Milites (1878). Fr. Keutgen, Entstehung der deutschen Ministerialität. VSozWG. VIII. E. Molitor, Der Stand der Ministerialen (Gierkes UStRG., H. 112, 1912). Vgl. G. v. Below, Ministerialität. HWStW. VI³ 710ff.

G. Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im MA. (1908). J. Guttmann, Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Juden im MA. (Mon. f. G. u. Wiss. d. Judentums LI). Br. Hahn, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im fränkischen und deutschen Reich (1911).

Vgl. über die Stände im Rechtssinn Grundriß II 3, Al. Meister, Verfassungsgeschichte² S. 60ff., 112ff.

Volksdichte und wirtschaftliche Kultur stehen in innigem Wechselverhältnis zueinander; der Höhe der wirtschaftlichen Entwicklung entspricht in der Regel eine bestimmte Volksdichtigkeit. Es ist deshalb für das Verständnis der deutschen Wirtschaftsgeschichte bedeutsam, die Bevölkerungsdichte Deutschlands wenigstens in den wichtigsten Zeitabschnitten zu kennen.

Einigermaßen genügende Vorstellungen darüber zu gewinnen, ist freilich für ältere Zeiten äußerst schwierig. Außer Zweifel steht das Anwachsen der Bevölkerung Deutschlands in den Zeiten des mittelalterlichen Landesausbaues von der Karolingerzeit bis in die Stauferzeit hinein. In den westlichen und südlichen, frühe der Kultur erschlossenen Landschaften trat diese Volkszunahme schon früher ein als weiter im Nordosten; natürlich zeigten sich Unterschiede in der Stärke des Wachstums; aber nur in Gegenden, die von der Natur ungünstig ausgestattet waren, blieb die aufsteigende Bevölkerungsbewegung aus. Auch periodische Rückschläge fehlten nicht. Durch verheerende Seuchen und Kriege wurde, zeitlich und örtlich sehr verschieden, Abnahme der Bevölkerung herbeigeführt. Da man sich noch nicht durch Güteraustausch zwischen verschiedenen Gegenden vor dem Mangel an Brotfrucht bei Mißwachs zu schützen vermochte, so trat in mittelalterlichen Zeiten recht häufig, wenn auch in örtlich beschränkter Ausdehnung, Hungersnot und infolgedessen Sterben ein. Bei dem niedrigen Stande der ärztlichen Kunst vermochte man sich weniger vor den Folgen von Krankheit und Unfällen zu schützen. Indes im ganzen steht die Gesamterscheinung des Bevölkerungswachstums im frühen MA. fest.

Begünstigte Landesteile wiesen offenbar schon in karolingischer Zeit eine gar nicht unbedeutende Volksdichte auf. In Gegenden, die in den Bereich des Anbaues einbezogen waren, war

die Ortschaftsdichte bisweilen schon ebenso groß, als die jemals später erreichte, ja, sogar größer; denn es waren damals noch manche Kleinsiedelungen vorhanden, die später ihre Selbständigkeit und ihren eigenen Namen verloren oder ganz wieder eingingen. Offene fruchtbare Landstriche in guter Lage an größeren Wasserwegen hatten schon eine ländliche Volksdichte von 10—20 und mehr Bewohnern auf dem qkm. Da aber das gänzlich unbewohnte Wald- und Sumpfland in frühkarolingischer Zeit noch mindestens die Hälfte des gesamten Raumes einnahm, so würde sich die Ziffer der Volksdichte für ganz Deutschland wesentlich niedriger, etwa auf ein Drittel vermindert, stellen. Man wird wohl nicht allzuweit von der Wirklichkeit abweichen, wenn man die Bevölkerungsdichte des ganzen deutschen Siedelungsgebietes in spätmerowingischer Zeit auf etwa 5—6 Einwohner auf den qkm (300 auf die Quadratmeile), in den folgenden Menschenaltern etwas stärker, in der Zeit der Könige aus dem Hause der Salier auf etwa 8—10 auf den qkm (500 auf die Quadratmeile) einschätzt. Demnach würde die Volkszahl des ostfränkischen Reiches in spätkarolingischer Zeit auf 350000 qkm gegen $2\frac{1}{2}$—3 Millionen, die des gleichen Gebietes unter den Saliern etwa 3—$3\frac{1}{2}$ Millionen Bewohner betragen haben, die des deutschen Reiches aber unter Heinrich III., einschließlich der im Osten mehr oder minder eng angegliederten Länder, auf etwa 700000 qkm gegen 5—6 Millionen, unter Friedrich Barbarossa gegen 7—8 Millionen Einwohner.

Was nun die Gliederung der Bevölkerung in wirtschaftlicher Hinsicht betrifft, so bietet in erster Linie ihre Verteilung auf die städtischen und die ländlichen Siedelungen Interesse. Freilich ist in dieser Hinsicht kaum eine auch nur ganz rohe Schätzung möglich; ist doch die Zahl der städtischen Ortschaften nur unsicher zu bestimmen (um 900 werden gegen 30, um 1125 gegen 150 angenommen), ihre durchschnittliche Volkszahl aber ist durchaus unbekannt. Immerhin wird man eine gewisse Vorstellung von der geringen Bedeutung der Stadtbevölkerung in bezug auf das Mengeverhältnis gewinnen, wenn man sich klarmacht, daß sie in karolingischer Zeit und selbst noch gegen Ende der Salierzeit nur wenige Prozent der Gesamtbevölkerung ausgemacht hat.

Von großer Bedeutung für das Wirtschaftsleben war im frühen MA. die Gliederung des Volkes in die Stände im Sinne des Rechts, denen ein jeder durch Geburt angehörte, soweit nicht durch Rechtsakt eine Änderung darin eintrat. Der durchgreifendste Gegensatz war der Unterschied nach dem Merkmal der Freiheit gemessen am Wergeld, bestimmend für die Stellung des einzelnen im Staat sowie für manche Privatrechtsverhältnisse. Dabei pflegten mehrere Abstufungen mit bemerkenswerten Verschiedenheiten bei den einzelnen deutschen Volksstämmen gemacht zu werden. Es wurden geschieden *Adelige* im volksrechtlichen Sinn, wo es deren gab, und *gewöhnliche Vollfreie*, *Minderfreie*, *Liten* (Laten) und ähnlich gestellte *Hörige*, *Vollunfreie*. Anfänglich deckten sich die Unterschiede der Standesgliederung im Rechtssinn im wesentlichen mit solchen der Gliederung des Volkes nach dem Besitz. Der Adel war bedingt durch Anteil am Stammgut des Geschlechts. Alle Freien, aber eben nur sie, waren fähig, Eigentum an Grund und Boden zu haben; und auch in bezug auf das Gut an Mobilien stand ihnen ein volleres Verfügungsrecht als den anderen zu. Die Minderfreien hatten vor den Unfreien das Recht voraus, Nießbrauchsrechte an fremdem liegenden Gut mit mehr oder minder weitgehender Verfügungsgewalt vertragsmäßig, also auf Grund gerichtlich zu schützenden Rechts, zu erlangen, und in bezug auf den Erwerb von Mobilien waren ihnen rechtliche Schranken nicht gesetzt; in bezug auf Freizügigkeit waren sie verschieden gestellt. Die Liten waren an die Scholle gebunden, aber sie durften auch nicht ohne das Grundstück, auf welchem sie saßen, veräußert werden. Die Unfreien hatten ursprünglich überhaupt keinerlei Recht am Grund und Boden, sondern nur faktischen Besitz nach dem Willen der Herrschaft, auch nur ein beschränktes Recht an Mobilien. Allmählich aber verloren diese Rechtsstände an Bedeutung im deutschen Wirtschaftsleben infolge sozialer Neubildungen, welche der Gliederung der Bevölkerung in wirtschaftlicher Hinsicht ein anderes Gepräge gaben.

Bei den noch vornehmlich naturalwirtschaftlichen Zuständen war zunächst für den Besitzunterschied fast ausschließlich der Grundbesitz entscheidend: so standen

die drei Gruppen der Grundherren, der bäuerlichen und der grundbesitzlosen Bevölkerung einander gegenüber. Einen ziffernmäßigen Ausdruck für das gegenseitige Größenverhältnis dieser Volksschichten zu gewinnen, ist nicht recht möglich. Die Gesamtheit der freien Bauernschaft war im frühen MA. nicht unbeträchtlich. Unter ihr war die Zahl der freien bäuerlichen Grundeigentümer in manchen Gegenden Deutschlands offenbar schon in karolingischer Zeit nicht sehr bedeutend; jedenfalls war sie damals in der Minderung begriffen und nahm in der Folge noch mehr ab. Stärker ward hingegen die Menge der zwar nach Standesrecht freien, aber irgendwie grundherrlich abhängigen Bauern; bedeutend war bei den Sachsen, in minderem Maße bei den Franken und anderwärts die Zahl der Liten; recht groß war endlich auch die Menge der völlig unfreien Hintersassen. Im ganzen übertraf jedenfalls die Gesamtheit der von Grundherren abhängigen Bevölkerung minderfreien und unfreien Standes die vollfreien, grundherrlich oder bäuerlich lebenden Grundeigentümer um ein Mehrfaches. Die Grundbesitzverteilung unter den Bauern zeigte schon mancherlei Verschiedenheit. Nimmt man die Hufe, die weit verbreitet, freilich von ungleicher Größe war, zum Maßstab, so wird man die Vollhufe vielerorten als das Normalgut der bäuerlichen Familie ansehen dürfen; aber es kam auch Vereinigung mehrerer Hufen in einer Hand vor, während sich andere an Hufenteilen genügen lassen mußten. Neben den im ländlichen Vollbetrieb beschäftigten Bauern standen die Inhaber von Kleinstellen (in Norddeutschland die Kötter, im Süden die Seldner u. a.), die, auf Herren- oder Bauernland oder auch auf Markboden angesetzt, Behausung und einige Grundstücke zur Bewirtschaftung innehatten. Die grundbesitzlose Bevölkerung war anscheinend an Zahl vergleichsweise gering. Sie erwarb sich ihren Lebensunterhalt als Gesinde durch häuslichen und agrarischen Dienst auf den Gütern und an den Höfen der Grundherren und auf bäuerlichen Gehöften gegen Unterkunft, Verpflegung und allerhand Entgelt in Naturalien, zu geringerem Teil auch in barer Münze. Eine Minderzahl vermochte sich ihren Unterhalt durch wirtschaftlich selbständige gewerbliche oder kaufmännische Tätigkeit zu beschaffen. Handwerk und Kaufmannschaft begannen schon, zumal seit der Ottonenzeit, Merkmale sozialer Gruppenbildung in der Bevölkerung zu werden. Auch an Leuten, die freie Tagelohnarbeit annahmen, fehlte es nicht.

Außer dem Grundbesitz verlieh der höhere Dienst, das Ministerialenverhältnis, eine gehobene wirtschaftlich-soziale Stellung, obschon den Dienstmannen lange die Merkmale mangelnder Freiheit anhafteten. Diejenigen, welche persönlichen Dienst beim Könige oder einem großen weltlichen oder geistlichen Herrn, am Hofe oder in deren Güterverwaltung leisteten, insbesondere aber die mit den Waffen dienenden und dafür mit liegendem Dienstgut und allerhand Einkünften Ausgestatteten erfreuten sich einer wirtschaftlichen Lage, welche der kleiner Grundherren vergleichbar war und es begreiflich erscheinen läßt, daß beide Bevölkerungsgruppen in jüngeren Zeiten eine ähnliche soziale Wertung erfuhren und sich auch in Wirklichkeit teilweise miteinander verbanden; läßt sich doch beobachten, wie später auch Angehörige altfreier Geschlechter durch Aufnahme unter die Dienstmannen großer Herren Mehrung ihrer wirtschaftlichen Einkünfte und angesehene Stellung suchten und fanden.

Einen an Zahl nur geringen, aber wirtschafts- und sozialgeschichtlich nicht unwichtigen Teil der Bevölkerung Mitteleuropas machten die Juden aus. Es gab auswärtige Juden, die im Wandern von Platz zu Platz hausierend ihrem Geschäft nachgingen. Der größere Teil aber siedelte in den Städten und an den Marktorten; in der Regel dicht beieinander, in einer Judengasse oder Judenburg, doch anfangs ohne daß ein Ghettozwang ausgeübt wurde. Im früheren MA. war ihre rechtliche und

soziale Lage nicht ungünstig; sie verblieben etwa bei den Rechten wie im spätrömischen Reich. An größeren Orten bildeten sich jüdische Gemeinden, die eine Judenschule (Raum für Gottesdienst), ein Tauchbad und einen eigenen Friedhof oder „Kever“ hatten. In den volksrechtlichen Verband deutscher Stämme waren sie nicht aufgenommen; untereinander lebten sie nach jüdischem Recht, bei Streit mit Christen aber galt im wesentlichen das gemeine Recht. Erwerb von Grundbesitz war ihnen zunächst nicht verwehrt; meist trieben sie Warenhandel, später wandten sie sich besonders dem Geldverleihungsgeschäft zu. Das Halten von Gesinde christlichen Glaubens war ihnen nicht gestattet; doch am Handel mit Sklaven im frühen MA. waren vornehmlich Juden beteiligt. Einzelne Juden traten unter besonderen Schutz des Königs, der ihnen Schutzbriefe ausstellen ließ; dafür leisteten sie bestimmte Zahlungen an die königliche Kammer; seit Ausgang der Zeit Heinrichs IV. galt ein auf die Juden allgemein ausgedehntes Schutzverhältnis.

d) Die psychischen Grundzüge altvolkstümlicher Lebensfürsorge.

K. Lamprecht, Deutsche Geschichte, Ergbd. II1 S. 11ff.; ders., Ländliches Dasein im 14. u. 15. Jh. WZ. VIII S. 189ff. — Eine besondere Behandlung des Gegenstandes fehlt zurzeit. — Vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. I[4] Kap. 3ff. O. Gierke, Humor im deutschen Recht; ferner: Fr. Arens, Das Tiroler Volk in seinen Weistümern; als Parallele dazu Br. Markgraf, Das moselländische Volk in seinen Weistümern. (= Gesch. Untersuchungen, hrsg. von K. Lamprecht I 3, IV. 1903 u. 1907); doch s. J. Kühn, Kritik der Weistümer, S. 49.

Wenn wir uns in die aus mittelalterlichen Zeiten überkommenen Rechtssatzungen und Sprichwörter vertiefen, so begegnen uns in Menge Äußerungen, die uns von fremdartigem Denken und Wollen, das auch im Wirtschaftsleben sich ausgewirkt hat, Zeugnis geben.

Solche Vorstellungsart, wie sie uns da entgegentritt, erscheint uns natürlich und lebensvoll; ihre Bildlichkeit erweckt in uns bisweilen den Eindruck des poesievoll Schönen. Sie erklärt sich daraus, daß die Umwelt noch in höherem Maße, als später, anschaulich mit der Phantasie aufgefaßt wurde; aber sie gehört eben darum einer Zeit und Entwicklungsstufe an, wo man noch weniger gelernt hat, die Erscheinungen in Natur und Menschenwelt mit abstraktem Denken zu beherrschen, und demgemäß abhängiger von der Natur war. Dachte man sich doch Feld, Wald und Wasser, die Luft und das Erdinnere mit einer Fülle von geisterhaften Wesen bevölkert, die bald freundlich fördernd, bald hemmend auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen einwirken und durch eine Spende günstig zu stimmen oder durch einen rechten formelhaften Spruch zu bannen sind; und selbst unter dem läuternden Einfluß kirchlicher Lehren schätzte man besonders die Güter, die sich auf den Fluren, in Garten und Hain ohne viel Zutun des Menschen als Gabe des Himmels darboten, während der harten Arbeit noch etwas von dem Makel anhaftete, eine Folge des Sündenfalls im Paradies zu sein. Ein planmäßiges, auf den forschenden Verstand gegründetes Anleiten der Naturkräfte war durch solche Naturauffassung gehemmt.

Besonders deutlich tritt dies bei den für die wirtschaftlichen Vorgänge so bedeutsamen Raumvorstellungen entgegen. Es fehlte nicht an einiger Kunst des Messens; dabei verwendete man jedoch gern Maße natürlicher Art (Fuß, Elle, Morgen und Acker, Korn, Stein, Tagesrast), obschon genauere Messungen und Wägungen, namentlich mit Hilfe von Maßen und Gewichten römischen Ursprungs, ausgeführt werden konnten. Aber noch waren Bestimmungen anschaulicher Art beliebt. So wurde die Breite der Königsstraße gewiesen, daß ein Ritter heimreite mit vollem Harnisch und führe eine Lanze vor sich quer auf dem Pferde, die soll sein 16 Fuß lang; oder praktischer: so weit soll sie sein, daß zwei Fuder Heus neben einer Heerschar fahren und an beiden Seiten anhalten können; auf einem Notweg aber soll eine Braut oder Frau mit weitem Ärmelkleid unbefleckt neben einem Wagen mit einer Leiche

vorbeigehen können. Die Entfernung ward bisweilen nach dem Schall eines Horns oder der Sichtbarkeit eines Lichtscheins bestimmt; ein fruchttragender Baum im Walde aber sollte so lange vor der Holznutzung geschützt sein, „von der Zeit, da ein Sperber auf ihm einen Sperling verzehren kann, bis zu der Zeit, da er so mürbe geworden ist, daß ein Reh ihn mit den Füßen zerschlagen kann". Die Größe eines Zinsbrotes wird einmal in jüngerer Weistumsüberlieferung bestimmt, indem man angibt: es soll so groß sein, daß ein Pflugrad in der Furche stehe und das Brot dabei, daß sie einander gleich hoch seien. Oder eine Karre Schindeln soll so groß sein, daß, falls ein Rad ausginge, ein Mensch, der schon dreimal zum Herrgott gegangen ist, das Rad mit einer Hand und die Achse mit der anderen greifen und das Rad wieder einzufügen vermöge. Wie die Raumvorstellungen unbeholfen, so war auch der Zeitbegriff nicht geschärft: die Vorstellung knapp bemessener Zeit war kaum vorhanden. Man behalf sich im Alltagsleben des Volkes mit der Zeiteinteilung nach dem, was sich der Naturbeobachtung unmittelbar darbot: nach dem Sonnenstand, nach Morgen, Mittag und Abend. Man nutzte die Zeit nicht besorgt aus.

Die für gutes Wirtschaften so nötige Kunst des Rechnens war gering entwickelt. Nur in den Kreisen, die mit der antiken Tradition eine gewisse Bekanntschaft hatten, bei Hofe und bei der Geistlichkeit, verstand man sich darauf etwas gründlicher und konnte sich auch des Schreibens dazu bedienen. Aber schon der Gebrauch der sog. römischen Ziffern brachte manche Schwerfälligkeit mit sich. Selbst leichte Aufgaben des Zusammenzählens und Abziehens pflegten nur ungenau, fast nie ohne kleine Fehler, gelöst zu werden; bei höher ansteigenden Zahlen wuchs die Unbeholfenheit. In der Kunst des Multiplizierens und nun gar des Dividierens wurde erst im späteren MA. eine etwas größere Fertigkeit erreicht.

Aber nicht nur die Vorstellungen über Größe und Menge bewegten sich noch gern im Anschaulichen; das gleiche galt auch für die Wertbeurteilung der wirtschaftlichen Güter. Noch richtete sie sich vornehmlich nach ihrem Gebrauchswert, nach den sachlichen Eigenschaften, die ihnen in aller Mannigfaltigkeit zukommen; erst allmählich gewöhnte man sich in weiteren Kreisen an feste vergleichbare Wertvorstellungen, die, auf ein Einheitsgut bezogen, ein rascheres Urteilen über den Wert verschiedenartiger Güter ermöglichten.

Geld bedeutet ursprünglich die Zahlung, die geleistet wird, sei es als Steuer, sei es als Ersatz oder Erstattung für etwas vom anderen Gewährtes (vgl. „Vergeltung"). Da auch die Bedeutung Opfer (im Altsächsischen; allgemeiner bei „gelten") begegnet, so liegt wohl die Bedeutung zugrunde: „(dem Gott) einen Gegenwert als Dank oder Sühne darbringen".

Mit solcher Gebundenheit des Denkens hängt es zusammen, daß das Maß der Wirtschaftseinsicht noch vergleichsweise gering war. Wohl machte man im Wirtschaftsleben seine Beobachtungen. Ein Schatz von Erfahrungen wurde angesammelt und vom Vater auf den Sohn, vom Meister auf den Gehilfen wie ein Erbe weitergegeben, durch praktisches Anlernen, wohl auch mit neuen in der Erfahrung gewonnenen kleinen Kunstgriffen bereichert. Es zeigt sich eben auch in dieser Hinsicht eine größere Gebundenheit des Denkens: an die Tradition, das Empirische. Man war noch nicht in dem Maße wie später gewohnt, den wirtschaftlichen Dingen verstandesmäßig bohrend auf den Grund zu gehen und die tieferen Zusammenhänge und Ursachen aufzudecken.

Auch die Weite des Horizonts, den der Blick für die Beschaffung der wirtschaftlichen Güter umfaßte, war bei der großen Menge der Bevölkerung, deren wirtschaftliches Dasein auf der heimatlichen Flur und ihrer Umgebung sich bewegte, gering; ja, er war in diesen Zeiten fester ländlicher Siedelungswirtschaft enger geworden als einst in der Wanderzeit. Doch brachten bei der abhängigen Landbevölkerung die Beziehungen zu übergeordneten Verwaltungsstellen etwas mehr Weiträumigkeit

des wirtschaftlichen Blickes mit sich. Die großen Grundherren jedoch, insbesondere Königtum und Kirche, und ebenso die fahrenden Kaufleute umspannten einen weiten Horizont, der über verschiedene deutsche Stammesgebiete und selbst Ländergrenzen sich hinweg erstreckte.

Für die Zwecksetzung in wirtschaftlicher Hinsicht, den Wirtschaftswillen, war in mittelalterlichen Zeiten der Gedanke bloßer Bedarfsdeckung von besonderer Bedeutung, unter dem Einfluß kirchlicher Anschauungen, wonach dem Irdischen und damit auch dem Erwerb materieller Güter ein untergeordneter Wert beigemessen wurde; ein jeder sollte seine Nahrung haben, soviel als er zum Leben brauchte. Freilich galt diese Anschauung nicht allgemein. Bei der breiten Masse der Bevölkerung traf sie mit dem zusammen, was der Zwang der wirtschaftlichen Lebenslage, von sittlich-religiösen Forderungen ganz abgesehen, kraft herrschaftlicher und genossenschaftlicher Einrichtungen nötig machte; in den mehr begüterten Kreisen des Volkes aber mangelte es nicht an kräftigem Weiterstreben über die Deckung des Bedarfes zum standesgemäßen Leben hinaus.

3. Das frühmittelalterliche deutsche Agrarwesen.

a) Die Bedeutung von Haus und Genossenschaft in der ländlichen Wirtschaftsverfassung.

K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I 169ff. — Vgl. die Arbeiten über Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Besonders: G. v. Maurer, Einleitung (2. Aufl. 1896); Gesch. der Markenverfassung (1856), desgl. Dorfverfassung (1866). O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, II (1868/73); A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I 262ff. (1895); G. v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. § 1. Die Landgemeinde (1889). E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I. Fr. Kauffmann, Altdeutsche Genossenschaften. WuS. II 9ff.

Über das Problem der Markgenossenschaft vgl. außer den allgemeineren Werken insbesondere folgende neuere Arbeiten: H. Wopfner, Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft MIÖG. XXXIIIf. Alf. Dopsch, Die Markgenossenschaft der Karolingerzeit. Ebd. XXXIV 401ff. G. Grosch, Markgenossenschaft und Großgrundherrschaft im früheren MA. (1912). H. Stäbler, Zum Streit um die ältere deutsche Markgenossenschaft. NA. XXXIX 693ff. — K. Haff, Gesch. einer ostalemannischen Gemeindelandsverfassung. 1903. F. Varrentrapp, Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen (1909). C. Mehlis, Beiträge zur Gesch. der Markgenossenschaften und der Haingeraide im Mittelrheingebiete (1910). K. Weimann, Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins (1911). H. Schotte, Studien zur Gesch. der westfälischen Mark und Markgenossenschaft (1908). D. Philippi, Die Erbexen in der sächs. westfäl. Mark (1914/20). Vgl. K. Haff, VSozWG. VIII 17ff.; ders., Die dänischen Gemeinderechte (1908f). — G. v. Below, HWbStW. VI³ 585ff.; WbVW. II³ 347f. v. Schwerin, RLGA. III 192ff.

F. v. Wyss, Die Schweizerischen Landgemeinden (189[illegible]). Abschnitte in den neueren Oberamts-Beschreibungen für Württemberg. H. Schütze, Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde (1901). C. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen (1851). J. B. Nordhoff, Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens (1889). H. Falk, Das Eigentum am Grund und Boden in Drenthe (1914). G. Hanssen, Der historische Zug in dem Landgemeindewesen der Hzgt. Schleswig und Holstein. Agr. Abhdl. II 536ff. M. Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein, S. 101ff., 249ff. F Swart, Zur friesischen Agrargeschichte, bes. S. 81ff.

Der regelmäßige Kreislauf der wirtschaftlichen Tätigkeit des der breiten Volksmenge angehörenden Deutschen vollzog sich in mittelalterlichen Zeiten auf engem Raume um Haus und Hof und Siedelung. Die den Charakter der ländlichen Siedelungswirtschaft bestimmende Wirtschaftseinheit war die *Hauswirtschaft der Einzelfamilie*, innerhalb deren der Ablauf von Produktion und Konsumtion mehr oder minder geschlossen sich vollzog. Mehrere hunderttausend vornehmlich auf sich selber gestellte Hauswirtschaften waren auf deutschem Boden nebeneinander in dörflichen und bauerschaftlichen Niederlassungen vorhanden: sei es auf Höfen und Gütern großbäuerlicher Art, sei es auf Hufen oder ähnlich bemessenen bäuerlichen Gütern, sei es in den ländlichen Anwesen der Kotsassen oder Köt(t)er und anderer kleiner Leute. Dem Familienhaupte standen helfend seine Frau und die jüngeren

arbeitsfähigen Kinder zur Seite; unter den erwachsenen Kindern jedenfalls der Sohn, welcher nach Recht oder Brauch auf dem väterlichen Besitze nachfolgte, aber häufig wohl auch andere Söhne und Töchter, soweit diese nicht in den Zeiten des Landesausbaues durch Rodung oder Annahme einer von einem Grundherrn verliehenen Bauernstelle bzw. durch Verheiratung anderwärts ihre Unterkunft fanden; freilich war die urkundlich erkennbare Zahl der auf einem bäuerlichen Gute sitzenden Familienangehörigen nur gering. Auf größeren Bauerngütern wurde einiges Gesinde gehalten; das Vorhandensein von 1—2 Knechten oder Mägden ist mehrfach bezeugt. Der Zweck der Wirtschaft war im wesentlichen, alle beim Hauswerk Tätigen mit dem nötigen Lebensunterhalt zu versorgen. Doch wurden auch Überschüsse über ihren Lebensbedarf hinaus erzeugt, die teils an den Grundherrn oder den Staat abgeführt, teils aber auch auf nahen Märkten wirtschaftlich verwertet wurden; ja, zum Teil konnten sie als dauerhafte Ersparnisse zurückgelegt werden: als vermehrter Hausrat oder in Geldesform.

Eine erweiterte Haushaltung stellten die Hausgemeinschaften dar, die in Deutschland wie anderwärts Verbreitung fanden. Sie wurden gebildet, indem erwachsene und verheiratete Söhne nicht aus dem väterlichen Haushalt schieden oder Brüder und andere Verwandte sich zu gemeinsamem Haushalt (unter einem Bach, um einen Herd) zusammenschlossen; dabei konnte auch ein Verhältnis künstlicher Verwandtschaft eingegangen werden. Das Hausvermögen stand allen Miterben *(coheredes, gemeiner, geteiler)* zu gesamter Hand zu; doch konnten einzelne abgeteilt werden, d. h. ihren besonderen Anteil empfangen und aus der Gemeinschaft ausscheiden. Solche gemeinsame Wirtschaftsführung konnte, namentlich wo sie durch die natürlichen Bedingungen, wie in manchen Gebirgsgegenden, begünstigt war, den Beteiligten eine wirtschaftliche Kräftigung bringen; auch gewährte sie vermöge des Erbrechts gegenüber herrschaftlichen Ansprüchen einen Rückhalt. Bei stärkerem Wachstum der Mitgliederzahl pflegte zur Auflösung geschritten zu werden.

Die häuslichen Wirtschaften erfuhren nun mancherlei Hilfe, aber auch Einschränkung in ihrer Verfügungsfreiheit durch die nachbarliche Genossenschaft, zu welcher der Hausvorstand gehörte (in höherem Maße in den Dörfern, in minderem in den bauerschaftlichen Höfegruppen).

Die Verhältnisse der ländlichen Gemeinden treten erst seit Ausgang des früheren MA. deutlich hervor. Es sind in der ganzen Gemarkung dreierlei Bereiche zu unterscheiden, innerhalb deren sich die Einwirkung der Gemeinschaft verschieden, und zwar von innen nach außen immer stärker, gestaltete: der Dorfraum mit seinen Häusern und Gehöften, die aufgeteilte Flur mit ihren Feldern, Gärten und Wiesen, endlich die unaufgeteilte Flur oder (mit süddeutschem Worte) Allmende, nämlich Wald nebst Buschwerk oder Heide, grasiges Weideland und die fließenden und stehenden Gewässer in der Dorfgemarkung. Innerhalb des Hauses und Hofes stand der Ortsgemeinde, wenigstens in jüngeren Zeiten, ein gewisses Aufsichtsrecht über Einrichtungen, welche gemeingefährlich werden konnten, zu, z. B. über die Feueranlagen. Wirtschaftliche Nachbarhilfe erhielt der Hausvorstand bei Arbeiten, die über die Kraft eines einzelnen hinausgingen; so wahrscheinlich beim Hausbau. Viel bedeutender aber war der Einfluß der Gemeinschaft auf der Flur. Noch bestanden feldgemeinschaftliche Ordnungen mit Neuverlosungen oder Umteilungen. Ja, es bildeten sich auch mehrfach solche selbst in sehr später Zeit ganz neu, wie die Gehöferschaften um Trier[1]) und die Haubergsgenossenschaften im Siegerland. Oder es wurden wenigstens Teile der Gemarkung in feldgemeinschaftlichem Wechsel genutzt, wie z. B. auf den Vöhden Westfalens. Aber selbst wo der Feldbesitz des einzelnen auf der Flur, wie dies wohl größtenteils schon der Fall war, festlag, so wurden doch in bezug auf Zeit und Art seiner Nutzung mancherlei beschränkende Bestimmungen von seiten der Gemeinschaft erlassen. Für die Allmendenutzung galt anfänglich der Grundsatz der Bedarfsdeckung für jede Berechtigungseinheit. Doch wurden später die Nutzungen (Eintrieb des Weideviehs, Holznutzung, Anlegung von Rodungen) oft auf ein bestimmtes, für den einzelnen geltendes Maß festgelegt.

Gemeinbesitz waren auch die Dorfplätze (Anger) und Dorfstraßen, die Wege und Wässer auf der Flur. Auch fehlte es nicht an Anlagen, die gemeinschaftlich geschaffen waren und gemeinsamer Nutzung dienten: Dorfbrunnen und Weiher, Brücken und Stege, bisweilen auch Backöfen und Mühlenbauten. Oft wurde das Vieh gemeinsam auf die Weide getrieben; oder es blieb wenigstens gemeinsame Haltung der Zuchttiere in Brauch. Zu den Befugnissen der Gemeindeverwaltung gehörte auch die Aufsicht über Maß und Gewicht.

Die Grundbesitzverteilung innerhalb einer Gemarkung konnte mancherlei Mischung aufwei-

---

1) Fr. Rörig, Zur Entstehung des Agrarkommunismus der Gehöferschaften. WZ. Ergbd. 13, 70ff. erklärt sie in Dörfern des westlichen Hunsrücks für eine Bildung des 17./18. Jh.s. — W. Delius, Hauberge des Siegerlandes (UDStR. 101, 1910).

sen (worüber die Anlegung von kritisch bearbeiteten Besitzstandsverzeichnissen nach Ortschaften und Personen für bestimmte ältere Zeiten Aufschluß zu geben vermöchte).[1] Grundherren, freie und unfreie Bauern konnten nebeneinander ansässig sein, die Eigentumsrechte am Grund und Boden demgemäß auf einen oder mehrere Grundherren und bäuerliche Grundeigentümer sich verteilen. Freilich waren auch einfachere Verhältnisse nicht ausgeschlossen.

Ihre inneren Angelegenheiten ordneten die Landgemeinden selbständig, ohne Auftrag und Aufsicht des Staates; im Bereiche ihrer Gemarkung übten sie das Satzungsrecht und eigene Gerichtsbarkeit aus. Doch gab es neben unabhängigen Gemeinden auch solche, die von einem Herrn abhängig waren, der freilich nicht die Grundherrschaft über die ganze Gemarkung innezuhaben pflegte, öfter jedoch ein Obereigentum über die Allmende geltend machte. Das Wichtigste wurde in Versammlungen der ganzen Gemeinschaft (in Dorf- und Bauerschaftssprachen u. dgl.) verhandelt und beschlossen: von der gesamten Gemeinde wurden auch die Flurumgänge vorgenommen. An der Spitze der Gemeinde stand ein Bauermeister (oder Zender, Honne, Heimbürge; später auch Schulze oder Richter), der die Gemeindeverwaltung allein oder mit Beihilfe mehrerer Geschworenen, Dorfschöffen oder anders benannter Beigeordneten besorgte. Für das Hüten des Gemeindeviehes waren Hirten angestellt; die Aufsicht über die Flur war bisweilen besonderen Flurschützen anvertraut.

Auch genossenschaftliche Verbände, welche über die örtlichen Gemeinden hinausgriffen, hatten für die ländliche Wirtschaft Bedeutung. Im altdeutschen Siedelungsgebiete weit verbreitet waren die als Markgenossenschaften bezeichneten Verbände für die Nutzung der größeren Wald- oder Weidemarken, welche zwischen den abgeschlossenen Gemarkungen der einzelnen Siedelungen als Stücke genossenschaftlich besessenen Bodens liegen geblieben waren, mochten sie nun Überreste des den alten Landesverbänden zustehenden Grundes und Bodens oder aus jüngerer Bildung hervorgegangen sein, mochte die Anteilsberechtigung daran ganzen Dörfern oder einzelnen Grundherren und Bauern gebühren.

Ursprung und rechtlicher Charakter der Markgenossenschaft im frühen MA. ist umstritten. In der germanistischen Rechtsgeschichte wie bei den namhaftesten Wirtschaftshistorikern herrschte bislang die Auffassung vor, daß die echte freie Markgenossenschaft ein Verband von hoher Altertümlichkeit mit Gesamteigentum an der Mark gewesen sei; insbesondere wurden in alter Zeit Markgenossenschaften für größere Räume (Gaue, Hundertschaften, Urdorfbezirke) angenommen und die später vorhandenen ausgedehnten Marken als Überreste davon nach Abteilung der Dörfer mit ihren Gemarkungen angesehen. Die Mitgliedschaft war anfangs durch die persönliche Zugehörigkeit zum Verband bestimmt; später ward dafür ein dingliches Recht (Grundbesitz) maßgebend. Ein Gesamtrecht gab es ursprünglich, dies war die Meinung, sowohl an der Ackerflur wie an Wald, Wasser und Weide; nach Ausbildung des Sonderbesitzes am Acker äußerte es sich noch in den Näher- und Heimfallsrechten der Markgenossen, während das gemeine Recht an Wald, Heide, Moor, Gewässern u. dgl. — an der „Allmende" oder der „gemeinen Mark" — fortbestand. Nach dem Vorgang westeuropäischer Forscher (vgl. oben S. 34) wurde vereinzelt auch in Deutschland (R. Hildebrand) das Vorkommen der Markgenossenschaft im frühen MA. in Abrede gestellt. K. Rübel vertrat die Ansicht, daß erst durch die den salischen Franken eigentümliche und durch sie in Deutschland verbreitete „Markenabsetzung" die Markgenossenschaft eingeführt worden sei; auch Schotte unterschied die fränkische Mark, die er für grundherrlich erklärte und aus römischen Einflüssen abzuleiten geneigt war, von der sächsischen Markgenossenschaft, deren Entstehung erst seit der spätkarolingischen Zeit aus dem älteren Zustande der freien Marknutzung erfolgt sei. A. Dopsch gab für die Karolingerzeit das Dasein der Markgenossenschaft zu, jedoch ohne Gesamteigentum an der Mark, nur mit Nutzungsrechten der einzelnen nach Maßgabe ihres Sonderbesitzes an Grund und Boden. Die voreilige Deutung mancher in den Quellen begegnenden Ausdrücke (*commarcani* [= Anrainer], *consortes*, *coheredes* u. a.) auf Markgenossen bekämpfte er entschieden, mit Recht insofern, als sie an sich mehrdeutig sind und sich ihr Sinn nur aus dem Rechtsverhältnis ergibt, worauf sie sich beziehen. Das Einspruchsrecht gegen die Niederlassung eines Ausmärkers (*lex Salica, tit. 45*) wollte D. nicht auf Markgenossen, sondern auf die im Dorfe ansässigen Nachbarn bezogen wissen; das durch ein Edikt König Chilperichs (561/84) zugunsten der Seitenverwandten aufgehobene Vizinenerbrecht bezeichnete er als eine grundherrschaftliche Einrichtung und führte es auf ein Näherrecht bei römischen *vicini* zurück. Überhaupt betonte er den Einfluß der Grundherrschaft auf die Markgenossenschaften, die vielfach gerade innerhalb der grundherrschaftlichen Verfassung zur Ausbildung gekommen seien. Andere Forscher (Wopfner, Haff, Stäbler, v. Schwerin) halten im wesentlichen an der früheren Lehre von der Markgenossenschaft fest.

Bei dem Urteil über Wesen und Bedeutung der Markgenossenschaft wird von der Mark als Grenze auszugehen sein. Schon in altgermanischer Zeit machten die Völkerschaften auf die Ödlandsgrenzen um ihr Gebiet einen gewissen Herrschaftsanspruch geltend, indem sie Fremde von deren Nutzung ausschlossen. Auch nach

1) G. Caro, Zwei Elsässer Dörfer zur Zeit Karls d. Gr. ZGORh. XVII 450ff. Th. Bitterauf, Traditionen d. Bistums Freising, Einl. S. 98ff.

den letzten großen Vorgängen der Stammesausbreitung waren zwischen den in die Besiedelung einbezogenen Ländereien Strecken unaufgeteilten Landes als Marken liegen geblieben. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß den größeren Verbänden von öffentlicher Bedeutung Nutzungsbefugnisse an solchem Markengelände, wenn auch zunächst noch ohne genauere Grenzziehung, vorbehalten waren; sind doch später Zusammenhänge zwischen Markgenossenschaften und Dörfern, die einst zu einer Hundertschaft oder einem Kleingau gehörten, erkennbar. Auch dem Königtum, Herzögen oder anderen Führern fielen Markwälder zu, teilweise vermutlich aus römischem Fiskalbesitz; jedenfalls hat schon seit der Landnahme der Völkerwanderungsepoche die Grundherrschaft Anteil an den Marken und markgenossenschaftlichen Bildungen gehabt. Die Vorstellung eines körperschaftlichen Gesamteigentums an der Mark braucht nicht angenommen zu werden. Unter den Berechtigten zeichneten sich die Markherren und die Inhaber eines alten Erbes (die Erfexen) vor den später zugelassenen (z. B. Markköttern) aus. Die Nutzungsrechte an der Mark bestanden im Eintrieb von Vieh zur Weide, Holznutzung, Anlage von Neubrüchen u. a.; sie wurden gern nach der Hufe bemessen, aber auch nach der Stückzahl des Weideviehs, Scharrechten, *echtword* u. a. Schon in frühkarolingischer Zeit waren Markrechte vom Grundbesitz lösbar und frei veräußerlich; als Walderbengenossenschaften werden jetzt die Vereinigungen von Inhabern solcher Waldanteile bezeichnet. Die Organisation der Markgenossenschaften bildete sich in mittelalterlicher Zeit fester durch. An der Spitze der Mark stand dann ein Obermärker, Holzgraf u. ä.; die Märker hielten Versammlungen zur Ordnung der Markangelegenheiten (Märkerding, Holzding), auch Holzgericht; die gewöhnliche Verwaltung führten Förster und andere Beamte.

Der Ausdruck Mark ward in karolingischer Zeit sicher auch auf die einzelnen Dörfern zugewiesenen und in bestimmten Grenzen liegenden Gemarkungen angewendet. Dörfliche Genossenschaften (Ortsflurgenossenschaften) können deshalb seitdem auch als Markgenossenschaften in einem von jener weiteren Bedeutung wohl zu unterscheidenden Sinne bezeichnet werden; auch in der Dorfgemarkung gab es neben dem Sonderbesitz Gemeinländereien (Wald und Weide) mit Anteilsrechten, wie bei den großen Außenmarken; erkennbar ist solches zuerst auf ehemals provinzialrömischem Boden. Bei der Verschiedenheit des Siedelungscharakters kamen sie nicht in allen Gegenden Deutschlands zur Ausbildung; doch waren sie nicht einem Stamme ursprünglich eigentümlich, sondern wuchsen bei den verschiedenen Stämmen mit mancher Besonderheit heimischer Entwicklung auf.

An den Seeküsten gab es *Deichverbände*, in Westfalen die *Huden*, in den Alpen *Weidegenossenschaften* auf den Almen, an manchen Orten *Wiesengenossenschaften* und sonst noch ähnliche Bildungen genossenschaftlicher Art.

In bezug auf die Hofgenossenschaften s. den folgenden Abschnitt über die Grundherrschaft.

b) Die Grundherrschaft.

H. Brunner, DRG.[2] § 26f. (s. die dort verzeichnete Literatur). R. Schröder(-Künzberg), DRG[6]. § 28f., 41f.

Ursprung und Bedeutung der Grundherrschaft: v. Inama-Sternegg, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften. 1878. (Schmollers Forschungen I 1); DWG. I u. II. — K. Lamprecht, DWL. bes. I 2. — A. Meitzen, Siedlg. u. Agr.W. II 271ff. — W. Sickel, Die Privatherrschaften im fränkischen Reiche. WZ. XV 111ff., XVI 47ff.

R. Hildebrand, Recht und Sitte I S. 140ff. — W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. 1896 (vgl. G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut S. 79ff.; s. auch HZ. 78, S. 42ff.). Ders., Die Frage der Freibauern. ZSav. RG. XXII, S. 245ff. — G Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte; ders., Neue Beiträge . . . (1905—11). Ders., Die Landgüter in den fränkischen Formelsammlungen. HV. VI, 309ff. Zur Urbarforschung HV. IX 153ff. Ders., Probleme der deutschen Agrargeschichte. VSozWG. V, 433ff. Grundherrschaft und Staat. DGbll. IX 95ff. Vgl. dazu: K. Beyerle, Ergebnisse einer Alamannischen Urbar-

forschung (in d. Festgabe f. F. DAHN, 1905). Ders., Neuere Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte der Ostschweiz und der oberrheinischen Lande. ZGORh. XXII 93ff. M. DOEBERL, Die Grundherrschaft in Bayern vom 10.—13. Jh. FG. Bayerns XII. G. SEELIGER. Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren MA. (1903). Ders., Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im früheren MA. HV. VIII 305ff. 129ff. Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte. Lpz. Univ.-Progr. 1909. A. DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung I. — H. SÉE Les classes rurales et le régime domanial en France (1901). G. BRODNITZ, Die Grundherrschaft in England, ein Beitrag zur vergleichenden Wirtschaftsgeschichte. JbbNSt. XCVIII 140ff.

O. SIEBECK, Das Arbeitssystem der Grundherrschaft des deutschen Mittelalters. 1904. ARM. TILLE Zur Geschichte der Unternehmung. Studium Lips., S. 402ff. R. PASSOW, Die grundherrschaftlichen Wirtschaftsverhältnisse in der Lehre von den Wirtschaftssystemen. Jbb. NSt. Bd. 112. — FR. OPPENHEIMER, Großgrundeigentum und soziale Frage S. 230ff. (1898).

Leiheverhältnisse: A. HEUSLER, Institutionen des deutschen Privatrechts II. E. v. SCHWIND, Zur Entstehung der freien Erbleihe in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen Kolonisation während des MA. (1891). H. WOPFNER, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutsch-Tirols im MA. (1903). — S. RIETSCHEL, Die Entstehung der freien Erbleihe. ZRG. 22, 181ff. Ders., Landleihen, Hofrecht und Immunität. MIÖG. 27, 385ff. G. SEELIGER, Landleihen, Hofrecht und Immunität, HV. IX 569ff. Ders., Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft II., HV. X 305ff. Vgl. v. SCHWERIN, DRG.[2] (im Grundriß II 5) S. 86ff.

Einzelne Großgrundherrschaften: TH. MOMMSEN, Die Bewirtschaftung der Kirchengüter unter Papst Gregor I. ZSozWG. I 43ff. Vgl. GRISAR, Ein Rundgang durch die päpstlichen Patrimonien um d. J. 600. Z. kath. Theol. I 321ff. — B. STEINITZ, Die Organisation und Gruppierung der Krongüter unter Karl d. Gr. VSozWG. IX 31 ff. A. EGGERS, Königlicher Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jh. (1909). H. THIMME, Forestis. Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6.—12. Jh. AU. II 101ff. A. KERRL, Über Reichsgut und Hausgut der deutschen Könige des früheren MA. (1913). — R. KÖTZSCHKE, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grundherrschaft Werden a. d. Ruhr (1900); vgl. Einleitung zur Ausgabe der Werdener Urbare (Rhein. Urb. IV). F. HÜLSEN, Die Besitzungen des Klosters Lorsch in der Karolingerzeit (1913); D. NEUNDÖRFER, Studien z. G. d. Kl. Lorsch (1920). H. CASPARIS, Der Bischof von Chur als Grundherr im MA. (1910).

Während einer langen Reihe von Menschenaltern von der Merowingerzeit bis in die Zeiten der ersten staufischen Herrscher war die Grundherrschaft die führende Wirtschaftsmacht in Deutschland; nicht mit Unrecht hat man für diese Periode von einem Zeitalter der Grundherrschaft in der deutschen Wirtschaftsgeschichte gesprochen.

Der Begriff der Grundherrschaft. Das Wort Grundherrschaft in rein rechtlichem Sinne (wofür man Grundherrlichkeit sagen könnte) bedeutete einen Komplex von Rechten, die auf der rechtlichen Verfügungsgewalt über Grund und Boden, welcher nicht der eigenen Sondernutzung vorbehalten war, beruhten.[1]) Charakteristisch für die Grundherrschaft war die Vergabung von größeren Stücken des Grundes und Bodens zu geregelter Nutzung gegen Entgelt, wobei zwischen Grundherrn und Landnehmer im früheren MA. meist nicht bloß ein rein auf wirtschaftliche Beziehungen sich erstreckendes Verhältnis, sondern des weiteren ein persönliches zu bestehen pflegte, welches gewisse Herrschaftsrechte, sei es schutzherrlicher oder leibherrlicher oder gerichtsherrlicher Art, begründete. Es konnte jedoch auch Land von den Grundherren zum Nießbrauch ohne Begründung eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses ausgetan werden; ferner erwarben Grundherren häufig Rechte persönlicher Art über Leute, die gar nicht von ihnen grundherrlich abhängig waren, so daß sich ein weiterer Bereich der Grundherrschaft an den engeren, im strengen Rechtssinn grundherrlichen anschloß. Grundherrschaft als wirtschaftlich-soziale Erscheinung war demnach diejenige Institution des Agrarwesens, welche es den Inhabern ausgedehnterer Rechte am Grund und Boden ermöglichte, neben dem Ertrage ihrer Eigenwirtschaft oder sogar ganz ohne einen solchen sich wirtschaftliche Mittel vermöge ihrer Rechtsansprüche an einer Anzahl ausgetaner Grundstücke sowie damit verbundener Rechte anderen Charakters zu beschaffen.

1) In frühmittelalterlichen Quellen begegnet *dominatio* sowie *potestas* (deutsch *gewalt*) als Rechtsanspruch bei Grund und Boden, der nicht im Eigenanbau genutzt wird, im Gegensatz zu *proprietas*, dem vollen Besitzrecht an genutzten Grundstücken. Doch werden beide Wörter auf verschiedenerlei Herrschafts- und Gewaltverhältnisse angewendet; einen bestimmten Ausdruck für Grundherrlichkeit gibt es nicht. Im späteren MA. findet sich Weisung der Rechte des *grund(t)herrn*, in der Jurisprudenz des 17./18. Jh.s *dominium directum fundi*.

Die Entstehung der Grundherrschaft wird verschieden aufgefaßt. Neuere Forscher verlegen die Entstehung der Grundherrschaft als Institution des Wirtschaftslebens in die germanische Zeit und erklären sie aus Erscheinungen des Überganges von der Weidewirtschaft zum Ackerbau unter Führung der wirtschaftlich Mächtigen, die nun zu Grundherren wurden. Schon auf der Wirtschaftsstufe der Weidewirtschaft, so hat R. HILDEBRAND ausgeführt, bildeten sich Unterschiede des Besitzes heraus; die ärmeren germanischen Freien gerieten in Abhängigkeit von den reicheren Herdenbesitzern, die ihnen Landnutzung und Vieh gegen eine Abgabepflicht gewährten und sie veranlaßten, zur harten Arbeit des Ackerbaues überzugehen. Nach der rechtlichen Seite hin wird dabei betont, daß die Bauern nur Grundbesitz erwarben, „Grundeigentum" in eigentlichem Sinne aber erst viel später (im früheren MA.) entstanden sei als ein ausschließlich von den Mächtigen erlangtes Recht auf den Grund und Boden als solchen, unabhängig von der darauf gewendeten Arbeit und tatsächlichem Besitz. Im frühen MA. gab es noch freie Bauern, die keinen Herrn des von ihnen genutzten Grundes und Bodens über sich erkannten, aber ihre Zahl schmolz rasch zusammen. Verwandt ist auch die Auffassung W. WITTICHS u. a. Diese Erklärung des Ursprungs der Grundherrschaft kann nicht als zutreffend angesehen werden; die Bedeutung „halbnomadischer" Weidewirtschaft bei den Germanen wird überschätzt, der staatliche Anteil an der Landzuweisung verkannt, und es ist die Annahme allgemeiner starker Verbreitung solcher Abhängigkeitsverhältnisse mit anderen Erscheinungen der germanischen Staatsverfassung und Sitte nicht vereinbar. (Vgl. oben S. 40.) Diesen Ansichten gegenüber geht die bisher herrschende Auffassung dahin, daß bei den Germanen in den Zeiten ihrer ersten Nachbarschaft mit den Römern feldgemeinschaftliche Bodennutzung Brauch war und in Deutschland erst nach der dauernden Ansiedelung, als das Privateigentum an Grund und Boden sich ausbildete Grundherrschaft entstand. An dieser Auffassung ist im wesentlichen festzuhalten.[1]) Keime zur Grundherrschaft waren allerdings schon in den Rechten germanischer Fürsten vorhanden gewesen; kräftig entfalteten sie sich in den Zeiten der Stammesreiche. Für das Aufkommen echt grundherrschaftlicher Verhältnisse bei den deutschen Volksstämmen war es förderlich, daß die römische Grundherrschaft in den letzten Jahrhunderten der Kaiserzeit sich so entwickelt hatte, daß ihre Organisation von den germanischen Völkern leicht aufgenommen und weitergebildet werden konnte. So geschah es, daß in der letzten Zeit großer germanischer Wanderungen schon unmittelbar bei der Landnahme grundherrschaftliche Rechte geschaffen wurden: teils da, wo ein Stamm auf römischem Reichsboden sich niederließ und Herrschaftsrechte über die ansässig bleibenden Reste römischer Provinzialbevölkerung erlangte; teils aber auch da, wo ein Germanenstamm unterworfene germanische Bevölkerung in ein Latenverhältnis oder in den Stand geminderter Freiheit herabdrückte; teils durch ungleiches Maß bei der Landausteilung, indem hervorragende Stammesangehörige stärker bedacht wurden; endlich auch, indem die politischen Machthaber ausgedehnte Rechte an herrenlosem oder für herrenlos erklärtem Lande erhielten. In jüngerer Zeit bildeten sich grundherrschaftliche Verhältnisse, indem das Erbgut an Grund und Boden durch Rodungen im Waldland, durch Anfall anderen liegenden Gutes im Erbgang oder infolge von Veräußerungen oder prekarischer Auftragung von seiten freier Grundeigentümer, besonders auch durch die reichen Landverleihungen der höchsten politischen Gewalt in den Händen einzelner so anwuchs, daß ein Teil davon nicht mehr in eigener Wirtschaft, sondern nur auf grundherrschaftliche Weise genutzt werden konnte. Auf solche Art bildete sich auch der kirchliche Großgrundbesitz durch zahlreiche „Traditionen", großenteils in der Weise, daß dabei grundherrschaftliche Rechte nicht ganz neu begründet, sondern nur an die Kirche übertragen wurden, gerade die Kirche hat aber auch in großer Zahl Freie als Hintersassen gehabt und damit einen für die Ausbildung der Grundherrschaft sehr folgenreichen Schritt getan.

Die Hauptformen des Großgrundbesitzes. Eine mittelalterliche Großgrundherrschaft umfaßte — etwa abgesehen von den weiten Wald- und Ödlandsstrecken, die sich in königlichem Besitze befanden oder vom Könige weiter verliehen waren — nicht große geschlossene Landbezirke, vielmehr bestand eine solche aus einer größeren Anzahl einzelner, wirtschaftlich fast selbständiger ländlicher Güter und Grundstücke. Doch gab es zwei typische Formen der räumlichen Struktur mittelalterlichen Großgrundbesitzes. Entweder es bestand dichte, nahezu geschlossene Lage der zugehörigen Güter um einen Mittelpunkt auf einem immerhin schon beträchtlichen Flächenraum von der Größe einer oder einiger Quadratmeilen; es befanden sich in solchem Falle ganze Dörfer, ja, öfters deren mehrere, dicht nebeneinander im Eigentum eines Grundherrn; dies war vor allem der Typus der Krongüter (Königshöfe). Oder es lag der Besitz eines Grundherrn verstreut in vielen Ortschaften, wo nur einige wenige ländliche Kleinbetriebe, ja, bisweilen auch nur ein-

1) Einen neuen Versuch, das Dunkel dieser Vorgänge aufzuhellen, stellt E. MAYERS Erklärung (ZRG. XXXVII 93f.) dar, den Adligen als den Ältesten des in Agrargemeinschaft mit einem Großpflug wirtschaftenden Geschlechtsverbandes anzusehen; die ihm zukommende Herrschaft habe sich in Grundherrschaft umgewandelt, wo nicht Auflösung des Verbandes bei Bestellung mit kleineren Pflügen, wie in Skandinavien, eingetreten sei.

zelne Grundstücke oder Parzellen ihm zugehörten; die gesamte Grundherrschaft bestand somit aus Hunderten und Tausenden über Hunderte von Quadratmeilen verstreuter Gütchen; solcher Streubesitz war charakteristisch für die geistlichen Grundherrschaften, für deren Größenverhältnisse eine Schätzung v. J. 816 bezeichnend ist, wonach die ärmeren 200—300, mittlere 1000—2000, die reicheren 3000—8000 Hufen und mehr innezuhaben pflegten. Die Kleingrundherrschaft wies ebenfalls beide Typen auf: ihr Besitz konnte in einer einzigen Siedelung, die sie ganz oder teilweise einnahm, liegen; indes auch bei ihr kam von frühester Zeit an die Form des Streubesitzes vor.

Der Besitz, über welchen die Könige verfügten, war, auf das Ganze gesehen, natürlich Streugut: schon das altkarolingische Hausgut erstreckte sich von der Aisne und Marne ostwärts bis über den Rhein; später war das deutsche Krongut über das ganze Reich ausgedehnt. Indes die einzelnen Landgüter *(fisci)* waren Mittelpunkte starker Verdichtung. Das Eigenbauland ihrer Haupthöfe betrug allerdings in der Regel nur einige hundert Morgen oder Joch, wohl nur selten über 1000, mit Vorwerken und eigenem Weideland etwa 150—300 ha; indes einschließlich der zugehörigen Dörfer mit je 20, 30, 40 und mehr abhängigen Bauerngütern nebst den großen fiskalischen Wäldern ergeben sich Flächen von 1—2 Qm. und darüber, freilich mit einigem eingestreuten fremden Besitz. Einzelbeispiele: Königshof in Annapes bei Lille nebst Vorwerk in Gruson (MG. Cap. I p. 254); Friemersheim am Niederrhein (Werdener Urbare, A. S. 15ff.).

Die andere typische Form der Organisation des Großgrundbesitzes war die des ausgeprägten Streubesitzes. Von solcher Art war (um 600) der päpstliche Güterbesitz, der als vorbildlich für den kirchlichen überhaupt angesehen werden darf. Er beruhte auf Eigentumsrechten an einer Menge einzelner, verstreut gelegener meist wenig umfangreicher Grundstücke, die sich nirgends zu einem großen geschlossenen Landbezirke zusammenfügten. Sie gruppierten sich nicht je um einen landwirtschaftlichen Großbetrieb als ihren Mittelpunkt, sondern wurden je nach der Lage einzelnen Verwaltungsstellen zu übersichtlich geordneter Verwaltung zugeteilt. So zerfiel das päpstliche Kirchengut in eine Anzahl von *patrimonia* und diese wieder in verschiedene *massae*. Die Form der Nutzung war teils die Großpacht *(emphyteusis)*, teils die unmittelbare Vergabung an Kolonen, die zum Teil unfrei, zum größten Teil aber zwar persönlich frei, doch schollenpflichtig *(adscripticii)* waren. Diese Kolonen, deren Güter z. B. mit mehreren Stück Großvieh, einigem Kleinvieh und auch ein paar Sklaven ausgestattet waren, leisteten eine Naturalabgabe (Getreide, dessen Menge in Scheffeln oder Geld festgesetzt war) oder auch dafür in selteneren Fällen Geld; im übrigen durften sie ihre Arbeitskraft wirtschaftlich frei verwerten, heiraten und auch Erbe hinterlassen; doch zahlten sie eine Heiratsgebühr und ihre Kinder waren dem Grundstück pflichtig. Innerhalb großer Patrimonien geschah die Einhebung der Abgaben in der Weise, daß Bezirke *(condumae)* gebildet wurden, in welchen ein dem Stande der Kolonen selbst angehörender Pächter *(conductor)*, der sich zur Ablieferung des gesamten Betrages verpflichtete, die Eintreibung übernahm. Eigene Gutswirtschaften hatte die römische Kirche nicht, oder doch nur ausnahmsweise, darum auch nicht den Gegensatz von Gutshofland und Pachtland und keine Fronden.

Als Beispiel des Güterbesitzes einer bischöflichen Kirche in der späteren Zeit Karls d. Gr. oder seines Nachfolgers wird Augsburg verzeichnet; es soll 1427 besetzte und 80 nicht besetzte Hufen (davon 1041 *ingenuiles*, 466 *serviles*) gehabt haben. Der Besitz gliederte sich nach Höfen mit Zubehör; einer mit 23 Hufen von Freien, 19 von Unfreien wird beschrieben, 7 Höfe werden ohne Beschreibung gezählt; wieviel im verlorenen Teile des Bruchstücks beschrieben waren, bleibt unersichtlich.

Werden a. d. R., das um 890 zu den ärmeren Klöstern gerechnet wurde, besaß kurz zuvor etwa 22 Fronhöfe, 200 Hufen und 420 sonstige pflichtige Grundstücke am Mittel- und Niederrhein, in Westsachsen und Friesland.

Die Besitzverhältnisse der weltlichen Grundherren waren schon unter Karl d. Gr. mannigfach abgestuft. Bei einer Besteuerung von 779/80 (wohl in den westlicheren Reichsteilen) wurde der Besitz von Vasallen auf 30—200 Hintersassenstellen *(casata)*, von mäßig begüterten Grafen etwa auf jenen höchsten Betrag, von reicheren auf mindestens das Doppelte geschätzt. Die Verordnungen über den Heeresauszug rechnen damit, daß jeder Mann (Belehnte?) mit 12 Hufen eine Brünne habe; Besitz von 4 Hufen erscheint als gewöhnlich für solche, die zur Heeresfolge aufgeboten werden, 2—3 Hufen als Kleinbesitz, wobei schon Erleichterung gewährt wird.

Die Grundherrschaft als Wirtschaftsform. Die Grundherrschaft war eine Ansammlung von ertragabwerfenden Vermögenswerten in Grundstücken und deren Nutzungsgerechtsamen, die bei Zuständen ländlicher Siedelungswirtschaft allein mögliche Art nutzbarer Vermögensanhäufung. Als Ganzes betrachtet war sie keine Produktionsunternehmung; ihre Einheit in wirtschaftlicher Hinsicht lag nicht in der Produktionsleitung nach bestimmtem Wirtschaftsplan, sondern in der Konsumtion: sie war eine Institution, die dazu diente, den Bedarf des Grundherrn ohne ent-

sprechend große eigene Produktion zu decken. Die Grundherrschaft war also nicht Hauswirtschaft, innerhalb deren der Kreislauf der Produktion und Konsumtion sich vollendet. Vielmehr bestand sie neben der eigenen Hauswirtschaft des Grundherrn aus einer Mehrzahl von grundherrlich abhängigen Hauswirtschaften, deren Überschüsse an Naturalien oder Arbeitskraft, seltener in Geldesform, ganz oder teilweise an den Grundherrn abzuliefern waren; der Grundherr selbst deckte seinen Bedarf, indem er diese Überschüsse neben dem Ertrage seiner Eigenwirtschaft verwertete. Die wirtschaftlichen Mittel, deren sich der Grundherr bediente, wurden demnach zum großen und größten Teile nicht in seiner eigenen Einzelwirtschaft produziert, sondern nur konsumtionsfertig gemacht und konsumiert. Innerhalb der Grundherrschaft gab es aber größere Betriebseinheiten, welche als erweiterte Hauswirtschaften angesehen werden können: die Fronhöfe von gutswirtschaftlichem Typus mit ihren dienenden Hufen; deren Arbeitsverfassung war so gestaltet, daß ihr Wirtschaftsbetrieb neben der Werkverrichtung des Fronhofsgesindes großenteils auf der Arbeitsleistung der Inhaber abhängiger (Hufen-)Güter beruhte, welche ihren Lebensunterhalt aus ihrem Leihegute herauswirtschafteten, aber auch ihrerseits in der Art und Durchführung des Wirtschaftens vom Fronhofsbetrieb in mancher Hinsicht abhingen.

Die Gliederung des grundherrschaftlichen Verbandes. Die Landleiheverhältnisse. Innerhalb des Besitzstandes einer größeren Grundherrschaft pflegten engere Verbände gebildet zu werden, in dem ein Teil der ausgetanen Güter je einem Fronhofe zu besonderer Verwaltung und wirtschaftlicher Nutzung zugewiesen ward. Die Grundherrschaft bestand allerdings nicht restlos aus einer Organisation von Fronhofsverbänden (oder Villikationen); vielmehr nahmen diese nur eine besonders wichtige Stelle innerhalb der gesamten Grundherrschaft ein und umschlossen, wenigstens im früheren MA., den größten Teil der zugehörigen bäuerlichen Güter; daneben aber konnte es auch solche Güter und Grundstücke geben, welche, ohne einem Fronhofsverbande anzugehören, unmittelbar unter dem Grundherrn, meist in loserer Abhängigkeit, standen.

Die Größe der einzelnen Fronhöfe hielt sich in bescheidenen Maßverhältnissen; ein solcher glich bisweilen einem Hufengut, übertraf es aber zumeist um das Doppelte oder 3—6 fache und mehr. Zu großen Herrenhöfen gehöriges, nicht in Hufen liegendes Land betrug oft mehrere hundert Morgen oder anders berechnet Scheffelsaat Landes, zumal wenn es durch vorgenommene Rodungen, auf sog. Beunden, vergrößert worden war. Entsprechend den Hauptformen des grundherrschaftlichen Besitzes gab es Fronhofsverbände von zweierlei Art. Es bestanden Fronhofsverbände von gutswirtschaftlichem Typus, wo die Inhaber der abhängigen bäuerlichen Anwesen auf geschlossenem Gebiet um den Fronhof herum saßen, so daß sie alle wie auf einem Gute (Gutsbezirk) angesiedelt erschienen und ihre Kleinbetriebe mit dem Fronhofe vereint kraft der geltenden Arbeitsverfassung eine zusammengesetzte Wirtschaftseinheit darstellten. Standen nun dem Herrn des Fronhofes nicht nur aus der Grundherrlichkeit fließende Rechte, sondern auch noch Herrschaftsrechte öffentlicher Art im Gutsbereiche zu, so lagen dieselben Verhältnisse vor, wie bei der Gutsherrschaft des östlichen Deutschlands in jüngeren Zeiten; wir sind alsdann befugt, von Gutsherrschaften im mutterländischen Deutschland während des früheren MA. zu sprechen. Daneben gab es, wenn auch seltener, Fronhofsverbände von lockerer Struktur mit Streulage der eingehörigen bäuerlichen Anwesen; in solchem Falle wurden Abgaben an die Fronhofsstelle eingeliefert und auch einige Dienste dahin geleistet; aber im wesentlichen blieb der Wirtschaftsbetrieb des Fronhofes auf sich selbst gestellt. In beiden Fällen bildete die Gesamtheit der Inhaber fronhofshöriger

Güter die Fronhofsgenossenschaft, die unter dem Vorsitze des Herrn oder seiner Beamten Hofsprachen (Hofdinge) abhielt und bei der Ausübung der Fronhofsgerichtsbarkeit mitwirkte. Innerhalb des Fronhofsverbandes kam das *Hofrecht* i. e. S. zur Ausbildung mit mehr oder minder ausgedehnter Rechtsbefugnis, jedenfalls aber mit Rechtssätzen, in bezug auf den fronhofshörigen Grundbesitz und dessen Inhaber, soweit sie von der Grundherrlichkeit mit betroffen wurden. Es galt nach dem Willen des Herrn, band aber ihn ebenso wie die Hintersassen, und da diese, wenigstens in jüngeren Zeiten, nach genossenschaftlichem Brauche das Hofrecht zu „weisen" pflegten, so hatten sie auf seine Erhaltung und Veränderung entscheidenden Einfluß. Auch konnten einzelne dem Grundherrn zugehörige Güter einer Fronhofsverwaltung nur in besonderer Hinsicht (Zahlung gewisser Abgaben, auch Verwertung vereinzelter Dienstleistungen) unterstellt sein, ohne in den eigentlichen Fronhofsverband aufgenommen zu sein.

Es gliederte sich demgemäß, allerdings nicht in ganz scharfer Scheidung, das in Nutzung befindliche grundherrschaftliche Land in viererlei Art: das beim Hauptsitz des Grundherrn und bei den Fronhöfen in Eigenwirtschaft gehaltene Herrenland oder Salland, das an die Bauern des Fronhofsverbandes ausgetane Land (die Hofgüter), die der Fronhofsverwaltung nur in loser Angliederung an den Fronhofsverband unterstellten (einläufigen) Grundstücke, das außerhalb der Fronhofsverfassung zur Leihe ausgetane Land. Auch fehlte es innerhalb einer Grundherrschaft zuzeiten nicht an unbesetzten (nicht in Gewere befindlichen) bäuerlichen Gütern; deren Land brauchte deshalb nicht ungenutzt wüste zu liegen, es konnte vom Fronhofe aus oder anderswie in Anbau genommen werden. Endlich gab es auch mehr oder minder ausgedehnte, einer Grundherrschaft vorbehaltene Strecken Landes, die sich überhaupt nicht in landwirtschaftlicher Sondernutzung befanden oder nur zeitweilig Jagd- oder Verkehrszwecken dienten.

Der Fronhof hieß *curia, curtis,* auch *villa* u. a., die Herrenhufe *mansus dominicalis, selihova,* das Fronhofsland *seliland, terra indominicata* u. a., die Hofgenossenschaft *familia* i. w. S. Die abgabe- und dienstpflichtigen Hufen hießen *mansi tributales; mansi vestiti* waren die besetzten, *mansi absi* die unbesetzten Hufen. Je nachdem sie mit Freien (*ingenui, liberi, landsetion* u. a.), Liten oder angesiedelten Unfreien *(servi casati)* besetzt waren, wurden *mansi ingenuiles, litiles* und *serviles* unterschieden; waren die Hufenlasten fest geworden, so konnten solche Hufen auch von Angehörigen nicht entsprechenden Standes besessen werden.

Der Fronhofsvorstand hieß lateinisch meist *villicus,* danach der ganze Fronhof mit Zubehör *villicatio.* Das auf dem Fronhofe oder im Hause des Herrn dienende Gesinde bildeten die *servi domestici;* die *provendarii* verrichteten Arbeit und empfingen dafür Lebensunterhalt.

Es gab also eine doppelte Art von grundherrschaftlichen Leiheverhältnissen: hofrechtliche Leihe, die unter das Hofrecht, mit strenger oder loserer Einordnung in den Fronhofsverband, führte, und (hofding-)freie Leihe, die außerhalb des hofrechtlichen Verbandes beließ. Persönliche Freiheit und Unfreiheit im standesrechtlichen Sinne war für die Anwendung dieser Formen der Landleihe nicht entscheidend: sowohl Freie als auch Liten und Unfreie waren im Besitze bäuerlicher Güter und Grundstücke, die nach hofrechtlicher Leihe vergeben waren; nach dem Rechte der freieren Leihe wurden nicht nur solche, die ihrem Geburtsstande nach frei waren, mochten sie daneben selbst Grundeigentum haben oder nicht, beliehen, sondern auch andere, sogar wenn sie sich in Abhängigkeit von fremden Herren befanden. Innerhalb des gesamten, einem Fronhofe unterstellten Güterbestandes waren die meisten hofhörigen Güter nach streng hofrechtlicher Leihe ausgetan. Anfänglich machte sich dabei eine größere Willkürlichkeit des Herrn geltend, wenigstens soweit es sich um Güter von angesiedelten Unfreien handelte; später pflegte auch für den Besitz solcher Bauern tatsächlich Erblichkeit und hofrechtliche Sicherung durchzudringen. Für die Liten galt der auch den Herrn bindende Grundsatz der Bindung an die Scholle.

Die dem hofrechtlichen Verbande nur angegliederten Güter und Grundstücke waren nicht mit der vollen Pflicht der Hofgüter, sondern in einem freien Leiheverhältnis auf verschiedenerlei Dauer ausgetan; die damit Beliehenen unterstanden aber, wenigstens in jüngerer Zeit, in rein grundherrlichen Angelegenheiten dem Fronhofsgericht. Die zu freier Leihe ausgetanen Güter standen in der Regel unter Landrecht; sie waren auf Zeit, lebenslänglich oder auch erblich (zu freier Erbzinsleihe) verliehen; mannigfach waren die dabei ausbedungenen Leistungen.

Ein Teil des Großgrundbesitzes pflegte an solche ausgetan zu sein, welche dem Herrn höheren Dienst, Verwaltungsdienst, Botendienste, besonders auch Waffendienst, leisteten oder zu solcher Dienstbereitschaft sich verpflichteten. Dafür bildeten sich die Formen lehenrechtlicher Vergabung aus, sei es an Dienstmannen nach geltendem Dienstrecht, sei es an Vasallen auf Grund der zur Mannentreue verpflichtenden Huldigung.

Die *precaria* war ursprünglich Leihe auf Grund einer Bitturkunde (nach Gewohnheit mit einem Nutzungsrecht auf 5 Jahre, *precaria data*, d. h. bei Verleihung von Gut aus dem Eigentum des Leihenden), in karolingischer Zeit aber die durch Hingabe von liegendem Gut der Prekaristen bewirkte Leihe (*precaria oblata* oder, wenn der Beliehene außer dem „aufgegebenen" Gut noch anderes empfing, *remuneratoria)* mit mannigfachen Verschiedenheiten in bezug auf die Dauer der Beleihung, sowie die Leistungen des Beliehenen und seine Stellung gegenüber dem Leiheherrn; auch gab es erbliche Precarien. *Beneficium* bedeutete ursprünglich Verleihung eines Gutes aus Gnade des Herrn zum Nießbrauch. Seit karolingischer Zeit ward das Wort in der Regel für freie, nicht in hofrechtliche Gebundenheit führende Leiheverhältnisse gebraucht, wobei für gewöhnlich Zins oder Dienst und Dienstbereitschaft gefordert wurden. So ward es später, insbesondere für die gegen höheren (in der Regel ritterlichen) Dienst nach Lehenrecht ausgetanen Güter üblich, für welche in noch jüngerer Zeit der Ausdruck *feudum* durchdrang.

Über das Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit, insbesondere mit Rücksicht auf die Freien, welche sich in einem grundherrlichen Abhängigkeitsverhältnis befanden, vgl. im Grundriß II 3, Al. Meister, Verfassungsgeschichte² S. 77f.

Die Leistungen der grundherrlich abhängigen Bauern (Grundholden, Hintersassen) bestanden teils in Abgaben, teils in Diensten. Die Fronden wurden zumeist als landwirtschaftliche Arbeitsleistung gefordert, doch auch als Arbeit auf dem Herrengehöft und an Baulichkeiten, als Zubereitung von Rohstoffen, als Fuhren und Botendienste; sie waren teils Spanndienste, die von den spannfähigen Bauern verrichtet wurden, teils Handdienste. Nach der Zeitdauer wurden festbestimmte („gemessene") und je nach Bedarf vom Herrn geforderte Fronden unterschieden. Bei den ansässig gemachten Unfreien betrug die fronpflichtige Zeit nach dem alemannischen und bajuwarischen Volksrecht und auch vielfach am Rheine — wahrscheinlich nach einem fränkischen Königsgesetz aus der Zeit Dagoberts (630) — 3 Tage in der Woche, also die halbe Arbeitszeit. Die Fronpflicht der Inhaber von Freien- und Liten-(Laten-)hufen war viel geringer: eine oder mehrere Wochen im Jahre (Wochenwerk) oder noch weniger. Daneben gab es Fronleistungen, die anfangs auf Bitten des Herrn gewährt worden zu sein scheinen, zur Aushilfe bei der Getreide- und Heuernte u. ä.; sie wurden als Bittdienste bezeichnet und bestanden, auch als sie zur ständigen Pflicht geworden waren, nach Namen und Art als besondere Leistung fort; gerade bei diesen Fronden ward häufig Entschädigung und Beköstigung von seiten des Herrn gewährt.[1]) Schon im 9. Jh. wurden die Fronden wenigstens zum Teil als Reallast angesehen, die auf einem Bauerngute lag; der Dienst wurde gefordert, mochte nun der Bauer und die Bäuerin selbst oder ihr Gesinde die Arbeit ableisten; selbst Ablösung des Dienstes war in einzelnen Fällen möglich.

Die Abgaben wurden teils als Naturallieferungen der allerverschiedensten Art (Getreide, Hühner, Eier, Schweine, Schafe, Rinder und allerhand Arbeitsprodukte),

---

1) Auf solche Bittdienste ist öfter der Ursprung der später geforderten Fronden bei freien Bauern zurückzuführen; doch wurden sie auch vertragsmäßig beim Eintritt in eine Grundherrschaft ausbedungen.

teils in Geldesform gegeben; fixierte Geldsummen dienten bisweilen nur als Wertmaßstab für die in Naturalien, gewöhnlich nach Wahl des Herrn, zu leistenden Abgaben. Ihrem Rechtsgrunde nach sind die folgenden zu scheiden: 1. Die eigentlich grundherrlichen Abgaben, die Leistungen vom Gute (vom Grund und Boden), welche dinglich darin begründet waren, daß der Herr sein Eigentum, das Land, den Bauern zur Nutzung überließ; 2. Personalabgaben (Kopfzinse), welche leib- und schutzherrlichen Ursprungs zu sein pflegten; solche wurden bisweilen neben den dinglichen Abgaben gezahlt, häufig aber gerade auch von solchen Hörigen, welche kein Gut innehatten; 3. solche Abgaben, welche ein Entgelt für besondere, den Bauern gewährte Nutzungen und Rechte, z. B. für die Benutzung herrschaftlicher Waldungen zur Mast u. a., bedeuteten. Die Abgaben waren teils in ihrer jährlichen Höhe bestimmt („gemessen"), teils wurden sie im Laufe des Jahres nach Bedarf vom Herrn erhoben. Außer den regelmäßigen Jahresgefällen wurden nun auch noch bei besonderen Anlässen Leistungen eingefordert, die je nach dem Personenstande oder auch mit Rücksicht darauf, ob nur Land oder ein Gut mit Inventar vergabt war, verschieden waren. Die wichtigste und drückendste darunter war der sogenannte Sterbfall, der auf einen Anspruch des Herrn auf den Nachlaß an Fahrhabe zurückging. In seinen strengeren Formen fand er sich nur bei Unfreien und Liten; in milderer Form ward er auch freien Hintersassen und Schutzhörigen aufgelegt. An sich möglich war der volle Anfall der hinterlassenen Fahrnis an den Herrn; viel häufiger ward nur ein Teil gegeben (das Buteil, die Hälfte oder ein Drittel) oder endlich das beste Stück des Viehes (Besthaupt u. a.) und das beste Kleid beim Tode der Frau[1]); stand dem Herrn die Wahl eines Stückes des Nachlasses zu, so hieß die Abgabe Kurmede u. ä. Beim Wechsel der mit einem Grundstück beliehenen „Hand" wurden Handänderungsgebühren erhoben, so besonders auch bei freien Leiheverhältnissen.

Den Grundherren fielen mehrfach auch Abgaben staatlichen Ursprungs zu, so z. B. Heeressteuern. Kirchliche Grundherren erhielten, wo sie Eigenkirchen hatten, von ihren Hintersassen auch kirchliche Zehnten (die von den grundherrlichen Zehnten zu unterscheiden sind). Doch verschmolzen solcherlei Hebungen oft mit den grundherrlichen bis zu völliger Unkenntlichkeit ihrer Eigenart.

Schon frühe ist eine Fixierung der geschuldeten Abgaben und Dienste eingetreten. Bei kirchlichen Großgrundherrschaften läßt sich beobachten, wie häufig schon bei dem Eintritt eines Gutes in den grundherrschaftlichen Verband, sei es durch Übergabe eines Freien, sei es durch Tradition von seiten eines Grundherrn, die Abgabe fest bestimmt ward. Allerdings waren die Leistungen im früheren MA. nicht völlig fest. Aber es pflegte sich doch zum mindesten ihr Gesamtwert nicht wesentlich zu ändern; gerade auch die Geldabgaben blieben, trotz der Minderung der Kaufkraft der Münzen, ihrem Nennwerte nach ziemlich gleich. Die Grundherren waren, vermutlich weil die Arbeitskräfte gesucht waren, nicht in der Lage, selbst wo sie rechtlich dazu befugt waren, die Leistungen stärker in die Höhe zu schrauben. Sobald diese nun durch die Hofgenossenschaft gewiesen und somit Bestand des Hofrechts wurden, war jede Änderung der bäuerlichen Lasten nicht mehr möglich oder doch sehr erschwert.

Außer dem Anspruch auf Abgaben und Dienst hatte der Herr gegenüber seinen Hintersassen noch mancherlei Rechte, die sie in ihrer Verfügung über das grundherrliche Land oder auch in persönlicher Hinsicht banden. Für Freie wie Unfreie galt der Satz, daß sie keine Verfügungsfreiheit über die Substanz des Gutes ohne den Willen des Herrn hatten. Dies galt selbst für den Fall, daß ihnen die Vererbungs-

1) Das Besthaupt wird jetzt ursprünglich als Seelgerät erklärt, entstanden aus freiwilliger Ergebung in den Schutz einer Kirche; s. H. Brunner, Der Totenteil in germ. Rechten, ZRG. XIX 107 ff.; Zur Geschichte der ältesten deutschen Erbschaftssteuer (F. für Martitz 1911); vgl. A. Schultze, ZRG. XXXVIII 301 f.

fähigkeit oder sogar die Veräußerlichkeit des Gutes zugestanden war; dann war es dem Grundherrn vorbehalten, den Übergang an einen ihm nicht passenden Nachfolger zu verhindern. Zum mindesten war Absplitterung vom Gute u. dgl. verboten. Eigenbehörige, d. h. ursprünglich wohl wirklich in Person, später tatsächlich nur die dem Herrn an ihnen zustehenden Rechte, durften von ihm veräußert werden. Die Liten und Unfreien waren an die Heiratserlaubnis des Herrn gebunden; später lief dies freilich darauf hinaus, daß eine Heiratsgebühr gezahlt werden mußte (Bedemund u. a.).

Die grundherrschaftlichen Verwaltungseinrichtungen. Die Wirtschaftsweise in einer Kleingrundherrschaft, die mit einem Herrenhofe ausgestattet war, gestaltete sich nicht wesentlich anders als bei einer großbäuerlichen Wirtschaft; nur etwas reicher, weil auch Fürsorge für die Bedürfnisse des Herrn getroffen werden mußte, welche aus seinem Waffendienst, seiner politischen oder geistlichen Tätigkeit hervorgingen. Die Leitung des Betriebes lag in des Herrn Hand; etwas zahlreicher war das Gesinde, das ihm aushalf.

Verwickelter waren die Verhältnisse in den größeren Grundherrschaften; hier machte sich eine reichere Gliederung der Verwaltung zur Aufsicht über den Besitzstand und zur Verwertung der grundherrlichen Einkünfte nötig. Am Hauptsitze der Grundherrschaft wie an den wichtigsten Mittelpunkten des Güterbestandes waren mehr oder minder zahlreiche Arbeitskräfte für mannigfaltige Stoffzubereitung nach dem herrschaftlichen Bedarfe tätig. Gemäß den hauptsächlichsten Verwertungszwecken waren sie in Gruppen nach „Ämtern" geordnet. Wie am königlichen Hofe, so waren die Ämter des Truchseß oder Drosten, des Schenken, des Kämmerers und des Marschalls u. a. auch bei der Zentralverwaltung weltlicher Großen in Brauch, ebenso bei Bischöfen und Äbten, die sich eine fürstliche Hofverwaltung einrichteten; die Verwaltung der Domkapitel, Stifter und Klöster war nach romanischem Vorbild organisiert (Propst, Dekan, Kämmerer, Kellner, Pförtner u. a.).[1] Die örtliche Verwaltung war bisweilen besonderen Hebungsbeamten, häufiger aber den Fronhofsvorständen (Meiern, auch Schulzen) übertragen. Die Nutzung der grundherrschaftlichen Einnahmen geschah teils nach Einlieferung bei der Zentrale, teils aber auch, indem der Grundherr auf Reisen von Hof zu Hof in eigener Person oder durch seine Beauftragten die Verwertung vornahm. Bei weitem zum größten Teile diente das Einkommen einer Grundherrschaft ihren eigenen Verbrauchszwecken; ja, es reichte oft nur knapp dazu hin. Doch kam es auch vor, daß der Grundherr imstande war, selbsterzeugte oder eingelieferte Produkte durch Veräußerung (Austausch oder Verkauf) sich nutzbar zu machen, wie auch umgekehrt die Deckung seines Bedarfes durch Einkauf oder Eintausch Ergänzung fand.

Über die königliche Domänenorganisation sowie die Ämter *(ministeria, später officia)* vgl. Grundriß II 3, Al. Meister, Verfassungsgeschichte, S. 45 u. 48f.; über die Verwaltung des Kirchenguts: A. Werminghoff, Verfassung der deutschen Kirche (Grundriß II 6) S. 16f., 28, 54ff., 154ff., 180ff. Über Handwerk und Handel der Grundherrschaft vgl. unten Abschnitt 3d und 4.

Die Bedeutung der Grundherrschaft für die Entwicklung der Wirtschaftskultur. Die der grundherrschaftlichen Organisation des früheren MA. eigene Verbindung von Herrschaft und Freiheit machte es möglich, daß kraft herrschaftlicher Einrichtungen manch wirtschaftlicher Fortschritt durchgeführt zu werden

1) Da Bischöfe und Äbte wirtschaftliche Mittel zur Erfüllung ihrer staatlichen Obliegenheiten und sonstigen weltlichen Zwecke in Anspruch nahmen, so pflegte bei den Bischofskirchen wie in den größeren Klöstern seit der karolingischen Zeit eine Teilung des Kirchenguts durchgeführt zu werden, indem das Tafelgut des Bischofs und Abtes ausgeschieden und ein besonderes Kapitels- oder Konventsgut unter Verwaltung des Propstes für den Unterhalt der Domherren und Mönche vorbehalten ward; auch bildete sich manches Sondergut für bestimmte Zwecke (Krankenpflege, Wohnung und Verwaltung der kirchlichen Gebäude und des Domschatzes u. dgl.).

vermochte und auch die landarbeitende Bevölkerung bei dem ihr gewährten Maße von wirtschaftlicher Selbständigkeit Anteil daran gewann, ja, daß sich schon die Keime einer über jene Wirtschaftsepoche hinausführenden Entwicklung — in anderer Weise als einst bei den Völkern des antiken Kulturkreises — entfalten konnten.

Ein Verdienst der Grundherrschaft liegt darin, daß sie in ihren Fronhofsbetrieben ländliche Wirtschaftsbetriebe schuf, welche größer als die gewöhnlichen bäuerlichen waren, und, um sie instand zu halten, eine verwickeltere Arbeitsorganisation einrichtete. So wurden durch sie auch manche technischen Verbesserungen der Produktion, in der Bewirtschaftung der Felder, im Garten- und Obstbau, in der Fischzucht u. a., eingeführt und weit im Volke ausgebreitet; Spezialkulturen kamen neu auf; überhaupt lernte man sich die wirtschaftliche Erfahrung der Antike zunutze zu machen. Beträchtliches ward ferner in der Urbarmachung von Neuland unter ihrer Leitung geleistet. Wichtig war, daß durch die Grundherrschaft die Möglichkeit reicherer Konsumtion geschaffen wurde, darum wirkte sie auch auf manche Fortschritte in der Rohstoffverarbeitung und der dafür förderlichen Arbeitsorganisation hin. Überhaupt wurde mehr Planmäßigkeit und Überschau im Wirtschaftsbetriebe erzielt; man lernte besser, Vorräte anzusammeln, zu sparen und so für die Zukunft vorzusorgen. Ein größerer Horizont wurde umspannt, um die wirtschaftlichen Mittel regelmäßig zu beschaffen. Um dies aber zu erreichen, wurde eine weite Verkehrsorganisation nötig, eine anerkennenswerte Leistung bei den so geringen technischen Mitteln des Verkehrs. Somit gewann die Grundherrschaft große Bedeutung für die Herausgestaltung eines neuen Zustandes nicht mehr rein ländlicher Wirtschaftskultur. Zugleich aber stützte sie in ihrer Weise die Landesverteidigung und staatliche Verwaltung ihrer Zeit und verwendete reiche Überschüsse für erhabene Zwecke der Kunst und des höheren Geisteslebens.

c) Die Hufenverfassung. Die Besitzverteilung auf der Flur.

G. Hanssen, Die Ackerflur der Dörfer. Agr.-hist. Abhandlungen II 179ff. G. Waitz. Über die altdeutsche Hufe. 1854 (= Ges. Abhandlungen I). K. Lamprecht, DWL I 1, 331ff. A. Meitzen, Siedlg. und Agr. W. I 72ff. u. a. Ders., Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maßverhältnissen (Festgabe f. G. Hanssen. 1889). Art. „Hufe". HdWbStW. IV³ 488ff 499ff. K. Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen. 1905. — Vgl. auch Br. Crome, Hof und Hufe. 1901. — K. Weller. Die Besiedelung des Alamannenlandes, S. 36ff. — K. Rübel, Die Franken, S. 159ff. u.a. — G. Caro, Die Hufe. D. Gbll. IV, 257ff.; Beiträge. W. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, S.87ff., 120*f.; G. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut S. 86f., 101ff. Vgl. auch R. Hildebrand, Recht und Sitte I S. 146 Anm. J. Reichel, Die Hufenverfassung zur Zeit der Karolinger. 1907. — G. v. Below, Hufe, WbVW. I³ 1329f.

Der Anteil an nutzbarem Grund und Boden und damit die unentbehrliche Grundlage aller Lebensfürsorge ist für einen großen Teil des deutschen Volkes seit früher Zeit nach Maßgabe der Hufenverfassung geordnet gewesen; es war demnach diese durch Jahrhunderte hindurch eine der wichtigsten Institutionen des deutschen Agrarwesens, und auch ein Teil des staatlichen Lebens ruhte auf ihr, solange sie in Kraft stand.

Begriff und Entstehung der Hufenverfassung werden zurzeit in der Forschung verschieden beurteilt.

Nach der älteren, noch jetzt in den verbreitetsten Gesamtdarstellungen vorgetragenen Ansicht [von Hanssen, Waitz, Meitzen u. a.] ist die Hufe aus der feldgemeinschaftlichen Ordnung der germanischen Zeit zu erklären. Sie bedeutete den Rechtsanspruch des germanischen Kriegers auf einen Anteil an dem in Gemeineigentum befindlichen Grund und Boden; d. h. also eine zunächst nur ideelle Quote, welche durch wechselnde Landzuweisung verwirklicht wurde (vgl. oben S. 39f.). Sobald die Siedelung völlig fest geworden war, bildete die Hufe die Grundlage der Eigentumsverteilung in den Dörfern und in etwas freierer Gestaltung auch in den Bauerschaften: die Nutzungseinheit der dorf- und markgenossenschaftlichen Ordnung, kraft deren jeder berechtigte Genosse in der Gemarkung das erhielt, wessen er zur Herauswirtschaftung des Lebensunterhaltes für sich und seine Familie bedurfte. Demgegenüber sind nun verschiedenerlei abweichende Auffassungen dargelegt worden, welche darin untereinander übereinstimmen, daß sie die Entstehung der Hufen-

verfassung erst jüngeren geschichtlichen Zeiten zuweisen. Die eine [von K. Weller geäußerte] Ansicht geht dahin, daß sich bei den Alemannen die Hufenverfassung erst nach der festen Niederlassung mit der Entwicklung des genossenschaftlich organisierten Dorfes aus der Sippensiedelung herausgebildet habe; nach dem Maße der Hufe wurden die öffentlichen Pflichten und die Rechte der einzelnen Familie innerhalb der aus der „Gesamtmark" ausgeschiedenen Dorfgemarkung bestimmt. Von anderer Seite [K. Rübel] wird die Hufe als eine den salischen Franken eigentümliche Verfassungseinrichtung erklärt. Auch nach dieser Ansicht war sie Einheit feldgemeinschaftlicher Ordnung innerhalb einer Siedelungsmark; aber ihre Verbreitung in deutschen Landen war erst das Werk des salfränkischen Königsstaates im Zusammenhange mit den allmählich fortschreitenden Markenregulierungen nach salisch-fränkischem System. Endlich ist eine dritte Auffassung [von Caro, G. Knapp, Wittich u. a.] aufgestellt worden, daß die Hufe eine Schöpfung der Grundherrschaft sei und die maßgebende Einheit für die Gliederung des ausgetanen grundherrschaftlichen Besitzes gebildet habe. Die Hufe ist danach als ein abhängiges bäuerliches Gut im Verbande einer Grundherrschaft anzusehen, welches ausreichend groß bemessen war, um den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Hintersassen und seiner Familie zu genügen und überdies die vom Grundherrn ihm auferlegten Lasten zu tragen; Bestandteile der Hufe sind auch nach dieser Ansicht das Gehoft, das zugehörige Land und die Allmendenutzungen. K. Rhamm hält an dem Begriff der altgermanischen Hufe fest, erklärt sie aber als Großhufe im Gegensatze zu der um ein mehrfaches kleineren deutschen Landhufe.

A. Dopsch sprach sich gegen die Lehre von der Wandlung der alten, ursprünglich gleichförmigen Hufenordnung während der Karolingerzeit aus, aber auch gegen die grundherrliche Theorie der Hufe; überhaupt war sie nicht Einfamilienwirtschaft, sondern bloß eine Rechengröße, die in einer bestimmten, aber nach den verschiedenen Gegenden sehr verschiedenen Zahl von Morgen oder Jochen realisiert wurde. Neuerdings wies er auf die römische *accepta* (= *sors*, Landlos der Ansiedler) hin und vermutete bei der Ähnlichkeit des Inhalts (Zusammensetzung aus einzelnen in Gewannen liegenden Stücken des bestellten Bodens und Anteil am Ödland) Zusammenhang mit den römischen Verhältnissen.

Zur Klarstellung des Problems ist es erforderlich, den Begriff Hufe in besonderem Sinne zu verstehen, wie er auf mitteleuropäischem Boden, wo das Wort allein zu Hause war, im Rechtsbewußtsein und Sprachgebrauch wirklich lebendig gewesen ist.

Das Wort Hufe (ahd. *hoba* und in mundartlicher Weiterbildung *huoba, huba*, auch *hopa*, selten *haoba;* ferner *hobonia* u. ä., ndfrk. und asächs. *hova, hoba*, auch *hovinna;* in ähnlichem Sinne am Oberrhein auch *haftunna*) ist zuerst seit Beginn des 8. Jh.s in Thüringen, Süddeutschland und bald danach auch in Nordwestdeutschland urkundlich nachweisbar. Die Wortbedeutung ist strittig. Aus der im niederdeutschen *behoven* erhaltenen Wurzel erklärt, wird es als Behuf gedeutet, d. h. das, was jemandem zukommt, sein Anteil und Anrecht, oder auch das, wessen einer bedarf. Auch von „heben" ist es abgeleitet worden: das, wovon die Ernte gehoben wird, das Ackerland; bei dieser Ableitung wäre auch die Deutung möglich: das Gut, wovon die Hebung genommen wird. Indes verdient die Ableitung von „haben" im Sinne des Umfassens und Zusammenhaltens (Haftens) den Vorzug, wonach Hufe neben Haus und Hof das (rechtlich oder auch tatsächlich) zusammenhängende Landzubehör in Flur und Wald [vgl. got. *gahôbains* = *continentia*; s. J. Grimms Wörterbuch der deutschen Sprache IV, 1867 und M. Heyne, Hausaltertümer, II 12], oder noch wahrscheinlicher neben Edelhof und Tempelgut das gewöhnliche Besitztum zu festem Anbau bedeutet (Wb. d. idg. Spr. III, Falk-Torp, Wortschatz d. germ. Spracheinheit, S. 72f. vgl. anord. *hof*, das rechte Maß). In anderen Ländern mit germanischer Bevölkerung begegnen uns für einen ähnlichen Begriff Wörter von nicht verwandter Wurzel: bei den Angelsachsen *hida* (deren vierter Teil ein *yardland* [*virgata*] ist); in Dänemark und Schonen *bol* (dessen kleinster Teil $^1/_8$, *otting*, ist); in Schweden *attung, heman, mantal.* Vgl. *havina* (ursprünglich wohl fester Platz) bei Dänen, *hamna* bei den Schweden als Verband für die Gestellung zum Land- und Seekrieg.

Im mittelalterlichen Latein ist *mansus* (u. ä., seit dem 7. Jh. nachweisbar) an zahlreichen Quellenstellen dasselbe wie Hufe. Von *manere* verweilen oder wohnen abzuleiten, bedeutet dies Wort zunächst die Wohnstätte, in erweitertem Sinne aber auch das ganze Gut eines [Hinter-]sassen, *manens* oder *mans(u)arius.* In recht vielen Fällen, gerade in den Zeiten des frühesten Vorkommens, wird urkundlich zwischen Hufe und *mansus* geschieden: *mansus* bedeutet dann die Siedelstätte (mit der Wirtschaftsausstattung), Hufe hingegen einen Anteil am Grund und Boden nebst zugehörigen Nutzungen; beides verschmilzt dann leicht zu dem Begriff Siedelstelle oder Siedelgut. — Wie *mansus* wird auch *colonia* im Sinne von Sassenwirtschaft gebraucht und kann, muß aber nicht mit Hufe identisch sein.

Der Begriff Hufe gehört an sich nicht dem Bereiche grundherrschaftlicher Wirtschaftsorganisation an. Allerdings lassen sich für die in der geschriebenen Überlieferung uns begegnenden Hufen fast regelmäßig grundherrschaftliche Beziehungen nachweisen. Aber es war doch auch das Salland, das nach dem Rechte nur von Vollfreien besessen werden konnte, nach Hufen vermessen und veranschlagt; und es gab auch einzelne im Eigenbau von Freien gehaltene Salhufen (*selihova*; in bajuwarischen Quellen *hoba nobilis* [*viri*]). Der Begriff der Hufe war demnach ebensowohl auf Freiengut wie auf grundherrschaftlich organisierten Besitz anwendbar.

Während sich der Begriff des „Loses auf der Flur" bei allen germanischen Stäm-

men in Mitteleuropa findet, war ihnen dem Anscheine nach die Hufe nicht in gleicher Weise eigen. In Friesland gab es zwar ohne Zweifel feldgemeinschaftliche Einrichtungen, aber der Name Hufe war dort ursprünglich wohl nicht bräuchlich; in karolingischer Zeit ist er nachweisbar, anscheinend als Landanteil nach dem Maße einer *virga* (wie bei den Angelsachsen). Auch bei den westlicheren Sachsen sind Anzeichen dafür, daß die Hufenverfassung schon in vorkarolingischer Zeit bestand, nicht erkennbar. Aber gerade in einer Gegend Altsachsens, wo die Verfassungszustände besondere Dauerkraft innehatten, bei den nordalbingischen Sachsen, war die Hufe vermutlich von alters her bekannt: als Fluranteil nach feldgemeinschaftlicher Ordnung, und zwar als eine (etwa der angelsächsischen Hida vergleichbare) Großhufe. Vor allem war die Hufe denjenigen Stämmen gemeinsam, welche sich in der Ausgangsperiode der großen germanischen Wanderungen für die Dauer in Mittel- und Süddeutschland — vornehmlich auf einst provinzialrömischem Gebiet — festsetzten; und zwar legt die Verbreitung der Hufe bei Alemannen und Bajuwaren, wahrscheinlich auch bei den Thüringern seit Beginn der urkundlichen Überlieferung (im 8. Jh.) die Annahme nahe, daß sie in diesen Stammesgebieten schon vor der Einwirkung des fränkischen Staates vorhanden war, wenigstens nach ihrem ursprünglichen Sachbegriff, wenn auch Ausmaß, Lagerung und Berechnungsweise jüngeren Einfluß erfahren haben mag. Demnach ist anzunehmen, daß die Hufe sogleich bei der zu dauernder Seßhaftigkeit führenden Ansiedelung jener Stämme zur Anwendung kam, nicht als privat grundherrschaftliche Organisationsform, sondern als Einrichtung von öffentlicher Bedeutung da, wo größere Ortschaften nebst zugehörigen Siedelungsgemarkungen mit genossenschaftlichen Einrichtungen begründet wurden: auf Königs- und Herzogsboden, und wohl auch in Niederlassungen anteilsberechtigter freier Volksgenossen; aber freilich nur als eine bräuchliche Zumessungseinheit bei Vergabung der Landnutzungen, nicht als gleichmäßige Ausstattung aller germanischen Freienfamilien. Die Hufe war also eine südwestgermanische koloniale Form des Bodenanteils. Als ganz allgemeine Grundlage der Landzuweisung darf sie allerdings nicht vorausgesetzt werden; auch jüngere Einführung (bei Regelung der Flur etwa für den Turnus der Dreifelderwirtschaft oder in Zusammenfassung einzelner Flurstücke als Belastungseinheit) hat offenbar eine Rolle gespielt. Neben der Großhufe, deren Ausmaß sich in der „Königshufe" erhielt, war eine kleine Hufe (meist ein Viertel davon) in Brauch: die gewöhnliche mittelalterliche „deutsche Hufe"; solcherart waren die später so zahlreichen Hufen in herrschaftlichem Verbande, wie sie gewiß bereits unmittelbar bei jenen Kolonisationsvorgängen entstanden. Später breiteten sich die Hufen in schon besiedelten Gemarkungen sowie auf Neuland durch königlichen und grundherrschaftlichen Einfluß weiter aus, ganz besonders infolge der Tätigkeit des fränkischen Königsstaates, der die Hufenverfassung staatlichen Aufgaben (dem Heereswesen, der Siedelungspolitik im neueroberten Lande u. a.) dienstbar machte. So schuf die Grundherrschaft Tausende von Hufen auf altdeutschem Siedelungsgebiet und führte bei ihren Fronhofsverbänden eine Organisation nach Hufeneinheiten durch. Ja, so sehr ward die Hufe bei der wachsenden Bedeutung der Grundherrschaft im frühen MA. zu einer grundherrschaftlichen Einrichtung, daß Hufe und Sassenwirtschaft vielfach zu völlig sich deckenden Begriffen verwuchsen. Jedoch erschöpfte sich ihr Wesen darin nicht; so wie sie in den geschichtlichen Quellen erscheint, wird sie am besten als Bemessungseinheit ländlichen Guts zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit für Staat, Gemeinde u. d Grundherrschaft bezeichnet.

Morgen, Rutenland und Hufe als Bestandteil der Flurverfassung und der siedelungsgenossenschaftlichen Ordnung. In den zu größeren Niederlassungen gehörigen Gemarkungen, welche von einer Siedelungsgenossenschaft

nach feldgemeinschaftlicher Ordnung genutzt wurden, pflegte das für den Ackerbau bestimmte Land in mehrere Bodenabschnitte aufgeteilt zu werden, die durch natürliche Grenzen, Viehtriften, Wege, später auch Raine, voneinander geschieden sein konnten, bisweilen aber auch ohne besondere Grenzstreifen unmittelbar aneinander stießen; man achtete bei ihrer Bildung auf die Beschaffenheit des Bodens (Fruchtbarkeit, Neigung des Geländes, Grundwasserverhältnisse, Entfernung von der Siedelung), wie es nach den örtlichen Besonderheiten einer jeden Gemarkung sich fügte. Diese Bodenabschnitte, nach einem in manchen Gegenden Deutschlands üblichen Ausdruck Gewanne (Feldwannen, Lagen u. a.) genannt, wurden sodann wieder in einzelne schmale Streifen zerlegt. Der berechtigte Genosse erhielt seinen Anteil am Ackerland in einer Anzahl solcher Streifen, die in den verschiedenen Gewannen verstreut lagen; es bestand also Gemengelage der Besitzanteile in der Flur.

Bei der Zuweisung dieser Besitzstücke bediente man sich nun gewisser Feldmaßeinheiten. Als solche war in manchen Teilen des alten germanischen Volksgebietes der Acker üblich, in anderen der Morgen, d. h. ein Landstück, für welches die Pflugarbeit eines Morgens, von Sonnenaufgang bis Mittag, erfahrungsgemäß in Anspruch genommen wurde; Tagewerk (auch *tagewan*) bedeutete das entsprechende für die Leistung eines ganzen Tages oder, da die Arbeitszeit öfter nur bis zum Mittag gerechnet wurde, dasselbe wie der Morgen. Nach der Leistung des Gespanns waren die aus dem Römischen verdeutschten Ausdrücke benannt: Joch und J(a)uchert *(iugum, iugerum*, nichtklassisch *iurnalis* = $^1/_2$ *iugum)*; ebenso das Ochsenland, wie man in Friesland sagte. Sehr frühe begegnet Berechnung nach der Aussaat: so Scheffel(saat) Landes, oft etwa einem Morgen gleich, ein Mehrfaches davon Maltersaat. Zunächst waren dies alles Bezeichnungen für bestimmte, wenn auch örtlich verschiedene Landflächenmaße.[1]) Es konnten aber auch die durch die Flur laufenden Gewannanteile nach dem Maße der Rute oder Gerte und ihren Teilen bestimmt werden. Wo Hufenverfassung als Grundlage siedelungsgenossenschaftlicher Ordnung eingeführt war, konnte nun die Zuweisung der Besitzstücke auch nach dem Maße der Hufe geschehen: wer das Recht einer Hufe hatte, erhielt einen vollen Hufenanteil, wer $^1/_2$ Hufe hatte, die Hälfte davon, usw. mehr oder weniger. Man bediente sich bei der Zuweisung des Loses: sei es, daß die Reihenfolge der Berechtigten (der Hüfner) für jedes einzelne Gewann besonders ausgelost oder nur einmal für alle Gewanne gelost wurde. Bei ganz gleichmäßiger Verlosung mußte ein jeder in jedem Gewann einen Anteil haben, doch war dies in Wirklichkeit nicht immer der Fall. Die Gewannanteile brauchten unter sich weder nach der Größe noch nach der Güte gleich zu sein; nur mußte dafür gesorgt sein, daß der Wert der Hufen untereinander gleich war.

Es gab zweierlei Arten der Gewannmessung, die nach Landschaften und Stammesbrauch verschieden in Anwendung waren, mit mannigfachen Besonderheiten im einzelnen. Bei dem *Breitensystem* wurde die Langseite der in rechteckiger Form zu bildenden Gewanne (die Wegfurche) in gleiche Abschnitte zerlegt, danach wurden die Hufenanteile zugewiesen und die Pflugfurchen senkrecht darauf gezogen. Daneben war das System der Flächenmessung üblich. Ganz einfach war solche bei rechteckiger Gestalt der Gewanne nach Art der Breitenmessung vorzunehmen; trapezförmige Gewanne wurden vermessen, indem ein rechteckiges abgeteilt und sonach auch die spitz zulaufenden Reststücke (Geren) geteilt wurden; bei ganz unregelmäßigen war eine umständliche Flächenberechnung nötig. Zwischen den Gewannen pflegten unregelmäßig geformte Stücke liegen zu bleiben. Die Vermessung ward von der Dorfgenossenschaft und ihren Vertrauensmännern vorgenommen; später finden wir dafür Feldgeschworene tätig. Die Maße bestimmte man teils durch Abschreiten, da man ja beim Säen an ein regelmäßiges Schrittmaß gewöhnt war, teils durch Verwendung einfacher Meßwerkzeuge; der Rute *(virga)* und der Gerte (*yard* z. T. = Doppelrute), auch der

1) Die Begriffe Morgen und Acker kamen nach Ausweis jung überlieferten Brauches auch als Anteilsmaß der Berechtigten vor und besagten dann, daß der Betreffende in den Gewannen je 1, $^1/_2$, $^1/_4$ Anteil an der Ausmessungseinheit zu erhalten habe, je nachdem er 1, $^1/_2$, $^1/_4$ „Lagemorgen“ oder „Lageacker“ Berechtigungsanspruch hatte; die tatsächliche Größe seines Besitzes wechselte von Gewann zu Gewann.

(? mit Maßeinteilung versehenen) Maßstange *(pertica)*, die wohl römischen Ursprungs gewesen ist, sowie des Maßseils *(reeb)*. Für gewisse Breiten der Ackerstreifen gab es volkstümliche, landschaftlich verschiedene Namen (Vorling, Sottel u. a.).

Beispiele von Morgenmaßen nach Feststellungen des 18./19. Jh.s: der rheinische Morgen (= röm. *iugerum*) 25,19 a, der kölnische 32 a, im Moselland Schwankungen zwischen 31,5—36,11, im Mittel 34,8 a; der Morgen in Baden 36 a; Württemberg 31,52 a, Bayern (Tagwerk) 34,0 a; der Magdeburger = preußische Morgen 25,53 a; der halbe Acker im Königreich Sachsen 27,67 a; der dänische Acker 55 a (wohl = Tonnenland im 16./17. Jh.); in England der gesetzliche *acre* 40,5 a. Gelegentlich wurden Feld- und Waldmorgen unterschieden: so in Braunschweig 25,02 a und 33,35 a. — Durchschnittliche Morgengröße 1/4—1/8 ha.

Auch andere Maße finden sich: so am Rhein *bonuarium* das Vierfache des gemeinen Morgens.

Hufenmaße. Die volkstümliche Hufe hatte keine überall gleiche Flächengröße; vielmehr wechselte diese in den verschiedenen Gemarkungen. Weit verbreitet waren die Hufen zu 30 und zu 40 Morgen. Doch gab es auch leicht auf jene Normalmaße zurückführbare Hufen zu 15 1/2, 20, 36, 45, 60 (so die altkölnische Hufe), 120, 160 Morgen u. a. Die Flächenberechnung für eine kleine, sehr häufig begegnende Hufe (aber nicht schlechthin die Normalhufe) stellt sich auf etwa 10 1/2 ha. — Eine schon in alter Zeit gemessene Hufe war die *Königshufe (mansus regalis)*, mit der Königsrute (*virga regalis* [von 4,70 m]) gemessen: nach den ältesten Moorkolonien bei Bremen (1106) wird die dortige so vermessene Hufe 720 Ruten lang, 30 Ruten breit auf 47,7 (rund 48) ha berechnet; in anderen Fluren 48—49 ha u. ä. Von ähnlicher Größe war das Maß der römischen *centuria* = 200 *iugera* = 50,37 ha.

Auf eine altertümliche Beschreibung fränkischer Hufenmessung (Wasserschleben, Sammlung dtsch. Rechtsquellen, 1 S. 91) macht A. Meiche (NA. f. sächs. G. XLI 29f.) nebst Erläuterung aufmerksam (26,5 ha).

Eine Folge der Gemengelage der Besitzstücke in den Gewannen war der **Flurzwang**. Da die Einzelstücke jeden Bauerngutes zerstreut lagen und nicht durch Wege zugänglich gemacht waren, so war der einzelne in seinen wirtschaftlichen Maßnahmen an die Genossenschaft gebunden. Entweder ward nach einem gemeinsam beschlossenen Wirtschaftsplan eine gleichartige Wirtschaft aller auf dem Ackerlande durchgeführt (strenger Flurzwang); oder es wurden wenigstens gewisse Einschränkungen der Nutzungsfreiheit verfügt (milder Flurzwang); so wurde es verboten, nach bestimmten Tagen noch Wirtschaftsarbeiten, die den anderen schädlich werden konnten, vorzunehmen, der Anspruch auf gemeinsame Brach- und Stoppelweide hinderte zur Zeit des Viehauftriebs die Sondernutzung u. a.

Außer dem Anteile am gewannmäßig aufgeteilten (Hufschlags-)Lande standen dem Berechtigten (dem Hüfner) auch die Nutzungen an der Allmende nach Bedarf oder nach Hufenmaß bemessen zu: der Weidegang für sein Vieh, die Holznutzung, ein Recht auf Sondernutzung in Bearbeitung genommener Bodenstücke, die Berechtigung zum Fischfang und auch zur Jagd, wenigstens auf Kleinwild, insofern die Jagd auf Hochwild den Herren vorbehalten war.

Die typischen Flurformen. Die einfachste Form der Flurgestaltung trat ein, wenn die Flur nicht in Gewanne aufgeteilt ward, sondern in Kämpen von mehr oder minder unregelmäßiger Gestalt (in „Blöcken“) rings um die Bauerngehöfte lag. Auch bei Bildung von ungleichmäßigen Blöcken und Streifen konnte der Besitz an die einzelnen so vergeben sein, daß Gemengelage entstand, nur freilich in viel geringerem Durcheinander als bei parzellierten Gewannfluren; bisweilen wurden auch einzelne Kämpe gewannmäßig aufgeteilt. Solche in Kämpen liegenden bäuerlichen Güter (Hufen) gab es besonders in Kleinsiedelungen und Dorfweilern. Häufig entstanden sie durch Familienteilung größerer Höfe oder durch Aufteilung und Zusammenlegen von Bodenstücken von seiten der Grundherren. Wuchsen sich solche Siedelungen zu größeren Dörfern aus, dann ähnelten die Fluren oft denen mit echter Gewannbildung.

Eine davon wohl zu unterscheidende Art der Flurgestaltung geschah bei Anlegung wirklicher Gewanne; auch in diesem Falle nahm das volle Flurlos bzw. die Hufe verschiedenerlei Form an. Bei alten Dörfern, wo das Ackerland der Gemarkung erst allmählich aufgewonnen wurde, pflegten sehr viele kleine, oft unregelmäßige Ge-

wanne vorhanden zu sein; es entstanden dann (Hufen-)Güter mit sehr zahlreichen, unregelmäßig in den Gewannen verstreut liegenden Teilstücken. Geriet nun die Flureinteilung durch längeren Gebrauch in Verwirrung oder stellte sich sonst das Bedürfnis nach regelmäßigerer Gestaltung der Flureinteilung heraus, so wurden Regulierungen vorgenommen, die Zahl der Gewanne wurde verringert, große Gewanne mit langen, gleichmäßigen Streifen wurden hergestellt; so entstanden regulierte Gewannhufen, bei denen eine immerhin noch größere Zahl von Besitzstücken mit Beibehaltung der Gemengelage vorhanden war. Planmäßige Flureinteilungen mit regulären Gewannen entstanden beim Landesausbau und später in der Zeit ostdeutscher Kolonisation gleich bei der Neuanlage von Dörfern.

Endlich wurde in den Zeiten des Landesausbaues schon von karolingischer Zeit an die Bildung von Hufen auch in der Weise ausgeführt, daß die Gemarkung in breite, langlaufende Landstreifen zerlegt und so jedem Hüfner ein geschlossenes, einheitliches Nutzland mit Feld, Wiese, Weide und Wald zugewiesen wurde. Gemengelage entstand bei solcher Fluraufteilung nicht oder doch nur auf Nebengrundstücken; auch pflegte kein größerer Teil der Flur als Allmendeland unverteilt liegenzubleiben; der Hufeninhaber war in wirtschaftlicher Hinsicht weit freier auf sich selbst gestellt, als auf den Gewannfluren, und nur wenig von der Ortsgemeinde abhängig, zu der er gehörte. Bei Reihen- oder Streulage der Gehöfte liefen die Nutzländereien von diesen selbst aus; das ganze Bauerngut bildete eine räumliche und wirtschaftliche Einheit, sein Nutzland hatte die Form einer Lang-(Koppel-)hufe. Da die Hufenanlage in dieser Form bei der Urbarmachung großer Waldungen in Brauch war, ist dafür die Bezeichnung Wald- (oder Rott-, auch Hagen-)hufe üblich geworden; besser würde man dafür Waldsiedelhufe sagen.[1]) Bei der Moorkolonisation und dem Anbau der Marschen wurden die Hufen wegen der Abzugsgräben für das Wasser in sehr langen, schmalen, ganz regelmäßigen Streifen angelegt.

Beispiele typischer Fluranlagen (nach Flurkarten in A. Meitzens Siedelung und Agrarwesen). 1. Schulze Gassel nw. Münster (II 55): Einzelhof mit Kämpen. 2. Großmimmelage (Anl. 89): Bauerschaft mit Kämpen. 3. Natbergen (Anl. 93): Dorf mit Kämpen und gewannähnlicher Teilung des Bauern-Eschs. 4 Maden bei Fritzlar (Anl. 15): Dorf mit zahlreichen kleinen Gewannen. 5. Winterkasten im Odenwald (Anl. 116). 6. Wesermarschen bei Bremen (Anl. 86). Vgl. RLGA. I, Taf. 32ff. Über die Fluren Ostdeutschlands, s. unten IV Abschn. 4.

d) Der ländliche Wirtschaftsbetrieb.

Ch. E. Langethal, Gesch. d. teutschen Landwirtschaft. I. 1847. 3. Aufl. von Michelsen u. Nedderich (1890). Th. Freiherr v. d. Goltz, Gesch. d. deutschen Landwirtschaft. I. (1902); vgl. HWStW. I 35ff, Ackerbausysteme. v. Inama-Sternegg, DWG. I², 176ff., 538ff. II, 222ff., 296ff.; Rheinisches Landleben im 9. Jh. WZ. I, 277ff. K. Lamprecht, DWL. I 1, 459ff. G. Hanssen, Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland. Agrarhist. Abhdlgen. I, 123ff. R. v. Fischer-Benzon, Altdeutsche Gartenflora. 1894. Lauenstein, Der deutsche Garten des Mittelalters bis 1400 (1900). F. Bassermann-Jordan, Gesch. des Weinbaues (1907). A Schwappach, Grundriß der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands (1892). H. Hausrath, Der deutsche Wald (ANuG 1907). M. Heyne, Deutsche Hausaltertümer. I—III. — K. G. Stephani, Der älteste deutsche Wohnbau. I, II (1902f.). Vgl. W. Pessler. Die Hausforschung vornehmlich in Deutschland (mit Literaturangaben). DGbll. VII 203ff. R. Meringer, Das deutsche Haus und sein Hausrat (ANuG 1906).

Als Quelle ist zu beachten: Wandelbert v. Prüm (MG Poet. Lat. II 604ff.); eine Art Bauernkalender: Ydioma mensium singularum (ebd. II 644f.; vgl. G. Swarzenski, Denkmäler d. süddtsch. Malerei II 16).

Gleichwie während der Jahrhunderte des früheren MA. eine beträchtliche Erweiterung des Landesanbaues und Nahrungsspielraumes in Deutschland erreicht wurde, so ward auch die Betriebsweise der Landeskultur mannigfach vervollkommnet und wirkungskräftiger gestaltet, dank den angesammelten eigenen Erfahrungen und den verständig befolgten Lehren romanischen Vorbildes. Besser, als in alter germanischer Zeit, lernte man es, tieferliegende Naturschätze auszubeuten und die

1) Quellenmäßig bedeutet „Waldhufe“ ein gemessenes Stück Waldbodens von Hufengröße.

Natur zu gewünschter Produktion anzuleiten; brauchbarer und mannigfaltiger wurde das wirtschaftlichen Zwecken dienende Werkzeug und Gerät; schon gewann ein nicht ganz geringer Bevölkerungsteil seinen Lebensbedarf, indem er sich auf die Ausbildung besonderer wirtschaftlicher Fertigkeiten und die Pflege von Spezialkulturen legte. Die Lebenshaltung der ländlichen Bevölkerung erhob sich mehr und mehr über rohe Einfachheit und Dürftigkeit zu reichlicher befriedigtem Dasein.

Das ländliche Wohnungswesen. Seit Ausgang der großen frühmittelalterlichen Ansiedelungsepoche unterschied sich von dem breit angelegten Herrenhof und der Wohnburg des Adligen das bäuerliche Haus und Gehöft: ein wohldurchdachter Organismus, den Anforderungen der ländlichen, so vielseitigen Wirtschaft angepaßt, einfach zweckmäßig und darum in seiner Art stilvoll, und auch nicht ohne Schmuck.

Das Haus haftete in mittelalterlicher Zeit noch nicht völlig fest am Boden; leicht wurden einzelne Häuser rasch abgebrochen und die Wohnstätte anderswo neu errichtet; selbst ganze Ortschaften wurden bisweilen verlegt. Galt doch noch in den Weistümern das Haus nicht als Liegenschaft, sondern als Fahrhabe; daher konnte es auch einem mit grundherrlichem Lande ausgestatteten Bauern als sein Eigentum gehören. In abgelegeneren Gegenden war noch vielfach Blockhausbau oder auch reiner Lehmbau anzutreffen. Gewöhnlich aber wurde ein Holz- oder Fachwerkbau hergestellt; auch sogenanntes Stakenwerk, wobei die Wände mit einer Mischung von Lehm, Holzstücken und Stroh ausgefüllt wurden, war üblich. Häuser aus Stein waren auf bäuerlichen Grundstücken noch im späten MA. selten. Das Haus pflegte Kellerräume, das Erdgeschoß und in manchen Landschaften auch ein Stockwerk zu haben; gedeckt war es mit Stroh, Schilf oder Schindeln; sogar die Schornsteine waren aus Holz. Im Innern wies das Haus eine einfache Gliederung auf; den Hauptraum im Erdgeschoß bildete das ,,Haus" i. e. S., auch Flur oder Diele genannt; den Mittelpunkt des Hauses pflegte der Herd einzunehmen; daneben oder darüber gab es verschiedenerlei besondere Räume, welche Wohn- und Wirtschaftszwecken dienten: die mit einem Ofen versehene ,,Stube", die behaglich durchwärmt werden konnte, sowie Kammern und Verschläge.

In der Gehöftanlage und im Hausbau sind in Mitteleuropa landschaftliche Unterschiede zu beobachten, deren Entstehungszeit noch in die Periode vor der ostdeutschen Kolonisation fallen muß; wahrscheinlich bildeten sich die Grundzüge dieser Bauarten schon in der Zeit heraus, wo die dauerhaften Siedelungsverhältnisse geschaffen wurden. Der größere nördliche Teil Mitteleuropas ist das Verbreitungsgebiet der Formen des *zweiteiligen* Hauses: seine Grundform zerfällt in das ,,Haus" i. e. S., welches zugleich Herdraum ist, und die Stube; der Stall pflegt unmittelbar angebaut zu sein. Das *niedersächsische* Haus ist Langhaus; Wohnraum, Stallung und Vorratsräume sind in einheitlichem, langem Bau unter einem Dache zusammengeschlossen; dazu sind Nebenbaulichkeiten vorhanden; aber es ist keine regelmäßige Gehöftebildung in Brauch. Das *friesische* Haus ist kein ,,Einhaus", doch werden Wohnhaus und Stallung oft so miteinander verbunden, daß es der Form des niedersächsischen ähnelt; es ist um einen großen, der Aufstapelung des Heues dienenden Raum gruppiert (daher ,,Heuberg" genannt). Eine regelmäßige Gehöftebildung findet bei dem sog. *fränkischen* (mitteldeutschen) Hause statt, das auch in Abarten in Thüringen sowie in den nördlichen Teilen Alemanniens und des Bajuwarenlandes verbreitet ist: das Wohnhaus und die Wirtschaftsgebäude sind um einen regelmäßig gestalteten Hof gelagert, der von drei oder vier (bisweilen auch nur von zwei) Seiten mit Gebäuden umstanden ist; der Stall pflegt an das Wohnhaus angebaut zu sein, wird jedoch auf bajuwarischem Gebiet auch quer oder ihm gegenüber gestellt. Beim *Vierkant* umschließen einen quadratischen Hof im Winkelbau aneinandergefügte Baulichkeiten. In den Alpen wie auch im Alpenvorland, auf ehemals keltisch-romanischem Boden, ist das *dreiteilige* Haus verbreitet, dessen Grundform drei Räume aufweist: in der Mitte das durchlaufende ,,Haus" i. e. S., rechts und links davon die Küche und die Stube; der Stall steht selbständig neben dem Wohnhause. Die Gehöftebildung ist geschlossen oder frei. — Aus diesen Typen des bäuerlichen Hauses und Hofes haben sich mit den Bedürfnissen fortschreitender Kultur reicher und mannigfaltiger ausgestaltete Formen gebildet.

Der gewöhnliche bäuerliche Hausrat war einfacher Art: ein großer Tisch, um den die ganze Familie Platz hatte, in der Mitte oder in einer Ecke der Stube, dazu

Bänke und Schemel, seltener auch Stühle; an den Wänden gab es Bretter zum Aufstellen einfacher Gerätschaften; zur Aufbewahrung der Kleider, der Wäsche und Schmucksachen, an denen es nicht ganz fehlte, dienten Schreine, Laden, Truhen und Kästen; das Bett ward in besser ausgestatteten Bauernhäusern mit Strohsack, Polster, Kissen und Zudecke belegt; freilich schliefen ärmliche Leute und das Gesinde auf bloßem Stroh.

Viel reicher und mannigfaltiger waren die Wohn- und Wirtschaftsräume der großen Herrenhöfe angelegt. Dort gab es aus Stein gebaute Häuser mit Söllern und heizbaren Kammern, rings umher auf der Hofstatt eine ganze Anzahl von hölzernen Häuschen für das Gesinde, nebst Ställen, Scheunen, Speichern, besonderer Küche und Backhaus; an Hausrat waren Matratzen mit Federbetten, Gefäße aus Erz und Eisen, Kesselhaken, Leuchter, Sicheln, Schneidemesser, Beile u. dgl. vorhanden.

Art des Feldbaues, ländliche Nebenkulturen, Viehzucht. Die Nutzung des Bodens durch immerwährende Weidewirtschaft oder durch einen stetigen Wechsel von Feld- und Graswirtschaft (Esch und Dresch) beschränkte sich auf solche Gegenden Deutschlands, wo diese Formen der Wirtschaft den besonderen Bedingungen der Landesnatur entsprachen: in regelmäßigere Ordnung gebracht hielt sich die *Feldgraswirtschaft* (Egartenwirtschaft) in den Alpen wie in den deutschen Mittelgebirgen und die *Weidewirtschaft* in den Strichen der Marschen, wo die Feuchtigkeit den Graswuchs begünstigte, sowie auf weiten, für den Feld- und Gartenbau ungeeigneten Gründen der Hochalpen.

In allen Landesteilen aber, die dem Ackerbau günstig waren, kamen *Felderwirtschaften* auf: das für die Ackerbestellung bestimmte Land wurde für die Dauer von der ewigen Weide und der mit Holz und Heide bestandenen Bodenfläche ausgeschieden. Am gebräuchlichsten ward in Mitteleuropa die *Dreifelderwirtschaft*, die seit frühkarolingischer Zeit bezeugt ist. In den westlichen Teilen Deutschlands war sie vermutlich älter; sie mußte sich leicht ergeben, sobald man gelernt hatte, Winter- und Sommerfrucht zu bauen; es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Grundherrschaft ihre Durchführung gefördert hat. Auf dem der Ackerbestellung vorbehaltenen Lande wurden Jahr für Jahr je aus einer Anzahl von Gewannen oder Kämpen drei Teile im ökonomischen (nicht räumlichen) Sinne gebildet, Felder (Zelgen oder Schläge, Arten, bisweilen auch Fluren) genannt, von welchen das eine dem Anbau von Winterfrucht, das andere dem Anbau von Sommerfrucht, das dritte der Brache diente; dabei fand ein regelmäßiger Wechsel von Winterfeld, Sommerfeld und Brachfeld in dreijährigem Turnus statt. Die Felder mußten, wenn auch ihr Areal Verschiedenheiten an Größe aufwies, in ökonomischer Hinsicht wenigstens annähernd gleich sein; dasselbe gilt von dem Anteil der auf der Flur Berechtigten an jedem der drei Felder, ein Umstand, der z. B. bei Veräußerungen beachtet werden mußte.

Das Winterfeld wurde im Herbst gepflügt und danach das Wintergetreide eingesät: Roggen, Dinkel, Spelz, Weizen, Wintergerste; nach der Ernte im darauffolgenden Sommer diente es der Stoppelweide. Die Sommersaat wurde in das Feld, welches vordem Wintersaat getragen hatte und den Winter über in den Stoppeln liegengeblieben war, im Frühjahr eingesät: besonders Sommergerste und Hafer; die Sommergetreidestoppel diente zunächst ebenfalls der Weide und wurde erst umgepflügt, wenn dies für die Brachbereitung nötig war. Das Brachfeld blieb unangebaut liegen und diente dazu, dem Boden eine Zeit, wo er nicht zu tragen brauchte, zu gönnen und durch geeignete Bearbeitung ihn für Aufnahme der nächsten Wintersaat vorzubereiten: anfänglich wurde es zur Weide genutzt, danach aber (im „Brachmonat", um Johannis) umgebrochen und bis zum Herbst liegen gelassen. Später verbesserte man die Ackerbestellung, indem das Brachfeld zwei-, ja, dreimal, oder auch schon das Sommerfeld, unter Verlust der Stoppelweide, umgepflügt wurde. Erst in jüngeren Zeiten, nur vereinzelt im MA., begann man die Brache zu „besömmern", d. h. auf ihr Wurzelgewächse, Krautpflanzen, Hülsenfrüchte u. a. anzupflanzen.

Neben der Dreifelderwirtschaft waren, wenn auch viel seltener, in manchen

Teilen Deutschlands Felderwirtschaften mit anderem Turnus üblich: so kam in den Rhein- und Moselgegenden *Zweifelderwirtschaft* mit einem Wechsel von Brache-Wintergetreide, Brache-Sommergetreide vor, anderwärts auch *Vier- und Fünffelderwirtschaft*, wobei Brache und drei bis vier Körnerernten aufeinander folgten.

Auf sehr gutem Boden, aber auch auf schlechten Sandböden mit Beihilfe von Düngung wurde hier und da *Einfelderwirtschaft* betrieben, wobei Jahre hindurch auf demselben Stück Landes ohne Abwechslung Getreide gebaut, danach aber eine Zeitlang eine andere Feldfrucht eingeschoben wurde, bis der Boden wieder fähig war, Getreide zu tragen. In waldreichen Gegenden wurde auf Boden, welcher dem Fruchtbau wenig günstig war, eine Art Brennkultur oder Hackwaldwirtschaft (auf Reut- oder Haubergen, im Moselland Schiffelwirtschaft genannt) in der Weise durchgeführt, daß nach ein- bis zweimaligem Anbau von Getreide die Fläche zur Weide und zum Aufwuchs neuen Holzbestands liegen blieb, bis dieser gehauen, das Astwerk und Reisig aber verbrannt wurde, um als Düngung für die neue Ernte zu dienen.

Die Ernte des Getreides geschah auf den Herrengütern gemeinsam an den üblichen „Mähtagen". Ursprünglich bediente man sich dabei der Sichel, erst später der Sensen. Die abgeschnittenen Kornbüschel *(sicheling)* wurden zu Garben zusammengebunden und aufgestellt und nach dem Trocknen meist auf zweirädrigen Karren eingefahren. Das Dreschen in der Tenne war Spätherbst- und Winterarbeit; dafür wurde statt des einfacheren *drischel* gewöhnlich der aus zwei durch Leder verbundenen Teilen bestehende Flegel (lat. Lehnwort) verwendet. Gereinigt wurde das Korn durch Worfeln mit einer kurzstieligen Schaufel oder durch Schwingen in einer Wanne; nachdem es noch gesiebt war, blieb die Spreu über.

Große Bedeutung und räumliche Ausdehnung kam im MA. der *Gartenkultur* zu; wurden doch fast alle Kulturpflanzen außer dem Getreide in gartenartigen Anlagen gebaut. In Feldgärten zog man Kraut-, Gespinst- und Ölpflanzen. Eine Errungenschaft aus dem Erbe antiker Kultur, auf den Krongütern und bei den Klöstern besonders gepflegt, war der Obstgarten *(pomerium, bungert)*: eine mit Gras bestandene Fläche, auf der die Fruchtbäume wuchsen. Liebte man doch in den Klöstern reichlichen Obstgenuß, und auch auf der Herrentafel wurde Edelobst geschätzt; ja, selbst von der günstigen Wirkung auf die Gesundheit sprach man nach Lehren der antiken Medizin; und so fand die Obstkultur auch in bäuerlichen Kreisen breiteren Eingang; auch die Bereitung von Obstweinen war beliebt. Sorgsam war die Behandlung der Bäume; man übte die Kunst, sie zu versetzen, zu pfropfen, zu putzen und zu beschneiden. Die Zahl der Arten kultivierter Edelbäume hatte vielleicht selbst im Vergleich zur römischen Provinzialkultur noch eine Bereicherung in günstigen Lagen erfahren (Kastanie und Maulbeerbaum). Auch Kräuter-, Gemüse- und Blumengärten wurden angelegt, in der Form von Beeten, die der römischen Gartenkunst entlehnt war. Mühsam wurde die Bestellung ausgeführt: der Boden ward umgegraben und die Erde mit der Hacke zerkleinert, Unkraut und schädliche Tiere wurden entfernt, die Pflanzen nach der Überwinterung umgesetzt, bedüngt und sorgfältig begossen. Zahlreich waren die Arten der angebauten Gartenflora: Heilkräuter, wie Minze, Salbei und Anis, zur Würzung der Speisen Petersilie, Zwiebeln, Senf u. a., feinere Gemüse, die Färbepflanzen Krapp und Malve usw. Selbst das Gefühl ästhetischer Freude an Blumen, zuerst an fremdländischen, begann man zu äußern; Lilie und Rose wurden als schön gepriesen und als Sinnbild der Jungfrau Maria gedeutet. Charakteristisch ist, daß die Deutschen sich das Paradies seit karolingischer Zeit nicht mehr als Wiese, sondern als Ziergarten vorstellten; denn schon ward da und dort ein Lustgarten angelegt: eine Wiese mit heimischem Baumschlag, lieblich duftenden Kräutern und einem reinen Quell; ja, auch fremde Zierbäume und Sträucher waren wohl hier und da in Deutschland zu sehen.

Weite Verbreitung fand unter den feineren Kulturen der *Weinbau*, gefördert

von Königtum, Kirche und Grundherrschaft. Freilich geschah der Fortschritt mehr in bezug auf die Ausdehnung des Anbaues als die Güte der Weinbergsbestellung. Keineswegs wurden immer die besten Lagen ausgenützt; auch an weniger begünstigten Orten bis weit nach Norden zu legte man Rebenpflanzungen an, um in der Nähe selbsterzeugten Wein zu haben. Noch wenig ausgebildet waren die Unterschiede der Qualität; doch war der „fränkische" Wein geschätzter als der geringere „hunnische".

Größere Vollkommenheit des Betriebes erlangte in frühmittelalterlicher Zeit die *Viehzucht*. Denn es mehrte sich bei der Ausdehnung und Verbesserung der Ackerkultur der Bedarf an Arbeitsvieh und auch die Verwertungsmöglichkeit mancher Erzeugnisse der Tierzucht, besonders des Düngers; überdies war der Fleischkonsum der mittelalterlichen Bevölkerung recht stark. Noch gewann man dem Vieh die Nahrung großenteils durch Auftrieb auf die Weide. Indes kam der Hebung der Viehzucht die von den Römern erlernte *Wiesenkultur* zugute. Die Wiesen wurden zu bestimmter Zeit gehegt und damit der allgemeinen Nutzung verschlossen; man wandte auf sie besondere Pflege durch Reinigung von Unkraut, Düngung und künstliche Bewässerung, so daß mehrfach Mahd auf zwei- bis dreischürigen Wiesen möglich ward; bei der Heu- und Grummeternte bediente man sich verbesserter Wiesengeräte (der Heugabel, Forke u. a.). Bei einzelnen Volksstämmen gab es besonders gerühmte Rassen des Pferdes oder des Rindes; bisweilen sorgte man schon für Hebung des Schlages durch Kreuzung mit auswärtiger Rasse. Seit dem Entstehen eines Zustandes völliger Seßhaftigkeit war insbesondere auch vermehrte Haltung von Kleinvieh und Geflügel möglich. Reichlich betrieben wurde namentlich die Schweinezucht, welche sich ohne den Aufwand sorglicher Mühe ergiebig anließ, da man sich dafür den Ecker der großen Eichen- und Buchenwaldungen durch Eintrieb kleiner oder größerer Herden nutzbar machte. Auch die Haltung von Schafen war bedeutend, wobei es auf alle Produkte, Wolle, Milch und Fleisch, abgesehen war und darum freilich nicht der Ertrag durch Züchtung auf eine bestimmte Art der Nutzung vervollkommnet wurde.

In viel minderem Maße ward die Kultur des Waldes gefördert. Eine regelrechte Forstwirtschaft mit Schlägen gab es im MA. nicht. Die Erneuerung des Waldwuchses überließ man fast völlig der verjüngenden Kraft der Natur, höchstens daß in Zeiten, wo die Waldverwüstung schon zu denken gab, den nutzungsberechtigten Genossen die Pflicht auferlegt wurde, einige Stämmchen von Zeit zu Zeit anzupflanzen. Bäume verschiedensten Alters, Hochwald, Niederwald und Buschwerk standen neben- und durcheinander; regellos wurde das des Hiebes bedürftige oder zum Hauen geeignete Holz herausgeschlagen (Plenterwirtschaft). Der Laubwald mit seinen „fruchtbringenden" Bäumen (Eichen und Buchen) war weiter verbreitet als in neuerer Zeit, und geschätzter als die „unfruchtbaren" Holzarten des Nadelwaldes. Noch war die Tierwelt, die den Wald belebte, nicht arm an Arten und Zahl: Bär und Wolf waren nichts seltenes; selbst der wilde Stier und das Wildpferd kamen im frühen MA. noch vor; zahlreich war das Schwarzwild und auch das Edelwild. Jedoch die Notwendigkeit, die kulturfeindlichen Schädlinge auszurotten und die Freude an der Jagd und ihren Erträgen wirkten langsam, aber stetig auf eine Minderung des nicht gehegten Wildes hin. Neben den hauptsächlichsten Waldnutzungen, Holzschlag, Viehweide und Jagd, diente der Wald auch der Herstellung von Holzkohle in kleinen Kohlenmeilern, sowie der Gewinnung von Pech und Teer. Endlich lieferte er den Honig, das einzige im MA. bekannte Versüßungsmittel, und das Wachs, den besten Rohstoff für die zumal für kirchliche Zwecke sehr begehrten Lichter; denn die Zeidlerei beutete die Waldbienen aus und legte noch nicht Bienenstöcke in den Gärten nahe bei den menschlichen Wohnungen an.

Bergbau und Salzgewinnung.

Ad. Arndt, Zur Gesch. u. Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit (1879). A. Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaus bis ins 13. Jh. (1890); vgl. VSozWG. V 38 ff., VI 85 ff. — C. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552 (1892); vgl. G. Bode, ZHarzVer. XX 332 ff.

v. Inama-Sternegg, Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im MA. (1886). A. Zycha, VSozWG. XIV 88 ff. L. Zenker, Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline 950—1370 (FGNdsachsen I; 1906). Freiburg, Verfassungsgeschichte der Saline Werl. (Münst. Beitr. 20; 1909). v. Srbik, Studien zur Gesch. d. österreichischen Salzwesens (1917).

In karolingischer Zeit hatte der heimische Bergbau nur nebengeordnete Bedeutung im deutschen Wirtschaftsleben. Wohl war in einigen Alpengegenden Bergbau auf Silber und Eisen, vereinzelt auch Goldgewinnung in Gang. Im Innern von Deutschland wurde hier und da, besonders in den Rheinlanden, Eisen gewonnen und geschmolzen, ebenso Blei, Kupfer, Zinn; so kann Bergwerksbetrieb nicht mehr nur eine Seltenheit gewesen sein. Reicher wurde die Ausbeutung der Bodenschätze seit den Zeiten der Könige aus sächsischem Stamm, unter denen der Bergbau im Harz eröffnet ward; auch in Schwaben und Franken sowie in Böhmen war nachweislich im 10. und 11. Jh. bergmännischer Betrieb in Gang. Schon waren, im ganzen betrachtet, die Ergebnisse des mitteleuropäischen Bergbaues für die Erzeugung von Waffen, Nutzgerät und Schmuck nicht gering und wurden einflußreich für den Gesamtwirtschaftszustand Deutschlands und seine weitere Entwicklung.

Das Eigentum an den Bergwerken stand zumeist dem Könige oder einzelnen Grundherren zu. Entweder betrieben diese den Bergbau selbst durch ihre Knechte unter dienstmännischer Aufsicht; oder sie überließen die Ausbeutung anderen, gleichwie bei einem grundherrlichen Abhängigkeitsverhältnis, wobei die Abgaben (eine Art Zins) bergmännische Erzeugnisse zu sein pflegten. Dabei konnten freie Leute in lehenrechtlicher Weise kleine Grubenanteile erwerben, die sie selbstarbeitend nutzten. Auch gemeinsame Ausbeutung einer Fundstätte in der Mark seitens der Anwohner kam vor. Die Gewinnung der Metalle geschah in einfachem, nur wenig Kunst erforderndem Tagbau an der Oberfläche; aber man verstand sich auch auf Tiefbau; die Abbaufläche wurde Grube *(fodina)* genannt. Das Ausschmelzen der Erze mußte in waldreicher Gegend, gern in Verbindung mit der Köhlerei, vorgenommen werden; so standen neben den Bergleuten *(montani)* die Waldleute *(silvani)*. Die ganze Art bergmännischen Betriebes mit ihrer oft kunstvollen Technik und der erhöhten Lebensgefahr für jeden Beteiligten bedingte es, daß die Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft und wohl schon frühe auch einer gewissen Arbeitsteilung zur Anwendung kamen. Der Bergbau bot daher Anlaß zu genossenschaftlichem Zusammenschluß der im Betrieb eines Bergwerks Tätigen; die Gewerkschaft, wie sie im späteren deutschen Bergrecht erscheint, war in der Ausbildung begriffen; und schon bereitete sich ihr Bestreben vor, unabhängig von der Grundherrschaft den Bergbau zu betreiben. Indes größere Erfolge erzielte sie doch erst, zugleich mit neuen Fortschritten im Bergwesen, in der nachfolgenden Periode deutscher Wirtschaftsgeschichte.

Die Salzgewinnung war schon im frühesten MA. nicht gering. Von reicheren Salinen aus wurde dies wirtschaftlich so wichtige Produkt bisweilen auch auf größere Entfernungen hin in den Verkehr gebracht; im wesentlichen freilich war die Bevölkerung darauf angewiesen, sich aus näher gelegenen, wenn auch unbedeutenden Solquellen damit zu versorgen; in Friesland ist auch die Gewinnung von Meersalz (durch Verdunstung in Salzteichen) bezeugt. Seit der Karolingerzeit, als das Königtum und die Grundherrschaft die Ausschöpfung der Salzbrunnen immer ausgiebiger in den Bereich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zogen, wuchs die Salzerzeugung ganz beträchtlich an, so daß sie nicht nur dem gesteigerten heimischen Bedarf genügte, sondern auch einen schwunghaften Salzhandel mit dem Auslande möglich

machte. Der Salinenbetrieb erforderte meist kunstvolle Anlagen: Baulichkeiten unter oder über der Erde zur Leitung der Sole, Schöpfwerke, Siedehäuser mit einer oder mehreren Pfannen, dazu Häuschen zur Unterkunft der im Salzwerk Arbeitenden, sowie Einrichtungen für den wirtschaftlichen Vertrieb des gewonnenen Salzes. Die Eigentumsverhältnisse an einer Saline gestalteten sich oft recht verwickelt. Wohl war der Eigentümer des Grundes und Bodens bisweilen auch Herr und Betriebsleiter des ganzen Salzwerkes. Aber häufig hatte er nur grundherrliche Ansprüche daran und nahm eine Vergaburg gegen Salzzins vor; die Werkanlagen befanden sich im Eigentum anderer, die nun wiederum entweder selbst sie in Eigenbetrieb hielten oder sie an Salzsieder zur Nutzung vergaben, die ihrerseits wieder Hilfskräfte für die gewöhnlichste Handarbeit beschäftigten. Wie beim Bergbau, begünstigte die Art technischer Veranstaltung auch beim Salinenbetrieb die Einführung genossenschaftlicher Ordnung; der Zustand bereitete sich vor, wo die Verbände der Pfännerschaften oder Salzgewerkschaften die Leitung des Salinenwesens in der Hand hielten.

Das ländliche Handwerk.

K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft[5], S. 105ff., 163ff. Ders., Art. Gewerbe, HdWbStW[3] IV 847 ff. G. v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. § 1. ZSozWG. V 127ff. Ders., Die historische Stellung des Lohnwerks, s. Territorium und Stadt, S. 321ff.; dazu: HZ. 106, 268ff. F. Keutgen, Ämter und Zünfte. Kap. 1—3. (1903.) G. Seeliger, Handwerk und Hofrecht. HV. XVI 472ff. Entgegnung G. v. Belows, VSozWG. XII 1ff. Vgl. die Lit. über Stadtwirtschaft und Zunftwesen, unten Kap. IV, 2. — C. Koehne, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit (1904). E. I. Schulte Gewerberecht der Mühlen nach den Weistümern (1909).

Wenn auch die meisten Arbeiten der Rohstoffzubereitung, Mahlen und Brot bereiten, Gerben, Weben und Kleider anfertigen, Zimmern und Böttchern, im bäuerlichen Hauswerk verrichtet wurden, so war doch auch das Handwerk, freilich oft nur im Nebenbetriebe ausgeübt, auf dem platten Lande vertreten.

Unter *Handwerk* (in allgemeinerer Bedeutung) ist die Wirtschaftsform zu verstehen, bei welcher die Rohstoffverarbeitung mit der Hand und einfachem Werkzeug in selbständigem Betriebe zur Grundlage wirtschaftlichen Daseins gemacht wird, mag nun dabei landwirtschaftlicher Nahrungsgewinn im Nebenwerke beschafft werden oder nicht. Handwerk in diesem Sinne ist in grundherrschaftlichen Verhältnissen möglich, sei es als gutswirtschaftliches Handwerk innerhalb erweiterter Hauswirtschaft, sei es in loserer grundherrschaftlicher Abhängigkeit, wofern nur der Handwerker über sein Arbeitswerkzeug selbst verfügt und die Möglichkeit eigener Verwertung von Arbeitszeit und -kraft ihm zusteht. *Freies Handwerk* besteht da, wo der Handwerker auf Grund und Boden wohnt und wirtschaftet, den er nach Eigentumsrecht oder nach ähnlich gutem Besitzrecht innehat oder kraft eines rein dinglichen Mietverhältnisses mit benutzt, und in seiner Betriebsgestaltung auf sich selbst gestellt ist. Zwei Hauptformen solchen Handwerks sind zu unterscheiden. Wer *Lohnwerk* treibt, verwendet nicht eigene größere Betriebsmittel; im wesentlichen steht ihm nur sein Arbeitswerkzeug zur Verfügung; die Rohstoffe werden ihm von einem anderen geliefert, der sie in der Regel in seiner Wirtschaft selbst erzeugt hat und das Eigentumsrecht daran behält; der Lohnwerker betätigt daran seine Kunst, liefert an jenen das fertige Gebrauchsgut ab und empfängt für die darauf gewandte Arbeit einen Lohn Zweck und Art der Bearbeitung bestimmt der Eigentümer des Rohstoffs; Unternehmer- und Tauschgewinn gibt es beim Lohnwerk nicht. Entweder wird der im Lohnwerk Tätige von dem, der ihm die Arbeit aufträgt, auf einige Zeit in sein Haus aufgenommen, wird dort beköstigt und erhält vielleicht darüber hinaus noch einen Lohn in Naturalien oder Geld (d. h. nach einem in Süddeutschland gebräuchlichen Ausdruck „auf die Stör gehen"). Oder er verrichtet die Arbeit in eigener Betriebswerkstätte und empfängt dafür bloßen entsprechend höher bemessenen Lohn (Heimwerk). Beim *Preiswerk* verfügt der Handwerker über alle Betriebsmittel, über sein Arbeitswerkzeug sowie über den von ihm selbst beschafften Rohstoff, und demgemäß auch über das daraus gefertigte Gebrauchsgut, welches er um einen Preis verkauft; er empfängt also nicht reinen Arbeitslohn, sondern erhält im Preise des abgesetzten Produktes zugleich den Rohstoff mit vergütet, vermag also darauf einen Gewinn zu schlagen.

Der Handwerksbetrieb bemächtigte sich anfangs besonders solcher Arten der Rohstoffbearbeitung, die eine technisch schwierigere Veranstaltung erforderten. Erst später griff er weiter im Arbeitsbereiche der ländlichen Hauswirtschaft um sich; meist in der Weise, daß durch ihn technisch vervollkommnete oder in größerer Menge hergestellte Arbeitserzeugnisse gefertigt wurden. Bisweilen half in dörflichen Gemeinden

die Genossenschaft bei der Schaffung gewerblicher Anlagen, die sodann handwerksmäßig betrieben wurden. Weit häufiger noch wurden sie der Grundherrschaft verdankt. Ging doch überhaupt die vervollkommnete Art der Herstellung von Gebrauchsgütern meist von den Fronhöfen aus; die bäuerlichen Wirtschaften gewannen daran Anteil, indem sie sich die herrschaftlichen Einrichtungen zunutze machten oder zur Nachahmung der verbesserten Rohstoffbearbeitung übergingen.

Das freie Handwerk war auf dem platten Lande nur gering besetzt; doch waren Schmiedekunst und Müllerei, Zimmermannsarbeit und Stellmacherei u. a. gewiß öfters in dieser Weise vertreten. Die Form des Betriebes war vermutlich ganz vorzugsweise die des Lohnwerks. Ein des Handwerks Kundiger diente oft den Bedürfnissen eines weiten Umkreises; war sein Werkzeug einfacher Art, so zog er gern wandernd von Ort zu Ort.

Weit zahlreicher waren die in grundherrschaftlichen Beziehungen stehenden Handwerker persönlich freien oder unfreien Standes. So war die Wassermühle häufig eine grundherrschaftliche Anlage; und es bildeten sich Zwangsverhältnisse derart heraus, daß Bauern der Umgebung pflichtig wurden, bei ihrer Bannmühle mahlen zu lassen. Mit der Mühle verbunden oder für sich gestellt wurde bisweilen ein großer Backofen errichtet, der gemeinsamer Nutzung diente; und öfters ward in ähnlicher Weise ein Brauereibetrieb eingerichtet für Herstellung von besserem Bier, aber auch von Apfel- und Birnenwein. Auch zahlreiche andere gewerbliche Arbeiten fanden in grundherrschaftlichen Verbänden ihre Vertreter: Gold- und Silberschmiede, Eisenschmiede, Schildmacher und Sattler, Stellmacher und Drechsler, Bauarbeiter, Schuster, Tucher und Walker, Bäcker, Köche, Winzer, Fischer und Netzmacher, Seifensieder u. a. mehr. Freilich muß bei solcher Arbeit grundsätzlich unterschieden werden, ob sie wirklich in der Wirtschaftsform des Handwerks geleistet ward oder als haus- und gutswirtschaftliches Dienstwerk des unfreien Gesindes, welches völlig der Leitung des Herrn unterstand, seine Arbeitszeit und -kraft ihm zur Verfügung hielt und dafür von ihm Wohnung und Lebensunterhalt aus seiner Eigenproduktion erhielt. Sehr reich war bisweilen solche Arbeitsorganisation gestaltet: auf Krongütern, wo für mannigfache staatliche Bedürfnisse gesorgt wurde, wie bei den Abteien, die nach Möglichkeit den Betrieb innerhalb der Klostermauern einrichteten. Nicht nur Männer, sondern auch Frauen waren daran beteiligt; so die Wollarbeiterinnen, die in besonderen Arbeitsräumen, „Genitien", ihre Arbeit leisteten. Die Gliederung unter denjenigen, welche für die Herrschaft gewerbliche Arbeit taten, geschah nach den Hauptämtern ihrer Verwaltung; die Handwerker (im eigentlichen wirtschaftlichen Sinne) waren nicht untereinander zu besonderen Verbänden zusammengeschlossen. — Für die weitere Zukunft des Handwerks und damit für die wirtschaftliche Weiterentwicklung Deutschlands überhaupt war es eine glückliche Fügung, daß auch die meisten grundherrschaftlichen Handwerker wirtschaftlich ziemlich selbständig gestellt wurden, sich einer gewissen Freiheit der Verfügung über Arbeitszeit und Arbeitsmittel erfreuten und darum zu freieren Verhältnissen aufzusteigen vermochten.

4. Handel und Verkehrswesen, Markt und Stadt in Deutschland während des früheren Mittelalters.

a) Verbreitung und Einrichtungen des Handelsverkehrs.

Fr. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (1901), S. 25ff.
v. Inama-Sternegg, DWG. II 363ff. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung II 180ff.
Fr. Keutgen, Handelsgeschichtliche Probleme. Korrbl. Ges. Ver 52, Sp. 20ff. W. Stein, Handel (deutscher). RLGA. III 391ff.; Verkehrswesen IV 390ff. F. Philippi, Der deutsche Markt im MA. DLZ. 1917, Nr. 31ff. P. Rehme, Geschichte des Handelsrechts I § 13 (1914). — A. Schulte,

Gesch. des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien (1900). P. H. Scheffel, Verkehrsgeschichte der Alpen II (1913). Al. Bugge, Die nordeuropäischen Verkehrswege im frühen MA. VSocWG. IV. 227ff. W. Vogel, Zur nord- u. westeuropäischen Seeschiffahrt im früheren MA. (Hans. GBll. 1907); Gesch. der deutschen Seeschiffahrt I (1913). R. Hennig, Zur Verkehrsgeschichte Ost- u. Nordeuropas im 8. bis 12 Jh. HZ. 115, 1ff. — K. Kretschmer, Hist. Geographie Mitteleuropas, S. 210ff. E. Gasner, Zum deutschen Straßenwesen (1889). J. Klumker, Der friesische Tuchhandel zur Zeit Karls d. Gr. (1899); vgl. R. Häpke, Hans. GBll. 1900 u. 1906.

G. v. Below. Großhändler und Kleinhändler im deutschen MA. JbbNSt. 75. 1ff.; Fr. Keutgen, Der Großhandel im MA. Hans. GBll. 1901. S. 67ff. K. Hegel Städte und Gilden der germanischen Völker im MA. (1891). A. Doren, Untersuchungen zur G. der Kaufmannsgilden des MA. (1893). H. v. Loesch, Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jh. (1904). Fr Keutgen, Ämter u. Zünfte, Kap. 4ff. W. Stein, Zur Geschichte älterer Kaufmannsgenossenschaften. Hans. GBll. XVI 571ff. E Kalischer, Beiträge zur Handelsgeschichte der Klöster z. Z. der Großgrundherrschaften (1911).

H. Brunner, DRG. I² § 26. Geld- und Münzwesen. A. Luschin v. Ebengreuth, RLGA. III 245ff. (Art. Münze Münzwesen ua.). — A. Engel-R. Serrure, Traité de numismatique au moyen-âge (1891ff.). — Menadier, Deutsche Münzen (1891ff.); Karolingerdenare (1910f.). Dannenberg. Die deutschen Münzen der sächs. u. fränk. Kaiserzeit (1876ff.) Wichtige neuere Münzfunde: K. Regling. Der Dortmunder Fund römischer Goldmünzen (1908 10); Jecklin, Münzfund von Ilanz (Mitt. bayr. num. Ges. XXV). — B. Hilliger, Studien zu den mittelalterlichen Maßen und Gewichten. Kölner Mark und Karolingerpfund. HV. III 161ff. Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld. HV. VI 175ff., VII 519ff., IX 265ff. (vgl. Ph. Heck, VSocWG. II 337ff.); ders., Der Denar der Lex Salica. HV. X 1ff.; XIV 153ff. A. Luschin v. Ebengreuth. Beiträge zur Münzgeschichte im Frankenreich (NADG XXXIII 435ff.); Denar der Lex Salica. Sb. Ak. Wien 1910, Bd. 163, 4; vgl. Brunner, Rietschel, Jäkel, ZRG. XXVIIff. M. Krammer. Brunner-F. (1910). Dopsch, a. a. O. II 277ff. E. Mayer, Zum frühmittelalterlichen Münzwesen u. der angeblichen karolingischen Bußreduktion. VSocWG. XVI 337ff. — Vgl. F. Friedensburg, Münzgeschichte. Grundriß I, 4² S. 111ff.

Im frühen MA. ward Mitteleuropa von dem großen europäisch-asiatischen Handelsverkehr, der auf europäischem Boden von Byzanz beherrscht wurde, nur wenig durchdrungen. Der Verkehr von Vorderasien nach den Ostseeländern bewegte sich durch das Tiefland Osteuropas hindurch; von Italien und Südburgund, wo der mittelländische Handel sich sammelte, ging der Verkehr durch Frankreich und das westlichste Deutschland nach dem Rheinmündungsland; auch auf den nordischen Meeren flutete ein nicht unbedeutender Handelsverkehr in westöstlicher Richtung. So lag der größere Teil Binnendeutschlands als ein meist noch umgangenes Zwischenland vom Weltverkehr allseitig berührt da. Allmählich nun ward es völliger einbezogen. Schon in karolingischer Zeit war die engere Verbindung mit dem großen Reiche der Franken, in dessen Verwaltung die Niederlande und ihre Nachbargebiete eine Mittelstellung einnahmen, verkehrsfördernd; dann trat vorübergehend ein Rückschlag ein. Indes die großen politischen Ereignisse des 10. und 11. Jh.s, die Schöpfung eines starken, im Inneren befriedeten deutschen Reiches, die dauernde politische Verbindung mit Italien und Burgund, die Ausdehnung des deutschen politischen Einflusses auf die im Osten angrenzenden Slawenländer und Ungarn nebst mancherlei dynastischen Beziehungen, die sie zur Folge hatten, wirkten auch auf eine Belebung des deutschen Verkehrs mit dem Auslande hin.

Bei solchen Zuständen schied sich Deutschland im frühen MA. in drei Verkehrsgebiete, deren Fernhandel nur wenig miteinander sich verschlang: im Rheingebiet ging ein Verkehr zwischen dem südlichen und nördlichen Westdeutschland vor sich und vermittelte zugleich zwischen dem Verkehrsgebiete der nordischen Meere und dem südlichen des Mittelmeers; weiter im Osten aber trennte der Zug der wenig bewohnten mitteldeutschen Waldgebirge nördlich des Mains ein süddeutsches Verkehrsgebiet, die Donaulande, von einem norddeutschen, dem weiten Binnenlande der Nord- und Ostsee. Von Italien teilte sich der Verkehr nach Deutschland hin in östlicher und westlicher Richtung, weil die Alpenpässe zwischen dem großen St. Bernhard und dem Septimer vor Eröffnung des St. Gotthard (um 1230) nur ganz wenig begangen waren. Von der deutschen Nordseeküste aus fuhr man hinüber nach

England; nach Westen zu drang man schwerlich über das Scheldegebiet und Flandern hinaus. Lebhaft wurde die Ostsee zwischen Schleswig und Truso (am Drausensee bei Danzig) von Nordgermanen befahren; schon frühe waren hier Segelanweisungen üblich und der Gebrauch der Leuchtfeuer bekannt; aber der unmittelbare Verkehr nach dem Nordseegebiet über Land oder zur See um Skagenhorn war schwerlich rege.[1])

Im Binnenlande benutzte der Verkehr die großen Königsstraßen und Heerwege und verzweigte sich von da seitwärts auf den kleineren Wegen, welche die benachbarten Ortsgemeinden miteinander verbanden. Dem Zustand der Wege war nur wenig künstlich nachgeholfen, und leicht wandelte er sich unter der Ungunst der Witterung; nur die alten noch benutzten Römerstraßen waren besser gebaut; über die Gebirgspässe führten meist bloße Saumpfade. Nur langsam konnte man sich vorwärts bewegen; der Transport größerer Gütermengen war äußerst erschwert. Günstiger war die Benutzung der Wasserwege, solange Überschwemmung und Eisgang nicht Hindernisse bereiteten; selbst kleinere Flüsse waren damals befahrbar, weil die Wasserfülle größer war, als in der Gegenwart. Sogar die Herstellung eines „schiffbaren Grabens" zwischen Rednitz und Altmühl und damit die Verbindung von Rhein und Donau hatte Karl d. Gr. (793) versucht; aber das Unternehmen war noch technisch zu schwierig gewesen.

Im frühmittelalterlichen Handelsverkehr wurde nicht Massengut vertrieben, sondern zumeist Waren, die bei wenig Gewicht und geringem Umfang hohen Verkaufswert hatten. Die Fähigkeit, Verschiedenheiten der Massenproduktion einzelner Landesteile auszugleichen und somit wirtschaftlichen Notständen bei Mißernten und Elementarereignissen abzuhelfen, hatte der Handel jener Zeit nur in ganz geringem Maße. Unter den Nahrungsmitteln, die in den Handel kamen, fehlte das Getreide nicht; wurde doch solches von Oberdeutschland rheinabwärts geführt. Elsässischer Wein ging nach dem Niederrhein. Nicht unbedeutend war der Handel mit Salz. Aus England kamen feine Wolle und Zinn; von Nordfrankreich und Flandern wurden etwa seit dem 11. Jh. Wollwebereien eingeführt. Feine Gewebe, zumal aus Samt und Seide, wurden vom Orient gebracht, der auch den im MA. beliebten Pfeffer und andere Gewürze, allerhand Spezereien und Produkte heilkräftiger Pflanzen, Farbstoffe, Myrrhen und anderes Rauchwerk, Edelsteine, Waffen, Goldschmiedearbeiten, zierlichen Kleinkram aus Elfenbein u. dgl. lieferte. Zur Ausfuhr aus deutschen Landen kamen Salz nach den östlichen Ländern, Wein nach England, Wachs, aber auch Waffen, Sattelwerk u. a. Auch der Sklavenhandel war im frühen MA. noch nicht bedeutungslos.

Die Händler, welche die ausländischen Waren in Deutschland zum Absatze brachten, waren anfänglich zumeist fremder Herkunft: besonders Juden, die in der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte Deutschlands eine sehr bedeutsame Rolle spielten, ferner arabische und sog. syrische Händler, nordgermanische Wikinger, Slawen, endlich auch welsche aus Italien und Frankreich; traf es sich doch für die Fremden glücklich, daß sie sich von der dem Handelsgewinne ungünstigen Kirchenlehre, die gerade unter den Karolingern auch von der Staatsgewalt eingeschärft wurde, nicht berührt fühlten. Aber auch Deutsche fehlten schon in karolingischer Zeit unter denen, die Kaufmannschaft trieben, nicht. Angehörige des friesischen, in der Nordseeküstenlandschaft heimischen Stammes nahmen schon frühe am Fernhandel regeren Anteil; auch Franken, Sachsen und Oberdeutsche sind als Händler nachweisbar. Etwa

---

1) Wichtige Handelsplätze waren: in karolingischer Zeit Quentowic (Etaples r. der Canche; s. O. Fengler, Hans. GBll. 1907) u. *Dorestat* (Wijk bei Duurstede an der Abzweigung des sog. krummen Rhein vom Lek), Mainz (Wohnsitz des reichen Kaufmanns Liutfrid, den Otto d. Gr. zu politischer Sendung nach Byzanz verwandte), Regensburg (Stiftungen des Kaufmanns Willihalm 983), später Tiel a. Waal, Köln, Magdeburg, im Norden Schleswig (dabei *Hedeby*), in Schweden *Birka* (? im Mälarsee).

seit dem 10. Jh. bemächtigten sich nun ausschließlicher die Deutschen ihres kaufmännischen Binnenverkehrs und traten auch in den Handel mit dem Auslande erfolgreicher ein; schon im Zeitalter der Ottonen erschienen sie nicht nur häufiger in Italien und Westeuropa, sondern auch im Morgenlande in Kiew und Moskau. Dabei gaben die vielen Gefahren kaufmännischer Unternehmungen Anlaß zu mannigfachem genossenschaftlichen Zusammenschluß. Es geschah dies in der Form der Gilde, sei es nun, daß die Kauffahrer in solchen Gilden Aufnahme suchten, welche Schutzgenossenschaften allgemeiner Art waren, sei es, daß sie Kauffahrergilden für einzelne Kaufreisen oder auf die Dauer bildeten, sei es endlich, daß die an Handelsplätzen ansässigen Kaufleute zu Gilden zusammentraten.[1])

Die Form des Handels war zunächst vornehmlich die des Wanderhandels. Von Ort zu Ort zog der Handelsmann allein oder mit anderen vereint, um seine Waren abzusetzen. An einzelnen Plätzen fanden sich zu bestimmten Zeiten ganze Händlerscharen ein, an einer Straßenkreuzung oder einem Flußübergang, in wirtschaftlich entwickelteren Gegenden auch bei einer stattlicheren Siedelung. So gewannen im Handelsverkehre des früheren MA. die jährlichen Messen besondere Bedeutung, von denen z. B. die in St. Denis, später die in der Champagne große Berühmtheit erlangten. Auf der Reise standen die Händler unter Königsschutz, wenigstens soweit der Örtlichkeit des Handelsverkehres solche Vergünstigung gewährt war. Freilich bot dafür der Handel dem Königtum Anlaß, Zölle, mit sehr mannigfaltigen lateinischen Namen belegt, in verschiedenster Weise zu erheben, anfänglich meist als Warenabgabe, später häufiger auch in Geld: an den Grenzen des Reiches und im Inneren auf den Marktplätzen und an Straßen und Brücken; beim Verkauf oder bei bloßem Durchgang der Waren; als Entgelt für die Benutzung besonderer verkehrsfördernder Einrichtungen oder für den gewährten Schutz, erst in jüngerer Zeit häufiger zu bloßer Vermehrung staatlicher Einnahmen; bemessen nach ganzen Schiffs- und Wagenladungen oder Saumlasten, später auch häufiger nach dem Gewichte und mit einer freilich noch rohen Berücksichtigung des Wertes. Einzelne Händler traten in ein besonderes Schutzverhältnis zum Könige und erfreuten sich mancher Befreiungen, mußten ihm aber regelmäßige Zahlungen (als Anteil am Handelsgewinn) entrichten. Wie der mittelalterliche Handel den Frachtverkehr selbst mit besorgte, so war er auch von der Produktion noch nicht so völlig gelöst wie in neueren Zeiten: Kaufmann nach mittelalterlichem Begriff war nicht nur derjenige, welcher von Berufs wegen Waren einkauft, um sie mit Gewinn weiter zu verkaufen, sondern es konnte darunter ein jeder, welcher kauft und wieder verkauft, verstanden werden: sowohl der Grundbesitzer, welcher in der vom bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb freien Zeit kaufmännische Tätigkeit ausübt, wie auch ein Handwerker, welcher Rohstoff kauft und ihn zu einem Gebrauchsgut verarbeitet zum Verkaufe bringt. Der Handel wurde teils als ein mäßiger Großhandel mit Umsatz der Waren im ganzen zum Wiederverkauf, teils als Kleinhandel, Verkauf im kleinen zum unmittelbaren Verbrauch des Kaufguts, betrieben. Oft vereinigte ein Handelsmann beiderlei Betriebsweisen miteinander; während im Fernhandel der „Samtkauf" immer eine Rolle spielte, legten die seßhaft gewordenen Handelsleute besonderen Wert auf das Vorrecht des Kleinhändlers.

Im frühmittelalterlichen Sprachgebrauch begegnet für Händler zunächst meist *negotiator*; seit der Gründung zahlreicher Märkte kommt daneben *mercator* auf, doch mit der Möglichkeit allgemeiner Anwendung auf die dem Erwerb nachgehenden Bewohner der Marktorte; ferner *institor* (umherziehender Händler, Krämer). *emptor*; *koufman* hat ebenfalls die allgemeinere Bedeutung Vgl. P. Nolte, Der Kaufmann in der deutschen Sprache und Literatur des MA. (1900).

Unter Großhandel ist Einkauf und Verkauf in großen Stücken oder Partien (Tonnen, Ballen

---

1) Die Schar der reisigen Kaufleute, die bewaffnet auf die Handelsfahrt in die Fremde zog, wurde damals wohl auch als Hanse bezeichnet. (W. Stein, *hansa*, Hans. GBll. XV 53ff., XVIII 384ff.)

u. dgl.) an Händler zum Wiederverkauf, also Handel *in grosso, en gros,* zu verstehen, im Unterschied vom Kleinhandel *en detail*, d. i. Einzelverkauf an den Konsumenten. v. Below (a. a. O.) hat sich gegen die Annahme, daß es im MA. einen besonderen Stand der Großhändler gegeben habe, gewendet; reine Großhändler seien überhaupt selten nachweisbar, die Bedeutung der ortsansässigen Kleinhändler innerhalb der Bürgerschaft, von denen einzelne nebenher Großhandel betrieben, wird hervorgehoben. Bei dem Bemühen, ein genaueres Bild von den verschiedenen Arten der Händler zu gewinnen, führte Fr. Keutgen aus, daß es Großhändler, die den Austausch von Waren von Ort zu Ort, zwischen entfernten Landschaften, in größeren Mengen bewirkten, schon frühe gab; im besonderen schilderte er die Gewandschneider und Krämer, die am Orte Kleinhandel mit Einfuhrware trieben; unternehmende unter ihnen gingen zum umfangreicheren Import und damit zum Großhandel über, indem sie am Einzelverkauf noch festhielten; die fortschreitende Entwicklung führte sodann manche zum reinen Großhandel.

So war also der deutsche Handel im früheren MA. eine freie Unternehmung, nicht grundherrschaftlich gebunden, sondern von Männern getragen, die wirtschaftlich selbständig über ihre Kraft verfügten und mit weitschauendem Blick und kühnem Wagen dem Gewinne nachgingen. Gerade darum aber waren sie fähig, zwar langsam, aber nachhaltig als ein Element wirtschaftlichen Fortschritts zu wirken und die weitere Entwicklung im Sinne freiheitlicher Ausgestaltung zu beeinflussen.

Geld- und Münzwesen. Während der ersten Jahrhunderte des MA. herrschte in Deutschland nicht mehr reine Naturalwirtschaft. In manchen Gegenden, zumal in den Rheinlanden und im Nordseeküstengebiet, war der geldmäßige Güterverkehr schon weiter fortgeschritten, während mehr binnenwärts der naturalwirtschaftliche Zustand allerdings noch wenig überwunden war. Gewiß waren bereits in karolingischer Zeit die Vorräte an Edelmetall, auch an gemünztem, nicht ganz gering. Münzmetall sammelte sich nicht nur reichlich im Schatze der Krone sowie an den Domstiften und Klöstern und im Besitze weltlicher Großen; auch einfachen Leuten ging manches Bargeld durch die Hände. Steuern für den Staat und Bußen wurden in Geldeswert angesetzt und erhoben, wenn auch die Entrichtung in Gebrauchsgütern nach bestimmten Tarifen zugelassen war. Die Abgaben der Hintersassen waren teils in Naturalien, teils in Geld aufgelegt; manchmal war die Wahl den Pflichtigen gelassen oder dem Herrn vorbehalten; im ganzen wurden mehr Naturalien geliefert, in einzelnen Landschaften jedoch (z. B. Friesland) waren die Geldzinse häufig, ja die Regel. Verkaufsgeschäfte, wobei die Zahlung in Geld erfolgte, wurden überhaupt wenig abgeschlossen; immerhin waren sie, soweit urkundlich nachweisbar, noch etwas zahlreicher als die mit Naturalientausch. Im täglichen Wirtschaftsleben jedoch können sie noch keine größere Rolle gespielt haben; verglichen mit den gewöhnlichen Handlungen zur Beschaffung der nötigen Gebrauchsgüter werden sie nur Ausnahmeerscheinung gewesen sein. So kam das Geld als Mittel regelmäßiger Wirtschaftsfürsorge für den Alltag nur selten in Brauch; außerordentlich hoch war der ihm beigemessene Wert, zumal im Vergleich mit den Gebrauchsgütern des gewöhnlichen Lebensbedarfs, und sprunghaft konnten bisweilen die Preise in die Höhe schnellen. Geschäfte der Geldleihe waren nicht unbekannt. Nach kirchlicher Satzung bestand allerdings ein Verbot des Zinsnehmens, zunächst für die Kleriker; in der Tat kamen jedoch solche Geschäfte vor, sogar bei Geistlichen. Die Preisbildung war im allgemeinen frei; doch schrieb Karl d. Gr. (794) in Zeiten der Teuerung und Hungersnot gelegentlich Höchstpreise vor. Einfach verboten wurde der „Wucher" von der staatlichen Gewalt in karolingischer Zeit nicht, obschon sich die kirchliche Wucherlehre in den Verordnungen bemerklich machte. Im Laufe des 10.—12. Jh.s mehrten sich die geldwirtschaftlichen Erscheinungen, freilich ohne den naturalwirtschaftlichen Zustand schon völlig zu verdrängen. Reichlicher ward gemünztes Edelmetall ausgegeben; und es diente nicht nur der Schatzbildung der Großen, sondern auch einige Ersparnisse des kleinen Mannes wurden in Geldesform angesammelt. Häufiger verwendete man es für Zwecke gewöhnlichen Kaufes; ein gewisser Geldumlauf bahnte sich an den Marktorten und

in ihrer Umgebung an. Demgemäß bildeten sich auch im Volke mehr und festere Wertvorstellungen nach Geldesrechnung; die Preise glichen sich untereinander besser aus. Der Seltenheitswert des Geldes minderte sich; seine Kaufkraft begann zu sinken.

In Frankreich und Italien läßt sich in jener Zeit schon eine Entwicklung der Schuldurkunde zum „Wertpapier" beobachten. Die darin enthaltene Erklärung des Schuldners bezog sich anfangs nur auf den Gläubiger selbst; die in bezug auf Eintreibung der Forderung beigefügte Klausel nannte nicht mehr nur denjenigen, welchem der Gläubiger die Schuldurkunde einhändigte *(cui dederis ad exigendum)*, sondern gestattete allgemeiner einen Zahlungsbefehl des Gläubigers *(cui ordinaveris)*; und so entwickelte sie sich, indem sich seit dem 9./10. Jh. die Inhaberklausel ausbildete, zum „Inhaberpapier".

Gegen Ausgang der Karolingerzeit erfuhr der Edelmetall- und Geldbestand Deutschlands durch das Eindringen brandschatzender Feinde eine Minderung. Indes hob er sich von neuem, zumal dank den steigenden Erträgen des Silberbergbaus unter den sächsischen Königen.

Das fränkische Münzwesen, wie auch das anderer germanischer Stämme im frühesten MA., hat seine Ordnung im Anschlusse an das spätrömische und byzantinische Münzwesen gefunden.

Nach der Münzordnung Konstantins (312) war das Pfund Feingold (*libra* = 327,45 g) alleinige Norm; geprägt wurden *solidi* (Ganzstücke) = $^{1}/_{72}$ Pfd. d. i. $^{1}/_{6}$ Unze) = 4,55 g und Drittelstücke *(tremissis, triens)* = 1,52 g. Das Silbergeld wurde dem Goldkurant untergeordnet; als Wertverhältnis von Silber zu Gold galt seit Mitte des 4. Jh.s 1 : 14,4 (doch mit Schwankungen in räumlicher und zeitlicher Hinsicht). Ausgeprägt wurde in Silber besonders eine Münze *(siliqua)*, die $^{1}/_{24}$ sol. Goldes darstellen sollte, in der Tat freilich hinter dem entsprechenden Goldwert zurückblieb. Der Silberdenar der früheren Kaiserzeit war immer geringwertiger geworden, so daß die Bezeichnung d. auf eine (Weiß-) Kupfermünze überging. Gegen Ausgang des 6. Jh.s ward das Gewicht des Goldsolidus auf $^{1}/_{86}$, d. i. 3,78 g herabgesetzt. (Es entspricht dies etwa dem Zehnmarkstück der deutschen Reichswährung in Gold.)

Anfänglich wurden nun auch unter den Merowingern noch Goldmünzen geprägt: der Schilling *(s[olidus])* und sein Drittelswert (Tremisse bez. Trient). Indes trat ein Verfall der Goldmünzung ein, obschon gelegentlich der Goldbestand neue Zufuhr erhielt. Wenigstens seit dem 8. Jh. fand Goldprägung im fränkisch-deutschen Reiche nur noch ausnahmsweise statt. Es kamen zwar Goldmünzen im Geldverkehre vor, aber sie waren meist fremden (besonders byzantinischen) Ursprungs. Das Wertverhältnis von Silber zu Gold stellte sich auf 1 : 12.

Silber wurde in kleinen Stücken, Denaren (d.), ausgeprägt; dabei war die Kunst der Prägung noch so wenig vollkommen, daß bei der Prägung nur eine Gesamtzahl dem vorgeschriebenen Gewicht entsprach, das einzelne Stück aber nur ungenau das ihm zukommende Gewicht und den entsprechenden Wert darstellte. In frühmerowingischer Zeit waren sehr leichte Silbermünzen *(nummi argentei)* in Umlauf. Erst gegen Ende des 6. oder im Beginn des 7. Jh.s, unter den Königen Chlothar II. und Dagobert I., vielleicht beim Übergang von der Gold- zur Parallelwährung, kam die Prägung des sog. fränkischen Denars auf[1]), der wesentlich schwerer (jedenfalls mehr als 1 g

1) Ursprung und Alter der Denarprägung und die verschiedene Berechnung des Solidus nach d. bieten ein schwieriges Problem, das um so heftiger umstritten worden ist, als die münzgeschichtlichen Aufschlüsse zu einem jüngeren Zeitansatz der Lex Salica, mindestens der Textform mit der Bußfestsetzung nach Denaren, zu führen schienen. Als feststehend darf betrachtet werden, daß der fränkische d. nicht vom römischen der Kaiserzeit abzuleiten ist. Vermutlich entspricht er der Halbsiliqua (sil. = $^{1}/_{10}$ unc., d. i. $^{1}/_{120}$ lb. Silbers; also ½ sil. = $^{1}/_{240}$ lb.). Anfänglich wurde er wahrscheinlich etwa 1,36 g schwer (240 Stück aus dem römischen Pfd.) ausgebracht; bald sank sein Gewicht, bis die frühkarolingische Münzpolitik ihn wieder besserte. Luschin und Hilliger nehmen nun an, daß nach diesem d. die Lex salica rechnet: der dort begegnende s. zu 40 d. ist der leichtere merowingische Goldschilling (von Gewicht nicht mehr, wie ursprünglich, zu 24 sil., sondern 20 [also $^{40}/_{2}$] sil.) und ebenso sind s. zu 30 oder 36 d. in anderen Volksrechten als Gold-s. zu beurteilen; daneben aber kam ein Silber-s. zu 12 d. auf, den Hilliger aus dem Werte des Goldtrients ableitete, während Luschin auf die starke Wertminderung des Gold-s. zu 40 neustrischen d., hinter welchem der s. zu den 12 schwereren Silber d. kaum zurückblieb, hinwies. Andere Forscher ziehen es vor, schon die leichteren Münzen der älteren merowingischen Zeit als Denare gelten zu lassen (S. Rietschel, auch Dopsch mit bestimmter Scheidung von zweierlei d. und Betonen der annähernden Wertgleichheit beider s.). Einen neuen Versuch numismatischer Lösung des schwierigen Problems trug E. Mayer vor: auf Grund eines Vergleichs mit angelsächsischen Münzen schätzt er den älteren „salischen" d. (zu 0,35 g) auf $^{1}/_{4}$ des erst um die Wende des 6./7. Jh.s eingeführten „fränkischen", so daß der Wert des s. zu 40 sal. d. und des jüngeren s. zu 12 d. annähernd sich gleichen; sowohl der eine wie der andere s. entspricht dem Drittel des spätrömischen bez. merowingischen Gold-s., d. h. der Gold-Tremisse; die Münzbezeichnungen sind auf verschiedene Münzen in der Sprache der Rechtsquellen angewendet worden. — Die früher vorgetragene Annahme einer in frühkarolingischer Zeit vorgenommenen Herabsetzung der Bußen auf etwa ein Drittel (Bußreduktion) oder die Vermutung eines dementsprechenden Preissturzes wird jetzt mit Recht abgelehnt.

Silbers) ausgebracht wurde. Nach eingetretenem Verfall stellte König Pippin eine Münzreform an. Karl d. Gr., der 240 d. aus dem Pfunde Feinsilber prägen ließ, führte noch schwerere d. ein (durchschnittlich 1,50—1,70 g); doch sank das Gewicht des Denars in der späteren Karolingerzeit wieder auf etwa 1,4 g. Diese Münze hat dann große Bedeutung und Verbreitung im fränkisch-deutschen Reich behauptet. (An Silbergehalt ist ein solcher d. etwa = 0,25 RMk.; der Silber-s. demnach etwa = 3 Mk. oder 1 Taler.)

Seitdem die Silberprägung vorherrschte, waren im fränkisch-deutschen Reiche der Schilling, ebenso das Pfund wie auch Unze und Mark nur Rechnungseinheiten, die zu je einer bestimmten Anzahl von d. (Pfennigen) gezahlt wurden. Doch walten dabei Unterschiede ob. Die Bußsätze der Lex Salica wurden nach einem s. zu 40 d. berechnet. Um die Mitte des 8. Jh.s unter Pippin und Karlmann war es daneben gesetzlich anerkannt, den s. zu 12 d. zu rechnen. Seit Karl d. Gr. galt das Pfund *(libra, lb.)* 240 d. = 20 s. Bei dieser Rechnung blieb es in der Folge. — Bei den anderen Volksstämmen finden sich auch abweichende Zählungen des s. nach d.; so bei den Bajuwaren, wo sich der Umlauf von Goldmünzen besser hielt, ein s. zu 30 (36) d.; hier wie bei den Alemannen werden *saiga* mit altem germanischen Wort (d. i. Wage) genannte Münzen erwähnt, die gewöhnlich 3—5 d., bisweilen aber auch gleich einem d. gerechnet wurden. Bei den Sachsen wurde der fränkische s. zu 12 d. eingeführt; aber es gab nach der Unterwerfung bei ihnen sowohl einen s. zu 3, als auch einen zu 2 Tremissen, deren Berechnung verschieden ausfällt, je nachdem man sie auf Schillingswerte bezieht. Bei den Friesen waren besondere d. bräuchlich, deren Deutung unsicher ist; je 2—3 von ihnen wurden auf 1 s. (Gold) gerechnet; der fränkische Schilling (zu 12 d.) erscheint dort als „d. der neuen Münze".

Die karolingische Münzpolitik bemühte sich um Stetigkeit und allgemeine Ordnung des Münzwesens. Danach aber nahmen die Münzverleihungen überhand und minderten die praktische Geltung der königlichen Münzhoheit. Die königlichen d. waren nicht mehr allgemeingültige Münze; örtliche und landschaftliche Besonderheiten gewannen im Münzwesen Bedeutung. Dabei trat langsam Münzverschlechterung ein; die bischöflichen und herzoglichen, auch die königlichen d. wurden mit gemindertem Silbergehalt geprägt. Im Anfang des 10. Jh.s wog der d. oft 1,4 g, in der Salierzeit sank er noch mehr. Nur der d. der Kölner Münze wurde wegen der Handelsbeziehungen zu England auf besserem Stande der Ausprägung erhalten (1,45 g) und erlangte dadurch auch im deutschen Geldumlauf besonderen Wert; je 160 d., später 144 d. wurden als Mark *(mr.)* gerechnet (zu 8 Unzen zu je 20 d.). Ähnlich gut hielt sich im SO. der wegen des Verkehrs nach Ungarn hin wichtige Regensburger d. Einen allgemeinen deutschen Münzfuß gab es nicht.

Unter den auswärtigen Münzen spielte eine gewisse Rolle der Mancus (mit einer Bezeichnung aus dem Arabischen), ein Goldstück byzantinischen Ursprungs, der im sö. Deutschland, besonders aber in Nordwesteuropa, Verbreitung fand; er galt 30 karol. d. Im Osten begegnete auch der arabische Dirhem (3 g) im großen Handelsverkehr; daneben erweisen die Funde den Gebrauch arabischen Hacksilbers. — Sehr reich ist die Hinterlassenschaft an Münzen bei den Nordgermanen. Auch bei ihnen drang die Silberprägung durch. Der Silberwert war hier besonders hoch (Verhältnis zum Gold 1 : 8). Üblich wurde die Rechnung nach Mark *(mörk)* (240 d.) zu 8 Unzen *(eyrir)* zu je 3 *örtug*, die in Dänemark und Norwegen 10, in Götland und den Swealändern 8 (16) *peningar* enthielt; die Unze hatte an Gewicht 27 g Silbers = 3,3 g Gold.

Im Zusammenhang mit den Münzfragen steht das Problem der Bestimmung des „Karlspfunds" (s. RLGA. III 15ff.) nach der angenommenen Erhöhung des Pfundgewichts durch Karl d. Gr.; sie ist verschieden berechnet worden (von 12 auf 15, 16 oder 18 Unzen), so daß je nach den zugrunde gelegten Denargewichten und den etwas abweichenden Berechnungen des römischen Pfunds sich folgende Gewichtszahlen ergaben: 367 g [das sog. Troypfund; Soetbeer, Blancard], 408,75 g [Guérard, v. Inama, Hilliger, der indes später die Einführung eines neuen Gewichtspfunds abgelehnt hat], 433,42 g [Fossati, ähnlich Capobianchi], 491 g [Prou, ähnlich Guilhiermoz]. Leider macht diese Unsicherheit auch die wiederum mit der Gewichtsgröße zusammenhängende Ermittelung der Hohlmaße ungewiß: so des sog. karolingischen *modius* [Soetbeer 60 l]; der Scheffel ist einmal in der Raffelstettener Zollordnung als $^1/_2$ mo. bezeugt.

Wertangaben in Volksrechten, königlichen Verordnungen, Grundzinsaufzeichnungen uä.: 1 mod. Weizen 3—4 d., 1 mod. Roggen 2—3 d., 1 mod. Gerste 1—2 d., 1 mod. Hafer ½—1 d.; 1 situla Wein ½—4 d., 1 sit. Bier ½—1 d.; 1 Pferd 6—12 s., 1 Stier 3 (—5) s., 1 Kuh 1—3 (5) s.; 1 Frischling (junges Schwein) im Mittel 4—5 d., Schaf mit Lamm 8 d.; eine Bürde Salz an einer Saline im Bistum Metz 2—16 d.

b) Die Anfänge des Städtewesens in wirtschaftlicher Beziehung.

G. Waitz, DVG. VII² 394ff.

K. Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland (1881). R. Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens (1890). K. Lamprecht, Der Ursprung des Bürgertums und des städtischen Lebens in Deutschland. HZ. 67, 385ff. v. Inama-Sternegg, Über die Anfänge des deutschen Städtewesens; sozialgeschichtliche Betrachtungen. Z. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung I, 521ff. H. Pirenne, Villes, marchés et marchands au moyen âge. Rev. Hist. 67, 59ff. — S. Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit (1894); ders., Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (1897). W. Spiesz, Das Marktprivileg (Dtschrechtl. Beitr. XI 3). F. Philippi, Die erste Industrialisierung Deutschlands im MA. (1909). W. Gerlach, Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland. Teil I (1913). Vgl. die Arbeiten G. v. Belows und Fr. Keutgens über die Entstehung der Stadtverfassung; K. Hegel, Entstehung des deutschen

Städtewesens (1898). O. Schlüter, Stadt. RLGA. IV 240ff. G. Seeliger, Stadtverfassung, ebd. 244 ff. — Vgl. Grundriß II 3, Al. Meister, Verfassungsgeschichte S. 147ff.

Schon in einem Zeitalter rein ländlicher Siedelungswirtschaft eines Volkes pflegen, durch die Landesnatur und die politische Geschichte begünstigt, einzelne Wohnplätze mit dichterer Bevölkerungsanhäufung und regerem wirtschaftlichen Verkehre zu entstehen. Obgleich Deutschland im frühen MA. ein agrarisches Land war, so gab es doch schon anfangs in den westlichsten und südlichen Landesteilen einige Siedelungen mit andersartigem Wirtschaftsleben, und jener ländliche Wirtschaftscharakter blieb je länger je mehr auch anderwärts nicht rein erhalten.

Die ältesten städteartigen Ortschaften und deren Entwicklung. In den einst zum römischen Reiche gehörigen Landen am Rhein und südlich von der Donau war noch von den Zeiten her, wo römische Provinzialkultur hier geherrscht hatte, unter der Merowinger- und Karolingerherrschaft, ein dürftiges Städtewesen vorhanden. Wohl war bei dem Ansturm wandernder Germanenstämme im 4. und 5. Jh. manche Zerstörung über die Römerstädte dahingegangen, germanische Ackerbauer drangen in sie ein; die Einrichtungen der Verfassung und Verwaltung gingen zugrunde. Aber an begünstigten Plätzen hielten sich einiger Handelsverkehr und gewerbliche Arbeit und blühten, sobald geordnete Zustände wiederkehrten, von neuem auf.

Wie einst in der Römerzeit, bestand nicht eine Gliederung des Landes in viele kleine Wirtschaftsgebiete, in denen je eine Stadt und ihre Umgebung ein zusammenhängendes Wirtschaftsganze bildeten, sondern es gab nur einzelne wenige Brennpunkte kaufmännischen und gewerblichen Lebens da, wo die Verkehrswege sich kreuzten; der Zustand des Landes behielt im wesentlichen naturalwirtschaftliches Gepräge.

Ortschaften städtischer Art waren die Bischofssitze; außer diesen gab es bis zum Ausgang der Karolingerzeit nur ganz wenige; in einigen waren königliche Pfalzen gelegen. An solchen Orten, wo sich Hauptsitze königlicher oder kirchlicher Verwaltung befanden, vereinigte sich eine stärkere Bevölkerung; reichere wirtschaftliche Mittel standen zur Verfügung, und ein mannigfaltiger gesteigerter Wirtschaftsbedarf war zu decken; somit waren hier besondere Bedingungen der Lebensfürsorge gegeben. Alle jene Städte waren befestigt (Großburgen), mochte nun die ganze bürgerliche Siedelung umwehrt sein oder ein Teil davon außerhalb der Befestigung, doch unter dem Schutze der Burg liegen; eine jede hatte einen oder mehrere Marktplätze. Auf dem städtisch bebauten Raume lagen an engen, unregelmäßigen Gassen und Plätzen kleine Bauplätze, Hausstätten oder Wurten genannt, worauf sich die städtischen Anwesen befanden: kleine Häuser mit engem Hofraum, weniger breit angelegt als der ländliche Wohnbau, und nicht so mannigfaltig mit Wirtschaftsräumen ausgestattet. Ein nicht geringer Teil des städtischen Grundes und Bodens lag unausgebaut da oder wurde in agrarischer Weise genutzt. So gab es Wein- und Baumgärten innerhalb der städtischen Umfassungsmauer und draußen in den Vororten. Auch der Fronhof war nichts Ungewohntes im städtischen Siedelungsbereiche; in mehreren Städten gab es königliche, in den meisten bischöfliche Höfe, auch Höfe anderer Herren; die Klosterhöfe wurden gern außerhalb der Mauer in vorstädtischem Gebiet angelegt.

Das städtische Areal wurde teilweise von freien Grundeigentümern besessen; aber auch das Königtum, die Bischöfe und die Klöster hatten viel Besitz in den Städten, den sie durch Vergabung an Freie gegen Übernahme rein grundherrlicher Lasten oder an Unfreie nutzten. Die heimische Stadtbevölkerung schied sich in wirtschaftlich-sozialer Hinsicht in mehrere, freilich nicht scharf voneinander getrennte Gruppen: die Dienstmannen des Königs und geistlicher sowie weltlicher

Großen, solche Bürger, welche im wesentlichen aus Grundbesitz ihren Lebensunterhalt zogen, die freien oder in grundherrschaftlichem Verbande stehenden Handwerker und Handelsleute. Ein nach seiner Zahl nicht ganz unbedeutendes, in bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung aber besonders wichtiges Element waren die Kolonien der Fremden: so ließen sich die Juden in besonderen Stadtvierteln nieder; in Regensburg gab es eine von welschen Kaufleuten bewohnte Straße; die Verbreitung friesischen Handelsverkehrs im westlichen Deutschland bewirkte, daß in Köln, Mainz und Worms kleine Stadtteile von Friesen bewohnt wurden, und auch Deutsche anderen Stammes gründeten in jenen ältesten städtischen Ortschaften kaufmännische Niederlassungen, seitdem sie überhaupt reger am Handelsverkehre teilzunehmen begannen.

Die Eigenart städtischen Wirtschaftslebens bestand in dem Angebote von Gebrauchsgütern im Marktverkehre sowie in der vielseitigen Rohstoffverarbeitung durch heimische Gewerbetätigkeit. In der Regel wurden die Handelsgeschäfte nicht in den Häusern, sondern auf dem Markte abgewickelt. Produkte ländlicher Wirtschaft wurden hier zum Verkaufe gebracht und Waren fremden Ursprungs von heimischen oder zureisenden Händlern abgesetzt; Erzeugnisse der gewerblichen Arbeit in der Stadt wurden in Buden, auf Tischen und Bänken feilgeboten. Auch die Jahrmärkte pflegten auf dem Marktplatz und den angrenzenden Straßen abgehalten zu werden; doch kam dies auch außerhalb der Stadt vor. Die Marktordnung handhabte der Marktherr, dem auch die Marktgerichtsbarkeit zustand. Er ließ Aufsicht über die Waren, die zu Markte kamen, ausüben und dehnte dies Aufsichtsrecht auch auf die Herstellung gewerblicher Güter in der Stadt aus; er ordnete Maß und Gewicht und zumeist auch den Münzverkehr. In einer großen Stadt, wie Köln, wohnten die Handwerker nach der Art ihres Gewerbes sehr mannigfach gegliedert in Gassen dicht beieinander: „unter" Goldschmieden, unter Schwertfegern, Lederern, Schustern, Hutmachern, Kürschnern, Fleischhauern, Bäckern u. dgl.; doch konnten die Angehörigen eines gewerblichen Berufes auch verstreut in der Stadt wohnen. Die Wirtschaftsform des in der Stadt üblichen Gewerbebetriebes war teils Lohnwerk, teils Preiswerk; beiderlei konnte miteinander verbunden werden. Allem Anscheine nach hatte das Lohnwerk noch größere Bedeutung als später in den Zeiten reiferer Stadtwirtschaft. Aber es gab doch auch solche, die ihr Handwerk auf Abenteuer, d. h. auf ungewissen Absatz hin trieben. Jedenfalls gewannen die Gewerbetreibenden ihren Lebensunterhalt großenteils durch Arbeitsverdienst; die Betriebsmittel, über welche sie verfügten, waren nicht erheblich und reichten noch nicht hin, um durch Lieferung käuflicher Waren größeren Bedarf zu decken. Zu besserer Aufsicht über das städtische Gewerbe und zur Regelung seiner Leistungen für den Stadtherrn wurden in einigen Städten diejenigen, welche demselben Gewerbebetrieb oblagen, bisweilen zusammen mit anderen, die ein nur wenig oder auch gar nicht ähnliches Gewerbe ausübten, zu „Ämtern" unter stadtherrlicher Verwaltung zusammengeschlossen. Die Gebundenheit ging gelegentlich so weit, daß die Zahl der zum Betrieb eines bestimmten Gewerbes Zugelassenen von Herrschafts wegen festgelegt wurde und die Nachfolge im Amt erblich und in Ermangelung eines Erben von öffentlicher Regelung abhängig war. Aber auch nach außen strahlte die wirtschaftliche Tätigkeit der Stadtbewohner aus; denn die Kaufleute handelten auf weite Strecken hin, so daß ein Privileg wertvoll erscheinen konnte, im ganzen Reiche zollfrei handeln zu dürfen.

Die Marktsiedelungen. Der agrarische Zustand, wie er noch gegen Ende der Karolingerzeit in etwas weiterer Entfernung von den wenigen Städten der Rhein- und Donaulande sowie ganz allgemein im inneren und nördlichen Deutschland

herrschte, änderte sich, als Deutschland im Laufe des 10.–12. Jh.s mit einem dichteren Netze von Siedelungen überzogen ward, in denen Marktverkehr und städtisches Wirtschaftsleben zur Entfaltung gebracht wurden. Während der Handel bisher in verkehrsarmen Gegenden im Wandern von Ort zu Ort betrieben wurde und am einzelnen Platze auf bestimmte Zeiten beschränkt war, wenn die Händler erschienen oder an einem Kirchort viel Volkes an kirchlichen Festtagen sich ansammelte, entstanden jetzt bald hier bald da Ansiedelungen, wo Händler und Handwerker sich dauernd niederließen und regelmäßigen Marktverkehr abhielten. Solche Märkte konnten in schon bestehende ländliche Siedelungen hineingelegt werden. Gewöhnlich aber ward die Gründung einer Marktansiedelung vorgenommen neben einer älteren Siedelung, die der ganzen Ortschaft den Namen gab, einer Burg, einer königlichen Pfalz, einem Kloster oder einfachem Dorfe. Den Mittelpunkt einer solchen neuen Siedelung in wirtschaftlicher und öfter auch in räumlicher Hinsicht bildete der Marktplatz, in einfachster Form eine Verbreiterung der durchziehenden Verkehrsstraße, vollkommener als ein rechteckig abgemessener Raum gestaltet, um welchen die wichtigsten Verkaufsstätten, gern als Lauben erbaut, liegen; dazu wurden rings nach mehr oder minder regelmäßigem Plane Straßen und Gassen angelegt und kleine daran liegende Hausplätze an die Ansiedler des Marktortes vergeben, groß genug, um Haus und Hof und ein Gärtchen darauf anzulegen, aber nicht ausreichend, um einen Landwirtschaftsbetrieb zu eröffnen.

Wirtschaftliche Bedeutung auf die Dauer hatten nur die privilegierten Märkte. Die Genehmigung zu solcher Marktgründung erteilte die königliche Gewalt; erhöhter Friedensschutz am Marktort, die zwingende Gewalt über die Marktbesucher (Marktbann) wurde verliehen, bisweilen das Abhalten anderer Märkte im Umkreis des begünstigten Ortes untersagt; selbst die Erlaubnis, den Platz abzustecken, auf welchem der Marktverkehr vor sich gehen sollte, fand in den Königsurkunden bisweilen Erwähnung. Die Erhebung von Marktabgaben, die Einrichtung einer Münze und des Geldwechsels ward oft zugleich mit dem Marktrecht gewährt.

Solche Privilegien wurden nun nicht an Gemeinden oder Kaufmannsgenossenschaften, sondern an eine weltliche oder geistliche Einzelgewalt verliehen. Fast jede Marktansiedelung hatte ihren Herrn, welcher oft Eigentümer des Grundes und Bodens war, auf dem sie begründet wurde, jedenfalls aber die obrigkeitliche Ortsgewalt besaß. Bei manchen war es der König selbst, bei vielen ein Bischof oder ein Kloster, seltener ein Herzog oder Graf oder einer der kleineren weltlichen Grundherren. Maßgebend für die Wahl der Orte, wo man Märkte einrichtete, waren demnach vor allem die grundherrschaftlichen Verhältnisse; die Hauptsitze der Herren selbst und die Mittelpunkte für die Verwaltung ihres Streubesitzes wurden bevorzugt; auch die Gunst der Lage kam in Betracht, wie sie durch die Landesnatur und die Verkehrsstraßen gegeben war.

Da die Marktansiedelung auf grundherrlichem Boden entstand, so wurden diejenigen, welche sich hier seßhaft machten, in der Regel grundherrlich abhängig unbeschadet ihres freien oder minderfreien Standesrechts. Freilich brauchten sie keinem engeren grundherrschaftlichen Wirtschaftsverbande anzugehören, was allerdings der Fall sein konnte. Für ihre Hausstellen entrichteten sie einen Hausstätten- oder Wortzins, eine rein grundherrliche Abgabe, die meist nur wenige d. betrug, ohne Bedeutung für die Minderung ihrer persönlichen Freiheit; auch eine Vormiete war bisweilen bräuchlich, sowie Handänderungsgebühren. Auch zinsfreies Eigen gab es, an dem jedoch ebenfalls ursprünglich das Grundeigentumsrecht dem Herrn zugestanden hatte. Von den Verkaufsstätten auf dem Markte, den Ständen, Buden und Bänken wurde dem Marktherrn ein Standgeld gegeben.

Die Ansiedler, welche sich an einem Marktorte niederließen, entstammten teilweise den nahegelegenen Landorten, wohl meist als jüngere Bauernsöhne oder solche, die Landhandwerk getrieben hatten. Aber auch an Zuzug aus schon bestehenden Städten fehlte es vermutlich nicht; und auch solche fanden sich ein, die vordem dem Wanderhandel obgelegen hatten und ihren bisherigen Betrieb von der Marktansiedelung aus in gewisser Weise fortsetzten. Unter denen, die am Marktorte wohnhaft wurden, stellten sich gewiß viele ein, die von Haus aus kein erheblicheres Vermögen mitbrachten; bei jeder Neugründung einer Siedelung ist ja die Arbeitskraft von Wert und darum geschätzt; überdies bot der nahe Burg- oder Herrensitz Gelegenheit zu Erwerb durch der Hände Arbeit. Aber es ließen sich doch größere Marktansiedelungen nicht schaffen ohne eine Anzahl von Ansiedlern, die einiges Vermögen besaßen, um den Handels- und Gewerbebetrieb mit Aussicht auf Erfolg unternehmen zu können; aus der Beteiligung solcher erklärt es sich auch, daß der neuen Marktsiedelung oder Stadt oft recht beträchtliche Vergünstigungen erteilt wurden. Ein lehrreiches Beispiel solchen Vorgehens bietet die Stadtgründung Freiburgs i. Br. (1120).[1])

Die wirtschaftliche Eigenart der Marktsiedelung beruhte auf der kaufmännisch-gewerblichen Tätigkeit ihrer Bewohner. Freilich trieben sie auch einige Urproduktion, breiteren Feldbau allerdings in der Regel nicht, sondern etwas Gartenbau und Nutzung gemeinsam besessenen Wald- und Weidelandes; dort hielten sie Schweine und anderes Kleinvieh, auch Rindvieh und die Pferde als Reit- und Lasttiere für den Fernverkehr. Später gewann die agrarische Wirtschaft bisweilen verstärkte Bedeutung, sei es, weil der Marktverkehr auf die Dauer nicht genügenden Nahrungsgewinn abwarf, sei es, weil der Marktsiedelungsteil mit benachbarten Siedelungen von ländlichem Charakter zu einem Orte zusammenwuchs.

Die Marktsiedelung wird *forum, locus forensis, villa forensis (koufing)* genannt, die Bewohner *forenses, cives forenses* oder *fori*, auch insgesamt *mercatores* oder *negotiatores*, das Recht *ius forense* oder *fori;* die Hausplätze *areae*, der Hausstättenzins *census arealis*.

Der Sprachgebrauch für städtische Ortschaften war noch schwankend: *civitas* bedeutete die befestigte Siedelung, *urbs* gewöhnlich in etwas engerem Sinne den von einer Befestigung (Mauer) umschlossenen Ort, *burg* diente vor dem 12. Jh. zur Bezeichnung der befestigten und in der Regel auch bewohnten Anlage, konnte also auch für die Kaufmannsansiedelung verwendet werden. Das Wort *stat* (Stätte, so auch die für den Kaufhandel) nahm erst seit dem 12. 13. Jh. den uns geläufigen Sinn an (s. Edw. Schröder, Stadt u. Dorf in der deutschen Sprache des MA. Mitt. Gött. Ges. 1906, 2).

Viele Marktsiedelungen sind bei günstiger Lage, gefördert durch Maßnahmen des Marktherrn und die Tatkraft ihrer Bewohner, zu Städten geworden. Das Schutzbedürfnis der Kaufleute und Handwerker, deren Vermögen nicht in liegendem Gut, sondern in wertvoller Fahrhabe bestand, die Ausbildung besonderer Rechtsgewohnheiten im kaufmännisch-gewerblichen Ortsverkehr, das Zusammenleben dichterer Bevölkerung mit mannigfachen wirtschaftlichen Bedürfnissen auf engem Raume, die gesteigerte wirtschaftliche Kraft der Marktortsbewohner, dies alles drängte hin auf die Errungenschaften der Stadt im Rechtssinn: die bessere Befestigung mit Mauerwerk, die Aussonderung eines städtischen Gerichtsbezirks aus dem allgemein landrechtlichen Gerichtsverbande, die Einführung städtischer Gemeindeverfassungs- und Verwaltungseinrichtungen. Freilich nicht allen Marktsiedelungen des früheren MA. glückte solche Entwicklung der Marktortsgemeinde zur Stadtgemeinde; manche sanken in agrarische Verhältnisse zurück. Auch ward bisweilen ein neu zu gründender Marktort sogleich mit allen städtischen Einrichtungen versehen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der zahlreichen Marktortsgründungen be-

---

1) Die Gründung Freiburgs ist in Untersuchungen über seine Stadtrechtsaufzeichnungen eifrig erörtert worden (K. Hegel, S. Rietschel, H. Flamm, F. Beyerle, F. Rörig, J. Lahusen), dazu: H. Joachim, Gilde u. Stadtgemeinde in Fr. (1906).

ruhte darauf, daß allmählich überall in deutschen Landen Mittelpunkte regeren Austauschverkehrs mit den ländlich bleibenden Orten der Umgegend entstanden. Mit der Sonderentwicklung des Marktortes bildete sich eine Art von Siedelungsgruppenwirtschaft heraus; in dem Aufkommen der Marktsiedelungswirtschaft bereitete sich die überall hindringende Verbreitung und allgemeine Bedeutung der deutschen Stadtwirtschaft vor, die seit dem Hochmittelalter aufblühte.

Die Frage nach der Entstehung der Stadtwirtschaft kann in dem Sinne gestellt werden, daß die Entfaltung des Wirtschaftslebens, wie es der einzelnen Stadt als einer Siedelungs- und Gemeinschaftsbildung von nicht ländlichem Charakter eigen ist, erklärt werden soll; dann gilt es das Fortbestehen von Städten aus spätrömischer Zeit und den Ursprung der neu aufkommenden Städte nebst den dabei wirksamen wirtschaftlichen Vorgängen zu untersuchen.[1]) Das Problem kann aber auch so gefaßt werden, daß eine Erklärung dafür erstrebt wird, wie und warum ein ganzes Volk während eines kürzeren oder längeren Zeitraumes aus vorherrschender ländlicher Kultur den Übergang nimmt in einen neuartigen Wirtschaftszustand, wo mit dem Dasein zahlreicher und überallhin verbreiteter städtischer Ortschaften eine ausgeprägte Produktionsteilung zwischen Stadt und Land im Leben der Bevölkerung maßgebend wird.

Es liegt nahe darauf hinzuweisen, daß, nachdem sich die Möglichkeit eines Bevölkerungszuwachses in ländlichen Verhältnissen mit dem Abschluß des Landesausbaues erschöpft hatte, die Volksvermehrung nun durch jene Scheidung agrarischer und städtisch-bürgerlicher Produktion möglich geworden ist. — Indes die Richtigkeit der Annahme einer auf dem Lande bei Wahrung des älteren Zustandes nicht mehr unterzubringenden Überschußbevölkerung vorausgesetzt — würde damit doch nur der Erfolg jener wirtschaftlichen Wandlung bezeichnet, nicht aber eine Erklärung dafür geboten sein.

Eins ist vor allem zu betonen: die Gründung eines Marktorts, eines neuen Stadtteils oder einer ganzen Stadt war eine organisatorische Leistung, ein Unternehmen, das Wagemut und weiten Blick für neue wirtschaftliche Möglichkeiten, kluge Berechnung und Tatkraft erforderte, wie auch der Entschluß des einzelnen Mannes, in neuartigen Verhältnissen sich eine Existenz zu begründen, unternehmenden Sinn im kleinen bezeugt. So wichtig und unentbehrlich nun dabei die Handelstätigkeit und etwas kaufmännischer Geist waren, entscheidend für die neue Produktionsordnung im Volke war das Aufkommen der gewerblichen Arbeit in Markt und Stadt. Allerdings mußten Erfahrungen dafür in Grundherrschaften und Landgemeinden sowie an Orten mit altgewohntem Marktverkehr bereits gemacht sein. Die Ausbildung besonderer Arbeitsgeschicklichkeit in einem handwerksmäßigen Berufe hatte sich als förderlich für die Steigerung und den Wert der Produktion erwiesen; schon muß es sich praktisch gezeigt haben, daß der freie, für den eigenen Vorteil schaffende Gewerbetreibende dem nur für einen Herrn arbeitenden überlegen war; die beste Möglichkeit eines regelmäßigen Absatzes der Erzeugnisse und zugleich der Deckung des Bedarfs an Gebrauchsgütern aber gewährte die Einrichtung des ständigen Marktes an geschütztem Ort mit seinem konzentrierten, vielseitigen Warenangebot. So war in der Stadt für viele ein günstigeres Fortkommen erreichbar, als wenn sie auf dem Lande verharrten; und wiederum die in der Landwirtschaft bleibende Bevölkerung vermochte Arbeitskraft, welche nicht mehr der Rohstoffumwandlung zu widmen war, der intensiveren Bodenkultur zuzuwenden oder während der ruhigen Jahreszeit überhaupt zu entbehren. Indes weniger die klare Einsicht in die wirtschaftlichen Vorzüge der neuen Produktionsweise wird bei den Vorgängen unmittelbar bestimmend gewesen sein, als vielmehr die Aussicht auf erhofften wirklichen oder scheinbaren Gewinn: während der Arbeitslohn zunächst noch niedrig blieb, stiegen die Preise für Agrarprodukte und auch für Erzeugnisse gewerblicher Art, so daß eine Erhöhung der Einkünfte durch Beteiligung am stadtwirtschaftlichen Verkehr lockend erscheinen konnte.

Der Übergang der deutschen Bevölkerung in stadtwirtschaftliche Lebensverhältnisse wurde dadurch erleichtert, daß er sich ja nur sehr allmählich vollzog. Noch lange befand sich bei weitem der größere Teil der Stadt- und Marktortsbewohner ganz Deutschlands in einem Zustand halb ländlichen Wirtschaftens. Eine Zeit der Betätigung freier sich regender Kräfte ging dem vollen Abschluß der stadtwirtschaftlichen Ordnung voraus.

---

1) Eine örtlich verschiedene Rolle haben in der Epoche werdender Stadtwirtschaft die Gilden gespielt. Nachdem die Ansicht K. W. Nitzschs von der „großen" Gilde, die alle am Verkehr eines Platzes Beteiligten zusammenfaßte, durch v. Below zurückgewiesen war, ist neuerdings wenigstens für einzelne Städte die Auffassung wieder vertreten worden, daß die Form der Gilde Bedeutung für die Entstehung der ganzen Stadtgemeinde und den Zusammenschluß der Bürgerschaft, insbesondere auch für die städtische Gesamtverwaltung gehabt habe. Vgl. H. Joachim, Die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung (Erwiderung auf Oppermann, WZ. XXV 273 ff.) ebd. XXVI 80 ff.; F. Philippi, MJOeG. XXXII 102 ff.; dazu G. v. Below, VSocWG. VII 427 ff. In England hat die einheitliche Kaufgilde in manchen Städten wirklich die Regelung der Kaufwirtschaft am Platze und die Steuerverwaltung in Händen gehabt.

IV. Die Zeiten aufblühender deutscher Stadtwirtschaft und der ostdeutschen Kolonisation.

(Das Zeitalter der Kreuzzüge. Die Zeiten des beginnenden Niederganges der Reichsgewalt in Deutschland.)

1. Allgemeines über die wirtschaftliche Umgestaltung Mitteleuropas in der Stauferzeit und den nachfolgenden Menschenaltern.

Vgl. die Darlegungen in den allgemeinen Werken zur deutschen Geschichte (K. Lamprecht, III² u. IV³; E. Michael, Gesch. d. deutschen Volkes I) und Wirtschaftsgeschichte, besonders v. Inama-Sternegg, DWG. III 1. Kowalewsky, Ökon. Entwicklung III—V. H. Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge (1883).

S. Günther, Gesch. der Erdkunde (mit Literaturangaben) S. 54ff. (1904). Insbesondere Th. Fischer, Sammlung ma. Welt- und Seekarten (1886). W. Heyd, Gesch. des Levantehandels im MA. (1879; erweit. franz. Ausg. v. F. Reynaud 1885). A. Schaube, Handelsgeschichte der rom. Völker (1906). W. Vogel, Einführung des Kompaß in der nordwesteuropäischen Nautik (Hans. GBll. 1911). Vgl. die zu Kap. V 1 angeführten Schriften. — W. Sombart, Kapitalismus², I 519ff., ferner Kap. 38ff. L. Brentano, Anfänge des Kapitalismus (1916). H. Sieveking, Genueser Finanzwesen I., II. (1898f.). Ign. Schipper, Anfänge des Kapitalismus bei den abendländischen Juden im frühen MA. (1907). A. Doren, Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte, I (Wollentuchindustrie) (1901). — Vgl. die Literaturangaben unten Abschnitt 5 (Handel) sowie Kap. V 2.

J. Beloch, Die Bevölkerung Europas im MA. ZSocW. III 405ff. B. Knüll, Hist. Geographie Deutschlands S. 97ff. Zur Bevölkerungsstatistik der Städte s. unten S. 126. — R. Hoeniger, Der schwarze Tod in Deutschland (1882); K. Lechner, Das große Sterben in Deutschland (1884).

R. Scholz, Beiträge zur Gesch. der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer (1896). H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. (1907). C. Frey, Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern (1881). W. Küster, Das deutsche Reichsgut 1273/1313 (1883). A. Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß, Reichsbesitz u. Familiengut (1890). R. Eisenberg, Das Spolienrecht (1896). Über das Reichskirchengut s. Werminghoff, Grundriß II 6² S. 57ff. A. Braunholz, Das deutsche Reichszollwesen (1890). K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern (1878); HZ. LXXXI S. 24ff. J. Schwalm, Eingangsverzeichnis von Steuern der kgl. Städte (NA. XXIII), dazu A. Schulte, ZGObRh. NF. XIII. — G. v. Below, Die städtische Verwaltung des MA. als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. HZ. 75, 396ff. H. Spangenberg, Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus u. Ständetum in den Territorien d. 13./15. Jh.s HZ. CIII 473ff.

Art. Geld, HdWbStW. IV³ 555ff. (C. Menger); Mittelalterliches Münzwesen, a. a. O. V³ 839ff. (Th. Sommerlad); Kredit, VI³ 21ff. (Lexis); Preis, VI³ 1130ff. (Zuckerkandl u. Sommerlad); Wechsel, VIII³ 641ff. (K. Adler u. Lexis). Th. Eheberg, Über das ältere deutsche Münzwesen u. die Hausgenossenschaften (StSozF. II 5, 1879). E. Kruse, Kölnische Geldgeschichte bis 1386 (WZ. Erg. 4; 1888). B. Harms, Münz- u. Geldpolitik der Stadt Basel im MA. (ZgesStW. Erg. 23). J. Cahn, Münz- u. Geldgeschichte der im Großhzgt. Baden vereinigten Gebiete I (Konstanz u. Bodenseegebiet im MA.) (1911). E. Scholler, Der Reichsstadt Nürnberg Geld- u. Münzwesen (1917). — A. Nagl, Die Goldwährung u. die handelsmäßige Entwicklung der Münzsysteme (Wien. Num. Z. XXVI). K. H. Schäfer, Geldwert im 13./14. Jh. (1911). A. v. Kostanecki, Das öffentliche Kreditwesen im MA. (1889).

W. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre (1874). Funk, Über die ökonomischen Anschauungen der ma. Theologen. ZgesStW. XXV 151ff. M. Maurenbrecher, Thomas von Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit (1898). Lessel, Entwicklungsgeschichte der kanonistisch-scholastischen Wucherlehre im 13. Jh. (1905). Edm. Schreiber, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Th. v. Aqu. (1913).

Es gibt Zeitspannen im Leben der zu höherer Kultur aufsteigenden Völker, wo nach Zeiträumen längeren Beharrens und langsamer keimhafter Neubildung rasch und unwiderstehlich das Neue zum Durchbruch kommt, begleitet von erneutem, kraftvollem Drängen des Volkes nach außen. Eine solche Epoche brach für Deutschland herein, als das Zeitalter der Hohenstaufen auf seiner Höhe stand. Vorbereitet in den Zeiten der Könige aus sächsischem und salischem Geschlecht, vollzog sich nunmehr in einer kurzen Folge von Menschenaltern eine tiefgreifende Wandlung der deutschen Wirtschaftszustände, die der deutschen Geschichte für alle Zukunft eine entscheidende Wendung gab.

Die Ausweitung des wirtschaftlichen Horizontes im Zeitalter der Kreuzzüge und der Entdeckungen des 13. und 14. Jahrhunderts. Die große Bewegung, welche vom Ausgang des 11. Jh.s bis in das 13. hinein ganze Scharen reisiger Pilger vom Abendlande nach den Gestadeländern des östlichen

Mittelmeers führte, löste auch andere, bisher gebundene Bewegungskraft aus. Weit öffnete sich der Gesichtskreis der abendländischen Völker; in Ost und West, im Süden und Norden ihres Kulturkreises begann sich ungewohnter Verkehr zu regen, überall griff man kühn über die bisher innegehaltenen Schranken hinaus.

Vor allem eilte die wirtschaftliche Entwicklung Italiens allem Fortschritt in seinen Nachbarländern voran. An Italien fiel die Führung im Handelsverkehre mit dem Orient, ja überhaupt im Mittelmeergebiet; trefflich ausgebildet war das italienische Seewesen; Italiener verstanden es zuerst, überseeische Ländereien kolonialwirtschaftlich sich nutzbar zu machen. In italienischen Städten, zumal in den Seestädten Pisa, Genua und Florenz und im Binnenlande in Mailand und Florenz, sammelten sich reiche materielle Mittel an; hier entstanden zuerst innerhalb des abendländischen Kulturkreises die Formen frühkapitalistischer Wirtschaft, die Lust zu großen Unternehmungen und auch eine reichere und freiere Geistesbildung, die zugleich mit der wirtschaftlichen Blüte sich entfaltete.

Schon seit dem Erfolge des ersten Kreuzzugs bemächtigten sich die führenden italienischen Städte nicht nur des unmittelbaren Verkehrs mit den Handelsplätzen Vorderasiens, wo die Karawanen aus dem Inneren die Herrlichkeiten Indiens und sogar Chinas, Spezereien, Seidenstoffe. Goldbrokate, Edelsteine u. a., zur Küste brachten, sondern gründeten geradezu Kolonialreiche, deren Umfang im Vergleiche mit den heimischen Stadtgebieten auf Italiens Boden außerordentlich groß war. Genua, Pisa und Florenz erwarben Kolonialbesitz in Syrien und Palästina, Genua überdies und Venedig auch in Griechenland, auf vielen Inseln der benachbarten Meeresteile, am Schwarzen Meere und in Armenien. Diese Länder waren damals fruchtbar und gut angebaut: Limonen und Orangen, Feigen und Mandeln, Wein und Öl wurden gewonnen; das Zuckerrohr gedieh und die Baumwollenstaude; die Seidenraupe wurde gezogen, Indigo und Färberröte angepflanzt; noch gab es große Zedern- und Zypressenwälder; auch Harze und Salz wurden gewonnen und andere wertvolle Produkte. Baumwollen- und Seidenweberei standen hier und da in Blüte; gute Glas- und Töpferwaren wurden erzeugt; auch Bergbau war im Betrieb, und treffliche Metallarbeiten wurden gefertigt. Solche erwünschte Erzeugnisse des Morgenlandes wurden nun nicht allein im freien Handelsverkehr gewonnen; es wurde die Bevölkerung der unterworfenen Landstriche nach Art der abendländischen Lehensverhältnisse abhängig gemacht und zu Abgaben und Arbeitsleistung verpflichtet. Im Inneren des fremden Erdteils behaupteten sich die Niederlassungen italienischer Kaufleute auf längere Dauer nur einige Tagereisen von der Küste entfernt. Vereinzelt aber drangen Abendländer seit der Mitte des 13. Jh.s und im 14., als die großen Mongolenherrscher von den Küsten des Großen Ozeans bis in die südosteuropäischen Steppen geboten, in die Länder am Kaspischen Meere, bis nach Ostturkestan und der Mongolei vor; ja. Marco Polo hielt sich 17 Jahre lang (bis 1292) in China auf und kehrte über Indien und Persien nach seiner Heimatstadt Venedig zurück.

Auch nach Westen zu griffen die Italiener mächtig aus. Die Eroberung Lissabons für die Christen 1147 bedeutete eine Epoche in der Geschichte des atlantischen Seeverkehrs. Damit war ein guter Hafen gewonnen, der zu einer Zwischenstation des Verkehrs zwischen Italien und Flandern sowie England wurde; seit der Mitte des 13. Jh.s kam solcher Verkehr regelmäßiger in Gang und blühte im 14. und 15. Jh. Ja, es wurde sogar 1291 von Genua aus das Unerhörte unternommen, an Afrikas Westküste entlang zu fahren, um einen Seeweg nach Indien zu suchen; und in den Jahrzehnten danach entdeckten Genuesen die Kanarischen Inseln, die Madeiragruppe und die Azoren. Über das westliche Mittelmeer hinüber unterhielten die Genuesen regelmäßige Handelsbeziehungen mit den an der afrikanischen Küste gelegenen Ausgangspunkten der Karawanenstraßen nach dem Sudan und drangen im 14. Jh. tiefer ins Innere vor, ebenso auch Venetianer, die mit den großen Plätzen am Nordrande der Sahara Handel trieben; ja, einzelne Italiener sind wahrscheinlich bis Timbuktu gekommen.

Während Italien eine überragende Bedeutung im Weltverkehr gewann, geschah ein gleiches an der durch die Natur des Erdraumes meistbegünstigten Stelle Nordwesteuropas, da wo die binnenländische Verkehrsstraße des Rheins und der in sein Mündungsgebiet einströmenden Schelde auf die große Straße westöstlichen Seeverkehrs, den Kanal, stößt. Seit der Aufrichtung des anglonormannischen Staats um die Mitte des 11. Jh.s war eine engere politische Verbindung zwischen der britischen Inselwelt und dem gegenüberliegenden Festland geschaffen. Die neue Krongewalt, anfänglich von dynastischen Interessen geleitet, ging sehr bald darauf aus, in England ein nationales Staatswesen auszubauen, all seine Kräfte zusammenzufassen und das Ganze wirtschaftlich zu fördern. Noch herrschte agrarische Kultur vor; doch London war schon im Aufstieg begriffen; vor allem aber vermochte das

Land ein für den großen Verkehr immer wichtiger werdendes Produkt in ungewöhnlicher Güte zu liefern: die Wolle. Auch in Frankreich gelang es dem Königtum seit Ausgang des 12. Jh.s, je länger je mehr den feudalen Hochadel zu beugen und ebenso die bedeutsame Bewegung der städtischen Kommunen niederzuhalten; so entstand auch hier eine nationale Staatsgewalt, die sich wirtschaftspolitisch auszuwirken vermochte: Frankreich nahm in verkehrswirtschaftlicher Hinsicht einen sichtlichen Aufschwung. In solcher Lage trat nun ganz außerordentlich die politische und wirtschaftliche Bedeutung der Niederlande, insbesondere Flanderns, hervor; Handel und Gewerbe blühten wunderbar auf, ungemein kraftvoll hob sich das Städtewesen, vor allem Brügge ward zu einem vielbesuchten Welthandelsplatz, wo sich die Handeltreibenden Italiens und Deutschlands, Englands und Frankreichs trafen: hier im Übergangsgebiet vom mittleren zum nordwestlichen Europa bildete sich ein wahrer Brennpunkt des Weltverkehrs, der über Land und See, nach den Küsten des Atlantischen Ozeans und der nordmitteleuropäischen Randmeere ausstrahlte.

Um die gleiche Zeit drangen Nordgermanen an der Westküste Grönlands etwa bis 75½° nördlicher Breite vor; schon vorher war Jan Mayen oder Spitzbergen in ihren Gesichtskreis getreten; und noch hielten sich im 14. Jh. die germanischen Ansiedelungen auf Grönland, die nicht nur im Verkehr mit Norwegen standen, sondern auch in Rom bekannt waren.

Der Übergang der Handelsherrschaft im Bereiche des Mittelmeers auf die mittlere der drei südeuropäischen Halbinseln und die Belebung des Wanderverkehrs zwischen dem westlichen und dem südöstlichen Europa wirkte förderlich auch auf die Verkehrsbeziehungen Mitteleuropas, das nun zu einem vielbetretenen Durchgangsland wurde. In südöstlicher Richtung belebte sich der von den Kreuzfahrern mehrfach benutzte Weg, wie ihn die Donaustraße wies, über Ungarn nach Byzanz und Kleinasien. Seit etwa 1230 wurde der zentralste Alpenpaß, der Paß über den St. Gotthard, gangbar, nachdem eine hängende Brücke den Zugang von dem Urserentale in die Schöllenenschlucht hergestellt hatte, und damit ward eine Weltverkehrsstraße eröffnet, die Italien mit Westdeutschland am bequemsten verband, aber auch für den Verkehr mit östlicheren Teilen Deutschlands ihre Bedeutung hatte. Seitdem 1218 niederdeutsche Kreuzfahrer von Holland auf dem Seewege über Portugal nach dem Mittelländischen Meere und von da bis Akkon gekommen waren, suchten Kaufleute aus Flandern und Antwerpen bald danach die westfranzösischen Gestade bis zur Gascogne auf; spätestens seit Ausgang des 13. Jh.s erschienen auch deutsche Kaufleute in jenen Gegenden. War dieser Verkehr zunächst auch noch unbedeutend, so hob er sich doch im 14. Jh. Vor allem an dem Aufschwung Flanderns in kaufmännischer und gewerblicher Hinsicht nahm der deutsche Handel teil. Die Ostsee wurde seit der Stauferzeit von Deutschen befahren; Riga und Reval entstanden gleichsam als die ersten überseeischen Kolonien, die sich Deutsche schufen. Noch wichtiger war die Entfaltung lebhaften Verkehrs mit dem Lande des Deutschen Ordens in Preußen, der vollkommensten kolonialen Schöpfung des 13. Jh.s, wohin ebenfalls gern der Verkehr über See ging, zumal da anfangs die Landverbindung von den Deutschen nicht politisch beherrscht wurde. Von Wisby auf Gotland drangen deutsche Kaufleute über See und Land bis zu den Grenzen der Russen nach Nowgorod vor; und auch auf den weiten Landwegen durch die polnischen Länder gelangten Deutsche bis in das russische Gebiet nach Kiew in der Ukraine.

Das Anwachsen der Bevölkerung Deutschlands und ihre Verteilung auf Stadt und Land. In jenen Zeiten, wo Deutschland allmählich sich eine bedeutendere Stellung inmitten des so weit sich ausdehnenden Verkehrskreises der abendländischen Völker errang, mehrte sich auch im Innern seine wirtschaftliche Kraft. Beträchtlich wuchs im altdeutschen Siedelungsgebiet von den friedlichen Zeiten unter Friedrich Barbarossa bis um die Mitte des 14. Jh.s die Bevölke-

rung an. Es geschah dies teilweise auf frischgerodetem Boden in erneuter Erweiterung des Landesausbaues. Selbst ungünstige Böden wurden bereits aufgesucht, um neuen agrarischen Nahrungsgewinn zu schaffen; ja es wuchs die Zahl der ländlichen Siedelungen in manchen Landschaften schon weit über das Maß dessen hinaus, was sich auf die Dauer auch in Zeiten agrarischer Krisen als haltbar erwies. Jedoch zu einem nicht geringen Teile vollzog sich die Volksvermehrung in jenen Zeiten auch in der Anhäufung an dichter bevölkerten Ortschaften. Auf dem platten Lande vergrößerten sich manche schon bestehenden Siedelungen durch Zuzug von anderen Orten. Ein Überschuß der Landbevölkerung aber suchte und fand nicht mehr seine wirtschaftliche Versorgung und Unterkunft in ländlichen Verhältnissen, sondern drängte nach den städtischen Siedelungen, die schon von der Väter Zeiten her vorhanden waren oder zu vielen Hunderten neu ins Leben gerufen wurden. Diese Abwanderung vom Lande nach der Stadt ist eine charakteristische Erscheinung der Bevölkerungsbewegung jener Menschenalter; die Lösung ländlicher Abhängigkeitsverhältnisse, die hier und da schon allzugroß werdende Engigkeit des agrarischen Nahrungsspielraumes, die Lockungen städtischer Freiheit und Lebensart wirkten darauf hin. Schon bildete die Stadtbevölkerung einen nicht unbeträchtlichen Teil des ganzen deutschen Volkes und gab dem Gesamtwirtschaftszustande Deutschlands stadtwirtschaftliches Gepräge.

Diese Volksvermehrung kam zum Stillstand und Rückgang, als um die Mitte des 14. Jh.s die furchtbare Seuche des schwarzen Todes Deutschland heimsuchte und auch in der Folge bis weit ins 15. Jh. hinein immer von neuem Pestjahre sich wiederholten. Sind auch die in Chroniken gemachten Angaben über die Zahl der Opfer übertrieben und nicht verläßlich, so müssen doch die Bevölkerungsverluste ganz bedeutend gewesen sein; und nur allmählich gelang es im 15. Jh., sie wieder auszugleichen.

Die Volkszahl des Deutschen Reiches ist auch für das spätere MA. nur unsicher einzuschätzen. Indes wird man annähernd das Richtige treffen, wenn man nach Abschluß des Landesausbaus eine Volksdichtigkeit von etwa 20—30 Einwohnern auf dem Quadratkilometer für das ganze Gebiet im 13./14. Jh. annimmt; um die Mitte des 15. Jh.s ist in begünstigter Lage ländliche Volksdichte von 30—40 Einwohnern auf dem Quadratkilometer nachweisbar. Die Bevölkerung des Deutschen Reiches wird demnach in den ersten Jahrzehnten des 14. Jh.s ungefähr eine Stärke von mindestens 15 Millionen Bewohnern gehabt haben. An Städten waren um jene Zeit in Deutschland wenigstens schon gegen 1200 vorhanden. Die Volkszahl der meisten unter ihnen war gering; manche aber zählten ihre Bevölkerung doch schon nach Tausenden. Im ganzen wird die damalige Stadtbevölkerung Deutschlands mit 1½—2 Millionen Einwohnern nicht zu hoch eingeschätzt sein; sie würde demnach etwa 10—15 Prozent der gesamten Bevölkerung ausgemacht haben.

Reichsgewalt, Landesherrschaft und Stadt als Mächte der Wirtschaftspolitik in Deutschland. In den langwierigen Kämpfen des Investiturstreits erlitt das deutsche Königtum im Ringen mit neuen unter päpstlicher Führung stehenden Kräften und Anschauungen in der abendländischen Kirche und zugleich mit dem heimischen Hochadel bedeutende Einbuße an Macht und Rechten; wohl hatte es versucht, dabei sich auf das emporstrebende Bürgertum zu stützen, doch dies war zu einem wirklichen Erfolg solcher Politik nicht stark genug. Dennoch bewahrte sich die königliche Zentralgewalt eine weithin angesehene Stellung; ja, sie stieg unter den ersten Kaisern aus dem Hause Hohenstaufen in Wiederaufnahme einst bewährter Ziele von neuem sichtlich empor, und in jener Zeit gesteigerter materieller Kultur, des farbig schimmernden Treibens der ritterlich höfischen Gesellschaft und eines hohen geistigen Schwungs erstrahlte die Krone in hellem Glanze. Noch stand ein stattliches Reichsgut den Königen zur Verfügung. Wohl war ein beträchtlicher Teil davon durch Veräußerung dem Reiche entfremdet worden. Indes aus dem staufischen Hausgut, obschon dies rechtlich vom Reichsgut gesondert blieb, wuchsen dem Königtum neue Mittel zu; auch mehrte sich der Güterbesitz

des Reiches zeitweilig wieder durch Gütereinziehung, Schenkung, Anfall erblosen Gutes u. dgl. Seit der späteren Stauferzeit geriet er dann freilich mit den daraus fließenden Einnahmen dauernd in Verfall. Selbst in der freien Verfügung über seinen Bestand wurden den Fürsten Zugeständnisse gemacht; vieles kam in mannigfachen Formen der Veräußerung abhanden. Vom Reichskirchengut bezog der Herrscher mancherlei Leistungen als „Königsdienst", indes sie büßten je länger je mehr ihre tatsächliche Bedeutung ein; die Ansprüche auf die Einkünfte während der Vakanz einer Reichskirche wurden seit Otto IV. preisgegeben, ebenso das von Friedrich I. begründete Spolienrecht (Anspruch auf den Mobiliarnachlaß eines geistlichen Fürsten); nur die kirchliche Vogtei gewährte auch späterhin dem Reiche einige Einkünfte durch Gerichtsgefälle und Vogtbede. Das Recht des Königs an herrenlosem Lande konnte nur wenig noch geltend gemacht werden, da aller Grund und Boden vergeben war; einigen Ersatz dafür bot das Recht der Genehmigung zum Abbau der Schätze unter der Erde. Der finanzielle Ertrag der mancherlei Regalien war unter den ersten Staufern offenbar nicht gering; auch war zunächst das königliche Streben darauf gerichtet, sie wieder kräftiger geltend zu machen und beim Reiche zu erhalten. Indes auch hierin war es seit den großen Privilegien unter Friedrich II. (1220 und 1231/32) entschieden, daß die wichtigsten Rechte dem Reiche zugunsten der Fürsten verloren gingen. An Versuchen ein Steuerwesen des Reiches auszubilden fehlte es nicht gänzlich; aber wirklich großzügig gelang dies nicht: nur die Reichsstädtesteuern wurden einigermaßen ausgebildet und erwiesen sich auch in der Folge als ertragsfähige Finanzquelle des Reiches.

Mit dem Niedergange der Reichsgewalt seit der späteren Stauferzeit ging auch die Bedeutung, welche ihr während des früheren MA. im deutschen Wirtschaftsleben zugekommen war, auf andere Mächte über: auf die fürstliche Landesgewalt, die im 13. Jh. schon in kräftiger Ausbildung begriffen war und seitdem sich mehr und mehr festigte, und auf die mit Selbstverwaltung und mancherlei Vorrechten ausgestatteten Städte.

Der königlichen Gewalt am meisten wesensverwandt und am frühesten reichsrechtlich anerkannt war die Gewalt des Landesfürstentums. Die wichtigsten wirtschaftlich wertvollen Hoheitsrechte und Befugnisse, die einst der Krone zugestanden hatten, wurden tatsächlich mehr und mehr Bestandteil der sich bildenden Landeshoheit: das Recht an herrenlosem Lande, das Wildbannrecht, die Rechtsansprüche auf Bergwerke und Salinen, auch das Heimfallsrecht an erblosem Gut, besonders einflußreich in ihrer praktischen Anwendung die Befugnisse in bezug auf Einrichtungen des Verkehrswesens, nämlich verschiedenerlei Rechte an Zoll und Münze, die Errichtung von Märkten, das Geleitsrecht, die hoheitliche Gewalt über die Straßen (während die Rechte auf die schiffbaren Gewässer dem Reiche bis gegen Ende des MA. gewahrt blieben), seit dem 14. Jh. auch das Judenschutzrecht, endlich das allgemein zur Geltung gebrachte Recht auf Erhebung von Steuern (öffentlichen Abgaben). Eine Einschränkung erfuhr die landesherrliche Gewalt freilich schon frühe durch die Landstände, die ihren Einfluß gerade in wirtschaftlicher Hinsicht, bei der Ausbildung eines Landesfinanzwesens, bald mehr oder minder erfolgreich zur Geltung zu bringen vermochten.

Auf solche Befugnisse gestützt, verfügten die landesfürstlichen Herren allerhand Maßnahmen, die auf die Förderung ihrer wirtschaftlichen Macht, besonders auf die Mehrung ihres Schatzes, wie auf das wirtschaftliche Gedeihen ihres Landes abzielten. Es begann sich jene Entwicklung Bahn zu brechen, die dahin führte, daß die Bevölkerung der Städte wie auch des platten Landes zwar mancherlei Steuern aufzubringen hatte, dafür aber die Landesregierung die Aufrechterhaltung

von Recht und Ordnung mehr und mehr übernahm, gestützt auf ein Berufsbeamtentum, in welchem seit dem 14. Jh. auf den Hochschulen juristisch vorgebildete Kleriker und später Laien steigenden Einfluß erlangten. Förderung aufstrebender Städte durch Verleihung von Jahrmarkts- und Meßprivilegien und andere Vergünstigungen, Erleichterung des Handels durch Verträge mit den Fürsten der Nachbarlande, größere Sicherung der Straßen, Hebung der Flußschiffahrt, gelegentlich auch der Versuch, die Grenzen für die Ein- und Ausfuhr von Produkten zu sperren, auch Anordnungen zur Schonung des Waldbestandes, Verbot von Üppigkeit in Nahrung und Kleidung, Bestimmungen über Gesindelohn, über die Arbeiter, die zur Erntezeit in benachbartes Gebiet abwanderten, Sorge für Münze, Maß und Gewicht, — solche und ähnliche Maßregeln dienten der Wohlfahrt des Landes. Freilich kam es auch vor, daß Fürsten zugunsten ihres Schatzes Münzverschlechterung trieben oder die Steuerkraft ihrer Bevölkerung ohne kluge Schonung ausnutzten.

Die einzelne Landesgewalt war allerdings weit weniger wirtschaftlich mächtig, als einst das Königtum; dafür aber machte sie auf engerem Gebiet einen viel tiefer greifenden Einfluß auf die ihr untergebene Bevölkerung geltend. Sie gebot über eine im Wirtschaftsleben recht bedeutsam sich auswirkende wirtschaftliche Kraft. Diese rührte teilweise aus grundherrschaftlichen Gerechtsamen her; der Landesfürst pflegte der bedeutendste Großgrundbesitzer in seinem Lande zu sein. Aber im landesfürstlichen Haushalt gewann auch die Verfügung über Geldmittel eine ungewöhnliche Bedeutung. Nicht gering waren die Einnahmen aus Steuern, Zöllen, Geleitsabgaben, gelegentlich auch Subsidien usw., die in Geldesform dem Fürsten zuflossen; und wiederum der Geldbedarf, welcher für prächtige Hofhaltung und für die Besoldung des Beamtentums, für Reisen und auswärtige Angelegenheiten und namentlich, als sich seit dem 14. Jh. die Brauchbarkeit des Lehenheeres zu mindern begann, für die Gewinnung von Söldnerführern aufzubringen war, stellte sich auf beträchtliche Summen und nahm immer mehr zu. So spielten die Landesgewalten in der geldwirtschaftlichen Entwicklung des späteren MA. eine bedeutende Rolle. Sie trugen selbst wirksam zur Ausbildung des Frühkapitalismus bei; und da das landesherrliche Finanzwesen anfänglich meist noch wenig fest geordnet war und ein öffentlicher Kredit noch nicht zu den Einrichtungen des Staatswesens gehörte, so boten sie auch mannigfach benutzte Gelegenheit zur Betätigung privaten kapitalistischen Unternehmungssinnes dar.[1])

Während so die landesfürstlichen Gewalten an der Bildung des Neuen im deutschen Wirtschaftsleben entscheidend mitwirkten, ohne doch in bewußten Gegensatz zu den von alters überkommenen agrarischen Wirtschaftsmächten zu geraten, traten je länger je mehr die Städte als Träger einer selbständigen Wirtschaftspolitik auf, teils in Übereinstimmung mit dem landesherrlichen Vorbilde, teils aber auch in eigenartigem Vorgehen. Denn die wirtschaftlich erstarkenden Bürgerschaften der mächtigeren Städte drängten allmählich den Einfluß ihrer Stadtherren, die zugleich die Herrschaft über ländliche Kreise ausübten, zurück und beseitigten ihn; und nun nahmen die Stadtgemeinden mit den Ratsbehörden an ihrer Spitze die Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen selbst in die Hand, ganz gemäß den Anforderungen der besonderen städtisch-bürgerlichen Wirtschaftszustände.

---

1) Ein lehrreiches Beispiel für die Bedeutung des Geldes unter den fürstlichen Einkünften bietet A. Dopsch, Öst. Urbare I, Einl. S. 221 ff. Die Summe der Einnahmen eines Jahres, die dem Landesherrn in Nieder- und Oberösterreich in der letzten Babenbergerzeit und unter Ottokar von Böhmen (um die Mitte des 13. Jh.s) zuflossen, werden auf 35000 Pfd. Wiener Pfennige (= 23334 mr.) berechnet; davon entfielen auf Einkünfte aus Grundbesitz 6840 ℔ (3240 ℔ Geldzins, 3610 ℔ geschätzter Wert von Naturalien), aus Regalien 28130 ℔ (Münze 5000 ℔, Maut und Zoll 9000 ℔, Gerichtsgefälle in Land und Stadt 3000 + 3630 ℔). — Über das Problem der Entstehung größerer Kapitalien in bürgerlichen Händen s. unten Kap. V Abschn. 2a.

Die Entfaltung der Geldwirtschaft. Neue Anschauungen in den Grundfragen des Wirtschaftslebens. Die Pflege wirtschaftlicher Verkehrsbeziehungen vollzog sich in der Stauferzeit und noch lange danach auf dem platten Lande wie auch in den Städten nicht selten noch in naturalwirtschaftlicher Form: durch Austausch von Wirtschaftsgütern, ohne ein besonderes der Wertmessung dienendes Umlaufsmittel. Aber die Vorräte an gemünztem Edelmetall mehrten sich in Mitteleuropa ansehnlich, dank den gesteigerten Erträgen des heimischen Bergbaues, teilweise aber auch durch Zufluß von außen infolge politischer und wirtschaftlicher Vorgänge; während vordem die Verwendung von Geld Ausnahmeerscheinung im Wirtschaftsleben des gemeinen Mannes gewesen war, ward es nunmehr zu einem häufig, ja täglich gebrauchten Hilfsmittel des wirtschaftlichen Verkehrs, zunächst in den Brennpunkten des neuen Verkehrslebens, allmählich auch weiter umher im Lande. Etwa das 13. Jh. kann man als Epoche des Durchbruchs der Geldwirtschaft in Deutschland bezeichnen; um diese Zeit begann sie zuerst eine so allgemeine Bedeutung zu erlangen, daß sich unter ihrem Einfluß die wirtschaftlichen Gewohnheiten und Anschauungen umzuwandeln anfingen.

Einige Anhäufung von gemünztem Edelmetall kam schon frühe an Hauptsitzen geistlicher Orden vor; demgemäß gingen von hier zeitig einzelne Maßnahmen geldwirtschaftlicher Art aus. Viel großartiger war später die Geldansammlung der päpstlichen Kollektoren, welche den Zehnten und andere der Kurie zufließende Einnahmen einhoben; von ihnen wurden schon ganz bedeutende Summen in Geldesform, womöglich in Gold, aufgebracht. Beträchtlich ward auch der Geldesbedarf der Reichsgewalt; aber während die Könige von Frankreich und England große Geldpotentaten wurden, gelang es nicht, das Finanzwesen des Reiches auf geldwirtschaftlicher Grundlage genügend zu ordnen; so sank seine Bedeutung für die Entwicklung der Geldverhältnisse dahin. Einflußreiche Geldmächte wurden im spätmittelalterlichen Deutschland die landesfürstlichen Gewalten. Die Hauptsitze geldwirtschaftlichen Verkehrs aber waren die Städte; hinter ihren Mauern vollzog sich eine besonders folgenreiche Anhäufung von Geldkapital, welches teils aus Grundrente, teils aus Handels- und Unternehmergewinn stammte.

Wie bei einer jeden neuen Bewegung im Wirtschaftsleben eine Periode voll mannigfacher Willkürlichkeit den Zeiten besserer Ordnung voraufgeht, so wies auch das Geldwesen der spätmittelalterlichen Jahrhunderte, ohne Regelung durch eine einheitliche Zentralgewalt, unter dem Regiment zahlreicher Landesherren und Städte, große Mannigfaltigkeit, ja ein wirres, ungeordnetes Durcheinander der Erscheinungen auf; und erst auf einer höheren Stufe der Geldwirtschaft, in der Neuzeit, gelang es, hierin besser geordnete Zustände zu schaffen.

In der Stauferzeit gab es in Deutschland mindestens etwa 200 Münzwerkstätten; eine jede beherrschte aber nur ein kleines Umlaufsgebiet, so daß der Grundsatz sprichwörtlich werden konnte: der Pfennig gilt nur da, wo er geprägt (also heimisches Geld, Landesmünze) ist. So war beim Verkehr aus dem einen ins andere ein stetiges Umwechseln der Münze nötig, zumal da recht häufig Münzverrufungen vorgenommen wurden. Der Nennwert einer Münze, ausgedrückt in dem, was sie nach der öffentlich rechtlich anerkannten Geldrechnung darstellt, schied sich von ihrem wirklichen Metallwert, der durch ihr Feingewicht an Edelmetall bestimmt wird (nach der Mark, die in Köln 234 g [in Frankreich die Troymark] wog); indem der Metallgehalt auf eine geläufige Münze bezogen wird, ist der jeweilige Kurswert zu ermitteln. Bei der Ungleichheit des Wertes der Münzen war es eine natürliche Erscheinung, daß die guten leicht aus dem Verkehr gezogen wurden oder in Gebiete, wo entwertetes Geld umlief, abströmten. Es kam daher eine die Vorteile voll- und minderwertiger Münzen abwägende Geldpolitik auf.

Wie in der vorangegangenen Zeit herrschte noch durchaus die Prägung von Silbermünzen. Der d. schwankte an Rauhgewicht zwischen 1, 4 und 0,36 g, an Feingehalt Silbers zwischen $^{975}/_{1000}$ und $^{415}/_{1000}$, ja noch weniger; auf die Gewichtsmark wurden in Köln, wo sich der Denar — in engen Beziehungen zum englischen Sterling — besonders lange hochwertig erhielt, 160 d., in Schwaben und Franken und anderwärts bis 660 d. und mehr ausgeprägt. Geldeinheiten in der Geldrechnung waren

wie früher lb. oder tal. und mr., auch Unze (zu 2 Lot) und Vierdung (ferto). Das alte Verhältnis von Pfund: Mark = 3 : 2 wurde anfänglich beibehalten; doch konnten je nach der Denarprägung beide einander gleich sein oder auch wie 1 : 2 und 2 : 3 zueinander stehen. Pfd. und Mk. dienten als Bezeichnung des Gewichts an (feinem) Silber, doch ebenso auch als Rechnungseinheiten. Das Zählpfund betrug nach wie vor 240 d. = 20 s. zu 12 d.; die Zählmark *(mr. pagamenti)* jetzt nur noch (statt 160 d.) 144 d. = 12 s. zu 12 d. — (Diese Kölnische Mk. hatte bei vollwichtiger Denarprägung einen Silbergehalt wie knapp 40 RMk.)

Allgemeinere Bedeutung erlangte als Münze der Heller, namentlich im Westen und Süden der deutschen Länder. Spätestens seit Anfang des 13. Jh.s wurde er auf der kaiserlichen Münzstätte Schwäbisch-Hall mit 0,68 g Rauhgewicht und 0,34 g Feingewicht geprägt (um die Mitte des Jh.s ungefähr = $^1/_2$ Kölner d. an Gewicht und ein $^1/_4$ Kölner d. an Silbergehalt). Die Münzordnung Karls IV. von 1356 bestimmte, daß 1 Pfd. Heller = 1 Goldgulden sein solle; damit wurde diese damals gangbarste Rechnungseinheit der Silberwährung, die fast die Bedeutung von Reichssilbergeld hatte, in ein einfaches Verhältnis zur Goldmünze gebracht. Wohl davon zu unterscheiden war damals der Hälbling *(obolus)*, das Halbstück des jeweils ausgebrachten d.; erst seit dem 15. Jh. ward die Bezeichnung Heller (hl.) für den halben Pfennig üblich. — Seit Ausgang des 12. Jh.s kam die Ausprägung größerer Silbermünzen, der Groschen *(grossi)*, auf. So wurden Tiroler Groschen, im westlichen Deutschland Turnosen (Tornsche, nach Tours genannt, = 4 g), böhmische, meißnische Groschen, schlesische Dickpfennige u. a. geprägt; doch gewöhnte man sich erst viel später im Volke daran, danach zu rechnen. Am Rheine wurde seit 1371 der *albus* die beliebteste Silbermünze. Im Verkehre der Ostseeländer fanden seit 1325 die lübischen *witte* (1,6 g = 4 damaligen lübischen d.) Eingang. In Bayern und Österreich blieb hingegen der Pfennig herrschende Silbermünze. — Bei der Schwierigkeit, welche solche Verschiedenheit der Münzsorten für den Verkehr mit sich brachte, sowie den Wertschwankungen der Münzen ward übrigens im 12./13. Jh. auch das Barrengeld wieder beliebt, wobei die Mark Feinsilber oberste Rechnungseinheit war.

Den Bedürfnissen des großen Handelsverkehrs genügte nun dies silberne Kleingeld nicht. So drangen etwa seit der zweiten Hälfte des 13. Jh.s fremde Goldmünzen nach Deutschland ein: besonders der Florentiner Gulden *(florenus* [fl.]), daneben französische Schildgulden *(scuta)* und englische Nobel. Seit 1325 begann eine eigene Goldprägung innerhalb Deutschlands in Böhmen; in der Folge nahm sie unter Führung des Kaisertums auch in anderen deutschen Landesteilen zu. Besondere Bedeutung erlangten die rheinischen Gulden; kraft des Münzvertrages der vier rheinischen Kurfürsten vom Jahre 1386 wurden sie im Gewichte von etwas über 3,5 g geprägt und ein festes Verhältnis zur Silberwährung bestimmt (1 alb. = $^1/_{20}$ Gld.) [vgl. die Krone zu 10 RMk. mit einem Gehalt von 3,58 g an feinem Gold]. Die Versuche der Könige Ruprecht und Sigmund, die Goldmünze im Reiche einheitlich zu ordnen und womöglich eine Reichsgoldwährung durchzuführen, hatte keinen dauernden Erfolg. Überhaupt ward das Goldgeld fast nur im großen Handelsverkehre verwendet; im gewöhnlichen Verkehre bediente man sich der Silbermünze.

Die Erzeugung von Silber im mitteleuropäischen Bergbau (Harz, Erzgebirge, Böhmen, Tirol, auch Westfalen) war damals beträchtlich, geringer die von Gold (Böhmen und Schlesien); reiche Goldausbeute gewannen Ungarn und Siebenbürgen. Das Wertverhältnis von Silber zu Gold stand im 13. Jh. etwa wie 1 : 10, im frühen 14. Jh. wie 1 : 14, danach wieder 1 : 12.

Sobald sich die Vorräte an gemünztem Metall in Deutschland mehrten und das Geld zu einem bräuchlichen Zahlungsmittel im wirtschaftlichen Verkehre ward, kam auch sogleich ein gewisses Kreditwesen auf; die einfachsten Formen der Geldüberweisung ohne Barzahlung bildeten sich aus; Geldhandelsgeschäfte wurden betrieben. Die Deutschen verfuhren dabei nach dem Vorbild in den italienischen Städten, wo sich im Zeitalter der Kreuzzüge eine starke Zunahme des geldmäßigen Verkehrs zeigte und die eigentlichen Bahnbrecher des mittelalterlichen Kreditgeschäfts aufgetreten waren.

Vordem war nur in besonderen Notständen Kredit gesucht und gewährt worden, wobei die Sicherstellung durch ein zur Nutzung überlassenes Pfand üblich gewesen war. Auch in der Folge erhielten sich, zumal auf dem Lande, die älteren schwerfälligen Formen des Pfandrechtes; aber andere, entwickeltere traten dazu. In den Städten kam eine neue Form der Satzung auf, wonach die Schuld vor Gericht bekannt wurde, das dabei benutzte Pfand aber in der Nutzung des Schuldners blieb und dem Gläubiger ein Recht daran sofort bei Verfall der Schuld zustand. Sehr in Aufnahme kam der Rentenkauf: die Hingabe einer Geldsumme gegen den rechtlichen Anspruch auf eine Rente. Solche Rente war unkündbar und wurde als unbewegliche Sache angesehen; aber es wurde Verkauf auf Wiederkauf zulässig, die Renten wurden somit ablösbar. Es stellte sich nun ein gewissen Schwankungen ausgesetzter Rentenzinsfuß ein; Geschäfte in der Weise wurden möglich, daß eine Rente abgelöst wurde, um gegen einen höheren Geldbetrag sogleich wieder verkauft zu werden. Auch die Darlehen gegen Zins begannen eine viel größere Rolle im Wirtschaftsleben zu spielen. Da sie aber gegen das kanonische Zinsverbot verstießen und die Zinsforderungen sehr oft außerordentlich hoch waren, so waren die zinsbaren Darlehen mit dem Makel des Wuchers behaftet und oft genug auch in der Tat eine Art wucherischer Ausbeutung. Anlässe dazu, sich die neuen Formen des Kredits zunutze zu machen, boten teilweise persönliche Verhältnisse, Erbteilung, Beschaffung von Aussteuern

u. dgl. Aber man bediente sich des Kredits auch schon für produktive Zwecke: Vergrößerung des Güterbestandes, Hausbau u. a.

Auch die einfachsten Formen des Wechsels kamen in Brauch, wenigstens in Italien und Frankreich schon im 13. Jh. Am frühesten wurde es üblich sogenannte Eigenwechsel auszustellen, d. h. Schuldurkunden mit dem Versprechen, an anderem Orte zu bestimmter Zeit den bezeichneten Geldbetrag zu zahlen. Daneben aber wurden trassierte Wechsel bräuchlich, d. h. Schulverschreibungen mit Zahlungsauftrag an einen anderen. Wahrscheinlich verlief die Entwicklung folgendermaßen: der Schuldner [S] stellte nicht nur dem Gläubiger [G] einen Wechsel [w], sondern außerdem eine „Tratte" [t] aus, die den Auftrag an [Z] den, der die Zahlung ausführen sollte, aussprach und später den Charakter einer Vollmachtsurkunde (eines Willebriefes) erhielt; der Gläubiger [G] erteilte wieder einem anderen [E] unter Zusendung des eigentlichen Wechsels [w] den Auftrag, die Zahlung in Empfang zu nehmen; später aber pflegte ihm selbst [G] die Tratte mit dem Wechsel [w + t] übergeben und von ihm an den mit dem Empfange der Zahlung Beauftragten [E] eingesendet zu werden (remittierte Tratte oder Rimesse). Anfänglich nur selten angewendet, wurden die Wechsel mit dem steigenden Verkehre ein beliebtes Zahlungsmittel und waren als Kreditmittel geeignet, ungeordnete Borgwirtschaft einzuschränken.

Die einzige Art des Geldgeschäftes war anfangs das Einwechseln von Geld, das sich bei der Vielgestaltigkeit und den mancherlei Wertschwankungen der Münzen nötig machte. Seit dem Zeitalter der Kreuzzüge traten berufsmäßige Geldverleiher auf. Besonders die Juden, welche mit dem Aufkommen eines einheimischen Kaufmannsstandes bei den abendländischen Völkern aus dem Warenhandel gedrängt wurden und nicht durch das kanonische Verbot des Zinsnehmens gehemmt waren, legten sich auf die Geldgeschäfte. Im übrigen wurde der Geldhandel in Deutschland zumeist von Italienern betrieben, besonders von Lombarden, denen ihre Beziehungen zur römischen Kurie zustatten kamen, später von Florentinern und auch von den niedriger gestellten, nach Cahors in Südfrankreich genannten Kawerzen.

Allmählich bildete sich ein geordnetes Bankwesen aus. Ursprünglich handelte es sich dabei nur um den Geldwechsel. Aber bald nahmen die Banken auch Geld u. a. als Deposita an und vermittelten den Zahlungsverkehr. Daran schloß sich der Giroverkehr: d. h. die Forderungen, welche die Kunden einer Bank untereinander hatten, wurden nicht durch Zahlungen beglichen, sondern dadurch, daß man sie in den Büchern der Bank rechnungsmäßig zu- und abschrieb. Die verfügbaren Geldmittel nützten die Banken dazu aus, um die Nachfrage nach Kredit zu befriedigen und so auch Handelsunternehmungen zu fördern. — In einigen Städten wurden öffentliche Banken begründet, in Deutschland aber nicht vor Ende des 14. Jh.s (eine städtische Bank in Frankfurt a. M. im Jahre 1402).

Mit der Zunahme des Geldgebrauchs und der Ausbildung geldwirtschaftlicher Vermittlung des Gütertausches kam eine „Ware" in den Wirtschaftsverkehr, die vor anderen Waren den Vorzug hatte, sich leicht in jede beliebige wandeln zu lassen und mit allen vergleichbar zu sein. Dies hatte dreierlei Folgen für den Gesamtwirtschaftszustand. Der Austausch aller möglichen Wirtschaftsgüter untereinander wurde außerordentlich erleichtert, der Verkehr überaus beweglich und belebt. Gemünztes Edelmetall und ebenso auch Wechsel waren leicht aufbewahrungsfähig und dauerhaft; Anhäufung viel größerer Werte war in dieser Form möglich, als in naturalwirtschaftlichen Verhältnissen. Größere Reichtümer wurden angesammelt; auch Grundbesitzlose, ja bei geeigneter Inanspruchnahme von Kredit überhaupt Besitzlose konnten zu Vermögen kommen; aber auch dürftigere Armut stellte sich bei geldwirtschaftlichen Zuständen ein, als da, wo hauswirtschaftliche Bedarfsdeckung herrschte. Endlich bildete sich ein festerer Maßstab für die Vergleichung wirtschaftlicher Werte. Es gab ja jetzt eine allen geläufige Wertvorstellung, an der sich jedes wirtschaftliche Gut messen ließ; der reine, von allem Körperhaften gelöste und rechnerisch ausdrückbare Begriff des wirtschaftlichen Wertes wurde gewonnen. Die Ablösungswerte, wie sie einst von Herrschafts wegen für Bußen und Grundabgaben festgesetzt worden waren, verloren ihre Geltung; dafür erlangten die im Marktverkehr sich bildenden Preise volkswirtschaftliche Kraft. Die außerordentliche Verschiedenheit der Einzelpreise, wie sie in älterer Zeit vorkamen, minderte sich; freilich waren die Preisschwankungen noch immer beträchtlich, besonders für Getreide und Wein, weniger für gewerbliche Erzeugnisse und Waren des Fernhandels.

Seit dem häufigeren Aufkommen geldmäßiger Wertvorstellungen ist es möglich, die in verschiedenen Zeitaltern begegnenden miteinander zu vergleichen, insbesondere die in einem Geldbetrag ausgedrückten Werte der Gebrauchsgüter in einer vergangenen Epoche mit denen der Gegenwart in Vergleich zu stellen und so den Versuch zu machen, die wechselnde „Kaufkraft" des Geldes schätzungsweise zu ermitteln. Vgl. darüber Kap. V Abschn. 2a.

Eine knappe Kennzeichnung der Preise in der Stauferzeit stößt auf erhebliche Schwierigkeiten, zumal da es an kritischen Vorarbeiten dafür fehlt. Die in Annalen und Chroniken mitgeteilten Preise sind meist Teuerungspreise und zeigen mehr die Möglichkeit abnormer Preissteigerung, als die an sich für die Zeit charakteristische Preishöhe. Die in Urbaren verzeichneten Ablösungswerte für allerhand Produkte bleiben wohl in der Regel hinter den Marktpreisen zurück. Bei der Beurteilung der Getreidepreise wirkt der Umstand erschwerend, daß die Maßbezeichnungen sehr verschiedene Größen bedeuten können.[1]) Beispiele: in Bayern (12. Jh.) nach urbarialen Angaben 1 mod. Weizen 5 s. 10 d., 1 mod. Roggen 8—60 d., 1 mod. Hafer 6—30 d., aber Marktpreise (Hohenau 1180) für Weizen desgl. ½ Pf. d., Roggen 80 d., Hafer 50 d.; in Österreich nach Urbaren des 13. Jh.s 1 mod. Weizen 5 s., 1 mod. Hafer 1—3 s., 1 Laib Brot 2—4 d.; einmal i. J. 1256 nach ähnlicher Abstufung der Getreidearten, wie in karolingischer Zeit, 1 mod. trit. 1 tal. (wohl = 8 s. zu 30 d.), 1 mod. siliginis 6 s., 1 mod. ordei 3 s., 1 mod. avene 60 d. Die im Sachsenspiegel angegebenen Viehwerte, die als Ersatz für getötetes Vieh gefordert werden, betragen: ein Pferd 8—12 s. (doch ein Reitpferd 20 s.), Rind 4—8 s., Lamm 4 d., Schwein 3—5 s., Ferkel 3 d.; sonstige Angaben: für ein Pferd 1—2 Pfd., 3 mr.; Rind 2—6 s., Frischling 6—12 d., Schwein 12 d. bis 60d. ein Schwein von 20 d. nach 7 Wochen Mast 8 s.); Häute 6—16 d. Nach der Marktordnung von Landshut 1256: 2½ Pfd. Rindfleisch 1 d., desgl. Hammelfleisch, 3 Pfd., Ziegenfleisch 1 d., zwei gute große Würste 1 d., 2 Brote 1 d., Urne Weins 55 d.—5 s., Urne Biers 18 d., Elle besten Tuchs 10 d.

Die neue wirtschaftliche Entwicklung mit ihrer reicheren Ausgestaltung des Tausch- und Geldverkehrs mußte auch auf die innere Stellung der Menschen zum Wirtschaftsleben zurückwirken. Unter dem Einflusse kirchlicher Lehren galten von früher Anschauungen, wonach der Gewinn aus Handelsgeschäften leicht als verdächtig, die nutzbringende Geldleihe schlechthin als unerlaubt angesehen wurde; war doch der Lehrsatz von der Unfruchtbarkeit des Geldes geprägt, im Gegensatz zu dem, was Gott in der Natur wachsen läßt oder der Mensch durch Arbeit hervorbringt.[2]) Mit solcher Wirtschaftslehre mußten die neuen Verkehrsforderungen in Widerspruch geraten. Allerdings ward die strengere Auffassung schon von den bedeutendsten Kirchenlehrern des 13. Jh.s gemildert, eine abgewogene Lehre vom „gerechten" Handelsgewinn, vom „gerechten Preise" durchgebildet: bei allem Tausch, Kauf und Verkauf sollen Leistung und Gegenleistung sich die Wage halten; die Arbeit des Verkäufers soll vergütet, seine Kosten sollen ersetzt werden; die Größe der Nachfrage darf Berücksichtigung finden, ebenso die Gefahr eines etwaigen Verlustes, den der Verkäufer erleidet; jedoch soll der Käufer nicht ausgebeutet werden. Freilich konnten dabei tatsächlich die Preise recht verschieden bemessen werden. So wurde vorgesehen, daß zur Herstellung der Norm die Obrigkeit, die Hüterin des von christlichem, sittlichem Geiste durchdrungenen Erwerbslebens, mit Preisordnungen eingreifen solle.

In Wirklichkeit war die Wandlung der wirtschaftlichen Anschauungen größer, als es nach der Theorie scheinen könnte. Die Menge der Bevölkerung blieb allerdings auch in den neuen Verhältnissen darauf angewiesen, den bloßen Lebensbedarf zu decken. Aber dennoch ward der Erwerbstrieb mächtig angespannt; von manchem wurden kühne Unternehmungen geplant und angefaßt. Die Summe wirtschaftlicher Erfahrungen nahm zu, die geistige Beweglichkeit ward größer; das Streben danach, die Kenntnisse zu mehren, überhaupt eine größere Neigung und Fähigkeit den Fortschritt herbeizuführen prägte sich aus. Eine Bildung bereitete sich vor, die auf Kosten phantasievoller Anschaulichkeit den Verstand pflegte und dem Wunderbaren mehr abhold, ihrem Inhalte nach reicher und vielseitiger, aber auch nüchterner und weniger harmonisch war, als in den Verhältnissen rein ländlicher Siedelungswirtschaft.

1) Ein Beispiel genauer Berechnung nach alter Quelle bietet B. Hilliger, Der Rauminhalt der Kölner Hohlmaße des MA. (Seeliger-F., S. 9ff.).

2) Das kirchliche Zinsverbot wurde 1179 auf dem dritten Laterankonzil entscheidend formuliert. In Wirklichkeit beteiligte sich die Kurie in der Folge am Ausbau eines vielseitigen Finanz- und Kreditsystems; tatsächlich wurden auch von kirchlicher Seite Anleihegeschäfte geduldet; man vermied aber gern den Ausdruck für Zins *(usura)* in den Schuldurkunden oder gewöhnte sich, unter solchem verbotenen Zins nur den bis zum Verfallstage geforderten zu verstehen, während danach „Verzugszinsen" als zulässig galten.

2. Die mittelalterliche deutsche Stadtwirtschaft.

Fr. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. 1901 A. Tille, Quellen zur städtischen Wirtschaftsgeschichte. Dtsch. Gbll. IX 1ff.

Ältere dem Verständnis bahnbrechende Arbeiten: G. v. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im MA. Jbb.NSt. IX, 1ff. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. I 300ff. II 573ff.

K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft[13], S. 116ff. G. v. Below, Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen MA. HZ. 86, 1ff.; ders., Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Jbb.NSt. 76, 449ff.; Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. 2. Aufl. 1906; Mittelalterliche Stadtwirtschaft u. gegenwärtige Kriegswirtschaft (1917); Die städtische Verwaltung des MA. HZ. 75, 396ff.; s. auch Fr. Keutgen, VSocWG. IV 284. H. Sieveking, Die mittelalterliche Stadt. Ein Beitrag zur Theorie der Wirtschaftsgeschichte. VSocWG. II 177ff. — H. Preuss, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens. I. (1906). P. Sander, Feudalstaat und bürgerliche Verfassung. S. 128ff. (1906.) W. Gerlach, Über den Marktflecken- u. Stadtbegriff im späteren MA. u. in neuerer Zeit. (Seeliger-F., 141ff.) — Vgl. R. Maunier, L'origine et la fonction économique des villes (Bibl. soc. internat. nr. 42, 1912).

Die Arbeiten über einzelne Seiten des städtischen Wirtschaftslebens s. Dahlmann-Waitz[8], S. 148ff., 401ff., 498ff. Insbesondere T. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel (1886); H. Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur (Worms). (1897ff.). K. Lamprecht, Stadtkölnisches Wirtschaftsleben gegen Schluß des MA. (Skizzen zur rheinischen Geschichte. S. 153ff.). Th. Neubauer, Wirtschaftsleben im mittelalterlichen Erfurt (VSocWG. XII 521ff.).

Vgl. Grundriß I 436ff. und Grundriß II 3, Al. Meister, Verfassungsgeschichte[2], S. 147ff.

Stadtwirtschaft in dem Sinne, daß in einzelnen ummauerten Ortschaften städtisches auf Kaufmannschaft und Gewerbe gegründetes Wirtschaftsdasein bestand, gab es in Deutschland schon im früheren MA. Dennoch darf es als historisches Urteil gelten, daß erst auf der Höhe des MA. die Stadtwirtschaft aufblühte. Hunderte von Städten entstanden damals im Ablaufe weniger Menschenalter, sei es durch Neugründung, sei es durch Beleihung schon bestehender Ortschaften mit städtischem Recht. Die Stadt blieb nicht mehr Ausnahmeerscheinung unter ländlichen Siedelungen, sondern überall in Deutschland war nun im Umkreise weniger Meilen eine Ortschaft von städtischem Charakter vorhanden. Nicht mehr Fremdkörper waren die Städte inmitten agrarischer Wirtschaftszustände; nein, es verflochten sich gleichsam Stadt und Land zu einer verkehrswirtschaftlichen Einheit übergeordneter Art: allenthalben bildeten sich, ohne gegeneinander abgeschlossen zu sein, Verkehrskreise, wo regelmäßiger Austausch wirtschaftlicher Güter zwischen einem städtischen Mittelpunkte und seiner ländlichen Umgebung stattfand. Ein neuer Gesamtwirtschaftszustand des deutschen Volkes bildete sich durch, für welchen die Stadtwirtschaft das charakteristische Merkmal war.

Unter den Abarten europäischer Stadtwirtschaft hatte die deutsche ihre Besonderheit, gemäß der eigentümlichen Stellung des deutschen Städtewesens und Bürgertums innerhalb der Völker des abendländischen Kulturkreises. Die italienischen Stadtkommunen, von keiner nationalen Staatsgewalt geleitet, auch von den römischen Kaisern deutschen Stammes nicht auf die Dauer gebeugt, griffen mit ihrer Herrschaft über Stadtmauern und Weichbild hinaus; es entstand ein städtisches Herrschaftsgebiet, ein auch in wirtschaftspolitischer Hinsicht von der bürgerlichen Kommune geleiteter Stadtstaat. In England bestand in den Zeiten, wo Städtewesen und Bürgertum sich erst kräftiger zu entfalten begannen, ein nationales Königtum und ein nationales Parlament. Die Einordnung in den Städte und plattes Land zusammenschließenden englischen Staat war von Anfang an da; und wenn auch bei den häufigen und wilden inneren Kämpfen der letzten mittelalterlichen Zeiten die Einwirkung von Königtum und Parlament nicht sehr fühlbar war, im Gegenteil den Städten viel Freiheit belassen blieb, so machte sich doch in der gemeinsamen Gesetzgebung, in der Steuer- und Heeresverwaltung jenes übergeordnete Moment geltend. Eine Ausbildung städtischer Herrschaftsgebiete, wie in Italien, war unmöglich; und auch eine bloß mittelbare Zugehörigkeit zum englischen Staatswesen, eine Eingliederung in ein fürstliches Territorium, gab es nicht: alle Städte, mochten sie auch besondere Grundherren über sich erkennen, gehörten unter den König als ihren Landesherrn. In Frankreich begann annähernd gleichzeitig mit den Anfängen der bürgerlichen Bewegung das machtvolle Aufsteigen der königlichen Zentralgewalt. So traten die städtischen Kommunen, teilweise nach einer Zeit selbständigen Vorgehens, unter das Königtum, welches sie, gewöhnlich gegen Geldleistung, mit mancherlei Freiheiten begnadete; und da die Sonderherrschaften in einem allmählich verlaufenden Prozeß dem Krongut einverleibt wurden, geriet schließlich auch die Minderzahl solcher Städte, die anfangs besondere Herren gehabt hatten, unter die unmittelbare königliche Gewalt.

Das deutsche Städtewesen nimmt eine Mittelstellung zwischen dem italienischen und englischen ein und zeigt große Mannigfaltigkeit und Mischung der Verhältnisse. Als der Typus der deutschen Stadt sich bildete, gab es ein nationales Königtum, dessen Verleihungen für das Emporkommen der Städte sehr belangreich waren. Als aber dann städtische Wirtschaft und städtisches Leben seit der späteren Stauferzeit erst recht aufblühten, da war gerade diese deutsche Königsgewalt aufs schwerste erschüttert. Die Städte entwickelten sich weiter ohne kräftige Förderung, freilich auch ohne wesentliche Hemmung von seiten der nationalen Staatsgewalt. Ein nationales Parlament gab es nicht; wohl aber bildete sich gerade damals die landesfürstliche Herrschaft aus, und diese erwarb die übergeordneten Rechte über eine große Zahl von Städten, während andere sich ihre unmittelbare Stellung unter dem Reichsoberhaupt erhielten. Heftige Kämpfe zwischen den landesfürstlichen Herren und den Städten konnten nicht ausbleiben. Das Ergebnis aber war, daß nur ein kleiner Teil von ihnen ein städtisches Herrschaftsgebiet von einiger Größe erwarb, nur ganz ausnahmsweise ein solches von 21 Quadratmeilen, wie Nürnberg; eine Anzahl von Städten (in der NZ. noch 51) blieben wenigstens reichsunmittelbar. Bei weitem die meisten aber wurden einem landesfürstlichen Territorium eingegliedert; sie erkannten einen Herrn über sich, der Stadt und Land beherrschte, hatten im günstigen Falle auch Anteil an einer ständischen Mitregierung, aber dies alles nicht in einem großen nationalen Staatswesen, sondern in einem kleinen oder mittelgroßen, durch mancherlei Zufälle der Erwerbspolitik zusammengebrachten fürstlichen Hausmachtsgebiet.

a) Das Wesen der Stadtwirtschaft.

Vgl. die Darlegungen von K. Bücher, G. v. Below, H. Sieveking a. a. O. — M. Maurenbrecher, Thom. von Aquino S. 38ff.

Nach Lehrsätzen des Aristoteles, aber zugleich mit verständnisvoller Beobachtung des Wirtschaftslebens seiner eigenen Zeit hat Thomas von Aquino ein Bild der Stadtwirtschaft entworfen. Der Mensch ist von Natur auf gesellschaftliches Leben angewiesen; die wirtschaftlichen Zwecke solchen Gemeinschaftslebens erfüllt aber am vollkommensten die Stadt. Das Wesen der vollkommenen Stadt zeigt sich in verschiedenen Eigenschaften. Sie liegt in gesunder, fruchtbarer, anmutiger und sicherer Gegend. Von auswärtigem Handel, überhaupt von äußeren Einflüssen soll sie möglichst unabhängig sein. Ihre wirtschaftliche Vollkommenheit beruht darauf, daß sie verschiedene Gewerbe, möglichst je in einer Straße konzentriert, in sich vereinigt; denn die notwendige Grundlage des gesellschaftlichen Lebens ist die Berufsteilung. So findet man in ihr alles, was zum Leben notwendig ist; der einzelne hat genügendes Auskommen für sich und die Seinen seinem Stande gemäß; mehr ist von Übel.

Dies Ideal der Stadtwirtschaft war nach italischem Vorbild, nach den italienischen Stadtstaaten, theoretisch gestaltet. Deutschen Verhältnissen war es nicht angepaßt; aber viele verwandte Züge fanden sich auch hier.

Das wesentlichste Merkmal der Wirtschaftsweise in der Stadt ist die stete und vielgestaltige Scheidung nach Erwerbsarten: die organische Gliederung eines harmonischen Wirtschaftsganzen in Einzelwirtschaften mit verschieden gearteter Produktion, die in rein wirtschaftlicher Hinsicht durchaus voneinander abhängig sind und nur in gemeinsamer Verbindung miteinander bestehen können. Der wirtschaftliche Verkehr ist demnach in der Stadt nicht bloß Nebenerscheinung zu erwünschter Ergänzung der gewöhnlichen hauswirtschaftlichen Bedarfsdeckung, sondern Vorbedingung für das Dasein der einzelnen Privatwirtschaften. Alle städtische Wirtschaft ist Verkehrswirtschaft, und zwar eine solche mit einem in der Regel nur ganz kurzen Umlauf der Wirtschaftsgüter: der Produzent liefert unmittelbar an einen ihm bekannten Abnehmer, einen Kunden, der infolgedessen auch in der Lage ist, die Art der Produktion mitzubestimmen.

Die deutsche Stadtwirtschaft ist nun aber nicht eine sich selbst genügende Verkehrswirtschaft innerhalb einer städtischen Siedelung; auch nicht, wie dies bei den Hellenen und in Italien in der Regel der Fall war, innerhalb eines geschlossenen Stadtstaatsgebietes. In Deutschland ist die typische Stadt in eine weitere Verkehrs-

wirtschaft verwachsen; sie erzeugt die Rohstoffe, deren ihre Bewohner bedürfen, nicht ausreichend in ihrer Gemarkung und ist daher auf Einfuhr und Ausfuhr angewiesen und kann für sich allein nicht bestehen. Sie ist der ökonomische Mittelpunkt einer Siedelungsgruppenwirtschaft; in ihrer Umgebung befindet sich eine städtische Einflußsphäre, mit deren ländlichen Siedelungen und Marktflecken sie in einem regelmäßigen Austausch von Wirtschaftsgütern des täglichen Bedarfs steht. Im Vergleich zu frühmittelalterlichen Zeiten kann der gewöhnliche städtische Verkehrsbereich im allgemeinen, außer bei den Seestädten und großen Stromstädten, etwas eingeschränkt erscheinen: den älteren Städten waren Gebiete fernen Außenhandels verloren gegangen, weil neu aufkommende den Verkehr an sich zogen; die Bedeutung des Nahverkehrs hatte sich vermehrt. Aber freilich nur bei den „Städtlein" erschöpft sich in der Ausnutzung günstiger Marktlage ringsum einigermaßen der Güterverkehr. Jede etwas bedeutendere Stadt pflegt auch den Fernhandel nach anderen Städten und Ländern, und zwar als ein wesentliches Stück Stadtwirtschaft. Unter dem Bilde der Ausstrahlung nach den verschiedensten Seiten auf weitere oder kürzere Entfernung hat man sich den stadtwirtschaftlichen Verkehr vorzustellen, nicht als Bewegung innerhalb eines Verkehrskreises von einigen Quadratmeilen rings um die Stadt.

Beispiel für städtischen Handelsverkehr. Der Handel Kölns umspannte ganz Deutschland und erstreckte sich auf Frankreich, Spanien und Portugal, Norditalien und Sizilien; selbst nach dem europäischen Osten spannen sich Beziehungen an. Zur Einfuhr kamen: Getreide, Wein, Holz und Holzkohlen; Fische (namentlich Hering, Salm, Aal, Stör); Pferde; Roheisen, Zinn; Wolle, ungefärbte Tuche, Seide, Brokate, Hosen, Kogeln, Schuhe; Gewürze, Spezereien. Ausgeführt wurden: Getreide, Wein, Holz; Steine; Schwerter, Harnische, Eisenblech, Draht, Messingartikel; Goldarbeiten; Leinwand, Garn, Tuche, Seidenstoffe, fertige Kleider, Handschuhe, Schuhe; Rauchwerk.[1])

Ein wesentliches Merkmal der Stadtwirtschaft ist endlich die öffentliche Ordnung des gesamten wirtschaftlichen Verkehrs. Gerade darin vollbrachte das deutsche Bürgertum eine eigenartige Leistung. Wohl hatte schon früher die Staatsgewalt Anordnungen in bezug auf wirtschaftliche Dinge getroffen; die Flur- und Markgemeinschaften hatten tiefer ins einzelne greifend wirtschaftliche Angelegenheiten ihres Lebenskreises geregelt, und es könnte die städtische Wirtschaftsordnung nur als Nachschöpfung solch ländlichen Vorbildes auf verkehrswirtschaftlicher Grundlage erscheinen. Aber etwas ganz neues trat in der deutschen Wirtschaftsgeschichte damit auf, daß sich in der Stadt, einer mit manchen staatlichen Herrschaftsrechten ausgestatteten Körperschaft, genossenschaftliche und obrigkeitliche Regelung des Wirtschaftslebens zu einer Einheit verbanden.

Nur allmählich gestaltete sich die Handhabung der wirtschaftlichen Ordnung durch das städtische Regiment und die Bürgerschaft zu einem festen System. Zwar hatte öffentliche Aufsicht über das Marktwesen von den Anfängen an bestanden; aber in den Zeiten, wo die Stadtwirtschaft noch in der Entfaltung begriffen war, galt größere Freiheit des Verkehrs ebensowohl zwischen Stadt und Land, wie auch zwischen Einheimischen und Fremden. Erst später verlief das Wirtschaftsleben der Städte in ihrem Inneren in den Bahnen völlig fester Ordnung, und gegen außen betätigte sich das städtische Gemeinschaftsgefühl darin, daß die Bürger Auswärtigen und namentlich auch den Bewohnern des platten Landes gegenüber durch mancherlei von Obrigkeits wegen erteilte Vorrechte in ihrem Wirtschaftsbetrieb und ihrer Fürsorge für das eigene Haus günstiger gestellt wurden; ja diese Bevorzugung entartete später zu einer engherzigen Ausschließungspolitik.

---

1) Vgl. die Arbeiten von Br. Kuske über Handel und Handelspolitik am Niederrhein, bes. Kölns: Hans. Gbll. 1909; WZ. XXIV, XXVII; VSocWG. VII 296ff.; dazu über die Märkte u. Kaufhäuser im ma. Köln, Jb. Köln. G. II 75ff. W. Tuckermann, Kult. Beziehungen Kölns zum europäischen Osten. Jb. Köln. G. I 25ff.

Das wichtigste Mittel zur Handhabung der städtischen Wirtschaftsordnung war die Ordnung des Marktverkehrs durch das städtische Regiment. Nur zu bestimmten Zeiten, wenn die Marktfahne aufgezogen war, sollte er stattfinden. Bisweilen war festgesetzt, daß einige Zeitlang nur Bürger für den eigenen Bedarf kaufen durften, erst danach andere für Geschäftszwecke und Wiederverkauf; gelegentlich war Wiederverkauf einfach verboten oder doch erschwert. „Fürkauf", d. h. Kauf vor Eröffnung des ordentlichen Marktverkehrs, etwa draußen vor den Toren, wurde meist als unberechtigt und ungesetzlich angesehen und überhaupt der Zwischenhandel nach Möglichkeit eingeschränkt. Mitunter waren die Bürger auch insofern begünstigt, als ihnen vorbehalten blieb, auf Verlangen an schon abgeschlossenen Kaufgeschäften anderer einen Anteil zu erlangen. Zur Bequemlichkeit des Verkehrs, aber auch zu dem Zwecke, ihn zu überwachen, wurden öfter städtische Kaufhallen und Schauhäuser, auch die Ratswage errichtet. Als Vermittler bei den Käufen, zumal zwischen Bürgern und Fremden, waren städtische Unterkäufer, Makler, Kornmesser u. dgl., auch die Wirte, bei denen die Fremden abstiegen, vom Rate angestellt. Das Stadtregiment sah es ferner als seine Aufgabe an, für mäßige und richtige Preise zu sorgen, und erließ gelegentlich Preistaxen. Es verbot in dringenden Fällen die Aus- oder Einfuhr und hatte auch in der Gestaltung des Zollwesens ein Mittel städtischer Wirtschaftspolitik in der Hand. Eine wichtige Förderung erfuhr der Handel mancher Stadt durch Einführung des Stapelzwangs, wonach die durchgehenden Kaufmannsgüter eine bestimmte Zeitlang in der Stadt feilgehalten werden mußten; oft war Verleihung des Stapelrechts von seiten der Staatsgewalt ein Mittel, den Kaufverkehr einer Stadt auf Kosten benachbarter Städte zu begünstigen. Im Umkreis einer Meile rings um eine Stadt durfte nach geltendem Rechte kein neuer Markt errichtet werden. Die städtische Bürgerschaft lernte nun das Bannmeilenrecht so zu handhaben, daß überhaupt Kaufgeschäft und Gewerbebetrieb innerhalb der Meile eingeschränkt wurden; besonders die Braugerechtigkeit wurde gern den Bürgern vorbehalten. So wurde die wirtschaftliche Abhängigkeit des platten Landes von der Stadt nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich hergestellt.

b) Zusammensetzung der bürgerlichen Bevölkerung.

v. Inama-Sternegg, Bevölkerungswesen. Art. im HdWbStW. II³ S. 886ff.; s. auch DWG. III 1 S. 24ff. A. Püschel, Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der ma. Kolonialbewegung (1910). G. Schmoller, Die Bevölkerungsbewegung der deutschen Städte von ihrem Ursprung bis ins 19. Jh. (Gierke-F., 1911). — Vgl. insbesondere: K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. I. (1886); s. auch Entstehung der Volkswirtschaft S. 393ff. Ed. Otto, Die Bevölkerung der Stadt Butzbach (i. d. Wetterau), whd. d. MA. (1893). W. Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jhen. mit besonderer Berücksichtigung Lübecks (1903). Manche Angaben finden sich in Arbeiten zur Finanz- und Steuergeschichte einzelner Städte. Vgl. auch unten V, 3a.

K. W. Nitzsch, Ministerialität u. Bürgertum im 11. u. 12. Jh. (1859). O. Oppermann, Untersuchungen zur Gesch. des deutschen Bürgertums vornehmlich im 13. Jh. (Hans. Gbll. 1911). H. Pesch, Bürger und Bürgerrecht in Köln (1908); F. Philippi, Die Richerzeche (MJOeG. XXXII 87ff.). K. Achtnich, Bürgerstand in Straßburg (1910). — K. H. Roth v. Schreckenstein, Patriziat in den deutschen Städten (1886). M. Foltz, Beiträge zur Gesch. des Patriziats vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe (1899). L. Ohlendorf, Das niedersächsische Patriziat u. sein Ursprung (1909). K. Bücher, Die Berufe der Stadt Frankfurt a. M. im MA. (1914); ders., Die Frauenfrage im MA. (1909). K. Zeumer, Pfalbürger (ZRG. XXIII 87ff.). Th. Stolze, Entstehung des Gästerechts (1901); A. Schultze, über Gästerecht u. Gastgericht (HZ. 101).

Die Einwohnerschaft einer mittleren oder größeren Stadt des 13. und 14. Jh.s gliederte sich in folgende Gruppen: die bürgerliche Bevölkerung (in der allgemeineren wirtschaftlich-sozialen Bedeutung des Wortes) einschließlich der patrizischen Geschlechter und der Edelbürger, die Geistlichkeit nebst den übrigen Bewohnern der Immunitäten und die Judenschaft; dazu kam die zahlreiche zu- und abwandernde, sowie die aus besonderem Anlaß einmal länger sich aufhaltende Bevölkerung. Alle

nicht zur Bürgerschaft im Rechtssinn gehörigen Gruppen bildeten oft einen verhältnismäßig beträchtlichen Teil der gesamten städtischen Wohnbevölkerung. Außerhalb der Stadt gehörten zur Bürgerschaft die sogenannten Ausbürger, d. h. Vollbürger, die nicht in der städtischen Gemarkung wohnten; ferner die Pfahlbürger, die auf dem Lande ansässig waren und ihre ländlichen Güter bewirtschafteten, aber das städtische Bürgerrecht erwarben und bisweilen verpflichtet waren, eine Zeitlang während des Jahres in der Stadt zu wohnen und „Rauch und Feuer aufgehen zu lassen".

Anfänglich wurde das Wort *cives* auf alle in der städtischen Siedelung wohnenden und an städtischer Wirtschaft und Rechtsordnung teilnehmenden, das Wort *burgenses* auf die Bewohner der umfestigten Siedelung angewendet. Später schied man zwischen Bürgern *(burgenses,* auch *cives)* und Einwohnern der Stadt; Bürgerrecht wurde durch Aufnahme in die Bürgerschaft erworben. Freie und Unfreie konnten zur Bürgerschaft in der Werdezeit des Städtewesens gehören, nur das wirtschaftlich unselbständige Fronhofsgesinde war ausgeschlossen; doch drang der Grundsatz „Stadtluft macht frei" durch.

Über die Menge der Bürger erhob sich die Gruppe der Geschlechter *(cives meliores* oder *maiores).* Es waren dies die Vermögenden in der Stadt: vornehmlich bürgerliche Grundeigentümer (also Altfreie), aber auch Ministerialen von ritterlicher Art im Dienste des Stadtherrn oder fremder Herren; manche unter ihnen lagen dem Erwerb durch Kaufmannschaft ob. Später bildeten sie den gesellschaftlich und politisch zusammenhaltenden Kreis der ratsfähigen Familien, im Gegensatz zur größeren Menge des zünftlerisch organisierten Kleinbürgertums. Der Ausdruck Patrizier gehört nicht dem eigentlichen MA. an, sondern findet sich erst im humanistisch gefärbten lateinischen Sprachgebrauch.

Die kleinste soziale Einheit im genossenschaftlichen Körper der Bürgerschaft war die Familienhaushaltung mit einer Durchschnittszahl von etwa fünf Köpfen. Vorstand einer solchen war derjenige, der einen Herd hatte und eigenen Rauch aufgehen ließ; dazu gehörten: Ehegatten und Kinder, Verwandte, Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen, Kaufmannsdiener u. dgl. Natürlich konnten auch einzelne für sich haushalten oder sich freiwillig zu Hausgemeinschaften zusammenschließen. Im Vergleich mit Verhältnissen der Gegenwart war in mittelalterlichen Städten ein bedeutender Frauenüberschuß über die männliche Bevölkerung vorhanden. Trotz des Kinderreichtums einzelner Familien war die durchschnittliche Zahl der länger am Leben bleibenden Kinder eines Elternpaares wahrscheinlich gering, so daß bei der herrschenden großen Sterblichkeit die Bevölkerung einer mittelalterlichen Stadt aus sich selbst ohne Zuzug von auswärts nicht anzuwachsen vermochte.

Die Gliederung nach der Erwerbsweise war in den Zeiten aufblühender Stadtwirtschaft so geartet, daß sich die einzelnen Gewerbe nicht kastenmäßig gegeneinander abschlossen. Die Wahl des Berufes war im allgemeinen freigestellt; nur da, wo der Betrieb eines Gewerbes mit einigem Vermögensbesitz verbunden zu sein pflegte, ward Erblichkeit in der Ausübung desselben zur Regel. Sehr üblich war es, neben dem Hauptberuf noch einen Nebenberuf zu betreiben. Insbesondere besorgten viele, da man ja in der Entfaltungszeit der Stadtwirtschaft eben erst von hauswirtschaftlichen Zuständen herkam, einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb im Nebenwerk; ja, in einer kleineren Stadt Hessens waren sogar $^{11}/_{12}$ der Bevölkerung an der Landwirtschaftsarbeit beteiligt. Auch verschiedenerlei erwerbsmäßiger Betrieb der Stoffzubereitung und des Handels wurde bisweilen miteinander verbunden, zumal wenn die Arbeit leicht in der häuslichen Wirtschaft ausführbar war.

Die Rohstoffverarbeitung wurde in der mittelalterlichen Stadt so vorgenommen, daß in der Regel die Herstellung gewisser Gebrauchsgegenstände (Lebensmittel, metallener, hölzerner, lederner Artikel u. a.) die Grundlage zum Erwerbe der „Nahrung" abgab. Die Arbeitsteilung ging dabei sehr ins Spezielle. Aber fast immer blieb es dabei, daß der einzelne Gewerbetreibende zum Gebrauche fertige Gegenstände schuf und stets ein, wenn auch kleines, so doch selbständiges Arbeitsganze vollendete. Nur seltener geschah es, daß ein Gewerbe der Bearbeitung von bloßen

Teilstücken diente, die erst zu einer Einheit zusammengefügt ein Gebrauchsgut darstellten, oder gar nur Teilarbeit innerhalb eines einheitlichen Produktionsprozesses leistete, wie bei der allerdings besonders wichtigen Weberei. Daher war in der mittelalterlichen Stadt die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden unter allen in der gewerblichen Arbeit drinstehenden recht groß. Bei weitem die meisten Handwerker arbeiteten für sich allein; nur eine geringe Minderzahl beschäftigte Gehilfen, und auch dann nur einen oder einige wenige. Gegen Ausgang des MA. freilich verschob sich dies Verhältnis.

In Frankfurt a. M. hatte K. Bücher in seinem Werk über die Bevölkerung dieser Stadt 338 Berufsarten nachgewiesen; in seiner jüngeren Schrift stieg die Zahl der ermittelten Berufsbezeichnungen auf das Fünffache, indes ohne daß deren gleichzeitiges Vorhandensein nebeneinander angenommen werden darf. Es verteilten sich dort im Jahre 1387 46 Vertreter des Schmiedewerkes auf 23 Sonderberufe: es gab 3 „Schmiede“, 2 Hufschmiede, 2 Nägelschmiede, 2 Messerschmiede und 1 Messerbereiter, 1 Scherenschmied, 2 Schmiede für Weberkämme; 1 Nadler; 5 Schwertfeger, 2 Schleifer, 4 Sporer, 1 Haubenschmied, 2 Verfertiger von Rüstungen, 1 Plattner, 1 Schmied für Beinstücke; 1 Spengler; 4 Kesselmacher; 1 Kupferschmied; 5 Kannengießer, 1 Gießer von metallenen Bechern, 1 Glockengießer; 1 Uhrglöckner; 2 Pflugschmiede. Außerdem gab es noch 8, die eisenbeschlagene Holzschuhe fertigten. — Ebendamals stellte sich die Zahl aller in einem Gewerbe Beschäftigten zu der Zahl der Meister wie folgt: auf 126 Schneider kamen 113 Meister, auf 24 Steindecker 21, 30 Kürschner 26, 35 Lohgerber 25, 18 Weißgerber 16, 101 Bäcker 88, 312 Wollenweber 272, 52 Leineweber 37, 88 Metzger 64, 101 Schmiede 78, 54 Zimmerleute 38, 33 Steinmetzen und Maurer 21, 90 Fischer 60.

Zur Geschichte der Bekleidungsgewerbe.[1]) Der Bedarf an Geweben mehrte sich im 12./13. Jh. in Stadt und Land ganz beträchtlich. Nun wurde allerdings zunächst noch ein großer Teil der Webarbeit als Nebenwerk in ländlicher Hauswirtschaft oder im Landhandwerk hergestellt. Aber die städtische Wolleinfuhr, der gewerbliche Betrieb der Weberei in den Städten und der Handel mit Webwaren nahmen gewaltig zu. Dabei bildete sich schon eine mannigfaltige Gliederung in räumlicher, technischer und ökonomischer Hinsicht durch. Die feineren Waren wurden vom Auslande (Italien, Frankreich und Flandern) bezogen. In Deutschland bevorzugte man in Köln das Tuchgewerbe, in Augsburg, Ulm und anderwärts die Baumwollen- und Leineweberei; selbst in bezug auf die Farbe der Tücher wurde landschaftlich verschiedener Brauch beobachtet. Aus kleineren Städten brachte man die Gewebe zum Absatz nach einer benachbarten größeren Stadt zum Verbrauch oder weiteren Vertrieb. Da der Betrieb der Wollweberei vom Einkauf der Wolle bis zum Einzelverkauf des fertigen Stückes eine Reihe verschiedener Arbeiten erforderte — reinigen, ausbreiten zum Trocknen, schlagen, zupfen, kämmen, färben, verspinnen, weben, walken, scheren, Verkauf ganzer Stücke und Einzelverkauf (Gewandschnitt) —, so bot sich Anlaß zu verschiedenerlei beruflicher Sonderbildung: es gab Wollschläger, Weber, Walker, Färber, Tucher, Gewandschneider. Dabei bildete sich im 13./14. Jh. auch eine ökonomische Scheidung in Unternehmer und Lohnwerker heraus mit mancherlei Verschiedenheit in den einzelnen Städten, sei es, daß einzelne Tuchverfertiger andere gegen Lohn für sich arbeiten ließen oder die Wollschläger die Weber von sich abhängig machten, sei es, daß beide in Abhängigkeit von den Einkäufern des Rohstoffes, den Tuchmachern, die den gesamten Produktionsprozeß leiteten, gerieten, oder noch anderswie. Was die Berechtigung zum Gewandschnitt, d. h. zum Verkauf der wollenen Tuche in kleinen vom Stück geschnittenen Teilen betrifft, so tritt ein bemerkenswerter Unterschied zwischen Süddeutschland mit seinem früher entwickelten Tuchgewerbe und dem nördlichen und östlichen Deutschland hervor. Während dort die Tuchverfertiger in der Regel das Recht zum Gewandschnitt innehatten, war dies in den nordöstlicher gelegenen Städten den Gewandschneidern viel ausschließlicher vorbehalten. In der Tat freilich drängten sich hier wie da andere Bürger in der Stadt, nicht nur Weber und selbst die Schneider oder Schröder, zum Tuchverkauf im kleinen. Die Krämer vertrieben die Zeuge (baumwollene und seidene Webwaren, Schleiergewebe, Leinwand, Band u. dgl.).

Der Betrieb von Großhandel und Kleinhandel war in der mittelalterlichen Stadt nicht streng voneinander geschieden; doch wurde der Kleinhandel möglichst den Einheimischen vorbehalten. Die Zahl der Großhändler war meist gering; nur in bedeutenderen Städten mag schon eine einflußreiche Gruppe von Großhändlern vorhanden gewesen sein. Besonders unter den Gewandschneidern (den Herren unter

1) Br. Hildebrand, Zur Gesch. der deutschen Wollenindustrie. JbbNSt. VI 186ff., VII 81ff. G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- u. Weberzunft (1879). E. Kober, Anfänge des deutschen Wollgewerbes (1908). Merc. Stoeven, Der Gewandschnitt in den deutschen Städten des MA. (1915). — R. Häpke, Die neuere Literatur zur Gesch. der niederländischen Wollindustrie. VSocWG. X 166ff. H. Kley, Gesch. u. Verfassung des Aachener Wollenambachts wie überhaupt der Tuchindustrie der Reichsstadt Aachen (1915). Vgl. auch F. Keutgen (Hans. Gbll. 1901 S. 127ff.): Über Wolle und Leinen als Bestandteile altdeutscher Kleidung; die Herkunft des „Conflictus ovis et lini“.

den Gaden oder Laubenherren, wie sie sich nach ihren festen Verkaufsständen gern nannten), die von auswärts bezogene Tuche abzusetzen pflegten, betrieben manche Unternehmungslustige neben dem Kleinhandel am Ort auf weiteren Reisen auch Handel im großen.[1]) Die Berufsarten, welche eine höhere Geistesbildung erforderten, waren nur schwach vertreten. Verhältnismäßig stark war hingegen die Zahl derer, welche ein öffentliches Amt, oft allerdings nur im Nebenberuf, versahen.

Größere Vermögen waren in der Zeit des Aufblühens der Stadtwirtschaft noch nicht angesammelt worden; einige tausend Gulden bedeuteten damals offenbar schon ein ganz beträchtliches Vermögen.[2]) Die Spannweite der vorhandenen Besitzunterschiede war also im ganzen noch nicht sehr ausgedehnt. Aber innerhalb der äußersten Möglichkeit von reich und arm waren die Besitzverhältnisse offenbar recht mannigfaltig gestaltet; keineswegs herrschte annähernd Besitzgleichheit unter den Bürgern. Ganz außerordentlich groß war oft die Menge der völlig Armen, die von Bettel und Almosen lebten, zumal da man es für nützlich hielt, viel Arme um sich zu haben, um fromme Werke an ihnen zu tun.

c) Die städtischen Grundbesitzverhältnisse.

W. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten (1861). E. Rosenthal, Zur Gesch. d. Eigentums in der Stadt Würzburg (1878). H. Keussen, Topographie der Stadt Köln im MA. (1910); J. Gobbers, Erbleihe u. ihr Verhältnis zum Rentenkauf im ma. Köln (ZRG. IV 130ff.); H. Aubin, Zum Schreinswesen in der Stadt Köln u. ihrer Umgebung (WZ. XXXI 195ff.). Die Metzer Bannrollen des 13. Jh.s hrsg. v. K. Wichmann (1908ff.). O. Jäger, Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Straßburg whd. d. MA. (1888); O. Schreiber, Gesch. der Erbleihe in Straßburg (DRBeitr. III 3; 1909). K. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse im ma. Konstanz (1900). E. Dyckerhoff, Entstehung des Grundeigentums in der Reichsstadt Dortmund (1908). B. Meisterernst, Grundbesitzverhältnisse in der Stadt Münster im MA. (Münst. Beitr. NF. 24; 1909). Br. Schneider, Friedewirkung und Grundbesitz in Markt u. Stadt (DRBeitr. VIII 3, 1913). — G. Desmarez, Étude sur la propriété dans les villes du moyen-âge et spécialement en Flandre (1898). C. Brinkmann, Die ältesten Grundbücher von Nowgorod (VSocWG. IX 84ff.).

G. Caro, Ländlicher Grundbesitz von Stadtbürgern im MA. (Neue Beitr. S. 130ff.). J. Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke (UDStRG. 97; 1908); ders., eine „untergegangene Bauerschaft" (ZRG. XXXII 229); Zur Geschichte der Sondergemeinden in den westfälischen Städten (VSocWG. X 438ff.).

Der Bodenbesitz in der mittelalterlichen Stadt war nicht von so unmittelbarer Bedeutung für die Gütererzeugung wie auf dem platten Lande; indes bei der Engräumigkeit städtischer Siedelung gewann er als Bauplatz und Standort des Wirtschaftsbetriebs einen neuartigen eigenen Wert. Als Baufläche völlig ausgenutzt war der in der Umwehrung liegende Teil der Stadtsiedelung in der Regel nicht, noch weniger natürlich bei den Vorstädten; Raum für Urproduktion blieb, zumal in den Anfängen der städtischen Entwicklung, vorhanden: Höfe, Gärten, wüste Plätze, auch Wiesen- und Ackerstücke. Es fehlte in der Stadt nicht an einzelnen größeren Anwesen; zumeist jedoch waren die Hausstätten klein und schmal, mit der Kurzseite gegen den Markt oder die Gasse gekehrt, so daß gewöhnlich nur ein Bau mit zwei oder drei Fenstern errichtet werden konnte. Bisweilen schieden sich Stadtviertel mit stärkster bürgerlicher Siedelungsdichte von anderen, wo sich breiter hingelagerte

1) Es ist bezeichnend, daß der „Abenteurer", den Bücher als den Wanderhändler erklärt, in Köln als Kaufmann, der Gut im großen von Ort zu Ort führt, also auf Reisen Handel *up aventiure* mit ganzen Stücken treibt, galt (B. Kuske, WZ. XXXII 473f.). Über Groß- u. Kleinhändler s. oben S. 104f.; H. Eckert, Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des MA. (1910).

2) Ein reicher Kaufmann in Köln, Tidemann von Limberg, besaß ein Haus in Köln u. London, hatte Grundbesitz in seiner Heimatstadt Dortmund u. bezog Renten mindestens im Betrage von 680 kölnischen Mk.; er trieb Weingroßhandel u. besorgte päpstliche Kollektengelder; dem König von England Eduard lieh er 1344 4400 Goldgulden, 1346 6000 Mk. Sterling u. 1347 20000 Mk. Sterl. (u. zwar gemeinsam mit englischen Kaufleuten, die zusammen gleichfalls 20000 Mk. gaben), wobei er übrigens einen Gewinn von 13000 Mk. machte, dazu 1347 noch 3000 ℔ an den englischen Prinzen Eduard (Hans. Gbll. 1910, S. 403ff.).

Gehöfte mit agrarischer Wirtschaft fanden. Besonders stattliche Bürgerhäuser pflegten an den Märkten zu liegen.

Das älteste Stadtrecht von Freiburg i. Br. bestimmt die Größe der Hausstätten, die am Marktplatz angesehenen Kaufleuten zugehören, auf 100 Fuß Länge und 50 Fuß Breite (d. i. etwa 450 qm).

Was das Besitzrecht am Boden betrifft, so herrschten in der Stadt die freieren Formen vor, aber nicht ohne Mannigfaltigkeit, wobei eine gewisse Verschiedenheit je nach der Entstehungsgeschichte der Stadt zutage tritt. Es gab freies Grundeigentum in den Händen weltlicher Fürsten, der Bischöfe und Domkapitel sowie der Klöster, aber auch eines Teiles der Bürger, sei es daß einzelnen Familien Grundstücke schon ursprünglich erb- und eigentümlich zukamen, sei es daß ein Erwerb des Eigentums durch Kauf stattgehabt hatte oder die leiheherrlichen Rechte an Erbzinsgut abgeschwächt worden waren. Häufiger war, jedenfalls in den Städten jüngerer Gründung, die Vergabung städtischen Bodens nach dem Rechte der freien Erbleihe; durch ihre ausgedehnte Verbreitung in der geschlossenen städtischen Siedelung unterschieden sich die dortigen Grundbesitzverhältnisse geradezu von denen des platten Landes. Bei Vergabung von Grundstücken zum Zwecke der Niederlassung pflegte ein Erbgrundzins nur in Höhe weniger d. von den Hausplätzen — zur Anerkennung des Rechtsverhältnisses — gefordert zu werden; darin wich tatsächlich die sogenannte „Gründerleihe“ von der gewöhnlichen privaten Erbzinsleihe ab, wonach eine Zinsbelastung wesentlich höheren Betrags, mehr dem Nutzungswert angepaßt, auferlegt ward. Nach der besten Form der Erbleihe konnte die völlige Nutzungs- und Verfügungsfreiheit zugestanden sein; doch wurde die Zustimmung des Leiheherrn bei der Veräußerung des Leiheguts auch vorbehalten; über die ihm selbst zustehenden Rechte verfügte dieser frei und durfte sie nach seinem Willen veräußern. Das Besitzrecht am Hause war von dem Rechte am Grund und Boden unterschieden; in der Regel mochte der mit dem Hausplatz erblich Beliehene das Haus selbst zu echtem Eigen erwerben, doch gab es auch Miet- und Pachtverhältnisse. Daneben fehlte es in städtischen Siedelungen, zumal in solchen älteren Ursprungs, auch an Besitzformen nicht, welche enger in den Bestand an Gütern einer Grundherrschaft führten. So konnte Lehengut, besonders solches, das an Ministerialen vergabt war, vorhanden sein; und auch Beziehungen von Grundstücken im Stadtbezirk zu einem Fronhofsgericht in Leiheangelegenheiten waren nicht ausgeschlossen.

Bei der Stärke der städtischen Bevölkerung und der Anziehungskraft, welche die Stadt auf Auswärtige ausübte, bei der größeren Beweglichkeit des städtischen Lebens entwickelte sich ein lebhafter Grundstücksverkehr; im Vergleich zu dem ländlichen Grundbesitz war der städtische weit mehr mobilisiert. Verschiedene Formen waren bei dem Besitzwechsel üblich: Kauf, Beleihung, Treuhandverhältnis oder Salmannenrecht, das sich zu einem Besitz der gesamten Hand entwickelte. Als ein Ganzes gingen Grundstücke in solchen Verkehr ein; häufig aber wurden Teilungen des Anrechts vorgenommen, zumal da bisweilen das Festhalten mindestens eines bestimmten Anteils am Grundeigentum Vorbedingung des Bürgerrechts war. Bei der Häufigkeit des Besitzwechsels ward es in den Städten von Wichtigkeit, um den Besitzstand klar zu halten, laufende Aufzeichnungen über die Grundeigentumsübertragungen oder sonstige Immobiliargeschäfte vor den Behörden der Stadt oder ihrer Sondergemeinden vorzunehmen, so daß der Eintragung in die Schreinskarte oder das Schreinbuch (Köln), die Bannrolle (Metz), das Grundbuch oder überhaupt in ein Stadtbuch volle Beweiskraft vor Gericht, auch ohne Besiegelung, zugeschrieben ward.

Eine erhebliche und im Grundstücksverkehr noch gesteigerte Bedeutung gewann in der Stadt die Grundrente (i. w. S. als Zins oder Rente vom Grund oder Boden

an sich).[1]) Bei der Enge des im städtischen Siedelungsbereich verfügbaren Raumes erlangte der Boden einen Seltenheitswert; überdies bildeten sich Unterschiede im Bodenwert je nach der Lage des Grundstücks heraus, indem den Bauplätzen am Markt und den wichtigsten Verkehrsstraßen ein Vorzug vor den abseits gelegenen zukam. Die ursprünglichen Grundeigentümer konnten freilich die Grundrente nicht ohne weiteres für sich einheimsen; denn nach den Bedingungen des Leiherechts stand ihnen oft daran nur ein kleiner und erblich festgelegter Grundzins zu, in dem die Wertsteigerung des Bodens keinen Ausdruck fand. Doch bei Grundstücksverkäufen oder Weiterbeleihung durch den Untereigentümer, auch durch Miete, konnte der Wertzuwachs der Grundstücke in steigender Grundrente realisiert werden.

In der Stadtflur vor den Toren und den Vorstädten gestalteten sich die Grundbesitzverhältnisse sehr verschieden, je nachdem nur eine wenig umfangreiche und ursprünglich einheitliche Gemarkung dazu gehörte oder wüste Marken sich darin fanden nach der Vereinigung mehrerer dörflichen Fluren, deren Ortschaften in der Stadt aufgegangen waren. Es lag in städtischer Flur Feldzubehör größerer Höfe gemischt mit dem einfacher Ackerbürger und solcher Inhaber kleiner Anwesen, die nur etwas Urproduktion neben ihrem Gewerbe betrieben. Von nicht geringer Bedeutung war der städtische Gemeinbesitz; selbst dort war er vorhanden, wo bei einer neuen Gründung nicht Land zur Feldbestellung, sondern nur Wald und Weide zugewiesen worden war. Eigentümliche Verhältnisse bildeten sich bisweilen, wenn Bauern unter Wahrung genossenschaftlicher Beziehungen untereinander in der Stadtgemeinde Aufnahme erlangten und von dem neuen Standort ihres Wohnens und Wirtschaftens aus gewisse Teile der städtischen Gemarkung in der überkommenen agrarischen Weise in gemeinsamem Weidebetrieb oder zum Anbau von Feldfrüchten weiter nutzten, im Festhalten an altem Rechtsbrauch und altgewohnter ländlicher Besitzverteilung.

Die Aufteilung einer städtischen Flur nach Besitzstücken unterscheidet sich von der dörflichen zumeist durch eine viel stärkere Bodenparzellierung. Der Flurtypus an sich — es sind darüber bisher kaum Untersuchungen angestellt worden — wird dem in der ländlichen Umgebung üblichen entsprechen, mag nun dort block- und streifenförmige Gemengelage oder Gewannbildung oder endlich Waldhufenzuteilung vorherrschen. Vermutlich sind schon frühe auf städtischen Feldmarken einzelne Vorgänge der Zusammenlegung und einer neuen planmäßigeren Aufteilung von Flurabschnitten vorgekommen.

d) Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung der Zunftverfassung.

W. Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im MA. (1861) (= Studien zur Kulturgeschichte. S. 172ff.). G. v. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im MA. Jbb. NSt. 9, 1ff. O. Gierke, Genossenschaftsrecht I 358ff. — M. Heyne, Das altdeutsche Handwerk (1908).

W. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jbb. NSt. 27, S. 1ff. G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft (1879 81). R. Eberstadt, Magisterium und Fraternitas (1897); ders., Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des MA. (1900; 2. Aufl. 1915). C. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung (1880). G. v. Below, Kritik der hofrechtlichen Theorie (Territorium und Stadt), S. 303ff. Die Motive der Zunftbildung im deutschen MA. HZ. 109, 23ff. Fr. Keutgen, Ämter und Zünfte (1903). W. Müller, Zur Frage des Ursprungs der ma. Zünfte (1911). A. Doren, Stand der Frage nach der Entstehung der Zünfte (MDGesLpz. X 5, S. 92ff.). P. Sander, Für u. wider den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte (HV. XVI 366ff.); G. Seeliger, Handwerk u. Hofrecht. (ebd. 472ff.). v. Below, Handwerk u. Hofrecht (VSocWG. XII 1ff.). — Zahlreich sind die Arbeiten zur Geschichte des Zunftwesens in einzelnen Orten. Vgl. H. v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden (1907). — v. Inama-Sternegg, DWG. III 2 S. 24ff.

Art. Zunftwesen im HdWbStW. VIII[3] 1088ff. (W. Stieda); Zünfte im WbVW. II[3] 1384ff. (G. v. Below).

Es ist ein bedeutsamer Zug mittelalterlichen Städtewesens, daß der einzelne Haushaltsvorstand nicht allein für sich inmitten der Stadtwirtschaft als Bürger unter Bürgern dasteht, sondern Mitglied eines Verbandes bürgerlicher Gewerbetreibender zu sein pflegt, der seine Stellung zum großen städtischen Ganzen ordnet.

1) Über den Begriff Grundrente vgl. unten S. 139; Hdwb. StW. V[3] 166ff. (Th. Mithoff u. Lexis).

Die wesentlichen Merkmale der Stadtwirtschaft, berufliche Gliederung sowie Vereinigung von genossenschaftlichem Geist und öffentlicher Verordnungsgewalt prägen sich in diesem Verhältnis aus: die „Zunft" ist der Eckstein der Wirtschaftsverfassung mittelalterlicher Städte.

Die Zunftverfassung ist nicht eine allein dem deutschen Städtewesen eigentümliche Erscheinung; auch bei den übrigen Völkern des abendländischen Kulturkreises ist sie zur Ausbildung gekommen und hat dabei überall ähnliche Formen angenommen. Die Zunft ist eine Genossenschaft, die Erwerbszwecken dient; aber sie ist mehr als dies: eine Lebensgemeinschaft, die mehr oder minder den gesamten Kreis bürgerlicher Lebensäußerungen umfaßt; oft erfüllt sie Aufgaben politischer Art in der Stadt, sie ist ein Glied der städtischen Wehrverfassung; sie pflegt ehrbare Geselligkeit und hält auf sittliche Zucht unter ihren Mitgliedern, sie hat ihren Schutzheiligen und übt religiös-kirchlichen Brauch. So wird die mittelalterliche Zunft zu jenem gesellschaftlichen Gebilde, das bisweilen mit einem Scheine sozialer Romantik geschildert worden ist: als ein Organismus, in dem jeder einzelne ein werktätiges, nützliches Glied des Ganzen ist und ein zwar nicht reiches, aber auskömmliches und gesichertes Dasein, einen gut bemessenen Anteil an den Gütern materieller und geistiger Kultur genießt.

Als volkstümliche (quellenmäßige) Ausdrücke begegnen für diese Verbände: Amt, *antwerk*, Bruderschaft, Innung, Zunft (jedoch im nördlichen Deutschland im MA. noch nicht); in den Hansestädten auch Gilde, in Bayern und Österreich auch Zeche.

Die ältesten in Zunftbriefen nachweisbaren Zünfte sind: 1099 die Weber in Mainz, 1106 die Fischer zu Worms, 1128 die Schuhmacher in Würzburg, 1149 die Bettziechen-(Bettlaken)weber und 1178/82 die Drechsler zu Köln, ? 1152/92 die Schuhmacher zu Magdeburg, 1183 die Gewandschneider und 1197 die Schilderer ebenda, im 12. Jh. die Lakenmacher zu Braunschweig, 1231 die Goldschmiede ebenda usw.

Trotz der Gleichförmigkeit, die das Zunftwesen der späteren Zeit aufweist, zeigt sich in der Entstehungsgeschichte der Zünfte eine gewisse Mannigfaltigkeit der Formen, unter denen sie ins Leben traten. Am frühesten waren Handwerkerverbände in den alten städtischen Ortschaften des deutschen Westens, zumal in den Bischofsstädten, vorhanden. Sie beruhten hier großenteils auf herrschaftlichen Einrichtungen; zu besserer Handhabung der Marktordnung wurden sogenannte „Ämter" gebildet, meist Gruppen von solchen, die ähnliches Gewerbe trieben, aber bisweilen auch mit willkürlicher Mischung verschiedener Erwerbsarten, und deren Organisation ward dadurch zum Abschluß gebracht, daß Amtmeister an ihre Spitze gestellt wurden. Daneben kam auch freier Zusammenschluß zu einer Bruderschaft oder einer Einung vor, welche die Genehmigung des Stadtherrn oder des Rates und gewerbliche Zwangsrechte erhielt. Erst später, allerdings dann besonders kräftig, breiteten sich die Handwerkerverbände in den Gründungsstädten aus; wenigstens in den größeren, denn in kleineren kam man oft längere Zeit ohne gewerbliche Einzelverbände aus. Sehr gewöhnlich geschah dies in der Form der Einung; doch konnte das Zunftwesen auch von Herrschafts wegen sofort fertig in die Verfassung städtischer Ortschaften eingeführt werden. Wo sich die Handwerker freiwillig zu Einigungen zusammentaten, ging die Absicht auf gegenseitige Hilfe, Regelung gewerblicher Angelegenheiten und womöglich Ausschluß derer, die nicht zur Einigung gehörten, vom Verkaufsrecht, ja vom Gewerbebetrieb überhaupt — ein gewerbepolitisches Ziel, welches nur dadurch zu erreichen war, daß die Vereinigung als Zwangsverband von der öffentlichen Gewalt anerkannt wurde. So kräftig sich nun auch das Zunftwesen entwickelte, völlig durchgeführt wurde der Zwang der Zunftverfassung nicht; ein Teil der gewerbetreibenden Bevölkerung mittelalterlicher Städte ging seinem Erwerbe nach, ohne einer Zunft anzugehören.

Die Frage der Entstehung des Zunftwesens ist mannigfach umstritten. Eine viel erörterte Theorie [die einst von † K. W. Nitzsch vertreten, aber von rechts- und verfassungshistorischer

Seite her, von G. v. Below, Fr. Keutgen, S. Rietschel u. a., entschieden bekämpft worden ist] will die Zünfte aus hofrechtlichen Verbänden ableiten. Die Gegner jener Theorie stimmten darin überein, daß sie die Zünfte als eine nur in den Städten entstandene Bildung bezeichneten; indes während v. Below sie aus freier Einung freier Handwerker erklärte, wies Keutgen auf die in älteren Städten vorgenommene Organisation von Ämtern auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zur Ordnung des Marktwesens hin und ließ erst danach den Abschluß freier, jedoch schließlich von der Stadtobrigkeit anerkannter Vereinigungen als wirksam gelten. Mit der Annahme einer „Magisterium“ genannten Zwischenstufe glaubte Eberstadt den Vorgang einer Entwicklung aus hofrechtlichen Verbänden verständlich machen zu können; auch W. Müller versuchte eine gewisse Erneuerung der hofrechtlichen Theorie, indem er die Anfänge der Zunftbildung in Ämtern auf den Grundherrschaften zwar nicht im engeren Fronhofsverband, wohl aber im weiteren Kreise der Hintersassen und Zinsleute erblickte; als Anlaß dafür hob er die Kontrolle über Abgaben und Dienste hervor. G. Seeliger betonte, daß die dem autonomen Zunftwesen vorausgehenden gewerblichen Ordnungen von dem Stadtherrn als Inhaber der Ortsgewalt, die von der grundherrlichen sehr wohl zu scheiden sei, getroffen waren; die dabei wirkenden Motive kennzeichnete er als mannigfaltig, wie auch die schroffe Gegenüberstellung von hofrechtlich und öffentlich-rechtlich bei der Frage nach Entstehung des Zunftwesens von ihm abgelehnt wurde. In einer Untersuchung über das Kammeramt in rheinischen Bischofsstädten (Straßburg, Worms und Trier) legte H. Thimme (1913) dar, daß innerhalb der zu den Ämtern gehörigen Handwerker die zu der bischöflichen Hofhaltung in engerem (Lehens-) Verhältnis stehenden Kammerhandwerker eine geschlossene Gruppe bildeten und später besonders angesehen waren. Es ist richtig, daß schon innerhalb der grundherrschaftlichen Organisation solche, die mit ähnlicher Rohstoffverarbeitung, Handwerk in uneigentlichem, rein technischem Sinne, beschäftigt waren, zu Gemeinschaften zusammengeschlossen wurden und dabei auch der Meistertitel Anwendung fand; es mag auch die in den älteren hofrechtlichen Verbänden gesammelte Erfahrung bei der Bildung von Zünften verwertet worden sein. Aber das Wesen der Zunft ist in rechtlicher wie ökonomischer Hinsicht ein anderes; oft ist Entstehung von Zünften auf gänzlich neuer Grundlage, ja sogar nach völligem Verfall der alten hofrechtlichen Verbände nachweisbar, nicht aber Umbildung solcher Verbände zu Zünften unter Wahrung des tatsächlichen Zusammenhangs.

Die Wahrzeichen der voll entwickelten Zunft waren: Zunftzwang, das Recht sich Satzungen zu geben, eigene Ordnung der gewerblichen Angelegenheiten. So wurden von der Zunft Bestimmungen darüber getroffen, wieviel Lehrknechte der Zunftgenosse und der „verdiente Meister“ halten dürfe. Vorschriften über die Nachtarbeit wurden erlassen, auch über Beschränkung der täglichen Arbeitszeit; die Sonntagsarbeit wurde verboten. Aufsicht über die wirtschaftlichen Leistungen der Zunftmitglieder fand statt; Fälschung wurde bestraft. Bisweilen wurde gemeinsam eingekauft. Auch Vereinbarungen über die Preise wurden vorgenommen. Innerhalb der Zunft suchte man auf Gleichheit des Verdienstes hinzuwirken; freilich wurde diese keineswegs erreicht. Auch unter den Genossen oder, wie es anfänglich oft hieß, „Gesellen“, waren Einkommens- und Besitzunterschiede vorhanden. Indes eine ausgleichende Wirkung darf der Zunftordnung immerhin zugeschrieben werden: der Wettbewerb unter Zunftbrüdern wurde eingeschränkt und geregelt; auch den wirtschaftlich schwächeren war ein auskömmliches Dasein gesichert, das Aufsteigen zu größerem Reichtum erschwert.

e) Die städtisch-bürgerliche Lebenshaltung.

Außer den schon im Abschnitt 2 genannten Schriften u. a.: G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im MA. mit besonderer Beziehung auf Frankfurt a. M. Ebd. 1868/71. A. Schultz, Deutsches Leben im 14./15. Jh., S. 12ff.; ders., Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker, S. 65ff., 230ff., 311ff. M. Heyne, Hausaltertümer I—III. G. Steinhausen, Gesch. d. deutschen Kultur II² S. 28ff.

Arbeiten über die Lebensmittelpolitik einzelner Städte im MA.: Basel (H. Bruder, 1909), Duisburg (H. Barlage, 1916), Köln (J. Lindlar, 1914), Wesel (H. Förster, 1912), Zürich (H. Heidinger, 1910), Straßburg (A. Herzog, 1909).

Das bürgerliche Leben spielte sich auf engem Raume ab. Mit der Breite des Daseins auf bäuerlichem Hofe verglichen, war die wirtschaftliche Lage des städtischen Arbeitsmannes, wenigstens in den Anfängen städtischen Aufschwungs, schmal und dürftig; und nur den Verhältnissen der ländlichen Besitzlosen gegenüber mochte sein Los etwas durchaus Verlockendes haben. Später gestaltete sich die Lage der städtischen Bevölkerungsmenge günstiger. Im ganzen betrachtet bedeutete jedenfalls

die stadtwirtschaftliche Entwicklung eine wesentliche Vervollkommnung der Lebensfürsorge des deutschen Volkes, eine allerdings mannigfach abgestufte Hebung seiner Lebenshaltung.

Wohnungswesen. Das bürgerliche Anwesen mit seinen Wohn- und Wirtschaftsbaulichkeiten ging aus einer Umformung des ländlichen hervor, nur daß die Raumverhältnisse enger waren und für die Raumausnutzung die anders gearteten wirtschaftlichen Zwecke des Städters maßgebend sein mußten; später wurden in der Stadt auch bloße Wohnhäuser gebaut. Die Anlage von Haus und Höfchen diente für gewöhnlich dem Wohnen und Wirtschaften je einer bürgerlichen Haushaltung, wozu der ansässige Bürger nebst seiner Familie und das Gesinde mit Gehilfen und Lehrjungen gehörte; bisweilen wohnten verheiratete Söhne oder Töchter mit ihrer Nachkommenschaft bei den Eltern. Auch Vermietung an Fremde (Hausgenossen oder Einlieger) kam auf, so daß seit dem 13. und 14. Jh. das Wohnungsmietwesen in größeren Städten gesetzlich geregelt werden mußte. Auch ganze Häuschen wurden zur Miete ausgetan, die in Köln und anderwärts so klein waren, daß oft mehrere unter einem Dache vereinigt wurden. Hingegen führten die Patriziergeschlechter weit stattlichere Bauten auf.

Die Gebäude eines bürgerlichen Anwesens schlossen meist einen wenig geräumigen Hof ein. Holzbau, Fachwerkbau u. ä. waren bräuchlich; nur das Fundament des Hauses wurde sorgfältig gemauert; doch kam seit dem 14. Jh. der Bau steinerner Häuser auf, zumal in Süddeutschland. Anfangs begnügte man sich damit, über dem Erdgeschoß ein Obergeschoß und das Dachgeschoß zu errichten; später wurden in dicht bevölkerten Städten auch mehrere Obergeschosse gebaut; dabei ließ man gern die Stockwerke übereinander vorkragen. Das Dach wurde hoch gebaut, mit steilem Giebel, um die Niederschläge besser ablaufen zu lassen und einen großen Bodenraum zu gewinnen. Die Bedeckung war auch in der Stadt anfänglich Stroh, Rohr oder Schindeln; doch wurden seit dem 12. Jh. Dachziegel gewerbsmäßig hergestellt und gelegentlich schon im 13. Jh. die Stroh- und Holzbedachung vom Stadtregiment verboten; im nördlicheren Deutschland wurde auch mit Schiefer (Leien) gedeckt, besonders bei vornehmen Gebäuden. Der von der Gasse aus zuerst betretene Raum, die Hausflur, nahm ursprünglich das ganze Erdgeschoß ein; mit dem Herde versehen, war sie Stätte des gewerblichen Betriebes, aber zugleich des alltäglichen Gemeinschaftslebens im Hause. Später wurde es üblich, den Raum durch Einbauten zu teilen und zu gliedern, auch eine besondere Werkstatt einzurichten und überdachte Vorbauten (Lauben) anzubringen. Das Obergeschoß, anfänglich ebenfalls nur einräumig, später in die „Stube" und mehrere Nebenräume für das Schlafen und die Aufbewahrung von Vorräten abgeteilt, diente dem engeren Familienverkehr; in vornehmeren Bürgerhäusern war schon im 13. Jh. eine reichere Gliederung vorhanden. Um diese Zeit war das Bürgerhaus zumeist noch einfach und schmucklos anzusehen, Ständer und Balken waren schlicht behauen; später gestaltete man den Ständerbau und die Türen künstlerisch aus und brachte allerlei Schnitzwerk, Eisenbeschlag und Bemalung an.

Im Inneren waren die Räume niedrig und noch recht wenig wohnlich ausgestattet, die Deckbalken roh, die Fenster klein und mit Geweben, Pergament, Horn u. a. dürftig verschlossen, ganz selten nur (seit dem 13. Jh.) verglast. Statt der Wände diente anfangs ein bloßer Bretterverschlag; später wurden sie besser gefügt, auch geschmückt und bisweilen mit Teppichen verhangen. Der Fußboden, in einfachen Verhältnissen nur Lehmschlag, wurde vollkommener als Estrich hergestellt, aber auch mit Fliesen bedeckt. Als ganz einfache Heizvorrichtung war bisweilen noch die Glutpfanne in Brauch. Der Ofen hatte zunächst Backofenform, wie im Bauernhause; seit dem 13. Jh. wurden auch Kachelöfen und Kamine gebaut, später mit bunten, schön verzierten Kacheln. Zur Beleuchtung genügten öfter Herdflamme und Kienspan; in besseren Haushaltungen wurden dafür Unschlitt- und Wachskerzen gefertigt oder vom Krämer angekauft.

Der Hausrat war schlicht und ähnelte anfangs dem bäuerlichen. Ein Tisch von solcher Größe, daß die ganze Hausgenossenschaft sich daran sammeln konnte, ein Stuhl mit Rück- und Armlehne als Ehrensitz, mehrere lehnlose Sessel, als bräuchlichstes Sitzgerät die meist an der Wand befestigte oder auch eingemauerte Bank, dazu einfache eisenbeschlagene Truhen, Laden und Schreine zum Aufbewahren von Kostbarkeiten, Schmuck und Geld, der aufrechtstehende viereckige Schrank, ein einfacher Halter für Kleider (das Rick), an der Wand angebrachte Bretter zum Aufstellen von Krügen und Kannen, bisweilen auch hängende Leuchtergestelle in der Form eines einfachen Holzkreuzes, im Schlafraume einfache Spannbetten oder schwerer gebaute „Betten" mit hölzernem Bretterboden und der nötigen Füllung – diese Gerätschaften stellten die gewöhnliche Ausstattung des Bürgerhauses dar. Im späten MA. wurde sie allerdings viel reichlicher beschafft; gerade die Herstellung von allerlei kunstvollem Hausgerät war eine glückliche Errungenschaft des städtischen Bürgertums.

Gärten wurden unmittelbar neben dem Bürgerhause nur selten angelegt; in solchem Falle geschah es meist zum Gemüsebau. Vor den Stadttoren aber hatten die Bürger ihre Krautländereien, eingezäunte Grasplätze mit Obstbäumen und mitunter auch einen Ziergarten.

Die Tracht. Während es im Zeitalter der Kreuzzüge in vornehmeren Kreisen beliebt wurde, feine wollene Gewänder zu tragen und sich prächtig zu kleiden, hielt sich das Bürgertum darin zunächst einfach; seine Mittel waren beschränkt, man war sparsam, die Sitte erheischte es so. Nur geringwertige Stoffe wurden getragen; z. B. war die Verwendung von Pelzwerk bisweilen untersagt. Aber mit der Ansammlung von einigem Reichtum in den Städten ward dies anders. Auch in bürgerlichen Kreisen legte man nun Wert auf kostbaren Stoff, schöne Farben und zierlichen Faltenwurf der Gewänder, ja seit Mitte des 14. Jh.s begann schon ein rascherer Wechsel der Moden; man fing sogar an, den Adel zu überbieten, so daß im späten MA. der Landesherr oder das Stadtregiment mit Verordnungen gegen den Kleiderluxus vorgingen. Freilich führte der Versuch, eine besondere Standestracht anzuordnen, durch welche sich der Bürger vom Edelmann, wie auch vom Bauern unterscheiden solle, zu keinem dauernden Ergebnis.

Ernährung. Ein großer Fortschritt im Nahrungswesen wurde in der stadtwirtschaftlichen Zeit damit getan, daß durch Vorrichtungen zur Ansammlung von Getreidevorräten (im städtischen Kornhaus) und auch durch den Getreidehandel die schlimmsten Folgen von Mißernten behoben wurden. Ebenso wurde der Viehhandel in der Stadt gefördert und unter Aufsicht genommen, wohl auch ein städtisches Schlachthaus erbaut. Das Brauen besorgten in Städten mit mehr entwickelter Verkehrswirtschaft brauberechtigte Bürger, sei es in den eigenen Häusern, sei es in einem Brauhause in städtischem Besitz, wo „Reihebrauen" stattfand. Auch für Wein, Fische, Salz u. a. zu angemessenem Preis ward Sorge getragen. Zwar wechselten am Orte Überfluß an Lebensmitteln und Teuerung rasch und in fühlbarem Abstand; aber die großen Hungersnöte gingen im späten MA. entschieden zurück. Die gewöhnliche Ernährung des Bürgerstandes war reichhaltig, wie aus den Vorschriften für die Beköstigung des Gesindes ersichtlich ist; insbesondere war der Fleischverbrauch im späteren MA. reichlich. Auch hatte die städtische Obrigkeit Anlaß, allzu große Üppigkeit bei Gelagen, wie sie die Bürger bei festlichen Gelegenheiten abhielten, einzuschränken.

Feldfrüchte mußten, außer bei Ackerbaustädtchen, in die Stadt eingeführt werden, zumeist aus einem Umkreise von einigen Meilen: der Bürger kaufte im Herbst vom Bauern selbst seinen Wintervorrat und ließ dann mahlen und backen. Doch konnte der städtische Getreidebedarf (wie auch der Bedarf an Holz) auch durch Zufuhr aus weiterer Ferne ergänzt werden. Obst und Gemüse baute der Städter oder der Vorstädter großenteils selbst. Die Möglichkeit einiges Kleinvieh für seinen Bedarf zu halten, bot dem Bürger die Allmende. So war es Brauch im Bürgerhause selbst zu schlachten; bisweilen kauften mehrere Bürger gemeinsam Vieh dazu oder bezogen von auswärts Fleisch für den Hausbedarf. Doch wuchs die Bedeutung des Gewerbes der Fleischer oder Metzger, die anfangs auch den Viehhandel selbst betrieben; oft waren auch Landfleischer zum Verkaufe von Fleisch in der Stadt, wenn auch unter erschwerenden Bedingungen, zugelassen.

Die städtischen Behörden erließen allerhand Bestimmungen, um Güte und Menge sowie den Preis der im Verkehr angebotenen Lebensmittel zum Wohle der gesamten Bürgerschaft sicherzustellen; es ist bemerkt worden, daß dies unter dem patrizischen Stadtregiment bisweilen fürsorglicher geschah, als später unter der Zunftherrschaft. Bei Backwaren hielt man gern an dem üblichen Preise des Einheitstücks (Laib Brot, Weizensemmel) fest, veränderte aber das Gewicht, um den Schwankungen des Getreidepreises Rechnung zu tragen; dafür gab es im Spätmittelalter manchmal schon recht genaue Berechnungen (Brotbescheid). Die Fleischpreise konnten natürlich bei schwankendem Viehpreis nur nach dem Gewicht festgesetzt werden.

f) Das städtische Finanzwesen.

W. Stieda, Städtische Finanzen im MA. (Jbb. NSt. LXXII 1ff.). Fel. Zedermann, Die Einnahmequellen der deutschen Städte im MA. (1911). Br. Kuske, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im MA. (ZgesStW. Erg. 12; 1904). A. Nuglisch, Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit deutscher Städte im MA. (ZSozW. IX 364ff). L. Schönberg, Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im MA. (1910). — G. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14./15. Jh. (1879); B. Harms, Stadthaushalt Basels im ausgehenden MA. (1909ff.). K. Bücher, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt a. M. im MA. (ZgesStW. LII). R. Knipping, Kölner Stadtrechnungen des

MA. mit einer Darstellung der Finanzverwaltung (1897 f.). O. FAHLBUSCH, Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig 1374–1425, eine städtische Finanzreform im MA. (UDStRG. 116; 1913). P. SANDER, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs 1431 bis 1440 (1902).

Wie die bürgerliche Lebenshaltung auf völlig andere Grundlage gestellt ward als die ländliche, so stand auch die mittelalterliche Stadt als Gemeinwesen vor der neuen Aufgabe, in geldwirtschaftlicher Bedarfsdeckung einen öffentlichen Haushalt noch ungewohnter Art auszugestalten. Die damit gegebenen Schwierigkeiten wurden nicht durchaus glücklich überwunden; aber sicher bedeutet die Einrichtung und Ordnung des mittelalterlichen Stadthaushalts eine tüchtige und bemerkenswerte finanzgeschichtliche Leistung.

Die Leitung des städtischen Finanzwesens nahm in größeren Städten der Rat als wichtigste Verwaltungsaufgabe in die Hand. Die dafür tätigen Behörden und Ausschüsse trugen mancherlei Namen und Pflichten; das wesentliche war, daß ein Berufsbeamtentum mit fester Besoldung nicht geschaffen ward. Die Geschäfte wurden also von beruflich nicht dafür vorgebildeten Männern erledigt: teils ehrenamtlich, teils im Nebenamt, teils von Beamten, die auf kürzere oder längere Frist in den Verwaltungsdienst traten. Die Vergütung, die teils in Naturalien, teils in Geldesform geschah, wurde nur in einem geringen Betrag zu Lasten des Stadthaushalts in festen Bezügen angewiesen; im übrigen pflegte ein Teil der bei der Amtsverwaltung entstehenden Einkünfte (Gebühren u. a.) dem Beamten überlassen zu werden. Beliebt war auch die Verpachtung städtischer Ämter. So gab es eine Reihe mehr oder minder selbständig nebeneinander wirtschaftender Verwaltungsstellen; eine wirkliche Kasseneinheit bestand nicht. Nur insofern war ein gemeinsames Band vorhanden, als regelmäßige Buchungen in Aufnahme kamen, welche die Finanzverwaltung der verschiedenen Stellen zeigten und eine gewisse Finanzkontrolle ermöglichten. Sehr oft ging die Selbständigkeit der einzelnen Ämter so weit, daß sie nur Überschüsse an die allgemeine Kasse ablieferten, wobei die Besoldung der Beamten gewöhnlich sogleich von ihnen einbehalten wurde; doch gab es auch solche, wo alle Eingänge abgegeben werden mußten, und wiederum andere, welche selbst über keine Einnahmen verfügten, sondern ihren Aufwand aus der allgemeinen Kasse bestreiten mußten. Bei solchen Verwaltungseinrichtungen fehlte es noch an der nötigen Übersichtlichkeit des gesamten Haushalts; unstetig bewegte sich die Finanzgebarung nach dem nur kurzfristig überschauten Bedarf; ein Voranschlag für kommende Rechnungsperioden konnte nicht gemacht werden.

Sehr mannigfaltiger Art waren die städtischen Einnahmen. Solche konnten der Stadt aus Grundbesitz oder aus dem Ertrag der in städtischem Eigenbetrieb gehaltenen Unternehmungen (Mühlen, Ziegeleien, Steinbrüche, Bergbau u. a.) zufließen. Dazu kamen allerhand Gebühren bei Verleihung des Bürgerrechts, Eintritt in die Zünfte, Erwerb der Meisterschaft, Benutzung der städtischen Wage, des Kaufhauses, des Krans u. dgl. Auch die Münze konnte dank geschickter Geldpolitik einen erheblichen Gewinn für die Stadt abwerfen. Eine der wichtigsten städtischen Einkünftequellen bildeten die Zölle, ursprünglich ein Entgelt für Benutzung der Verkehrseinrichtungen und für den Marktschutz, erhoben in der Form der Torzölle oder des Marktzolls, verwandt die Brücken- und Wegegelder. Aber es konnte auch darüber hinaus ein „Ungeld“ verlangt werden, sei es daß Bürger wie Fremde es zu zahlen hatten oder nur die Fremden dazu verpflichtet wurden; aufgelegt wurde es gewöhnlich als Abgabe bei allerhand Kaufgeschäften, besonders auf Wein, Bier und sonstige Getränke, auch Salz. Dazu bildeten die Städte auch die direkte Besteuerung aus, sei es Schoß bei Bürgern, sei es als Judensteuer. Auch aus den Gerichtsgefällen erwuchsen der Stadt Einnahmen, wozu später die Siegelgebühren traten.

Unter den Ausgaben nahmen die für das Befestigungswesen einen besonderen

Platz ein; Mauerbau und Landwehranlagen gehörten zu den kostspieligsten Unternehmungen einer Stadt. Überdies verschlangen die Kriegsausrüstung (Anschaffung von Geschütz und Waffen), später das Werben der Söldner und anderes zur Stadtverteidigung oder für den Kriegsauszug Erforderliche hohe Summen. Aufwendung von Kosten verursachten die Leistungen für das Reich oder den Landesfürsten und die Pflege auswärtiger Beziehungen, die Stadtverwaltung, die eigenen städtischen Betriebe gewerblicher Art, die Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und das Armenwesen der Stadt. Da aus den gewöhnlichen Einnahmen die Ausgaben oft nicht zur Zeit bestritten zu werden vermochten, so nahm die Stadt Schulden auf, sei es durch Darlehen von Ratsmitgliedern und anderen Bürgern, bei der Geistlichkeit oder berufsmäßigen Geldhändlern, sei es in der Form des Rentenkaufs. Indes die Stadt nahm nicht nur Kredit in Anspruch; recht oft vermochte sie ihn als Gläubigerin zu gewähren. So spielte die städtische Gemeinwirtschaft bei der Ausbildung des Geld- und Kreditwesens in Deutschland eine gewichtige Rolle.

Eine vergleichende Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, Vermögen und Schulden einer Stadt ist für jene Zeit nicht möglich.

3. Die Wandlungen der ländlichen Wirtschaftszustände im altdeutschen Siedelungsgebiet während des Aufblühens der Stadtwirtschaft.

K. Lamprecht, DWL. I 2, 862ff., 1139ff.; ders., Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des 15./16. Jh.s. Pr. Jbb. 56, S. 173ff. v. Inama-Sternegg, DWG. III 1, 36ff.

Th. Knapp, Ges. Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, vornehmlich des deutschen Bauernstandes (1902). G. Caro, Beiträge 4 u. 7; Neue Beiträge 3f. W. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 301ff.; Rheinische Urbare I—III; s. dazu R. Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden (1900). R. Hesse, Entwicklung der agrarrechtlichen Verhältnisse im Stift Verden (1900). B. Brons, Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Vreden im MA. (Münst. Beiträge NF. H. 13) (1907). R. Brinkmann, Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn. (Ebenda H. 16.) (1907.) Fr. Rörig, Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs S. 14ff. (1906); ders., Markgenossenschaft und Gerichtsbezirk, VSozWG. IX 200ff.; Luft macht eigen (Seeliger-F. S. 51ff.). Joh. Kühn, Das Bauergut der alten Grundherrschaft (1912). H. Falk, Das Eigentum am Grund u. Boden in Drenthe (1914). A. Hagelstange, Süddeutsches Bauernleben im MA. (1898). A. Dopsch, Österreichische Urbare I, Einleitg. S. 102ff., II S. 94ff.; Ad. Fuchs, ebd. III 1, Einleitg. S. 88ff. H. Pirenne, Gesch. Belgiens I. 324ff. — Vgl. die zu Kap. II 3 u. V 3c angegebenen Schriften.

H. Duncker, Das mittelalterliche Dorfgewerbe nach den Weistumsüberlieferungen (1903); dsgl. S. Kümmer, Das ma. Banngewerbe (1907).

Allgemeines. Mit der überall in deutschen Landen kräftig vor sich gehenden Entwicklung der Stadtwirtschaft geriet die Bevölkerung des platten Landes in eine vordem nur wenig gekannte Abhängigkeit von wirtschaftlichen Bedürfnissen und Willensäußerungen eines außerhalb der ländlichen Lebensweise stehenden Volksteils. Solange nun die Stadtwirtschaft im Aufblühen war, gestaltete sich die wirtschaftliche Lage der ländlichen Volkskreise keineswegs durchaus unbefriedigend. Wohl mußten sich Grundherren und Bauern in die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse hineinleben, und es fehlte dabei nicht an mancherlei Anpassungsschwierigkeiten. Aber sie vermochten doch recht gut auch ihre Vorteile zu finden; ein schwerer Widerstreit zwischen dem wirtschaftlichen Wohle von Stadt und Land bestand zunächst nicht.

Die nahe Stadt bot denen, die auf dem Lande lebten, die Erzeugnisse ferner Gegenden sowie des städtischen Gewerbfleißes zum Einkaufe dar; und zugleich gab sie die Gelegenheit, ländliche Erzeugnisse auf ihrem Markte zum Absatz zu bringen. Für die Bauern war offenbar die Einkaufsgelegenheit weniger wichtig als die günstige Absatzmöglichkeit. Den Reichen auf dem Lande, den Grundherren, mochte mehr daran gelegen sein, ihre mannigfaltigen und feineren Wirtschaftsbedürfnisse auf dem städtischen Markte zu decken, besser als dies in rein länd-

lichen Verhältnissen möglich war, und leicht konnte ihnen dies verhängnisvoll werden; aber auch sie konnten ihre agrarischen Einkünfte durch Verkauf in der Stadt vorteilhaft verwerten.

Die Gewöhnung an den Einkauf von allerhand in der Stadt erzeugtem Wirtschaftsgerät, Leder- und Metallarbeiten, Geweben u. a. bewirkte nun freilich nicht eine Beseitigung hauswirtschaftlicher Zustände auf dem Lande. Das ländliche Anwesen, wenigstens das bäuerliche, ist nie in derselben Weise von der Gestaltung der Marktverhältnisse abhängig geworden wie die Privatwirtschaft jenes Teiles der Bevölkerung, der sich kaufmännischer und gewerblicher Tätigkeit widmet; am wenigsten hätte dies schon in den Anfängen stadtwirtschaftlicher Entwicklung geschehen können. Indes eine Einschränkung erfuhr die eigenwirtschaftliche Bedarfsdeckung im ländlichen Hause immerhin; manche Arbeiten der Rohstoffzubereitung wurden hier nur noch selten oder gar nicht mehr ausgeführt; Arbeitszeit und Arbeitskraft, die bisher für die Stoffverarbeitung aufgewendet worden waren, wurden jetzt frei. Selbst für den Bedarf im eigenen Hause nutzte der Bauer in dieser Weise das Warenangebot auf dem städtischen Markte aus; so wurden z. B. die besseren niederländischen Tuche bis weit nach dem Osten hin in bäuerlichen Kreisen verbreitet. Erst recht aber zog der Grundherr der gröberen Bauernarbeit die vollkommenere städtische vor und ließ nicht mehr seine Schüsseln, Kessel, Becher und Schalen, Kissen und Decken u. dgl. durch Leistungen im Fronhofsverbande herstellen.

So minderte sich das Nebenwerk in der ländlichen Hauswirtschaft. Die damit frei werdende Fähigkeit zur Arbeit aber konnte auf die Urproduktion gewendet werden; denn während früher die in der Hauswirtschaft nicht aufgebrauchten oder an den Grundherrn abgelieferten Rohstoffe nicht recht verwertbar gewesen waren, gab es jetzt eine wachsende Nachfrage danach auf dem städtischen Markte. Der Ackerbau einschließlich der Viehzucht wurde recht eigentlich Hauptbetrieb in der bäuerlichen Wirtschaft; er wurde zum charakteristischen Merkmal des Bauerntums, wie es im spätmittelalterlichen Volksliede heißt: „Der Baumann spricht, ich bau das Korn.“

In der Tat wurde in wirtschaftlich aufblühenden Gegenden Deutschlands die Ackerbestellung mannigfach verbessert. Das jährlich in Brache liegende Land, welches nach früherer Gewohnheit nur einmal beackert worden war, erhielt seine zwei oder drei „Pflugfurchen“, damit die Erdscholle gründlicher „gerührt“ und gereinigt würde; regelmäßiger bedüngte man das Feld. Die Kultur der feineren Brotfrucht, des Weizens, gewann größeren Raum. Die reichlichere Arbeit erfordernden Spezialkulturen wurden ausgedehnt; insbesondere der Weinbau wurde weit verbreitet, und auch schwierigere Anpflanzungen mit Terrassenbau wurden unternommen. Gewächse, die für den Handel geeignet waren, namentlich Öl- und Färbepflanzen sowie Gemüse, fanden in der Nähe größerer Städte eifrige Pflege; so besonders der zum Blaufärben dienende Waid bei Erfurt und anderen Orten Thüringens. Vereinzelt wurden neue Anbaupflanzen im Zeitalter der Kreuzzüge eingeführt (z. B. Buchweizen oder „Taterkorn“). Allem Anscheine nach hob sich auch die Viehhaltung. So erfuhr die ländliche Wirtschaftsweise manche Verbesserung; eine wesentliche Änderung in der Art der Gütererzeugung vollzog sich aber nicht.

Infolge dieser Entwicklung mehrten sich die Erträge der Bodenwirtschaft, und bei der steigenden Absatzmöglichkeit trat eine gar nicht unbedeutende Wertsteigerung der Bodenprodukte ein. Auch ein Wert des Bodens an sich erlangte jetzt in der Verkehrswirtschaft Bedeutung. Da in der Stauferzeit der Grund und Boden im mutterländischen Deutschland nach Möglichkeit in Anbau genommen war und doch der Bedarf danach bei dem Anwachsen der Bevölkerung sich nicht minderte, so erhielt der Boden, ganz abgesehen von dem Werte seiner natürlichen Produktivkraft, einen Seltenheitswert. War schon vordem Grund und Boden bisweilen zum Verkauf gekommen, so ging er nunmehr in viel stärkerem Maße in die Verkehrswirtschaft ein; häufiger als zuvor ward er Gegenstand eines Handelsgeschäfts. Die

Bodenpreise stiegen rasch und plötzlich an. Die Grundrente trat als eine wichtige Erscheinung des deutschen Volkslebens in wirtschaftlicher Hinsicht hervor und damit die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Volkskreisen über den ihnen daran zukommenden Anteil.

Unter Grundrente wird oft im gewöhnlichen Sprachgebrauch das Einkommen des Grundbesitzers aus Grund und Boden schlechthin verstanden. In der Volkswirtschaftslehre aber bedeutet sie nur „denjenigen Teil vom regelmäßigen Reinertrage eines Grundstücks, welcher nach Abzug aller darin steckenden Arbeitslöhne und Kapitalzinsen übrig bleibt". Grundrente ist also ein Begriff, der aus dem kapitalistischen Wirtschaftssystem abgeleitet ist. Zu berechnen ist sie nur dann, wenn alle Produktionsaufwendungen (Aufwand an Arbeitslohn, die eigene Arbeit des Grundbesitzers und der Seinen, die Kosten der Produktionsmittel, die Zinsen der auf Melioration, auf nötige Baulichkeiten u. dgl. verwendeten Kapitalien [aber nicht Schuldzinsen]) in Geldesform veranschlagt und von dem ebenfalls geldmäßig veranschlagten Gesamtertrag abgezogen werden. Für frühmittelalterliche Verhältnisse ist demnach die Grundrente überhaupt kaum berechenbar, weil dieser Teil des Einkommens gar nicht aus dem Gesamtertrag eines Grundstücks herauslösbar ist. Es fehlte damals, in Zeiten vornehmlich hauswirtschaftlicher Zustände und rechtlicher Gebundenheit des größten Teiles des in Nutzung befindlichen Bodens, die in der Bedeutung für den Verkehr liegende Bewertung sowohl der Arbeit wie auch des Bodens selbst. Im früheren MA. ist demnach, den Anschauungen jenes Zeitalters gemäß, die Frage besser einfach nach dem Bodenertrag und Bodenertragswert, in günstigem Falle nach der Überschußproduktion und ihrem Werte, zu stellen. Grundrente bildete sich allerdings schon; aber sie blieb, wenigstens in ländlichen Verhältnissen, im allgemeinen latent. Am frühesten trat sie hier bei Spezialkulturen, die besonders geartete Böden erforderten, hervor; im übrigen in den Städten und Marktsiedelungen.

Umbildung der Wirtschaftsverfassung und Verwaltung des Großgrundbesitzes. Die städtische Nachfrage nach agrarischen Produkten konnte leicht dazu locken, auf dem Lande vergrößerte Gutsbetriebe einzurichten, die der Produktion zum Verkaufe auf dem Markte dienen sollten. In der Tat hat es daran nicht gänzlich gefehlt. In den wirtschaftlich am weitesten fortgeschrittenen Teilen Deutschlands, in den Niederlanden, wo die Handelstätigkeit schon frühe besonders rege war und ein lebhafter Geldumlauf vonstatten ging, begannen die Cisterzienser, denen die Ordensregel die Ableistung eigener Wirtschaftsarbeit vorschrieb, eine neue Art landwirtschaftlichen Großbetriebes einzurichten. Zumeist auf neugerodetem Boden legten sie große Güter, Grangien genannt, an, auf denen mit eigenen Arbeitskräften, gewöhnlich mit Hilfe von Laienbrüdern, mit eigenem Wirtschaftsgerät und Gespann, ohne Angliederung eines Fronhofsverbandes, der Anbau von Brotfrüchten oder die Viehzucht in solchem Umfange kultiviert wurde, daß Produktion über den Eigenbedarf hinaus für den Absatz auf städtischen Märkten ganz wesentlich im Wirtschaftsplane lag. So entstanden landwirtschaftliche Unternehmungen, die, mit Kapitalaufwendungen gefördert, auf einen geldwirtschaftlichen Ertrag abzielten, ohne daß sich ihre Leiter auf die teilweise unfreie Arbeitsverfassung älteren Schlages stützten. Die Ergebnisse solch kapitalistischen Wirtschaftsbetriebes, der auch bei den Territorialfürsten Nachahmung fand, waren günstig. Die reichen Geldmittel, die zur Verfügung standen, wurden darauf verwendet, Strecken Wald- und Heidelandes urbar zu machen, Sümpfe auszutrocknen, Eindeichungen vorzunehmen. Auch ostwärts weit über Deutschland hin dehnten die Cisterzienser ihre Tätigkeit aus. Überall verfuhren sie in den Zeiten des Aufschwungs ihres Ordens nach ähnlichen Grundsätzen. Gelegentlich wandten sie, um passend gelegenes Land zu erhalten, ihr Machtmittel, das Geldkapital, sogar dazu an, Bauern in aller Form Rechtens auszukaufen.

Aber die Entstehung so gearteter Gutsbetriebe blieb doch im MA. innerhalb des schon seit karolingischer Zeit deutschen Siedelungsgebietes eine Ausnahmeerscheinung. Weiterbildung der Fronhöfe zu Großgutswirtschaften, der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft, fand in der Regel nicht statt. Ganz im Gegenteil, weit eher kam es zur Lockerung, ja bisweilen zur Auflösung der gutswirtschaftlichen Fronhofsverbände.

Die städtischen Siedelungen hatten um jene Zeit meist noch wenig zahlreiche Einwohnerschaften. Größtenteils waren sie Landstädtchen, deren Bevölkerung zum guten Teil selbst Landwirtschaft trieb; nur bei wenigen günstig gelegenen Städten war reichlichere Versorgung mit auswärtigen agrarischen Erzeugnissen wirklich möglich und nötig. Die Menge der auf dem städtischen Markt abzusetzenden landwirtschaftlichen Produkte war also gar nicht so beträchtlich. Wie bei allem mittelalterlichen Handel, waren die Frachtkosten groß, wenn man nicht unfreie Fronden ausnutzen konnte; ja auf größere Entfernungen waren sie geradezu unerschwinglich, wo nicht Wasserwege benutzbar waren, auf denen sich in der Tat ein nicht unbedeutender Getreidetransport bewegte. Das charakteristische Merkmal mittelalterlichen Handelsverkehrs, die Beteiligung vieler mit jeweils nur kleinem Absatz und geringem Gewinn, galt und blieb in Geltung auch für den Handel mit Agrarprodukten. In diesen Verhältnissen lag also kein besonders starker Antrieb, auf Massenerzeugung ländlicher Rohstoffe hinzustreben und dazu Großbetriebe zu schaffen. Überdies war der Sinn der reich gewordenen Grundherren darauf gerichtet, ein Herrendasein zu führen; kaufmännisches Denken lag ihnen fern, ja erschien ihnen verächtlich. Sie zogen es vor, ein sicheres, ihren Standesansprüchen genügendes Einkommen an Naturalien und Geld zu haben, statt einen größeren Eigenbetrieb mit Gewinn- und Verlustmöglichkeit zu führen.

Der Hebung und Ausdehnung der Eigenproduktion stand auch ein schwer überwindbares Hemmnis in der Streulage des grundherrschaftlichen Besitzes und der geringen Größe des dem Herrn unmittelbar eigenen Hoflandes entgegen. Wohl waren Bestrebungen im Gange, den Streubesitz durch Austausch, Zukauf und Rodung besser zusammenzulegen, und sie waren ja auch von einigem Erfolge begleitet. Aber die Verstreutheit allenthalben durcheinander liegender, fest am Boden haftender grundherrschaftlicher Gerechtsame war viel zu groß, als daß ein hinreichender Ausgleich ohne eine mit Staatshilfe allgemein durchgeführte Agrarreform möglich gewesen wäre. Dazu machte sich die hofrechtliche Gebundenheit des größeren Teiles grundherrschaftlichen Landzubehörs geltend. Wohl fielen von Zeit zu Zeit dem Herrn bäuerliche Anwesen heim; aber dies geschah nur wie zufällig, und der Herr war in deren freier Verwertung gehindert; denn die Hofgenossenschaft und bisweilen auch die Ortsgemeinde hielten nach Möglichkeit darauf, daß solche Güter unter gleichen Bedingungen neu besetzt wurden. Allerdings schloß das Hofrecht nicht jede Änderung aus; Abtrennung einzelner Stücke vom Fronhofsverbande war möglich. Aber es band doch den Herrn wie die Hofleute stark und machte die Ausbildung eines herrschaftlichen Großgüterbetriebes mit Vermehrung von Fronden und Bauernlegen fast unmöglich. Überdies stellten sich einer solchen Entwicklung Schwierigkeiten der Verwaltung entgegen. Der Grundherr konnte bei der Streulage seines Besitzes die Güterverwaltung nicht in eigener Person führen; er mußte andere damit betrauen. So ging ihm ein erheblicher Teil der Wirtschaftserträge verloren, welcher von der Verwaltung aufgebraucht ward; auch ergaben sich Mißhelligkeiten bezüglich der Aufsicht. Solange nun die Verwaltung von Ministerialen unfreien Standes, die in strenger Abhängigkeit vom Herrn standen, geführt worden war, war dies erträglich gewesen. Aber die Verwaltung der Fronhöfe und anderer grundherrschaftlicher Dienststellen ward mehr und mehr erblich. Dienstmannenrecht wurde, so gut wie das Hofrecht, ausgebildet; die Vergabung nach Lehenrecht setzte sich durch. So wurden diese dienstmännischen Familien reicher und stiegen sozial empor; sie führten ein ritterliches Leben und wurden an Ort und Stelle mächtiger als die Großgrundherren selbst. Endlich lag es auch an der überkommenen Arbeitsverfassung des Fronhofs, daß eine Ausdehnung des Betriebs auf erweitertem Herrenacker nicht vorteilhaft erscheinen mochte. Offenbar war der Überschuß der Produktion bei fronwirtschaftlichem Eigenbetrieb, abzüglich des Aufwandes für die Verwaltung, den Unterhalt des Hofgesindes und die Beköstigung der fronenden Bauern, geringer als die Einkünfte, die bei anders gearteter Nutzung den Grundherren zuflossen. Die bäuerliche Fronarbeit wurde allem Anscheine nach schlecht und unergiebig geleistet. Während die Weizen- und Roggenpreise im 12./13. Jh. nicht unwesentlich höher als in karolingischer Zeit zu stehen kamen, stand der gemeine Tagelohn, wenigstens für Frondienst, eher niedriger. Der Tagesverbrauch, d. h. also auch die Beköstigung der Fronpflichtigen, stand höher. Die Beibehaltung minderwertiger Fronarbeit bei kostspieliger Verpflegung der den Dienst leistenden war unwirtschaftlich. Auflegen neuer unentgeltlicher Fronden war nicht angängig; freies Gesinde zu reichlicher Beschäftigung in einem vergrößerten Gutsbetrieb stand den Herren nicht ausreichend zu Gebote, wie sie ja meist nicht über flüssiges Kapital für die Betriebserweiterung verfügten.

Bei solchen Verhältnissen bot das Ansteigen der Preise für Bodenprodukte und den Boden selbst vielmehr einen Anlaß dazu, daß die Grundherren sich geneigt zeigten, ihr Land aus fronhofshörigen Verhältnissen zu lösen und sich durch Vergabung in freieren Formen, insbesondere nach dem Rechte der freien Pacht, sichere und womöglich erhöhte Einnahmen zu beschaffen. Solange der Boden hofrechtlich gebunden blieb, war die Grundrente nicht voll realisierbar: für die grundhörige Bevölkerung nicht, aber auch nicht für den Grundherrn. Nun bestand ja daneben ein gewisser Verkehr in freien Grundstückswerten, in welchem sich das Steigen der Grundrente bemerkbar machte. So wurde das Streben danach, die Grundrente frei zu bekommen, bei den Grundherren rege und führte zur Auflösung älterer gebundener Verhältnisse.

Am wenigsten änderte sich der Zustand, wenn ganze Villikationen nach Meierrecht *(iure villicationis)* oder Pachtrecht gegen fest oder anteilmäßig ausbedungene Lieferungen vergeben wurden. Gerade diese Villikationspacht war ein beliebtes Mittel der Großgrundherren, ohne Auflösung des Fronhofsverbandes den Ertrag

ihrer Villikationen sicherzustellen und womöglich zu steigern; es konnte demnach, auch wenn der Eigenbetrieb eines Fronhofes durch den Großgrundherrn aufhörte, ein kleingrundherrschaftlicher Fronhofsbetrieb fortbestehen, und zwar unter der Leitung eines Ritters, da nur Pächter ritterlichen Standes in der wirtschaftlichen Lage waren, so große Pachtungen zu übernehmen. Freilich bewährte sich solche ritterliche Pacht oft genug nicht, so daß sie wieder abgeschafft und später doch noch die Fronhofswirtschaft aufgelöst wurde.

Eine in den Zeiten aufblühender Stadtwirtschaft nicht ungewöhnliche Erscheinung auf dem platten Lande war es, daß die Salländereien ganz oder teilweise parzelliert und an Bauern zum Nießbrauch überlassen, die Arbeitsverfassung des Fronhofes somit beseitigt und die Frondienste gegen Geldzahlung abgelöst wurden. Dabei bestand der Fronhofsverband als Rechts- und Verwaltungseinheit weiter; Hofgenossenschaften und Hofrecht verloren ihre Bedeutung nicht. Auch das Amt des Hofschulzen oder Meiers konnte erhalten bleiben; freilich war seine Tätigkeit danach wesentlich eingeschränkt.

Bisweilen gingen die Grundherren auch so weit, die Fronhofsverfassung überhaupt aufzulösen, die hofhörigen Güter (unter Umständen nach Zusammenlegung oder Aufteilung) in freieren Formen neu zu vergeben und eine Verwaltung einzurichten, welcher nur die Einnahme der Gefälle, die Besorgung der Handänderungen und die Aufsicht über den Güterbestand anvertraut war.

So minderte sich auf dem platten Lande die Zahl der von Grundherren betriebenen Fronhofswirtschaften; manche wandelten sich in großbäuerliche Güter um; andere schieden aus, weil sie in die Entwicklung der städtischen Siedelungen einbezogen wurden.

Infolge solcher Maßnahmen wurde die Grundherrschaft immer mehr zur bloßen Einnahmequelle von Renten, Gülden, Pachtgefällen und ähnlichen Bezügen. Die Art dieser Einnahmen blieb ihrem naturalwirtschaftlichen Ursprunge gemäß recht mannigfaltig. Aber in Anpassung an geldwirtschaftliche Gepflogenheiten und Anschauungen ward es doch häufig Brauch, sie in Geldesform festzusetzen und zu beziehen. Auch wurden sie durch die Formen des Rentenkaufs, der Verpachtung u. a. in der Verkehrswirtschaft verwertbar und gleichsam flüssig und wandelbar gemacht. Gewiß war eine derartige Umbildung der Grundherrschaft ganz richtig auf den augenblicklichen Erfolg berechnet; die Grundherren erzielten dadurch bisweilen eine beträchtliche Steigerung ihrer Einkünfte. Aber für die weitere Zukunft erwies sie sich doch als verhängnisvoll. Eine Menge von Arbeitsleistungen hatte man in Zeiten niedrigen Tagelohnes (z. B. gegen 3—4 d. für die Fronwoche) preisgegeben; später mußte man fremde Arbeitskraft teuer erkaufen. Die in Geld angesetzten Einnahmen litten unter der Münzverschlechterung und Geldentwertung; was bedeuteten nach mehreren Menschenaltern einige Mark oder Gulden, die als gesamte Leistung von einer ganzen Villikation zahlbar waren? Bei den Naturaleinkünften blieb die Möglichkeit offen, einen gewissen Anteil an der Wertzunahme der Bodenprodukte zu erlangen. Aber das ganze System grundherrschaftlicher Bezüge war viel zu verwickelt und festgefügt, als daß die Gunst wirtschaftlicher Umstände mit unternehmendem Sinn hätte genügend ausgenützt werden können. Große Schwierigkeiten bereitete auch die Eintreibung der Gefälle; oft erlitten die Grundherren durch die Säumigkeit der Pflichtigen erhebliche Verluste. So stieg die Höhe der grundherrschaftlichen Einnahmen nicht an, sondern sank; die Grundherrschaft geriet in wirtschaftlichen Verfall.

Wie das Grundherrentum die agrarische Produktion je länger je mehr aufgab, so nahm auch die produktive Tätigkeit in der eigenen häuslichen Wirtschaft und

Hofhaltung der Grundherren in beträchtlichem Umfang ab. Die vordem ausgebildete reiche Organisation der auf die Stoffzubereitung gewandten Arbeit wurde bedeutend eingeschränkt; man gewöhnte sich daran, vielerlei Gebrauchsgegenstände sich durch Einkauf auf dem Markte zu beschaffen, oder man ließ sie im Lohnwerk herstellen. Gerade in dieser Hinsicht wurde die ältere Ordnung unter stadtwirtschaftlichem Einfluß gründlich umgestaltet. Die nach den Ämtern für die Versorgung von Küche und Keller, Kammer und Marstall geordnete großgrundherrschaftliche Hofverwaltung fand ihr Ende; die Ämter wurden zu bloßen Würden, die, mit Güterbesitz ausgestattet, nach Lehenrecht vergeben zu werden pflegten. Erst allmählich gelang es, eine neue Art der Verwaltung einzurichten, welche imstande war, die durch die geldwirtschaftliche Entwicklung gestellten Anforderungen zu erfüllen und unter Einführung von mancherlei Buchungen hinreichende Ordnung im Einnahme- und Ausgabewesen zu halten. Es geschah dies mit Hilfe geeignet vorgebildeter Beamten, welche nach einem Anstellungsvertrag in den Verwaltungsdienst traten und neben einiger Naturalausstattung auch eine kleine feste Besoldung empfingen. Herrschaftliche Zentralkassen zur Ansammlung aller Einnahmen und Bestreitung aller Ausgaben gab es zunächst noch nicht. Vielmehr ward die von früher übliche Art der Bedarfsdeckung noch weiter ausgebildet, wonach aus der Menge der zur Verfügung stehenden Gefälle immer einzelne bestimmte Einnahmen ganz fest zur Deckung bestimmter Bedürfnisse angewiesen wurden. Dadurch wurden Verkehrskosten erspart. Aber es war damit auch jede freiere Bewegung gehemmt; und überdies gestaltete sich dies Anweisungssystem in größeren Grundherrschaften mit mehreren Verwaltungsstellen leicht zu einem wenig übersichtlichen Ganzen, zumal wenn die verschiedenen Ämter untereinander in verwickelte Verhältnisse gegenseitiger mannigfach sich kreuzender Verbindlichkeiten gerieten. Unheilvoll wirkte in den Zeiten reiferer Geldwirtschaft die Möglichkeit, der Geldknappheit durch Verkauf von Renten und Grundstücken und noch häufiger durch Verpfändung und Aufnahme von Schulden abzuhelfen. Zu leicht machte manche grundherrschaftliche Verwaltung von diesem bedenklichen Mittel Gebrauch und geriet so auf die abschüssige Bahn des Niedergangs.

So büßte die Grundherrschaft an wirtschaftlicher Macht ein. Zugleich aber entwickelten sich auch die gerichtlichen Verhältnisse so, daß den Grundherren die gerichtliche Gewalt über ihre Hintersassen teilweise verloren ging. In den Niederlanden veräußerten Grundherren die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit und gaben sie auf, weil sie ihnen zu wenig einbrachte; es kostete ihnen der Aufwand für die Pflege der Gerichtsbarkeit mehr, als ihnen die Gerichtsgefälle abwarfen. Auf neu der Besiedelung erschlossenen Landstrichen wurde die Gerichtspflege so eingerichtet, daß jedes Kirchspiel seinen Schöffenstuhl hatte; seit der Mitte des 13. Jh.s wurden die Verhältnisse in den Territorien einheitlicher gestaltet. Im übrigen Deutschland fand dies Vorbild freilich keineswegs allgemeine Nachahmung; am ehesten da, wo neu kolonisiert wurde. Aber insofern geschah Vergleichbares, als hier vielfach Gerichtsherrschaft über ganze Bezirke begründet ward, unabhängig von der grundherrschaftlichen Ordnung und unter Zurückdrängung gerichtlicher Gewalt der Grundherren. Es ist ein bezeichnender Zug der Entwicklung ländlicher Verhältnisse im späteren MA., daß die gerichtsherrlichen, leibherrlichen und grundherrlichen Rechte sehr oft verschiedenen Inhabern zufielen. Eine Art Streubesitz solcher Rechte bildete sich in stärkerem Maße heraus, mit mannigfacher Verbindung von Rechten der einen Art mit anderen: Grundherrschaft, Leibherrschaft und Gerichtsherrschaft gingen seit dem Hochmittelalter im altdeutschen Siedelungsgebiet auseinander. Bei solcher Kreuzung der Ansprüche verschiedener Herren hinderten sie öfters sich gegenseitig an einer Steigerung der bäuerlichen Lasten über das Maß des Herkommens. Doch während Grund- und Leibherrschaft auf den Bezug fester Gefälle eingeschränkt wurden, nahm die Bannherrschaft, seit Ausgang der Karolingerzeit nachweisbar, an Kraft und Bedeutung im Westen und Süden Deutschlands während des MA. nur noch zu. Als eine Gewalt gerichtlicher Art auf räumlich geschlossenem Bezirk ward sie ausgeübt, mochten die Insassen in grundherrlicher Abhängigkeit vom Inhaber jener Gewalt stehen oder nicht, mochten sie überhaupt unfrei im alten standesrechtlichen Sinne sein oder freien Standes; ja gerade die Freien wurden noch leichter ihr unterworfen als die Hörigen fremder Herren. Diese örtliche Gewalt von Zwing und Bann wurde nun vielfach so gesteigert, daß eine zwar von der persönlichen Eigenbehörigkeit (Halseigenschaft) unterschiedene, aber oft ebenso drückende Hörigkeit oder Unfreiheit neuer Art (Lokalleibeigenschaft) mit Ansprüchen auf finanzielle Leistungen und Dienste durch alle Bezirkseingesessenen entstehen konnte, nach dem Satze: Luft macht eigen.

Wo eine einheitliche Ortsgewalt entstand oder wo, selbst bei Splitterung herrschaftlicher Rechte im Dorfe, die Ausübung einer Gerichtsbarkeit höheren oder niederen Grades in einem räumlich geschlossenen Bezirk erreicht ward, wirkte dies auf die Verfassung der örtlichen Gemarkungen ein. So sind in Württemberg und in fränkischen Gegenden die Markungsgrenzen, die durch Flurumgang gesichert zu werden pflegten, solche von Zwing und Bann. Innerhalb ihres Bereichs wurde der Feldbann geübt: Ordnung der Flurnutzung wurde getroffen, auch Flurregulierungen mögen vorgenommen worden sein, zumal wenn die Zusammenlegung kleinerer Siedelungen Anlaß dazu gab oder allzuweitgehende Besitzparzellierung dies wünschenswert machte. Einschränkung der Rechte des Einzelbesitzes durch genossenschaftliche bestand fort; so gab es Näherrechte der Dorfnachbarn bei Veräußerung von Grundbesitz, Heimfallsrechte an erblosem Gut; doch läßt sich die Beobachtung allmählichen Zurücktretens solcher Ansprüche machen. Auch die Verhältnisse in den größeren Marken außerhalb der Ortsflurbezirke erfuhren eine gewisse Festigung. Nach Abschluß des Landesausbaus lagen sie überall in bestimmten Grenzen da. Fest umschrieben war der Kreis der zugehörigen Berechtigten; neuer Zutritt erheischte feierliche Aufnahme. Die Rechte der Hofes- und Grundeigentümer (der Erbexen in Westfalen und dem angrenzenden Niedersachsen) an der Mark hoben sich schärfer von denen der bloß Nutzungsberechtigten ab; oft lösten sich die verschiedenen Einzelrechte voneinander ab und wurden freier verwertbar. Die Organisation des markgenossenschaftlichen Verbands, ganz allgemein bei den dörflichen wie bei den größeren Marken, zeigte in der Zeit zunehmender Aufzeichnung der Weistümer — nach Ausprägung des Körperschaftsbegriffs in der Stadtgemeinde — eine Entwicklung zu größerer Strenge: man gewöhnte sich an die Bildung eines einheitlichen Gesamtwillens, an Entscheidungen nach Mehrheitsbeschluß; Organe zu seiner Durchführung (Markvorstand, Genossenversammlung, Verwaltungsbeamte) entfalteten eine geordnete Tätigkeit.

Erscheinungen mittelalterlicher Bauernbefreiung. Die wirtschaftliche Lage und Lebenshaltung der landarbeitenden Klassen. Die Bindung ländlicher Volkskreise durch die Grundherrschaft erfuhr in den Zeiten, wo die Stadtwirtschaft sich entfaltete, mancherlei Lockerung. Vorgänge der Bauernbefreiung lassen sich für jenen Zeitraum beobachten; freilich berührten sie nur einen Teil der Landbevölkerung und traten auch nicht gleichmäßig in ganz Deutschland ein.

Größere Bedeutung im ländlichen Volksleben gewann die soziale Klasse der freien Pächter. Als Rechtsinstitut ist allerdings die freie Pacht schon älter; Pachtverhältnisse gab es schon im früheren MA. Aber die Zunahme der freien Pachtungen und insbesondere das Aufkommen der Großpacht waren bedeutsame Merkmale der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung seit der Stauferzeit.

Es gehörte zum Wesen der freien Pacht, daß der Pächter, ohne grundhöriger Hintersasse zu sein, in einem rein privatrechtlichen Vertragsverhältnis zum Grundeigentümer stand. Ihm war die Nutzung fremden Grundeigentums überlassen. Dafür entrichtete er eine jährliche Pachtabgabe in der Form der Natural- oder Geldpacht oder auch der gemischten Pacht; auch einzelne Dienste konnten ausbedungen werden; bei Beginn und Erneuerung der Pachtung wurde eine „Vorpacht“ gegeben; Leistungen, wie sie den Hörigen auferlegt waren, wurden nicht verlangt. Entweder wurde vom Pächter eine „sichere“ Pacht geleistet, d. h. Höhe und Art der Pächte waren fest bestimmt; oder es wurde ein Verhältnis des Teilbaues eingeführt: d. h. der Pächter hatte einen Teil des Ertrages, besonders die Hälfte (beim Halfenbau) oder ein Drittel (die dritte Garbe), zu entrichten. Er übernahm die Pflicht, das Gut zu bebauen und instand zu halten, und durfte ohne Genehmigung nichts davon veräußern oder verpfänden; bei (längerer) Säumigkeit in der Zahlung fiel das Gut an den Eigentümer zurück. Zur Verpachtung kamen kleine Grundstücke (einzelne Äcker, Wiesen, Waldparzellen, Weingärten, Weinbergsteile u. a.), aber auch volle bäuerliche Güter und sogar ganze Villikationen. Sehr bräuchlich war die Vergabung in Erbpacht, besonders wenn auf Neuland ein Landwirtschaftsbetrieb erst einzurichten war. Die Verhältnisse solcher Erbpachtgüter waren denen der Erbzinsgüter ganz ähnlich; dennoch wurde der Unterschied zwischen beiden, wenn auch oft nicht folgerichtig, von der grundherrschaftlichen Verwaltung festgehalten. Daneben gab es die Formen der Zeitpacht. Pachtverhältnisse wurden auf eine Reihe von Jahren,

sei es als kurzfristige, sei es als langbemessene Pachtungen, eingegangen. Oder es wurde ein Pachtvertrag auf Lebenszeit oder auch auf mehrere „Leiber“ (Eltern und Kinder; Geschwister; Vater, Sohn und Enkel) abgeschlossen, so daß tatsächlich ein erbliches Verhältnis bis ins dritte Glied eintreten konnte.

Als deutsches Wort für Pacht (von *pactum* Vertrag) kommt *hure* vor (vgl. *hurland, vorhure*). Nach römisch-rechtlichem Sprachgebrauch heißt es *locatio conductio*, auch *emphiteusis (emphiteota* = Pächter). Die Abgaben sind *canon, pensio* u. a.

Neben der Ausbreitung freier Pachtverhältnisse vollzog sich nun auch mancherlei Milderung weiter bestehender Abhängigkeit. Die Beseitigung von Fronden wurde bedeutungsvoll für die Gewinnung größerer Selbständigkeit der Bauern in wirtschaftlicher Hinsicht. Freilich wurden gewöhnlich nicht alle Fronden abgeschafft; zumal die in alter Zeit „besonders angesagten“, welche Aushilfe bei drängenden Wirtschaftsarbeiten bezweckten, sowie gewisse Hand- und Spanndienste (z. B. Baufronden) blieben bestehen. Befreiung von den regelmäßigen Grundlasten war selten; aber ihr Druck linderte sich bei steigendem Bodenertragswert. Häufiger kam die Beseitigung von Kopfzinsen durch Freikauf vor, namentlich bei denen, die in die Städte verzogen. Viel wichtiger waren diejenigen Vorgänge, welche zu einer Ablösung des Sterbfalls führten. Entweder die Ansprüche des Herrn an der Hinterlassenschaft des Bauern wurden enger begrenzt, schließlich wohl gar auf eine Geldzahlung von bestimmter Höhe oder nach Taxwert beschränkt; in solchem Falle ähnelten die Todfallsabgaben zwar nicht dem Rechte nach, aber tatsächlich den Handänderungsabgaben bei freien Leiheverhältnissen. Oder die Entrichtung des lästigen Sterbfalls wurde durch Zahlung einer regelmäßigen Jahresrente (z. B. eines Schillings) ersetzt und damit das Hörigenrecht verdunkelt; bezeichnend ist es, daß gerade ein solches Vorrecht erkauft ward und demnach wohl nur einem geringen Bruchteil der ländlichen Bevölkerung, und zwar den etwas Kapitalkräftigen, zugänglich war. Auch das erbliche Recht der von Grundherren abhängigen Bauern ward bisweilen in günstiger Weise für ihre Nachkommen und selbst Seitenverwandte ausgestaltet. Auch ohne daß die Schollenpflichtigkeit aufgehoben worden wäre, wurde der freie Zug dem Bauern vielfach erleichtert. So wurde das Eingehen einer Heirat mit „Ungenossen“, d. h. mit Angehörigen fremder Villikationen, durch Tauschverträge zwischen den Herren leichter gemacht; ja, die Heiratserlaubnis wurde schließlich zu einem bloßen Anspruch des Herrn auf wenige Denare Heiratsgebühr.

Auch die Form voller Freilassung kam gar nicht selten vor. Um besonderen Verdienstes willen oder auch gegen Entgelt wurden bäuerliche Eigenbehörige aus ihrem Verhältnis entlassen, um bei demselben Herrn in eine Klasse besser gestellter Abhängiger (etwa der Altarhörigen oder der Ministerialen) einzutreten. Oder es ließ der Herr um seines eigenen Vorteils willen Hörige frei, weil er sich die volle Verfügung über sein Gut wieder sichern wollte. In solchem Falle mußte der Herr bisweilen nicht nur dem Hörigen solche Feld- und Waldstücke, die ihm als Eigen zugehört hatten, abkaufen, sondern wohl gar eine Abfindung zahlen, damit er von dem Gute weiche — frei, ganz sein eigener Herr, aber besitzlos, auf seiner Hände Arbeit angewiesen, wenn er nicht etwas an Geldeswert neben dem Gute gehabt oder bei der Freilassung erhalten hatte. So stellt sich die Form der Bauernbefreiung, die leicht als die vollkommenste erscheinen könnte, in der harten Wirklichkeit des 12. und 13. Jh.s als ungünstig für den davon betroffenen, mit der Freiheit Beschenkten heraus.

Die Vorgänge der Bauernbefreiung wirkten auf die wirtschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung in verschiedener Weise ein: Befreiung gebundener Kraft löst im Wirtschaftsleben zugleich schützende Ordnung. Infolge der freieren Möglichkeit, über den Güterbestand zu verfügen, bildete sich eine größere Ungleich-

mäßigkeit der Besitzverhältnisse heraus. Wirkte dabei anfänglich bisweilen noch eine ordnende Tätigkeit der Grundherren mit, so machte sich später eine Bewegung unter den Bauern selbst auf völlig freien Verkehr in Grundstückswerten geltend. Wo Hufenverfassung bestanden hatte, ward die Teilung der Hufen häufiger; halbe Hufen, Drittel-, Viertel- und Achtelhufen, ja noch kleinere Teile, kamen zur Vergabung. So groß ward öfter die Zersplitterung des Besitzes, daß die Grundherrschaft die Einrichtung der Zinsträgerei schuf: die grundherrlichen Gefälle wurden nach wie vor nach der Hufe berechnet, deren Ablieferung aber einem dafür verantwortlichen „Träger“ auferlegt, der die Einzelbeträge einsammelte. Die Hufenteilung und ähnliche Vorgänge hatten zur Folge, daß sich die Zahl der kleinen, mit nur geringem Grundbesitz ausgestatteten ländlichen Anwesen, der Köttereien, Schupposen, Selden u. a., vermehrte. Ebenso aber kam häufig die Zusammenfassung mehrerer Hufenteile, ja selbst mehrerer Hufen in einer Hand vor. Auch war die Ergänzung des Besitzes an Hufschlagsland aus der Allmende oder Mark durch Rodungen möglich. Nicht selten entstand auch Besitz zu gesamter Hand mit gemeinsamer Wirtschaftsführung in Hausgemeinderschaften, sei es in einem Übergangszustand vor völliger Realteilung, sei es um den Nachteilen allzu weitgehender Gütersplitterung vorzubeugen oder den Heimfall an den Grundherrn hintanzuhalten. Kurz, es sonderten sich innerhalb der Landbau treibenden Bevölkerung die Besitzklassen schärfer voneinander ab: auf Vollgütern (mit Pferdehaltung) die Großbauern oder Mehrhufenbauern und die gewöhnlichen Hufenbauern, daneben die Inhaber von Kleingütern und die Inhaber eines Hauses mit Garten und höchstens ein paar Morgen Landes auf der Flur, dazu die gänzlich grundbesitzlosen, — sie alle nicht nur durch das Maß des Ackerbesitzes unterschieden, sondern auch dadurch, daß nur die Angehörigen der älteren, angeseheneren Besitzgruppen berechtigte Mitglieder in der ländlichen Gemeinde waren. So gab es also, wenn auch in mannigfacher Abstufung des Besitzunterschiedes, einerseits ein behäbiges Bauerntum, eine bäuerliche Aristokratie, anderseits eine Menge wirtschaftlich minder günstig dastehender Kleinstellenbesitzer.

Außer der Größe des Grundbesitzes war für die wirtschaftliche Lage der landarbeitenden Klassen der Anteil, welchen sie im Verhältnis zu den Grundherren am Bodenertrag und Bodenwert zu erlangen vermochten, bestimmend. In dieser Hinsicht verlief die Entwicklung seit karolingischer Zeit für die Bauern günstig. Seit dem Festwerden der Grundabgaben kam vornehmlich ihnen die Mehrproduktion und deren Wert zugute; trotz des Anwachsens der Grundrente wuchs ihre Belastung nicht, wenigstens nicht annähernd in gleichem Maße. Soweit nun die Bauern infolge innerer Lockerung des grundherrschaftlichen Verbandes eine freiere Stellung erlangten, gewannen sie größere Selbständigkeit in ihrem Wirtschaftsbetrieb; durch bessere Nutzung ihrer Betriebsmittel und ihrer Arbeitskraft vermochten sie ihre Produktion zu steigern und so ihre wirtschaftliche Lage zu heben. Freilich zielten auch manche Maßnahmen der Bauernbefreiung darauf ab, dem Grundherrn eine höhere Grundrente in die Hand zu bringen, und so konnten sie von ungünstigen wirtschaftlichen Folgen für die davon betroffenen ländlichen Volksteile sein. Im allgemeinen allerdings waren die Menschenalter von der langen Friedenszeit unter Kaiser Friedrich Barbarossa bis ins 13. Jh. hinein Zeiten eines Wohlstandes bäuerlicher Kreise in verschiedenen deutschen Landschaften.

4. Die ostdeutsche Kolonisation wirtschaftsgeschichtlich betrachtet.

Rud. Kötzschke, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation (1912).
K. Lamprecht, Deutsche Geschichte III³ 343ff.; A. Meitzen, Siedlg. u. Agr. Wesen, II 368ff.; Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. VI 79ff. G. Wendt, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe (1884/89). R. Sebicht, Unsere mittelalterliche

Ostmarkenpolitik (1910). H. WITTE, Zur Erforschung der Germanisation unseres Ostens (Hans. Gbll. 1911); Besiedlung des Ostens u. Hanse (Pfgstbll. d. H.-V. 1913). — RICH. KÖTZSCHKE, Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation (1894).

Einzelne Länder: M. VANCSA, Gesch. Nieder- u. Oberösterreichs I S. 133ff., 205ff. (1905); vgl. DGbll. V 275ff. A. GRUND, Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken. S. 56ff. (1901). LEVEC, Pettauer Studien. Mitt. Anthr. Ges. zu Wien. Bd. 28f. und 35. AD. ZYCHA, Beiträge zur Rechtsgeschichte Böhmens im Beginn der Kolonisationszeit (MVGDtsch. in B. XLIX 277ff.). W. WEIZSÄCKER, Das deutsche Recht der bäuerlichen Kolonisten Böhmens u. Mährens (ebd. LI 476ff.). FR. SCHMIDT, Kolonisation u. Besiedelung Mährens im 12. 13. Jh. (Pgr. Neutitschein 1905); H. REUTTER, Siedlungswesen der Deutschen in Mähren u. Schlesien (1918). Vgl. B. BRETHOLZ, Gesch. Böhmens u. Mährens, S. 305ff. (1912); dazu ZYCHA, MVerGB. LIII 1ff. u. Entgegnung von BRETHOLZ. E. O. SCHULZE, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (1896); ders. in R. Wuttkes Sächsischer Volkskunde², S. 61ff.; H. LEO, Untersuchungen zur Besiedelungs- und Wirtschaftsgeschichte des Thüringischen Osterlandes. Leipziger St. VI 3 (1900). A. WANDSLEB, Die deutsche Kolonisation des Orlagaus (ZThürG. Erg. IV 1911). H. SCHÖNEBAUM, Besiedelung des Altenburger Ostkreises (1917). ALF. HENNIG, Boden u. Siedlungen im Kgr. Sachsen, S. 167ff. (1912); Die Dorfformen Sachsens (1912). C. DAME, Entwicklung des ländlichen Wirtschaftslebens in der Dresden-Meißner Elbtalgegend (1911). O. TRAUTMANN, Besiedlung der Dresdener Gegend (MVerGDrsd. 22). H. KNOTHE, Zur Gesch. der Germanisation in der Oberlausitz (AsächsG. NF. II 237ff.). W. SCHULTE, Anfänge der deutschen Kolonisation in Schlesien. Silesiaca, Festschrift für C. Grünhagen (1898); ders., ZVerGSchl. 33, 209ff. V. SEIDEL, Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens (1913). TH. RUDOLPH, Die niederländischen Kolonien der Altmark Brandenburg im 12. Jh. (1889). L. NAUMANN, Die flämischen Siedlungen in der Provinz Sachsen (Nbll. 1916). A. ERNST, Kritische Bemerkungen zur Siedlungskunde des deutschen Ostens, vornehmlich Brandenburgs (FBrPrG. XXIII 323ff.). P. v. NIESSEN, G. der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedelung (1905). F. RÖRIG, Agrargeschichte u. Agrarverfassung Schleswig-Holsteins (ZVLübG. XIV 137ff.). A. GLOY, Gang der Germanisation in Ostholstein (1894). A. HOFMEISTER, Kaiser Lothar u. die große Kolonisationsbewegung d. 12. Jh.s (ZGes.schlesw.-holstG. XLIII 353ff.). H. ERNST, Kolonisation Mecklenburgs im 12. 13. Jh. (1875); vgl. W. SALOW (Pgr. Friedland i. M. 1896). W. v. SOMMERFELD, G. der Germanisierung des Herzogtums Pommern. Schmollers F. XIII 5. H. PLEHN, Die Besiedelung des Ordenslandes Preußen (Deutsche Erde II 99ff.); ders., Zur Gesch. der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen (F. Brand. Pr. G. XVII 383ff.). V. RÖHRICH, Kolonisation des Ermlandes (ZGAlt. Ermlands XIIff.). W. BABINSKI, Kolonisation des heutigen Westpreußen unter der Herrschaft des dtsch. Ritterordens (1910). C. KROLLMANN, Die Herkunft der deutschen Ansiedler in Preußen (ZWPrGV. LIV). E. SCHMIDT, G. des Deutschtums im Lande Posen (1904). R. FR. KAINDL, G. der Deutschen in den Karpathenländern (1907). FR. TEUTSCH, Die Art der Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen (FDLV. IX 1). FR. ZIMMERMANN, Zur siebenbürgisch-deutschen Geschichtschreibung, bes. über die Besiedelungsfrage (MJOeG. Erg. VI). R. CSALLNER, Alte deutsche Bergwerkskolonien (Stud. Lips., S. 55ff.). K. CASPER, Der ländliche Grundbesitz auf Sachsenboden (1913).

Städtegründung: B. HEIL, Gründung der norddeutschen Kolonialstädte (Pgr. Wiesbaden 1896). JOH. KRETZSCHMAR, Entstehung von Stadt u. Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale u. der Lausitzer Neiße (1905). R. AUE, Zur Entstehung der altmärkischen Städte (1910). W. MÜLLER, Entstehung der anhaltischen Städte (1912). H. KRABBO, Die Stadtgründungen der Markgrafen Johann I. u. Otto III. v. Brandenburg (AU. IV 255ff.). G. ESCHENHAGEN, Ostpreußische Städtegründungen auf Ordensgebiet (Altpr. Ms. L 84ff.). AD. ZYCHA, Über den Ursprung der Städte in Böhmen u. die Städtepolitik der Přemysliden (MVerGD. in B. LIIf.) W. JECHT, Entstehung des Städtewesens in der Oberlausitz (NLausMag. XCV 1ff.).

Während sich im altdeutschen Siedelungsgebiete die Wirtschaftszustände in kräftiger Entwicklung zu neuen Formen fortbildeten, ging gleichzeitig eine lebhafte Wanderbewegung in die Länder östlich der deutschen Volksgrenzen vor sich, die „ostdeutsche Kolonisation“: eine Wanderung zwar nicht, wie einst, ganzer Völkerschaften, wohl aber allmählich mancher Tausende von Einzelfamilien und einzelnen, die sich im Laufe mehrerer Menschenalter zu einer in wirtschaftlicher wie völkischer Hinsicht überaus folgenreichen Massenerscheinung auswuchs.

Durch den Gebirgsstock des Fichtelgebirges und die von ihm aus nach Nordwest und Nordost hinstreichenden Gebirgszüge geschieden, teilte sich die Gesamtbewegung in eine südostdeutsche und nordostdeutsche Kolonisation, die in den beiderlei Gebieten einen im wesentlichen ganz entsprechenden Verlauf nahm.

Schon in karolingischer Zeit drang das deutsche Siedlertum donauabwärts in die pannonische Mark hinein vor; doch erst nach Ottos Siege über die Ungarn 955 wurde hier Dauerndes geschaffen. Zumal die niederen Ländereien an den großen Strömen und in leicht zugänglichen Flußtälern boten breiten Raum zur Kolonisation unter deutscher Führung. Denn die slawische Vorbevölkerung hatte festere Sitze nur an den Hängen der Gebirge gehalten; das tiefer gelegene, einst den feindlichen

Einfällen ausgesetzte Land war nicht in stetigem Anbau genutzt worden. So wurden seit dem späteren 10. Jh. die österreichischen Lande und Teile der Steiermark und Kärntens deutsch kolonisiert. Zumal in den Zeiten der Könige aus fränkischem Hause fanden große Landzuweisungen statt; in besonders lehrreicher Weise kam die Kolonisation im Marchfelde nördlich der Donau und im Pettauer Felde an der Drau zur Durchführung. Etwa gegen Ausgang des 12. Jh.s war die größte Ausdehnung geschlossenen deutschen Siedelungsgebietes, die überhaupt möglich geworden ist, erreicht. Neue Scharen deutscher Auswanderer, namentlich vom Mittel- und Niederrhein her, die um die Mitte des 12. und im 13. Jh. donauabwärts zogen oder fuhren, ließen sich viel weiter östlich inmitten von rassefremder Bevölkerung in Ungarn und Siebenbürgen nieder, doch unter Wahrung heimischer Wirtschaftsgewohnheit. — In dem einst slawisch besiedelten Lande am oberen Main und an der Rednitz begann die Germanisierung und die Einführung deutscher Wirtschaftseinrichtungen offenbar schon in karolingischer Zeit und kam in stiller Entwicklung zu einem günstigen Abschluß.

Auch die Anfänge nordostdeutscher Kolonisation gehören dem karolingischen Zeitalter und den Zeiten der mächtigen Sachsenherrscher an. Ihre ersten entscheidenden Erfolge errang sie in den von Slawen eingenommenen Landstrichen Thüringens und Ostsachsens westlich von der Saale und der Strecke des Elblaufs nördlich und südlich von Magdeburg; von hier aus drang sie weiter ostwärts vor. Anfangs jedoch ließen sich deutsche Bauern nur spärlich in dem neu eroberten, nur mit Kriegersiedelungen deutscher Herren durchsetzten Markengebiet nieder; vielmehr pflegte eine Periode, wo deutsche Wirtschaftsverfassung bei der wohnhaft gebliebenen slawischen Bevölkerung zur Einführung kam, den Zeiten starker deutschbäuerlicher Einwanderung voraufzugehen. Ihren großen Aufschwung nahm die nordostdeutsche Kolonisation, nach kleineren Anfängen um die Mitte des 11. Jh.s im thüringischen Osterland, zuerst seit dem Beginne des 12. Jh.s (östlich der Weißen Elster), etwa ein Menschenalter später im östlichen Holstein. Seit der Mitte des 12. Jh.s, im Zeitalter Friedrich Barbarossas, drang die Bewegung immer kraftvoller ostwärts vor, breitete sich in der Mark Meißen, in den Landen der askanischen Fürsten und in Mecklenburg aus und erreichte im 13. ihre Höhe: Schlesien, Posen, Pommern erlebten Zeiten erfolgreicher deutscher Kolonisation; ihre entwickeltste und vollkommenste Ausprägung, mit Ausnutzung aller bis dahin gemachten Kolonialerfahrungen, fand sie im Preußenlande, im Ordensstaat, zugleich mit Ausbildung gewisser Formen einer Anlage überseeischen Kolonialbesitzes. Weit über diesen Siedelungsbereich hinaus, bei dessen Gewinnung das deutsche Bauerntum entscheidend mitwirkte, erstreckten sich in den Ostseeländern die Niederlassungen deutschen Ritteradels und Bürgertums, im Binnenlande wenigstens die Ansiedelungen deutsch-bürgerlicher Kaufleute und Gewerbetreibender. Bis in die späteren Jahrzehnte des 14. Jh.s, vereinzelt noch darüber hinaus, währte diese Bewegung; dann ging sie allmählich in einer slawischen Gegenströmung unter.

Der gesamte Verlauf der ostdeutschen Kolonisation vollzog sich unter Zusammenwirken aller deutschen Stämme und Stände; ebenso adlige, wie bäuerliche und bürgerliche Wirtschaftsinteressen wurden dabei gepflegt. Eine besondere Bedeutung als Ausgangsland der Kolonisation aber hatten die Niederlande: wie einst in den Zeiten, wo das salfränkische Königtum kolonisatorisch nach Osten zu vorging, so auch im Hochmittelalter, als Auswanderer aus den in bezug auf Wirtschaft und Verfassung besonders weit fortgeschrittenen Niederlanden Formen der Technik, der Wirtschaft und des Rechtes weit ostwärts verbreiteten und öfter so recht die Bahnbrecher der Kolonisation wurden.

Die wirtschaftlichen Ursachen der ostdeutschen Kolonisationsbewegung. Jede Kolonisation, die größere Bedeutung erlangt, ist ebenso in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auswanderungslandes, wie in denen des Einwanderungsgebietes begründet.

Günstige Vorbedingungen einer deutschen Kolonisationsbewegung größeren Umfanges waren im altdeutschen Siedelungsgebiete während der Herrschaft der großen mittelalterlichen Königsgeschlechter, insbesondere aber im Zeitalter der Kreuzzüge gegeben.

Die Bevölkerung Deutschlands war seit karolingischer Zeit, zumal in den immer wiederkehrenden Zeitspannen befriedeten Daseins im Reiche, im Wachstum begriffen. Schon begann der natürliche Nahrungsspielraum mit den Fortschritten des Landesausbaues in der Stauferzeit zu eng zu werden. Auch ward die Erweiterung des Anbaues bisweilen dadurch gehemmt, daß große Strecken waldigen Landes eingeforstet waren und der herrschaftlichen Nutzung vorbehalten blieben. Freilich gelang ein großes Werk innerer Kolonisation, als dank den Errungenschaften der Moorkultur, welche ostwärts wandernde Niederländer verbreiteten, große Moorgebiete an der Weser- und Elbmündung, in Halberstadts Nähe, an der mittleren Elbe, an der Helme und Unstrut und anderwärts seit 1106 landwirtschaftlicher Nutzung erschlossen wurden. Aber der Ausdehnung der Moorkolonisation waren

zumal bei dem damaligen Stande der Technik, Schranken gesetzt; auch war die anderen Stämmen angehörige Bevölkerung offenbar zu solchem Besiedelungswerk weniger geeignet und geneigt.

Von großer Bedeutung mußte es unter solchen Umständen werden, daß die Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und Verfassung manche bisher gebundenen Arbeitskräfte frei werden ließ. Somit ergab sich auf dem platten Lande aus dem Bevölkerungszuwachs eine Überschußbevölkerung, die zur Abwanderung nach dem Osten bereit war, um dort ländliche Siedelungswirtschaft in gewohnter Weise betreiben zu können. Anderseits fehlte es auch nicht an schwer empfundenem Druck, der auf Bauern des mutterländischen Deutschlands lastete, wenn die Herren, um den stärker an sie herantretenden wirtschaftlichen Anforderungen und ihrem kräftigeren Begehren nach wirtschaftlichen Mitteln Genüge zu tun, erhöhte Leistungen von den bäuerlichen Hintersassen forderten. Im Osten aber war die bäuerliche Arbeitskraft geschätzt und gesucht; dort wurden günstigere Bedingungen geboten, ein besseres Dasein stand in Aussicht. Auch in Familien des mutterländischen Adels konnte sich damals wirtschaftlicher Druck fühlbar machen; denn die Ausdehnung der grundherrschaftlichen Rechte war erschwert, Steigerung der Einkünfte im Eigenbetrieb oder in Anwendung der neuen Pachtformen nur beschränkt möglich; dazu verschlang die Teilnahme an Heerfahrten und Kreuzzügen nicht unbeträchtliche Mittel. Es traten also bei Ausstattung der jüngeren Söhne Schwierigkeiten ein; und so lenkte sich der Blick auf das Neuland im Osten, wo sich Aussicht auf größeren Besitz, ritterlich standesgemäßes Leben und Bewegungsfreiheit boten. Das Anwachsen der bürgerlichen Bevölkerung daheim war sicher noch nicht gehemmt; aber lockten nicht in einer Zeit erregten Wagemuts auch den Bürger die unbegrenzteren Erwerbsmöglichkeiten im weit sich öffnenden Osten, der breitere Grundbesitz im Weichbild und in der städtischen Flur, die mancherlei Rechte, welche eine freisinnige Städtepolitik der Fürsten gewährte? Allgemein war die Wander- und Abenteuerlust im Zeitalter der Kreuzzüge erwacht; so entschloß man sich nicht zu schwer, die heimische Scholle zu verlassen. Auch erleichterte die Hebung des Verkehrs und die geldwirtschaftliche Entwicklung in der Stauferzeit die Fernwanderung zur Niederlassung in dem weit entlegenen gelobten Land.

Entscheidender als die Wirtschaftszustände des Auswanderungsgebietes pflegt bei jeder größeren Kolonisationsbewegung die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, welches die Einwanderer aufnimmt, zu sein. So ward auch in dem Eroberungslande östlich der einstigen Volksgrenzen die deutsche Einwanderung zu einem dringenden Bedürfnis; und so groß waren die wirtschaftlichen Vorteile, welche sie bot, daß sie auch in den nach wie vor slawisch beherrschten Landen und in Ungarn Eingang fand. Weite Strecken jener östlichen Länder lagen unbesiedelt brach. Die Bevölkerung war in langen erbittert geführten Kriegen, besonders seit dem Wendenkreuzzug von 1147, großenteils vernichtet worden oder hatte das Land geräumt; manche Wüstung gab es auch da, wo die Menge slawischer Bevölkerung in ihren Wohnsitzen erhalten blieb. Außerdem waren ausgedehnte Landstriche zur Verfügung, die bisher überhaupt noch nicht in den Besiedelungsbereich einbezogen worden waren: Bruchländereien und Wälder in den tiefer gelegenen Landesteilen und die vordem noch fast völlig unerschlossenen Gebirgswaldungen. All dies Land harrte des Anbaues und der Besiedelung; man bedurfte der Menschenkräfte zu solchem Werke der Kultur. Nun war allerdings Landesausbau mit einheimischen Siedlern unter deutsch-grundherrschaftlicher Leitung recht wohl möglich; und in der Tat war dies in jenen Zeiten eine mannigfach angewandte Form dörflichen Neubaues. Indes die Kolonisation mit deutschen Einwanderern erschien im späteren 12. und 13. Jh. wertvoller. Oft war

dies schon darum der Fall, weil die Deutschen eine erwünschte zuverlässige Stütze der deutschen Herrschaft in nationaler und politischer Hinsicht wurden. Ebenso war die deutsche Kolonisation in den Gegenden östlich der Saale und Elbe für die Kirche von grundlegender Bedeutung; denn zuvor hatte es dort zwar Bischofssitze und Burgkapellen gegeben, aber erst mit der Einwanderung deutscher Bauern und Bürger schlug hier das Christentum in dem weiten Lande wirklich tiefe Wurzel. Auch aus rein wirtschaftlichen Gründen empfahl sich die Berufung deutscher Kolonisten. Denn die Deutschen brachten die höheren Formen der Wirtschaft ins Land. Der deutsche Ackerbau war technisch vollkommener als der slawische; statt des vielfach von den Slawen benutzten hölzernen Hakenpflugs handhabten sie den schweren Pflug mit eiserner Schar, der tiefer grub und schwerbündigere Böden zu bestellen erlaubte. Auch die deutsche Flurverfassung war der slawischen an Zweckmäßigkeit überlegen. Ebenso war der Handwerksbetrieb der Deutschen vielgestaltiger und leistungsfähiger; nur die Fischerei, die Zeidlerei und die Töpferei haben sich auf lange als Gewerbe, die vorzugsweise von Wenden betrieben wurden, nach dem Aufblühen deutschen Wesens in den Ostmarken erhalten. Die Ansiedelung deutscher Bauern und Bürger bot den Herren über Grund und Boden die Möglichkeit, gesicherte und vergleichsweise hohe Einnahmen zu erzielen; namentlich die Einkünfte an Getreide ließen sich vermehren, ebenso die Abgaben in der Form des Geldes, jenes an Gebrauchswert so sehr gesteigerten wirtschaftlichen Machtmittels der Zeit. In besonderen Fällen endlich gab die Auffindung wertvoller Bodenschätze Anlaß zu raschem Zusammenströmen deutscher Einwanderer, die sich auf die Kunst der Bergwerksausbeutung verstanden oder Gewinn durch andere wirtschaftliche Betätigung erhofften. So wirkten mannigfache Umstände miteinander, um die deutsche Kolonisation als aussichtsreiche, lockende Unternehmung erscheinen zu lassen.

Grundherrschaft und Gutsherrschaft im Bereiche ostdeutscher Kolonisation. Alle bäuerlichen Ansiedelungsvorgänge während der ostdeutschen Kolonisationsbewegung geschahen auf grundherrschaftlichem Boden. Auf volleigenem Grund und Boden sich niederzulassen war wohl einzelnen aus dem Herrenstande möglich, obschon auch der ritterliche Adel in der Regel mit lehensabhängigen Gütern ausgestattet zu werden pflegte; bei bäuerlichen Siedlern aber war dies nicht Brauch oder könnte doch nur ganz seltene Ausnahme gewesen sein. Doch bildete sich sogleich mit der Kolonisation ein in der Folgezeit bedeutsamer Unterschied heraus. Die einen Bauern wurden auf Grund und Boden angesiedelt, welcher dem Landesherrn selbst oder einem solchen Herrn, dessen Macht sich zur Landesgewalt auswuchs, gehörte; sie saßen somit unmittelbar unter der Landesherrschaft. Die anderen aber erhielten zur Ansiedelung Grund und Boden, der sich im Eigentum eines anderen Herrn befand; eine private Grundherrschaft trat zwischen sie und den Landesherrn.

Die bedeutendsten und umfassendsten Kolonisationen wurden den Inhabern staatlicher Gewalt verdankt. Der Anteil des Königtums an der ostdeutschen Kolonisation darf im ganzen betrachtet nicht zu niedrig eingeschätzt werden. Ein reiches Krongut war in den am frühesten dauernd festgehaltenen Eroberungsländern zu seiner Verfügung vorhanden. Zahlreich waren die Landzuweisungen der Könige aus sächsischem und fränkischem Hause. und wenigstens großenteils kamen sie solchen zugute, die in einem Amtsverhältnis zum Könige standen. In unmittelbarem königlichen Auftrag wurden allerdings Kolonisationen vergleichsweise selten durchgeführt; in größerem Maße geschah dies wohl nur bei der Besiedelung Österreichs unter den ersten fränkischen Herrschern. Während der Stauferzeit war der Anteil des Königtums an Kolonisationen in den schon von früher besessenen Gebieten zumeist auf bloße Genehmigung zur Vergabung von Reichsgut eingeschränkt, und selbst diese ward später nicht mehr eingeholt; doch ist einmal eine Kolonisation auf Reichsgut im Meißner Lande unter Friedrich II. bezeugt. In den um jene Zeit neu gewonnenen Slawenländern fiel die Gewalt und damit auch das verfügbare Gut den erobernden Fürsten zu. So lag denn in

der Höhezeit der ostdeutschen Kolonisation die Führung der Bewegung in den Händen der zur landesherrlichen Gewalt aufsteigenden Mächte, der Herzoge, Markgrafen und Grafen, des Erzbischofs von Magdeburg und anderer Bischöfe, auch der Inhaber nebengeordneter staatlicher Gewalt, wie der Burggrafen; mehr folgend als führend, aber mit ausgedehnter Wirksamkeit beteiligten sich daran die Klöster und Stifter. Freilich sie alle wirkten nur teilweise unmittelbar kolonisierend; großenteils bedienten sie sich, wie einst das Königtum, des Mittels der Landvergabung an ihre Getreuen. So fiel die Durchführung der Kolonisationen zu einem beträchtlichen Teile dem Kleingrundherrentum, insbesondere dem ritterlichen Adel des Landes zu, der sich durch hervorragende Verdienste um die Eroberung und Kolonisierung des deutschen Ostens für alle kommenden Zeiten hier eine bevorzugte wirtschaftlich-soziale Stellung schuf.

Ein wesentlicher Unterschied der wirtschaftlichen Verhältnisse in den neuen Siedelungsanlagen entstand, je nachdem die Herrschaft Grundbesitz zu eigenwirtschaftlichem Betriebe behielt oder nicht.

In den ersten Zeiten nach der Eroberung pflegte das Verfahren dies zu sein, daß die freien Vasallen, die königlichen und fürstlichen Dienstmannen, deren kriegerischer Kraft die Sicherung des gewonnenen Landes oblag, auf festen Gutshöfen sich niederließen, deren Landzubehör mit Hilfe von Fronden einheimischer Höriger in gutswirtschaftlicher Weise genutzt wurde; ganz natürlich, da es anfangs nicht möglich war, den Lebensunterhalt der angesiedelten Kriegsmannen durch genügend reiche Renteneinkünfte zu decken. Auch in späteren Zeiten ward die Zahl solcher herrschaftlicher Güter noch vermehrt, sei es im Bereiche des alten Landesanbaues, sei es auf neu aus wilder Wurzel gerodetem Grund und Boden. Erhielt nun der Inhaber eines solchen Herrengutes herrschaftliche Rechte öffentlicher Art über seine Hintersassen, besonders Gerichtsbarkeit und somit obrigkeitliche Stellung, so war die Form der Gutsherrschaft, in der Mehrzahl der Fälle die ritterliche Gutsherrschaft, ausgebildet vorhanden. So entstanden hier in denselben Zeiten, wo die Auflösung der gutswirtschaftlichen Fronhofsverfassung im deutschen Westen vor sich ging, die Anfänge der gutsherrschaftlichen Wirtschaftsform; ja, es kam deren kapitalistische Ausnutzung schon in der späteren Kolonisationszeit vor, da auf großen Gütern im Weichselmündungslande nahe der See schon damals Produktion zum Verkauf auf dem Markte wenigstens bisweilen eingerichtet ward.

Sobald nun die stärkere deutsch-bäuerliche Einwanderung ins Land gelenkt war, da nahm der Brauch überhand, Ortschaften mit rein grundherrschaftlichem Charakter ohne Herrengut, reine Bauerndörfer, zu gründen. Die aus der Ferne zuwandernden Deutschen bewahrten sich so eine größere wirtschaftliche Selbständigkeit; den Herren bot sich die jetzt begehrte günstige Möglichkeit eines stetigen, genügend hohen Grundrentenertrags. Die Kolonisation hatte dann den Charakter der Rentengutsbildung.

Eigentliche Latifundien sind im Verlaufe der ostdeutschen Kolonisation nicht entstanden. Wohl kamen bisweilen Landvergabungen von 100 gemessenen Hufen geschlossen liegenden Landes und mehr (50 qkm und darüber) vor; ja in Preußen wurden einmal 1200 Hufen (fast 20000 ha) und an drei Ritter 1400 Hufen (nahezu 4 Quadratmeilen) gegeben. Indessen solche Ländereien wurden stets wieder in kleinere Wirtschaftsbetriebe zerschlagen. Das gewöhnliche Ausmaß der ritterlichen Güter, wie sie Bestand behielten, war keineswegs umfassend: 4—8 Hufen, bei größeren 10—12 (gegen 170 ha), nur selten wesentlich mehr.

Streubesitz war auch den Zuständen des deutschen Ostens während und nach der Kolonisationszeit nicht fremd: der Besitz mancher Herrschaft lag in mehreren Ortschaften verstreut; in manchen Dörfern gab es mehrere herrschaftliche Güter mit Berechtigungen in der Ortsflur. Aber unverkennbar war im ostdeutschen Koloniallande die Lage des grundherrschaftlichen Besitzes in der Regel dichter geschlossen und abgerundeter, das Gutsareal von größerem Umfang als im mutterländischen Deutschland; Grundherrschaft über ganze Dörfer, ja über mehrere Nachbardörfer war nichts Ungewöhnliches. So war im kolonialen Osten von vornherein eine Besonderheit der wirtschaftlichen Verhältnisse vorhanden, die sich seit

dem späten MA. dahin weiter entwickelte, daß ein verschärfter Gegensatz zwischen der Gutsherrschaft des deutschen Ostens und der reinen Grundherrschaft des altdeutschen Siedelungsgebietes für die Wirtschaftszustände hier und dort charakteristisch ward.

Die Bedingungen der Ansetzung bäuerlicher Siedler. Kolonisationsdorf und Kolonistenhufe. Wesentlich verschieden gestalteten sich die Ansiedelungsbedingungen, je nachdem die deutschen Herren mit einheimischer Bevölkerung oder mit deutschen Zuwanderern kolonisierten.

Eine zumal in den ersten Zeiten nach der Eroberung vielfach angewandte Form war die, daß Einheimische, Kossaten oder Gärtner genannt, mit einigem Gartenland, aber nur geringem Landbesitz auf der Flur außerhalb des Dorfberings ausgestattet oder auch gänzlich ohne solchen angesetzt wurden, um so die nötigen Arbeitskräfte für die Bestellung des Herrengutes zu gewinnen; ihr Besitz an Land war ihnen ohne festes Recht daran überlassen, eine Gemeinde mit eigener Verfassung bildeten sie nicht. Solche Verhältnisse erhielten sich bis in spätere Zeiten. Aber daneben ward auch die Einführung deutscher Wirtschaftsverfassung bei einem Teile der einheimischen Bevölkerung üblich; ja, in den schon frühe dauernd unterworfenen Gegenden ist sie charakteristisch für die Periode vor der stärkeren Belebung deutsch-bäuerlicher Einwanderung und griff in der Folge noch weiter um sich. Ein Teil der Ortsflur wurde von dem Hoffeld des Herrengutes oder Vorwerks abgeschieden und unter slawische Bauern nach Maßgabe der deutschen Hufenverfassung aufgeteilt, nur daß die slawische Hufe kleiner zu sein pflegte als die deutsche im Kolonisationsgebiet. Die Wirtschaftsführung ward vervollkommnet, das Besitzrecht gebessert; ja, selbst eine Milderung der Bindung an die Scholle trat ein. So entstanden slawische bäuerliche Gemeinden, die nach Recht und Wirtschaft den deutschen ähnlich wurden, nur pflegte die Last der Abgaben größer zu sein, Fronpflicht und auch sonst einige Reste der einstigen Unfreiheit blieben bestehen. Gerade dies war aber für den Herrn von Vorteil; und so vermochte das Dasein dieses Dorf- und Flurtypus, des nach deutschem Vorbild vervollkommneten slawischen Bauerndorfes, von großer Bedeutung für die Entwicklung der ländlichen Verhältnisse in den Zeiten der Bildung des frühkapitalistischen Rittergutsbetriebes zu werden.

Noch günstiger waren die Bedingungen, zu welchen die deutschen Einwanderer angesiedelt wurden.

Die Anregung zur Kolonisation ging in manchen Fällen von den bäuerlichen Siedlern selbst aus. Gruppen von Auswanderern aus dem Westen erschienen bei den Grundherren mit der *Bitte um Land* und erhielten geeigneten Boden zur Niederlassung zugewiesen. Sehr häufig aber geschah die Kolonisation infolge von *Berufung;* die Herren sandten ihre Boten aus und ließen um Ansiedelungslustige werben. Die Verhandlungen wurden teilweise unmittelbar zwischen den Siedlern und den Grundherren oder ihren Vertretern gepflogen; ein Geistlicher, der an der Spitze der Ankömmlinge stand, oder deren bäuerlicher Führer hatten dabei das Wort. So war es namentlich in den Anfangszeiten der Kolonisationsbewegung. Später aber bedienten sich die Herren immer häufiger einer Mittelsperson, des „Besetzers" *(locator)*, der entweder selbst ein ländlicher Wirt oder oft auch ein Mann ritterlichen oder bürgerlichen Standes war. Er erhielt den Platz für die neu zu gründende Ortschaft vom Grundherrn angewiesen und vereinbarte mit ihm vertragsweise die wichtigsten Bedingungen der Ansiedelung. Sodann übernahm er es, die Siedler in der gewünschten Zahl an Ort und Stelle zu bringen, wies ihnen das Land an und empfing als Entgelt seiner Mühe öfter einen Teil des Grundbesitzes in der Ortsflur, die Vorsteherschaft im Orte und besondere Gerechtigkeiten, so die niedere Gerichtsbarkeit nebst einem Anteil an den Gerichtsgefällen, die Schank- und andere Verkaufsgerechtigkeit u. a. So wurde solche Ortsgründung geradezu als eine Art Unternehmung betrieben, bei welcher einträglicher Gewinn in Aussicht stand, aber auch Verluste zu befürchten waren; ja, es wurden bisweilen nicht unbedeutende geldkapitalistische Mittel in solchen Unternehmungen angelegt und die Berechnung dabei auf Erzielung eines Unternehmergewinns gestellt.

Was die rechtlichen Bedingungen der Ansiedelung betrifft, so befanden sich unter den deutschen bäuerlichen Siedlern, die nach dem Osten kamen, Hörige und Unfreie, die von ihren Herren dahin versetzt und offenbar in ähnlichen Verhältnissen,

wie in der Heimat, angesiedelt wurden. Selbst als der große Strom freiwilliger Einwanderer in die östlichen Länder sich zu ergießen begann, wurden in den Anfängen der Bewegung die Fremdlinge nach Gästerecht (als *hospites*) angesiedelt, in milderer Abhängigkeit vom Grundherrn als die Einheimischen, aber ohne daß die örtliche Verfassung zu ihren Gunsten abgeändert worden wäre. In den Zeiten stärkerer Masseneinwanderung jedoch kamen die Grundsätze des „Deutschen Rechtes“ *(ius teutonicum)* zur Durchbildung, das uns als solches zuerst seit Beginn des 13. Jh.s (1214) bezeugt, aber in seinen wesentlichen Grundzügen schon in dem Vertrage der auf Moorgrund bei Bremen sich ansiedelnden Holländer 1106 enthalten ist; auch fränkisches, holländisches und flämisches Recht wurde dafür gesagt, oder es wurde das Recht, welches in neuen ländlichen Siedelungsanlagen gelten sollte, nach bekannten Städten (Magdeburg, Neumarkt in Schlesien, Kulm) bezeichnet, ohne daß bei alledem ein tiefer greifender Unterschied vorhanden wäre (es sei denn etwa im Familienerbrecht).

Das den deutschen bäuerlichen Ansiedlern gewährte Besitzrecht war, wie es im Sachsenspiegel heißt, besser als Erbzinsrecht. Sie erfreuten sich voller persönlicher Freiheit. Erwerb von Grund und Boden nach Kaufrecht (Eigentum mit Zins als Reallast) sowie das Eingehen eines Leihevertrages hatten nur privatrechtliche Folgen; Abgaben hörigen Ursprungs (Kopfzins und Todfall) wurden ihnen nicht aufgelegt. Zwar erhielten sie nicht völlige Verfügungsfreiheit über ihr Gut, aber sie hatten es erblich inne; bei den Vlämingen, welche eheliche Gütergemeinschaft mit Halbteilung zwischen überlebendem Gatten und Kindern als Rechtsbrauch hatten, galt auch weibliche Folge in den Besitz liegenden Guts nach dem Tode des Ehemanns, anderwärts in Ostmitteldeutschland ein Drittelungsrecht, während nach dem Sachsenspiegel die Frau vom Manne nur eine Leibzucht ausgesetzt erhielt, unbeschadet ihres Rechtes an eingebrachtem und durch Erbe oder Schenkung erworbenen Guts. Das Abzugsrecht war nicht beschränkt; freiwillige Aufgabe des Gutes, auch ohne Ersatz zu stellen, war möglich. Freiheit der Veräußerung unter gleichen Grundlasten bestand zu Recht; doch pflegte sie durch ein Bestätigungs- und Vorkaufsrecht des Grundherrn eingeschränkt zu sein. Die Abgaben bestanden in Grundzins, gewöhnlich Getreide und Geld; für die ersten Jahre nach der Niederlassung galt gewöhnlich Abgabenfreiheit.[1]) Fronpflicht übernahmen die Ansiedler nicht oder höchstens in ganz geringem Maße. Im übrigen waren die kirchlichen Zehnten und die staatlichen Leistungen zu entrichten; doch ward bisweilen sogar Bedefreiheit gewährt. Vereinzelt wurde auch eine gewisse Befugnis zum Handel (besonders Verkauf von Lebensmitteln) ausdrücklich zugestanden. Die Bauern im Ort bildeten eine Gemeinde; sie wirkten unter ihrem Schulzen selbst an der Ausübung der niederen, ja bisweilen auch der höheren Gerichtsbarkeit mit.

Bei der ostdeutschen Kolonisation waren mehrere Haupttypen der Siedelungs- und Fluranlagen in Anwendung. In den Gegenden alten Landesanbaues, seltener auf neugerodetem Boden entstanden Gutsdörfer und -weiler, deren Flur blockförmig in Gutsfelder zerlegt war; einzelne Flurstücke pflegten an Inhaber kleiner Stellen vergeben zu sein. Waren in Dörfern mit oder ohne Herrengut selbständig wirtschaftende Bauern seßhaft, so kam auf der ganzen Flur oder einem großen Teile davon eine gewannähnliche Aufteilung zur Durchführung. Bei Einführung deutscher Wirtschaftsverfassung in älteren Siedelungsanlagen und bei deutschen Neugründungen in ebenem Lande, zumal solchen mit straßenförmigem Dorfbau, war echte Gewannbildung häufig in Brauch. Dabei wurden große und regelmäßige Gewanne geformt, bisweilen nur drei, doch ganz gewöhnlich auch 10—20 und mehr; der einzelne Bauer empfing vergleichsweise nur wenige, aber dafür flächenreiche Ackerstücke auf der Flur und hatte so einen günstiger gelegenen Grundbesitz als daheim im Mutterlande. Unaufgeteiltes Land ward im Gemeindebesitz zurückbehalten; doch war es wohl

1) Um die Mitte des 12. Jh.s begegnet im Elbgebiet häufig ein Grundzins von 2 s.; bei jüngerer Kolonisation ist er wesentlich höher: oft ¼—½ mr. Silbers, dazu an Getreide je 2—3 Maß (mo.) von jeder Art u. a.

oft schon von den Anfängen her nur von geringem Umfange. Eine andere Form der Fluraufteilung bei geschlossener Anlage der Ortschaft war die, daß die ganze Ortsflur gleichsam als ein Gewann angesehen und „Feldbreiten" gebildet wurden, welche die Flur von einem Ende zum anderen oder von der Siedelung aus nach beiden Seiten durchliefen; jeder bäuerliche Siedler erhielt je eine davon oder deren mehrere. Noch günstiger für die selbständige Bewirtschaftung war die Anlage eines Reihendorfes, wie sie bei der Waldkolonisation üblich war, aber auch in offenem Gelände vorkam. Die Flur wurde in „Langhufen" zerlegt: in breite, bandförmige Stücke Nutzlandes, die unmittelbar von jedem Gehöfte aus nach der Gemarkungsgrenze hinliefen und alle Kulturarten, Garten, Feld, Wiese und Wald enthielten; so war das ganze bäuerliche Anwesen ein geschlossenes, einheitliches Ganze (Waldsiedel- oder Hagenhufe). Solche bäuerlichen Güter wurden in der Ebene in sehr regelmäßiger Gestalt gebildet; die Gebirgsform ward dem Gelände angepaßt, und darum verliefen die Langhufen hier in mannigfachen Krümmungen; selbst sternförmige Anlage wurde in rundlichen Mulden oder bei aufgelöster, reihenmäßiger Rundlingssiedelung gewählt.

Allgemein in Anwendung war im ganzen Bereiche ostdeutscher Kolonisation die Hufe zur Bestimmung der Landausstattung der Ansiedler. Als reine Maßeinheit diente häufig die Königshufe (48—50 ha); doch ward sie ihrer Größe wegen nur selten voll zum Nießbrauch vergeben. Weite Verbreitung als Nutzhufe fand die halbe Königshufe, die öfter „fränkische Hufe" genannt wurde. Etwa $\frac{1}{3}$ einer Königshufe machte im Südosten des Kolonisationsgebietes die bayerische Hufe aus; ebenso groß war anscheinend eine Hufe, die von Thüringen aus ostwärts verbreitet ward, und auch die sog. „flämische Hufe" (16,8 ha), welcher wiederum die kulmische glich. Die slawische Hufe betrug öfter gegen $\frac{1}{4}$ der Königshufe und ward nach dem slawischen Hakenpfluge auch als Hakenhufe bezeichnet.

Beispiele typischer Fluranlagen (nach Flurkarten bei A. Meitzen; vgl. oben S. 94). 7. Slawische Weiler bei Dresden (Anl. 128). 8. Tallisbrunn im Marchfeld (Anl. 120): Straßendorf mit großen regulären Gewannen. 9. Frankenau (I 51): Reihendorf mit Waldsiedelhufen.

Die Städtegründung im Kolonisationsgebiet. Während sich die östlichen Länder mit einer Menge deutscher Dörfer bedeckten, entstanden zugleich auch zahlreiche deutsche Städte. Dörfergründung und Stadtgründung ergänzten sich gegenseitig. Zwar war auch in volksfremd bleibendem Lande die Niederlassung deutscher Händler und Handwerker möglich und üblich, aber das Aufblühen und die Erhaltung ganzer deutscher Städte war doch gefährdet, wenn sie nicht einen Kranz deutscher Dörfer in ihrer Umgebung hatten; und wiederum bedurften die bäuerlichen deutschen Ansiedler, zumal wenn sie größere Geldzinse ihrem Grundherrn zu entrichten hatten, einer nahen Stadt mit deutschbürgerlichem Wirtschaftsleben, um wirtschaftlich vorwärts zu kommen. Öfters wurde die Einnahme und Kolonisation eines Landstrichs mit einer Stadtgründung eingeleitet. Ja, so lebhaft wurde die Städtegründung im Laufe weniger Menschenalter betrieben, daß in den westlicheren Gegenden auf einem Gebiete von 3—4 Qm., weiter im Osten auf 5—8 Qm. je eine Stadt dazusein pflegte.

Da ja die Errichtung eines öffentlichen Marktes in der Stadt und deren Befestigung erforderlich waren, so ging die Stadtgründung in der Regel vom Inhaber der staatlichen Gewalt aus; nur ganz ausnahmsweise kam rein adlige Gründung ohne Mitwirkung der Landesgewalt vor. Zumeist war der Landesherr auch Grundherr auf dem städtischen Boden; doch konnten Landesherrschaft und Grundherrschaft getrennt sein.

Die Ausführung der Gründung überließ der künftige Stadtherr häufig einem Locator ritterlichen oder bürgerlichen Standes; ja, es kam vor, daß sich ein solcher Besetzer, sobald ein Gründungsgeschäft abgewickelt war, sogleich dem Unternehmen einer neuen Stadtgründung zuwandte. Seine Aufgaben waren ganz ähnlich wie bei der Gründung ländlicher Ortschaften, nur umfassender und schwieriger. Demgemäß war auch der Gewinn größer. Der Locator erhielt Grundbesitz in der Stadt und auf der Stadtflur (ein Lehengut), einen Anteil an dem Grundzins und öfter auch an den Gefällen, die von den Handel- und Gewerbetreibenden an die Stadtherrschaft zu entrichten waren, sowie an den Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit. Bisweilen empfing er das Recht des Mühlenbetriebes und andere gewerbliche Vorrechte; und wenn er selbst sich in der Stadt niederließ, so ward ihm als Schulzen die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit übertragen, oder er trat in die Stellung eines Stadtvogtes ein.

In der Anlage der Städte kam ein regelmäßiger Grundplan zur Anwendung, doch nicht von vornherein nach einem Typus, sondern so, daß dabei sich eine Entwicklung zu größerer Gleichförmigkeit bis zur völligen Durchbildung des sog. kolonialen Normalschemas beobachten läßt.

Im Zentrum der Stadt pflegt der Marktplatz zu liegen, rechteckig oder quadratisch gestaltet, dazu bestimmt, den Verkehr zu sammeln. Von ihm gehen nach den vier Himmelsrichtungen geradlinig die Hauptstraßen aus, parallel dazu und rechtwinklig sich kreuzend die Nebengassen. So gliedert sich der städtisch bebaute Raum in mehr oder minder regelrechte Häuserblocks. Am Markt erhebt sich das Kaufhaus (mit Gerichtsraum als Rathaus), und unweit davon ist die Hauptkirche der Stadt errichtet. Umschlossen ist das Ganze mit einem von Toren durchbrochenen Mauerring. Außerhalb der eigentlichen Stadt fanden sich oft Ortsteile besonderen Ursprungs und Charakters (Burgplatz mit Burgvorort, Stift, altes Dorf u. a.), die mit jener in jüngeren Zeiten zu einer städtischen Gesamtsiedelung sowie Rechts- und Verwaltungseinheit zusammenwuchsen. Auch fehlte es an städtischen Doppelanlagen und Stadterweiterungen nicht, wie überhaupt natürliche Bedingungen und Ortsgeschichte eine gewisse Mannigfaltigkeit des Stadtgrundrisses trotz des viel wiederholten Grundplans bewirkten.

Die Bevölkerung, welche in diesen Gründungsstädten Aufnahme fand, war rein deutscher Abkunft. Slawen waren lange Zeit vom Erwerbe des Bürgerrechtes und der Zulassung zu den gewerblichen Einungen ausgeschlossen und durften nur in Vororten (Kietz, Wiek, Windische Gasse u. a. genannt) wohnen und besonderem Gewerbe, namentlich der Töpferei und Fischerei, nachgehen. Die Ansiedelungsbedingungen waren ähnlich, wie bei der Ansetzung zu deutschem Kolonistenrecht auf dem platten Lande: persönliche Freiheit, ein gutes erbliches Besitzrecht, das Recht freien Zuges, Pflicht zu bloßer Zahlung eines mäßigen, meist in Geld festgesetzten Grundzinses, eigene Gemeindeverfassung und Selbstverwaltung, eigene Gerichtsbarkeit unter Vorbehalt der schweren Fälle. Darüber hinaus wurden den Städten die Vorteile eines öffentlichen Marktes, ein größeres Maß von Handels- und Gewerbefreiheit, auch allerhand Begünstigungen in bezug auf Zölle und Steuern, Bannmeilen- und später auch Stapelrechte verliehen. Erhöhte Bedeutung gab ihnen ihre Befestigung und die Wehrhaftigkeit ihrer Bürger.

Da, wo in den frühe eroberten Gebieten neben schon bestehenden ländlichen Orten Marktniederlassungen gegründet wurden, in denen sich das städtische Leben zu entfalten begann, wurde der Wirtschaftscharakter dieser besonderen Siedelungsteile innerhalb der sich entwickelnden städtischen Gesamtsiedelung durch Handel und Handwerk bestimmt. Bei völlig neuen Gründungen im ferneren Osten freilich waren die wirtschaftlichen Verhältnisse der städtischen Bürgerschaft von Anfang an so geartet, daß agrarischer Betrieb dabei sein Wesen hatte. Die Bürger erhielten ihre Hausstätten und dazu Garten- und Wortländerei; aber wenigstens ein Teil von ihnen hatte auch Hufenbesitz auf der städtischen Feldmark, die gewannmäßig oder in Blöcken und Plänen mit unregelmäßiger Parzellierung oder auch nach Art langstreifiger Waldsiedelhufen, wie in der ländlichen Umgebung, aufgeteilt war. So wurden von Inhabern städtischen Bürgerrechts nicht nur Wiesen, Weide und Wald genutzt, sondern auch Äcker angebaut; eine zahlreiche Ackerbürgerschaft war vorhanden, ja, es galt in kleineren „Städtlein" des deutschen Ostens selbst noch im Beginne der Neuzeit die feldbesitzende Klasse der städtischen Einwohnerschaft als die erste. Jedoch wurden in den Kolonisationsstädten die wichtigsten Arbeiten der Rohstoffzubereitung, besonders die Bereitung der Nahrungsmittel, Bau- und Schmiedewerk, Lederverarbeitung und Wollweberei, von vornherein handwerksmäßig durch „Leute ohne Pflugacker" betrieben, und diese brachten ihre Erzeugnisse in eigenen Verkaufsständen oder in den öffentlichen Schauhäusern zu Markte. Brauerei war anfangs wahrscheinlich Nebenbetrieb aller Bürger; erst später, nach Einführung technischer Verbesserungen, ward sie gewerbsmäßig betrieben. Die Versorgung der Stadt mit den nötigen Rohstoffen geschah durch Zufuhr aus der Nachbarschaft, aber auch aus weiterer Ferne, ebenso ging der Absatz in die unmittelbare ländliche Umgebung wie in den Fernverkehr. So kamen Produkte der Landwirtschaft und Waldausbeutung in den städtischen Handel: Getreide und Vieh, Holz, Kohlen, Pech, Teer, Pelzwerk, Honig, Wachs, Fische und Salz, Wolle und Wein, dazu Erzeugnisse des Bergbaus.

Auch allerhand Kramwaren, Gewürze und Spezereien wurden abgesetzt, und der Tuchverkauf (die Gewandschneiderei) bildete ein angesehenes Gewerbe, zumal da durch einwandernde Niederländer eine vollkommenere Tuchmacherei Verbreitung gefunden hatte. Der Handel vollzog sich öfter in bloßem Warenaustausch; doch waren auch entwickeltere Formen des Handels in Brauch. Gemünztes Geld war in Anwendung, aber bisweilen wurde das Edelmetall nach der Gewichtsmenge in Tausch gegeben. Zusammenschluß zu Gilden und Innungen ward auch in den Städten des Kolonisationsgebietes üblich; doch blühte das Innungswesen meist erst in späterer Zeit auf, da anfangs bei den einfacheren Verhältnissen und der geringen Volkszahl der Städte das Bedürfnis danach weniger groß war. Aufsicht über das städtische Wirtschaftsleben und die gewerblichen Verbände in der Stadt übten die Vorsteher der Stadtgemeinde, später der Rat, freilich in klar anerkannter Abhängigkeit von der Landesherrschaft.

So trat im deutschen Osten mit der Kolonisationsbewegung sogleich die Stadtwirtschaft in die Erscheinung. Jedoch vermochte sich die städtische Wirtschaftspolitik hier nicht so frei zu bewegen, wie bei den mächtigeren Städten im alten Reichsgebiet. Die Beherrschung der Land- und Wasserstraßen, das Geleit auf diesen, das Münz- und Zollwesen hielten die Landesfürsten hier kräftiger in ihrer Hand. Handelsverbote wurden von ihnen für das ganze Land, bisweilen entgegen den wirtschaftlichen Interessen der Städter, erlassen. Handels- und Handwerksbetrieb durfte, wenn auch in minderem Maße, auf dem platten Lande bestehen, und erst allmählich gelang es den Städten, Bestimmungen zu seiner Einschränkung durchzusetzen.

Die wirtschaftlichen Folgen der ostdeutschen Kolonisation. Jede Kolonisationsbewegung führt die Menschen aus altgewohnten Zuständen heraus und stellt sie in neue Verhältnisse hinein, wo es ihnen möglich wird, mit persönlicher Kraft in größere Selbständigkeit sich auf breiterer Grundlage planvoller ihr wirtschaftliches Dasein aufzubauen. Sie bahnt daher dank ihrer befreienden Wirkung ungewöhnliche wirtschaftliche Fortschritte an und wirkt auch auf das Ausgangsland der Bewegung bedeutsam zurück.

So waren die typischen Dörfer und Städte des kolonialen Deutschlands, die mit hundert- und tausendfacher Wiederholung desselben Grundplans angelegt wurden, von sehr regelmäßiger einfacher Gestalt, fest gegen außen abgeschlossen und wehrhaft gebaut. Die Größe der herrschaftlichen und bäuerlichen Güter übertraf die im deutschen Westen; die Zuweisung von Land in vergleichsweise nur wenigen Besitzstücken, ja sehr oft sogar in völlig einheitlicher Geschlossenheit erlaubte weit größere Selbständigkeit der Wirtschaftsführung; überdies vermochten die Inhaber von Herrengütern für die Einrichtung ihrer Gutswirtschaftsbetriebe die Reste rassefremder Bevölkerung auszunutzen. Somit wurde es dem einzelnen möglich, reichlichere Lebensmittel aus seinem Gute herauszuwirtschaften. Andere ergriffen die Gelegenheit, in weitausschauenden Unternehmungen kaufmännischer oder verwandter Art größere Gewinne anzusammeln. Auch die Einrichtungen eigener Gemeindeverwaltung wurden zweckmäßig ausgestaltet. Kurz, freiere und nach den schweren Anfängen auch ausgiebigere Daseinsverhältnisse bildeten sich auf kolonialem Boden durch; die Summe wirtschaftlicher Erfahrungen wuchs an, es zeigte sich kühneres und weitsichtigeres Planen. Freilich waren auch die Einwirkungen der landesfürstlichen Gewalt besonders stark; schon sehr frühe wurden hier Maßnahmen landesherrlicher Wirtschaftspolitik getroffen.

Nicht gering war die wirtschaftliche Rückwirkung der ostdeutschen Kolonisation auf das mutterländische Deutschland; wurde doch im Osten durch jene Be-

wegung ein weites Gebiet eröffnet, das Menschenalter hindurch geeignet war, Menschen, aber auch wirtschaftliche Werte aufzunehmen. Die ländliche Überschußbevölkerung der deutschen Heimat vermochte nach dem Osten abzuströmen, und so blieb die bäuerliche Arbeitskraft dort geschätzt, die günstige Lage des Bauerntums zeitweilig erhalten. Ein Teil des ritterlichen Adels fand in den östlichen Ländern Raum für die Betätigung seiner Kraft, für den Erwerb von Ruhm und die Erringung angesehener wirtschaftlich-sozialer Stellung. Dem Handelsverkehr bot sich die Möglichkeit zu lohnenden Unternehmungen, zumal da jene ostelbischen Gebiete einen Überschuß an allerhand agrarischen und bergmännischen Rohstoffen abzugeben, feinere Lebensmittel jedoch und gewerbliche Erzeugnisse aufzunehmen vermochten; ohne Zweifel trug der Erwerb des Koloniallandes zur Mehrung des Reichtums im westlichen Heimatlande bei. Das wichtigste aber war, daß dem mutterländischen Deutschland im Osten unmittelbar angrenzende weite Landstriche angegliedert wurden, welche viel weniger wirtschaftlich entwickelt waren und trotz rascher großer Fortschritte in dieser Hinsicht auch in der Folgezeit ihre mehr agrarische Sonderart behielten, ja in mancher Beziehung noch schärfer ausprägten. Gesamtdeutschland zerfiel seitdem in zwei voneinander charakteristisch unterschiedene Wirtschaftsgebiete; der west-östliche wirtschaftsgeographische Dualismus, bald in gegenseitiger Ergänzung, bald mit recht fühlbaren Reibungen, blieb auf die Dauer ein bedeutsames Merkmal der deutschen Wirtschaftsgeschichte.

5. Die wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zum Ausland in der Blütezeit der Hanse und des süddeutschen Verkehrs mit Italien.

Al. Schulte, Gesch. d. ma. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig (1900). H. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen (1887). W. Heyd, Über die kommerziellen Verbindungen der oberschwäbischen Reichsstädte mit Italien und Spanien whd. des MA. Württ. Vjhhefte für Landesgeschichte III 141ff.; ders., Histoire du commerce du Levant au moyen-âge (1885f.). A. Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge (1906).

H. Bächtold, Norddeutscher Handel im 12. u. beginnenden 13. Jh. (1910).

Hansische Geschichtsblätter. Jhrg. 1871ff. Art. Hanse im HdWbStW. V[3] 393ff. ([D. Schäfer] nebst Literaturangaben). E. Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse (1905). Über die Hanse in wirtschaftlicher Hinsicht vgl. bes.: D. Schäfer, Die Hanse und ihre Handelspolitik[2] (1914); dazu Ges. Aufsätze I. W. Stein, Entstehung und Bedeutung der deutschen Hanse (Hans. Gbll. 1911); die Hansestädte (ebd. 1913ff.). A. Kiesselbach, Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse und die Handelsstellung Hamburgs (1907); ders., Entstehung der deutschen Städtehanse (HV. XV 305ff.). — R. Häpke, Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden (1911). A. Kiesselbach, Konzentration des hansischen Seeverkehrs auf Flandern (VSocWG. IX 373ff.). K. Bahr, Handel u. Verkehr der deutschen Hanse in Flandern whd. d. 14. Jh.s (1911). R. Daenell, Holland und die Hanse im 15. Jh. (Hans. Gbll. 1904). — K. Kunze, Das erste Jh. der deutschen Hanse in England (Hans. Gbll. 1889). K. Engel, Organisation der deutschen hansischen Kaufleute in England im 14./15. Jh. (ebd. 1913f.). J. Hansen, Der englische Staatskredit unter König Eduard III. u. die hansischen Kaufleute (ebd. 1910). A. Agats, Der hansische Baienhandel. Heidelberger Abhdl. H. 5. 1903. W. Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jh. (1894). D. Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen (1887). Fr. Techen, Die deutschen Handwerker in Bergen (Hans. Gbll. 1913). W. Buck, Der deutsche Handel in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jh.s (1895). M. Gurland, St. Peterhof in Nowgorod (1913). W. Kurzinna, Der Name Stalhof (Hans. Gbll. 1912). H. Hartmeyer, Der Weinhandel im Gebiet der Hansa im MA. (Abhdl. hrg. von Stieda, NF. H. 3. 1905). W. Stieda, Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14./15. Jh. Hans. Gbll. 1886. S. 101ff. Fr. Keutgen, Hansische Handelsgesellschaften vornehmlich des 14. Jh.s VSozWG. IV 278. G. v. d. Ropp, Kaufmannsleben z. Z. der Hanse. Pfingstbl. d. Hans. GV. 1907. H. Nirrnheim, Hansisches Warenverzeichnis v. J. 1480 (ZHambG. XV 78ff.). — Die Quellen und zahlreiche Einzelarbeiten s. Dahlmann-Waitz, Quellenkunde[8] S. 495ff.; über die Hanse S. 470ff.

Ebenbürtig den Errungenschaften ostdeutscher Kolonisation war die gewaltige Ausdehnung des deutschen Außenhandels im Zeitalter der Kreuzzüge und den nachfolgenden Zeiten. Sie war eine Schöpfung des deutschen Kaufmanns, seines weit

ausschauenden, Kühnheit mit Vorsicht paarenden Unternehmungssinnes. Der Schutz des Reiches kam ihm wenig zustatten, obschon unter Kaiser Friedrich II. einiges zur Förderung des Handels geschah und auch Ludwig der Bayer, Karl IV. und besonders Sigmund einzelne Maßnahmen einer Reichshandelspolitik verfügten. Kräftiger halfen manche deutsche Landesfürsten trotz ihrer oft sich kreuzenden Interessen, namentlich der Ordensstaat in Preußen, zur Hebung des deutschen Handelsverkehrs: durch politische Unterstützung gegenüber den auswärtigen Mächten, durch Rechtsverleihungen und Besserung der Verkehrsstraßen. Vor allem aber waren es die Städte, deren in kritischer Lage glücklich geeinte Kraft dem deutschen Kaufmann daheim und im Auslande Rückhalt und Schwung verlieh.

Die Stärke des Handelsverkehrs nahm vom 13. bis ins 15. Jh. bedeutend zu. Die Menge der in den Handel eingehenden Waren, an dem Bevölkerungsstande jener Zeiten gemessen, war schon nicht mehr ganz gering, wenn auch auf den Frachtwagen und Saumtieren und in den kleinen Schiffen, wie sie dem damals noch so schwerfälligen Verkehre dienten, keine größeren Gütermassen hin und her bewegt werden konnten.[1])

Der Wert des Güterverkehrs auf dem Mittelrheine, nach dem Koblenzer Zolle (von K. Lamprecht, DWL. II 349) berechnet, stieg wie folgt: um 1267 bis 1870 kg reinen Silbers, i. J. 1368 44000 kg, 1464/65 112000 kg. — Für die im Vergleich zu Verhältnissen der Gegenwart noch geringe Stärke des Verkehrs [s. W. Sombart, Kapitalismus I² 279ff.] ist es bezeichnend, daß (nach Al. Schultes Schätzung) über den St. Gotthard im Spätmittelalter jährlich Waren im Gewichte von etwa 1250 t (12500 dz) gingen; das ist die jetzige Belastung von 1—2 Güterzügen. — Die Wollausfuhr aus England betrug 1277 im ganzen 14301 Sack, d. i. noch nicht 3300 t (33000 dz); darunter von 37 hansischen Kaufleuten 1655 Sack, von jedem durchschnittlich 45 (= 90 dz). — Aus Lübeck wurden 1369 auf 12 Schiffen Waren zum Gesamtwerte von 29304½ mr. lüb. von 178 Kaufleuten versandt, von einem jeden durchschnittlich also für 164 mr. (etwa = 1600 R.-Mk. Währung vor 1914); s. W. Stieda, Quellen der Handelsstatistik im MA. Abhdl. d. Kgl. Preuß. Akademie 1902.

Die Zahl der Händler war verhältnismäßig groß, der Umsatz eines jeden dementsprechend klein und ebenso der Handelsgewinn, der noch dadurch geschmälert wurde, daß der Betriebsaufwand bei den kostspieligen und gefahrvollen Reisen vergleichsweise sehr hoch war. Immerhin gab es damals schon Großkaufleute, die nicht ganz unbedeutende Vermögenswerte im Handel verwendeten und nicht nur in eigener Person, sondern auch durch auswärtige Bevollmächtigte (Faktoren) Handelsgeschäfte betrieben. Um das werbende Vermögen zu verstärken, wurden öfter Handelsgesellschaften abgeschlossen; besonders bei der Ausrüstung der Schiffe für die gefährliche Seereise war der Zusammentritt zu Schiffspartnerschaften gern geübter Brauch. Die Höhe der Beträge, um die es sich bei den eingegangenen Gesellschaftsverträgen handelte, war im allgemeinen nicht sehr erheblich; doch verfügte man dabei bisweilen auch schon über nicht unbeträchtliche Summen.

Es kamen hauptsächlich zwei Formen der Handelsgesellschaft in Betracht, deren Ausbildung besonders im romanischen Rechtsgebiet beobachtet worden ist: 1. Die Kommanditgesellschaft *(commenda)*: ein Kapitalinhaber gab einem persönlich haftbaren Geschäftsmanne Waren oder Geld für eine einzelne Kaufreise oder für längere Dauer, um damit überseeische oder auch binnenländische, einen Handelsgewinn abwerfende Geschäfte zu machen; 2. die offene Gesellschaft, die bis ins 16. Jh. Familiencharakter hatte: sämtliche Gesellschafter waren mit Kapital beteiligt, wirkten beim Betriebe mit und hafteten alle einander; doch übernahm öfter einer die Hauptleitung. Im hansischen Verkehr (Lübeck) kam, unabhängig von Rezeption aus Italien, ursprünglich wohl vorherrschend ein Gesellschaftsvertrag zur Anwendung, der als *societas vera*, seit der Mitte des 14. Jh.s *wederleginge* bezeichnet ward; er beruht darauf, daß durch Einlagen von zwei Gesellschaftern ein Kapital zusammengeschossen wurde, mit welchem der eine von beiden auf gemeinsames Risiko Handel treiben sollte; nach Erledigung des Geschäfts ward die Gesellschaft aufgelöst, Gewinn und

1) In Tirol bestanden freie Fuhrwerks- oder Rodgenossenschaften zur Bewältigung des Transports längs der Straßen von einer Niederlags- u. Raststätte zur anderen; die Berechtigung verliehen die Landesfürsten an einzelne oder alle Gemeinden der Landgerichtsbezirke; s. O. Stolz, VSozWG. VIII 196ff.; J. Müller, Das Rodwesen Bayerns u. Tirols ebd. III 361ff.

Verlust wurden nach dem Maße der Einlagen geteilt. Möglich war aber auch, daß nur der eine Kapital, der andere seine Arbeitskraft beitrug; dann erhielt der zweite meist einen Kapitalanteil geliehen, der vor der Gewinn- oder Verlustabrechnung zurückzuerstatten war. Von solcher Gesellschaft *(societas)* zu scheiden ist das *sendere* genannte Verhältnis: bei einseitiger Kapitalbeteiligung liegt ein Auftrag an einen Reisenden gegen festen Lohn oder Provision für eine Reihe von Handelsgeschäften zugrunde, bei deren Erledigung jedoch der Bevollmächtigte Fremden gegenüber in eigenem Namen auftritt; in dieser Form ist das Sendevegeschäft das gewöhnliche hansische Kommissionsgeschäft geworden. Auch die offene Gesellschaft kam im hansischen Verkehrsgebiet vor[1].)

Noch immer, wie im früheren MA., waren Ober- und Niederdeutschland im wesentlichen gesonderte Verkehrsgebiete für sich, obschon die Pflege unmittelbarer Verkehrsbeziehungen zwischen ihnen in Zunahme begriffen war. Nur in den Niederlanden trafen die Verkehrsströme vom Nordosten wie vom Süden her stetig zusammen.

Die oberdeutschen Kaufleute, nur seltener auch niederdeutsche, trieben Handelsverkehr mit dem benachbarten Südosteuropa, besonders mit dem goldreichen Ungarn und den romanischen Ländern. Am bedeutendsten entwickelte sich der Handel mit Italien, dessen kluge und unternehmende Kaufleute sich die Handelsherrschaft im Mittelmeer errungen hatten; in ihrer Schule lernten die Deutschen die Abwicklung kaufmännischer Geschäfte mit all ihren verschiedenartigen Formen, die Kunst der kaufmännischen Berechnung und den Blick für die Ferne mit ihren Aussichten für Handelsgewinn. Hier, wie in Frankreich und Spanien, traten die Deutschen, wenn sie es auch untereinander an mannigfachem Zusammenschlusse zu Bruderschaften nicht fehlen ließen, nicht in Gilden auf, die besonderes Recht erlangten. Die Republik Venedig baute für sie ein stattliches Haus mit Wohngelassen und Räumen für den Geschäftsverkehr (*fondaco dei Tedeschi* genannt, nahe bei der Rialtobrücke); aber sie hielt die Deutschen in strenger Abhängigkeit. Den gesamten Verkehr ließ sie durch ihre Beamten überwachen, unter denen nur die Ballenbinder deutscher Abstammung waren; nur mit Venetianern durften die Deutschen Handelsgeschäfte abschließen, nur Ausfuhr von Waren war ihnen erlaubt; vom Seeverkehre auf der Adria wurden sie ferngehalten. In keiner anderen Stadt Italiens wurde ein deutsches Kaufhaus errichtet; doch in Mailand, Florenz und manchen anderen nahmen Deutsche zu Handelszwecken Aufenthalt. Besonders Genua, wo man den Fremden mit einer freiheitlicheren Handelspolitik entgegenkam, zog deutsche Kaufleute an. Von hier aus drangen sie weiter übers Meer nach der spanischen Küste vor und gründeten in Barcelona, Valencia, Alicante, Almeria und selbst Granada aufblühende Handelsniederlassungen. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jh.s, als in der deutschen Heimat in Stadt und Land die Lebensverhältnisse sich schwieriger gestalteten, wanderten auch zahlreiche deutsche Handwerker und Gesellen nach Italien ein und fanden in den verschiedensten Städten vom Alpenrande bis nach Rom Nahrung und Unterkunft.

Zur Ausfuhr nach Italien wurden von Deutschland Pelze, Tuche von minderer Feinheit und allerlei gewerbliche Erzeugnisse aus den süddeutschen Städten gebracht. Von Italien kamen nach Deutschland zur Einfuhr teils orientalische Waren, die durch den italienischen Zwischenhandel hindurchgingen, teils Erzeugnisse des italienischen Gewerbefleißes: Gewürze, Sesam, Johannisbrot, Safran, Reis, Mais, Zucker, Wein, Öl u. a. Südfrüchte, Farbstoffe, Arzneimittel, Baumwolle, Seide, Samt, Atlas, Damast, Kattun, Musselin, Teppiche, Glas, Waffen und andere Schmiedearbeiten aus dem Orient u. a. m. Nach Spanien wurden von Deutschland linnene Tücher ausgeführt, hingegen aus Spanien Wolle, Wein, Mandeln, Reis u. a. eingeführt.

Waren die deutschen Kaufleute in Italien nur die um des wohlverstandenen italienischen Vorteils willen zugelassenen Fremden, so errangen sie in den Ländern

---

1) P. Rehme, Gesch. des Handelsrechts; ders., Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jh.s (ZgesHandelsrecht NF. XXVII 367ff.; C. Mollwo, Handlungsbuch von H. u. J. Wittenborg, Einl. § 4. — Vgl. M. Weber, Zur Gesch. der Handelsgesellschaften im MA., nach südeuropäischen Quellen (1889).

an den nördlichen Meeren, zumal um das Ostseebecken, eine drei Jahrhunderte lang nur wenig bestrittene Handelsherrschaft.

Schon im 12. Jh. hatten deutsche Kaufleute aus Köln und dem übrigen deutschen Nordwesten in London ein Haus in der Gildhalle und bildeten eine „Hanse", d. h. eine Vereinigung oder Genossenschaft besonders zu kaufmännischen Zwecken. Später trat eine Hanse der Hamburger und Lübecker dazu; doch bestand spätestens 1281 eine gemeinsame Genossenschaft der Kaufleute des Reiches Alemannien. Eine Gruppe deutscher, insbesondere lübischer Kaufleute gab es in Flandern. Große Bedeutung gewannen vor allem die Gotlandfahrer; Wisby auf Gotland war der Sitz einer wohlgeordneten Genossenschaft niederdeutscher Kaufleute, die eine Handelsmacht in jenen nordischen Gegenden zu begründen verstanden. Auch auf altrussischem Boden faßten deutsche Handelsleute festen Fuß; in Nowgorod besaßen sie schon im 12. Jh. den Petershof und bildeten eine Genossenschaft nach gewohnter Art.

In jüngeren Zeiten ward nun die Wahrung der Interessen des „gemeinen Kaufmanns (deutscher Nation)" im nordeuropäischen Handelsgebiet von den heimischen Städten übernommen. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jh.s wurde, zuerst durch eine Einung der „wendischen" Städte Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar, nebst Hamburg und Lüneburg, eine Politik der Bündnisse eingeleitet, die allmählich zu der etwa um die Mitte des 14. Jh.s abgeschlossenen Bildung der Hanse führte, eines stets lose gebliebenen, aber hinreichend leistungsfähigen Bundes nordost- und nordwestdeutscher See- und Binnenstädte zum Schutze ihres Handels durch wirtschaftliche Maßregeln, gemeinsame Einrichtungen des Rechts und, wenn es not tat, auch durch politische und kriegerische Aktion.

Die Zahl der zugehörenden Städte schwankte; auf 90 wird ihr Höhestand geschätzt. Im W. reichte sie bis in die Landschaften Friesland, Utrecht und Geldern; die südlichsten Orte waren Dinant a. d. Maas, Andernach, Höxter, Göttingen, Halle, Breslau und Krakau; im NO. gehörte noch Reval dazu. Als Hauptort wurde Lübeck angesehen, im südwestlichsten Winkel an der Ostsee, unweit vom Ausgange der Wattenfahrten an der Nordsee gelegen. Städte einzelner Landschaften schlossen sich wiederum enger zusammen. Sehr bräuchlich war die Gegenüberstellung von Osterlingen und Westerlingen. Auch gab es eine Scheidung in Drittel, die wahrscheinlich in der außerhalb Deutschlands bestehenden Gruppierung der Kaufleute begründet war. Die Einteilung in Quartiere gehört erst dem 16. Jh. an.

Der Handel der hansischen Kaufleute ruhte nicht auf breiter Ausfuhr von Überschüssen des deutschen Hinterlandes, sondern war großenteils ostwestlicher Zwischenhandel im nordeuropäischen Verkehrsbereich, vorzugsweise im Austausch von Rohstoffen der nordöstlichen Länder aus Feld und Wald, Berg und See, gegen die feineren Erzeugnisse der Urproduktion und verarbeitete Waren des Westens; doch kamen auch Produkte deutscher Landeskultur und, wenn auch kaum in schon wirklich beträchtlichem Maße, gewerbliche Erzeugnisse deutscher Städte zur Ausfuhr, während die Einfuhr nach Deutschland vornehmlich in gesuchten ausländischen Rohstoffen, doch auch in einzelnen hochwertigen Industrieprodukten bestand.

Aus England wurde, neben Salz, Zinn, Blei, Häuten, Fettwaren, besonders Wolle (auch unfertiges Tuch) ausgeführt. Daran waren 1277 Holland und Brabant mit $^{7}/_{10}$, Deutschland mit $^{1}/_{10}$ beteiligt[1]; unter Richard II. (1377/99) führten deutsche Kaufleute $^{8}/_{10}$, englische nur 15 % von 41 772 Stück Tuch aus. Nach England gingen u. a. Wein, Eisenwaren, Kupfer, seidene Gewebe, später Getreide und Holz. — Aus den nordischen Ländern wurden nach Deutschland reiche Erträge der Fischerei, namentlich des Heringsfangs auf Schonen eingeführt, ferner feines Pelzwerk, Leder, Felle, Tran, Wachs, Holz, Pech u. dgl., auch Erzeugnisse des schwedischen Erzbergbaues. Zur Ausfuhr kamen Wein, Bier, später nachweislich auch Leinwand, Garn, Tischlereigerät u. a. Die hansische Schiffahrt förderte vornehmlich den Warenverkehr; nur gering war das Passagiergeschäft.

Als Beispiel für die Stärke des Verkehrs sei erwähnt, daß i. J. 1368 in Lübeck 423 der kleinen Schiffe, die nur selten mehr als 100–150 Last (400–500 t) trugen, einliefen und 871 ausfuhren; in Danzig gingen 1474/76 durchschnittlich jährlich 500 Schiffe ein, desgleichen 600 verließen 1490/91 den Hafen. — Der Gesamtaußenhandel Lübecks in der 1. Hälfte des 14. Jh.s wird auf 4–5 Mill. R.-M., der Stralsunds auf 2–3 Mill. geschätzt.

1) A. Schaube, Wollausfuhr Englands v. J. 1277 (VSocWG. VI 39ff.).

Die Betriebsform des Fernhandels der hansischen Kaufleute war Großhandel von mäßigem Umfang; insbesondere den Einkauf besorgte man im großen. Doch wurde auch auf das Recht des Einzelverkaufs an Außenplätzen Wert gelegt. Die Hanse strebte danach, feste und dauerhafte Handelsbeziehungen zu unterhalten; diesem Zwecke dienten ihre Kontore zu Nowgorod, London, Brügge und Bergen.[1]) Sie hielt auf streng kaufmännische Grundsätze, schützte nach Möglichkeit die Ihrigen vor Übervorteilung durch die Fremden und suchte möglichst die Rechtsprechung wenigstens in kaufmännischen Angelegenheiten in ihre Hand zu bekommen; dafür war es streng verpönt, daß einzelne hansische Kaufleute Fremden Sondervorteile gewährten. Die Verfrachtung hansischer Waren sollte nur auf eigenen Schiffen geschehen; nur wer Bürgerrecht in hansischen Städten hatte, erlangte Anteil an ihren Privilegien.

So schuf sich die Hanse eine bedeutende Vormachtstellung im englischen Handel und vermochte im nordischen Völkerkreise den Aktivhandel fast völlig an sich zu ziehen, bis ihre Handelsherrschaft um den Beginn der Neuzeit, als auch der Rückschlag gegen die ostdeutsche Kolonisation in den südlicheren Slawenländern erfolgt war, unter veränderten wirtschaftsgeographischen Bedingungen gebrochen zu werden begann.

V. Die Zeiten voll entfalteter deutscher Stadtwirtschaft und der Anfänge des staatlichen Merkantilismus in Europa.

(Vom späten Mittelalter bis ins 17. Jahrhundert.)

1. Deutschlands wirtschaftsgeographische Lage im Zeitalter der großen Entdeckungen.

S. Ruge, Gesch. d. ZA. der Entdeckungen (1891). S. Günther, Gesch. der Erdkunde, S. 71ff.; ders., ZA. der Entdeckungen (ANuG. 62. 1905). K. Weule, Gesch. der Erdkenntnis und der geogr. Forschung. II. 1904. A. Zimmermann, Die europäischen Kolonien. Bd. 1—5 (1896ff.). Al. Supan, Die territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien (1906).

H. Liebmann, Deutsches Land u. Volk nach ital. Berichterstattern der Ref.zeit (1910). V. Hantzsch, Deutsche Reisende des 16. Jh.s (1895). J. Strieder, Levantinische Handelsfahrten deutscher Kaufleute des 16. Jh.s (1919). K. Häbler, Die überseeischen Unternehmungen der Welser u. ihrer Gesellschafter (1903). E. Daenell, Deutsche Handelsunternehmungen in Amerika im 16. Jh. (HV. XIII 183ff.). R. Ehrenberg, Hamburger Handel u. Handelspolitik im 16. Jh. (1885); Hamburg u. England im Zeitalter der Königin Elisabeth (1895). E. Baasch, Beiträge zur Gesch. der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg u. Amerika. I, S. 5ff. (1892). Hamburgs Seeschiffahrt u. Warenhandel vom Ende d. 16. bis zur Mitte d. 17. Jh.s (1893). Ders., Die Islandfahrt der Deutschen vom 15./17. Jh. (1889). — D. Kohl, Überseeische Handelsunternehmungen oldenburgischer Grafen im 16. Jh. (Hans. Gbll. 1916, 417ff.). D. Schäfer, Das ZA. der Entdeckungen u. die Hanse. Hans. Gbll. Jg. 1897 (= Aufs. I 479ff.); vgl. auch Pr. Jbb. 83. S. 268ff. O. Pringsheim, Beiträge zur wirtschaftlichen Entwicklungsgeschichte der Niederlande im 16./17. Jh. (Schm.-F. 10). F. Rachfahl, Die holländische See- u. Handelsmacht vor u. nach dem niederländischen Aufstand (Lenz-F. 1910). H. Wätjen, Die Niederlande im Mittelmeergebiet (Abh. z. Verk. u. SeeG. 2, 1909). H. Schönebaum, Antwerpens Blütezeit im 16. Jh. (AKultG. XIII 256ff.); W. Evers, Das hansische Kontor in A. (1915).

R. Pöhlmann, Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance (1878). A. Doren, Studien zur Florentiner Wirtschaftsgeschichte (1901 8). H. Sieveking, Aus venetianischen Handelsbüchern (JbGV. XXVf.). — K. Häbler, Die wirtschaftliche Blüte Spaniens u. ihr Verfall (1888); Gesch. des spanischen Kolonialhandels im 16./17. Jh. (ZSocWG. VII 373ff.). M. J. Bonn. Spaniens Niedergang whd. der Preisrevolution des 16. Jh.s (1896). — G. Fagniez, L'économie sociale de la France sous Henri IV (1897). W. Köpf, Beiträge zur Gesch der Messen von Lyon (1910). O. Held, Die Hanse

1) In „Naugard" hatten die deutschen Kaufleute den Olafs- u. Petershof als gesonderten Wohnbezirk inne; je nach der Dauer des Aufenthalts schied man hier die Sommer- u. Wintersitzer; ein Gebäudebereich war auch der „Stalhof" (d. h. Lager- u. Verkaufsplatz für Handelszwecke) in London u. „die deutsche Brücke" in Bergen mit ihren schmalen Höfchen; anderwärts jedoch mieteten sie sich bei Bürgern ein. Anwesend waren gewöhnlich „Faktoren", deren Auftraggeber daheim blieben. An der Spitze der Genossenschaften standen Älterleute nebst Beisitzern; sie sprachen Recht u. verwalteten die Einnahmen. Dazu gab es eine nicht geringe Zahl andersartiger Niederlassungen u. Faktoreien (Opslo u. Tunsberg [bei Christiania]), Malmö u. Kopenhagen, Polozk u. Kowno, Amsterdam, Sluys, Boston, Hull, Jpswich, Yarmouth).

in Frankreich von der Mitte des 15. Jh.s bis auf Karl VIII. (Hans. Gbll. 1912, 121 ff.). — F. SALOMON, Der britische Imperialismus (1916).

Durchbruchszeiten zu neuen kulturgeschichtlichen Epochen pflegen von einer Erweiterung des geographischen Horizontes eingeleitet und begleitet zu sein; der intensiveren seelischen Erfassung der unmittelbaren Umwelt innerhalb einer enger begrenzten menschlichen Gemeinschaft verläuft parallel eine Ausweitung des irdischen Sehfeldes und Wissensbereiches. In besonderem Maße gilt dies von jenem Zeitraum im 15. und 16. Jh., wo durch eine Reihe besonders großer und folgenreicher Entdeckungen der Anfang dazu gemacht wurde, daß auf der gesamten Erdoberfläche die verschiedenen Völker- und Kulturkreise, innerhalb deren sich alle ältere geschichtliche Entwicklung in räumlicher Absonderung vollzog, zueinander in nähere Beziehungen wirtschaftlichen und geistigen Verkehrs traten.

Während im Abendlande vordem von Italien aus das Bedeutendste zur Ausdehnung der Erdkenntnis geschehen war und Italiener am reichsten den wirtschaftlichen Gewinn davon eingeerntet hatten, fiel im Zeitalter der großen Entdeckungen die Führung den christlichen Völkern auf der westlichsten, unmittelbar am Atlantischen Ozean gelegenen Halbinsel, den Portugiesen und Spaniern zu. Den gewohnten Verkehr nach der Levante hemmte die Ausbreitung der Türkenherrschaft im vordersten Asien und in Südosteuropa, zumal in Zeiten kriegerischer Verwicklung zwischen den Türken und den italienischen Kolonialmächten. Portugiesische Seefahrer aber drangen berechnend und kühn an der Westküste Afrikas südwärts vor, erfolgreich schon in den mittleren Jahrzehnten des 15. Jh.s, rascher seit 1482: das Kap der guten Hoffnung ward umfahren, der Seeweg nach Indien entdeckt; seit 1500 begannen die regelmäßigeren gewinnbringenden Fahrten nach diesem Lande der Gewürze, Edelsteine und köstlichen Stoffe. Kurz zuvor aber waren die Spanier mit glänzenden Aussichten in den Wettbewerb eingetreten. Nach dem Falle des letzten Bollwerks der Maurenherrschaft in Spanien entdeckte 1492 „Christoffel Dauber, der Wunderer des Meers“, wie er in deutschen Flugschriften heißt, Westindien; weite Landstriche Mittel- und Südamerikas wurden in wenigen Jahrzehnten der spanischen Krone unterworfen, es entstand ein erstes koloniales Weltreich einer europäischen Macht von bis dahin nie erhörter Ausdehnung (mehr als 12½ Millionen qkm). Fast gleichzeitig aber begannen von England aus die Versuche, die nordwestliche Durchfahrt zu finden; blieb dies Ziel zunächst auch unerreicht, so wurden doch zukunftsreiche europäische Niederlassungen auf nordamerikanischem Boden begründet. Etwa seit der Mitte des 16. Jh.s mühte man sich von England und Holland aus auch um die seemännische Aufgabe der nordöstlichen Durchfahrt; auch hier ohne den gewünschten letzten Erfolg. Aber es war recht bedeutsam, daß 1553 auf einer englischen Fahrt um das Nordkap das nördliche Rußland gleichsam entdeckt wurde und den Engländern als ein Gebiet kolonialer Ausbeutung zufiel. Selbst bis nach Spitzbergen und anderem Land inmitten des nördlichen Eismeeres drangen englische und holländische Seefahrer und Handelsleute damals vor.

Deutschland erlangte nur wenig bedeutenden Anteil an den Entdeckungen und ihrem wirtschaftlichen Ergebnis. Wohl nahmen einzelne Deutsche in dienender Stellung an Fahrten in die überseeischen Länder teil. Wichtiger war, daß die größten Kaufhäuser Oberdeutschlands den großzügigen kunstvollen Handelsbetrieb, wie sie ihn von den Italienern gelernt hatten, sofort mit durchdringendem Weitblick und tatkräftigem Unternehmungssinn in Portugal und Spanien, in Ostindien und Amerika zur Anwendung brachten. Schon 1503 war das Amt eines Maklers für die deutschen Kaufleute beim Könige von Portugal eingerichtet; seit 1505 beteiligten sie sich an der Ausrüstung der Indienfahrten und ihrem kaufmännischen Gewinn. Handelsfaktoreien wurden in Spanien und sehr bald auch in Westindien begründet; unter Karl V. aber erhielten dort die Welser (1528) vertragsmäßige Rechte auf Bergbauunternehmungen, die Einfuhr von Negersklaven, Aufsicht über Schmelzen und Eichen des Edelmetalls und über die Salzlagerstätten; ja es wurde ihnen Land zur Besiedelung in Venezuela zugewiesen; und in der Tat versuchten sie Besitz davon zu ergreifen, brachten Bergleute besonders aus Sachsen hinüber und unternahmen auch mehrere Expeditionen in das Innere des Landes. Auch die Fugger verfolgten gelegentlich, allerdings weniger nachhaltig, Kolonialprojekte im Sundaarchipel und an der Westküste von Südamerika (1530); die norddeutschen Seestädte ließen sich auf transatlantische Unternehmungen nicht ein. Der nüchtern-praktische, auf das Nächste und Gewohnte gerichtete Sinn der niederdeutschen Kaufleute hinderte daran; auch gebrach es an größeren Kapitalien und vielleicht auch an ver-

fügbarer Menschenzahl. Die wenigen Städte im Küstensaume der Nordsee hatten zunächst noch keineswegs ungewöhnliche wirtschaftliche Kraft; den Ostseestädten aber lag der atlantische Seeverkehr wirklich am fernen Rande ihres wirtschaftsgeographischen Horizonts. So wirkten zwar die Veränderungen des Schauplatzes des Welthandelsverkehrs nicht ohne weiteres ungünstig auf das gesamte Deutschland ein; aber es bereitete sich doch eine Verschiebung seiner Verkehrslage vor, die nach einigen Jahrzehnten zu seinen Ungunsten merklich ward: die Vorteile eines vielaufgesuchten Durchgangslandes des großen Austauschverkehrs zwischen Abendland und Morgenland schwanden dahin.

Innerhalb des abendländischen Völker- und Kulturkreises erfreute sich Deutschland gegen Ausgang des MA. und im Beginne der Neuzeit einer außergewöhnlich starken Stellung.

Portugal und Spanien genossen nicht nur des glänzenden Gewinnes ihrer Handelsfahrten nach den neuentdeckten Ländern; auch im Inneren blühte Spaniens Wirtschaft in den Zeiten der Könige Ferdinand und Isabella und namentlich unter Karl (V.) auf: der Bodenanbau hob sich, die Industrie, besonders die Seiden- und Wollenweberei, wurde gefördert, die Ausfuhr von Rohprodukten stieg an. Gerade mit diesen Ländern aber konnten deutsche Kaufleute, gestützt auf ihre Verbindung mit den von ihnen finanziell abhängigen Staatsoberhäuptern, günstige Verkehrsbeziehungen pflegen. Hingegen die wirtschaftliche Entwicklung der italienischen Stadtstaaten, die im MA. so weit vorangeeilt waren und noch in den Zeiten der großkaufmännischen Medici ihre führende Stellung behaupteten, kam, zumal infolge der Schädigung ihres Außenhandels, zum Stillstand: aus Mangel an wirtschaftlichen Mitteln blieben damals manche Bauten unvollendet. Es kennzeichnet die Lage, daß Venedig den Deutschen, die es vordem in strenger Handelsabhängigkeit gehalten hatte, Zugeständnisse machen mußte. Frankreich war durch den überhundertjährigen Krieg mit England und die inneren Wirren des 14. 15. Jh.s in wirtschaftlicher Hinsicht sehr zurückgeworfen worden und hatte beträchtliche Bevölkerungsverluste erlitten. Der sprichwörtliche Reichtum, den unter Karl VII. Jacques Cœur zumal im Seehandel erwarb, blieb Ausnahme. Doch zeigte sich unter dem erstarkenden Königtum seit den letzten Jahrzehnten des 15. Jh.s ein neuer Aufschwung. Viel Boden wurde kulturfähig gemacht, es belebte sich der Getreidehandel selbst nach dem Auslande; das zünftlerisch gebundene Gewerbe wurde durch das Königtum reglementiert, hier und da betätigte sich schon ein freies Unternehmertum; später wurden Lyon und danach Besançon zu Orten des Weltbörsenverkehrs. Auch England hatte unter der kriegerischen kontinentalen Politik seiner Könige aus dem Hause Plantagenet und unter den Rosenkriegen im 15. Jh. schwer gelitten; doch war die Wirtschaftspolitik unter den Tudors kräftig auf die Wohlfahrt des Landes gerichtet zum Schutze der im nationalen Staate Einheimischen gegenüber den Fremden. Noch hatten die reichsten Kaufleute Englands kaum den 12. oder 15. Teil des Vermögens der Fugger; immerhin verfügten in London manche schon über beträchtliche, werbend angelegte Kapitalien. Die „wagenden Kaufleute" *(merchant adventurers)* hatten ihre mutig ins Weite greifenden Unternehmungen eines englischen Aktivhandels begonnen.[1]) Schon war man dazu übergegangen, das im Handelsverkehr geschätzteste Erzeugnis Englands, die Wolle, statt sie auszuführen, im Lande selbst zu verarbeiten. In der Urproduktion war die Zurückdrängung des Ackerbaues durch Viehzucht und Weidewirtschaft bemerkenswert; Getreideimport nach England ward in beträchtlicherem Maße nötig, d. h. vom Standpunkte des Auslandes gesehen mit Gewinn möglich. Seit der Mitte des 16. Jh.s und mehr noch nach dem Siege über die spanische Armada (1588) stieg Englands Seegeltung mächtig empor, gefördert durch die kühnen Leistungen ausgezeichneter Seefahrer, anfänglich in einer gewissen Mischung von Piraterie und nationalem Heldentum; Handelskompanien, besonders die ostindische (1600) nach holländischem Vorbild, wurden geschaffen und es begann die Gründung eines englischen Kolonialreichs in den fremden Erdteilen. Die im Hochmittelalter errungene deutsche Kultur- und Handelsvorherrschaft in den baltischen Ländern und Polen wirkte noch nach; aber schon seit der Mitte des 15. Jh.s war sie im Begriffe gebrochen zu werden. Vom äußersten Osten aber ragte damals noch asiatische Unkultur weit westwärts nach Kultureuropa hinein. Ein großer Teil des südöstlichen Rußlands war Tatarenbesitz, und auch das Reich Großrußland selbst war im frühen 16. Jh. in mittel- und westeuropäischen Ländern nur wenig bekannt, bis es durch die Reiseberichte des Freiherrn S. von Herberstein (1523) und später durch englische Seefahrer von Norden her (1553) gleichsam entdeckt wurde.

2. Neue Mächte im Wirtschaftsleben der abendländischen Völker in den Zeiten des Überganges vom Mittelalter zur Neuzeit.

a) Kapitalien und Kapitalbildung im 15. und 16. Jahrhundert.

W. Sombart, Der moderne Kapitalismus. I. Genesis des Kapitalismus (1902); 2. Aufl. 1916ff. Vgl. dazu G. v. Below, Die Entstehung des modernen Kapitalismus. HZ. 91, S. 432ff.; ders., Weltwirtsch. A. IX 1 242ff. (1917). J. Strieder, Zur Genesis d. mod. Kapitalismus (1904); Studien zur Gesch. kapitalistischer Organisationsformen (1914). A. Nuglisch, Zur Frage nach d. Entstehung

1) Vgl. S. van Brakel, Entwicklung und Organisation der Merchant-Adventurers (VS. zWG. V 401ff.).

d. mod. Kapitalismus. JbbNSt. 83, S. 238ff.; R. HÄPKE, Entstehung der großen bürgerlichen Vermögen im MA. JbGesVV. hrsg. von Schmoller, NF. 29, S. 1050ff.; H. SIEVEKING, Die kapitalistische Entwicklung in den italienischen Städten des MA. (VSocWG. VII 64ff.). R. HEYNEN, Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig (MünchVSt. 71) (1905). R. DAVIDSOHN, Forschungen z. Gesch. v. Florenz IV 268ff. H. PIRENNE, Les périodes de l'histoire sociale du capitalisme (1914). L. BRENTANO, Die Anfänge des modernen Kapitalismus (1916). H. SIEVEKING, Zur europäischen Wirtschaftsgeschichte (DLZ. 1917, 163ff.). F. RACHFAHL, Das Judentum u. die Genesis des modernen Kapitalismus (PrJbb. 147, S. 13ff.).

AL. SCHULTE, Wer war um 1430 der reichste Bürger in Schwaben u. der Schweiz? Dtsch. Gbll. I. 205ff. R. EHRENBERG, Das ZA. der Fugger. Geldkapital u. Kreditverkehr im 16. Jh. (1896). Ders., Große Vermögen, ihre Entstehung u. ihre Bedeutung. (1. Die Fugger.) 2. Aufl. (1905). AL. SCHULTE, Die Fugger in Rom 1495—1523 (1904). J. STRIEDER, Die Inventur der Firma F. a. d. J. 1527 (ZgesStW. Ergh. 17, 1905). M. JANSEN, Studien z. Gesch. d. Fugger. H. 1ff. 1907ff. — F. BOTHE, Testament des Frankfurter Großkaufmanns J. Heller v. J. 1519 (AFrkfG. 1907); Frankfurter Patriziervermögen im 16. Jh. (AKultG. Ergh. 2, 1908). WERN. RICHTER, Lübeckische Vermögen im 16./17. Jh. (1913). — H. PRUTZ, Jacques Coeur v. Bourges, Gesch. eines Kaufmanns aus d. 15. Jh. (1911); O. MELTZING, Das Bankhaus der Medici (1907).

Verschiedene Arbeiten zur Bevölkerungs- u. Vermögensstatistik einzelner Städte: Basel (G. SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse d. Stadt B., 1879); Frankfurt a. M. (K. BÜCHER, Entstehung der Volkswirtschaft[12] 1² S. 393); Augsburg (J. HARTUNG, JbGesVV. NF. XIX 95ff., 867ff., 1165ff.; XXII 1255ff.); Nürnberg (P. SANDER, Haushaltung d. St. N., S. 342); Nördlingen (FR. DORNER, Steuern Ns., S. 35); Heidelberg (FR. EULENBURG, ZGORh. NF. XI 81ff.; vgl. ZSocWG. III 424ff.); Dresden (O. RICHTER, NASächsG. II 283ff.). Erfurt (TH. NEUBAUER, MVerG. E.'s XXXIV 60ff.); Mühlhausen i. Th. (A. VETTER, Bev.verhältnisse M., 1910); Bautzen (JATZWAUK, Bevölk.- u. Vermögensverhältnisse bis zu Anfang d. 15. Jh.s, 1912). — L. GROSS, Beiträge zur städtischen Vermögensstatistik des 14./15. Jh.s in Österreich (1913).

Schon in den Anfangszeiten um sich greifender Geldwirtschaft gelang einige Anhäufung von Geldkapital in einzelnen Händen. Größere Sachvermögen in Geldesform sammelten sich in den Kassen geistlicher und weltlicher Machthaber an; indes alle solche Kapitalien dienten vornehmlich bloßen Verbrauchszwecken, nicht der kapitalistischen Unternehmung. Diese Wirtschaftsform fand vielmehr im Wirtschaftsleben breiteren Eingang erst kraft der größeren bürgerlichen Vermögen, wie sie sich in italienischen Städten seit dem Zeitalter der Kreuzzüge, in Frankreich und England seit dem 14. Jh., in Deutschland gegen Ausgang des MA. bildeten.

Wie der Begriff des Kapitals in der Wirtschaftswissenschaft umstritten ist[1]), so auch das Problem der Anfänge des Kapitalismus, insbesondere des bürgerlichen Reichtums. Vordem herrschte die naheliegende Meinung, daß größere Kapitalien in bürgerlichen Händen vornehmlich durch Handelsgewinn erworben worden waren. Solcher Auffassung trat in sehr bestimmter Weise W. SOMBART (Kapitalismus I) entgegen, indem er die Anfänge des bürgerlichen Reichtums aus der Akkumulation von gesteigerter Grundrente, sei es von ländlicher, sei es insbesondere auch von städtischer erklärte; bei der Niedrigkeit des Handelsprofits sei es nur möglich gewesen, durch Handel sich die „Nahrung" zu beschaffen; also sei der Handel nicht in kapitalistischer Art betrieben worden; die kapitalistischen Unternehmer seien aus den städtischen grundbesitzenden Familien, dem Landadel, der in die Stadt zog, und dem altstädtischen Patriziat, hervorgegangen. Damit hatte S. ganz richtig eine bedeutsame, vordem zu wenig beachtete Erscheinung hervorgehoben; aber es war dies in einseitiger Weise geschehen. In der Neubearbeitung seines Werkes (I² 309ff., 581ff.) stellte er nun die Behandlung der ganzen Frage auf eine breitere Grundlage, indem er die verschiedenen bei der Kapitalienbildung wirksamen Momente zu würdigen unternahm. Quellennachweise — wie sie die Einzelstudien von STRIEDER, SIEVEKING, KULISCHER, BRENTANO u. a. erbrachten — lehren entschieden, daß Handelsgewinn für die Bildung größerer Kapitalien und das Aufkommen kapitalistischer Unternehmungen wichtig war und noch entscheidender als Grundrente. Bedeutsam war der Anteil, den die Bürger an der Edelmetallförderung erlangten, allerdings weniger die Beteiligung unmittelbar an den Bergbauunternehmungen, als vielmehr an dem gewinnbringenden Erzhandel. Sehr beträchtliche Gewinne ließen sich durch die Geldleihe und andere Geldgeschäfte erzielen, besonders durch Darlehen an die Fürsten, die dafür allerhand öffentliche Einkünfte versetzten oder öfter ihre Rechte am Ertrag des Bergbaus zum Pfande gaben. Daß Raub und unrechtmäßige Aneignung von Vermögenswerten bei der Kapitalbildung eine nicht geringe Rolle gespielt haben, ist offenkundig.

Das spätere MA. bis in den Beginn des 15. Jh.s war in Mitteleuropa eine Zeit des fast ausschließlichen Kleinkapitalismus; bürgerliche Vermögen von einigen Tausend Gulden gehörten schon zu den beträchtlichen, solche von 30 000 Gulden und mehr waren seltene Ausnahmen.

1) Vgl. R. PASSOW, Kapitalismus (JbbNSt. 107, 133ff.). W. HOHOFF, Zur Gesch. des Wort- u. Begriffes Kapital (VSozWG. XIV. 551ff.). L. POHLE, Kapitalismus u. Sozialismus (1920).

Beispiele für die Höhe der Kapitalansammlung. Durchschnittsvermögen im 15. Jh. In südwestdeutschen Städten pflegen folgende Gruppen geschieden zu werden: bis 10 Gulden Arme, bis 200 oder 300 Gulden gewöhnliche Kleinbürger, bis 2000 Gulden Wohlhabende, darüber die Reichen. Auf dem platten Lande hingegen (um Heidelberg und Mannheim) gehörten Besitzer von 300—600 Gulden schon zu den Reichen, ganz Reiche hatten darüber; im ganzen vollzog sich die Vermögensbildung hier weniger stark als in den Städten (in drei Städten 180000 Gulden Vermögensbesitz, in 58 ländlichen Orten nur 172000 Gulden). — An Durchschnittsvermögen kamen auf den abgeschätzten Steuerzahler in Nördlingen Mitte des 15. Jh.s etwa 250 Gld., in Nürnberg etwa 360 bis 720 Gld., in Mühlhausen i. Th. 1418/19 31,61 mr. = 190 fl. (bei 61827 mr. Gesamtsumme des versteuerten Vermögens in der Innenstadt und den Vorstädten). — Größte Vermögen in einzelnen Städten: in Hamburg Vicko von Geldersen, der allein auf Kredit durchschnittlich jährlich Waren für 1100 Pfd. verkaufte, besaß u. a. i. J. 1390 2400 Pfd. in Renten angelegtes Vermögen. Der Augsburger Hans Rem erwarb 1357—95 mit einem Anfangskapital von 500 Gulden ein Vermögen von 25—30000 Gulden. — Höchstbesteuerte in Nördlingen 1421: 7—8000 Gulden, 1441: 22—23000 Gulden, 1448: 33—34000 Gulden; in Basel 1446: bei weltlichen 14—15000 Gulden, bei geistlichen 20—21000 Gulden, in Mühlhausen 1418/19: 1800 mr. = ca. 10800 fl. Der reichste Mann in Süddeutschland, Lütfried Muntprat in Konstanz, hatte mit seinem Bruder ein werbendes Vermögen von 80 bis 90000 Gulden, das vorzüglich im Geldhandel gewonnen war.

Weit wirkungsvoller gestaltete sich die Kapitalanhäufung gegen Ausgang des MA. und im Anfange der Neuzeit. Während in den vorangegangenen Zeiten aus Europa infolge passiver Handelsbilanz gegenüber Asien Geld abgeflossen war, trat darin im Zeitalter der Entdeckungen eine Wendung ein: der vorhandene Edelmetallbestand vermehrte sich, allmählich sogar ganz bedeutend. Mitteleuropa, wo schon vorher wegen seines Bergbaues der Abfluß von Edelmetall wenigstens nicht allgemein fühlbar gewesen war, nahm daran besonders stark teil, gerade in den Jahren, noch ehe reicherer Metallgewinn aus den neuentdeckten Ländern zuströmte; denn es betrug damals die deutsche Silberproduktion etwa $^4/_5$ der gesamteuropäischen. Seit etwa 1533/45 machte sich nun aber auch die bald ganz ungewohnt ansteigende amerikanische Silberzufuhr für Europa außerhalb Spaniens geltend, auch für Deutschland bei seinen engen politischen und kommerziellen Verbindungen mit Spanien. Auch gehörte eine Mehrung des Kapitalbesitzes und kapitalistischer Wirtschaft, namentlich in Deutschland, zu den volkswirtschaftlichen Wirkungen der Reformation. Der seinem innersten Wesen nach aus religiösen Motiven hervorgegangene Kampf Luthers gegen den Ablaß, von weltlichen Gewalten auch aus finanzpolitischen Gründen unterstützt, mußte zur Folge haben, daß beträchtliche Kapitalien, welche vordem an die Kurie abgeflossen waren, nunmehr im Lande zurückgehalten wurden; und auch die Säkularisationen von Kirchengut bedeuteten zwar an sich keine Steigerung des Volksvermögens, führten aber doch nicht geringe Vermögenswerte aus der sogenannten toten Hand dem stetigen Umlaufe wirtschaftlicher Güter zu. So wurde das 16. Jh. zu einer Periode sehr vermehrter Anhäufung von Geldkapital in Europa, als deren Begleiterscheinung eine bedeutende Geldverbilligung auftrat.

Schätzung der jährlichen Silberproduktion (nach G. Wiebe, Zur Gesch. der Preisrevolution S. 253 ff.):

	im Deutschen Reiche kg	im übrigen Europa kg	in Amerika[1]) kg
1493—1520	35100	10000	—
1521—1544	50500	10500	13300
1545—1560	53200	11500	199200
1561—1580	40500	9500	214900
1581—1600	32800	8500	305100
1601—1620	21400	8000	328200
1621—1640	14000	10000	325000

1) Über eine völlig andere Berechnung der amerikanischen Silberproduktion nach den Einkünften der spanischen Krone, wie sie F. de Laiglesia (Madrid 1904) vorgenommen hat — für den Zeitraum 1521—55 etwa 4% der obigen Schätzung Wiebes — s. A. Supan, terr. Entwicklung d. eur. Kol. S. 41; vgl. Sombart, Kapitalismus I² 516f., wo allerdings die mutmaßliche Gesamtproduktion auf der Erde in unmittelbaren Vergleich gestellt wird; dazu S. 530f.

Goldproduktion	in Europa u. Afrika kg	in Amerika kg
1493—1520	5100	1000
1545—1560	3050	3690
1621—1640		4820

Wie sich nun die allgemein volkswirtschaftliche Kapitalbildung verstärkte, so geschah dies auch in privatwirtschaftlicher Hinsicht. Weit gelangte man über die früheren Vermögensverhältnisse hinaus und steigerte überdies die Kapitalkraft durch Zusammenschluß zu Gesellschaften, um gemeinsam werbendes Vermögen zu nutzen. Manche Kaufhäuser verfügten über Hunderttausende von Gulden, und die Fugger, die stärkste Kapitalmacht ihrer Zeit, erwarben schon einige Millionen.

Der Ahnherr der Fugger war 1367 aus dem Dorfe Graben nach Augsburg eingewandert, seines Handwerks ein Weber. Indes die ungeheure Vermögensanhäufung begann erst, als der genial begabte Jakob Fugger sich auf den Geldhandel legte, insbesondere sich mit Gelddarlehen an Fürsten, namentlich die Habsburger, befaßte, und in weitausschauende Bergwerksunternehmungen in Tirol, Sachsen und Böhmen, Ungarn und Spanien eintrat. So konnte das Vermögen in 25 Jahren (1487—1511) verzehnfacht auf 250000 Gulden gebracht werden; zwei Jahre nach seinem Tode († 1525) betrug es etwa 2 Millionen und erreichte i. J. 1546 seinen höchsten Stand mit $4^3/_4$ Millionen Gulden. Die Macht der Fugger beruhte aber nicht bloß auf dem äußeren Kapitalbesitz, sondern auf dem Kredit, dem Vertrauen, das ihnen zumal dank den persönlichen Eigenschaften Jakob Fuggers entgegengebracht wurde. Neben ihnen gewannen auch andere große Kaufhäuser, besonders in Augsburg und Nürnberg, große Kapitalien: die Welser und Ehinger, die Paumgartner, die Höchstetter, die Tucher u. a. Überhaupt verstärkte sich allgemeiner die Kapitalbildung: das Gesamtsteuervermögen der Augsburger Bürgerschaft wuchs von 1471—1498 auf das Vierfache, bis 1554 auf etwa das Dreizehnfache an und erreichte damals einen Betrag zwischen 8½ und 17 Millionen Gulden.

Andere Beispiele vermögender Bürger: Cl. Stalburg „der Reiche" in Frankfurt a. M. 1484 etwa 40—50000 fl., 1524 50—60000 fl.; Höchstbesteuerte in Erfurt 1511 ca. 13000, danach 10600 Gld.; in Mühlhausen 1506 2402½ mr. = 19220 fl.; in Leipzig 1481 der Münzmeister K. Funcke 17000 Gld., 1537 H. Scherl geschätzt auf 100000 Gld.; 1597 H. Cramer v. Claußbruch nach Aussage gegen 300000 Gld.; in Zwickau M. Römers († 1483) Erbschaft ob 100000 Gld. geschätzt [Betrag der Stiftungen zu Lebzeiten und von Todeswegen für das Gemeinwesen in Zw. 33600 Gld.]; in Dresden (1488) höchstes Vermögen 2350 fl. [durchschnittlich auf den Steuerzahler 129 Gld.], i. J. 1502 zwei Vermögen über 2000 fl. mit zusammen 4200 fl.; in Meißen 1481 drei Steuerpflichtige mit über 2000 fl. (darunter der Bürgermeister N. Steinbach 3000 fl.). —

So trat das Großkapital als Macht im Wirtschaftsleben auf; ja schon vermochte es auch in der politischen Geschichte eine Rolle zu spielen. Mitteleuropa erlebte ein Zeitalter, welches, verglichen mit den wirtschaftlichen Erscheinungen der neuesten Zeit, als die Epoche des Frühkapitalismus zu bezeichnen ist.

Geld- und Münzwesen. Im Spätmittelalter, mehr noch in der Reformationszeit, waren Bestrebungen im Gange, die Mannigfaltigkeit im Münzwesen zu überwinden und zu größerer Gleichheit im Reiche zu gelangen. In der Tat minderte sich die Zahl der Münzherren, die eigene Prägungen veranstalteten, schon darum, weil dies für manche nicht mehr recht lohnend erschien. Indes eine gründliche Beseitigung der verworrenen Münzzustände glückte nicht nach Wunsch und Bedarf.

Schon König Sigmund hatte den Versuch angestellt, eine Reichsgoldmünze zu schaffen; reichlicher ließ er Goldstücke (mit dem Reichsapfel) ausprägen. Unter Maximilian wurde, zumal in Verhandlungen auf dem Reichstag zu Worms 1495, der Versuch einer Reichsmünzordnung erneuert. Doch erst unter Karl V. kam eine solche 1524 zu Eßlingen zustande, freilich auch ohne durchschlagenden Erfolg. Dauerhaftere Bedeutung gewannen die Beschlüsse der beiden Reichstage zu Augsburg 1551 und 1559. Nach der Reichsmünzordnung von 1551 wurde ein „Reichsgulden" zu 72 Kreuzern festgesetzt, neben welchem ein Zählgulden zu 60 Kreuzern Geltung haben sollte; der danach gemachte Versuch, jenen in einem wirklich geprägten Geldstück (Guldentaler) zur Einführung zu bringen, hatte nur Bedeutung für kurze Zeit. In Wirklichkeit blieb die Münzpolitik der wichtigsten Territorien entscheidend; in Verhandlungen untereinander suchten sich diese zu verständigen, auch spielten die Münzfragen auf den Tagungen der Reichskreise eine größere Rolle.

Im Übergang zur Neuzeit gelang es, eine größere Silbermünze zu schaffen. Die Ausprägung des Wertes eines rhein. Goldguldens in einem größeren Silberstück, wie sie 1484/86 in Innsbruck vorgenommen wurde, wirkte vorbildlich: es wurden in Nachahmung dieses Beispiels die sogen. „Guldengroschen" (gelegentlich auch Pfennig genannt!) in den Verkehr gebracht; unter diesen wurden die seit 1517 von den Grafen von Schlick zu Joachimstal geprägten Taler bald die verbreitetste und beliebteste Münze und konnten auch durch die geplante Reichsmünze nicht aus dem Verkehr

wieder verdrängt werden. Zumal im nördlichen Deutschland setzten sie sich durch, wobei der Tlr. zu 24 Gr. (zu 3 Kreuzer) üblicherweise gerechnet wurde; in Süddeutschland behauptete sich die Guldenrechnung.

Die Prägung der kleineren Silbermünze „nach Landesart" blieb freigegeben. Ober- oder Hauptwährung (Hartgeld) und Unter- oder Beiwährung (Scheidemünze) wurden geschieden. Annahmepflicht für die Scheidemünze bestand nur innerhalb des Gebietes der Landesmünze; denn nach wie vor behauptete sich dafür der Grundsatz: der Heller gilt nur da, wo er geschlagen ist. Im nordwestlichen Deutschland — im Bereiche der vier rheinischen Kurfürsten und in Westfalen — wurde nach dem Aufhören der (um die Wende des 15./16. Jh.s vorübergehend erneuten) Turnosenprägung der Weißgroschen oder Albus (besonders der „Raderalbus" *alb. rotatus*) sehr verbreitet; einige Zeitlang (um 1400) zu 21–24 alb. auf den Gld. ausgebracht, erfuhr er später im 15./16. Jh. beträchtliche Schwankungen. Am Oberrhein (im Elsaß und in der Schweiz) erlangte der Rappen zeitweilig die Bedeutung einer guten Kurs haltenden Münze. Im Osten blieben die Groschen verbreitet, die gern nach dem Schock (60 Stück) gerechnet wurden; doch konnten alte und neue ß mit einem ein Mehrfaches betragenden Wertunterschied zur Berechnung kommen (um den Beginn des 16. Jh.s 21 meißnische oder sächsische Zinsgroschen = 1 rhein. Gld. gerechnet). Im hansischen Verkehrsgebiet erhielt sich die Rechnung nach Schillingen (zu 3 Witten). Unter den kleinsten Silbermünzen blieb der Pfennig und der Heller (oft = ½ Pf.) weit und breit in Brauch; daher begegnet die Rechnung nach Pfd., Pfennigen oder Hellern, zumal in Oberdeutschland. Im Beginn der NZ. kam als kleine Silbermünze der Kreuzer auf (ursprünglich nach einer Münze der Grafen von Meran mit zwei übereinandergelegten Kreuzen geprägt); namentlich im südlichen Deutschland gewann er außerordentliche Verbreitung und wurde der Guldenrechnung und Prägung nach der Reichsmünzordnung von 1551 bez. 1559 (72 bez. 60 Stück) zugrunde gelegt.

Im Großhandelsverkehr, als Währungsmünze der deutschen kaufmännischen Welt, war um den Beginn des 16. Jh.s der r h e i n i s c h e G u l d e n am meisten gangbar. Anfänglich dem Florentiner güldenen Pfg. gleich, war er schon 1419 auf einen geringeren Goldgehalt (nunmehr etwa 2,7 g = 7,5 RM. in Gold) herabgedrückt, hielt sich aber danach gut. Doch ist bei Zahlungen der rhein. Gld. *in golt* (Goldgld. als goldenes Münzstück) und der Gld. *in münz* (als Rechnungseinheit bei Zahlung in Silbergeld) zu unterscheiden; das Verhältnis beider stand z. B. i. J. 1527 wie 6 : 5 (beim ungarischen Gld. 28 : 25).

Daneben waren als Goldmünzen die D u k a t e n verbreitet, besonders von Ungarn und Böhmen her; dazu gab es venetianische, römische, spanische; sie waren Goldstücke nach altem vollen Gewicht, so daß die Rechnung 126 rh. Gld. = 100 Duk. begegnet (1527). Auch andere ausländische Münzen (italienische, französische, englische) spielten im mitteleuropäischen Verkehr eine nicht unwichtige Rolle.

In der Epoche des Frühkapitalismus ist es bei den in der Überlieferung ihren Niederschlag ausgiebig findenden geldwirtschaftlichen Gepflogenheiten mehr als in früheren Zeiten möglich und dringlich, die Frage nach dem G e l d w e r t verglichen mit den uns in der Gegenwart geläufigen Wertvorstellungen aufzuwerfen.

Gewöhnlich wird dabei so verfahren, daß der Metallgehalt einer gangbaren Münze bestimmt und zu dem der in jüngster Zeit (im Deutschen Reich 1871/73) gesetzlich anerkannten Münze (Reichsmark in Gold) in Beziehung gesetzt wird. Sodann wird durch einen Vergleich einer größeren Anzahl von Warenpreisen, zumal für wichtigste Gebrauchsgüter (Getreide, Brot, Fleisch), oder des Tagelohns, noch besser durch vergleichende Berechnung der Haushaltungskosten (Budget) eines Arbeiters, Handwerkers, Beamten u. a. — nach Reduktion der Preise auf ihr Gewicht an feinem Metall [g Silber oder Gold] — der veränderte Wert des Geldes geschätzt. So ist z. B. für das späteste MA. und die Reformationszeit (nach Vorgang J. Falkes) gesagt worden, daß 1 Gld. bei einem Metallwert von 7 RMk. und etwa fünffach größerer Kaufkraft als in der Zeit um 1900, gleich 35 RMk. anzuschlagen sei. Indes liegt hier ein schwieriges wirtschaftsgeschichtliches Problem vor: einmal wegen der älteren namentlich in Deutschland so wirren Münzverhältnisse und der schwankenden Relation der beiden gebräuchlichsten Münzmetalle — ganz abgesehen von etwa eintretender Währung nach Geldsurrogaten —, sodann aber wegen des noch ganz ungenügenden Standes der Preisgeschichte und der wenig geklärten Einsicht in die Kosten des Lebensunterhalts mit seinen nach der Kulturhöhe wechselnden Bedürfnissen. Während es immerhin nicht allzuschwer durchführbar ist, von einem = 100 gesetzten Grundpreis in Verhältniszahlen mit sog. „Indexziffern" die Preisbewegung nach exakten Berechnungen auszudrücken, ist es nicht angängig, die Verschiedenheit der sog. Kaufkraft des Geldes in mittelalterlichen und neueren Zeiten auf eine einfache Formel zu bringen, wenn man auch zu gewisser Veranschaulichung einen Annäherungswert bezeichnen mag. — Vgl. A. Walther, Geldwert in der Geschichte (VSozWG. X 1ff., S.-A. 1912; kritische Äußerungen dazu s. HV. XVI *16, 88). K. Bräuer, Zur Methode preisgeschichtlicher Forschung (Jb. d. Fr. dtsch. Hochstifts Frkf. 1908).

b) Nationale und landesfürstliche Wirtschaftspolitik. Die Rezeption des römischen Rechtes.

G. Schmoller, Das Merkantilsystem in seiner hist. Bedeutung. Umrisse und Untersuchungen, S. 1ff. K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, S. 135ff. G. v. Below, Der Untergang der ma. Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft). JbbNSt. 76, S. 449ff. (Probleme S. 501ff.). Ders., Neuorganisation der Verwaltung im 16. Jh. Terr. u. Stadt. S. 283ff. J. Falke,

Gesch. d. Kurfürsten August (von Sachsen) in volkswirtschaftlicher Hinsicht (1868). JOH. SCHULTZE, Zur Getreidepolitik in Hessen unter Philipp dem Großmütigen (VSozWG. XI 188ff.). TH. SCHARMITZEL, Handwerkerpolitik Hzg. Christofs v. Württemberg (1908). Arbeiten zur Finanzgeschichte s. DAHLMANN-WAITZ, Qu[8]. S. 138ff., 491ff., 655ff. — Art. Merkantilsystem im HdWbStW. VI[3] 651ff. (E. Leser). — Vgl. Grundriß II 2, H. SIEVEKING, Neuere Wirtschaftsgeschichte S. 1ff.; II 4, FR. HARTUNG, Verfassungsgeschichte vom 15. Jh. I.

W. ARNOLD, Die Rezeption des römischen Rechts und ihre Folgen. Studien zur deutschen Kulturgeschichte, S. 301ff.; R. SOHM, Fränkisches Recht u. römisches Recht. ZSavSt. RG. GA. I 74ff. W. GOETZ, Das Wiederaufleben des römischen Rechtes im 12. Jh. (AKultG. X 25ff.). G. v. BELOW, Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (Hist. Bibl. 1906). K. v. HOHENLOHE, Die wahren Gründe der sog. Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (Hist. pol. Bll. 158). G. AUBIN, Einfluß der Rezeption auf den deutschen Bauernstand (JbbNSt. 99, 721ff.).

Die beiden Hauptphasen mittelalterlicher Wirtschaftsentwicklung, Landesanbau und Städtebildung, hatten zu einem nicht ausgeglichenen Dualismus von Stadt und Land geführt, in dem das städtische Bürgertum bevorrechtet und führend war. Auf die Epoche aufblühender Stadtwirtschaft folgten im späten MA. und im Beginne der Neuzeit die Zeiten ihrer vollen reifen Entwicklung, ja schon eines Versiegens frischer Wachstumsfähigkeit. Zu den altüberkommenen Privilegien erwarben manche Städte noch neue Rechte; kräftiger schloß sich die Stadt als wirtschaftspolitische Einheit gegen außen ab; nachhaltiger machte sie ihre besonderen bürgerlichen Interessen gegen alles Fremde, besonders auch ihre ländliche Umgebung geltend.

Indes schon begann sich über dem Gegensatze von Stadt und Land die beiden übergeordnete Staatsgewalt einflußreicher zu betätigen, allerdings weniger Kaiser und Reich, obschon dies in Reformschriften gefordert ward, als vielmehr das Landesfürstentum. Der politischen Bedeutung nach traten die Städte gegenüber den Inhabern der Landeshoheit zurück; auch in wirtschaftspolitischer Hinsicht gerieten sie unter deren Leitung. Freilich gingen die Fürsten, zumal bei ihrer vielfach sich äußernden finanziellen Abhängigkeit vom städtischen Bürgertum, nicht eigentlich darauf aus, die Stadtwirtschaft zu beseitigen; vielmehr wurde in mancherlei Hinsicht die wirtschaftliche Sonderstellung der Stadt gegenüber dem platten Lande sogar noch verstärkt. Aber immerhin wurden auch die Städte mannigfachen Anordnungen staatlicher Wirtschaftspolitik unterworfen, ihre Vorrechte beschränkt oder beseitigt, wo dies dem Kammer- oder Landesinteresse zu entsprechen schien. Denn die Staatsgewalten bemühten sich darum, ihr Staatsgebiet als einheitlichen Wirtschaftskörper zu behandeln. Sie taten dies, indem sie gelegentlich die Grenzen sperrten, Ein- und Ausfuhrverbote verfügten, Zölle mit wirtschaftspolitischen Zwecken einrichteten, durch Straßenzwang und Stapelrechte den Verkehr vom Auslande abzulenken suchten u. dgl. Im Inneren des Landes aber strebten sie danach, die Volksvermehrung und die Ansammlung von Geldvorrat zu fördern, den friedlichen Verkehr sicher zu gestalten und zu heben; zur Abschaffung von allerhand Mißbräuchen, zur Schlichtung herrschenden Widerstreits, zur Herstellung des „gerechten Preises" griffen sie in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Adels und der bäuerlichen Volksklassen sowie des Bürgertums vielseitig ordnend ein. So bahnte sich die Ausbildung einer von Obrigkeits wegen gebundenen Landesverkehrswirtschaft an, in welcher nicht mehr Kundenproduktion am Orte die alltägliche Regel war, sondern Erscheinungen eines weiter ausgreifenden regelmäßigen Warenumlaufs reichlicher sich einzustellen begannen.

Solche, wie man sagen könnte, frühmerkantilistische Politik wurde in den europäischen Staaten in charakteristisch verschiedener Weise durchgeführt. In Frankreich und namentlich in England unter den Tudors, auch in den Ländern der spanischen Krone in ihren besten Zeiten, nahm seit Ausgang des MA. die erstarkende königliche Zentralgewalt die Pflege der materiellen Interessen ihres Staatsgebietes in die Hand in kraftvoll schützender nationaler Wirtschaftspolitik. In Italien, wo die staatlichen Bildungen großenteils aus den älteren Stadtstaaten hervorgingen, könnte man am ehesten von einer Politik erweiterter Stadtwirtschaft sprechen; eine dem Schutze der gesamtitalienischen Wirtschaftsinteressen dienende Politik kam nicht zustande.

In Mitteleuropa versagte das Reich als Faktor der Wirtschaftspolitik dem Auslande gegenüber fast völlig, und auch im Inneren leistete es nur wenig. Die gegen Ende des 15. Jh.s auf einheitlichere Ausgestaltung der Reichsverfassung abzielenden Bestrebungen führten zu einem dauerhaften Erfolge von größerer Bedeutung nur in der Einrichtung der Kreise und ihrer Verwaltung. Wohl gelang es, auf dem Reichstage zu Worms 1495, in dem „gemeinen Pfennig" eine allgemeine direkte Reichssteuer einzuführen, die teils als Vermögens-, teils als Kopfsteuer erhoben wurde, und statt dessen in der Wormser „Matrikel" von 1521 einen auf lange Dauer maßgebend gebliebenen „Anschlag" für die Steuereinhebung unter den Reichsständen zu schaffen. Auch wurde es als Aufgabe des Reiches angesehen, gute Polizeiordnung zu machen und für die allgemeine Wohlfahrt zu sorgen. In der Tat wurden bisweilen gemeinsame Bestimmungen über Handels- und Gewerbeangelegenheiten getroffen (so z. B. in bezug auf die großen Handelsgesellschaften und Monopolien 1512 25 sowie später zur Bekämpfung der Gesellenunruhen 1548). Namentlich eine reichsgesetzliche Regelung des Münzwesens fand statt; und auch das neu aufkommende Postwesen wurde von Reichs wegen eingerichtet und überwacht. Aber freilich solche Erscheinungen einer Reichswirtschaftspolitik blieben äußerst vereinzelt und in der Praxis nur wenig wirksam; die zukunftsfähigen, auf freiere Reichsverkehrswirtschaft gerichteten Forderungen, wie sie während der agrarischen und kleinbürgerlichen Aufstände von 1524 aus Kreisen des höheren gebildeten Bürgertums laut wurden, Freigabe der Straßen, Vereinheitlichung von Maß, Münze und Gewicht, Minderung der Zölle, Geleitsabgaben und Steuern, fanden noch kaum bemerkenswerte Erfüllung.

Auf dem Boden Deutschlands sonderten sich vielmehr immer entschiedener die landesfürstlichen Territorien voneinander, und es wurde in einem jeden für sich eine Wirtschaftspolitik geführt, die den wirtschaftlichen Abschluß dieser Territorien beförderte. Ähnlich standen neben ihnen die übriggebliebenen Reichsstädte nebst ihrem Territorialgebiet, deren Glanzzeit seit der Mitte des 16. Jh.s vorüber war. Allerdings wurde von den landesfürstlichen Regierungen für die wirtschaftliche Hebung ihrer Länder viel geleistet. Bessere Verwaltung ward eingeführt, alles sollte genau und gründlich geordnet werden; man nahm sich der „sonderbaren Landmünze" und der Förderung des Verkehrs an; in Handhabung der „Landespolizei" wurde ein staatlicher Wille über den Gegensätzen von Stadt und Land, Adel und Bauerntum gelegentlich geltend gemacht. Aber der Entfaltung eines wirklichen gemeindeutschen Wirtschaftslebens war die Entstehung solcher territorialen Wirtschaftskörper in mancherlei Weise hinderlich; dem Auslande gegenüber hatte die versplitterte territoriale Wirtschaftspolitik nicht genügend nachhaltige Kraft.

Die landesfürstliche Wirtschaftspolitik wollte in ihrer Weise den gemeinen Nutzen der Landeseingesessenen, wie sie ihn verstand, fördern; aber sie diente natürlich zugleich unmittelbar staatlichen Zwecken, wie überhaupt die Aufrichtung des Territorialstaates zu seiner vollen Stärke ein Vorgang von größter wirtschaftlicher Tragweite war. Am wichtigsten erwies sich dafür die Beschaffung der militärischen und finanziellen Machtmittel.

Die von früher verfügbaren Streitkräfte, das Aufgebot der ritterlichen Lehenleute (die „Ritterpferde") und die zur Landfolge verpflichteten Mannschaften (Heerwagen und Fußknechte) konnten noch zu kriegerischen Dienstleistungen herangezogen werden, wenigstens zur Landesverteidigung; aber ihre Bedeutung trat praktisch je länger je mehr zurück, namentlich für auswärtige Unternehmungen waren sie kaum brauchbar. So lag nunmehr der Schwerpunkt der militärischen Kraft im Söldnertum. Eine stehende Truppe von größerer Zahl, die der Fürst regelmäßig auszurüsten und zu verpflegen gehabt hätte, wurde freilich noch nicht dauernd bei den Waffen gehalten, höchstens eine Art Leibwache und Leute zur Besetzung fester Schlösser. In der Regel wurden Verträge mit Söldnerführern abgeschlossen, wonach im Bedarfsfall angeworbene Soldtruppen in vereinbarter Stärke und Ausrüstung zugeführt werden sollten; schon im Frieden empfingen solche Führer ein Dienst- und Anwartegeld. Dazu kam die Fürsorge für Waffen und Geschütze (die Artillerie), deren Bereithaltung für den Ernstfall erforderlich war; und eben mit Rücksicht darauf und zum künftigen Schutze des Landes wurden einige Festungen eingerichtet und armiert. So erforderte das Militärwesen jener Zeit vor allem, daß der Staat mit Mitteln an Bargeld reichlich versehen sein mußte; weniger griff er ein durch unmittelbare Maßnahmen wirtschaftlicher Produktion, obschon es auch daran in der Geschützgießerei und beim Festungsbau keineswegs fehlte.

Wie für das Soldheer, so auch für die fürstliche Hofhaltung, die auswärtigen Gesandtschaften, den Unterhalt der Landesbehörden stieg der Bedarf an flüssigen

Geldmitteln beträchtlich an. So war es nötig, das Finanzwesen des landesfürstlichen Staates besser zu ordnen und ergiebiger zu gestalten. Als Quellen der Einkünfte waren im wesentlichen die gleichen nutzbar, wie bisher; nur mußten sie zweckmäßiger gefaßt und kräftiger ausgeschöpft werden: teils waren es Einnahmen aus Grundbesitz und allerhand wirtschaftlichen Unternehmungen der Fürsten, teils aus den Regalien, teils aus Steuern. Steigerungsfähig war der Ertrag der Domänen durch Mehrung des Güterbestands und durch rationellere Bewirtschaftung, während die grundherrlichen Gefälle meist rechtlich festgelegt waren; bisweilen wurde wohl einmal der Versuch gemacht, durch Parzellierung von Gütern und Vergabung an Bauern gegen Zins und Pacht reichlichere Einnahmen zu erzielen. Erhöhung von Zöllen und Geleitsabgaben u. ä. brachte der steigende Verkehr mit sich. Sehr bedeutend konnten bei Erschließung neuer Gruben die dem Landesherrn zustehenden Bergzehnten anwachsen; rechnet man den Gewinn der fürstlichen Anteile (Kuxe) an den Bergwerksunternehmungen hinzu, so stellten die Gesamteinkünfte aus dem Bergbau günstigenfalls einen überaus beträchtlichen, allerdings großen Schwankungen ausgesetzten Teil der landesfürstlichen Jahreseinnahmen dar. Dazu kam die Einnahme aus der Münze, zumal nach dem Rechte des Schlagschatzes. Einen nicht geringen Betrag warfen auch die verschiedenerlei Gerichtsgefälle den landesherrlichen Kassen ab. Auf die Dauer am allgemeinsten wichtig jedoch für die Entwicklung des landesstaatlichen Finanzwesens wurden die Steuern. Schon im MA. war die Bede als eine Steuer zur Erhebung gekommen;[1]) doch war sie großenteils fest geworden: teils als städtische Jahrrente, teils als Reallast auf ländlichem Grundbesitz. Doch kamen nun neue Steuern zur Einführung; anfänglich von Fall zu Fall durch die Landstände auf Zeit bewilligt, wurden sie bald zu einer regelmäßigen Einrichtung. Nach ihrem Charakter der Veranlagung waren sie verschieden und wiesen oft eine Mischform auf. Bereits früh wurden Verbrauchsabgaben aufgelegt, Ungeld, sogenannte Akzisen und Tranksteuern; eine direkte Steuer war die bisweilen mit einer Vermögens- und Einkommensteuer vermischte Grundsteuer; dazu traten kopfsteuerartige Auflagen sowie die von alters erhobene besondere Judensteuer. Noch gering war das Bemühen um gerechte Verteilung der Steuerlast nach der wirklichen Leistungsfähigkeit der Pflichtigen; die Inhaber ritterlicher Herrengüter waren, wenigstens für den Teil ihres Besitzes, auf welchem die ritterliche Dienstleistung haftete, frei von der Grundsteuer; mancherlei Vorrechte in bezug auf die Steuerentrichtung hatte der Besitz der Geistlichkeit kraft alter Privilegien. Wenn die regelmäßigen Einkünfte nicht ausreichten, mußten für außerordentlichen Bedarf Schulden gemacht werden, sei es durch Zwangsanleihen im Lande, sei es durch Aufnahme von Schuldtiteln bei großen Geldgebern im freihändigen Verkehr, wozu gute kaufmännische Beziehungen im ganzen Reiche ausgenützt werden mußten; immerhin wuchs die Schuldenlast in den Territorien bis in die Anfänge der Neuzeit meist noch nicht erheblich an. Wesentliche Fortschritte wurden in der Finanzverwaltung gemacht. Das im MA. übliche System der Anweisung von allerhand Einnahmen zur Nutzung durch besondere Verwaltungsstellen für einmalig festgelegte Zwecke ward zwar noch keineswegs überwunden und beseitigt, aber doch im Sinne einer strafferen Zentralisierung der gesamten Verwaltung umgebildet, vereinfacht und verbessert. Überall wurde danach gestrebt, die Summe aller verfügbaren Einnahmen bei den Finanzämtern zu berechnen und ebenso eine Überschau über alle nötigen Ausgaben zu erlangen; die Frist der Finanzperioden wurde gleichmäßiger bestimmt, genauere Buchführung erfordert und über das flüchtige Abhören bei summarischer Rechnungs-

1) Art. Bede (G. v. Below), HdWbStW. II³ 735ff.; ders., Die älteste deutsche Steuer. (Probleme, S. 622ff.)

legung hinaus eine schärfere und regelrechte Finanzkontrolle durchgeführt. Demgemäß erhielten die Finanzbehörden einen geordneten Aufgabenkreis, wobei die Kammern und Rentämter für die Einkünfte aus Domänen und Regalien von den Kollegien für die Verwaltung der Steuern wegen des Bewilligungsrechts geschieden wurden. Als Entgelt für die Verwaltungsarbeit der Beamten empfahl sich nach Möglichkeit reine Geldbesoldung um des bis auf Groschen und Pfennige genau festsetzbaren Betrags willen, ohne daß ihnen Gelegenheit blieb, in die eigene Tasche zu wirtschaften; galt es doch, „ehrbare, angesehene und tapfere Leute als Beamte zu gewinnen, die nur für des Fürsten Ehre lebten und nicht Ursache hatten, auf andere Mittel zu denken und sich korrumpieren zu lassen". Das Ziel größter Wirtschaftlichkeit, wie es die Anfertigung eines Voranschlags für den Gesamthaushalt eines Landesfürstentums bedeutet hätte, ist wohl damals nur ausnahmsweise erkannt oder gar erreicht worden.[1])

Die Hebung der Finanzverwaltung hing allgemein zusammen mit einer vollkommeneren Ausgestaltung der Behördenorganisation in den deutschen Territorien; maßgebende Grundsätze waren dafür: Gliederung der Behörden nach speziellerem Wirkungskreis, Kollegialität bei der Beratung und Beschlußfassung, besondere Berufsvorbildung für das Amt mindestens bei einem Teile der mit Ausübung eines Amtsauftrags in den Kollegien Betrauten (bei höheren Beamten Erfordernis gelehrter Bildung auf Universitäten). Im Habsburgerreich gab es eine hochentwickelte Verwaltungsorganisation in den burgundischen Niederlanden; doch sind die Einrichtungen in den österreichischen Landen, wenn auch vielleicht nicht ohne Anregung von dort, großenteils eine bodenständige Schöpfung und danach vorbildlich für andere deutsche Territorialverwaltungen geworden. Während der Reformationszeit waren besonders bedeutsam die Fortschritte des Behördenwesens in dem führenden altprotestantischen Staate, in Sachsen.

Mit der Ausbildung der neueren Staatsverwaltung und dem Auftreten neuer wirtschaftlicher Kräfte und Bedürfnisse kam es auch zu Änderungen der geltenden Rechtsordnung. An sich war nun eine Weiterbildung des überkommenen Rechtes in örtlich und territorial gesonderter Entwicklung wohl möglich; und auch dem Verlangen nach stärkerer Zentralisation hätte dabei Genüge geschehen können, wie dies in England und auch in Frankreich der Fall war. In Deutschland hat die Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit des heimischen Rechts durchaus nicht völlig versagt; aber die entscheidende Wendung trat in der Rezeption des römischen Rechtes ein, die sich, angebahnt durch die fortschreitende wissenschaftliche Bearbeitung, in der juristischen Praxis allmählich und ohne große Staatsaktion seit dem Hochmittelalter durchsetzte und ihren weithin sichtbaren Ausdruck 1495 in der Annahme des kaiserlichen Rechtes am Reichskammergerichte fand; die Vorstellung vom römischen Reiche deutscher Nation und die Gepflogenheit deutscher Kleriker und Laien, durch das Studium der Rechte auf italienischen Universitäten sich für den heimischen Verwaltungsdienst vorzubereiten, taten das Ihre dazu. Dieses Recht, juristisch streng logisch durchgebildet, abstrakt verständig und individualistisch, gemäß der Kulturstufe seiner Entstehung wie auch dem römischen Naturell, kam nun den neu sich entwickelnden Bedürfnissen der Verkehrswirtschaft und straffererVerwaltung vortrefflich entgegen. So bedeutete z. B. der römisch-rechtliche Eigentums-

1) Beispiel der Einnahmen im Kurfürstentum Sachsen unter dem Ernestiner Joh. Friedrich dem Großmütigen:

	Nutzung der Ämter	Verkauf von Getreide, Wein	Jahresrenten	Schutzgelder	Bergwerke	Gesamteinnahmen
1534/35	37770 fl.	6375 fl.			28210 fl.	80364 fl.
1538/39	61751 fl.		6747—7110 fl.		68863 „	138801 „
1540/41	42893 fl.	?			80678 „	132058 „
1546/47	63537 fl.	700 fl.			32967 „	104206 „

Dazu kamen noch der persönliche Anteil des Kurfürsten an den Bergwerken u. sein Spielgewinn. Gesamteinnahmen 1539/40 (höchster Stand) 145834 fl.; die Ausgaben betrugen 1535/36: 139309 fl. (gegen 103313 fl. Einnahmen), 1538/39: 165982 fl. (s. o.) 1543/44: 166995 fl. (gegen 116279 Einn.).

begriff die voll ausnutzbare Verfügungsgewalt über eine Sache, während nach germanischer Auffassung Eigentum mit gewissen Rechten anderer, sei es genossenschaftlicher Art, sei es solchen, die einzelnen zustanden, wohl vereinbar war. Das römische Recht erwies sich also für manche damals sich ausbildenden wirtschaftlichen Verhältnisse als ganz angemessen; aber unleugbar stiftete es auch Verwirrung in den volkstümlichen Anschauungen von Recht und Wirtschaft und geriet vielfach in Widerstreit mit der heimischen Volkssittlichkeit.

c) Humanismus und kirchliche Reformation als geistige Mächte im Wirtschaftsleben ihrer Zeit.

A. Oncken, Gesch. der Nationalökonomie I 35ff.; W. Sombart, Kapitalismus I 378ff.; A. E. Berger, Die Kulturaufgaben der Reformation, S. 130ff. (1895). — G. Schmoller, Zur Gesch. d. nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während d. Reformationsperiode (ZgesStW. XVI, 1861). H. Wiskemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten (1861). P. Erhardt, Die nat. ök. Ansichten der Reformatoren. Theol. St. u. Krit. 53, 666ff.; 54, 106ff. W. Hohoff, War Luther in wirtschaftlichen Fragen rückständig? (VSozWG. XIV 349ff.). — F. v. Bezold, Die armen Leute u. die deutsche Literatur des späteren MA. (HZ. XLI 1ff.). A. Stern, Die Sozialisten der Reformationszeit (1883). K. Kautsky, Gesch. des Sozialismus I. (1895). M. v. Nathusius, Die christlich-sozialen Ideen der Reformationszeit (1897). — E. Gothein, Die deutschen Kreditverhältnisse u. der 30jh. Krieg. (Ein neu nutzlich u. lustigs Colloquium . . ., von ihm hrg.) (1893). — M. Weber, Die protestantische Ethik u. der Geist des Kapitalismus. ASozW. u. SozPol. XX 1ff.; XXI 1ff.; vgl. dazu a. a. O. XXV 243ff. (vgl. S. 232ff.), XXX 176ff., XXXI 554ff. (jetzt auch: Ges. Aufsätze zur Religionssoziologie Bd. I 1920). E. Troeltsch, Die Kulturbedeutung des Calvinismus (Internat. Woch. 1910, nr. 15f.); die Soziallehren der christlichen Kirchen u. Gruppen (1912). F. Rachfahl, Kalvinismus u. Kapitalismus (Internat. Woch. 1909 nr. 39ff., 1910 nr. 22ff.). L. Brentano, Anfänge des Kapitalismus, Exk. II (1916). Br. A. Fuchs, Der Geist der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft. S. 1ff. (1914). N. Paulus, Die Wertung der weltlichen Berufe im MA. (HJb. XXXII). — Vgl. G. Brodnitz, Englische Wirtschaftsgeschichte, S. 282ff.

B. Riggenbach, Das Armenwesen der Reformation (1883). L. Feuchtwanger, Gesch. der sozialen Politik u. des Armenwesens im Zeitalter der Reformation (JbGVV. XXXIIf.). O. Winkelmann, Über die ältesten Armenordnungen der Reformationszeit (HV. XVII 187ff.). Vgl. A. v. Kostanecki, Arbeit u. Armut (1909).

Die mächtige Geistesbewegung, welche sich um die Wende des MA. zur Neuzeit unter den romanisch-germanischen Völkern verbreitet hat, Renaissance und Reformation genannt nach dem ihr eigenen Streben, Altklassisches und Altchristliches wiederzubeleben, mußte sich auch im wirtschaftlichen Verhalten der Menschen jener Zeiten wirksam zeigen. Denn im tieferen Grunde lag ihr Wesen in der Weiterbildung des abendländischen mittelalterlichen Lebens zum modern europäischen, in der Ausgestaltung persönlicheren, von Hemmungen der Tradition befreiten Menschentums; Humanismus in allgemeinerem kulturgeschichtlichem Sinne könnte man es nennen.

So gewannen auch einzelne Persönlichkeiten, von genossenschaftlicher Bindung frei, eine überragende Stellung im Wirtschaftsleben. Ohne die Fesseln überkommener Vorurteile und Einrichtungen brachen sie Bahn für die Entfaltung aller individuell menschlichen Kräfte im Trachten nach wirtschaftlichem Gewinn. Eine außerordentliche Schärfe des ökonomisch rationellen Denkens erreichten diese führenden Köpfe; weiter Überblick über wirtschaftliche Vorgänge eines großen Ländergebietes war ihnen ebenso eigen, wie die Fähigkeit geschickten Disponierens und zweckvoller Organisation. Aber auch ihr ökonomisches Wollen war ungewöhnlich. Weit ließen sie den Gedanken an standesgemäße, recht reichliche Bedarfsdeckung hinter sich; ihr persönlicher Eigenwille konnte zu schrankenlosem wirtschaftlichem Egoismus fortschreiten. Als Jakob Fugger im Hinblick auf die Gefahren seiner Unternehmungen zu ruhigem Genuß seines mühevoll erworbenen Reichtums ermahnt wurde, erwiderte er: „er hätte viel einen anderen Sinn, wollte gewinnen, dieweil er könnte“.

Die große Menge der Bevölkerung folgte allerdings in der Annahme solcher Anschauungen und Grundsätze nicht nach. Immerhin traten Erscheinungen ein,

welche in jene Richtung wiesen. In der Praxis des Lebens jedenfalls griff die Neigung zum Gewinn durch Geldgeschäft um sich: „Fürsten, Grafen, Ritter, Edle, Bürger sind eitel Händler; wenn jetzt einer 50 fl. zuwege bringt, legt er's im Handel an.“ In der Tat fand eine rationellere Behandlung der Wirtschaftsaufgaben auch in breiteren Volksschichten Eingang. Man lernte im späteren MA. sicherer zu rechnen; die sog. arabischen Ziffern, welche den Gebrauch von Dezimalstellen ermöglichen, wurden eingeführt. Hier und da wurde ein Lehrbuch der Rechenkunst veröffentlicht; freilich war im Volke das Dividieren oft noch eine angestaunte Kunst und mehr als die vier Spezies zu kennen seltenste Ausnahme. Nach italienischem Muster wurde die doppelte Buchführung ausgebildet; die Raummessung ward genauer, ebenso die Zeitmessung nach Erfindung verbesserter Uhren und Einführung regelmäßigen Glockenschlags in den Städten. Weiteste Bevölkerungskreise, zumal in ländlichen Verhältnissen (unter den Reformatoren besonders M. Luther), standen den Vertretern der neuen individuell-kapitalistischen Denk- und Wirtschaftsweise mit ausgesprochenem Mißtrauen gegenüber und hielten im wesentlichen an der christlich-ökonomischen Idee in ihrer mittelalterlichen Prägung fest: Ackerbau erschien göttlicher als Kaufmannschaft, die Lehren vom gerechten Preise und Zinswucher blieben in Ansehen. Die Bauern, so heißt es, ziehen Gottes Segen ein und ernten ihn, und auch der Adel wird gepriesen, daß er diese feine und ehrliche Nahrung habe; freilich sei kaufen und verkaufen ein nötig Ding, das man nicht entbehren und wohl christlich brauchen mag; billig und recht ist es, daß der Kaufmann an seiner Ware so viel gewinne, daß seine Kosten bezahlt, seine Mühe, Arbeit und Gefahr belohnt werden; die weltliche Obrigkeit soll für allerlei Ware Maß und Ziel setzen und Landesgewohnheit gelten. Entgegenkommender würdigten manche Humanisten die volkswirtschaftliche Bedeutung des Handels und auch des Kapitalzinses. Aber so langsam bildeten sich die ökonomischen Gedanken im geldwirtschaftlichen und handelsfreundlichen Sinne weiter, daß noch bis 1571 das eigentliche Darlehen gegen Zins vom Reichskammergericht als Wucher behandelt wurde und nur Verzugszinsen (normal 5 %) nach dem Verfallstermin oder ein persönlicher Anspruch auf 5 % rechtlich statthaft erschienen.

Wichtiger als die Weiterbildung der nationalökonomischen Theorie war das, was Humanismus und kirchliche Reformation verschiedenster konfessioneller Richtung mittelbar für die Möglichkeit der Ausbreitung des neuen wirtschaftlichen Denkens und Wollens leisteten. Förderlich war in dieser Hinsicht die ihnen verdankte Hebung geistiger Bildung: die bessere Pflege des Schulwesens, das großen Teilen der Bevölkerung mancherlei wirtschaftlich wertvolle Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelte, ebenso aber auch die Ausbildung neuer und durch Rücksicht auf traditionell Gelehrtes nicht gebundener Methoden schärferer wissenschaftlicher Beobachtung mit ihren beträchtlichen Fortschritten auf den Gebieten der Naturkunde, Geographie und Erkenntnis menschlicher Lebensverhältnisse. Auch die vollkommenere Ausgestaltung des Nachrichtendienstes und des Bücherwesens infolge von verbesserter Herstellung und rascherer und weiterer Verbreitung einzelner Werke und Flugblätter anfänglich durch handschriftliche Vervielfältigung, später durch den Druck mit beweglichen Lettern kam dem Wirtschaftsfortschritt in mannigfacher Weise zugute. Überaus bedeutsam war endlich die Weiterbildung der christlich-ökonomischen Idee unter dem Einflusse der auf dogmatischem Grunde ruhenden protestantischen Ethik. War im MA. Arbeit für den Lebensbedarf als etwas Gott Wohlgefälliges und nach biblischem Zeugnis Erforderliches angesehen, jedoch für geringer als das Leben im geistlichen Stande erachtet worden, so wurde nun dem neuen Gedanken Bahn gebrochen, daß die gewissenhafte Pflichterfüllung innerhalb des

weltlichen „Berufes“, in welchen göttliche Fügung den einzelnen hineingewiesen hat, ebenso sittlich-religiösen Wert habe, wie die Ausübung des christlichen Lehramts, ohne Überordnung eines Priesterstandes oder der mönchischen Lebensweise. Die aufopferungsvolle Hingabe an die Berufsarbeit, auch an den Beruf, wirtschaftliche Güter ohne Rücksicht auf den eigenen Bedarf und den eigenen Genuß zu schaffen, wodurch erst die sittlichen Eigenschaften geweckt wurden, welche das allgemeinere Aufkommen der Wirtschaftsform der Unternehmung in einem Volke zur Voraussetzung hat, ist nicht einfach eine Folge der ökonomischen Entwicklung, sondern vornehmlich auf dem Boden der kirchlichen und insbesondere der protestantischen Ethik erwachsen. Gerade durch die rein religiösen und sittlichen Ideen der Reformation wurde der Ausbreitung rationellen Wirtschaftens in strenger sittlicher Selbstzucht freiere Bahn gebrochen.

Während die Auffassung natürlich erschienen war, die kapitalistische Sinnesart aus dem uneingeschränkten Erwerbsstreben abzuleiten, wie es im geldwirtschaftlichen Verkehr leicht rege ward und unter dem Einfluß der auf freie Betätigung des einzelnen gerichteten geistigen Strömungen der Renaissance wesentliche Verstärkung erfuhr, stellte M. Weber, unterstützt von E. Tröltsch, die These von dem Ursprung des kapitalistischen Geistes aus dem Geiste der protestantischen Ethik, insbesondere des Calvinismus, auf. Beobachtungen über die Verbreitung des Kapitalismus besonders in protestantischen Ländern sowie das Studium der neuzeitlichen religiösen Literatur führten zu dieser Ansicht, die sich mannigfachen Beifalls erfreut hat, aber von Rachfahl, Brentano u. a. abgelehnt, von Sombart nach einer anderen Seite gewendet wurde. Es kann sich bei diesem Streit nicht um das Aufkommen ungemessenen Strebens nach Gewinn an sich handeln; denn solches hat es zu allen Zeiten, auch unter der Vorherrschaft der ma. Wirtschaftsethik, gegeben; vielmehr soll die geistige Verfassung erklärt werden, die zahlreiche Unternehmer dazu geführt hat, in angespannter Tätigkeit nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ein Kapital fortgesetzt mehren zu wollen und darin eine Lebensaufgabe zu sehen, ohne Rücksicht auf die Verwendung des Erworbenen zu eigenem Genuß oder dem der Angehörigen. Angebahnt sieht nun Weber solches Streben in der Berufsidee, die in der Reformation zuerst aufgetaucht sei; zur Entfaltung aber kam der Geist unermüdlicher, selbstüberwindender Tätigkeit im Dienste eines Kapitals bei den Calvinisten, die ihren durch Gottes Erwählung ihnen zuteil gewordenen Gnadenstand in restlosem und immer weiterstrebendem Wirken zu Gottes Ehre im weltlichen Beruf in scharfer gewissenhafter Selbstbeobachtung nachprüften: auch an dem äußeren Erfolg, den sie im Leben mit ihrer Arbeit an dem ihnen anvertrauten Pfunde, dem Kapital, erreichten — eine Art innerweltlicher Askese, nachdem die Wertschätzung der mönchischen außerweltlichen durch die Reformationsbewegung zurückgetreten war. Dieser Auffassung ist entgegengehalten worden, daß der Gedanke der Berufung, ursprünglich gern bei der Hinwendung zum Klosterleben gebraucht, schon im MA. auf die Erfüllung eines weltlichen Berufs in einem bestimmten „Amt“ angewendet worden ist. Die aus puritanischen Schriften angeführten Äußerungen zeigen eher wirtschaftliche Gewissenhaftigkeit kleinbürgerlicher Art, als eine Denkweise, die man gerade kapitalistischen Geist nennen möchte; überhaupt wird darin nur eine Weiterbildung christlich beeinflußter Wirtschaftsethik in Anpassung an die Gepflogenheiten einer von kapitalistischer Unternehmung schon erfüllten Zeit zu erblicken sein, — nachdem bei Verstößen gegen die strengen Forderungen der Kirche die innere Beruhigung durch gute Werke nicht mehr zu erlangen war, eine religiös-sittliche Rechtfertigung des Unternehmerberufs vor dem christlichen Gewissen.

Inzwischen meinte nun Sombart (in dem Buch über die Juden 1911), den kapitalistischen Geist auf Vorstellungen in der jüdischen Religion zurückführen zu können. Doch wenn auch Juden in auffälliger Weise Vertreter und Verbreiter des Kapitalismus gewesen sind, so darf doch in dieser Hinsicht keine einseitige Erklärung und Beurteilung statthaben; S. selbst hat später (Kapitalismus I² 836ff., II 23ff.) das Problem in einer Weise erörtert, daß er den verschiedenen Momenten bei Entstehung solchen Geistes mehr gerecht geworden ist. Richtig ist, daß Fremde in der Umgebung von Andersgläubigen besonders eifrig und erfolgreich sich auf das Wirtschaftliche gelegt haben und so auch in der Pflege kapitalistischer Unternehmung vorangekommen sind.

Indem das innere Verhältnis der Menschen zu den Problemen, welche der Kapitalismus aufrollte, eine Wandlung erfuhr, änderte sich auch die Stellungnahme zu Arbeit und Armut. Pflege der Armen war vordem Ausfluß kirchlicher Liebestätigkeit gewesen; man hatte sich dazu bereit gefunden, um gute Werke zu tun, ja um solchen religiösen Zweckes willen geradezu das Dasein von Armen wertgeschätzt. Den Grundgedanken lutherischer Reformation entsprach es, das Wohltun an Armen nicht wegen seiner Verdienstlichkeit vor Gott, sondern rein aus Liebesgesinnung gegen die Notleidenden und aus Pflichtgefühl zu üben; die Neigung zu solch privater

Tätigkeit ließ unwillkürlich nach, eine Fürsorge anderer Art durch die Obrigkeit mußte getroffen werden. So kam es, in Fortführung einer schon im späten MA. einsetzenden Bewegung, zur Ausbildung einer geordneten weltlichen Armenpflege; zuerst geschah dies dank dem Vorgehen einiger städtischer Verwaltungen, sodann durch den in Ausweitung seiner Aufgaben begriffenen Staat. Einschränkung, ja Unterdrückung des Bettels wurde verfügt, die Arbeitspflicht eingeschärft; aber danach wurden wirkliche Fürsorgemaßnahmen zur Linderung der Armennot durch Gemeinde und Staat angeordnet.[1])

Indes schon viel radikalere Klänge wurden aus den Kreisen der Armen (d. h. der Vermögenslosen) laut, unter Nachwirkung der sozialen Bewegung in England während des dortigen Bauernkrieges (1381) und unter hussitischem Einfluß. Bedeutsam war nämlich in den Zeiten des Übergangs vom MA. zur Neuzeit auch in Deutschland in einer Epoche sozialer Gärung das breitere Auftreten der Vorstellungen von der gesellschaftlichen Wichtigkeit des gemeinen Mannes, ja geradezu das Aufflammen kommunistischer Ideen. Schon dem mittelalterlichen Christentum war die Lehre von ursprünglicher Freiheit und Gleichheit der Menschen nicht fremd gewesen; nicht ungewohnt war auch ein Leben in Gütergemeinschaft, obgleich es nur in der Form mönchischer Askese oder religiös gestimmter Laienvereinigungen Verwirklichung gefunden hatte. Nunmehr fluteten solche Gedanken voller in das weltliche Dasein der Massen hinein. Schärfer ward darüber nachgedacht und geschrieben, was die große Menge in der gesellschaftlichen Ordnung zu bedeuten habe. Mitglieder des Adels und der Ehrbarkeit in süddeutschen Städten äußerten sich bisweilen in derbstem Spott und mit unverhohlener Verachtung über den Pöbel, die groben Filzhüte, das unartige Bubenvolk. Aber anderen erschien der „arme Mann“ als der einzige, auf den man die Hoffnung wirklicher Besserung der ungerechten und verderbten Zustände setzen könnte. Denn die Armen sind ja die Arbeitenden und eigentlich Schaffenden, ganz besonders die Bauern, die in Kälte und an der Sonne, in Hunger, Durst und bitterem Schweiß die edle Frucht mit ihrer Hand erbauen und die Speise, deren sich Pfaffen, Ritter und Bürger, ja der Vogel in der Luft und der Wurm auf der Erde erfreuen, gewonnen haben: „so ist Arbeit der göttlichst Orden, so je auf Erden gestiftet ist worden, da ihn Gott selber hat gestiftet“. (Spruch Rosenplüts.) Schon begehrte hier und da das heiße Verlangen nach Abtun der höheren Stände, nach Gleichheit im Volke auf: Den Kleinen und Einfältigen gehört die Zukunft.[2]) Kommunistische Gedanken sprachen auch, angeregt durch Stellen bei Plato, einzelne Humanisten aus, freilich mehr im Sinne eines Ideals, als in dem Streben nach Verwirklichung mit Hilfe der Masse. Die führenden Persönlichkeiten der kirchlichen Reformbewegung verhielten sich gegen solchen Kommunismus von weltlicher Art wenig zugänglich. Um so mehr gewannen diese Ideen bei den Sektierern Boden, ganz besonders

1) In Wittenberg war eine städtische Armenkasse auf Luthers Rat begründet worden; darauf scheint sich die von Barge entdeckte „Ordnung des gemeinen Beutels zu W.“ (HV. XI) zu beziehen; weiter geht die Ordnung des Kirchenwesens und der Armenpflege in W. vom 24. Jan. 1522; danach folgt die Nürnberger Ordnung u. a.

2) Eine der später viel gelesenen Reformschriften ist die wohl 1438/39 entstandene „Reformation des Kaisers Sigmund“ (hrg. von W. Boehm, 1876; danach von H. Werner, AKultG., Erg. 1908). Umstritten ist die Frage nach ihrem Verfasser. War dieser früher unter der Reformpartei der Geistlichen gesucht worden, so trat Werner mit guten Gründen dafür ein, ihn als einen bürgerlichen Laien — vermutet wurde der Stadtschreiber Val. Eber in Augsburg mit seinem im Entstehen begriffenen freier gesinnten Humanistenkreis — anzusehen (HV. V 467ff., DGbll. IVf., VII, NA. XXXII); dagegen hielt C. Koehne an der geistlichen Urheberschaft und demgemäß an einer anderen sozialgeschichtlichen Wertung fest (NA. XXIII, XXVIIf., XXXI; dazu ZSozWG. VI). Außer den Gedanken zur Reform des geistlichen Standes klingen darin Forderungen wirtschaftlich-sozialer Art an, die seitdem oft wieder ausgesprochen worden sind: Aufhebung der Leibeigenschaft, Abstellung des Feld- und Waldbanns, der Zölle und Zehnten, Ablösung der Grundzinse, Abschaffung der großen Handelsgesellschaften wie auch der Zünfte.

in Kreisen des Täufertums; ward doch von den Täufern zu Münster (1534/35) ein Versuch zu praktischer Verwirklichung gemacht. Allerdings wogten die kommunistischen Meinungen und Prophetien von sehr mannigfaltigem Inhalt ungeklärt durcheinander; ein bestimmt geformtes Idealbild, wie es in England Thomas Morus in seiner Utopia, einem der gelesensten Bücher der Weltliteratur, vortrug, wurde in Deutschland nicht gestaltet.

3. Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung in den Zeiten des Frühkapitalismus.

Allgemeine Darstellungen: W. Roscher, Gesch. d. Nationalökonomik in Deutschland. (I. Periode.) (1874). Joh. Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes seit dem Ausgang des MA.; Abschnitte über die wirtschaftlichen Verhältnisse bes. in Bd. I, III u. VIII; 13. 14., bzw. 19./20. Aufl. bes. von L. Pastor (1897/1913). — V. v. Kraus u. K. Kaser, Deutsche Geschichte im Ausgang des MA. (1888/1912). F. v. Bezold, Gesch. der deutschen Reformation; bes. S. 21ff., 449ff. (1890). K. Lamprecht, Deutsche Geschichte V³, S. 61ff., S. 477ff. (vgl. dazu M. Lenz, HZ. 77, S. 393ff.). — R. Ehrenberg, Hamburg u. England im ZA. der Königin Elisabeth. Einleitung (Die wirtschaftliche Kultur Deutschlands u. Englands im 16. Jh.) (1896).

Eine Vereinigung glücklicher Umstände bewirkte es, daß in Deutschland während des 15. und 16. Jh.s mehrere Menschenalter hindurch äußerlich glänzende Erscheinungen materieller Kultur zutage traten. Kraftvoll konnte hier die Entwicklung der wirtschaftlich führenden Volkskreise, lange Zeit durch allgemeine Kriege und große Bevölkerungsverluste nicht gehemmt, vorwärts schreiten, während die Nachbarländer von schweren inneren Krisen betroffen wurden. Von neuem gewährte unter Kaiser Karl V., jenem Herrscher, in dessen Reiche die Sonne nicht unterging, die Gunst der politischen Lage dem Lande der europäischen Mitte erhöhte Bedeutung. Besondere Gaben der Landesnatur förderten den wirtschaftlichen Aufschwung; die Bevölkerung war geschickt dazu, und es fanden sich auch die leitenden Persönlichkeiten, welche die neuen Wirtschaftsaufgaben erfaßten und erfolgreich zum Ziele führten. Deutschland ward das Land der stärksten Kapitalkonzentration; die Deutschen, das Volk der Werkkünstler, hatten die Führung auf dem Gebiete der technischen Verbesserungen im Bergbau und Gewerbe. Ausländer, welche damals das Land bereisten, vermißten zwar bei den Deutschen eine gewisse Feinheit geistiger Bildung und höheren Lebensgenusses; aber sie rühmten das weit und trefflich angebaute Land, die reichen, der Erde abgewonnenen Bodenschätze, den Schmuck der Städte, die dichte Menge des Volkes und seine Kunstfertigkeit in der Hand- und Maschinenarbeit.

a) Deutschlands Bevölkerungsverhältnisse um den Beginn der Neuzeit.

Art. Bevölkerungswesen (v. Inama-Sternegg), HdWbStW. II³ 883ff.; J. Beloch, Die Bevölkerung Europas z. Z. der Renaissance. ZSocW. III 405ff. G. Strakosch-Grossmann, Die Zahl der Landbevölkerung Deutschlands im MA. (DGbll. XIV 285ff.). F. Stuhr, Die Bevölkerung Mecklenburgs am Ausgange des MA. (Jbb. f. Meckl. G. 58, 232ff.). W. Fabricius, Siedlungs- u. Bevölkerungsverhältnisse im Amt Birkenfeld (DGbll. XV 57ff.). C. Ott, Bevölkerungsstatistik der Stadt u. Landschaft Nürnberg in der 1. Hälfte d. 15. Jh.s (1907). O. Hoetzsch, Besitzverteilung u. wirtschaftlich-soziale Gliederung vornehmlich der ländlichen Bevölkerung im meißnisch-erzgebirgischen Kreise Kursachsens (1900). J. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des MA. u. zu Beginn der NZ. (1886). Einzelne Städte: Nürnberg (P. Sander, Haushalt II 902ff.; G. Schrötter, Bayerland 20 u. Hist.-pol. Bll. 142). Straßburg (K. Th. Eheberg, JbbNSt. XL, XLII), Köln (Bank, Beiträge z. G. K.s., Mevissen-F. S. 299), Wesel (Aufmwasser, Soz.-statistische Studien, 1912), Münster i. W. (F. Lethmate, Münst. Beitr. 29), Braunschweig (O. Fahlbusch, Hans. Gbll. 1912, 249ff.), Mühlhausen (Vetter, 1910), Erfurt (Th. Neubauer, VSozWG. XII 521ff., A. Loffing, MVG. Erf. XXXII 131ff.), Leipzig (J. Prochno, 1918), Freiberg (NASG. XXXVI 300ff.), Bautzen (Jatzwauk, 1912). Rostock (Paasche, JbbNSt. XXXIX). G. Schmoller, Bevölkerungsbewegung der deutschen Städte (Gierke-F.). Vgl. L. Ranke, Ges. Werke I⁶ S. 94f.; ferner die Angaben oben S. 126f.

In den Jahrzehnten von der Mitte bis gegen Ausgang des 14. Jh.s war die Bevölkerung Mitteleuropas durch den schwarzen Tod und die wiederholt

auftretenden Pestkrankheiten aufs furchtbarste heimgesucht worden. Immerhin glichen sich die Bevölkerungsverluste wahrscheinlich bald wieder einigermaßen aus. Doch Fehdewesen und politische Verwilderung der nachfolgenden Menschenalter lähmten den neuen Aufschwung: zahlreiche eingegangene Orte (Wüstungen) aus den letzten mittelalterlichen Jahrhunderten bekunden noch heute die damalige „negative Siedelungsperiode“ in ländlichen Verhältnissen; und auch das Wachstum der Städte innerhalb des Mauerrings und draußen vor den Toren war zumeist zum Stillstand gekommen. Endlich kehrten friedlichere Zustände wieder, günstige Silberfunde wurden gemacht und so trat in manchen Gegenden eine neue Aufwärtsbewegung ein.

Als im Jahre 1500 zum erstenmal der Plan einer allgemeinen Volkszählung im Deutschen Reiche auftauchte, wurde die Bevölkerung auf etwa 12 Millionen Einwohner geschätzt. In Wirklichkeit wird sie schon um einige Millionen stärker gewesen sein; es ist anzunehmen, daß die Volksdichte damals mindestens etwa 20 Bewohner auf dem qkm betrug. Im Laufe des 16. Jh.s wuchs sie nicht unbedeutend an; zumal in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sind Erscheinungen beträchtlicher Volksvermehrung nachweisbar. So wird die Annahme einer Volksdichte von etwa 30 Einwohnern auf je 1 qkm um 1600 annähernd das Richtige treffen; es wäre demnach die Bevölkerung Deutschlands ausschließlich der Niederlande auf 720 000 qkm für jene Zeit auf etwa 20 Millionen Bewohner einzuschätzen.[1])

Wenigstens drei Viertel dieser Gesamtbevölkerung, vielleicht ein noch um weniges größerer Teil, lebte in ländlichen Verhältnissen; Deutschland war zurzeit trotz der in wirtschaftlicher wie gesellschaftlicher Hinsicht vorherrschenden Stellung seines Bürgertums noch ein vornehmlich agrarisches Land. Doch war es eine Zeit zunehmender Menschenanhäufung in den Städten, die, in sich selbst wenig fähig zur Mehrung ihrer Einwohnerschaft, viel Volkes aus der ländlichen Umgebung an sich zogen. Schon darf die bürgerliche Bevölkerung Deutschlands um den Beginn der Neuzeit auf etwa 4 Millionen veranschlagt werden. Immerhin hatte das städtische Bevölkerungswesen jener Zeiten fast noch mittelalterliches Gepräge; nur die größten Städte erreichten eine Volkszahl von 30—40 000 Einwohnern, mittlere hatten gegen 5—20 000, kleinere 2—5000 Einwohner, die meisten blieben darunter.

In wirtschaftlich-sozialer Hinsicht ist die Entstehung einer Klasse außergewöhnlich reicher Leute ein charakteristisches Merkmal der damaligen Bevölkerungsgeschichte. An einzelnen Fällen läßt sich beobachten, daß sie schneller und stärker anwuchs als die anderen Besitzklassen. Einen gewissen Anteil an der Vermögensvermehrung gewannen, im ganzen betrachtet, auch die Besitzlosen und Armen; aber gerade in den Zeiten rascher Bildung des Großkapitals nahm in den großen Städten die Gruppe der Ärmsten beträchtlich zu. Die Gruppe des bürgerlichen Mittelbesitzes vermehrte sich zwar ebenfalls, aber nur in minderem Maße. Auf dem Lande hingegen war die Gruppe der Mindestbemittelten vergleichsweise geringer, die der mittleren Besitzeinkommen zahlreicher vertreten als in der Stadt.

In den Besitzverhältnissen der städtischen Bevölkerung spielte neben unbeweglichem Gut (Grundbesitz, Renten und Zins) das bewegliche (fahrende Habe, Handelsware, bares Geld, Silber und Gold, ausstehende Schulden) eine bedeutende Rolle. Gerade die Vermögendsten pflegten über

---

1) Ein zuströmendes Bevölkerungselement von großer Bedeutsamkeit waren in manchen deutschen Territorien die um ihres Glaubens willen, dazu aus wirtschaftlichem Anlaß auswandernden Niederländer. Im deutschen Osten wurden sie Pioniere einer neuen Kolonisation, die allerdings in der Nähe der Städte besser gelang, als bei rein agrarischer Siedelung, auf dem Lande am günstigsten dort, wo sie die ihnen gewohnte Viehwirtschaft statt des Körnerbaues bevorzugen konnten. Viel ausgebreiteter und wichtiger für die Wirtschaftsentwicklung wurde die Tätigkeit zuwandernder Niederländer in Handel und Gewerbe. Vgl. Br. Schumacher, Niederländische Ansiedlungen i. Hzgt. Preußen (1902); G. Witzel, Gewerbegeschichtliche Studien zur niederländischen Einwanderung in D. im 16. Jh. (WZ. XXIX). Später folgten ihnen die französischen Hugenotten.

liegendes Gut innerhalb und außerhalb des Weichbildes zu verfügen, daneben jedoch am Handel teilzuhaben; ihnen gehörten auch die Inhaber der wichtigsten und einträglichsten Ämter (Bürgermeister, Schultheiß, Münzmeister) zu. Von den in der Urproduktion beschäftigten brachten es in größeren Städten nur die mit Feldbesitz ausgestatteten und Landwirtschaft treibenden zu einem Vermögen auf mittlerer Stufe; in Ackerstädtchen freilich bildeten sie die angesehenste Gruppe unter den Bürgern; sonst zählten Fischer und Gärtner noch zu den besser gestellten, während andere (Hirt, Feldhüter, Weinbergsarbeiter) unter den ärmsten zu finden waren. Unter den Händlern pflegten sich, nächst den zu ganz ungewöhnlichem Reichtum emporgestiegenen, die Gewandschneider, die „Kaufleute“ i. e. S. oder die Krämer durch größeres Vermögen auszuzeichnen; minder günstig war das Verkehrsgewerbe: erlangten Gastwirte und Fuhrleute durchschnittlich noch ein mittleres Vermögen, so gehörten die Verkehrsarbeiter (z. B. Träger) zu den Ärmsten in der Stadt. Was die gelehrten Berufe betrifft, so erhoben sich Juristen und Ärzte (darüber noch hinaus die Apotheker) am höchsten. Im Handwerk ragten die Gold- und die Kupferschmiede, Plattner, Fleischer, Bäcker, Kürschner, auch solche, die sich dem Unternehmertum näherten, wie Tuchmacher und Ziegelbrenner, hervor; die meisten Handwerke blieben hinter dem durchschnittlichen Vermögensmaß zurück, manche standen auf der niedrigsten Stufe; doch werden die Meister gewöhnlich wohl ein Haus ihr eigen genannt haben. Einem Teile der Stadtbewohner fehlte Hausbesitz sowie ein nennenswerter, über wenige Gulden hinausgehender Besitz an Bargeld; solche ganz Arme kamen in allen Hauptgruppen der Gliederung nach Erwerbsarten vor. Es kann nicht bezweifelt werden, daß es ein städtisches Proletariat gab, zumal unter den Bewohnern der Vorstädte; ja manche Beobachtung lehrt, daß dies um die Wende des MA. zur NZ. im Wachsen begriffen war. [1])

In der dörflichen Gesellschaft behaupteten — neben den Inhabern der Herrengüter — die Bauern i. e. S., d. h. die Ackerbau treibenden Besitzer von Feld auf der in der Regel schlagmäßig genutzten Flur, welche zugleich die in der Gemeinde berechtigten mit dem Nutzungsanspruch auf die Gemeinheiten (Allmende) waren, nach wie vor den ersten Rang. Unter den Kleinstelleninhabern hatten viele ihren Feldbesitz zu vermehren vermocht und damit sich dem Betriebe und Ansehen bäuerlicher Wirte genähert; Erb- und Markkötter, Seldner, Gärtner u. a. gehörten dazu. Die Besitzgrößen wurden noch vielerorten nach Hufen und Hufenteilen, bisweilen nach Ganz- und Halbhöfen, Vierteln Landes usw. berechnet; auch sonderte man nach der Spannhaltung die Pferdner oder Anspänner von denen, die nur Kleinvieh hielten und Handdienste zu verrichten hatten. Eine niedrigere Gruppe war nur mit dem Besitz eines Hauses nebst kleinem Gärtchen, vielleicht noch mit wenig Stücken Landes versehen; als Häusler, Büdner oder Hintersassen wurden sie bezeichnet (im NW. je nachdem sie auf privatbäuerlichem Grunde oder dem Gemeindeanger saßen, als Abbauer oder Brinksitzer); ihre Nahrung fanden sie größtenteils im Landhandwerk oder Tagelohn. Dazu stellten sich in den ländlichen Ortschaften je länger, je mehr Unansässige ein, die weder Haus noch Grundbesitz innehatten, vielmehr in Haus und Gehöft anderer Aufnahme fanden und deshalb als Hausgenossen, Häuslinge, Einlieger u. ä. bezeichnet wurden; teils waren es Familienangehörige der Bauern (solche, die auf das Altenteil gezogen waren oder Geschwister u. a.), teils im bäuerlichen Anwesen arbeitendes Gesinde, teils Handwerker und Tagelöhner; in Gegenden, wo Hausindustrie in jenen Zeiten bereits überhandnahm, wuchs die Zahl der Hausgenossen schon beträchtlich an und konnte neben den Ansässigen ein der Einwurzelung fremdes, meist nichtshäbiges und darum zunächst nicht gerngesehenes Bevölkerungselement des platten Landes werden. So stufte sich die Landbevölkerung in wirtschaftlich-sozialer Hinsicht mehrfach ab; auch unter ihr fehlte es nicht an einer proletarischen Schicht, welche freilich nicht so zahlreich sein mochte wie die in der Stadt.

b) Handel, Bergbau und Gewerbe unter frühkapitalistischem Einfluß.

R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. I. G. Wiebe, Zur Gesch. der Preisrevolution des 16. u. 17. Jh.s (1895). K. Kaser, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jh.s (1899). J. Strieder, Studien z. Gesch. kap. Organisationsformen (1914). S. die folgenden Artikel im HdWbStW. nebst Lit.-Angaben: Handelsgesellschaften V³ 262ff. (P. Laband u. R. Ehrenberg; s. auch WbVW. I³ 1250ff., K. Rathgen), Gewerbe IV 847ff. (K. Bücher), Gesellenverbände IV³ 662ff. (Br. Schönlank, G. Schanz).

An zusammenfassenden Arbeiten fehlt es bisher. Hervorgehoben seien A. Kluckhohn, Zur Gesch. d. Handelsgesellschaften u. Monopole im ZA. d. Ref. (Hist. Aufsätze G. Waitz gewidmet. S. 666ff.). S. van Brakel, Randglossen zur Gesch. der Handelsgesellschaften (VSozWG. XIV 343ff.); vgl. Silberschmidt, Zur Geschichte des Gesellschaftsrechts (ebd. S. 528ff., dazu S. 376ff. über

1) Beispiele der Berufsstatistik. In Erfurt gehörten (nach Neubauer) i. J. 1511 unter 2372 gezählten Berufsangehörigen: 553 (23,3 %) zur Urproduktion, 1319 (55,6 %) zum Gewerbe, 306 (12,9 %) zu Handel u. Verkehr, 54 (2,27 %) zu gelehrten Berufen, 86 (3,6 %) Beamte, 54 (2,27 %) sonstige Berufe; dazu 384, deren Beruf nicht ermittelt ist. Durchschnittlicher Besitz (185,62 Gld.): in der Urproduktion 24,85 Gld.; Metallverarbeitung 161,13; Textilgewerbe 133,19; Leder- u. Papierverarbeitung 140,18; Holzverarbeitung 93,8; Nahrungsmittelbereitung 230,9; Gewerbe für Bekleidung u. Reinigung 95,5; Baugewerbe 43,6; Handel u. Verkehr 712,2; gelehrte Berufe 472,3; Beamte 124,06; sonstige Berufe 33,2. — In Heidelberg sind (nach Eulenburg) i. J. 1588 unter 966 Selbständigen (nebst 3588 Angehörigen) 139 (14,4 %) in der Urproduktion, 450 (46,6 %) im Gewerbe, 114 (11,8 %) in Handel u. Verkehr, 249 (25,8 %) in den öffentlichen u. liberalen Berufen dieser Stadt mit fürstlicher Residenz u. Universität, 14 (1,4 %) in Lohnarbeit; dazu 281 ohne Berufsangabe.

Basler Handelsgesellschaften). W. Heyd, Die große Ravensburger Gesellschaft (1890). J. Mellinger, Der Warenhandel der Augsburger Handelsgesellschaft A. Haug. 1532/62 (1911). H. Thimme, Handel Kölns am Ende des 16. Jh.s (WZ. XXXI 389ff.). J. Müller, Die Handelspolitik Nürnbergs im Spät-MA. (JbbNSt. 93); Umfang u. Hauptrouten des Nürnbergischen Handelsgebiets im MA. (VSozWG. VI). A. Tille, Gewinnung Nordostdeutschlands für den Nürnberger Handel (DGbll. XIV 99ff.; vgl. P. Ostwald ebd. S. 91ff. u. Schleese, ZHGes. Posen XXIX 171ff.). Chr. Reuter, Ostseehandel u. Landwirtschaft im 16./17. Jh. (Meereskunde VI, 1). H. Rachel, Handelsverfassung norddeutscher Städte im 15. 18. Jh. (JbGesVV. XXXIV 983ff.). In bezug auf den überseeischen Handel s. oben S. 160. F. Ohmann, Die Anfänge des Postwesens u. die Taxis (1909; vgl. DGbll X 261ff.: Postgeschichte). W. Mummenhoff, Der Nachrichtendienst zwischen Deutschland u. Italien (1911).

v. Wolfstrigl-Wolfskron, Tiroler Erzbergbaue (1903). E. Gothein, Bergbau im Schwarzwald. ZGORh. 41 S. 385ff. A. Amrhein, Bergbau im Spessart. Arch. HV. von Unterfranken 37 S. 179ff. C. Neuburg, Goslars Bergbau (1892). W. Möllenberg, Eroberung des Weltmarktes durch das Mansfeldische Kupfer (1911); ders., Krisis des Mansfeldischen Kupferhandels im 16. Jh. (Thür. Sächs. Z. VI 1ff.); Urk.-Buch zur Gesch. des Mansfelder Saigerhandels (1915). O. Hoppe, Silberbergbau zu Schneeberg bis 1500 (1908). K. Wutke, Entwicklung des Bergregals in Schlesien (1896). O. Fürsen, Kursächsisches Salzwesen (1897); ders., NASächsG. XXXIII 224ff. B. Hagedorn, Entwicklung u. Organisation des Salzverkehrs von Lüneburg nach Lübeck (ZVLübG. XVII 1ff.).

C. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit u. Zunftverfassung vom 13. 16. Jh. (1880). W. Stieda, Zunfthändel im 16. Jh. (Hist. Tasch. VI [1885] S. 307ff.). G. Schanz, Zur Gesch. der deutschen Gesellenverbände (1877). Br. Schönlank, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren. Altnürnbergische Studien (1894). G. Hogen, Erwerbsordnung und Unterstützungswesen in Deutschland von den letzten Jhen. des MA. bis zum 30jh. Kriege (1913). H. J. Singer, Der blaue Montag, eine soziale Studie (Hist. pol. Bll. 157f.).

G. Schanz, Zur Gesch. der Kolonisation u. Industrie in Franken (1884). W. Tröltsch, Die Calwer Zeughandlungskompagnie u. ihre Arbeiter (1907). O. Reuther, Entwicklung der Augsburger Textilindustrie (1914). E. Scheibe, Nürnberger Waffenindustrie 1450—1550 (1908). W. Stieda, Thüringer Glashütten in der Vergangenheit (1910). L. Bein, Die Industrie des sächs. Vogtlands (1884).

Fr. Kapp, G. d. dtsch. Buchhandels bis in das 17. Jh. (1886). A. v. d. Linde, G. d. Erfindung der Buchdruckkunst (1886f.). H. Meisner u. J. Luther, Die Erfindung der Buchdruckkunst. Monographien z. Weltgeschichte 11. S. auch HZ. 87, 454ff.

Größere und kleinere Vermögen, wie sie seit dem späteren MA. entstanden, wurden nicht nur zu reichlicher Beschaffung von Verbrauchsgütern aufgewendet, sondern zu kapitalistischer Unternehmung genutzt, deren Wesen darin besteht, ein Kapital (oder Hauptgeld) so zu verwerten, daß sein Eigentümer es mit einem Gewinnaufschlage zurückerhält.

Das Ziel des kapitalistischen Unternehmers, in Verwertung eines verfügbaren Kapitals durch allerhand Abschlüsse über geldeswerte Leistungen und Gegenleistungen ein Mehr von Geld oder Geldeswert zu erlangen, kann auf verschiedenerlei Weise erreicht werden: durch Ausleihung von Geld und Gewährung von Kredit, Warenhandel und Transport, Produktion von Sachgütern, auch durch Darbietung von Diensten. Besonders erforderlich dafür ist die Fähigkeit zur Organisation und das rechnerische Können; tatkräftige Menschen mit Lust zu gewagtem Handeln müssen es sein, die sich zu solchem Unternehmertum eignen, aber auch Köpfe mit Weitblick und ausgesprochen wirtschaftlichem Sinn, unermüdliche, unbeugsame Naturen, nicht immer wählerisch in den Mitteln, bisweilen sogar hart und gewalttätig und nicht ohne List. Sehr begreiflich ist es, daß gerade die von Heimat und Tradition gelösten Fremden — in stärkstem Maße ausgewanderte Ketzer und Anhänger christlicher Sekten und ebenso die Juden — die zum Unternehmertum nötigen Eigenschaften betätigt haben.

Was die Organisationsformen betrifft, so ist eine gewisse Weiterbildung der schon üblich gewesenen Formen zu beobachten. Dabei bestand, wie schon zuvor, ein bemerkenswerter Unterschied zwischen Nieder- und Oberdeutschland. Im Wirtschaftsgebiet der Hanse pflegte um 1500 das Kapital in einzelnen voneinander unabhängigen Unternehmungen kleineren Ausmaßes verwertet zu werden. Auf Grund freier Vereinbarung wurden Gelegenheitsgesellschaften, an denen einheimische und auch fremde Kaufleute teilnahmen, geschlossen; die älteren Formen (*wederlegging, sendeve*) blieben in Anwendung; eine Familiengesellschaft, wie die der Söhne des H. Loitz in Stettin, erscheint als Ausnahme. In Oberdeutschland jedoch herrschten fester gefügte Gesellschaften vor. Es geschah dies in der Form der sogen. „offenen Handelsgesellschaft", wobei mehrere Teilnehmer gemeinsam nach außen handelnd auftraten. Ursprünglich waren es Familiengesellschaften, jeweils wirklich ein „Haus", so daß die Beteiligten noch lange als „Brüder" bezeichnet wurden: die Fugger, Thurzo, Welser, Manlich, Baumgartner, Tucher, Imhof, Herwart u. a. Angeheiratete Familien wurden herangezogen; doch war es stets ein geschlossener Personenkreis der Zugehörigen: Solidarhaft der Teilhaber galt mit ihrer Person und dem ganzen Vermögen. Ob es in Deutschland während des 16. Jh.s wirklich schon Aktiengesellschaften gegeben hat, wofür Strieder einige Beispiele hat nachweisen wollen, ist umstritten; völlig klar waren solcherart nördlich der Alpen erst die Aktienkompanien des 17. Jh.s. Charakteristisch dafür ist die Beteiligung des Anteilhabers nur mit Kapital: mit einer Aktie, die unpersönlich und übertragbar ist; die Geschäftsführung liegt Beauftragten ob.

Das Wort Firma (*firmare* bekräftigen, [unter-] zeichnen) bedeutet ursprünglich die rechte-

kräftige Vereinbarung oder das Handelszeichen; im 16. Jh. nahm es in Italien den neueren Sinn der kaufmännischen Unternehmung an. Überhaupt bildete sich dort der Begriff des „Geschäfts" aus: zunächst für Gesellschaftsformen, dann für die Firma des einzelnen. Doch blieb jener Sprachgebrauch noch auf die romanischen Länder beschränkt.

Besonders klar entwickelte sich diese Wirtschaftsweise im Geldhandel. Ein vielgestaltiger Geldverkehr unter Privaten mit oft schon sehr verwickelten Aktionen spielte sich ab; aber auch allerhand Geldgeschäfte zu staatlichen Zwecken wurden abgewickelt. Allerdings war damals noch kein eigentlicher Staatskredit ausgebildet; die Untertanen hafteten nicht für den Fürsten, da der persönlich dynastische Gesichtspunkt der Herrschaft dem rein staatsrechtlichen noch nicht gewichen war. Doch bot der Einfluß der Stände auf das Landesfinanzwesen schon einen gewissen Rückhalt; jedenfalls waren die Fürsten an der Entfaltung des Geldgeschäfts aufs stärkste interessiert und mitbeteiligt. Wechsel aller Art waren üblich; man spekulierte im Wechselgeschäft und machte Versuche, Geldknappheit und -flüssigkeit künstlich herbeizuführen; verschiedene Anleihen und Obligationen wurden gehandelt; Differenzgeschäfte wurden gemacht, auch Depositengeschäfte gegen hohe Zinsen. Anfänglich waren einzelne Kaufleute und Banken die Vermittler solchen Geldhandels, bereits früh wurden Konsortien von Kaufleuten bei fürstlichen Finanzgeschäften vereinigt. Später aber ward die Organisation der Börsen großartig ausgebildet; Antwerpen war um die Mitte des 16. Jh.s eine Weltbörse ohnegleichen. Der Kapitalverkehr an der Börse wurde zunächst fieberhaft in sittlich wie volkswirtschaftlich bedenklicher Weise betrieben. Aber gerade diese dauernde Kapitalansammlung bewirkte schließlich Ordnung des Verkehrs in Kapitalien. Ermäßigung des Zinsfußes trat ein; es minderte sich der willkürliche Einfluß einzelner Kapitalisten.

Einen guten Einblick in die Art und Ausdehnung des Geldgeschäfts gewährt die Inventur der Fugger v. J. 1527 (hrsg. von Strieder). Als Schuldner erscheinen, außer Mitgliedern des Hauses selbst, Fürsten, Herren und Ritter, andere Handelshäuser, kleinere Kaufleute, auch Handwerker (wohl aus Warenlieferungen). Ähnlich setzt sich der Kreis der Gläubiger zusammen; bemerkenswert, wenn auch nur mit kleinen Beträgen, sind unter ihnen Fuhrleute, Säumer, deutsche Söldner in Italien. In räumlicher Hinsicht erstreckte sich die Pflege des Geldgeschäfts über Deutschland nebst den Niederlanden, England, Frankreich, Spanien, Italien, Ungarn. Was die Formen der üblichen Wechsel betrifft, so waren die trockenen Wechsel (Eigenwechsel) selten; bräuchlich hingegen die Tratten in blanco, die sogen. Kommissionstratten und die trassiert eigenen Wechsel. — Die in Antwerpen aufgenommenen fest verzinslichen Einlagen, die beliebten „Fuggerbriefe" — Depositen genannt, obschon es in Wirklichkeit Darlehen waren — nahmen einen Charakter an, daß sie als Vorbereitung moderner Obligationen angesehen werden können; hatten vordem süddeutsche Handelsgesellschaften für „stilliegendes Geld" gewöhnlich 5 % gegeben, so gewährten die Fugger für jene 9 % an Zins, gewannen jedoch selbst mit dem Gelde 12—13 %.

Im Warenhandel nahm der Großbetrieb, der auch in früheren Zeiten nicht gänzlich gefehlt hatte, an Umfang und Einträglichkeit ansehnlich zu. Eine in weiten Kreisen auffallende Rolle spielten dabei, namentlich in Süddeutschland, die großen Handelsgesellschaften, die besonders den Handel mit Gewürzen und Spezereien, auch mit Kupfer, Zinn u. ä., der ein großes Risiko und außerordentliche Mittel für den Ankauf erforderte, ganz an sich zu bringen suchten. Von den Fürsten, Kaiser Maximilian und seinen Nachfolgern, wie auch von manchen Territorialherren, z. B. den sächsischen Herzögen, weitherzig gefördert, erhielten sie diesbezügliche Privilegien oder strebten danach, von sich aus auf rein kaufmännischem Wege Monopolien zu schaffen, indem sie von einem Handelsartikel, z. B. Pfeffer, alle Waren aufzukaufen und dann mit konkurrenzloser Preisbestimmung abzusetzen planten. Gerade solche Waren gingen nun zuerst sehr im Preise in die Höhe, wenn sie auch bei dem allgemeinen Preissteigen im 16. Jh. auf die Dauer vergleichsweise gerade nicht besonders verteuert wurden. So wurde denn von Handwerkern und Bauern, auch in manchen Schriften der Bußprediger und Reformatoren, heftig über den schnöden Wucher dieser Monopolgesellschaften geklagt, um so mehr, als man noch

von einer Wirtschaftsanschauung erfüllt war, welche überhaupt die Berechtigung kaufmännischen Gewinnes nur in beschränktem Maße zugestand. Die Ausdehnung des Warengroßhandels, mochte sie auch ohne Zweifel wirtschaftliche und soziale Schädigung mit sich bringen, darf dennoch in gewissem Grade, insofern sie die Beschaffung wirtschaftlicher Güter erleichterte und auf die Produktion fördernd zu wirken geeignet war, den Erscheinungen des wirtschaftlichen Fortschritts in jener Zeit eingereiht werden.

Auch auf den Reichstagen wurde der Kampf gegen Monopolien und Kartelle zum Austrag gebracht. Aber die kapitalistische Kaufmannspraxis war für die Inhaber der höchsten kirchlichen und staatlichen Gewalt nicht mehr zu entbehren. In recht bezeichnender Weise trat Karl V. für die Großkaufleute ein: als Augsburger Handelsherren 1523 vor Gericht geladen waren, befahl der Kaiser, das Verfahren gegen sie einzustellen und setzte es durch, daß die Regelung des Monopolwesens ihm übertragen ward. In dem Entwurf eines Handelsgesetzes 1525, an dessen Abfassung K. Peutinger beteiligt war, wurden zwar die Strafandrohung gegen Monopolien und das Verbot der Syndikate zum Zwecke der Preissteigerung festgehalten, aber doch Einschränkung des obrigkeitlichen Vorgehens und Milderungen verfügt: ehrbarem Kaufmannshandel soll keine Hinderung widerfahren. War doch Peutinger der Ansicht, daß Monopole mit dem „gemeinen Nutzen" begründet werden können. Immerhin blieb das Verbot der Monopolien und großen Gesellschaften reichsgesetzlich bestehen. Die Gewinne, welche gemacht wurden, waren sicher bisweilen beträchtlich; aber da in der Regel die längere Durchführung des Monopols scheiterte, so glich oft Gewinn und Verlust sich aus. Daneben ist jedenfalls bekannt, daß Mitteilhaber an namhaften Handelsgesellschaften bei erheblichem Aufwand von Mühe und Arbeit lange Jahre hindurch sich an einem recht mäßigen Geschäftsgewinn und Vermögen genügen lassen mußten.[1])

Die Art der Preisbildung entwickelte sich von mittelalterlichen Zeiten her zu rationellerem Gebaren weiter. Vordem hatte sie vornehmlich im ganz persönlichen Verkehr zwischen Käufer und Verkäufer in gegenseitigem Feilschen sich vollzogen; so war sie starken Schwankungen örtlicher und zeitlicher Art ausgesetzt, wenn auch in dem Großverkehr der Messen Durchschnittspreise entstanden und überdies obrigkeitliche Taxen regulierend eingriffen; war doch überhaupt die mittelalterliche Denkart auf das Festhalten am Herkömmlichen eingestellt, was bei der Preisbildung ausgleichend wirken mußte. Im Zeitalter des Frühkapitalismus, als die Zahl der Verkehrsakte anschwoll und die Kalkulation schärfer und genauer gehandhabt wurde, machten sich weithin allgemeinere Momente bei der Preisgestaltung geltend. Zwar fehlte es nicht an künstlichem Preistreiben und Preissenken, doch indem solche Bestrebungen gegeneinander wirkten, trat ganz natürlich in der kaufmännischen Praxis eine gewisse Ausgleichung der Preise ein. Regelmäßig wurden sie nun in kleineren Zeiträumen festgestellt; schon entstand die Gepflogenheit, in Antwerpen, doch auch an anderen Plätzen eine Art Börsenpreis zu normieren. Der Übergang zu kaufmännischer Gewöhnung an „feste Preise", die gleichmäßig für alle Käufer gelten, drang wohl erst in jüngeren Zeiten durch.

Da das deutsche Reich in wirtschaftspolitischer Hinsicht nicht als einheitliches Gebiet behandelt wurde, weder bei den Bestimmungen über Ein- und Ausfuhr, noch bei Erhebung der Zölle, so ist es unmöglich, eine Art Handelsbilanz für ganz Deutschland aufzustellen; immerhin läßt sich seine Stellung im weltwirtschaftlichen und europäischen Verkehr der beginnenden Neuzeit in allgemeinsten Umrissen kennzeichnen. Zur Einfuhr aus den überseeischen Ländern (Ost- und Westindien) kamen insbesondere die seit alters begehrten Gewürze, Spezereien, Arzneimittel, aber auch Rohstoffe zu gewerblicher Verarbeitung, wie z. B. Baumwolle, später in wachsendem Zustrom Edelmetalle, während die als Fertigprodukte beliebten feineren Waren aus der Levante nach wie vor, wenn auch wohl in etwas gemindertem Maße,

1) Vgl. Joh. Müller, Die Geschäftsreisen u. die Gewinnanteile Endres Imhofs d. Ä. als Teilhabers der Handelsgesellschaft Pet. Imhof u. Gebrüder von 1508—1525 (VSozWG. XIII 153ff.). I. begann i. J. 1508 mit einem Ersparten von 34½ Gld., dazu gutgeschrieben 20 Gld.; die Entlohnung für seine Dienste betrug 1508/23 im Jahre durchschnittlich 20—70 Gld. Nachdem ihm sein Vater 2000 Gld. überlassen hatte und ein Heiratsgut von 1000 Gld. zuteil geworden war, erzielte er ein Gesamtvermögen von 3600—3800 Gld. Einnahmen und Ausgaben bewegten sich nach Gründung seines Hausstands jährlich zwischen 300—580 Gld.

ihren Eingang fanden. Recht bedeutend war der Erzhandel deutscher Unternehmer im Ausland: aus Ungarn und Polen, Schweden, England und Spanien wurden Bergbauerzeugnisse (Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zinn, Quecksilber) nach Deutschland gebracht. Wichtig, wie ehedem, für Deutschland war Englands Wolle; doch seitdem dort die Verarbeitung im Lande angestrebt wurde, trat an die Stelle davon vielfach die Einfuhr von englischen Tuchen nach Mitteleuropa; in Deutschland mußte Ersatz für die ausbleibende englische Wolle in einer Steigerung der ostdeutschen Schafzucht gesucht werden; auch die Wolle Spaniens, wo die Merinoschafe gezüchtet wurden, war geschätzt. Die nordische Heringsfischerei behauptete nicht ihre volle frühere Bedeutung, seitdem der Genuß von Fastenspeise abgenommen hatte; in der Handelsrichtung trat ein Wandel ein insofern, als die großen Züge der Heringe sich der Nordsee zuwandten und Hollands Leistungsfähigkeit auf Kosten Südskandinaviens stieg. Wertvolle Zuchttiere wurden zur Verbesserung heimischer Rassen von auswärts bezogen; in größerer Stückzahl wurde lebendes Vieh von Polen her eingetrieben und auf den Märkten Ostdeutschlands zum Verkauf gebracht. Einfuhr von Feldfrüchten fand in örtlichem Umkreis statt; mangelnder Bedarf ganz Deutschlands war jedoch nicht zu decken, da die eigene Produktion im wesentlichen genügte. Von den baltischen Ländern kamen Gespinstpflanzen (Lein und Hanf) zur Einfuhr. Die Erzeugnisse osteuropäischer Waldwirtschaft (Felle, Holz, Honig, Teer, Pech, Pottasche) waren, wie schon vordem, für die Versorgung der deutschen Bevölkerung erforderlich. Auf das Ganze gesehen bestand die Einfuhr nach Deutschland in fremden Luxuswaren und Rohstoffen verschiedenerlei Art für die gewerbliche Verarbeitung in Handwerk und Industrie, nur in minderem Maße in Lebensmitteln des täglichen Gebrauchs. Was die Ausfuhr anbelangt, so spielte der Getreidehandel vom östlichen Deutschland aus eine schon beträchtliche Rolle; in den Rheinlanden behauptete sich der Wein als geschätztes Ausfuhrgut. Metalle und daraus gefertigte Waren gehörten zu den gangbarsten deutschen Exportartikeln: Silber und Silbergerät, Kupfer, Messing und Messingdraht, Eisen, Stahl, Blech, Zinn, Quecksilber, Vitriol, Salpeter, noch immer der altberühmte Bernstein, auch Salz; dazu kamen Produkte der Textil- und Lederindustrie, kunstvolle Rüstungen und Waffen und als ein neuer eigenartiger Wert im Außenhandel die Leistungen des jungen Buchdrucks. Deutschland lieferte also neben einem gewissen Überschuß an Agrarprodukten vornehmlich Erzeugnisse seines Gewerbefleißes.

Im Innern Deutschlands flutete in der Reformationszeit ein Verkehr, dem man, vor Durchführung der strengeren Sperrmaßregeln territorialer Wirtschaftspolitik, einen allgemein deutschen Charakter wird zusprechen müssen; traten doch damals selbst entfernter gelegene Gebiete Ober- und Niederdeutschlands miteinander in engere Verkehrsverbindung. Großenteils diente solcher Verkehr dem Ausgleich natürlicher Unterschiede der einzelnen Landschaften: kornarme gebirgige Gegenden wurden aus den benachbarten fruchtbaren Ebenen versorgt (der Schwarzwald, die lothringischen Berge und die nördliche Schweiz aus Elsaß und Burgund, das Erzgebirge aus Nordböhmen und dem kursächsisch-meißnischen Elbland); den Holzreichtum waldiger Höhen brachte man nach strenger Flößerordnung talwärts; aus weinreichen Gegenden kam das edlere Traubengut nach den frostigeren Himmelsstrichen, wo die Rebe nur spärlich saure Früchte trug oder gar nicht gedeihen konnte; Erz und Salz spielten im deutschen Binnenverkehr eine gewichtige Rolle. Auch die Pflege besonderer Zweige industrieller Produktion in manchen Landesteilen, sei es in Ausbeutung natürlicher Vorteile, sei es kraft des Vorgehens von Unternehmern, förderte einen Verkehr, welcher dem Austausch von Gütern zwischen ungleichen Wirtschaftsgebieten diente. Schon ging Massen- und Schwergut in nicht ganz geringer Menge in solchen

Verkehr ein. Das Transportwesen entwickelte sich so, daß die Verfrachtung neben der kaufmännischen Tätigkeit je länger je mehr einer gesonderten Berufsart zufiel. Schon seit mittelalterlichen Zeiten gab es Genossenschaften freier Leute, die gegen Lohn den Gütertransport auf einzelnen Strecken der großen Verkehrsstraßen (über die Alpen) ausführten. Bisweilen legten sich die Bewohner eines Ortes mit Vorliebe auf das Fuhrmannsgewerbe; so waren die Wagen der Frachtfuhrleute aus Frammersbach in Hessen im deutschen Nordwesten weithin bis Antwerpen bekannt. Seit der Verbesserung der Straßen, die der landesfürstlichen Wirtschaftspolitik verdankt wurde, gewann die Achsfracht überragende Bedeutung; freilich ward der Zwang, bestimmte Straßen einzuhalten, gerade seit Beginn der Neuzeit, als die staatliche Verwaltung in so vielem strenger durchgriff, mit besonderer Entschiedenheit ausgeübt, wobei es zu mancherlei Kämpfen zwischen den Regierungen benachbarter Territorien in Verordnungen oder mit Gewaltmaßregeln kam. Auf den Strömen vermochte die Binnenschiffahrt die Beförderung großer Lasten zu bewältigen, obwohl die Schiffstypen kaum eine wesentliche Vergrößerung erfuhren; bereits verkehrte auf manchen Strecken regelmäßig ein Marktschiff. Der deutsche Seeverkehr hielt sich im Bereiche der baltischen Länder noch auf der Höhe; in der Nordsee nahm er sogar zeitweilig zu, wie auch im Mittelmeer Schiffe in deutschem Besitz Handelsfahrten ausführten.[1]) Selbst in den atlantischen Verkehr traten deutsche Unternehmer auf gemieteten und eigenen Schiffen mit weitsichtiger Kühnheit ein; was oberdeutsche Handelshäuser von der portugiesischen und spanischen Küste aus versuchten, wurde später von holländischen Häfen, von Emden und Hamburg aus ins Werk gesetzt; nur war ein dauernder Erfolg solchem Wagemut nicht beschieden: den Kauffahrteischiffen bot keine nationale Kriegsflotte Schutz.

Auch auf die Produktion begann die Anlage werbenden Kapitals einzuwirken. Wie die Gewinnbeteiligung an Bergwerksunternehmungen zur Vermögensbildung erheblich beitrug, so zeigten sich gerade beim Bergbau ganz charakteristisch die Betriebs- und Organisationsformen kapitalistischer Produktionsunternehmung.

In Tirol und Steiermark, im Elsaß, im Harz, in Sachsen und Böhmen, in Westfalen, im Siegerland, im Eisengebiet um Amberg und Sulzbach und anderwärts mehr war man eifrig bei der Bergwerksarbeit, zumal seit der Auffindung neuer Gruben gegen Ende des 15. Jh.s (im Lebertal i. Els., Schwarz am Inn, Schneeberg und Annaberg [ursprünglich Neustadt am Schreckenberge] in Sachsen); es war zumeist Erzbergbau, Kohlenabbau in großem Stile war noch nicht in Gang. So wichtig waren Bergbau und Erzhandel geworden, daß sie, nächst der Landwirtschaft, der bedeutendste Zweig der Wirtschaft des römischen Reiches deutscher Nation genannt werden durften.

Einst war nun der Bergbau von Gewerken in genossenschaftlichem Verbande betrieben worden; trotz gewisser Unterschiede in bezug auf Arbeitsstellung und Recht nahmen doch alle an der Werkverrichtung selbst teil, gaben sich die Bergordnung, setzten ihren Bergmeister ein und sprachen im Berggerichte das Recht. Aber später ließen einzelne Gewerken Bergwerksanteile durch Arbeiter, die sie bezahlten, ausbeuten. So bildete sich ein Zustand heraus, wonach die Gewerken nur noch mit dem Einschießen ihres Kapitals und einem entsprechenden Anteile am Reingewinn oder Betriebszuschusse, sowie der Wahl von Beamten am Bergbau beteiligt waren: als Bürger und adelige, ja fürstliche Herren, die ihr anlagebedürftiges Kapital zum Erwerbe von Bergwerksanteilen (nach Art von Aktien) oder Kuxen verwendeten. Solche kapitalistische Beteiligung erwies sich um so notwendiger, als der Bergwerksbetrieb ohne größere Kapitalaufwendungen oft gar nicht in Gang zu bringen oder nach Ausbeutung der ersten Funde tieferdringend fortzuführen war. Die Kuxe (als je ein oder mehrere $^{x}/_{32}$., auch $^{x}/_{128}$. an einer Grube u. ä. ausgegeben) waren verkäuflich; in der Tat fand ein reger Handel damit statt, je nach der augenblicklichen Ausbeute und den Hoffnungen, die sie erweckte, mit erheblichster Preissteigerung und wiederum beträchtlichem Verlust. Die Gewerken bildeten Gesellschaften, die ihre Gewerkschaftsversammlungen abhielten, wobei die Möglichkeit einer Vertretung von Gewerken durch Bevollmächtigte bestand. Bei der Verschiedenheit der Anteile am Gewinn und an der etwa nötigen Zubuße war genaue Berechnung und sorgsame Buchführung erforderlich. Der Anteil am Reinertrag konnte dem Berechtigten unmittelbar zugewiesen werden;

1) So unterhielt das Augsburger Haus Manlich um 1573 eine Flottille von 7 Schiffen, die von Marseille aus unter französischer Flagge nach der Levante und den Gestaden des westlichen Mittelmeers segelten; den dabei mit einem Seedarlehen beteiligten Kapitalisten wurde ein Gewinn von gewöhnlich 30 % nach Rückkehr des Schiffs von einer Reise gezahlt.

in der Regel aber galt es, einen Großhandel in Bergwerkserzeugnissen zu organisieren. Dabei zeigten sich recht kräftig monopolistische Bestrebungen; wohl am großartigsten war das Projekt der Leipziger 1527, die Produktion von Blei in Goslar, die böhmische Silber- und Kupferproduktion sowie die Ausbeute an Zinn in Sachsen und Böhmen zu monopolisieren und so im Kampfe gegen die Nürnberger eine beherrschende Stellung in Mitteleuropa zu erringen. Die Fürsten nahmen solchen Bestrebungen gegenüber eine schwankende Haltung ein; bald begünstigten sie das Unternehmen durch Privilegienverleihung, bald zogen sie es vor, ihre landesherrlichen Interessen durch Freigabe des Verkaufs oder durch Beschränkungen nur zu ihren Gunsten zu wahren. Eine Beteiligung von Kapitalisten am Bergbau war auch in der Form des Verlags möglich, indem Vorschuß an die Produzenten gegen Ablieferung des Produkts zu bestimmtem Preise gewährt wurde; auch in solchem Falle ward der Bergarbeiter vom Kapitalisten abhängig und in seiner Gewinnmöglichkeit beschränkt.

Die Arbeit selbst wurde von den gewöhnlichen Berghäuern geleistet, die für ihrer Hände Arbeit Lohn empfingen; die Aufsicht über sie führten bevorzugte Bergleute, wie die Steiger und Schichtmeister; die Leitung des Bergwerksbetriebes aber lag in den Händen verschiedener Verwaltungsbeamten, welche Kopf- und Schreibarbeit leisteten und auch für die kaufmännische Verwertung der gewonnenen Produkte zu sorgen hatten. Der Arbeitsvertrag wurde meist durch die landesherrliche Bergordnung geregelt. Es war Zeitlohn (auf die Woche) üblich; doch konnte auch Stücklohn (auf Akkord, *gedinge)* für einzelne oder ganze Gruppen von Arbeitern abgeschlossen werden: so bei festem, schwer zu bearbeitendem Gestein. Gedingelohn stellte sich meist etwas höher als Zeitlohn (z. B. 1478 auf dem Schneeberg Wochenlohn ½ fl.); doch zeigte sich unter den Arbeitern ein Streben nach Gleichmäßigkeit der Lohnhöhe; die Zahlung geschah in der Regel in barem Geld. Lohnkämpfe und damit zusammenhängende Unruhen blieben nicht aus. Immerhin blieb eine gewisse, wenn auch nur bescheidene Gewinnbeteiligung den Arbeitern noch möglich; die Bergknappen entwickelten sich zu einer günstiger gestellten Gruppe der Arbeiterschaft, deren Streben auf kleinen Besitz ging. An Maßnahmen sozialer Fürsorge fehlte es nicht; sie wandte sich den Verunglückten, Witwen und Waisen zu und geschah durch die Gesamtheit der Knappschaft.

Reiche Verwendung von Maschinen kunstvoller Art, Ersatz der menschlichen Kraft durch Wasserkräfte, mancherlei nützliche Erfindungen an Pumpwerken, Gebläsen, Pochhämmern u. dgl. waren weitere Merkmale wirtschaftlich fortgeschrittener Betriebsweise im Bergbau und in den Hütten- und Hammerwerken.

Bei den Salinen hatten im späteren MA. zumeist „Pfännerschaften“, welche dafür Kapitalaufwendungen machten, die technische und kaufmännische Betriebsleitung inne, während die Arbeit der Salzerzeugung selbst von „Salzwerkern“ gegen Lohn verrichtet wurde. Doch mußten sie diesen einen Anteil am Gewinne gewähren; überhaupt waren die Berechtigungen an den Salinen vielfach zersplittert. Hatte es schon im MA. bei Salinen, die ihre Sole durch bergmännische Arbeit und Auflösung salzhaltigen Gesteins gewannen, Eigengroßbetrieb gegeben, so ward nunmehr mit dem Aufstieg landesfürstlicher Wirtschaftspolitik öfters versucht, den Salinenbetrieb und überhaupt das Salzwesen der landesherrlichen Verwaltung unterzuordnen, ja mit Beseitigung gewerkschaftlicher Rechte in eigene Regiewirtschaft zu nehmen, jedenfalls aber darin eine einträgliche Einnahmequelle zu erschließen.

Was das Gewerbewesen betrifft, so wurden für neu aufkommende Gewerbe, deren Betrieb mit umständlicheren maschinellen Veranstaltungen verbunden war, wie z. B. für die Herstellung des Papiers in den Papiermühlen und im Buchdruck, Formen kapitalistischer Unternehmung maßgebend. Kapitalistischem Einflusse allgemeiner zugänglich war auch das Textilgewerbe. Anzeichen einer kritischen Lage der deutschen Weberei machten sich bemerkbar nach dem Aufschwung der Wollindustrie in England, deren Erzeugnisse massenhaft auf dem Kontinent eindrangen. Diesen Wettbewerb abzuwehren halfen einige zur Einführung gelangende technische Verbesserungen (so die Tretvorrichtung am Spinnrad um 1530), dazu aber auch eine kräftigere kaufmännische Organisation des Absatzes im Geiste des Unternehmertums. Freilich griff nun eine örtlich verschieden verlaufende Entwicklung weiter um sich, infolge deren ein Teil der beim Arbeitsprozesse Beteiligten in ein Lohnarbeiterverhältnis herabgedrückt und unselbständig wurde, während andere kapitalkräftige (z. B. die Tucher) den An- und Verkauf in die Hand nahmen. In manchen Gegenden Deutschlands wurden die Anfänge einer Heimindustrie geschaffen: die ärmlichen Bewohner wurden mit der Herstellung von Gespinst und Tuch lohnend beschäftigt durch sogenannte Landfahrer aus größeren Städten Süddeutschlands, aus Schottland, den Niederlanden und anderwärts; diese „Verleger“ kauften die fertiggestellten gewerblichen Produkte auf und sorgten für den Absatz. Ein kapitalistisch organisierter Großvertrieb im Textilgewerbe entstand infolge des Vorgehens der Fugger in und um Augsburg. Das dortige Weberhandwerk, wie man noch Ende des 16. Jh.s

sagte, beschäftigte gegen 4000 Leute und konnte rasch alle Messen und Märkte Deutschlands mit Barchent versehen, ja noch außerdem beträchtlich viel davon nach England ausführen. Solches Eindringen kapitalistischer Unternehmung in die Weberei brachte eine landschaftliche Arbeitsteilung mit sich, welche die Stadtwirtschaftsordnung durchbrach und alte Sitze der Tuchmacherei, wie es z. B. die rheinischen Städte waren, schädigte. Als ein lehrreiches Beispiel des Auftretens gesellschaftlicher Unternehmungen im Metallgewerbe, freilich mit bescheidenen Kapitalanteilen und -einlagen, sei die Amberger Blechhandelskompanie (1533) genannt.

Im übrigen blieb das überkommene Gebiet zünftlerischer Gewerbetätigkeit von großkapitalistischer Einwirkung fast unberührt. Doch machte sich im Zunfthandwerk vielfach ein Kleinkapitalismus geltend. Allmählich bildete sich eine Klasse kapitalbesitzender Handwerksmeister, wenn auch ihr Vermögen nur gering war und 100 Gulden schon etwas zu bedeuten hatten. Mit dem wachsenden Vermögen wuchs die Neigung dazu, die Aufnahme in die Zünfte zu erschweren; sie wurde kostspieliger gemacht und an die Bedingung einer längeren Wartezeit, bestimmter Wander- und Mutjahre geknüpft oder wohl gar die Zunft geschlossen. So entstand eine soziale Scheidung zwischen Handwerksmeistern und Gesellen. Die Gesellen, die nicht mehr Aussicht hatten, zur Meisterschaft zu kommen, bildeten nun einen Stand für sich mit besonderer Standesehre: ein unruhiges Element, wanderlustig, mit Beziehungen von Stadt zu Stadt, leicht zu Aufsässigkeit geneigt, in häufigen Auseinandersetzungen mit den Meistern um Lohn und Arbeitszeit, Arbeitsvermittlung und Kündigungsrecht begriffen, wobei Verrufserklärungen, Sperren, gelegentlich auch der Ausstand als Kampfmittel dienten. Unter mancherlei Kämpfen mit Zünften und Ratsbehörden organisierten sie sich in ihren Gesellenverbänden. Aus Bruderschaften hervorgegangen, nahmen diese nach und nach wirtschaftspolitische Bestrebungen auf; den Mittelpunkt ihres Vereinslebens pflegten sie in der Trinkstube („Ürte") oder Herberge zu haben und übten eine gewisse eigene Gerichtsbarkeit und Verwaltung unter ihren Altgesellen. Allerdings nahm die Reichsgesetzgebung um die Mitte des 16. Jh.s (1548) wider sie Stellung; im Reichsabschied von 1566 ward auf Betreiben süddeutscher Stadtregierungen versucht, die Abstellung ihrer Schenken zu erreichen. Indes die Gesellenverbände nahmen den Kampf auf, indem sie den Gewerbebetrieb, namentlich in Nürnberg, stillegten, und setzten in der Tat die Erhaltung der bedrohten Organisation durch. Bis in die folgenden Zeiten hinein wahrten sie ihre Verbindung durch ganz Deutschland und stellten inmitten der verfallenden Reichseinheit ein Stück deutschen Gemeinschaftslebens dar.

c) Die wirtschaftlich-soziale Entwicklung des platten Landes in den Zeiten vor und nach dem Bauernkriege.

Ch. E. Langethal, Gesch. d. teutschen Landwirtschaft III 15ff., 33ff. v. d. Goltz, Gesch. d. deutschen Landwirtschaft I 174ff., 202ff.

Art. Bauer im WbVW. I³ 349ff. (J. Fuchs). — Th. Knapp, Ges. Beiträge zur Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte, vornehmlich des deutschen Bauernstandes (1902). G. Caro, Probleme der deutschen Agrargeschichte. VSocWG. V 433ff. Fr. Rörig, Luft macht eigen (Seeliger-F. S. 68, 75ff.). E. Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des MA., vornehmlich in Südwestdeutschland. WZ. IV 1ff.; ders., Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald. ZGORh. 40, S. 257ff. Völter, Die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im ndl. Baden vom 15.—18. Jh. (NHeidJb. XIX 1ff.); vgl. Th. Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jh. (1896). H. Wopfner, Bäuerliches Besitzrecht und Besitzverteilung in Tirol (FMitt. z. G. Tirols H. 4); die Lage Tirols zu Ausgang des MA. u. die Ursachen des Bauernkriegs (1908). A. Grund, Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken, S. 197ff. Mehrmann, Die Agrarkrisis im 14. Jh. Z. d. Harzvereins 31, S. 1ff. Hellwig, Bewegung des Zinsfußes in der Nordhäuser Gegend. Ebd. 28, S. 559ff. G. v. Below, Zur Entstehung der Rittergüter. (Terr. u. Stadt, S. 95ff.) W. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. S. 370ff. J. Lappe, Rechtsgeschichte der wüsten Marken (Wüstungen der Prov. Westfalen) 1916. — G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den

älteren Teilen Preußens. I 1ff. Vgl. W. Wittich, Art. Gutsherrschaft im HdWbStW. V[3] 209ff. nebst Angaben über entsprechende Arbeiten für andere Länder. G. v. Below, Der Osten und der Westen Deutschlands. Der Ursprung der Gutsherrschaft. (Terr. u. Stadt, S. 1ff.) A. Skalweit, Gutsherrschaft u. Landarbeiter in Ostdeutschland. JbGesV. XXXV 339ff. G. Aubin, Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Ostpreußen (1910).

Th. Sommerlad, Bauernkrieg, HdWbStW. II[3]. H. Barge, Der deutsche Bauernkrieg in zeitgenössischen Quellenzeugnissen (Voigtl. Quellenbücher 71 u. 81). H. Böhmer, Urkunden zur Gesch. des dtsch. Bauernkriegs (1910). R. Wolff, Der dtsch. Bauernkrieg (DGbll. XI 61ff.). — W. Stolze, Zur Vorgeschichte des Bauernkriegs (1900); der dtsch. Bauernkrieg (1908); Neue Literatur zum Bauernkriege (HZ. 105, 296ff.). K. Kaser, Zur Vorgeschichte des Bauernkriegs (DGbll. IV 301ff.); Ursachen des Bauernkriegs (VSozWG. IX 578ff.).

Die Stadtwirtschaft hatte, solange sie noch im freien Aufstreben begriffen war, offenbar günstigen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung gehabt. In jenen Zeiten, wo man eben von voller Hauswirtschaft herkam, war das platte Land nur erst wenig in die Verkehrswirtschaft verflochten. Der Bauer produzierte im wesentlichen für sich und sein Haus, aber er vermochte die entbehrlichen Überschüsse, einen verhältnismäßig nur kleinen Teil seiner gesamten Produktion für den Absatz zu verwerten. Immerhin stellte sich eine gewisse Abhängigkeit vom städtischen Markte und der Gestaltung der Preisverhältnisse ein; gerade für das wirtschaftliche Vorwärtskommen des Landmanns war sie entscheidend. Als nun später die Städte sich abschlossen und eine einseitig bürgerliche Wirtschaftspolitik durchführten, ohne daß die bäuerlichen Interessen genügend vertreten wurden, als überdies ungünstige Wirkungen frühkapitalistischer Wirtschaft auf dem Lande fühlbar wurden, da bildeten sich mannigfache wirtschaftliche und soziale Notstände für die ländliche Bevölkerung heraus.

Zweierlei Momente wirkten auf ihre Geschicke ein: verfassungsrechtliche und verkehrswirtschaftliche; in beiderlei Hinsicht weist die deutsche Agrargeschichte seit dem späteren MA. keine einheitliche Entwicklungsrichtung auf. Der wirtschaftliche Gegensatz zwischen mutterländischem und ostelbischem Deutschland, wie er seit dem Hochmittelalter gegeben war, prägte sich in der Folge zu einem immer schärferen agrarischen Dualismus aus; minder schroff, doch merklich war der Unterschied der ländlichen Verhältnisse im deutschen Nordwesten und Süden.

Für die Entwicklung im mutterländischen Deutschland wurde es bedeutungsvoll, daß der große Wanderzug nach dem Osten etwa seit dem späteren 14. Jh. zum Stehen kam. Zwar fehlte es auch danach in den östlichen Ländern nicht ganz an deutschem Zuzug; im 16. Jh. wirkte neben früheren Motiven zur Auswanderung auch die Glaubensspaltung darauf ein. Aber eine neue Massenbewegung ostdeutscher Kolonisation war es nicht. In manchen altdeutschen Gegenden, so im Mosellande und am Niederrhein, staute sich die Landbevölkerung schon an; die bäuerlichen Güter wurden infolge von Teilungen übermäßig verkleinert; es wuchs die Zahl derer, die kaum zur Nahrung genügenden Landbesitz hatten oder völlig besitzlos waren. Wieder in anderen Teilen Deutschlands, zumal in den dem Verkehr zugänglichen großen Stromebenen, zeigten sich Erscheinungen der Landflucht, massenhafte Abwanderung des Landvolkes in die Stadt. Hier wie da zog eine Zeit allmählich sich verschärfender Agrarkrisis herauf.

Während das Bürgertum wirtschaftlich emporkam, litt der Landadel darunter, daß sein zumeist in Grundrenten festgelegtes Einkommen keiner erheblichen Steigerung fähig war oder sogar an Wert einbüßte; obendrein mußte er sich manche früher im Frondienst geleistete Arbeiten, soweit sie billig abgelöst worden waren, jetzt mit verhältnismäßig viel höheren Arbeitslöhnen geldwirtschaftlich beschaffen. Manche seit alters bestehende Herrschaft geriet in Verschuldung und schweren Verfall. Hebung der Eigenproduktion war nicht leicht möglich und wurde kaum versucht; nahe aber lag es, durch Steigerung der bäuerlichen Lasten Abhilfe zu schaffen.

In dieser Hinsicht sind die Wirkungen von Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Leibeigenschaft zu scheiden, da die darauf sich gründenden Befugnisse im westlichen Deutschland in mannigfaltiger Verschlungenheit der Rechtsverhältnisse verschiedenen Herren zustehen konnten. Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit verloren an praktischer Bedeutung; die damit verbundenen Freiheitsbeschränkungen milderten sich vielfach tatsächlich zu Rechten des Herrn auf gewisse finanzielle Bezüge; freilich sobald sie zu bloßem Rechtsaltertum wurden, konnten sie leicht als unwürdig empfunden werden. Erhöhung der kraft grundherrschaftlicher Rechte geforderten bäuerlichen Leistungen gab mannigfach Anlaß zu Klagen. Aber es geschah dies keineswegs allgemein; bisweilen war geradezu das Gegenteil der Fall, die Pflichtigen blieben mit ihren Lieferungen erheblich im Rückstand. Freilich um den Beginn der Neuzeit trieben die Herren ihre Forderungen strenger ein, insbesondere steigerten sie ihre Ansprüche auf die Marknutzungen; natürlich wurde dies als Druck gefühlt. In höherem Maße legten die Gerichtsherren einzelnen Untergebenen oder ganzen Bezirken neue Lasten auf. Der Umstand, daß verschiedene Herren nebeneinander über dieselben Abhängigen geboten, konnte eine Verstärkung des Druckes veranlassen, ebenso allerdings, wie auf dem reichsritterschaftlichen Besitze des deutschen Südwestens, gerade auch die Vereinigung der verschiedenartigen Rechte in einer Hand; war doch vielfach in herrschaftlichen Bezirken eine neue Bindung der bäuerlichen Bevölkerung nach dem Grundsatz „Luft macht eigen“ unter wesentlicher Einschränkung der Freizügigkeit eingetreten. Jedenfalls nahm im späten MA. die Unfreiheit in der Agrarverfassung zu, während ihre Geltungskraft in den Städten sich verlor.

Auch rein wirtschaftliche Umstände bewirkten eine Verschlechterung der bäuerlichen Lebenslage. Die Preise der ländlichen Produkte sanken trotz Ansteigens ihres Nennwertes oder stiegen wenigstens nicht so, wie sie im Vergleich zum Werte des Geldes und anderer Waren zumal des großen Handelsverkehres hätten steigen müssen; sie wurden relativ zu billig. Die Bauern erhielten also für ihre Produkte zu wenig Silbermünze. Schuld daran war ihr mangelndes Verständnis für die Bedingungen der Preisbewegung; lag ihnen doch kapitalistisches Denken ganz fern. Aber es ist auch Tatsache, daß bei Festsetzung der Preise vermöge der Handhabung städtischer Marktordnung einseitig die bürgerlichen Interessen wahrgenommen wurden. Also verarmte die Landbevölkerung, die die Last der Steuern und grundherrlichen Abgaben weiter tragen mußte; Verschuldung stellte sich ein, die wiederum Auswucherung zur Folge hatte, wobei Juden eine Rolle spielten. So groß war vielerorten die wirtschaftliche Bedrängnis des Bauernstandes, daß ganze Siedelungen verlassen wurden und wüste liegen blieben. Freilich nicht überall war die Lage verhängnisvoll; auch Wohlstand und reichlicher Lebensgenuß war unter Bauern nichts Ungewohntes, und unverkennbar führten oft genug Mangel an Sparsamkeit für den Fall der Not und die Neigung, von dem, was man gerade besaß, sich gütlich zu tun, bittere Sorge und Elend herbei.

Infolge der Mißstände griff nun immer stärkere Gärung unter dem Landvolke um sich. Hier und da kam es schon im 15. Jh. in Südwestdeutschland zu Unruhen und einzelnen Erhebungen, zuletzt zum großen Bauernkriege 1524/25, der mit Beihilfe der landesfürstlichen Staatsgewalt blutig niedergeschlagen ward. Die von den zum Aufstande schreitenden Bauern gestellten Forderungen sind großenteils Gedankenwerk der alten Zeit: nicht Beseitigung der aus feldgemeinschaftlicher Ordnung herrührenden Beschränkungen des einzelnen Flurgenossen, sondern Herstellung des alten Rechtes, Abschaffung der von Pfarrern, Gerichts- und Grundherren eingeführten Mißbräuche; freilich auch die in sozialpolitischem Sinne verstandene „Freiheit eines Christenmenschen“.

Der **Bauernkrieg** war die stärkste Massenbewegung wirtschaftlich-sozialer Art während des ganzen Jahrtausends deutscher Geschichte vor der jüngsten Vergangenheit. Daran ist festzuhalten gegenüber dem Versuch, ihn als eine Folgeerscheinung der religiös-kirchlichen Reformation oder als eine Bewegung des Widerstandes gegen die Unterdrückung der Reformation zu erklären; allerdings hat die durch das Auftreten der Reformatoren verursachte Erregung auf die Gedanken und Forderungen der Bauern Einfluß gehabt, wie auch politische Wünsche dabei geltend gemacht wurden; überhaupt wirkten verschiedenerlei Anlässe bei der allmählich sich ausbreitenden Erhebung zusammen.

Schon in den Zeiten der hussitischen Wirren waren westlich vom Böhmerwald bis zum Rheine hin Anzeichen sozialer Gärung zutage getreten; bereits fanden sie, mit kirchlichen und politischen Reformideen untermischt, beredten Ausdruck in Schriften, die aus radikalen Kreisen der Geistlichkeit, aber auch von bürgerlichen Laien hervorgingen. Ein allgemein erregendes Vorspiel kommender Ereignisse war 1476 die Bewegung, zu welcher Hans Böheim, der Pfeifer von Niklashausen in Ostfranken, Anlaß gab; ungeheuren Zulauf hatte er aus allen Gebieten Mittel- und Süddeutschlands, wenn er, die ihm gewordenen Offenbarungen der Gottesmutter enthüllend, wider Klerus und Adel redete, die Aufhebung von Zehnt und Zins, Zöllen und allen Lasten der Armen forderte und das Verlangen aussprach, daß Jagd, Fischfang, der Gebrauch der Gewässer und Wälder allen Gläubigen Christi sollte gemein sein. Manche Bauernunruhen brachen hier und da aus, ohne eine mehr als örtliche Bedeutung zu gewinnen; noch wurde der „Bundschuh" 1513 (um das Dorf Lehen bei Freiburg i. Br.) schnell unterdrückt; der „arme Konrad", der unmittelbar durch üble Finanzmaßnahmen des Herzogs von Württemberg veranlaßt war, vom Remstal ausgehend 1514, drohte schon größere Ausdehnung und stärkeren Rückhalt im Landvolk zu gewinnen. Doch erst nach einem Jahrzehnt brach die allgemeine Empörung los, nicht mit einem Schlag, sondern aus verschiedenen einzelnen Bewegungen sich zusammenballend.

Im Sommer 1524 erhob sich ein Aufstand zuerst im südlichen Schwarzwald (von der Landgrafschaft Stühlingen, nrdl. vom Rhein zwischen Basel und Bodensee, aus); dazu gesellten sich seit Beginn 1525 die Bewegungen in Oberschwaben: der Baltringer Haufen (zwischen Ulm und dem Bodensee), die Allgäuer (besonders im Gebiet der Abtei Kempten) und der Seehaufen. Durch das Eingreifen der im schwäbischen Bunde geeinten territorialen Gewalten bedroht, schlossen sich die Bauern enger zusammen. Beschwerden über Mißbrauch der Gerichtsgewalt von seiten der Herrschaften und ihrer Beamten, über Zoll und Steuer, Leibeigenschaft und grundherrliche Abgaben und Dienste, über Eingriff in die nach Herkommen bestehenden Rechte an Wäldern und Wässern, über ungerechten Zehnt u. dgl. verbanden sich mit Forderungen religiös-kirchlicher Art; ja, es wurden diese aus dem neuen Evangelium begründeten in den berühmten „zwölf Artikeln der Bauern" geradezu an die Spitze gestellt.[1]) Waren bisher die Forderungen noch keineswegs radikal gewesen, so nahm der Aufruhr, als er im März 1525 auch in Franken zum Ausbruch kam, einen schlimmeren und weit mehr kriegerischen Charakter an. Auch dort bildeten sich mehrere Haufen: im Gebiet der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber, im Odenwald und am Neckar. Städtische Bevölkerung aus den Kreisen des Handwerks oder dem Proletariat schloß sich an; die erhobenen Forderungen faßten nun auch Reformen staatlicher Art ins Auge (im sogen. „Heilbronner Verfassungsentwurf"[2]): wirkliche Leistungen der Fürsten und Edeln für die Wohlfahrt des Reiches, Besserung der Rechtspflege und Verwaltung, Abschaffung von Zöllen, Steuern und ähnlichen Lasten, Auflösung der großen Handelsgesellschaften, Freigabe der Bergwerke und Ordnung des Erzhandels durch das Reich, einheitliche Bestimmungen über Münze, Maß und Gewicht. Immer weiter breitete sich der Aufstand aus; Tirol und Salzburg, die Rheinlande, Ostfranken wurden hineingezogen. In Thüringen, wo Mühlhausen im Kyffhäusergebiet Mittelpunkt der Bewegung ward, erlebte sie nach dem Auftreten von Thomas Münzer ihre radikalste Form mit einem Einschlag schwarmgeistig kommunistischen Begehrens. Seitdem die Bauern vom Verhandeln zur Gewalt, zu Kampf und Brandschatzung übergegangen waren, ließen sie sich in entfesselter Leidenschaft die schwersten Ausschreitungen zuschulden kommen (besonders roh nach dem Sturm auf Weinsberg, am 16. April). Doch auch ihre Gegner wüteten fürchterlich wider sie in hartem Blutgericht. Niedergeworfen wurde der Aufstand zuerst in Oberschwaben, sodann in Mitteldeutschland; die Niederlage des Baltringer Haufens bei Leipheim (am 4. April), der Abschluß des Vertrags von Weingarten (am 17. April), der Sieg über die Württemberger Bauern zwischen Böblingen und Sindelfingen (am 12. Mai), die Niederlage bei Frankenhausen i. Th. (am 15. Mai), endlich die Aufreibung des odenwäldischen Haufens bei Königshofen an der Tauber (am 2. Juni) waren die entscheidenden Schläge.

Zahllose Menschenleben gingen im Bauernkriege zugrunde, eine Fülle wirt-

1) Über die Verfasserschaft der 12 „gründlichen und rechten Hauptartikel aller Bauernschaft und Hintersassen der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten" besteht Meinungsverschiedenheit: unter den neueren Forschern erklärt sich A. Goetze (HVj. IV, dazu NJbbklAlt. XIII), und ebenso Böhmer für Seb. Lotzer, einen aus dem Handwerk hervorgegangenen Helfer des Predigers Chr. Schappeler in Memmingen, dem die Einleitung zugeschrieben wird; hingegen Stolze (HZ. XCI; HVj. VIII) und Mau in seiner Arbeit über Balth. Hubmaier (1912) sehen diesen Führer der evangelischen Bewegung in Waldshut als geistigen Urheber an, wobei immerhin Lotzer einen wesentlichen Anteil an der Fassung des vorliegenden Wortlauts gehabt haben könnte.

2) Die Artikel rühren wohl von dem kurmainzischen Keller (Renteneinnehmer) Frd. Weygandt in Miltenberg her und sind von ihm dem Feldschreiber des odenwäldischen Haufens Wendel Hipler zugeschickt.

schaftlicher Güter wurde vernichtet; als ein dürftig und armselig lebendes Volk werden uns die Bauern um die Mitte des 16. Jh.s geschildert Die Sozialreform der ländlichen Zustände war unmöglich geworden; nur hier und dort wurden einzelne Besserungen von Dauer geschaffen. Aber auch keine wesentliche Verschlechterung trat ein; die Agrarverfassung im Westen und Süden Deutschlands erstarrte. In wirtschaftlicher Hinsicht aber gestaltete sich die Lage für die Bauern etwas günstiger, weil sie von der eintretenden Steigerung der Preise für die landwirtschaftlichen Produkte Vorteil zogen. So hörte seitdem, zumal da auch landesfürstliche Regierungen auf Besetzung der bäuerlichen Stellen hinzuwirken suchten, die Periode dauernder Ortsverwüstung auf.

Im deutschen Nordwesten verlief die agrarische Entwicklung ohne heftige äußere Erschütterungen. Hier hatte sich, besonders in Niedersachsen, das bäuerliche Meierrecht weit verbreitet; danach war der Bauer persönlich frei und hatte zwar kein erbliches dingliches Recht an seinem Gute, pflegte es aber tatsächlich auf Lebenszeit zu besitzen und den Seinen zu hinterlassen. Wo Eigenbehörigkeit fortbestand, äußerte sie sich in einzelnen besonderen Lasten, vornehmlich in der Art und Höhe des Sterbfalls, der recht drückend zu sein vermochte, überdies auch in Erschwerung des freien Abzuges. Nun zogen allerdings seit Ausgang des MA. die Ritter, deren Heeres- und Hofdienst an Bedeutung verlor, einzelne Meierhöfe ein, um einen Edelsitz daraus zu machen und dort zu wohnen. Aber größere herrschaftliche Eigenproduktion wurde nach wie vor nicht eingerichtet, das Bauernlegen griff nicht breiter um sich; die reine Grundherrschaft blieb die charakteristische Form der ländlichen Verfassung. Freilich strebten die Ritter auch hier eine Erhöhung der bäuerlichen Leistungen an. Aber solchen Bestrebungen trat schon im 16. Jh. der landesfürstliche Staat mit einer Politik des Bauernschutzes entgegen, um die nötige Leistungsfähigkeit des Bauernstandes, der ihm heerestüchtige Mannschaften stellte, Steuern zahlte und Dienste verrichtete, für sich selbst zu erhalten. Ja, es ging der Staat so weit, die unbedingte Verfügungsfreiheit des Grundherrn zu beschränken; wenigstens gelegentlich wurde durch Landesordnung die Befugnis zur Abmeierung eingeschränkt und sogar die Zinssteigerung verboten oder sonstwie das bäuerliche Besitzrecht günstig gestaltet.

Weit gründlicher waren die Änderungen der Agrarverfassung im östlichen kolonialen Deutschland. Hier bildete sich die neuzeitliche ostdeutsche Form der Gutsherrschaft durch, deren Wesen in rechtlicher Hinsicht auf der Vereinigung von Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit, Polizei- und Schutzgewalt über geschlossenem Gebiete um den Herrensitz, in wirtschaftlicher Hinsicht auf der Einrichtung eines größeren in kapitalistischem Sinne geleiteten landwirtschaftlichen Gutsbetriebes beruht; ihre wichtigste Form ist die ritterliche Gutsherrschaft.

In der Zeit, wo das Bürgertum reicher und in seiner Lebensart anspruchsvoller wurde, bedurfte auch die Ritterschaft des deutschen Ostens steigender Einnahmen, um ihre soziale Stellung nicht zu verlieren, um so mehr, als ihre kriegerische Kraft seit dem Ende der Eroberungszeit und dem Verfalle der ritterlichen Heeresverfassung minder verwertbar war. Von den Zeiten der Niederlassung her hatte nun der ostdeutsche Ritter, der nicht so reich mit bäuerlichen Zinsen ausgestattet war wie der Ritter des Westens, einen landwirtschaftlichen Eigenbetrieb, natürlich mit Schirrmeister und Knechten, unterhalten und besaß dafür eine der Großräumigkeit kolonialer Verhältnisse angemessene Hofländerei. So konnte er nun daran denken, diesen Betrieb zu vergrößern und einen solchen einzurichten, der nicht mehr bloß, wie bisher, darauf abzielte, nebst den bäuerlichen Abgaben den Bedarf des ritterlichen Haushaltes zu decken, sondern darüber hinaus Produkte für den Verkauf auf dem

Markte zu liefern. Denn es war die städtisch-gewerbliche Entwicklung inzwischen innerhalb und vor allem außerhalb von Deutschland so weit fortgeschritten, daß es möglich war, für solchen Überschuß von Landwirtschaftsprodukten gewinnbringenden Absatz auf den deutschen und außerdeutschen Märkten zu finden. Besonders kam reichliche Getreideausfuhr über See nach den Niederlanden und in steigendem Maße seit dem 16. Jh. auch nach England in Gang; namentlich Danzig wurde ein bedeutender Ausfuhrhafen für Getreide und andere ländliche Produkte. Um nun einen agrarischen Betrieb größeren Stils nach Art kapitalistischer Unternehmung einzurichten, brauchte der Ritter mehr an eigenen Betriebsmitteln, Arbeitskräften und Ackerland, als er bisher besaß. Zu ihrer geldwirtschaftlichen Beschaffung mangelte es ihm an barem Gelde; auch waren freie Arbeitskräfte gegen Gesindelohn überhaupt nicht in genügender Zahl verfügbar. So nutzte er seine politische Machtstellung im Staate und die obrigkeitlichen Rechte gegenüber seinen bäuerlichen Untertanen, um sich den vergrößerten Landwirtschaftsbetrieb einzurichten. Staatliche Herrschaftsrechte über die auf ihrem Grund und Boden sitzenden Bauern slawischer und später auch deutscher Herkunft hatten ja die Ritter teils schon in der Zeit der Eroberung und ersten Kolonisation des Slawenlandes, teils später durch Kauf und Verpfändung von schwachen, in steter Geldnot steckenden Landesfürsten erworben; auch auf den landständischen Tagungen vermochte die Ritterschaft ihren Einfluß zur Erweiterung ihrer erbherrschaftlichen Rechte geltend zu machen. Nun wurden die öffentlich-rechtlichen Fronden der Bauern zu privaten Zwecken für die Gutsländerei der ritterlichen Herren genutzt und wohl auch vermehrt; der Gesindezwangsdienst, die Verpflichtung der Kinder des Bauern zu Diensten auf dem Gutshofe, ward eingeführt; mindestens bestand ein Recht auf Vormiete, wonach der Gutsherr einen Anspruch darauf hatte, daß ihm solche Dienste angeboten wurden, bevor ein anderweitiges Dienstverhältnis kraft Dienstvertrags eingegangen werden durfte. Eine wirkliche Leibeigenschaft von Rechts wegen bildete sich meist nicht aus; doch galt vielfach Schollenpflichtigkeit, die in der Tat die persönliche Freiheit aufs stärkste einschränkte und eine Unfreiheit der Erbuntertanen, welche späteren Geschlechtern die Merkmale des Leibeigentums zu haben schien, schuf. Das Besitzrecht der Nachkommen deutscher Kolonisten wurde, zum Teil unter Einwirkung römisch-rechtlicher Vorstellungen, verschlechtert, während das der germanisierten Slawen durch Angleichung an das deutsche Recht sich zunächst besserte. Der Ritteracker aber wurde, wo das Landesfürstentum dem nicht (wie z. B. in Kursachsen) entgegentrat, durch Einziehung von Bauernland vergrößert; die Kündigung der bäuerlichen Stelle und die Vertreibung des Bauern von Haus und Hof, das sog. Bauernlegen, sei es in rechtlich begründetem Verfahren, sei es auch widerrechtlich, kam in Übung. Freilich gehören erst die frühesten Anfänge dieser Entwicklung der ritterlichen Gutsherrschaft den Zeiten bis in den Beginn des 17. Jh.s an; erst nach dem Dreißigjährigen Kriege entwickelte sie sich voll und ganz.

Technische Verbesserungen im Landwirtschaftsbetrieb. Die geistige Regsamkeit in der Epoche des Übergangs vom MA. zur NZ. brachte es mit sich, daß auch in der Landwirtschaft Fortschritte zu mehr rationeller Betriebsweise getan wurden. Ökonomische Kalender, Bücher von den Früchten, Bäumen und Kräutern u. dgl. wurden in weiteren Kreisen verbreitet; es entstanden Schriften über Landwirtschaft, zuerst nach lateinischen Vorlagen, im 16. Jh. auch auf Grund eigener Erfahrung. Einzelne Verbesserungen im Feldbau wurden hier und da eingeführt: reichlichere Düngung bei vermehrter Viehhaltung, Bestellung eines Teiles des Brachfeldes mit Sommerfrüchten, nur selten Anbau von Futtergewächsen (Rotklee und Luzerne) oder Ölpflanzen, wie am Niederrhein; auch wurde versucht, den Viehstand zu veredeln. Doch eine allgemeinere Hebung der Landeskultur wurde nicht erzielt.

Auch die Pflege der Forsten ward besser geordnet, vornehmlich für Befriedigung der Jagdlust großer Herren, daneben für den gewinnbringenden Holzhandel. Statt der Plenterwirtschaft kam eine regelrechte Schlagwirtschaft auf, d. h. Einteilung des Forstes in Schläge, die in bestimmten Fristen abgeholzt wurden, um dann planmäßig wieder aufgeforstet zu werden.

d) Die Errungenschaften materieller Kultur in der Zeit voll entwickelter Stadtwirtschaft.

A. Schultz, Deutsches Leben im 14./15. Jh. und M. Heyne Hausaltertümer; G. Steinhausen, Gesch. d. dtschen Kultur, II^2 S. 28ff. F Luthmer, Das deutsche Wohnhaus der Renaissance (1898); ders., Deutsche Möbel der Vergangenheit (1903). P. Hottenroth, Handbuch der deutschen Tracht (1896); deutsche Volkstrachten (1898 ff.). — Vgl. die Arbeiten zur Kunstgeschichte der Zeit.

In den Zeiten der Spätgotik und Renaissance erreichte Deutschland einen Höhestand seiner Wirtschaftskultur. Glücklich traf es sich dabei, daß zu gleicher Zeit der handwerksmäßige Gewerbefleiß mit seiner liebevoll sorgsamen Ausgestaltung des einzelnen Arbeitserzeugnisses zur vollen Reife gedieh und die stärkere Vermögensanhäufung infolge kapitalistischer Unternehmung einen reicheren Lebensaufwand gestattete.

Dank dem ausgedehnteren Verkehr und den vollkommeneren Einrichtungen zur Aufbewahrung wirtschaftlicher Vorräte wurde eine größere Sicherheit der Existenz und manche Verbesserung der Lebenshaltung gewonnen. Stattlicherer Hausbau mit vervollkommneter Gliederung der Räume, vermehrte und ziervollere Ausstattung mit Hausrat, bessere Beleuchtung und Heizung kamen mehr oder minder der Bevölkerung zugute und schufen eine gewisse Behaglichkeit des Wohnens, die das Gefühl eines traulichen Heimes aufkommen ließ.[1]) In der Kleidung zeigte sich Mannigfaltigkeit, Reichtum und Geschmack, freilich auch Üppigkeit und törichte Mode. Bei der Beschaffung der Nahrungsmittel glich sich die Produktion verschiedener Landesteile wie auch der Unterschied zwischen den Jahreszeiten besser aus. Die Kost war reichlich, nicht nur für Vermögendere, sondern auch für Dienende, und im Winter gesünder als früher.[2])

Eine besondere Errungenschaft jener Kulturperiode aber war die Ausbildung eines höchst leistungsfähigen Kunstgewerbes. Weit und breit schritt man von der bloßen Zweckmäßigkeit zu künstlerischer, schmuckvoller Gestaltung vor; gingen doch Künstlertum und Handwerk damals noch enge Hand in Hand. So entstanden die hochragenden Giebelhäuser, die sich mit ihrem feinen Linienwerk zu malerischem Straßenbild oder auf stimmungsvollem Platze gruppierten; später und seltener auch Bauten nach dem Stile der italienischen Renaissance. Darinnen aber wurden als Hausgerät Stücke, die noch heute unsere Bewunderung erregen, aufgestellt: zumeist in spätgotischen Formen, doch auch mit Renaissancemotiven allerhand feingearbeitete Möbel, schöne Leuchter und Öfen, kostbare Decken, blankes Zinngerät und kunstvolle Gold- und Silberarbeiten. Auch Buchschmuck wurde beliebt; Flugblätter mit Holzschnitten gingen in weitere Volkskreise hinaus. Als schönste Frucht aber erwuchs auf dem Nährboden solch materieller Kultur die reiche und

1) Enea Silvio rühmte den Glanz der deutschen Städte und meinte, die Könige von Schottland würden wünschen so gut zu wohnen, wie die minderbemittelten Bürger Nürnbergs.

2) Für das Verständnis der Haushaltskosten jener Zeit im Vergleich zu denen der Gegenwart wird am besten eine Untersuchung des Mindestbedarfs einfacher Arbeiter mit den Ihrigen zugrunde gelegt. Ein Beispiel solcher Schätzung liegt für Nürnberg vor (P. Sander, Haushalt N.s I 31ff., II 910f.; vgl. C. L. Sachs, Nürnb. Bauamt am Ausgang des MA. S. 56ff.). Als Tagesration ergibt sich nach Angaben z. J. 1449 (Städtechroniken Nürnberg II 304ff.) für: je ½ Maß [= ½ l] Hirsebrei als Morgensuppe, zum Mittag- u. zum Nachtessen, 1 kg Brot, 240 g Fleisch u. ½ l Bier oder Landwein, dazu etwas Schmalz, ein täglicher Betrag für die Kost von 9 hl, was etwas zu gering sein wird; im Jahr 3285 hl, d. i. nach oben abgerundet 14 neue Pfd. Dazu werden bei gewöhnlicher (billiger) Zeit als unbedingt nötig angenommen: für Wohnung mindestens 1 ℔ (gewiß zu gering), für Kleidung 2 ℔ (zu gering), für Licht, Heizung, Bäder 1 ℔ (sicher zu gering). Im ganzen ist also der elementarste Bedarf auf 18—20 ℔ zu schätzen, für einen Familienvater schwerlich nur auf das Doppelte. (Vgl. die Angaben über das Arbeiterbudget nach Hanauer: für Nahrung 55 bez. 60 %, für Wohnung 22 %, für Kleidung 18 bez. 17 %, für Licht, Heizung 5 %). Dem steht gegenüber als Einnahme einfacher Bauarbeiter bei 300 Arbeitstagen im Jahr 6000 hl = 25 ℔ (i. J. 1468 Handlanger: 2780 l f. = 23 ℔ 40 hl; Gesellen 42—47 ℔; Meister 37—87 ℔). — Zum Vergleich mögen folgende Angaben dienen:

vielseitige bildende Kunst jener Menschenalter, die sich von den Anfängen eines tiefgründigeren Naturalismus zu idealistischer Höhe empor entfaltete.

Gerade ihre reifsten Erzeugnisse wiesen nun, wie Albrecht Dürers Stiche und Bilder zeigen, in einer Epoche allgemeiner starker Erregung über sich hinaus auf etwas, was den Menschen noch tiefer berührt als vollendete Kunst: auf Probleme des religiösen Innenlebens und der Sittlichkeit. Machte sich doch in jenen Zeiten rascher Entwicklung der materiellen Kultur am Vorabende großer Erschütterungen ein starkes Streben nach materiellen Gütern geltend: Unmäßigkeit im Genusse bei den Reichen und Wohlhabenden, aber auch, wie Seb. Frank klagte, beim „gemeinen Mann, der zehrlich und liederlich immer sich selbst mehr aufsattelt, darlegt und vertut, denn er gewinnt und erschwingen kann". Eine Gegenwirkung zu neuem sittlichem Lebensernste tat not; in der Tat ist sie dank der kirchlichen Reformbewegung und einzelner staatlicher Maßnahmen für das deutsche Volk angebahnt worden.

4. Stillstand und Niedergang deutscher Volkswirtschaft nach der Blütezeit des Frühkapitalismus.

S. die Lit.-Angaben oben S. 160. 162f. — R. Ehrenberg, Hamburg und England, S. 34ff. (Der Niedergang der deutschen Volkswirtschaft); G. Wiebe, Preisrevolution, S. 195ff. (Warenverteuerung). — E. Gothein, Die oberrheinischen Lande vor u. nach dem 30jh. Kriege. ZGORh. 40, S. 1ff. K. Fr. Hanser, Deutschland nach dem 30jh. Kriege. S. 117ff. (1862). B. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden. S. 100ff. (1892). K. Lamprecht, Deutsche Geschichte VI, 339ff. M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation u. des 30jh. Krieges II. — R. Hoeniger, Der 30jh. Krieg u. die deutsche Kultur (PrJbb. 138). G. v. Below, Die Frage des Rückgangs der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands vor dem 30jh. Kriege (VSoz. WG. VII 160ff.). E. Dürr, Hat der 30jh. Krieg die deutsche Kultur vernichtet? (Württ. Vjh. XXIII 302ff.). F. Kaphahn, Der Zusammenbruch der deutschen Kreditwirtschaft u. der 30jh. Krieg (DGbll. XIII 139ff.); ders., Die wirtschaftlichen Folgen des 30jh. Kriegs für die Altmark (1911). E. Schwanneke, Die Wirkungen des 30jh. Krieges im Erzstift Magdeburg (1913). Einzelne Städte im Zeitalter des 30jh. Kriegs: Gießen (Beyhoff, ZGObRh., NF. XXII; vgl. E. Dürr, VSozWG. XIII 422ff.); Dresden (E. Sparmann, 1914). J. Müller, Zusammenbruch des Welserischen Handelshauses i. J. 1614 (VSozWG. I 196ff.).

Auf eine Zeit ungewöhnlichen Fortschrittes inmitten des europäischen Wirtschaftslebens folgte für Deutschland etwa seit der Mitte des 16. Jh.s eine Periode des Stillstandes und Niederganges.

Deutschlands glänzende Stellung gegenüber dem Auslande ging verloren. Wohl hatten in den ersten zwei Menschenaltern nach Entdeckung der Seefahrt nach Ost- und Westindien deutsche Großkaufleute klug und energisch den neuen Bedingungen des Weltverkehrs sich angepaßt und Vorteil davon gezogen. Doch ließ sich ihr überseeischer Landbesitz nicht auf die Dauer behaupten; staatlich geschützten

---

Kosten für die tägliche Verpflegung eines berittenen Dieners des Markgrafen Albrecht Achill v. Brandenburg bei Lieferung vom Hofe 40 Gld., bei Verdingung an einen Wirt 50 Gld. (= 55 ℔). Einzelbeispiele für Wohnung um die Mitte des 15. Jh.s: Wert des Hauses eines niedrigen Dienst bei der Stadt N. verrichtenden: 40 Gld. + 1 Gld. jährl. Zins = 60 Gld. oder 66 ℔ (Miete bei 5 % Kapitalverzinsung = 3½ ℔), Haus eines Handwerkers 150—200 Gld.; Wohnungsmiete städtischer Beamten 8—14 Gld. Kleidung: Rock des Rathausverwalters 4 ℔ 8 s., der Stadtknechte 3 ℔. — Höchstpreise der nach der sächsischen Landesordnung von 1482 gestatteten Luxuskleidung: Kleid eines Ritters oder Rates 40 Gld. u. darüber, eine seidene Schaube etwa das Doppelte, das gleiche bei redlichen Kaufleuten, Kleid der Bürger nicht über 30 Gld., Kleid der Räte in kleinen Städten 12 Gld., bei anderen Einwohnern weniger; seidene und gestickte Röcke der ritterlichen Frauen und Jungfrauen nicht mehr als 150 Gld.; Hauptschmuck der Bürgerfrauen 30 Gld., in kleinen Städten und Märkten 12 Gld. Als Kost der Werkleute wird verordnet: zum Mittag- und Abendmahle Suppe, zwei Fleisch- oder Fischgerichte, Gemüse, dazwischen zum Morgen- und Abendbrot Käse und Brot, dazu Kofent.

Über die Ausstattung eines bürgerlichen Haushalts vgl. G. Arndt, Vermögensverzeichnis eines Halberstädter Bürgers des 15. Jh.s (DGbll. X 1ff.). G. Liebe, Ein Hallescher Bürgerhaushalt 1548 (Gbll. f. Magdbg. XXXVI), Vogts, Besitztum eines Kölner Patriziers a. d. J. 1586 (Beitr. Köln. G. I 131ff.). C. Reichardt, Ein bürg. Haushalt i. J. 1612 (ZKultG. VIII).

Kolonialbesitz hatten die Deutschen nicht zu erwerben vermocht. Da aber der Besitz eigener Kolonien bei der immer entschiedener die Fremden ausschließenden Kolonialpolitik der Portugiesen und Spanier und später auch der nordwesteuropäischen Völker Voraussetzung für den Kolonialhandel war, so erlangte Deutschland keinen nennenswerten Anteil daran; die von Hamburg in den Jahren um 1600 unternommene Brasilfahrt war nur ein ganz vorübergehender Versuch. Im Handel mit der Levante gewann Frankreich dank dem Abschluß der Kapitulationen mit den Türken (1535 und 1569) einen Vorrang.

Noch verhängnisvoller war es, daß ein Zusammenbruch der Kapitalmacht der großen oberdeutschen Kaufhäuser und Handelsgesellschaften erfolgte. Einst hatten sie sich auf den Geldhandel gelegt, trieben ihre Hauptgeschäfte im Auslande und liehen um des großen in Aussicht stehenden Gewinnes willen Gelder an staatliche Gläubiger, gegen die sie doch machtlos waren. So geschah es in der zweiten Hälfte des 16. Jh.s wiederholt, daß die fürstlichen Schuldner namentlich in Spanien und Frankreich Zahlungseinstellungen verfügten, die überdies mit dem kirchlichen Wucherverbot motiviert werden konnten. Millionen angesammelten Kapitals gingen daher der deutschen Volkswirtschaft verloren. Es erlahmte aber auch bei den großen Kaufmannsfamilien der geschäftliche, auf Mehrung des Erwerbs bedachte Sinn; man begann es vorzuziehen, den Adelstitel und damit hohes soziales Ansehen zu erlangen und das Vermögen sicher in rententragendem Grundbesitz im eigenen Lande anzulegen.

Norddeutschland litt darunter, daß wirtschaftlich bisher von den Deutschen beherrschte Völker sich von dieser Herrschaft befreiten und zum Aktivhandel und zu gewerblicher Ausfuhr übergingen. Einen besonders großartigen wirtschaftlichen Aufschwung nahm England. Dort wurden die Vorrechte der deutschen Kaufleute erst beschränkt, dann beseitigt und ihrem Verkehr Hindernisse in den Weg gelegt, insbesondere der Zwischenhandel so gut wie vernichtet. In Antwerpen wurden sie durch die Gesellschaft der „wagenden Kaufleute" aus dem Felde geschlagen und auch aus der Beherrschung der Ostsee und der Ostseeländer von englischen Kaufleuten zurückgedrängt; in Hamburg gründeten diese eine aufblühende Niederlassung und errangen selbst in Binnendeutschland großen Einfluß. Sehr nachteilig für Deutschland war auch die politische Abtrennung der Niederlande, der wirtschaftlich fortgeschrittensten Teile des alten Reiches: Hollands glänzende wirtschaftliche Entwicklung kam nicht mehr Deutschland zugute, sondern geschah eher auf seine Kosten.

Deutschlands Außenhandel und Ausfuhrgewerbe waren nun im Beginne der Neuzeit noch nicht so bedeutend, daß das Volk nicht vermocht hätte, sich ohne Katastrophe gleichsam auf wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit zurückzuziehen. In der Tat zeigte sich in der zweiten Hälfte des 16. und noch im Anfange des 17. Jh.s im Lande viel behaglicher Wohlstand; auch nahm die Volkszahl zu.

Aber es traten auch im innerdeutschen Wirtschaftsleben kritische Erscheinungen zutage. Selbst auf den deutschen Binnenmärkten wurden die heimischen Kaufleute und Gewerbetreibenden durch die kühn vordringenden Fremden bedrängt; überhaupt wurde der deutsche Handel zum Passivhandel herabgedrückt, der deutsche Kaufmann zum Händler zweiten Ranges, der im Fracht- und Kommissionsgeschäft tätig war, ein Vorgang, dessen Schaden durch das Emporkommen Hamburgs sowie einiger durch ihren Meßhandel großen Binnenplätze, wie Frankfurt a. M. und Leipzig, nicht ausgeglichen werden konnte.

Auch Deutschlands gewerbliche Kraft erlahmte. Schon die Kapitalverluste wirkten darauf ungünstig ein. Die kapitalistische Unternehmung vermochte nicht das deutsche Wirtschaftsleben allgemeiner zu durchdringen und eine neue Ordnung zu schaffen; sie blieb, wie man gesagt hat, „wilde Unternehmung". Überdies ward di

bürgerliche Gewerbetätigkeit dadurch beschwert, daß die Lebensmittelpreise höher anstiegen als die Preise für gewerbliche Erzeugnisse und die Löhne. Allerdings wurden technische Fortschritte im Textilgewerbe durch die einwandernden Niederländer verbreitet; aber gerade die Weberei wurde durch die auswärtige Konkurrenz geschädigt. Die Hausindustrie, bei der größere Volksteile von kapitalistischer Unternehmung abhängig wurden, gewann an Boden. Im Geltungsbereiche der Stadtwirtschaftsordnung suchte man Heilmittel gegen fühlbar werdende Not in strengerem Abschluß der Zunft gegen außen; die Streitigkeiten der Zünfte untereinander über ihre Befugnisse zum Gewerbebetrieb und ihre Kämpfe gegen die „Bönhasen", die frei ihr Gewerbe ausübten, wurden heftiger.

Weniger ungünstig lagen die Verhältnisse auf dem Lande. Es stiegen nämlich in den letzten zwei Dritteln des 16. Jh.s die Preise für die landwirtschaftlichen Produkte und fast alle wichtigeren Nahrungsmittel ganz erheblich an, auf das Doppelte, ja Dreifache, während die gewerblichen hinter der durchschnittlichen Steigerung des Warenpreisniveaus zurückblieben. So konnte sich die Landbevölkerung, obschon eine Reform der Agrarverfassung nicht zustande gekommen war, in rein wirtschaftlicher Hinsicht einigermaßen erholen. Freilich zur Vervollkommnung der Landeskultur, die eine Steigerung des Bodenertrags und größere Einträglichkeit der agrarischen Wirtschaft hätte bewirken können, geschah nur sehr wenig; die Voraussetzung dafür wäre eine gründlichere Agrarreform gewesen. — Der deutsche Bergbau ging seit 1580 merklich zurück; während die amerikanische Silberproduktion wie ins ungemessene stieg, schmolz die deutsche immer mehr zusammen: Deutschlands führende Stellung im Erzhandel, in der Versorgung Europas mit Edelmetall für Kunstgewerbe und Münzprägung war verloren.

Der Vermögensbesitz im Lande, in Wertsummen ausgedrückt, war im späteren 16. und frühen 17. Jh. beträchtlich, ja mancherorten so groß, wie kaum je zuvor.[1]) Aber es war vielfach nur ein Schein des Reichtums: Besitz an Vermögenstiteln, die in Schuldverschreibungen bestanden, ohne daß dafür reale Werte in Sachgütern zu wirklicher Deckung vorhanden waren. Es hatte nämlich die Verschuldung ganz bedeutend zugenommen, sowohl die öffentliche bei Fürsten und Städten, wie auch die private bei Prälaten, Bürgern und Bauern. Aber es waren diese Schulden großenteils konsumtiv verwendet, nicht zur Förderung der Produktion genutzt worden: die Darlehen, rasch verbraucht, dienten nicht der Mehrung sachlicher Güter, sondern ließen nur eine Steigerung nomineller Vermögenswerte zurück. So bedeuteten die vielen Schuldtitel nur eine Belastung der Volkswirtschaft; der vermeintliche Reichtum hatte großenteils papierenen Charakter: die Grundlage produktiver Arbeit war nicht mehr tragfähig genug für den allzuhoch gewordenen Kreditüberbau. Eine Verschlimmerung des Übels brachte die einreißende Münzverschlechterung in der sog. Kipper- und Wipperzeit, indem durch ungehörige Behandlung der Münzen (Kipperei, d. i. Beschneiden vollhaltiger Münzen, und Wipperei, d. i. Aussortieren und Einschmelzen der guten Stücke) nur minderwertiges Geld in den Verkehr kam; die ganze Münzrechnung, die Preisbildung, überhaupt Handel und Wandel gerieten in ärgste Verwirrung. Das an vielen Stellen morsch gewordene Gebäude deutscher Volkswirtschaft war, wenn von innen oder außen ein starker Anstoß erfolgte, von der Gefahr des Einsturzes bedroht.

Nach jahrzehntelanger wirtschaftlicher Krisis aber kam die Leidenszeit des Dreißigjährigen Krieges mit ihrer furchtbaren Vernichtung deutscher Kulturarbeit

1) Das gesamte steuerbare Vermögen der Bürgerschaft Erfurts betrug i. J. 1511: 492134 Gld. 1569: 1757476 Gld., 1620: 2806686 Gld.; auf den Steuerpflichtigen entfielen in diesen Jahren 159, 603 u. 631 Gld. Vgl. oben S. 165.

in Stadt und Land. Bei den Truppendurchzügen regulärer Soldateska von feindlicher wie befreundeter Seite, mehr noch bei den wilden Streifen plündernder Scharen und marodierenden Gesindels wurde die Bevölkerung aufs schlimmste heimgesucht. Unerschwingliche Kontributionen wurden auferlegt und oft schonungslos erpreßt; oder die brutale Gewalt nahm räuberisch fort, wonach sie begehrte. Die Vorbedingung aller gedeihlichen Wirtschaftsarbeit, die Sicherheit von Leben, Hab und Gut, war dahin, selbst wo die Kriegsfurie nicht unmittelbar ihre Schrecken zeigte. Weite Strekken einst mühevoll dem Anbau gewonnenen Bodens bedeckten sich wieder mit Waldwuchs und Gestrüpp oder verfielen der Versumpfung. Die Viehhaltung war großenteils vernichtet, der Vorrat an Betriebsmitteln der Wirtschaft geschmälert, abgenutzt oder zerstört. Auch in weniger mitgenommenen Landesteilen verließen oft die Bauern ihre Hufen und begnügten sich mit einem Häuslerbesitz, um nur dem entsetzlichen Steuerdruck, der auf dem bäuerlichen Grundbesitz, besonders den Hufengütern lastete, zu entgehen. Auch die städtische Bevölkerung, hinter ihren wehrhaften Mauern besser geschützt, wurde aufs ärgste geschädigt. Die Leistungsfähigkeit des Handwerks sank immer mehr; für den Bezug der besseren Erzeugnisse gewerblichen Kunstfleißes wurde man vom Auslande abhängig. Der Bevölkerungsstand sank tief herab. Die Überlebenden gerieten in arge Verschuldung. Freilich nicht alle wurden von der Verarmung betroffen; wo der eine empfindlichsten Verlust erlitt, vermochte der andere, vom Glück begünstigt oder auf unredliche Weise, in Habsucht und Raffgier großen Gewinn einzuheimsen: neben der Verderbnis wirtschaftlichen Guts war die ungeheure Besitzverschiebung ein bedenkliches Zeichen der Zeit. So ward das Verhältnis von Gläubigern und Schuldnern ein vielerörtertes Problem. Der Edelmann, der Bürger, der Bauer waren als soziale Gruppe daran interessiert; es reichte hinein in die Gestaltung der internationalen Beziehungen Europas; auf dem Friedenskongreß zu Münster und Osnabrück, auf den Reichstagen und landständischen Zusammenkünften wurde darüber verhandelt; eine juristisch-ökonomische Streitschriftenliteratur in lateinischer und deutscher Sprache mühte sich damit ab. Gestundung der Zahlung (Gewähr von Moratorien), Erlaß (Cassation) von Zinsrückständen, sogar Reduktion der Schuldkapitalien kraft obrigkeitlicher Anordnung kamen als Heilmittel für die ungesund gewordenen Kreditverhältnisse in Frage; von ihnen allen wurde Gebrauch gemacht, nicht ohne schwere Schädigung manch überkommenen Rechtsanspruchs, im ganzen aber in einer Weise, daß nicht von einem „schimpflichen Bankerott", sondern von einer „ehrenvollen Liquidation" gesprochen werden darf. Dabei trat in charakteristischen Zügen Deutschlands volkswirtschaftliche Dreigliederung hervor: im Südwesten verlief die Art der Schuldentilgung, die eine Erleichterung des auf dem Boden lastenden Kapitaldrucks sowie des Verkehrs in Grundstückswerten brachte, bei hohen Arbeitslöhnen und mäßigen Warenpreisen im ganzen günstig für breitere Schichten der kleinen Besitzer; im Nordwesten zogen bei höheren Preisen für Bodenprodukte die Inhaber der größeren bäuerlichen, nunmehr im Rechtssinn geschlossenen Güter Vorteil, während im Osten die Ordnung der Schuldenverhältnisse die kapitalistische Wirtschaft der Herrengüter verstärken half.

So stand die Bevölkerung Deutschlands vor der Aufgabe, die einst schon besessene wirtschaftliche Kultur erst wieder in langwieriger, mühseliger Arbeit einiger Menschenalter neu zu erringen, ehe ein rechter Fortschritt darüber hinaus getan werden konnte. Aber sie ging an diese Aufgabe mit einer Kraft und Rührigkeit heran, welche die Bürgschaft dafür gab, daß dies Volk trotz aller furchtbaren Leiden noch nicht verloren war, sondern die Fähigkeit zu neuem geistigen und wirtschaftlichen Aufschwung in sich trug.